ARCHIV DER SÄCHSISCHEN GESCHICHTE. BD 1-3. - LEIPZIG, ...

Gottfried-August Arndt

Digitized by Google

8a. 10. d. 98.

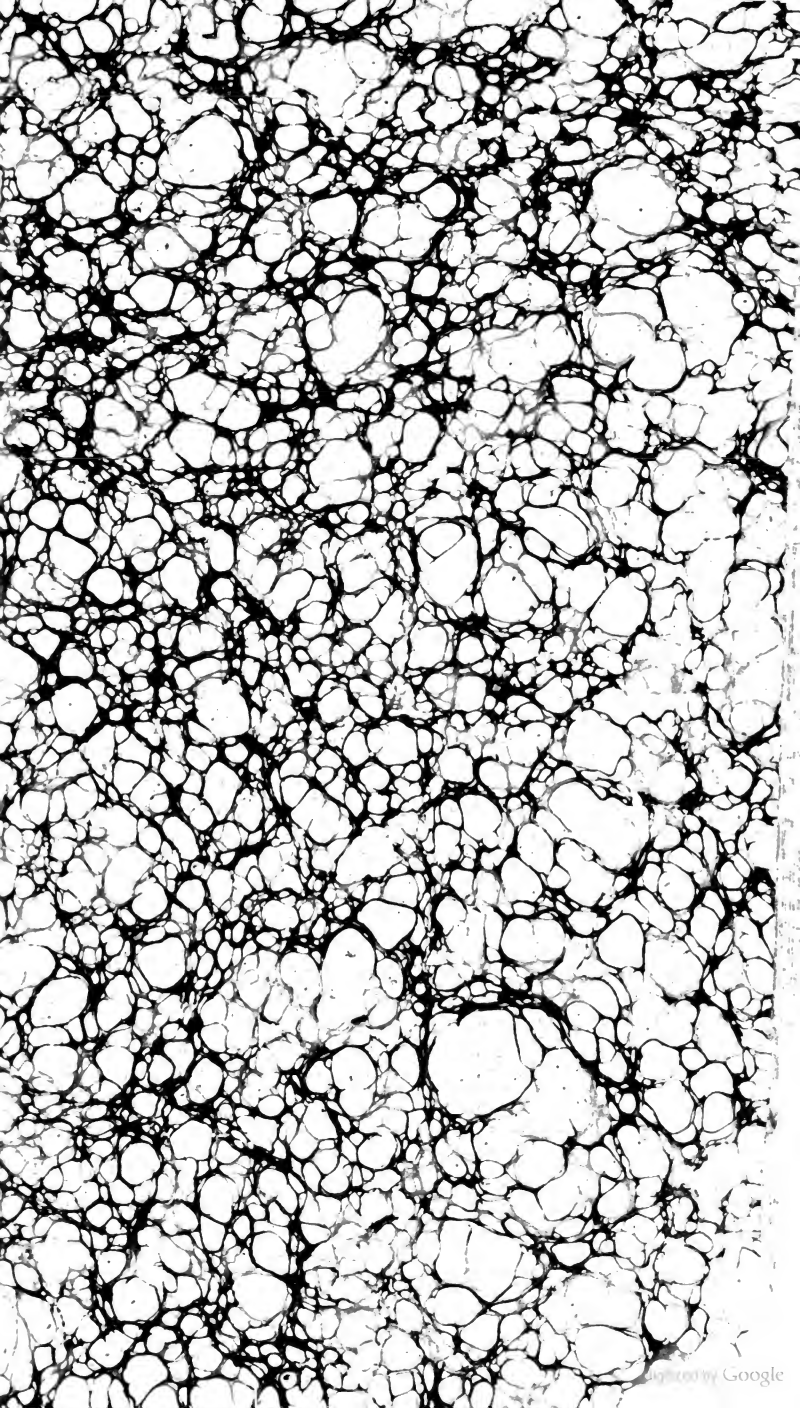
Digitized by Google

9102-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv
der
Sächsischen Geschichte.

Gesammlet
von
Gottfried August Arndt,
Professor zu Leipzig.

Zweyter Theil.

Leipzig,
bey Weidmanns Erben und Reich.
1785.

9102-B
2

Digitized by Google

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

Digitized by Google

IX.

Consilium Melchioris ab Osse, in causa quae vertebatur inter Heinricum Saxoniae Ducem ex Una, & Electorem Brandeburgensem Joachimum & Hassiae Landgravium Philippum ex altera parte, super haereditate Saxoniae Ducis Georgii. Ad requisitionem Ducis Heinrici.

Vorerinnerung.

Meine Abſicht bey Mittheilung dieſes rechtlichen Bedenkens, iſt keinesweges, bloß eine noch unbekannte Arbeit des Melchior von Oſſe, aus ihrer Verborgenheit hervorzuziehen, und dieſelbe dadurch der Vergeſſenheit zu entreiſſen. Dazu würde mir dieſer Aufſatz, wenn er gleich von einem unter uns ſo berühmten Manne herrührt, doch, im Ganzen, zu wenig innern Werth zu haben ſcheinen. Man würde mir am Ende einräumen können, daß ich eine noch unedirte Arbeit des von Oſſe mitgetheilt

hätte; ich würde aber doch kaum etwas mehr als verlegene Waare geliefert haben. Ich suche also vielmehr, indem ich dieses Ossische Bedenken mittheile, zugleich das nicht unwichtige Faktum aus unserer Sächsischen Geschichte, auf welches sich das Bedenken beziehet, unter denen, welche sich mit dieser Geschichte beschäftigen, in mehreren Umlauf zu bringen, als es mir gegenwärtig zu seyn scheint, indem ich von diesem Bedenken, eine Veranlassung zu einiger mehreren Aufklärung jenes Faktums entlehne.

Man lernt also aus diesem Bedenken selbst, daß, nach dem Ableben des Sächsischen Herzogs George des Bärtigen, im Jahre 1539, das Kurhaus Brandenburg und das Fürstliche Haus Hessen, auf die Allodialverlassenschaft gedachten Fürstens, das ist, auf dessen hinterlassene ungemein beträchtliche Baarschaft und das ganze Mobiliare desselben [1]), zugleich aber auch auf die Gerade, der schon vor länger als vier Jahren vor dem Herzoge verstorbenen Gemahlin desselben, der Herzogin Barbara, Ansprüche machten, daß beyde Häuser diese ihre Ansprüche, auf ihre Vermählungen mit zwey Prinzessinnen des Herzogs George, gründeten; Hessen, auf die Vermählung des großen Landgrafens Philipp mit der Prinzessin Christina, welche noch zu der Zeit, als man von Hessischer Seite mit jenen Allodialansprüchen hervortrat, und noch geraume Zeit nachher, am Leben war; Kurbrandenburg, auf die Vermählung des damaligen Kurfürsten Joachim II. mit der Prinzessin Magdalena, die zwar vor ihrem Vater

1) Auf Land und Leute machten die Häuser Brandenburg und Hessen damals ganz und gar keine Ansprüche. Der berufne Schatz des Herzogs George, war der Hauptgegenstand ihrer Forderungen.

ter gestorben war [2]), aber doch Prinzen und Prinzessinnen hinterlassen hatte, für die ihr Vater, Churfürst Joachim, die Georgischen Allodien ansprach.

Weiter sieht man aus diesem Bedenken, daß Melchior von Osse, (der damals Professor der Rechte zu Leipzig war;) dasselbe auf Befehl seines neuen Landesherrn, Herzog Heinrichs des Gottesfürchtigen, des Bruders und Nachfolgers vom Herzoge George, gegen welchen eben jene Allodialansprüche erhoben wurden, abfassen mußte; und endlich, daß der von Osse, unbekannt mit unserer Geschichte und Hausverfassung, mit den ächten deutschen Erbfolgsgrundsätzen der erlauchten Familien Deutschlands, und voll steifer Anhänglichkeit an das Römische Recht, das that, was nun freylich auch ein jeder andere Rechtsgelehrte seines Zeitalters gethan haben würde, und den ihm vorgelegten Rechtsfall zum Vortheile der Häuser Brandenburg und Hessen entschied; doch so, daß er diesen vermeintlichen Allodialerben die Gerade ihrer Mutter und Großmutter, der Herzogin Barbara, absprach, und ihnen zugleich die Verbindlichkeit auflegte, aus ihrer Allodialerbschaft die hinterlassenen Privatschulden des Herzogs George zu bezahlen.

Immer schon etwas, wovon uns unser Bedenken belehrt; doch wird alles dieses den kritischen Geschichtsforscher bey Weitem nicht befriedigen. Ich mache also einen Versuch, die Lücken unsers Geschichtsfaktums, die uns das Bedenken läßt, besonders in Ansehung des Ausgangs der Brandenburg-Hessischen

2) Nämlich im Jahre 1534. Uebrigens hatte sich Joachim noch als Kurprinz mit der Magdalena vermählet.

Allodialforderungen, soweit es meine Hülfsmittel nur gestatten wollen, auszufüllen.

Die Häuser Brandenburg und Hessen also, haben bald nach Herzogs George Ableben, ihre Ansprüche an desselben Verlassenschaft, dessen Bruder, dem Herzoge Heinrich, bekannt gemacht. Denn dieser brachte schon auf dem ersten Landtage, den er nach Antritt seiner Regierung, noch 1539, Mittwochs nach Martini, (den 12. November;) zu Chemnitz hielt, diese Hessisch-Brandenburgische Forderungen an seine Landstände. Ein neuer Umstand unsers Geschichtsfaktums. Herzog Heinrich verlangte also (in dem zweyten Hauptpunkte der für gedachten Landtag abgefaßten Proposition;) über jene Allodialansprüche den Rath seiner Stände. Zugleich äusserte der Herzog damals wenig Lust, jene Ansprüche zu befriedigen, wovon er auch den Ständen die Gründe angab.

Um die Richtigkeit dieser meiner Aeusserungen ausser allem Zweifel zu sezzen, theile ich die Stelle der Chemnitzer Landtagspropoſition, auf welcher dieselben beruhen, hier aus einem Auszuge der Akten von gedachtem Landtage mit. „Zum andern,“ heißt es daselbst, „weil Churfurst Joachim zu Brandenburg, we„gen S. Churfl. Gnaden mit Herzog Georgens Toch„ter erzeugten Kinder, und dann Herzog Georgens „Tochter, Frau Christina, Land-Gräfin zu Hessen, „nach Seiner, Herzog Georgens, Fürstl. G. und des„selben Gemahls tödtlichem Abgang, das verlaßene Er„be und Gerade fordern, und aber S. Fürstl. G., we„gen der alten Verträge, aufgerichteten Ver„brüderungen des Hauses Sachsen [3]) und son„der-

3) Mit Hessen und Brandenburg.

„derlich der Väterl.[4]) und Brüderlichen[5]) Ver„träge, zwischen Sr. Fürstl. Gn. und Herzog Geor„gen aufgericht, auch daß die verlaßene Baarschaft „nicht des Werths, wie davon gerühmet[6]), und

 „die

4) Es ist hierunter das Testament Herzog Albrechts des Beherzten vom Jahre 1499 zu verstehen.

5) Der brüderliche Vertrag, der hier gemeinet wird, ist der, welchen Herzog George und Heinrich, 1505, Freytags nach Urbani, zu Leipzig mit einander errichteten.

6) Nach den Chemnitzer Landtagsakten von 1539 gab Herzog Heinrich, das in seines Bruders George Silberkammer vorgefundene Silber, wenn es vermünzt würde, zu 128,393 Güldengroschen an. Immer eine Baarschaft, dergleichen wohl kein anderer deutscher Fürst, zu des Herzogs George Zeiten, haben mochte. Mit Grunde hielt man also damals diesen Herren vor reich, aber, nach der Sitte des gemeinen Lebens, schätzte man ihn noch ungleich höher. Eine Hauptursache davon, mochte, unter andern, diese seyn, daß man in den Gedanken stand, als wenn alle Gelder, welche sich in des George Silberkammer befanden, auch ihm, dem Herzoge, gehörten. Dieß verhielt sich aber ganz anders. Der Herzog hatte sehr beträchtliche Summen fremder Gelder in seiner Verwahrung. Man sieht dieses aus seinem letztern Testamente von 1539. (Lünigs Reichsarchiv, *P. Sp.*, Cont. II, S. 270.). Nach diesem befanden sich von fremden Baarschaften in des Herzogs Silberkammer: 1) die Gelder, welche mehrere Katholische Stände, (vermuthlich die von der Obersächsischen Provinz;) auf Veranlassung des heiligen Bundes zusammengebracht und zu Dreßden deponirt hatten. Daß diese Summen sehr ansehnlich gewesen seyn müssen, läßt sich schon daraus schließen, daß, nach eben angeführtem Testamente, nur von Herzog George allein, 60,000 fl. dabey waren. 2) Die Türkensteuer, welche die Landschaft auf des Herzogs George Verlangen, 1537, auf dem Landtage zu Meißen und Oschatz, bewilliget hatte. Diese Steuergelder waren, da man damals in den Albertinischen

„die auch durch Hülffe der Landschafft zu wege „bracht, und über das noch in die 500,000 fl. „Schulden zu bezahlen, sich nicht verpflicht zu seyn „erachten; Brandenburg oder der Landgräfin ichtwas „zu geben, was dißfalls vorzunehmen sey?“

Auf diese Anfrage des Herzogs Heinrich, (um in Entwikkelung unserer Geschichte nun weiter fortzugehen;) war die Antwort seiner Landstände folgende: „Auf den andern Punckt, die gesuchte Erbforderung „belangende, wird für gut angesehen, S. Fürstl. Gn. „nehmen das von Herzog Georgen zu Meißen gemachte Testament an. Denn, dadurch „würde der von Brandenburg und der Landgräfin gesuchten Forderung am besten abgeholffen [7]), auch der „Kayserl.

tinischen Landen noch nichts von einem besondern Steuerärario wußte, in des George Silberkammer geflossen, und wurden hier, bis sie einmal ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden konnten, aufbewahrt. Diese Gelder meint Herzog Heinrich besonders, wenn er oben, in der angeführten Stelle der Landtagsproposition, sagt, daß die von seinem Bruder verlassene Baarschaft, auch durch Hülfe der Landschaft zuwege gebracht sey. 3) Das Geld, welches Herzog George den Landständen, für die von seiner Gemahlin Barbara denselben vermachten Kleinodien und altem Gelde, gezahlt hatte. Dieß machte, nach dem Chemnitzer Landtagsakten von 1539, 20,000 Guldengroschen vor die Kleinodien, und 10,000 Guldengroschen vor ausgewechselte böhmische Pfennige aus. 4) Verschiedene Mündelgelder, als von Ernsts von Schönburg und Niklas Kolreiters Erben u. s. w.

7) Herzog George hatte nämlich in seinem Testamente, seiner Prinzessin der Landgräfin von Hessen, und seiner vor ihm verstorbenen Prinzessin der Kurfürstin vor Brandenburg Kindern, zusammen 40,000 Guldengroschen, jedem Theile 20,000 Guldengroschen, als Abfindung vor die Allodialansprüche, die sie nach seinem

„Kayserl. May. und Königl. May. Ungnade, und son„sten allerley, diesen Landen androhenden Gefehrlichkei„ten, zum füglichsten abgewendet [8]). Sintemahln „solch Testament also geschaffen, daß, wo es recht ge„deutet, S. Fürstl. Gn. Gewißen dadurch nicht be„schweret würde. Damit aber S. Fürstl. Gn. deßen „gewiß; so sollten Sie darüber stadtlichen Rath halten „laßen, und, da sichs alsdenn befinde, daß ohne Ver„letzung S. Fürstl. Gn. Gewissen, es geschehen könn„te; So wollten sie, daß solches also erfolgte, dar„umb gebethen haben, und daß, nach Inhalt des Te„staments, Brandenburg und die Landgräfin zufrieden „gestellet würden. Befinde sichs aber nicht; so sollte „man etliche Ein- und Ausländische Rechtsge„lehrte [9]), zusammt etlichen von der Ritterschafft,

seinem Tode etwa machen könnten, ausgesetzt. Alles übrige Erbe, sollte, nach dem Testamente, Herzog Heinrich, des Erblassers Bruder, haben. Doch unter den bekannten Einschränkungen, die diesem das ganze Testament so sehr zuwider machten, daß er dem heiligen Bunde beytreten, und sich also in dieser Rücksicht, und folglich auch in Ansehung des ihm angefallene Landes, als einen gut Katholischen Fürsten zeigen sollte.

8) Die Annahme des Testaments, würde doch den Herzog Heinrich nicht aus seiner Verlegenheit gebracht haben. Denn da, wie bekannt, Herzog George kurz vor Vollziehung seines Testaments starb, so war dieses auch für Kurbrandenburg und Hessen, in Ansehung ihrer darinn verordneten Abfindung, unverbindlich, und wenn ihre Allodialansprüche nur sonst gegründet waren, so konnte sie ihnen Herzog Heinrich, durch eine solche einseitige Annahme des brüderlichen Testaments, nicht verkürzen.

9) Vielleicht daß dieser Gedanken der Landstände, den Herzog Heinrich zuerst veranlaßte, sich über seinen Allodialstreit vom Melchior von Osse das nachfolgende rech-

„niedersetzen, sie alle alte Verträge und in dieser Sa„che ergangene Händel, ersehen, bewegen, und alsdenn „ihnen, den Land-Ständen, einen schrifftlichen „Bericht thun laßen, wie sie die Sache befänden, „und ob man sich, im Fall des Rechtens, auf solche „Verträge gründen und also dieser Erbforderung entge„hen möchte, oder doch dadurch die Erbnehmen zu Be„zahlung aller oder eines Theils Schulden dringen. „Alsdann wollten die Land-Stände die Erbneh„men ersuchen, ihnen dißfalls Handlung zu gestat„ten, sie sich auch darauf befleißigen, diese Händel in „Güte beyzulegen.“

Auf diesen Rath der Landstände, der, wenn er gleich eine Anhänglichkeit derselben an ihren vorigen Landesherren, an dessen Testament und an dessen Religionsgrundsäzze verrieth, doch immer auch von ihrer Klugheit, von ihrem Patriotismus und von ihrer Ergebenheit gegen den neuen Landesfürsten zeugte, antwortete derselbe, in seiner Replik auf der Ritterschaft und Stände Erklärung, vors Erste nur im Allgemeinen: „Der Landstände Antwort auf den Punkt „der Erbforderung halben, nehmen S. Fürstl. Gn. zu „besondern guten und gnädigen Gefallen an, mit Erbie„thung, demselben, außer Annehmung ihres Bru„ders *Testaments*, ferner und also nachzudenken, da„mit der Stände Wohlfarth gesucht und nachgesetzt wer„de.“ Im Abschiede des mehrerwähnten Chemnitzer Landtages aber, erklärte er sich bestimmter folgendergerechtliche Bedenken geben zu lassen. In solchem Falle, würde das Ossische Bedenken zu Ende des Jahres 1539 aufgesetzt seyn. Etwas zuverläßigeres kann ich von der Zeit seiner Abfassung nicht angeben, wiewohl soviel mehr als zu gewiß ist, daß es bereits 1539 abgefaßt worden.

dergestalt: „Es wollen S. Fürstl. Gn. die Handlung „wegen der Erbschaft," (zu welcher nämlich die Stände, auf den Fall, wenn Herzog Heinrich, Gewissenshalben, das Georgische Testament anzunehmen Bedenken trüge, gerathen hatten;) „willigen, auch „das Geld, worauf dieselbe vielleicht gerichtet, aus der „Cammer geben, und sollte solche Handlung durch zwey „Grafen, zwey Thumbherren, zwey Gelehrte und zwölf „von Adel, aus beyden Landen Thüringen und Meißen, „zu Zeitz vorgenommen werden."

Diese Vergleichsunterhandlung wurde denn auch wirklich, nach Spalatins Berichte [10]), zu Anfange des Jahres 1540 zu Zeitz geflogen. An diesem Orte waren nicht nur Bevollmächtigte vom Herzoge Heinrich, von Brandenburg und Hessen, sondern auch vom Sächsischen Churfürsten Johann Friedrich, der vermuthlich für diese Versammlung das Geschäft eines Vermittlers übernommen hatte. Es wurde aber am Ende zu Zeitz kein Vergleich erzielet, sondern die ganze Streitigkeit auf eine anderweite Unterhandlung ausgesetzt.

Es erfolgte jedoch nachher nicht weiter eine solche gemeinschaftliche Zusammenkunft aller streitenden Theile,

10) In seiner *diss. gen. hist. de Alberti D. Sax. liberis*, in Menckens S. R. G. Tom. II. p. 2161. Spalatin meldet daselbst folgendes: „Im Anfange des Jahrs „1540, ist von wegen des Erbes und Gerade zwischen Hertzog Heinrichen zu Sachssen ꝛc. Räthen Ernen, und des Churfürsten zu Brandenburg, Marggraff Joachims, und Landgraff Philipssen zu Hessen „Räthen, neben des Churfursten zu Sachssen ꝛc. Räthen, welche allenthalben stattlich verhanden gewest, „zu Zeitz gehandelt, aber nichts endliches ausgerichtet, „sondern auf fernere Unterhandlung auffgeschoben „worden."

Theile, zu endlicher Ausgleichung ihrer Sache, als die zu Zeitz gewesen war. Mit Hessen scheint sogar alle weitere Unterhandlung abgebrochen worden zu seyn; doch mit Brandenburg unterhandelte Herzog Heinrich wirklich noch weiter.

Die nähern Umstände von dieser besondern Unterhandlung des Herzogs Heinrich mit Kurbrandenburg, sind mir zwar unbekannt. Ich kann weder die Zeit bestimmen, wenn dieselbe vorgenommen worden, noch weiß ich auch, ob sie an einem dritten gemeinschaftlich erwählten Orte, durch zusammengeschickte Räthe, oder von den Höfen aus, betrieben worden. Aber gewiß ist es, daß beyde Höfe ihre Unterhandlungen noch weiter fortsetzten, und daß dieselben, noch in demselben Jahre 1540, einen gütlichen Vergleich zu Wege brachten. Denn, auf dem Ausschußtage, welchen Herzog Heinrich 1540, am Tage *Vincula Petri*, (den 1sten August;) zu Leipzig eröffnete, gab er den Ausschußständen, in dem fünften Hauptpunkte seiner Proposition, von dieser mit Brandenburg getroffenen Uebereinkunft Nachricht. Die Stelle der Leipziger Ausschußtagsakten von 1540, von welcher hier die Rede ist, verdient, so wie ich sie im Auszuge besitze, angeführt zu werden, weil sie zugleich die Bedingungen des Sächsischen Vergleichs mit Brandenburg angiebt, und auf was Art Herzog Heinrich, um diese Bedingungen erfüllen zu können, seine Landstände um ihre Beyhülfe ansprach. Sie ist folgende: „Letztlich wird begehrt, weil S. Fürstl. Gn. „mit dem Churfürsten zu Brandenburg entlich da„hin verglichen, für alle seine Forderung an „Herzog Georgens Erbe und Gerade 30,000 fl. zu „geben, und noch darüber 50,000 fl. auf etliche Jahr „ohne Verzinßung, doch auf Versicherung, zu leihen, „daß die Landschafft S. Fürstl. Gn. von dem Vorrath

„an

„an der Türckensteuer 60,000 fl. folgen laßen wollte, „damit sie also Brandenburg zufrieden stellen, und S. „Fürstl. Gn., ihre über die hiebevorn gewilligte „20,000 fl.“) ausgelegte 10,000 fl., wieder über„kommen möchten, die Sie doch sonsten, wofern sie „nicht mit so vielen und großen Ausgaben überhäuft, in „diesen schweren Zeiten von der Landschafft nicht begeh„ren wollten.“

Nun der Entschluß der Ausschußstände auf diesen Antrag ihres Fürstens? — Dieser entsprach Anfangs den Wünschen des Herzogs nicht völlig. Es hieß nämlich in der Ständischen Antwort auf die Ausschußtagsproposition: „Weil der Türckensteuer „halber bey Herzog Georgens Zeiten ein sonderlicher „Ausschuß gemacht, und sonderliche Personen verord„net worden, die die Schlüßel dazu hätten, welche aber „itzo nicht alle zur Stelle;“ (weil die Leipziger Landesversammlung nur ein Ausschußtag war;) „So sähen „sie für gut an, man hätte dieselben auch hierzu erfor„dert, damit man es also künftig gegen die Landschaft „desto eher und beßer verantworten könnte. Und nach„dem auch S. Fürstl. Gn. derselben obliegenden Ausga„ben und der Theurung gedencken; So wäre ihr Rath, „S. Fürstl. Gn. hätten ihre Hoffhaltung, nach Gelegen„heit itziger schweren Zeit, ziemlicher maßen eingezogen.“ Doch haben nachher, bey den weitern Verhandlungen

11) Was es mit diesen 20,000 fl., die vormals von den Landständen dem Herzoge waren bewilliget worden, eigentlich vor eine Bewandniß habe, weiß ich mir nicht zu erklären, da ich weder die vollständigen Akten des Leipziger Ausschußtages, auf welchen dieses verhandelt wurde, noch auch die Akten von den vorhergehenden Landtagen, in denen man wohl ein Mehreres davon antreffen möchte, besitze.

Digitized by Google

gen zu Leipzig, die Stände völlig darinn gewilligt, daß die zur Brandenburgischen Abfindung aus der Türkensteuer gesuchten 60,000 fl., von der Ständischen Deputation, welche die Aufsicht über diese Gelder hatte, doch unter einem besondern Landesherrlichen Reverse, verabfolgt werden könnten. Mein Auszug der Leipziger Ausschußtagsakten von 1540, enthält darüber folgende Stelle: »Und dann letzlich, den »fünften Punkt, die gesuchten 60,000 fl. betreffend, »versprechen S. Fürstl. Gn. denjenigen, so die Schlüs»sel zu der Türckenhülffe gehabt, einen Revers zu geben, »daß S. Fürstl. Gn. gegen männiglich sie entschuldigen, benehmen und schadloß halten wollten.«

Hier hätten wir nun den Ausgang der Kurbrandenburgischen Allodialansprüche an Herzog Heinrich zu Sachsen. Wie wurden aber die Hessischen Ansprüche auf des Herzogs George Allodien beendiget? Was erhielt das Haus Hessen wegen derselben zu seiner Befriedigung?

Ich bedaure, daß es mir hier an allen Nachrichten fehlt, um diese Frage mit einer befriedigenden Zuverläßigkeit zu beantworten. Darf ich aber eine Vermuthung wagen; so glaube ich, daß Hessen mit seinen Forderungen ganz leer ausgegangen.

Nämlich, auf der Zeitzer Conferenz zu Anfange des Jahres 1540, unterhandelte man von Seiten des Herzogs Heinrich, mit Hessen über dessen Befriedigung nicht minder, als mit Kurbrandenburg; man erreichte jedoch mit jenem Hause eben so wenig einen gütlichen Vergleich, als gleich damals mit diesem. Nach dieser Zeit finde ich weder in den Akten des Leipziger Ausschußtages von 1540, noch in den Akten des Dreßdner Ausschußtages von 1541, dieser letzten Landesversammlung die Herzog Heinrich hielt, noch endlich

in den Akten der folgenden Ständischen Zusammenkünfte unter dem Herzoge Moriz, von fortgesetzten Hessischen Ansprüchen auf des George Allodien, von deren Befriedigung oder Nichtbefriedigung, oder anderm was sich auf diese Streitigkeiten beziehen könnte, auch nur die geringste Nachricht. Dergleichen würde ich aber doch in jenen Land- und Ausschußtagsakten zuverläßiger als an irgend einem andern Orte finden zu müssen glauben; so wie man in den Ausschußtagsakten von 1540 von Kurbrandenburgs Abfindung wirklich die vorhin mitgetheilte Nachricht findet. Daraus mache ich also den Schluß, daß zwischen dem Herzoglich-Sächsischen Hause und dem Hessischen Hause keine fernere Unterhandlung über mehrgedachten Gegenstand vorgefallen, und Hessen also am Ende wegen seiner Allodialansprüche nichts erhalten habe.

Daß aber diese Erbschaftsangelegenheit für Hessen, meiner Vermuthung nach, so ganz ohne allen Gewinn war, erkläre ich mir folgendergestalt.

Gleich in den ersten Paar Monathen nach der Zusammenkunft zu Zeitz, ereignete sich in dem Hessischen Hause ein Vorfall, der zwischen demselben und Heinrich dem Gottesfürchtigen eine große Spannung hervorbrachte, oder vielmehr, welcher den Herzog Heinrich gegen den Landgrafen Philipp äusserst aufbrachte. Dieß war die Ehe zur linken Hand, welche der Landgraf im Jahr 1540 mit der Margaretha von der Saala errichtete. Herzog Heinrich glaubte nämlich, daß diese morganatische Ehe, ganz gegen alle Religion, gegen alle gute Sitten, und dann auch den gegenseitigen eventuellen Successionsrechten der Häuser Sachsen und Hessen, nachtheilig wäre [12]). Er gab sich daher viele

12) So stellte der Herzog seinen Ständen, in der Propositon des Leipziger Ausschußtages von 1540, die Sache

viele Mühe, um die Vollziehung dieser Ehe zu hintertreiben. Unter andern schickte er sogar, gemeinschaftlich mit Kurbrandenburg, Bevollmächtigte an den Landgrafen, die denselben von einem so raschen Schritte zurückbringen sollten. Doch diese Bemühung fruchtete nichts, und der Landgraf vollzog die Ehe wirklich im März 1540. Da war nun nichts natürlicher, als daß Herzog Heinrich, nach der Art wie er einmal über diese Ehe urtheilte, auf den Landgrafen sehr übel zu sprechen war. Unter diesen Umständen, welche alle fernere Vergleichshandlungen über Herzogs George Allodialverlassenschaft nur noch mehr erschweret haben würden, scheint mir der großmüthige und kluge Philipp, der doch auf gewisse Art,

Sache vor, da er über dieselbe den Rath seiner Landschaft zu vernehmen für gut fand. Im Auszuge lautet diese Stelle so: „Weil Landgraf Philips zu Hessin „noch ein Weib sich unterstünde zu ehelichen, welches „aber wieder Gott, zu des Nächsten Aergerniß, auch „böser und schädlicher Verführung gereichen, und zuförderst zu Hinderung des Wort Gottes und Christlicher „Lehr gerathen, auch entlich Gottes Zorn und Strafen verursachen würde, zu geschweigen des Nachtheils, so das Hauß Sachßen daher, wegen der mit „Heßen aufgerichteten Erbeinigung und ErbVerbürderung, sämtlichen Belehnung und Anwarttung, zu „gewartten; So hätten S. Fürstl. Gn. den Landgrafen, neben dem Churfürsten zu Brandenburg, (sintemahln der Churfürst zu Sachssen gebethen, S. Churfürstl. Gn. mit dieser Sache zu verschonen;) beschicket, und S. Fürstl. Gn. von ihrem Vorhaben abgemahnet. Nachdem aber S. Fürstl. Gn. dafür hielten, der LandGrafe werde Sich schwerlich durch „dis Mittel abhalten lassen, vnd dahero leicht geschehen „könnte, daß die Kayserl. Maj. bewogen, das Uebel „zu strafen, welches dem Hauße Sachßen, der Erb„verbrüderung halber, zum höchsten nachtheilig; Also „begehrten S. Fürstl. Gn. Bedencken, was hierunter „zu thun seyn möge?“

Art, nach der damahligen Lage der Sachen in unſerm Deutſchlande, dem Herzoge Heinrich mit einer gewiſſen Schonung zu begegnen Urſache hatte, alle weitere Anforderungen an ſeines Schwiegervaters des Herzogs George Nachlaß, vergeſſen zu haben.

Mehr mag ich über dieſe meine Vermuthung nicht ſagen, da ich ſie doch einmal nicht in das Reich gewiſſer Wahrheiten verſezzen kann. Mehr kann ich auch über das ganze Geſchichtsfaktum nicht ſagen, zu deſſen mehrerer Aufklärung ich von dem angekündigten Oſſiſchen Bedenken, einige Veranlaſſung nehmen wollte. Alſo nun das Bedenken ſelbſt [13]). Hier iſt es.

Domini noſtri Jheſu Chriſti nomine, pro Veritatis & Juſtitiae ſuffragio ſuppliciter implorato, in ſequenti Conſultatione ſummis viribus inſerviendum eſt veritati, ſuper omne amandae. L. *cum ita legatum fit*, ibi: Si verum amamus. *ff. de cond. et demonſt.* L. *Vnica*, ibi: nos qui Veritatem colimus, *C. de dedit. libert. toll.* Quippe pro Veritate omnia gravia ſunt ſubeunda.

Der

13) Dieß muß ich noch vorher anzeigen, daß ich in der Folge die ekelhaften und meiſtentheils ganz ſchiefen Allegationen aus dem Römiſchen Geſezbuche und den alten Rechtsgelehrten aus des Bartolus Schule, wodurch der gute Melchior von Oſſe die Zweifels- und Entſcheidungsgründe ſeines rechtlichen Bedenkens aufzuſtuzzen geſucht hat, ganz weggelaſſen habe. Für die Abſicht meines Archivs fand ich ſie ganz entbehrlich. Dann waren ſie mir zu weitſchweifig abgefaßt, und endlich weiß man ja auch überhaupt, daß für unſere Zeiten aus dieſer Art alter Arbeiten, auch nicht der kleinſte Nutzen zu ziehen iſt.

Der Fahl helt sich Also.

Die Durchlauchtenn vnd Hochgebornen Furſten vnd Hernn, Her Baldazar, Her Wilhelm vnd Her Friedevich, gebruedere vnd Gefettern, Landgraffen in Doringen vnd Marggraffen zcu Meiſſen, haben Im Jhar nach Chriſti Geburt xiiijc vnd drey, Sontags nach Reminiſcere, zcw Freyberg, Jhre Lande Doringen vnd Meiſſen, ſo zcuuor getheilt wahren, wiederumb zcuſammen geſchlagen, vnd ſich vermieteſs eines leiblichen eydes zcu einer ewigen Vereynigung, vor ſich vnd yre Erben, kegen eynander verbunden, Wie dieſelbige Erbeynigung Des Jtztbenanthen Jhars Aufgericht, weytter beſaget, Darin, ſouil die Auſtattung der Frewlein belangt, ein Artickel diß lauts befunden: „Were Auch, Das „vnſer obbenanten Partheien eine von Thodes „wegen abginge, vnd lieſſe hinder Jhme am „leben Töchtere vnd nicht Sohne, So ſollen „wir Andere Partheien vnd Vnſere Erben, die„ſelbigen Töchtere, die vnbeſtatt wehren, Er„barlichen halten, mit allem Deme, das ſie be„durffen, Alß das Furſten woll zcymlich iſt, „biß zcw Jhrer beſtattung, Vnd ſollen ſie Dan „beſtatten Erbarlichen, nach Radt der Par„theien, die Abgegangen Wehre, Freunde, „Hernn vnd Manne, Als möglich vnd billich „iſt. Ane geferde.“

Darnach haben ſich Her Friederich, Her Sygemund, Her Heinrich vnd Her Wilhelm, gebruedere, Hertzogen zcue Sachſſen, vnd Her Friderich, Jrer F. g. Vetter, alle Landgrafen in Döringen vnd Marggraffen zcue Meiſſen, An eynem, vnd Her Ludwig, Landgraff zcue Heſſen, Am Andern theil, mit Jhren Land vnd Leuthen Erblichen verbruederr

dert [1]) vnd zcusammen gethan; Also: „Wor einiche „Parthey ohne leibslehnserben abgehen wurde, Das „alsdan derselbigen Furstenthumb vnd Herschafft, mit „landen vnd leuthen, die Ire F. g. hetten aber sie oder „Ire Erben gewinnen wurden, An die andere Parthey „vnd Ire leibeslehnserben genzlich fallen vnd kommen „sollen, Auch erblich bey Ihnen bleiben.“ Vnd so der vorstorbene theil schwester aber Töchtere lassen wurde, derwegen Ist In dieser Erbvorbrüderung, welche Auch geschworen vnd Anno 1431 An S. Scuerus tage zcue Rottenburg datirt, vorsehung geschehen mit diesen Worthen: „Es ist auch in dieser „vnser Bruderschaft Semtlich bereidiget, Ob „einiche vnder vnß vorgenanthen Partheien „Alßo ohne eheliche Menliche gepurt Abginge, vnd doch Töchter aber schwestern, eine aber „mehr, die zcue der heyligen Ehe noch nicht Auß„gesezt aber berahten wehren, nach sich ließe, „das Alsdan die Andere Parthei, auff die des „abgegangenen Furstenthumb vnd Land, In „massen wie vorgeschrieben stehet, vorstorben „wehre, Dieselbigen Töchter aber schwestern, „Alß viel der wehren, Igliche besonders, Aus„setzen vnd beratten sollen, mitt vier vnd „zwanzig Tausent Rheinisch gulden, Ane ge„ferde.“

Folgende, Anno domini 1448, Montags nach Martini, haben sich Her Friderich, Churfurst, vnd Her Wilhelm, gebruedere, Herzogen zcue Sachssen, zcue Naumburg, nach gehaltener theylung,

1) von Osse hält diese Erbverbrüderung, wie man noch weiter unten aus einer Stelle seines Bedenkens sehen wird, vor die Erste. So unwissend war man noch zu seiner Zeit in unserer Geschichte!

Auch mit ein Ander voreyniget, wie es, Auff eins theils Ane leibslehnserben Absterben, mit Ausstattung der Frewlein solde gehalten werden, mit denn worthen: „Ließe Aber derselbige theil Töchtere „hinter Jhme, so sollen wier, die Andern Partheien, Aber vnsere Erben, dieselbigen Furstin, eine Aber mehr, dieweil sie vnbestattet „wehren, nach pillichen vnd moglichen Dingen mit allem deme, das sie Notturftig wurden, als das wol zcymlich ist, biß zcue Jhrer bestattung halten, Jne Auch, mit Rath „vnd wissen der abgegangenen Partheien „Freund, Hern vnd Manne, zcum Ehlichen „leben getreulich helffen, vnd sie mit geburlicher Mitgabe vnd Andern Ehelichen und „zcimlichen sachen, Als Fursten zcymet, bestatten."

Nach diesem haben sich die hochloblichen Heusser Sachssen vnd Hessen An eynem, Brandeburgk am andern theil, vormiettelst eines leiblichen Eydes kegen einander vorbrudert, voreyniget vnd zcusammen gethan, „Wan einige Parthey ohne leibslehnserben abgehen wurde, das derselbigen Churfurstenthumb, „Furstenthumb vnd Herschaft, mit Landen vnd Leuthen, „die Jr. f. g. hetten, Aber sie oder Jr Leibslehnserben „gewinnen wurden, An den Andern theil, so der negste „sein wurde, zcue Erbeygen fallen solten, Jn allermaß „als ir. f. g., von Angeborner Sipschaft, nach rechte „vnd gewonheit, Dartzu gehoreten." Vnd der Frewlein halben, ob der vorhanden sein wurden, ist beredt, „das alsdan die Ander Parthey, Auff die des „Abgegangenen Churfurstenthumb, Furstenthumb, Herschafft vnd Lande — verstorben „weren, Dieselbige Tochter Aber schwestern, „als uil der wehren, izliche besonders, beraten „vnd

»vnd Aufrichten ſollen, mit der gewonlichen »Summa gulden vnd Jnmaſſen, Als die Ab»geſtorbenen Furſten dauor, in vorgangenen »Zeiten, Jre ſchweſtern vnd tochter gewonlich »auſgeſteuert vnd beraten haben. Vnd wo »der Furſt, der Alſo der lezte vnder einer der »Partheien vorſtorben, nicht mehr dan eine »ſchweſter Aber Tochter vorlieſſe, ſolle derſel»bigen Jre Summa der Heymſteuer gebeſſert »werden mit Zcwanzig Tauſent gulden.« Datum zue Naumburgk, Freitags nach Quaſimodogeniti, Jm 1457 Jhare.

Solche Vorbruderung vnd erbliche Voreynigung hat der Allerdurchlauchtigiſte vnd Groſmechtigſte Furſt vnd Her, Her Friderich, Rhomiſcher Keyſer ꝛc., deſſelben Jhares, Freytag nach Quaſimodogeniti, zeue Naumburg, Aus keyſerlicher macht volkommenheit, mit rechtem wißen, bewilliget [a]),

a) Wäre dieſe Angabe des von Oſſe richtig; ſo würden wir hier eine für unſere Geſchichte wichtige Entdeckung machen. Die zu Naumburg 1457 geſchehene Aufnahme des Hauſes Brandenburg in die Sächſiſch-Heſſiſche Erbverbrüderung, würde von Kayſer Friedrich III beſtätiget worden ſeyn. Allein, dieß iſt offenbar ein Irthum des von Oſſe. Dieſer hat nämlich das Projekt zu einer kaiſerlichen Confirmation, welches die drey erbverbrüderten Häuſer, gleich auf ihrem Convente zu Naumburg, 1457, abfaßten, (S. Müllers Annales, S. 31.) um genau in den Worten deſſelben, die Kayſerliche Genehmigung ihrer erneuerten und erweiterten Erbverbrüderung zu ſuchen und zu erhalten, für eine würkliche Confirmationsurkunde von gedachtem Kayſer gehalten. Man weiß aber zuverläßig, daß dergleichen nie erfolgt ſey. Daß der von Oſſe den Naumburgiſchen Entwurf zu einer kayſerlichen Genehmigung der Erbverbrüderung, für eine

bestettiget, vnd gesaze, „das hochbenente Fursten vnd „Jhre Leibslehnserben vnd Erbeserben, ewiglich glei„che, rechte vnd erbliche Miterben, vnd in gemeiner „solcher Lehn vnd rechter gewehr Irer Churfurstenthumb vnd Furstenthumb, Grafschafften, Herschaften, Landen, Leuthen, gutter vnd Zeugehorung, die „sie hetten Aber hernach ewiglich erwerben vnd haben „wurden, wie man die mit sonderlichen Jhren nahmen „benennen magk, nichts Ausgenommen, sein, heissen „vnd bleiben sollen, In allermaß, als ein Jtzlich Theil „vnder Jne, zcue des Andern Churfurstenthumb, graff„schaften, Herschaften, Landen, Stetten, vhesten, „Burgen, Leuthen, guttern und Zcuegehorungen, von „rechter, Naturlicher, ehrblicher gepurt vnd Veterlicher „Gesien, dazcue wehren geboren," mit weyterm Jnhaldt.

Deme allem nach, haben sich die Hochwirdigsten, Durchlauchtigsten, Durchlauchten vnd Hochgebornen Fursten vnd Hern, Her Herman, Erzbischoff zcue Koln, ꝛc. Als ein Landgraff zcue Hessen, An einem, vnd Her Friederich, beyde Churfursten; Her Johans, Her Georg, Her Heinrich, Gebruedere vnd Vettern, Herzogen zcue Sachssen, Am Andern theil, Jm Jhare 1501, Mitwoch nach Lätare, zcue Nurmberg, vnderredet vnd voreyniget, Ob alle Landgraffen

eine würkliche kayserliche Confirmation gehalten habe, zeigt schon das Datum, unter welchem er die Confirmation aufführt. Dieses giebt den Tag und den Ort, an welchen man sich 1457 verbrüderte, und an welchen auch das Proiekt zur kayserliche Genehmigung, nach ausdrücklicher Meldung des Müller, (a. a O.) unter den Erbverbrüderten verglichen wurde. Es ist vermuthlich das Datum des Proiekts selbst. Kayser Friedrich III aber war damals in seinen Oesterreichischen Erblanden. zu Wienerisch Neustadt, keinesweges in unsern Gegenden zu Naumburg.

graffen zcue Heſſen, biß Auff hochgedachten Erzbiſchoff Ane Leibslehnſerben abſterben wurden, weß ſich beyde Partheien kegen ein Ander halten ſolten, der vorlaſſenen Land vnd gutter halben, darinne vnder Anderm dieſer Articul befunden: „Ob ſich Auch der fall begeben wur„de, das keines Mannes perſon des Stammes von „Heſſen Am leben ſein wurde, den wir Herman, Erz„biſchoff, obbemelt, So ſollen Alſdan alle parſchaft, „goltgulden vnd kleynodia, ſo in allen ſchloſſen vnd „Stetten gefunden werden, An zcwey theil gleich ge„theilet, vnd Alſo einer Iglichen Parthey ein theil ge„reicht werden, des, nach eines Jeden Notturft, zu„gebrauchen. Was Aber von korn, fruchten, Wein „vnd Andern farenden habe, funden wurde, Sol ein „Jeder das Jenige, ſo er in ſeinem Ampte findet, dar„in er Vormund geweſt, behalten, vnd nach ſeinem „gefallen gebrauchen, ꝛc.“ Und darnach folgt ein Ander Articul, deß Jnhalts: „Vnd nachdeme die „Erbuorbruderſchaft Jn einem Articul vor„magk, wie man es mit den Tochtern Aber „ſchweſtern des Stammes zcue Heſſen, whue „die vnd keine Mannesperſon deſſelbigen „Stammes Am leben wehre, halten ſoll, Jſt „abgeredt, das wir von beyden theilen, ſempt„lich, darzue Rathen vnd helffen ſollen, das „deme nachgegangen werde, ein Jder zcue „der helffte, wie das dieſelbige Erbbruderſchaft „Außzuſezen vnd zcuvorſorgen vormagk.“

Es hatt Auch Jm Jhare 1499, Sontags Jnuocauit [3]), Herzog Albrecht zcue Sachſſen, zcuuſchen ſ. f. g. ſohnen, Herzog Georgen, hochloblicher

3) Vielmehr: Montags nach dem Sonntage Jnuocauit.

gedechtnus, vnd herzog Heynrichen, ein Veterliche Ordnung gemacht, Darin vnder Andern vorsehen: „Ob einer von Jztbenanthen Fursten ohne Leibslehnser„ben Abgehen wurde, das der Ander, Aber seine Erben, „des Vorstorben Land vnd leut einnehmen vnd behalten, „Die Töchter, so der vorhanden, nach Ausweisung „Jres standeß vnd gewonheit deß hawses zcue Sach„ßen, enthalden, erzihen vnd bestatten soll ꝛc.“ Nach hochgedachtes Herzog Albrechts absterben, haben sich hochbenante s. f. g. Söhne, Jrer Veterlichen Lande, Erbe vnd gutter halben, vortragen, Jnhalts eines Schiedes, Ao. 1505 Freitags nach Vrbani zcue Leipzigk datirt, darin, vnder Anderm, gemeldet wirdt, „das Hochgedachter Herzog george, „alle vnd Jgliche Herzog Albrechts gelassene Land, „Leuthe, Schulde, Widerkeuffe, erbe vnd gut, behal„ten vnd haben soll, Jn aller maß, wie die s. f. g. „Vatter gehabt, vnd daruon Herzog Heynrich die „Stette Freybergk vnd Wolkenstein, sampt Jren „Ampten vnd Zcugehorungen, einrheumen, vnd Jer„lich ein Summa geldes vnd ein Anzcal Wein geben „solde, Das Auch Herzog Heynrich, zcue keinerley „s. f. g. Vattern schulde zeubezalen vorpflichtet, sondern „der ganz vnbeschwert sein sol.“ Vnd wieder alsdan Jm selbigen Vortrage ein artickel Angehangen, des lauts: „Es soll aber der Vätterliche Vortragk „vnd Ordnung, was hirin nicht vorandert „oder erclert ist, in seinen wirden vnd wesen „krefftiglich stehen vnd bleiben, wie der vor „diesem Vortrage gestanden vnd gewesen Jst. „Vnd sonderlich, ob sichs begebe, das einer „vnder den Brudern ohne leibslehnserben abge„hen wurde, So sollen desselbigen sterbenden „theils Lande, Leuthe, vnd alles was ihme „zugestanden, An den Andern lebenden theil

kommen

„kommen vnd fallen, nach Außweisung Vät„terlichs Vortrags, gesampter Lehn vnd ge„wonheit deß Hauses zcue Sachssen.“ Solchenn Bruderlichen Vortragk, hat der Allerdurchlauchtigiste, Grosmechtigiste Furst vnd Her, Her Maximilian, Romischer Koningk, Ao. 1505, zcue Koln, bestettiget, „Doch menniglich, den solcher „Vortragk nicht begriffe noch bunde, In al„wege vnschedlich. ꝛc.“

Hiruber sein Auch ezliche Vorzichtsbriefe der Frewlein von Sachssen, vorhanden.

Vnd erstlich hat Fraw Amalia, geborne Herzogin zcue Sachssen, Herzog Ludwigs zcue Beyern gemahel, bey Iren Furstlichen wirden sich vorpflichtet, „das Jr f. g. vnd derselben Erben, keine „Erbschaft zcue dem Hause Sachssen vnd Meis„sen haben wollen, diweil Menliche Erben „desselbigen Stams vnd nahmens vorhanden.“ Geschehen Anno 1454.

Darnach Im Jhare 1458, Dinstags nach Reminiscere, ist In der Ehstifftung, zcwischen Marggraff Albrechten zcue Brandeburgk an einem, vnd Frewlein Anna von Sachssen Am Andern theil, auffgericht, klerlich vorsehen, „das hoch„benant Frewlein, An allen Iren Veterlichen, „Mutterlichen vnd Bruderlichen Erbschafften, „Landen, Leuthen, Herschafften, guttern, li„gender vnd farender habe, vor gerichte, In „form vnd maß als sich geburt, vorzicht thun „sol,“ vnd solche Ehstifftung allenthalben, ist durch die Partheien, „bey furstlichen ehren, Namen „vnd wirden, An eines rechten Christlichen eh„des stadt, gelobt vnd zcugesagt.“

Also auch hat Frau Emilia, geborne Herzogin zcue Sachssen, Marggraff Georgen zcue Brandeburgk gemahel, neulicher weile, „sich Veterlichs, „Mutterlichs vnd Bruderlichs Erbes, Erbteil, Hab vnd guts, In form vnd maß Als „Andere Furstin zcue Sachssen, vorzicht gethan, „die Craft vnd macht haben soll; Jedoch, ob alle „Herzogen zcue Sachssen Menlichs nahmens „vnd geschlechts, mit tode abgehen wurden, So „solte Jr f. g. Erben, was ein Erbtochter, nach „gewonheit des Hauses zcue Sachssen, billich „Erben soll.“

Nach deme Auch Hochbenanter Herzog George zcue Sachssen, seine Tochtere, Nemlich, zcue der Zceit, Frewlein Magdalenen, Hernn Joachim, damals deme Jungern, itzo Churfursten Marggrafen zcue Brandeburgk, vnd Frewlein Christianen Landgraff Philips zcue Hessen, Ehlichen vertrauhet vnd beygelegt, haben beide Jr f. g. sich vorzeigen, „alles Veterlichs, Mutterlichs vnd Bruderlichs „Erbeß, Lande, Leuthe und gutter, ligents „vnd farends, es sey eigen aber lehn, geistlich „aber werntlich, phantschafft aber Anderſch, „wie man das nennen mochte; Jedoch mit deme Vorbehalt, Ob sichs begebe, das hochgedachter Herzog George vnd s. f. g. Sohne, „ohne leibslehnserben mit tode abgehen wurden, Alsdan wolten sie, die Töchter, Erben, „als Andere Töchtere des Haußes zcue Sachssen, Doringen vnd Meissen, nach gewonheit „derselbigen Lande, wie sie Jnen dan, vff den „fall, nichts begeben, sondern in deme Jre „gerechtigkeit vorbehalten wolten.“ Geschehen der weniger Zcall Jm 23 vnd 24 Jhare.

Vnd

Vnd hernach, Im 34 Jhare, Sontags Estomihi [4]), ist Hochgedachtes Herzog Georgen gemahl, vnd vierzechen tage vngeferlich zcuuor [5]), s. f. g. Tochter, die Marggrefin obbenant, seliglich vorstorben, vnd hat hochbenante Marggrefin Sohne vnd Tochtere nach sich gelassen.

Folgende sind Auch beide Herzog Georgen zcue Sachssen Sohne, Herzog Johanß vnd Herzog Friderich, vnd lezlich, dieses lauffenden 39 Jahres, vmb Quasimodogeniti [6]) vngeferlich, vilbenanter Herzog George selbst, alle Ane Leibslehnserben, todlichen Abgangen, vnd hat s. f. g., neben seinen Fursstenthumb, Landen vnd Leuten, ezlich Barschaft vnd Anders zcue Erbe gehorende, Auch wichtige schulden, so zcum theill Auff Ampt vnd Stette, zcum theil auff die Furstliche Cammer vnd sonsten, vorschrieben, hinder sich gelassen.

Derwegen der Churfurst zcue Brandeburgk, von wegen vnd in Vormundschaft s. f. g. kinder Aus der ersten Ehe, mit Frawen Magdalenen, gebornen Herzogin zcue Sachssen, erzeuget, Vnd hochbenante Landgrefin zcue Hessen vor sich selbst, als Herzog Georgen, Hochloblicher gedechtnis, tochter vnd tochter Kinder, bey s. f. g. Brueder, Herzog Heynrich zcue Sachssen, als itztregirenden Fursten, zcufordern vermeinen, alles was zcue Erbe

4) Das ist: den 16 Februar. Denn auf diesen Tag fiel im Jahre 1534 der Sonntag Estomihi. Irrig giebt Müller in seinen Annalen, S. 89, den 17 Jänner als den Sterbetag der Herzogin Barbara an.

5) Rein; Die Marggräfin starb mehrere Monathe nach ihrer Mutter, am 28 December 1534.

6) Donnerstags nach Quasimodogeniti, oder den 17 April.

Erbe vnd Erbrecht gehort, so in Herzog Georgen vnd s. f. g. gemahel munde vorstorben, Auch Mutterliche vnd grosmutterliche Gerade.

Darkegen vormeint aber Hochgedachter Furst, Herzog Heynrich zcu Sachssen, ꝛc. Es solle Aus obberurten Vorbruderungen, Vortregen, keyserlichen bestettigung, Vorzichtsbriefen vnd Andern, souil erscheinen, das die Tochtere Im Hause zcue Sachsen, sonderlich weil Menliche Lehnserben vorhanden, nicht erben konnen, vnd das derwegen Auch s. f. g. vnverpflicht sey, hochgedachten Anzichern einicherley Erbe aber gerade volgen zculassen, zcuforderst weil Auch vil schulden vorhanden, die bezalt werden mussen. Aus welchem allem drey wesentliche fragen entspringen;

Erstlich, ob Hochgedachtes Hertzog Georgen gelassene Tochter, die Landgrefin zcue Hessen, vnd s. f. g. zcuuorn vorstorbenen Tochter, der Marggrafin zcue Brandeburgk, nachgelassene Kinder, aber derselbigen Vormund, obberurte vorlassene Erbschaft mit rechte fordern mogen?

Zcum Andern, Do den Angegebenen Erben Herzog Georgen zcue Sachssen, ꝛc. s. f. g. verlassen Erbe gepurte, Ob sie s. f. g. schulde zcubezalen, vnd was sie vom Erbe zcureichen Pflichtigk?

Zum Dritten, Ob die Angegebene Landerben, Mutterlich vnd Großmutterlich Gerade zcufordern haben?

Souil die erste frage Anlangt, vnd das hochgedachte Herschaft zcue Brandeburgk vnd Hessen, dieser Irer angegebenen forderung nicht fug haben solde, Mochten vill Vrsachen, sonderlich aber volgende grunde, angezogen werden.

Erstlich

Erstlich ist zcue Recht vorsehen, das nicht allein durch Statuten vnd gemeine sazung eines Landeß, aber einer Stad, sondern Auch durch voreynigung eines Erlichen geschlechts, sonderlich da dasselbige hoche gerichtsbarkeit hett, magk eingefurt werden, das die Töchtere, aber andere weiblichs geschlechts, vorlassener Erbschaft nicht empfenglich, sondern An Irer Mitgifft begnugig sein sollen, diweil einer von des vorstorbenen Sohnen, Brudern, Agnaten vnd Schwertmagen, Am leben. Diweil sich Dan obangezcogene vorbruderung, Erbeynigung vnd Vortrege der loblichen Furstlichen heusser, Sachssen, Brandeburgk vnd Hessen, Die nicht allein hoche gerichtbarkeit vnd Also merum Imperium, sondern Auch Regalien vnd alle Furstliche hochheit vnd Botmessigkeit, haben, dermaß Ansehen lassen, das, diweil ein Furst derselbigen geschlecht vorhanden, die Töchtere vnd Frewlein aus denselbigen heusern geboren, Veterlicher aber Anderer Erbschaft nicht solten vehigk sein, Nach dem Darin deutlich Außgedrugkt worden, wie es mit derselbigen Frewlein vnderhaltung, Ehsteuer, abfertigung vnd Andern nottürftigen sachen, solle gehalten werden, ob ein Furst Hochbenanter geschlecht ohne Menliche Lehnserben Todeshalben Abgehen wurde, mit Anhange, das, vngeachtet ob der Töchtere verliesse, seine Lande, Leuthe, Furstenthumb, Herschafften vnd guttere, Auch bewegliche gutter vnd farende habe, An das Andere Furstlich Hauß vnd geschlecht, welches, Inhalts allerseits vorbruderunge, das negste sein wurde, fallen vnd kommen sollen, Wie dan, das solche Vorbruederung Auch von Erbguttern zcunorstehen sein sollen, vormargkt wirdet Aus deme Vortrage, zcwischen dem Erzbischoff zcue koln vnd dem Hauße zcue Sachssen zcue Nurnbergk aufgericht, do von klepnotten, barschafft, getreide vnd anderer farender habe, erwenung geschicht; So leßt sich Keyser Friderichs bestettigung Auch dermaß Ansehen, Do nicht allein von Landen vnd Leuthen,

sondern

sondern Auch Andern guttern, sampt Iren Zugehorungen, wie man die mit sonderlichen Iren nahmen benennen magk, nichts Ausgeschlossen, gemeldet; Daraus erscheinet, das solche Vorbruderung vnd Vortrege nicht allein auff land vnd leuthe, sondern Auch die gelassenen Erbschafften vnd Also gemeint, das obangezeigter Furstlichen Heusser Land, Leuth vnd gutter, beweglich aber vnbeweglich, Lehn vnd erbe, anderswohin, vnd sonderlich das Erbe auff die Töchtere aber Andere Frewlein, nicht fallen oder kommen solde, diweil ein Furst der gemelten Furstlichen Geschlecht vorhanden; Vnd aber Herzog Georg zcue Sachssen, nicht allein die Erbuorbruderte Furstin der loblichen Heusser Brandeburgk vnd Hessen, vnd Auch s. f. g. Vettern, den Churfursten Johans Fridrich vnd Herzog Johans Ernst zcue Sachssen, zc. sondern Auch s. f. g. Bruder, Herzog Heynrichen zcue Sachssen, zc. hinder sich gelassen; So solde Auch volgen, das Hochgedachtes Herzog Georgen Erbschafft, nicht weniger dan s. f. g. Land vnd Leuthe, an s. f. g. Bruder vnd negsten Agnaten, Herzog Heynrich, gefallen vnd kommen, vnd das sich also Auch die Angegebenen Erben, solcher vorlassenen Erbschaft mit recht nicht konten Anmessen, sondern An den beschehenen Ausstattungen gesettiget sein musten. Primo non est insistendum &c.

Zum Andern, Ob auch gleich in Angezeugten vorbruderungen, vortregen Vnndt voreinigung, einicherley mangel sein solte; Dieweil aber zu Rechte vorsehen, das geschworne voreinigung sollen gehalten werden, vngeachtet ob dieselbigen sunsten, ohne Eide, zu Recht nicht bundig oder kreftig weren, Vnndt aber die Erbuorbruderten Fursten allerseits, solche voreinigung vor sich vndt Jre Erben zu Gotte geschworen, wie solchs darin Clerlich zubefinden, So folgt auch, das solchen vorbruderung, des geleisten Eides halben, vnwegerlich muße nachgegangen wer-

werden. Quia, si iuramentum accesserit conventioni, &c.

Zum Dritten, Ob nuhn wol die hieuor Angetzogene voreinigung vndt vorbruderung, sampt der Keyserlichen bestettigung vnndt befreihung, diesen vnsern fall Außdrugklich nicht begrieffen, Sondern allein vf den fall reden, Wan ein Furstlich geschlecht vnder den Dreyen heusern, Saxen, Brandenburgk vnd Hessen, ohne leibs-Lehnserben abgienge, Das Alsdan desselben vorstorbenen furstlichen geschlechts Landt, Leuth vnd gutter, mit Allen Ihren zugehorungen, An die Andern, Inhalts der voreynigung, fallen sollen; So solte doch dieselbige vorordenung Auf diesen fall auch zuziehen sein. Dan, ist Kay. Mayt. vnd auch der Erbuorbruderten Fursten will vnd meinung gewest, das ein furstlich haus, Auch eines andern geschlechts vnd nahmens, welches nach gemeinen Rechten keine gerechtigkeit darzu hat, eins ohne Manliche Erben vorstorbenenn Herzogen zu Sachssen Erbgutter, neben Landen vndt Leuthen, ererben soll, vnd den vorlassenen Tochtern diffals vorgezogen wirdt; Vielmehr wird denselbigen vorlassenen Tochtern vorgezogen, des vorstorbenen Rechter Naturlicher Bruder, durch welchen sein geschlecht vnd nahmen erhalten wirdt, dieweil in diesem fall, mehr Ansehenlicher vnd Tapfferer vrsachen, dan in vorigen, wie solchs aus volgenden Rechtsgrunden ferner zuuormerken. Si enim &c.

Zum Vierden, Ob auch angezeigte vorbruderung vnd Keiserliche begnadung, auf disen vnsern fal nicht solten zuziehen sein; So solte doch aus deme vortrage, so einer zwischen Hertzog Heinrichen zu Sachssen vndt S. F. G. bruder, hertzog Georgen, hochloblicher gedechtnis, im funfften Jahre Aufgericht, souiel erscheinen, das die vorlassene Erbschaft Niemandes, dan hochgedachtem Herzog Heinrichen, zustendig, dan derselbige vortrag

sagt

sagt mit Claren Außbrucklichen wortten, Ob sichs begebe, das einer vnder den beiden Brudern, ohne Leibslehenserben abgehen wurde, das desselbigen sterbenden theils Landt, Leuthe vnd alles was ihme zugestanden, an den Andern lebendigen theil kommen vnd fallen solte. Diweil dan auf Sechsischem Boden, Fursten so wol als Andere nidriges Adels, Ausserhalb der Lehngutter nichts mehr vorerben, dan Heergewette auf den nechsten schwertmagen, Vnd das Erbe auf den nechsten Landerben, Vnnd Aber die Lehenguttere vndt hergewette sunst ohne das, vnd ob es gleich ohne die bruderliche voreinigung wehre, In mangelung der Leibslehnserben Auf Herzog Heinrichen zu Sachssen, Als des vorstorbenen bruder vnd nechsten Agnaten, gefallen vndt kommen wehren; So folgt, das die gemeinen wortt desselbigen Bruderlichen vortrags: Vnd alles was Ihme zugestanden, nodtlich von deme Erbe vorstanden werden mussen. Ohne das, weren dieselbigen gemeinen wortt des bruderlichen vortrags, vorgeblich vnd keiner wirckung, das doch nicht zu sagenn. Verba enim aequalia &c.

Zum Funfften, Ist wieder die vorordnung des Bruderlichen vortrags, so vornemlich, wie oben bewert, die Erbgutter begreift, gahr nichts, das voreynigung, Auf zukunftige Erbschafft gericht, zu Rechte vor vnkreftigk, Nachdem hochbenante Bruder, durch diese ihre voreynigung, einander nicht haben zu Erben gemacht, Aber auch darin von zukunftiger Erbschafft erwehnung gethan; Sondern solche bruderliche vorordnung vnd voreinigung, ist eine solche vorpflichtung, darin ein bruder dem andern seine gutter Vnd was Jme zugestanden, derselbigen nach seinem Tode habhaftig zu werden, zusagt, Welche zusage zu Recht bestendig vnndt Creftigk. Vt maxime enim pacta &c.

Zum Sechsten Ist zubefinden, das sich hochbenante Brudere, in deme wie oben (nämlich im Vertrage von 1505;)

1505;) dermaß voreinigett, das aus solcher voreinigung Jr F. G. zugleich, vnd keiner mehr dan der Ander, schadens vnd frommens zugewartten gehabt. Dan, ob gleich Herzog Heinrich solcher voreynigung halben, itzo frommen vnd nutz empfindett; So hette sichs doch zutragen konnen, das sein F. G. auch ohne Leibslehnserben abgestorben were, vnd Herzog Georg, hochloblicher gedechtnis, oder S. F. G. Leibslehnserben, solche voreynigung, Inmassen Itzo Herzog Heinrichs geschiett, Auch zu nutz vndt frommen gebiehen wehre. Darumb, ob auch diese voreynigung sonsten zu Rechte mangel haben solte; So were doch dieselbige in diesem fall, do die von beiden theilen vorbuntlich, von wegen des, das vngewiß gewesen, welcher furst erstlich ohne Leibslehnserben sterben vnd also seine gutter vff den andern bringen mochte, zu Rechte Creftigk vnd bestendigk. Multum enim &c.

Zum Siebenden Vnd letzten erscheinet aus den Erbvorbruderungen, vortregen, Keyserlichen bestettigung vnd Andern brieflichen vrkunden, das sich hochbenante Furstliche Heuser, aus tapffern vnd Wichtigen vrsachen zusammen vorpflichtet, vnd vornemlich darumb, das benante vortrefliche furstliche Heuser vnd geschlechte, desto forderlicher Vnd iren landen vnd leuthen zum besten, nicht allein im wesen erhalten vnd bleiben mochten, Sondern auch merklichs zunehmens zu gewartten hetten. Welche vrsachen zu Rechte also Creftigk, das man derhalben vnd vmb erhaltung willen Erlicher geschlechte, vndt vielmehr ansehnlicher Furtrefflicher Furstenheuser, Auch das nachhenget, welches Naturlicher Billigkeit endtgegen vndt sonst in keinen wegk gestattet wurde. Honesta enim &c.

Aber, so fern nicht andere grunde oder ein Althergebrachter bestendiger gebrauch, die Tochtere von der Erbschaft Jhrer Eltern ausschliessende, Im hause zu Sachs-

sen vorhanden, dauon kein bericht geschehen, mochte hinwieder auch bewerlich, (d. i. mit gutem Grunde;) gesagt werden, das gedachte Herzogk Georgen zu Sachssen ꝛc. vorlassene tochter, vnd der zuuor vorstorbenen tochter kinder, S. F. G. gelassene Erbschaft nach den Wurtzeln erben, Vnd in deme, als die tochter vnd tochterkinder, S. F. G. Brudere, Herzog Heinrichen zu Sachssen, billich vorgezogen werden solten, Aus folgenden vrsachen.

Erstlich ist zu Rechte vorsehen, das vorlassene Erbschaften, nach erbgangs Rechte vor allen dingen fallen, Auf des vorstorbenen Kinder vndt Kindes kinder, vnd Andere Erben in absteigender Linien, also, das die Kindes kinder an ihrer eltern stadt tretten, souiel, als denselbigen zu Irem teil geburet hette, nehmen, Vnd also neben des vorstorbenen Kindern nicht nach dem Zeligen, (nach der Zahl;) sondern nach den Wurtzeln erben. Vnd werden also solche Erben in Absteigender Linien den andern vorgezogen, Also, daß weil dieselbigen vorhanden, weder brudere oder andere, so sich seithalben finden, zum Erbe ziehen mogen, Jha, auch niemandes in Aufsteigender Linien, Erben magk. Daraus den volgen solte, weil Herzogk Georg, milder gedechtnis, erben in Absteigender Linien gelassen, die sich Auch der vorlassenen Erbschaft, wie aus beschehener anforderung vormarckt worden, nicht zuenthalten aber zu enteussern bedacht, das auch dieselbigen vor Herzogk Heinrichen, Als des vorstorbenen fursten bruder, zu dem vorlassenen Erbe billich den vortrit hetten. Intestatorum enim haereditates &c.

Zum andern, Ob nuhn wohl wieder Jtztangezeigte der nechsten Landerben zu Rechte fundirte Intention, hiebeuor etzliche vorbruderung vnd vortrege Angezogen, Craft welcher die vorlassene Erbschafft Herzogen Heinrichen zu Sachssen, als des vorstorbenen bruder vnd nechsten Agnaten, solte zustehen; So solten doch dieselbigen vorbrn-

derung

derung und vortrege, yre wirckung nicht sein, Aus deme, das hochbenante furſten, durch ſolche pacta vnd voreynigung einander zu Erben nicht haben machen konnen, Dan die Rechte thun ſolche voreynigung vnd zuſagung, dadurch einer, nach ſeinem Tode, einem andern ſeine Erbſchaft zuwenden wollen, Aus Stadlichen wichtigen vrſachen Alſo vornichtigen, das auch dieſelbigen mit dem Leiblichen eide nicht konnen oder mochten bereftiget werdenn. Nam expediti iuris eſt &c.

Zum Dritten ſolt Aus allen angezogenen alten vorbruderung vnd vortregen der furſtlichen heuſer, Sachſſen, Brandenburgk vnnd Heſſen, So die mit fleis bewogen, nicht zubefinden ſein, das dardurch die Tochtere von der Erbſchaft Irer Eltern Ausgeſchloſſen. Den, ob wol in denſelbigen geſchwornen vortregen zubefinden, welchee geſtalt die tochter vnd frewlein obgedachter furſtlichen geſchlecht, Im fall, do eins Ahn Menliche LehensErben vorſtorben wurde, ſolten erhalten, beſtattet vnd mit Ehſteuer vorſehen werden; So folgte doch daraus nodlich nicht, das dadurch dieſelbigen tochter, von vetterlicher oder Anderer Erbſchaft geſondert. Dan ſolche Clauſuln der vorbruderung, von Ausſtattung der tochter redende, kunnen ſunſt in Andere wege Ire wirckung haben, Nemlich wan kein Erbe vorhanden, welchs fals die Tochtere vom Lehen muſten beſtat werden, Oder Aber, ſo das gelaſſene Erbe ſo geringe, oder mit ſoniel ſchulden oder andern Burden beladen wehre, das ſich die tochtere des enthalten, vnd lieber An Ihrer Mitgift vnd anderer furſtlichen Ehrlichen Ausſtattung, geſettiget ſein wolten. In dieſen vnd dergleichen fellen, were die Vorordnung Aufgerichter vorbruderung groſſer wirckung. Dan daraus hat man Clare Anweiſung, wie es diſſals mit ſolcher Ausſtattung ſolle gehalten werden. Vnd das es mit obangezeigtee vorordnung dieſe meinung gehabt, erſcheinet Auch aus deme, das ſolche vorſehung, wie es mit der tochter Ab-

fertigung solte gehalten werden, allein vfn fal gericht, Wan ein furstlich geschlecht ohne LeibesLehnserben genzlich abgienge. Dan, dieweil dissals die Ausstattung des vorstorbenen tochtere, durch andere, Vnd Nemlich durch die vorbruderten Fursten vnd mitbelehnten geschehen muste, do man sich Allerley behelff vnd wegerung zuvorsehen hette, der sich die Leibslehenserben, wo die vorhanden, nicht Anmassen konten; ist, auch Auf solchen fal vorsehung zuthuen, vonnothen gewest. Dan hette es die meinung gehabt, das die tochtere durch solche vorordnung, die ausstattung belangende, von der Erbschaft Irer Eltern solten gesondert sein; So wehre dieselbige vorordnung, so wohl vnd viel mehr Aufn Fall, wan LeibslehensErben vorhanden, Auch gericht worden, damit die Erbschafften bei einem Itzlichen furstlichen hause Allwegen blieben weren, Nach dem vormutlich, Wan die Erbuorbruderten fursten den tochtern Irer eltern Erbschaft nicht hetten gonnen, sondern dieselbigenn durch die gemeine vorsehung der Ausstattung halben, dauon Ausschliessen wollen, das sie solche Erbschaft Ihren LeibsLehenserben, weniger dan andern, gegonnt, Vnd also diesen falln, wan sie LeibsLehenserben lassen wurden, nicht Auch außgedruckt hetten, das also weder aus den worten, noch aus dem grund derselbigen vorbruderung, erscheint, das dadurch die tochtere von Irer eltern Erbschaft solten Ausgeschlossen sein.

Vndt ob wol im vortrage, zwischen dem Ertzbischoffe zu Coln vnd den Hertzogen zu Sachssen, Anno &c. primo, zu Nurnberg, aufgericht, gemeldet wirdet, wie sich hochgedachte Ertzbischoff vnd furstenn Aus der farende habe theilen, vnd die tochtere, so die vorhanden, vormuge der Erbuorbruderung, vorsorgen wolten, Im fal, do die Landgrafen zu Hessen alle, ohne Leibslehenserben abgehen wurden; So ist doch derselbige vortrag keine gemeine Erbuorbruderung, geschicht auch dorInne keine

gemeine

gemeine erclerung derselbigen, sondern solcher vortrag, ist durch hochbenante partheien, vnder sich selbst, ad partem, Aufgericht, allein auf einen fal gemeint, Nemlich, wehnn Alle andere Landgrafen zu Hessen bei Leben des Ertzbischofs, der auch ein Landgraf zu Hessen gewest, ohne Leibslehenserben absterben, Vnd also Jr Land vnd Leute Auf die Hertzogen zu Sachssen fallen wurden, Was hochgedachter Ertzbischoff als ein Landgraff zu Hessen vnd auch die Fursten zu Sachssen bekommen solten. Vnd ob gleich darin von vorsehung der tochtere erwehnung geschicht; so hette doch solch particulare voreynigung, so hochbenante Ertzbischoff vnd Fursten, Jne selbst zu gutte, gemacht, den Tochtern, wan die vorhanden gewest vnd der fal sich zugetragen hette, an ihrer gerechtigkeit nicht konnen benachteiligen, das also solcher Vortrag dissals nodtlich nichts schleust. Also auch, ob wol die Keyserliche Confirmatio meldet, das, vfn fall, wan ein furstlich geschlecht, oben bemeldet, ohne Leibslehenserben abgienge, alsdan des vorstorbenen Furstenthumb, Grafschaftenn, Herschafften, Lande, Leuthe, guttere, zugehorung, wie man die mit sonderlichen nahmen benennen magk, nichts Aufgenommen, An die andern komen vnd fallen sollen, Als wehren die von Rechter naturlicher vnd Erblicher geburt vnd Vetterlicher gesipp darzu gebohren, vnd solche gemeine wort auch von Erbguttern zuuorstehen sein solten; (Daruon hernach, bey dem Funften Heuptgrunde, weitter Anzeigung geschehen soll;) So thete doch solche Keiserliche Confirmation, die Tochter obberurter furstlichen heuser von ihrer eltern Erbschaft nicht Abweisen; Vrsach; dan solche bestettigung vnd befreihung, gebe den Erbuorbruderten Fursten vnd Jren Erben, in des ohne Leibslehenserben vorstorbenen Fursten Erbguttern, keine grossere gerechtigkeit, dan rechte, von Blutlicher vorwandnus gesipte brudere vnd derselbigen Erben, daran gehaben mochten.

Dieweil dan die Tochtere in der Erbschaft ihrer Eltern, rechten, von bluttlicher vorwandnus gesipten Brudern des vorstorbenen, vnd auch derselbigen Erben, vorgezogen werden; so haben sie auch vor den vorbruderten fursten Vnd ihren erben, billich den vortrit, das also die Keyserliche befreihung, ob die auch von denn Erbguttern zuuornemen sein solte, nodtlich zuuorstehen ist vfn fall, do neher erben nicht vorhanden, wie dan Auch rechte brudere vnd ihr erben, mehr Rechts diffals nicht haben konten. Vnd do Key. Mayt. meinung anders gewest were, hette solchs mit wenig worten auch konnen Aufgedruckt werden. Nusquam enim reperitur &c.

Zum Vierden, Wan auch die Alten Erbuorbruderung vnd die Keyserliche bestettigung das Clerlich vormochten, Das die Erbuorbruderten fursten in Erblicher volge, eins aus den hochbenantten, ohne Leibslehenserben vorstorbenen fursten, vorlassenen tochtern, solten vorgezogen werden, Als doch daraus nicht zubefinden; So weren doch dieselbigen Auf den fall gericht, Wan eins vnder obberurten furstlichen geschlechten, Nemlich, Sachssen, Brandenburgk oder Hessen, ohne menliche Leibslehenserben gentzlich absterben wurde. Dieweil aber zu Rechte vorsehen, das vorordnung, so den gemeinen Rechten entgegen, Aus gleichen vrsachen darumb solche ordnung beschehen, oder auch aus grossern, Auf andere felle, so in derselbigen ordnung Clerlich nicht Außgebruckt, nicht sollen gezogen werden, Vndt aber angezeigte vorbruderung vnd furstliche vorordnung, sampt Keyserlicher Confirmation, in deme, das die Tochter Ihrer eltern Erbschaft nicht solten vehig sein, dem gemeinen Rechten entgegen weren; So solte auch folgen, das dieselbigen vorordnung vnndt Keyserliche Confirmation, vf diesen vnsern fall, do kein furstlich geschlecht Abgestorben, nicht konten gedeutet werden. expeditum enim est &c.

Zum

Zum Funfften Solte obangezeigten beschlus nicht hindern, die Clausel des bruderlichen vortrags; besagende: „Wan einer vnder den beiden fursten, Herzogk Geor„gen vnd Herzog Heinrichen, ohne Leibslehenserben ab„gehen wurde, das desselbigen sterbenden theils Lande, „Leuthe, vnd alles was Jme zugestanden, an den An„dern lebendigen Theil kommen solten, nach Außweisung „Vätterlichs vortrags, gesambter Lehen vnd gewonheit „des hauses zu Sachssen;“ dan solche gemeine wort: vnd alles was Jme zugestanden, konnen auf die vorlassene erbgutter des vorstorbenen nicht gedeutet werden, darumb, das Jn dem Vetterlichen vortrage, darauf sich solche gemeine Clausell zeuhet, Allein von Land vnd Leutten, die von einem bruder Auff den andern fallen solten, Jn manglung der Leibslehenserben, erwenung geschicht, das also solche vetterliche ordnung von den Erbguttern nichts disponirt. Derwegen Auch die gemeinen wortt des bruderlichen vortrags: vnd alles was Jme zugestanden, billich Restringirt Vndt eingezogen werden, das die allein vf die vorgehende Aufgedruckte stuck, Remlich Land vnd Leutt, zuuorstehen. Zudeme, das auch nicht vormutlich, die Recht auch solche Deutung nicht zulassen, das der Bruder will vnd meinung gewest, durch solche gemeine wordt ihre leibliche naturliche Vnd Eheliche Kinder, von Jrer Erbschaft zuweisen, vnd dieselbige andern zuzuwenden, sondern ist viel Pillicher, das solche gemeine wort, nach vorstande der Rechten, gedeutet werden. Verba enim aequalia restringuntur &c.

Zum Sechsten, Wan nuhn berurte Clausell Jm bruderlichen Vortrage, zuuorstehen sein solte von allen guttern eins vnder den beiden Hertzogen zu Sachssen, so ohne LeibslehensErben Absterben wurde, Alsо, das alle desselbigen guttere, Lehn, Erbe, andere gerechtigkeit, vnd also Alles was Jme zugestanden, An den andern Bruder fallen vnd kommen solten; So solte doch solche Ordnung

vnd voreynigung zu Rechte von vnkreften sein, Dan es were ein voreynigung gericht vf alle guttere, Kegenwertige vnd zukunftige, ohne allen vorbehalt, sonderlichen von wegen der wort: vnd alles was Jme zugestanden; Welche wort sich vf alle guttere, so der vorstorbene vor seinem Absterben bekommen, erstrecken theten, Vnd also auch begriffen, was der vorstorbene, von den fruchten vnd Nutzung seiner gutter hette erobrigen mogen, Vnd auch seine gelassene schulde, zuspruche vnd alle gerechtigkeit, so Jme zugestanden. Aber eine solche voreynigung, thun die Recht, Aus Stadlichen vrsachen, vornichtigen, sonderlich, das dadurch dem geber sein freyer will zu testiren benommen wirdet, Welchs wider gut sitten vnd auch wieder Recht ist. Praesupposito enim quod &c.

Zum Siebenden Vnd letzten, wehre Aus den vorzichten der freulein zu Sachssen Allenthalben zuuormercken, das die furstten zu Sachssen die Alten Erbuorbruderung vnd auch den bruderlichen vortrag, selbst dermas nicht vorstanden, das dieselbigen die tochter von der Erbschaft ihrer eltern Ausschlossen. Dan, die vorzicht, so frau Amelia, geborne Hertzogin zu Sachssen, Hertzogk Ludwigs zu Beyhern gemahel, gethan Anno 1454, Vnd also nach der ersten vorbruderung der heuser Sachssen vnd Hessen, welche Anno 1431 datirt, vnd auch die vorzicht, so frau Emilia, geborne Hertzogin zu Sachssen, Marggraff Georgen zue Brandenburgk gemahel, neulicher weile gethan, erstrecken sich weitter nicht, dan, dieweil Herzogen zu Sachssen vorhanden, so doch solche vorzichten, Auch Auf die Erbuorbruderten heuser solten gericht worden sein, Als wol als auf das Haus Sachssen, so die Erbuorbruderung die tochtere Ausschlusse. Item, die vorzicht, so frau Anna, geborne Hertzogin zu Sachssen, Marggraff Albrechts gemahel, Anno 1458, vnd Auch die, welche Hertzogk Georgen zu Sachssen tochtere, des Churfursten zu Brandenburg vorig gemahel, hochloblicher gedechtnis,

nis, vnd die Landgrefin, gethan, Anno 23 und 24 der weniger Zahl, erſtrecken ſich allein Auf Vetterlich, Mutterlich vnd bruderliche Erbſchaft, vnd iſt in dieſen zweien letzten vorzichten Hertzog george zu Sachſſen tochtern, Clerlich Außgedruckt, wan hochbenanter furſt vnd S. F. G. Sohne, Alle ohne Leibslehenserben mit Tode Abgingen, wie ſich dan der fall dermas nach gottes willen zugetragen, das Alſdan den tochtern Jre gerechtigkeit, durch beſchehene vorzichten nicht ſollen benommen ſondern zuuorbehalten ſein. Daraus ſolte folgen, Erſtlich, das Hertzog Georg, hochloblicher gedechtnis, vnd andere, den bruderlichen vortrag ſelbſt dermaß nicht vorſtanden, das die Erbgutter vffn fal, do S. F. G. ohne Leibslehenserben vorſturbe, Auf S. F. G. bruder, Herzog Heinrichen, fallen ſolten, ſunſten weren die vorzichten, vf hochbenanten Hertzog Heinrichen vnd S. F. G. Leibslehenserben Auch gericht worden, Vnd den Tochtern erwenter vorbehalt nicht geſchehen. Zum andern, ſolte folgen aus Allen vorzichten, das die Tochter, ehr vnd zuuorn ſie vorzicht gethan, Zu Jrer eltern Erbſchaft gerechtigkeit gehabt, Vnd daruon durch die Erbuorbruderung Vnd vortrege nicht abgeſondert geweſt. Dan, wo keine gerechtigkeit iſt, kan auch kein vorzicht erfolgen, welches die gerechtigkeitt, welcher Abgeſagt wirdet, praeſupponirt. Zum Dritten Solte erfolgen, das auch die vorzichten An Jme ſelbſt, Hertzog Georgen zue Sachſſen Tochtern vnd tochter Kindern nicht im wege ligen, Weil die nicht geſchworen Vnd doch Auff zukunfftige Erbſchaft gericht geweſt, Vnd auch ohne das, weil ſich der fal nach Gottes willen Alſo zugetragen, Das Hertzog Georg vnd S. F. G. Sohne Alle, ohne Leibeserben Abgangen, die tochtere vnd derſelben Erben zu Jrem fuge frei ſtehen, inhalts der vorzichtsbriefe, vnd, alß die nechſten Landerben, durch die vorzichten, Erbuorbruderung vnd andere praeiudicirte Vortrege, An Jrer zugefallenen gerechtig-

keit, mit Rechte nicht konten gehindert werden. Cum enim Filiae &c.

Do Nuhn Itzige fundamenta, in dieser sachen ein Ansehen haben solten, Wolte sich geburen, die grunde, so erstlich wieder Angezogen, Abezulehnen, damit zu weittern nachdencken vrsach zugeben. Dieweil aber dieselbigen alhereit, durch das Jenige, so zu becreftigung der endelichen beschlus vorgewant, gnugsamlich vorlegt, so wolte ein Vberflus sein, dieselbige vorlegung nach der lenge alhier wieder zu erholen, Soudern mochte Summarie vnd Kurtzlich geantworttet werden.

Erstlich, Do gesagt wirdet, das ein Erlich geschlecht sich moge voreinigen, das die Tochtere in demselbigen nicht erben, dieweil menliche Erben vorhanden, ꝛc. Vnd was nuhn weitter hirauf gebauet; das were Sach, wenn es an deme, (das an den Alten vorbruderungen vnd vortregen, Auch in der Keyserlichen bestettigung, nicht befunden wirt;) das die Tochtere dadurch von Erblicher folge Aufgeschlossen, wie oben gnugsam bewert sein solte. Ergo deficit minor &c.

Zum andern. Do gesagt wirdt, Weil die Erbuorbruderung geschworen, so weren dieselbigen bestendig, vngeachtet ob gleich sonsten zu Rechte mangel darin befunden werde, Wirdt geandworttet, daß Eide, so gehaltener Handlung halben geschworn werden, sich weitter nicht erstrecken, dan vf die Artieul, dauon gehandelt worden. Aldieweil aber in den Erbuorbruderungen Von deme, das die Tochter von Erblicher folge Irer Eltern solten Aufgeschlossen sein, nichts enthalten, so folgt, daß die geleisten eide darauf nicht zu erstrecken. Et ita non est necesse &c.

Zum Dritten, Do gesagt wirdet, das die Erbuorbruderung vnd Keyserliche bestettigung, Aus etzlichen vorgewan-

gewanten vrsachen Auch auf dieſen fall zuziehen, Vngeachtet das dieſelbigen Allein Auff den fall, wan ein furſtlich haus, vnder obberurten, genzlich ohne Leibslehenserben abgienge, gericht, Iſt zuantwortten, Dieweil Aus obangezeigten grunden befindlich ſein ſolte, das beide Erbvorbruderung vnd Keyſerliche beſtettigung, Auch in dem fal, ſo darin Aufgedruckt, die Tochter vnd Frewlein ihrer zuſtehenden Erbſchafft nicht benemen; So iſt ein vberflus darumb zu ſtreitten, welcher geſtalt ſolche vorordnung, ſouiel die Tochter belangt, Aus gleichen aber ſtadtlichen vrſachen Auf andere felle zuziehenn. Sicuti enim praeſcriptio &c.

Zum Vierden, Do angezogen wirdt der Bruderliche vortrag, der gemeinen wort halben, vnd alles was Ime zugeſtanden; Solchs ſolte oben bei dem Funften grunde, zubecrefftigung des heuptſchlus geſatzt, zur Notturft abgelehnet ſein. Vbi probatum eſt &c.

Zum Funfften Vnd Sechſten, Do geſagt wirdet, das obberurte Voreynigung Im bruderlichen vortrage, nicht Auf zukunftige Erbſchaft gericht, ſondern vielmehr ein vorbindung ſein ſolte, dadurch ein furſt, vfn fall do ehr ohn LeibslehensErben Abgehen wurde, deme andern ſeine gutter, Alſo, das ehr der nach ſeinem Tode habhaftig werdenn ſolte, zuſagte, welches, inhalts angezogener Rechtsgrunde, zuforderſt weil dieſe vorpflichtung von beiden theilen geſchehen, beſtendig ſein ſolte, Darauf iſt zu Andtwortten, Ob auch die gemeinen wort des bruderlichen vortrags, ein ſolche Zuſagung, wie Itzt gemelt, ſein ſolte; So hetten doch alle diſſals Angezogene Recht Alſdan ſtadt, Wan einer dem andern nicht alle ſeine gutter, ſondern ein theil derſelbigen, nach ſeinem Tode zu haben, zuſagt; dan diſſals kan der, ſo ſich dermas vorpflichtet, in den andern guttern, in der Zuſage nicht begriffen, ſeinen freihen willen zu Teſtiren Vnd andere ordnung zu machen, behalten.

Wan

Wan aber einer dem Andern alle seine gutter vnd was sein ist nach seinem Tode zu haben zusagt, Solche Zusage ist zu Rechte von vnkreften, Aus oftangezogener vrsach. Dan die nimbt deme Zusager alle macht zu Testieren, wie dan solchs zuuor, bei dem Sechsten grunde Aufn heuptschlus, dargethan vnd nach der lenge bewert worden ist.

Weil dan die Zusage Im bruderlichen vortrage, In den wortten: vndt Alles was Ime zugestanden, Wan die, wie sie lauten, solten vorstanden werden, Alle guttere des vorstorbenen begriffe; So folgte auch, das solche Zusagung zu Rechte vncreftig. Nam, etiamsi valeat &c.

Zum Siebenden vnd letzten, solte in diesem fall, ohne Nodt sein dauon zu handeln, ob man vmb erhaltung vnd erhebung willen Erlicher geschlecht, durch Statuten vnd andere ordnung die Tochtere, Aldieweil Menliche Erben vorhanden, Von erblicher folge Ausschliessen moge? Dieweil Clerlich nicht erscheinet, Das, in disem vnserm fal, ordnung vorhanden, aber Jemals gemacht worden weren, dadurch die frewlein des Furstlichen Hauses Sachssen, Irer Eltern oder anderer Erbschaft nicht solten vehig sein. Et ita quamvis non negemus &c.

Et ita istis sic stantibus, esset firma Conclusio, Quod Haereditas Illustrissimi Saxoniae ducis Georgii, spectet ad Celsitudinis Suae Filiam et nepotes neptesque ex altera filia praemortua, in stirpes dividenda, Confraternitatibus, Transactionibus, Imperatoriis Confirmationibus, Rerum Rationibus & alijs in Contrarium productis, non obstantibus.

Auff die andere Frage Ist kurtzlich zu Antwortten, Das hochgedachtes Herzog Georgen zu Sachssen, hochloblicher gedechtnis, Erben, vfn fall, Do die zu dieser Erbschafft musten gelassen werden, zu Rechte pflichtig sein,

von

von gemeinen Erbe zu bezalen, die Kostung Itzgedachtes vorstorbenen fursten begrebnis, Auch S. F. G. Rehten Dienern vnd gesinde Ire hinderstellige besoldung vndt Lohn, souiel Ihne des bis zu S. F. G. Absterben geburet, Vndt auch daneben alle schulde, so der vorstorbene furst gelassen, souiel der auf Embten vnd guthern, vnd also Aufm Lehn, Rechtmessiger bestendiger weise, nicht vorschrieben. Dan, dieselbigen schulde, so Aufm Lehen Rechtmessiger vndt bestendiger weise hafften, von alters, bei Herzog Heinrichs zu Sachssen Vatter vndt voreltern, herkommen, oder Aber durch Herzog Georgen, mit Auf drucklicher vorwilligung S. F. G. bruder, Herzog Heinrichs, Aufs Lehen bracht. Aber das hochgedachter Herzog Heinrich von solcher vorhafftung des Lehens, durch S. F. G. bruder beschehen, gewust, Vnd darzu dreissig Jahr geschwiegen, Vndt Also stilschweigendt darein gewilliget hette, were Auch S. F. G. ohne Zuthuen der Landerben, vngeachtet der vorordenung des Bruderlichen vortrags, die bezalung der schulde belangende, zu endtrichten pflichtig. Die gleubiger aber, Welchen Herzog Georgen vorlassene Ambt, Stedte vndt Lehenguttere, vnbestendiger weise vorpfendet vndt vorhaftet, mochten sich des Jenigen, So S. F. G. Jne schuldig blieben, An deme Erbe, durch erhebung personlicher Zuspruche wieder die Erben, wol erholen, wie dan solches Alles folgende mit den beschriebenen Rechten belegt wirdt. Brevibus in hoc secundo &c.

Auf die Dritte Frage wirdt zum kurtzten geantwortet, das in diesem fall, da Herzogk Georgen tochtter vnd Tochter kinder dessen Erbschaft fehig sein solten, Die notturft nicht erfodert zum disputiren, ob Hochgedachte Herschaft zum Brandenburg vndt Hessen, Mutterliche vndt Großmutterliche gerade zu fodern habe? Dan, ob gleich Herzog Georgen zu Sachsen gemahel gerade verfellet

fellet hette, S. f. g. auch zuuberreichung derſelbigen vorpflicht geweſt wehre; Dieweil aber Dennoch die Partheien, Welchen ſolche gerade zugeſtanden, vf einen fall hochgedachtes furſten, als des Debitoris, Erben ſeinn, vndt ſie ſich ſolches Erbes nicht entſchloſſen wurden, ſo hetten dadurch alle Zuſpruche, ſo ſie der gerade halben wieder Herzogk Geprgen gehabtt, ihren Ortt; Dan die ſteckenn im Erbe. Vnd weil ſie nun daſſelbe ſelbſt nehmen, ſo folgett nötlich, Das ſie ſolcher Zuſpruche halben ſonſt, niemandts belangen mögen. Vnd ob ſie nicht Erbe ſein könthen, ſo wirdt ihn doch der Herzogk Georgen gemahels letzter will, den ſie dieſen Lehnerben gewilliget, Im wege liegenn. Non enim fieri &c.

X. Des

X.

Des Kurfürsten Johann George I. Reſcripte, an ſeine bey den Weſtphäliſchen Friedenstraktaten befindliche Geſandten, die Hof- und Appellationsräthe Hanns Ernſt Piſtoris zu Seuſeliz und Johann Leuber. Nebſt einigen andern durch gedachte Unterhandlungen veranlaßte Aufſäzze des Kurſächſiſchen Hofes und anderer *).

Erſte Abtheilung.

1. Beglaubigungsſchreiben der Kurſächſiſchen Geſandſchaft an die Kayſerl. Commiſſarien bey den Weſtphäliſchen Friedenstractaten. Dreßden, den 17 März, 1646.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfurſt, ꝛc.

Unſern günſtigen Gruß, in geneigten Willen, ꝛc. zuvor. Hochwohlgebohrne, auch Veſte und Hochgelahrte, lieben beſonderen. Nachdem wir zu denen in Weſtphalen angeſtelleten *general*-Friedens-*Tractaten*

*) Wenn dieſe Sammlung von Reſcripten des Dreßdner Kurhofes an ſeine Friedensgeſandſchaft zu Osnabrück und Münſter, nebſt denen denſelben untermengten andern Aufſäzzen, die Weſtphäliſchen Friedens-

Traktaten, die Vesten und Hochgelahrten, Unsere Hoff- und *Appellation*-Räthe und liebe Getreuen, Hannß Ernsten Pistoriß, zu Seuseliz, und Herrn Johann Leubern, der Rechte Doctorn, mit Instruction

densunterhandlungen selbst, wäre es gleich nur in einem oder dem andern Punkte, zu erläutern geschickt seyn sollte; so würde die Mittheilung derselben, die ich hier anfange, allerdings nicht ohne Nuzzen seyn. Meine Absicht bey Mittheilung derselben geht aber eigentlich dahin, einen nicht unerheblichen Beytrag zur Regierungsgeschichte des Kurfürsten Johann George des Ersten, und dieß aus den unverwerflichsten Aktenstükken, zu liefern. Ich wünsche nämlich, daß diese Sammlung unsere Geschichtsforscher in den Stand sezzen möge, zum Theil das Betragen des gedachten Kurfürsten in dem dreyßigjährigen Kriege, noch mehr aber das Betragen desselben bey den Westphälischen Friedenstraktaten, die Grundsäzze von welchen dasselbe geleitet wurde, die Folgen, welche es für den Kurfürsten und sein Land hervorbringen mußte, u. d. m., aus dem rechten Standorte und mit dem höchsten Grade der Zuverläßigkeit zu beurtheilen. Und dazu, denke ich, wird schon das bloße Lesen obiger Aufsätze hinlänglich seyn. Ich habe mich daher aller Anmerkungen zu denselben enthalten, die ich sonst, wenn ich sie zugleich zu einiger Aufklärung der Westphälischen Friedensunterhandlungen hätte bearbeiten wollen, allerdings hinzugesetzt hätte. Ich glaube übrigens, daß meine ganze Sammlung von einem der beyden Kursächsischen Gesandten bey den Westphälischen Friedenstraktaten selbst, wahrscheinlich von dem gelehrten Leuber, herrühren mag. Mancher meiner Leser, wird sich zu diesen Gesandschaftlichen Instruktionen, auch die Berichte der Kursächsischen Gesandten an ihren Hof, nebst ihren Diarien, deren in den Hofrescripten öfters gedacht wird, wünschen. Beyde wünsche ich mir nicht minder, wenn ich gleich glaube, daß sie nicht sowohl zu unserer Landesgeschichte, als vielmehr zur Geschichte des Westphälischen Friedens, brauchbar seyn würden.

ction und Vollmacht abgefertiget, und ihnen unter andern befohlen, sich bey den Herrn und euch, als der Röm. Kayserl. May., Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Friedens-Handlung verordneten Commissarien, anzugeben; Als gesinnen Wir hiermit günstig und gnädigst, die Herren und ihr, wollet gedachten Unsern abgesandten Räthen Audienz verstatten, und, gleich Uns selbsten, Glauben beymeßen, sich auch darauf gegen ihnen gutwillig bezeigen. Und sind Wir den Herren und euch mit Churfürstl. geneigten Willen wohl beygethan. Datum Dreßden, am 17 *Martij*, *Anno* 1646.

An
der Röm. Kayserl. May.
zu denen in Westphalen angestelleten *General*-Friedens-*Tractaten* verordnete *Commissarien*.

2. Dergleichen Schreiben an die Gesandtschaften der übrigen Kurhäuser, von eben dem Tage.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern freundlichen Dienst, auch gnädigsten Gruß, zuvor. Hochwürdiger, besonders lieber Freund, auch Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, lieben besondere.

Nachdem Wir gegenwärtige, die Vesten und Hochgelahrten, Unsere Hoff- und Appellation-Räthe und liebe getreue, Hannß Ernsten Pistoris, zu Seuseliz, und Herrn Johann Leubern, der Rechte Doctorn, mit Instruction und Vollmacht abgefer-

tiget, denen in Westphalen angestellten *general*-Friedens-*Tractaten*, an Unsrer Statt, beyzuwohnen; Als haben Wir es E. L. und euch hiermit wohl meinend andeuten wollen, und gesinnen freundlich und gnädigst, Euer L. und Ihr wollen denselben in ihren Anbringen, gleich Uns vollkommenen Glauben beymeßen, sich auch darauf gegen sie gutwillig bezeigen.

Verbleiben E. L. und euch hiernechst, mit angenehmer Dienst-Erweisung, auch Churfürstlichen Gnaden, wohl beygethan. Datum Dreßden, am 17. *Martij*, *Anno* 1646.

Johann George, ChurFürst.

An die sämbtliche, zu denen in Westphalen angestelleten general-Friedens-Tractaten verordnete, Chur-Fürstl. Maynz-Trier-Cöln-Bayer- und Brandenburgische Räthe, Bothschafften und Gesandte.

3. Vollmacht für die Kursächsische Gesandschaft, von eben dem Tage.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Thun hiermit kund und bekennen, daß zu denen in Westphalen angestelleten *general*-Friedens-*Tractaten*, Wir, an Unsrer Statt, die Vesten und Hochgelahrten, Unsere Hoff- und Appellation-Räthe und lieben getreuen, Hannß Ernsten Pistoris, zue Seuselitz, und Herrn Johann Leubern, der Rechte Doctorn, mit Instruction und Vollmacht abgefertiget, neben der Röm. Kayserl. May., Unsers allergnädigsten Herrn, dahin geschickten Commissarien, auch anderer Chur-Fürsten und Stände des Reichs daselbsten anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten,

ſandten, dasjenige berathſchlagen und befördern zu helffen, was zu ehiſter Erlangung eines beſtändigen, Chriſtlichen, ſichern Friedens, zwiſchen Höchſtgedachter Ihrer Kayſerl. May. und dem heil. Röm. Reich, und dann, denen auswärtigen Cronen, dienlich und erſprießlich iſt. Geben ihnen auch darzu hiermit und in Krafft dieß Briefes, nochmahls vollkommene Macht und Gewalt, in der beſtändigſten und beſten Form, wie das zu Recht am kräfftigſten ſeyn ſoll, kan und mag, mit der Zuſage und Verſprechen, was ſie, unſere Geſandten, alſo, unſerer ihnen zugeſtelleten Inſtruction gemäß, berathſchlagen, thun, handeln und ſchließen werden, daßelbe vor genehm zu haben und zu halten. Do ſie auch dießfalls mehrern Gewalts nothdürfftig wären, wollen Wir ihnen denſelben hiermit gleicher geſtalt, als wäre er hierinnen von Worten zu Worten ſpecificiret und ausgedruckt, aufgetragen und gegeben haben. Treulich und ſonder Gefehrde. Zu Urkund haben Wir uns mit eignen Händen unterſchrieben, und Unſer Chur-Secret hierauf drucken laßen. Geben zu Dreßden, am 17den *Martij*, *Anno* 1646.

Johann George, Churfürſt.
(L. S.)

4. Präliminar-Inſtruktion der Geſandten, von eben dem Tage.

Inſtruction, Weßen Unſere, von Gottes Gnaden Johann Georgens, ꝛc. Chur-Fürſtens, ꝛc. Hoff- und Appellation-Räthe, die Veſte und hochgelahrte, unſere lieben Getrewen, Hannß Ernſt Piſtoris, zu Seuſeliz, und Herr Johann Leuber, der Rechten Doctor, in ihrer Verrichtung zu Oßnabrück, bey denen daſelbſt angeſtellten general-Friedens-Tractaten, noch zur Zeit ſich zu verhalten.

Wann Unsere Gesandten, die zur Legation destinirte, vorhandene Gelder, aus unserm hiesigen Steuer-Ambt, neben aller andern Nothwendigkeit, bey der Hand haben; Sollen sie alsdenn förderſamen und eheſten Tages von hinnen sich erheben, den nechſten Weg nach Leipzig, folgends auf Naumburg, Langen-Salza, Mühl- oder Nordhausen, Göttingen, Höxter, allda den Weserſtrohm zue paſſiren, ergreiffen, von Höxter etwa, nach Gelegenheit des einfallenden unbeſtändigen Wetters und Weges, nach Lemgo, Herworden, ihre Reise fortstellen, biß sie endlich, mit Göttlicher Verleihung, Oßnabrück erreichen möchten, unterwegens, wo Schwedische Beſazungen oder Officierer sich befinden, in Diſcurſen sich wohl in Acht nehmen, über den Punct des Stillſtandes, Neutralität und andern, sich in keine Disputen einlaßen.

Wann sie etwan eine ganze oder halbe Tagereiſe von Oßnabrück kommen, alsdann anderwerts stillager halten, jemands voranſchicken, bey unſerm Gebürgiſchen Secretario Adam Rüſeln (den wir bereits vom 4ten *Nov.* jüngſthin, mit Zuſchickung unſers Paſſes, beſehliget, von Franckfurt nach Cölln und Oßnabrück sich zu begeben, alldahin die bey sich habenden Acta zu bringen, und um ein Logiament sich zu bewerben;) den Zuſtand erkundigen.

Sonſten aber, daß ſie bereits in der Nähe, viel weniger, welchen Tag ſie Oßnabrück erreichen würden, gar nicht melden oder offenbar laſſen werden; Darauff ſie dann ihre Reiſe, in möglichſter Stille, dergeſtalt anordnen ſollen, damit ſie etwan mit dem früheſten daſelbſt einziehen, und unvermerckt ihr Logiament erreichen möchten.

Würde ſo dann den Kayſerl. Geſandten ie gefällig ſeyn, in Perſon die Unſrigen, (ihrer gewöhnlich: und

ſchul-

ſchuldigen Viſite unerwartet;) im Logiament zu beſuchen: Hätten ſie ſolches endlich mit gehörigen Danck geſchehen zu laßen, und in ihrer Gegenwart das bisherige Außenbleiben, wegen allerhand eingefallener Unabwendlicher Verhinderung, beſtens zu entſchuldigen: In der ungeſäumten Gegen-Beſuchung aber, nebenſt denen übrigen Curialien, den Kayſerl. Geſandten Unſer Creditiv zu behändigen, und anzuzeigen, daß ſie, die Unſerigen, zue keinem andern Ende abgefertiget, denn, nach Innhalt des neulichſten Regenſpurgiſchen Reichs-Schluſſes, von Unſertwegen den Kayſerl. Geſandten, in Beförderung der Friedenshandlung, beſtermaßen und vermögens, nebenſt andern Churfürſtl. Geſandten, zu aſſiſtiren, und das Friedenswerck möglichſt befördern zu helffen. Ob auch derer auswertigen Cronen Legaten, denen Unſrigen zuſprechen wolten, haben ſie ſolches zu erwarten, und, dem Fürtrage nach, ihre GegenAntwort einzurichten, doch im Hauptwerck, ohne die generalia Unſerer tragenden Friedens-Begierde, gegen ſie in nichts ſich einzulaßen.

Gleiches unſere Geſandten in Acht zu nehmen, wann ſie von den frembden nicht beſuchet, ſolches aber bey ihnen am erſten zu thun, durch der andern anweſenden Churfürſtl. Geſandten Exempel, deßen ſie ſich zu erkundigen, veranlaßet würden. Welches, mit Vorbeygehung des Haubtwercks, die Unſrige auch gegen andere Churfürſtl. und Fürſtl. Geſandten bey den Viſiten zu halten, in generalibus zuverbleiben, den bißherigen Verzug der Geſandtſchaft beſtens zu entſchuldigen, im übrigen aber ihre Actiones dahin anzuſtellen wißen werden, damit nicht etwan, bloß durch Pflegung derer ſonſt üblichen Ceremonien, das Haubtwerck ihrentwegen in ſtecken gerathen, und weiterer Verzug geurſachet werden möge. Ob auch vielleicht geſchähe, daß, gleich

bey ihrer Ankunfft, irgend ein wichtiger Schluß im Churfl. Collegio ergriffen werden ſollte, welches ohne Zweifel die Chur-Maynziſchen, bey gebräuchlicher Erſuchung, ihnen anzudeuten nicht unterlaßen werden: So haben ſie deſto mehr Vleiß anzuwenden, daß ſie anfangs bey den Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen, hernach bey den Fürſtl. Altenburgiſchen Räthen, vorher die Beſchaffenheit der Rathſchläge, in was Form ſie dann eigentlich gehalten zu werden pflegten, wie weit man in dem Friedenswerck, über der frembden Cronen Legaten Propoſition und Ihr. Kayſerl. May. darauf erfolgte Erklärung, in allen dreyen Räthen kommen, gründlich erkundigen, auch, zue deßen mehrer Bekräfftigung, gleichmäßige Nachfrage, (ſo es anders die Zeit leiden will;) bey den Fürſtl. Sachßen-Weymar- und Culmbachiſchen Geſandten anſtellen.

Denn, ob wohl verlauten will, man habe geſchloſſen, daß die Helffte von Ständen in Münſter, die andere Helffte in Oßnabrück bleiben ſolte; So iſt doch, in alle Wege, wohl zu wißen von nöthen, ob ſolche Helffte dermaßen getheilet, daß etwa die Catholiſche in Münſter, die Evangeliſche in Oßnabrück: Oder, ob die Helffte aus jedwedern Collegio, von beyderley Religionen, an einem, die andere Helffte am andern Orte, ſich befinde, und wie es gehalten worden wäre, oder noch gehalten werden ſolte, wann von Zeit ſolcher gemachten Abtheilung, ein oder ander Stand auffs neue angelanget, oder jemand Vollmacht aufgetragen hätte, daher vielleicht die Anzahl der Stände an einem Orte höher denn am andern wäre;

Sintemahl auch verlauten will, und ohne das von ſich ſelbſt leicht zu ermeßen, es würde durch ſolche Art derer von zweyen Städten abgetheilten Rathſchläge, mit Nuz des vorhabenden Friedens-Wercks in die

länge

Länge schwerlich fortzukommen seyn: Können Wir wohl geschehen laßen, wann dienlich per majora befunden würde, die Berathschlagung an einem dieser beyden Orthe, oder einem dritten, vorzunehmen, daß Unsere Gesandten solches gleichermaßen belieben, und die Consultationes, an Unserer Statt, im Churfürstl. Collegio befördern helffen.

Es haben Ihro Kayserl. May., für geraumer Zeit Uns zu erkennen gegeben, was für discrepanz, zwischen der Herrn Churfürsten und der andern Fürsten und Stände Gesandten, daher einfiele, daß diese jenen das Prædicat *Excellenz*, (wie etwan den frembden Cronen, so wohl den Venetianischen Legaten, wiederführe;) zu ertheilen Bedencken haben, was auch Sie, ihren Abgesandten, bey den Churfl. zu erinnern, allergnädigst anbefohlen. Wie Wir nun nicht rathsam befinden, daß, umb Unterlaßung solcher titulatur, das publicum verzögert werden oder periclitiren solte: Also haben sich die Unsrige darnach zu achten, und deßentwegen die Berathschlagungen, oder andere Nothwendigkeiten, gar nicht zu behindern, denen Königlichen aber und Churfürstlichen mit gleichem prædicat, das ihnen gegeben wird, (wo nicht etwan der Gesandten, höhern Standes halben, gewißer Respect einfiele;) zu begegnen.

Weil nicht nur aus der frembden Cronen Legaten Propositionen, sondern auch der Evangelischen Gutachten über die Kayserl. Erklärung, zu sehen, daß denen Herrn Churfürsten allerley Neuligkeit und Eintragk, bey der Wahl eines Röm. Königes, bey Auffrichtung der Capitulation, bey denen in der güldenen Bull fundirten Collegial-Tägen, bey Verwilligung, Erwerb- Erhöh- oder Minderung alter Zölle, bey ihrer und der Ihrigen uralter Zollfreyheit, ꝛc. angemuthet und

durchgedrungen werden will; (das Uns, mit Unſern Evangeliſchen MitStänden, nicht wenig betrüblich, und, unter der ſchweren Bedrückung der feindlichen Waffen, zue mehrer des Reichs Zerrüttung und endlichen Ruin, gar zur Unzeit fürkombt;) darüber und andern dem Churfürſtl. Collegio zuſtehenden Præeminentien und, Befugnißen, nothwendig Collegialiter gerathſchlaget, und die erheiſchende Gebühr fortgeſtellet werden muß; Woferne dann, (wie aus der Fürſtl. Altenburgiſchen Räthe Berichten faſt erſcheinet;) der meiſten Herrn Churfürſten Geſandten in Münſter ſich befinden, und, daß man die Collegial-Deliberationes daſelbſt anzuſtellen hätte, per majora geſchloßen werden ſolte: Haben Wir ein ſolches, ehe dem Churfl. Collegio etwas nachtheiliges wiederfahren möchte, nicht zu verweigern, die Unſrigen aber denſelben Rathſchlägen in loco deſignato beyzuwohnen, und alle dergleichen wieder das Reichskundige Herkommen lauffende Novitæten, beſter Möglichkeit nach, abwenden zu helffen.

Unſere Geſandten werden in ihrer Ankunfft, bey den Fürſtl. Altenburgiſchen und Darmſtädtiſchen zu erkundigen haben, ob? und auf was Weiſe? den Heßen-Caßeliſchen, entweder bey dem Fürſten Rath oder denen Evangeliſchen, Seſſion und Votum verſtattet würde:

Denn es bey Uns ein befremdliches Anſehen hat, daß ein Stand Seſſionem und Votum haben ſolle, der gleichſam im Angeſicht und Gegenwart aller Reichs-Stände, einen andern Stand, ungeſcheuet und offentlich, befehdet, bekrieget, und dem hochverpöhnten Land-Frieden contraveniret: Ob es auch mit dem entſchuldiget werden wolte, es ſtünde Heßen-Caßel, als einem Feinde oder Feindes-Adhærenten, dergleichen Gewaltthat frey; So wird eben durch dieſes ſeine Seſ-

ſion

ſion und Votum aufgehoben, und kann ganz nicht neben einander ſtehen; Wie dann auch Unſere Geſandten, wann ihnen von den Caßeliſchen die Viſite wiederfähret, ſich kürzlich gegen ihnen expediren, in ſondere Vertraulichkeit ſich nicht etwan einlaßen, vielmehr, was ſie erkundiget, berichten, und Unſerer Reſolution erwarten ſollen.

Wiewohl Wir auch Vorhabens geweſen, über den ingredientien der Haubt-Handlung, nach Anlaß derer frembden Propoſitionen und Kayſerl. Erklärung, Unſere Geſandten eines gewißen zu inſtruiren: Nachdem aber, aus den hin und wieder ſpargirten Replicen, zuerſehen, daß ſie nicht alleine von der in den Propoſitionen befindlichen Ordnung abtreten, ſondern auch in denen ſpecial-Poſtulatis denen vorigen Entbieten ziemlich entgegen gehen, auch ſelbſt, ob der Satisfactions-Punct zugleich mit denen Reichs-Sachen erlediget werden ſolte, unter einander different ſeyn ſollen: Als fordert die Nothdurfft, daß man die beſchehene Anbringen, Erklärungen, Gutachten, Replicen, ꝛc. anderweit gegen einander lege, wohl bedencke, und Wir alsdenn, ſo viel immer müglich, auf ein gewißes Uns entſchließen: Mit welchem, da es ſich auf etliche Tage verweilen möchte, und doch die Abſendung keinen weitern Verzug leidet, Wir Unſere Geſandten länger nicht aufhalten, Sondern Verordnung thun wollen, daß ihnen die Haubt-*Inſtruction* ſolchermaßen nachgefertiget werde, damit ſie dieſelbe, bey ihrer Ankunfft nacher Oßnabrück, wo nicht gewiß antreffen, doch in wenig Tagen hernach, erlangen mögen.

An deme vollnbringen ſie Unſere Meinung, und Wir ſeynd ihnen mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 17. *Martij*, *Anno* 1646.

Johanns George, Churfürſt ꝛc.

(L. S.)

5. Reſcript an die Kurſächſiſche Geſandtſchaft, d. d. Dreßden, den 27. März, 1646, wodurch derſelben die Hauptinſtruktion vom 24ſten. März deſſelben Jahres, zugefertiget wird.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter, auch Hochgelahrter, Räthe und lieben Getreue. Nachdem in Unſerer euch mitgegebenen *Inſtruction*, unter andern angedeutet, daß Wir euch die Haupt-*Inſtruction* [1]) inner wenig Tagen nachſchicken wollten; Als iſt ſolche beyliegend zu empfahen, und hiermit zugleich Unſer gnädigſt Begehren, ihr wollet dieſelbe mit Vleiß leſen, reifflich erwegen, euch deren Innhalt wohl einbilden, und ſolcher gemäß, uff einen und andern zutragenden Fall, bezeigen.

Nechſt dieſem erſehet ihr aus beygefügter Copey [2]) des Hochgebohrnen Fürſten, Unſers freundlichen

1) In meiner Handſchrift finde ich nur den Auszug aus dieſer Hauptinſtruktion, der hernach folgt. Wahrſcheinlich rührt derſelbe von dem Kurſächſiſchen Geſandten ſelbſt her, der, nach meiner Vermuthung, ſich dieſe ganze Sammlung machte. Er wollte ſich etwa eine leichtere Ueberſicht deſſen, was die Hauptinſtruktion ziemlich weitläuftig vorgeſchrieben hatte, verſchaffen. Freylich iſt dieſer Auszug hier und da nur etwas gar zu kurz. Doch wird er jedem, der mit dem Allgemeinen Gange der Weſtphäliſchen Friedenshandlungen nur in Etwas bekannt iſt, verſtändlich genung ſeyn.

2) Dieſe, ſo wie auch einige in den folgenden Reſcripten bemerkte Beylagen, fehlen mir in meiner Abſchrift dieſer Inſtruktionen, welches ich zum Theil bedaure.

chen lieben Vetters, Sohns und Gevatters, Herrn Georgens, LandGrafens zue Heßen, ꝛc. an Uns gethanen Schreibens, was die Grafen zu Jſenburg, wieder den mit ſeiner L. in anno 1642 geſchloßenen und aufgerichteten, auch von der Röm. Kayſerl. May., unſerm allergnädigſten Herrn, confirmirten Haupt-Vergleich, bey iezigen angeſtelleten General-Friedens-Tractaten zu negotiiren, ſich unterſtehen ſollen, und S. L. dannenhero bey uns freundſöhnlich ſuchen.

Wie nun billig hoch zu betauren, das Traw und Glauben, ja eydliche Zuſage und Verſprechungen aus Augen zu ſezen, jeziger Zeit gar gemein, und zwiſchen Evangel. Fürſten und Ständen des Reichs, die unter einander aufgerichtete hochverbindliche Verträge, nicht gehalten werden wollen: Alſo begehren Wir ferner gnädigſt, ihr wollet, Sr. L. Suchen nach, dieſe, wie auch die in dem Poſtſcripto angedeutete Hohen-Solmſiſche Sache, in gute Acht nehmen, und derentwegen, an gehörigen Orten, dienliche Erinnerungen einwenden: Sonderlich aber, daß der Evangel. Stände Gutachten zu Oßnabrück, nur von Auffhebung desjenigen, was zwiſchen ihnen und den Catholiſchen ſieder Anno 1618, vi metuque armorum, verhandelt, nicht aber, weßen ſich die Evangel. ſelbſt gütlich mit einander verglichen, gemeinet und zu verſtehen: Wie dann dergleichen vim ac metum armorum, die Grafen von Jſenburg gar nicht fürzuſchüzen, ſondern es iſt hierunter, vermittelſt des Churfürſtl. Collegii, uff jüngſten Reichs-Tag gütliche Handlung gepflogen, und nachmahls zwiſchen den Fürſtl. und Gräfl. Partheyen ſelbſt, der endliche Vergleich, mit beyderſeits guten Willen, erfolget.

Was ſonſten, nicht allein weyland Herrn Erz-Herzogs Leopoldi zu Oeſterreich, ꝛc. Hochlöbl. Gedächtniß, nachgelaßener Fraw Wittwen L., wegen

gen einer von der Cron Franckreich, bey jezigen allgemeinen Friedens-Tractaten, gesuchten Satisfaction, und daß hierzu das Elsaß und Breyßgaw, sambt der Vestung Breysach, begehret werde, sondern auch Herzog Ernsts Bogißlai zu Croy und Arschott L., so wohl Ihres ausländischen Väterlichen Erb-Interesse im Reich und dem Herzogthum Lothringen, als anderer Inländischen Sachen halber, an Uns freundlichen gelangen laßen und gesuchet, das geben beyderley Abschrifften mit mehrern; Wann Wir dann hochermeldter Erz-Herzoglichen Wittwen L. dahin beantwortet, daß Wir durch Unsere zu den general-Friedens-Handlungen abgefertigte Gesandten, unter andern dasjenige nothdürfftig zuerinnern und treulich zu cooperiren, nicht unterlassen wolten, was zu Abwendung der hochschädlichen dismembration des heil. Reichs, hingegen aber zu Beförderung eines Christlichen, sichern und beständigen Friedens, nöthig und dienlich seyn würde: So werdet ihr solche Unsere Intention, und daß solche erreichet werden möge, mit Vleiß zu beobachten: Im übrigen auch von den Fürstl. Croyischen Abgeordneten, der Sachen Beschaffenheit zu vernehmen, und, nach Befindung, do nicht etwan darunter etwas bedencklichs sich ereignet, einräthig und behülfflich zu seyn wißen. Daran geschicht Unsere Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 27. *Martij*, *Anno* 1646.

Johanns George, Churfürst.

An
Hannß Ernst Pistorißen, zu Seuseliz, ꝛc.
und
Johann Leubern, der Rechte Doctorn ꝛc.

CON-

CONTENTA der Haupt-Instruction, sub dato den 24 Martij, anno 1646.

I. Churfl. Durchl. die Commission, mit den Schweden Frieden zu tractiren, zu keinem andern Ende uff sich genommen, als zwischen dem Kayser und Cron Schweden Frieden zu machen;

Dennemerckers und Pabstes Interposition auch zu keinem andern Ende angenommen worden, als die auswertigen Cronen mit dem Kayser und Spanien zu vereinigen;

So wohl das Jus Suffragii den Fürsten zu Regenspurg und Franckfurt, von Kayserl. May., uf der Churfürsten Gutachten, zu dem Ende verwilliget;

Welches aber von Fürsten und Ständen auf die Seite gesezet, und dargegen die Gravamina in Ecclesiasticis und Politicis urgiret wurden.

Wann aber solcher Gravaminum wegen, keine Vergleichung erfolget, und beyde Theile gegen einander in extremis stehen blieben, auch nicht Hoffnung erschiene, daß sie hierüber, in Kürze, zu gutem Vergleich gelangen möchten; hätten Ihro Churfl. Durchl. gegen etzliche unserer Religions-Verwandten Reichs-Fürsten sich erkläret, es sey weit rathsamer, man laße diesen Punct, auf den hierzu unter beyderseits Ständen allbereit bestimmten Tag und absonderlich gütlichen Vergleichung zwischen den Ständen, verschoben bleiben, und kehre müglichen Vleiß an, mit den frembden Cronen ehestens Friede zu machen, weil 1.) & 5.) diese Zusammenkunfft zu Erledigung der Gravaminum nicht angesehen, solches 2.) dem Pragerischen Frieden, und 3.) dem nechsten Reichs-Tags-Schluße zu Regenspurg, zuwieder, darinnen gütliche Vergleichung und gewisser Deputation-Tag verwilliget, solcher 4.) 5 *Maji* angesetzet, 6.) auch durch die Natur und

Gewißen

Gewißen alle Streitigkeiten, mehr durch die Güte als Blutstürzung hinzulegen.

7) Seye vor 20, 30, 50 und mehr Jahren, in puncto der Religions-Beschwerden also herkommen, und solches keinesweges auff fremden Auffsaz und Gewaltthaten dermaßen unabwendlich geworffen, daß weder dem Kayser noch Cammer-Gericht die Cognitio eingeräumet würde.

8) Die Evangelischen hätten dieses fundament ao. 1631, wegen des Kayserl. Edicts Execution, selbst gebrauchet, daß die Erledigung der Gravaminum nicht durch einige Gewalt, sondern bloß durch gütlichen Vergleich zwischen einander, zu befördern.

9) Dergleichen mit Gewalt abgezwungener Vergleich, in Rechten nichtig und unkräfftig.

10) Und führten die Evangelischen, in ihrem Gutachten, ebenermaßen ein solches an, daß nehmlich alles, was vor ao. 1618 vi metuque armorum verglichen oder sonst erörtert worden, cassiret und abgerichtet werden möchte. Dadurch der Ausspruch folgete, daß, was den Catholischen, unter dem Zwange frembder Waffen, abgedrungen würde, solches nicht beständig gehalten werden könnte.

11) Und würde solches ohne das wieder den Religions-Frieden, daß er mit Gewalt erzwungen, opponiret.

12) Exemplo der Griechischen Monarchie, der Stiffter Thuell, Metz, Verdun, und der ietzigen Prætensionen am Reich, dadurch alle vier gegen der See gehende Haupt-Ströme, der Rhein, Weser, Elbe und Oder, und alle daran gelegene Lande, der Cronen freyen Willen offen stehen.

Daraus zu befürchten, daß künfftig die Wahl eines Röm. Königs, auf einen teutsch-gebohrnen nicht frey bleiben, sondern durch Gewalt ein anders durchgedrungen,

gen, und ihnen endlichen, was weyland den Griechen wiederfahren, zu Hauß und Hoff kommen dürffte.

13) Daß die frembde Kriegs-Waffen das Vaterland mehr drücken, als die von 50 und mehr Jahren getriebene Gravamina.

Nec obstat, daß die Catholischen sich hernach zu Abhelffung der Gravaminum nicht verstehen dürfften, weil ein solches nicht zu vermuthen, die sämbtl. Stände, im Pragerischen Frieden und Reichs-Tags-Schluß, die Vergleichung der Gravaminum gewilliget, und so bald die Cronen zufrieden gestellet, die Handlung in jezigen Orten vollend fürgenommen werden könne.

Ja, posito 14,) daß denen Catholischen nicht zu trauen, so könnte doch das liebe Vaterland deßwegen, in continuirlichen Waffen nicht begriffen seyn.

15) Und do gleich die Abhelffung der Gravaminum sich verzöge, wäre doch im Pragerischen Frieden durch die 40 Jahre schon fürgebauet.

Hätten 16,) selbst keine Seide darbey gesponnen, und do

17,) künfftig sie de novo anfiengen, hätte man sich immittels gleichfalls recolligiret, auch an der Assistenz frembder Cronen, wegen ihres eigenen Interesse, nicht zu zweifeln.

18) Immittels bliebe das Reich in seiner Verfassung, welches verträglicher, als der auswertigen Dictation sich zu unterwerffen.

Welches 19) auch zu Franckfurt, ao. 1543, vom Churfürsten Moriz wiederrathen. Und weisete

20) die Ration auch, des teutschen Reichs viel 100. Jahr geführten Status, daß bey ihres gleichen und teutschen Regiment, sie sich wohl befunden, do hingegen

21) bey frembder Direction oder Dictation, einige Versicherung, eydliche Zusage oder beschworne Capitulation, nicht vorhanden, und ihre innerliche Intention

viel-

vielmehr zu gänzlicher Zerstöhrung der heylsamen Verfassung des Kayſers und der Stände angeſehen, wie bißherige Actiones, deren viere angezogen werden, gnugsam ausweiſeten.

22) Ihro Churfl. Durchl. hätten allbereit ao. 1613, die verweigerte Entledigung der Kayſerl. Propoſition, biß vorher der Evangeliſchen Gravamina zur Richtigkeit gebracht würden, nicht gut geheißen, Sondern Ihre dem Kayſer und Reich geſchworne Pflicht in Acht genommen, und das Reich nicht vollends, wißentlich, über den Haufſen werffen laßen wollen.

23) Solches auch gleichfalls bey der Union obſerviret, und im Octob. und Decemb. 1620 offt wiederholte Abmahnungen gethan, und den Entſcheid der Gravaminum bloß gütlichem Vergleich zu untergeben, wohlmeinend gerathen. Welches Sie ietzo zu ändern nicht gemeinet. Würde

24) hierdurch die völlige Laſt des Schwediſchen Krieges, nebſt der Direction und Bothmäßigkeit, uff den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Crayß gewelzet, ſo aber zu ertragen unmüglichen.

Darbey auch zweiffelhafftig, ob Franckreich nicht von der Schwediſchen Parth abgehalten werden möchte, Weil in allen Allianzen die unverbrüchliche Conſervation der Catholiſchen Religion im Reich, ausdrücklich bedinget; Des Cardinals Richelieu diſcurs vielfältig dahin gezielet, daß die Armation in terminis eines Staats-Krieges verbleibe, und nicht für einen Religions-Krieg angezogen werden möge; könne anders nicht als politice eingenommen werden, abſque jure reformandi.

II. *Calvinianorum receptio.* Vid. fol. 44, 51.

Politiſchen Frieden haben wir mit ihnen, der Verwandniß nach, gepfleget, begehren ſie aus demſelben nicht zu ſchließen, Aber die fernere Austreibung unſerer Chriſtlichen.

lichen Religion, durch einen öffentlichen Schluß einwilligen zu helffen, iſt und bleibet bey Uns bedencklich, darnach ſich Unſere Geſandte allewege zu richten.

III. Die Kayſerl. Wahl und andere der Stände *Privilegia* betreffend. Vid. fol. 9.

Damit ſich auf das Herkommen und die Reichs-Conſtitutiones zu referiren.

IV. Die *Amneſtiam* und *Terminum à quo* betreffende, fol. 81.

Des *Termini à quo* wegen, zu conſideriren, ob die Stände des Reichs ao. 1618, gegen und untereinander in einem ſolchen rechten guten friedlichen Vertrauen ſich befunden, damit ſie in Krafft des geſetzten Termini ſolches 1618 Jahres darein wieder gelangen, und darbey ohne allen Unwillen, Zwieſpalt, Krieg und ander Ungemach, ſtandhafft und unverruckt beharren möchten.

Dem im Wege lieget

1) Die Verbitterung der Union gegen die Catholiſchen.

2) Viel Proceſſ am Kayſerl. Cammer-Gerichte und Hofe, welche durch den Prageriſchen Frieden zum gütlichen Vergleich ausgeſetzet.

3) Was für Conſilia zur ſelbigen Zeit, vor und nach, bey etlichen der Union gepflogen, und wie man, unter anderm, dem Römiſchen Kayſer, die Erkänntniß über die hohen und Fahnen-Lehne des Reichs nicht nur benommen, ſondern auch

4) in denen Gülichiſchen Streitigkeiten, des Kayſers Anordnung mit Gewalt der Waffen zu hintertreiben, auch die poſſidirende Fürſten eigenmächtig handzuhaben, ſich ohne Schew angemeldet.

5) Was Churfl. Durchl. ſelbſt begegnet, daß ſie dem Kayſer und Friedliebenden Chur-Fürſten trewe blieben.

6) Würde durch unbewundenen Termin des 1618den Jahres, nicht nur eine merckliche Alteration unterschiedener Reichs-Stände und Lande zu besorgen seyn, sondern auch

7) eine große Unbilligkeit mit einlauffen.

Exemplo Archiepiscopi Magdeburgensis.

— Landgraf Georgens zu Caßel.

8) Könne dasjenige, was durch Urtheil und Recht erhalten, in die Amnestie nicht gezogen werden. Wann

9) alle Vergleich, alle Urtheil, alle Verträge und wie es Nahmen haben mag, in den Zustand des 1618den Jahres gesezet werden solle, und aber vielleicht, einem oder anderm Stande, vor 1618 ein hartes Urtheil zukommen, das er durch den darauff erfolgten Vergleich, zu etwas Milderung gebracht hätte; So würde ja derselbe, durch dergleichen unumbschränckte Benennung des Termins und Auffdringung des vorigen schweren, sehr benachtheiliget.

10) Die Evangelischen blieben, contra Articulum tertium Sveciæ, bey dem Begehren selbst nicht, sondern hiengen diesen generalen Worten so viel Bedingungen an, daß der Evangelischen und frembden Cronen Conditiones, an der Zahl weit mehr, denn der Kayserl. Limitationen.

1) Denn Ihro Kayserl. May. nähmen erst aus Dero Erb-Lande. Solches approbirten Evangelici im dritten Schwedl. Artic.

Dadurch abzunehmen, daß, ratione des Politischen Staats im Königreich Böheimb, sie nicht eben der Personen Sachen und Länder halber eine Universal-Amnestie, für allermänniglich in selbigem Königreich, ertheilet wißen wollten, welches auch auf nechstem Reichs-Tage das Hauß Braunschweig und Lüneburg gethan. Man hätte das Böheimische und Pfälzische Wesen niemahls

mahls gebilliget, gedächte es auch noch ferner nicht zu thun.

2) à Cæsarea Majest. würde das Erz-Stifft Magdeburg eximiret, welchem kein Evangelischer contradiciren würde.

3) à Cæsarea Maj. eximitur causa Palatina, welche damahls unter der Dännemärckischen und des Churfl. Collegii Interposition gestanden und annoch begriffen.

4) à Cæsar. Maj. eximuntur diejenigen Gravamina, Klagen und Prætensiones, welche nicht von der Exclusion ab amnestia, sondern anderswo herrühren. Welches an ihm selbst in natürl. Billigkeit bestehet, und oben allbereit mit 23 Rationibus ausgeführet. Solte aber noch ein Zweifel unter solcher Ausnahme sich ereignen, könte solcher halben in jetzigen Friedens-Tractaten, oder bestimmten Extraordinari-Deputations-Tag, gütliche Vergleichung getroffen werden.

5) Soll denenjenigen anderwerts Erstattung beschehen, welche derer bißhero ausgeschloßenen Stände Güter, in Krafft der Amnestie, nunmehro restituiren müsten, welches von keinem Evangelischen wiedersprochen. Also hat es darbey sein Verbleiben.

Hingegen machen die Evangelischen, erstlich, einen Unterscheid unter dem beweglichen und unbeweglichen, welches zwar billig. Daß aber auch, ohne Unterscheid, alle Depositа hierzu gezogen werden wollen, kann in casu, wenn ein dolus sich darbey finden möchte, contra Jura nicht Statt finden.

2) Bona Ecclesiastica diruta ac exusta. Darunter können nicht verstanden werden, qvæ publicæ securitatis causa destructa, in qvo casu, si id prætendatur, ac insuper probetur, darbey die æqualität in restituendo in Acht genommen werden muß.

3) Würde von Evangelicis gesuchet, daß alle Urtheil und Verträge in Ecclesiasticis und Geistl. Sachen,

ohne Unterscheid nichtig und unkräfftig seyn solten, da hingegen allbereit oben angeführet, daß wohl ein vor 1618 hart gesprochenes Urtheil, durch einen nachfolgenden Vertrag gelindert seyn möchte, und also der Evangel. Conditio hierdurch durior würde, wie auch wohl die Evangelici wieder die Calviniſten gute Vortheil erhalten haben möchten.

4) In Politicis idem ut obſervetur, ab Evangelicis qvæſitum. Welches, weil es zu weit (anitzo mit Caſſel;) extendiret werden wolte, dahin zu verſtehen, daß erſtlich beyderſeits Partheyen, ſo ſich auf Furcht und Zwang ziehen, gegen einander gehöret, wer es thun und ſie von einander ſcheiden ſolle, beſtimmt, deßwegen aber Zeit erfordert würde, und derowegen dieſe Tractaten nicht aufzuhalten. Welches denn auch wegen geſuchter Diviſion der Judiciorum was ungereimt ſcheinen wollen, und derwegen in allewege man ſich zu vernehmen, wie es mit Erkenntniß über deme, was vi & metu armorum tranſigiret, oder auch durch Urtheil zwiſchen Evangeliſchen und Catholiſchen in Politicis erkandt, und res judicata, auch gar exeqviret worden, zu halten.

5) Würde der Röm. Kayſerl. May., nicht ohne derſelben ſonderbare Befrembdung, die Jurisdiction, ſo Sie anno 1618 gehabt, nicht wenig benommen, und dargegen

6) zwey neue Gerichte angeſtellet, ſo anno 1618 nicht geweſen.

7) Item, daß das Rothweiliſche · Schwäb · und Hagenauiſche Hoff · Land · und Vogtey · Gericht, ſo ao. 1618 geweſen, abgeſchaffet werden ſollen.

8) Daß kein Stand andergeſtalt, als auf allgemeinen Reichs · Tagen proſcribiret werden ſolle, welches der Kayſer ao. 1618 mit Rath der Churfürſten, inhalts der Capitulation, thun können, auch, eher ein Reichs · Tag auf-

ausgeschrieben werden könnte, bey empöhrenden frembden Waffen groß Unglück causiren könne.

Welches alles in der Capitulation ohne das klar versehen, und derwegen solches vom Kayser und Mit-Churfürsten nicht wohl übernommen werden kann.

9) Daß etzliche Vestungen, so anno 1618 gewesen, niedergerißen werden sollen.

10) Diejenigen Sessiones zu verstehen, so ao. 1618 nicht gewesen.

11) Juramenta & Statuta in Capituln zu ändern, die sie ao. 1618 in Uebung gehabt.

12) Auf Reichs-Deputations-Tägen viritim zu votiren, so anno 1618 nicht gewesen.

13) Stände zur Deputation zu nehmen, die ao. 1618 sich darinnen nicht befunden.

14) Zölle nur in öffentl. Reichs-Tagen zu schließen, welches in ao. 1618 bloß dem Kayser und Churfürsten zugestanden.

15) Die Hrn. Churfürsten und die Ihrigen von den Zöllen nicht zu befreyen, da doch Electores solch Privilegium von unendlichen Jahren gehabt, biß 1618, ja, biß gegenwärtige Zeit, ohn alles Wiedersprechen, erhalten.

16) —— 21) Ist von keiner sonderlichen Importanz.

22) Die Satisfactiones der Cronen an denen Ländern, da sie ao. 1618 keine prætension gehabt.

23) Ist solches Ihrer Churfl. Durchl., wegen derer biß ao. 1631 geführten Waffen, bedencklichen, dadurch sie Ihre Actiones selbst anschuldigen.

Sonderlich, weil außer Pfalz die Stände, so etwan in demselben Wesen mit intriciret sich befinden, vom Pragerischen Frieden nicht ausgeschloßen, denselben hernach auch mit angenommen, zu Ablegung ihrer Pflicht bey Kayserl. May. admittiret, als getreue des Kaysers

und Reichs Lehn-Leute zu Reichs- und andern Tägen erfordert, und ihnen Session und Votum im Reichs-Rath verstattet worden. Wolten sie so nicht trauen, könte dem Werke durch eine special-Erklärung, Unsers Ermeßens, weit beßer, als durch die verfängliche Benennung des 1618den Jahres gerathen und abgeholffen werden.

Wie die Französischen Legaten selbst, bey dem 1618den Jahre so genau nicht verbleiben, sondern auf weitern Vergleich ihr Absehen richten.

V. *In puncta Satisfactionis*, fol. 84.

Post Relationem derer in der Propositon und Kayserl. Resolution befindlichen Puncte, wird sich uf Chur-Brandenburgs beym Churfl. Collegial-Tage zu Regenspurg 1636 ergangene Deduction, darvon uns Copia mitgegeben, bezogen.

Der Reichs-Canzler Ochsenstirn habe in denen mit Churfl. Durchl. geführten Tractaten leicht gemacht und sich erkläret, den Frieden deßhalben nicht fahren zu lassen.

Banner hat gegen Ihro Churfl. Durchl. Gesandten, den 25 Julij 1636, in Magdeburg, sich deutlich vernehmen lassen, Sie, die Schweden, begehrten keine Satisfaction, weder Land, Leute noch Geld, sondern nur einen allgemeinen nützlichen und der Crone Schweden reputirlichen Frieden zu erlangen.

Franckreich hat zu Franckfurt, anno 1634, durch den Legat Foqvir, den 11. Junij, in ordentl. Conseß der Evangel. Stände schrifftlich von Handen gestellet: Sein König wolle bey Abhandelung eines general-Friedens, keine andere Recompens oder Schadloßhaltung prætendiren, als daß er die Ehre davon trage, daß er den Evangel. Ständen aufrichtig und mit tapfferm Muthe Beystand und Hülffe geleistet. Es würde auch,

uf

uf allen Fall, die Satisfaction, vielmehr denenjenigen, die unter der frembden Cronen Hülffe und Schutz sich befinden, und derselben sich gebrauchet, obliegen.

Und würde uf allen Fall ein æquivalens von Brandenburg gesuchet, würde ein Zweifel fürfallen, ob auch der Röm. Kayser oder das Reich für die Gewehr stehen solte, oder nicht. Denn Chur-Brandenburgs Vorfahren nicht eben eine Expectanz oder Anwartung auf Pommern durch den Kayser oder das Reich, aus eignem Bewegniß, oder andern dem Reich zum besten angesehenen Ursachen, verschrieben worden; Sondern, wie die Historien melden, ist bloß zwischen den Herzogen in Pommern und dem Marggrafen zu Brandenburg, wegen der Succession in dem Stettinischen Theil-Streit fürgefallen, und endlich durch die benachbarte Herzoge zu Braunschweig und Meckelburg dahin verglichen, daß, nach Abgange der Herzoge aus Pommern, solch Herzogthum an Churfürsten zu Brandenburg fallen, und er zu mehrer Versicherung befugt seyn solle, beym Kayser die gesambte Hand zu empfahen, so offt ein Herzog aus Pommern belieben würde das Fähnlein zugleich mit anzugreiffen, und bey der Huldigung derer Pommerischen Stände seine Räthe zu haben. Dieser Vertrag ist hernachmals von Carolo V confirmiret, und biß auf diese Zeit also gehalten worden; sagt Chytræus, tom. 8 histor., lib. 12, fol. 471.

Wüsten nicht, ob die Stände und Röm. Kayser auf Wiederstattung anzuhalten, deßwegen bey denen Catholicis sich zu erkundigen.

VI. Wegen Chur-Bayern und Abtretung der Pfalz. fol. 41, 45, 52, 85.

Deßgleichen wäre sich nicht wenig Unruhe zu befürchten, wann durch die general-Amnestie Bayern von sei-

ner Churfürstl. Würde, ohne alle gütliche Behandlung, abgestoßen werden solte.

Denn einmahl hat er der Churfürsten Schluß für sich, welchen zu machen das Churfl. Collegium aus güldener Bull berechtiget.

2) Ist er in die Churfl. Verein eingenommen, die er mit einem cörperl. Eyde beschworen, krafft welcher einer dem andern mit Auffsezung Ritter- und Mannschafft beyzustehen, und sie sich von einander nicht zu sondern haben, vielweniger einander selbst schimpflich abstoßen helffen dürfen.

3) Welches er für die höchste Schmach und UnEhr empfinden würde.

4) Fiele hierdurch der Churfürsten aus der güldnen Bull rührendes Privilegium dahin, und hätten hinfort nicht die H. Churfürsten, sondern die Fürsten und Stände, ja auch die frembden Cronen hierüber Anstalt und Ordnung zu machen, welches bißher im Röm. Reiche nicht herkommen.

5) Würde der Pabst zu Rom hierdurch ein Exempel nehmen, seine alten prætensiones herfür suchen, und begehren, weil ganz frembde unbelehnte Cronen in Verstoß- und Annehmung eines Chur-Fürsten zu concurriren Macht haben solten, daß Ihme vielmehr solches gebühre.

6) Ist die Pfälzische Sache einmahl, mit Verwilligung des Königes in Engelland und des Hauses Pfalz, der Dennemärckischen und des Churfl. Collegii Vermittelung untergeben, welche nicht vorbey zu gehen.

7) Wäre Chur-Bayern noch mächtig, und würde sich nach eines andern Geboth nicht reguliren. Dadurch denn abermahl nicht Friede sondern Unruhe im Reiche gestifftet werden würde.

VII.

VII. Kayſerl. Erb-Lande und Schleſien betreffend. Repetuntur hæc fol. 39, 40, 45, 67, 82, 90.

Schlüßlich könnte Ihre Churfl. Durchl., wegen Reſtitution der Kayſerl. Erb-Unterthanen und general-Amneſtie derſelben bey 1618, ſich ſolcher weitgeſpannten verfänglichen Generalitæt nicht theilhafftig machen, erinnerten ſich aber darbey, was nicht alleine 1622 und folgendes, da die Einziehung der Evangel. Kirchen zu Prage und im Königreich Böheimb anfangs fürgenommen, ſondern auch hernach, da in anno 1627 Evangel. Glaubens-Genoßen, bloß der Religion halber, ausm Königreich Böheimb zu emigriren ernſt- und unnachläßlich befehlicht, Sowohl die im Herzogthumb Schleſien, zuwieder dem von Ihrer Churfl. Durchl. getroffenen und von Kayſerl. May. bekräfftigten Accord, beſchweret werden wollen, in Schrifften und durch Geſandtſchafften, damahls und ſeit dem Prageriſchen Frieden, geſuchet, gebethen, beweglich erinnert, und von deme nunmehro für Augen ſchwebenden kläglichen Zuſtande der Erbländer von ferne repræſentiret.

Wie nun hiervon niemands, denn dem Grafen von Trautmannsdorff, beſſere Wißenſchafft beywohnet, alſo ſoll, præmiſſis Curialibus, ihme dasjenige, was hierinnen ſo lange Jahre her, gleichſam zum Verdruß und Ueberfluß, vorgegangen, zu Gemüthe geführet, und darneben angezeiget werden: Ihro Churfl. Durchl., ob Sie gleich vermercket, daß die Schweden in ihrer Propoſition, die Reſtitution der Kayſerl. Erbunterthanen ohne allen Unterſcheid durchzudringen bemühet, wäre bedencklich gefallen, mit ihnen hierüber etwas zu communiciren, und ihren verderblichen Waffen im Reiche oder Erblanden noch mehr calorem und Unterhalt zu geben; hätten vielmehr Ihre Confidenz in ſeine Perſon geſetzet, daß

durch ſeine Vermittelung in einräumung etzlicher Kirchen und Verſtattung des Religions-Exercitii im Königreich Böheimb, fürnehmlich aber in nochmahliger Handhabung Ihrer Churfl. Durchl. mit dem Herzogthum Schleſien getroffenen, und von voriger Kayſerl. May. in ampliſſima forma bekräfftigten accords, das Wergk eher als durch der Schweden ſchädliche Proceduren, dermahleins zu einem guten Ende gebracht werden möchte. Wäre zwar bey dem Prageriſchen Frieden ein Bey-Receſſ verfaßet, von Ihro Churfl. Durchl. Geſandten aber bloß ad referendum angenommen, auch Ihro Churfl. Durchl. weiter reſerviret worden.

Wäre auch Ihro Churfl. Durchl. gnugſamb bekandt, was, der Schleſier halber, von Seiten Kayſerl. May. eingewendet würde. Es wäre aber dieſes alles, was von den Schleſiſchen Ständen vorgangen, daß nehmlichen ſie ſich, in Abweſen des Kayſerl. Oberhauptmanns, der Direction eines Fürſten untergeben, welcher Zuſammenkünffte ausgeſchrieben, die ſie beſuchet, Contributiones angeleget, des Münz Regals ſich gebrauchet, und dadurch aller ihrer Privilegien ſich verluſtig gemacht, ex ſumma neceſſitate geſchehen, ſo andere Stände des Reichs gleichfalls betroffen.

Derowegen könnten Ihro Churfl. Durchl. nicht abſehen, warum der Schleſiſchen Stände ihre abgenöthigte Actiones, zu Verluſt ihrer Privilegien gereichen, vielweniger, wie das ganze Land, an ſeinen allgemeinen Privilegien, Majeſtæt-Briefe, Freyheiten und Gerechtigkeiten, periclitiren, und nicht alleine den Feinden, zu fernerer Fortſetzung der Waffen und gänzl. Ruinirung der Erb-Länder Kayſerl. May., Anlaß gegeben, ſondern auch die ſchimpfliche Nachrede, daß dero Churfürſtl. Wort ſo gar zurückgelaßen würde, ie länger ie weiter vergrößert werden ſolte und möchte.

Dero-

Derowegen Ihro Churfl. Durchl. deſtomehr Urſache hätten, ſorgfältig zu ſeyn, daß Sie nicht in die üble Nachrede fielen, es ſey durch Ihro Churfl. Durchl. oder doch dero Kriegs-Volcks Verurſachen, ein ganz Land und alle deßelben Einwohner um ihre Privilegia in Geiſt- und Weltlichen Sachen kommen. Welches ja nicht ein vergeßlicher, ſondern unauffhörlicher fürruck bleiben würde.

Darum nochmahls zu ſehen, ob Ihrer Kayſerl. May. nicht gefälliger und rühmlicher ſeyn wolte, daß Sie auf Unſer, als eines hochintereſſirten Churfürſten, unterthänigſtes Suchen, dem Lande Schleſien ſeine allgemeine, und jedem Stande ſeiner in Geiſtl. und Weltl. Sachen habenden Privilegien, Confirmation, nunmehro insgeſambt ausfertigen, und die, zuwieder Ihrer Churfl. Durchl. Accord, ſeither abgenommene Kirchen reſtituiren, als daß den Schweden die Continuirung ihrer verderblichen Waffen, unter ſolchem Vorwande, in Händen gelaßen, und den endlichen Ruin vollends zu vollſtrecken nachgeſehen werden ſolte.

Was nun Graff Trautmannsdorff hierauff ſich erkläret, ſoll in publica vota mit einbracht werden, maßen Ihro Churfl. Durchl. allbereit zu Regenſpurg, an die Mit-Churfürſten ſolches bringen zu laßen Vorhabens geweſen; weil aber deren Diſſenſus verſpühret, wäre es zurück blieben.

6. Reſcript vom 2ten April 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir haben euern zu Weißenfelß abgegangenen unterthänigſten Berichts, empfangen, und daraus den progreſs euer angeſtelten Reyſe vernommen. Immittelſt aber euch Unſere Haupt-*Inſtruction*, vom 24 abgewichenes Monaths *Martij*, auf der Poſt über

Prag

Prag und Nürnberg zuzuschicken verordnet, nicht zweifelnde, daß euch solche zu recht geliefert seyn werde.

Wiewohl Wir nun darinnen, unter denenjenigen rationen, umb welcher Willen Uns, der uf das Jahr 1618 restringirte modus restitutionis, sehr nachdencklich und fast unpracticirlich fürkömmt, Unserer titulo oneroso erlangten beyder Marggrafftthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, dahero nicht gedencken mögen, damit es nicht etwan das Ansehen gewinne, ob wären Wir, Unser privatum dem bono publico fürzuziehen, gemeinet: Woferne aber ie solcher beyden Marggrafftthümer halber, bey den General-Friedenstractaten etwas vorlauffen solte, werdet ihr die Sache in sorgfältige Acht zu nehmen, und die Nothdurfft dargegen dergestalt zu erinnern nicht unterlaßen, auf daß Uns dadurch kein præjudicium zuwachsen möge.

Datum Dreßden, den 3. *Aprilis*, *ao.* 1646.

Johann George, Chur-Fürst, ꝛc.

An

Hannß Ernst Pistorißen, zu Seuselitz, ꝛc.

und

Johann Leubern, der Rechte Doctorn, ꝛc.

7. Dergleichen, vom 8ten May 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Bey Uns ist ferner, nicht allein euer unterthänigster Bericht, den 29 *Martij*, zu Göttingen datirt: sondern auch nunmehro Drey unterschiedliche *relationes* aus Oßnabrück, vom 11, 18 und 25 *Aprilis*, wohl eingelangt, woraus und denen mitgeschickten Diariis, auch andern zugehörigen Beylagen

lagen, zu ersehen gewest, wie ihr euere Reyße von Weißenfelß aus weiter fortgestellet, welches Tages ihr zu Oßnabrück angelanget, und was aldar sieder euerer Ankunfft, in einem und andern fürgegangen. Zwar habt ihr in der ersten vom 11 *Aprilis* geferttigten Relation, unterschiedlichen resolvirt zu werden unterthänigst gesuchet: Nachmahls aber, und als euch erst den 15 *ejusdem* Unsere Haupt-*Instruction* zukommen, in der andern Relation vom 18 solches Monaths angedeutet, daß fürnehmlichen über nachfolgenden Dreyen Dubiis, ihr gnädigsten Bescheids gehorsamst gewärttig weret,

1) Ob ihr denen *Deliberationibus in puncto gravaminum* beywohnen, und das *Directorium* unter den Evangelischen führen solltet?

2) Ob nicht die dreyerley zu Oßnabrück anwesenden Churfürstl. Gesandten, Maynz, Sachßen und Brandenburg, auch Churfürsten-Rath über den *negotiis Imperii*, darvon die Churf. Gesandten zu Münster *deliberation* pflegten, anstellen möchten? und

3) Ob ihr den Königl. Schwedischen *Principal-Legatum*, Graff Oxenstirn, nuhmehr mit der *Visite honoriren* solter, da er schon solches euch, gleich andern Churf. Gesandten beschehen, nicht erwiesen, noch dahero zu erweisen gedächte, weil ihr die Kayß. *Commissarien* ehe, den Ihn, den Schwedischen, *visitiret* hettet?

Nun vernehmen Wir gerne, daß ihr zu Oßnabrück wohl und glücklich ankommen; und gleich wie die resolution euer ersten Frage, aus Unserer Haupt-*Instruction* unschwer zu erholen: Also können Wir,

umb

umb allerhand wichtiger Bedencken Willen, nochmahls vor rathſam nicht ermeßen, unter dem Schein der Religion nunmehr die Direction derjenigen poſtulaten über Uns zu nehmen, welche nicht nur Unſere in Gott ruhende hochlöbl. Vorfahren, ſondern Wir auch ſelbſt, vom Anfang Unſerer Churf. Regierung, zur everſion und Umbſtürtzung des gantzen Reichs-Status gemeinet zu ſeyn erachtet, bevorab, da die meiſten Evangel. Stände, zu Behauptung ihrer gravaminum, keine Scheu tragen, in offentlichen Votis, den Prageriſchen Friedens-Schluß nunmehr für einen Zunder und Urſprung alles Uebels im Reich, ohne Scheue anzugeben, welchen Sie doch vorhin mit Hand und Siegel angenommen, beliebet, Lob- und Danck-Feſte in Kirchen, Schulen, Univerſitæten, darüber angeſtellet, im nechſten Reichstage zu Regenſpurg anderweith gebilliget, und zu einem ordentlichen Reichsſchluß machen helffen: Wir aber, aus guter treuhertziger Wohlmeinung, zu Erhaltung Unſerer chriſtlichen Religion im Reich, ſonderlich in denen damahls höchſtbedrängten Vier Obern Creyßen, aufgerichtet, bey Churf. wahren Wortten, Treue und Glauben, an Eydesſtatt, zu obſerviren verſprochen. Bey welcher Bewandniß Uns, die Uebernehmung der Direction um ſo viel mehr bedencklich fället, ſolches auch ohne übele Nachrede, nicht nur bey gegenwärttigen Zeiten, ſondern auch dermahleins bey der Poſteritæt, ſchwerlich abgehen dürffte. Und werden Wir, ob Wir gleich die Direction iezo nicht übernehmen, bey den Evangel. Ständen verhoffentlich wohl entſchuldiget ſeyn, weil dieſelben, unerwarttet Unſerer Geſandten Ankunfft und Einwilligung, die gravamina, ihres guten Gefallens, zuſammengetragen, übergeben, nach und nach ſich weiter außgelaßen, und nunmehr, ohne Unſere Direction, zu erörtern haben, zumahln, da Wir Unſere hierüber

führen-

führende Gedancken, etlichen lutherischen Ständen zeitlich entdecket, von welchen die andern Stände, ohne Zweifel, gute Wissenschafft überkommen, und dennoch selbigen zu entgegen, in ihrer Meinung fortgefahren. Gleichwohl aber und weil dasjenige, was in Unserer Haupt-*Instruction* Wir euch diesfalls bey den Evangelischen Ständen zu erinnern anbefohlen, auf den Fall gemeinet, wann solcher punct, von Erledigung beyderseits Beschwerden, noch nicht zum Entscheid kommen, auch darzu, in kurtzen zu geschehen, schlechte Hoffnung wäre; So laßen Wir, zu Vermeidung unbilliger Ausdeutung, (welche, bey ietziger bösen Welt, ohne das allzugemein werden will;) Uns eure Erklärung, welche ihr, Innhalts des ersten Diarij, gegen der Evangel. Stände an euch geschickte Deputirte, den 8 *Aprilis* gethan, gnädigst gefallen, es darbey bewenden, und seind in keinerley Wege gemeinet, von Handhabung Unserer christlichen Religion abzulaßen, oder, was zu derselben Erhaltung immer dienlich, zu versäumen, sondern was darzu ersprießlich, gehöriges Orthes, bevoraus im Churf. Collegio, zu erinnern, und gleichsam vermitteln zu helffen, daß der Religion kein Abbruch geschehe, aber auch hingegen, unter derselben prætext, das Reich nicht gantz umgestürzet, und die Religion in weith größere Gefahr und Schmälerung gestürzet werden möge. Wiewohl dieser punct, der begehrten Direction, nunmehr für sich selbst fallen, und vielleicht inzwischen der Cathol. endliche Erklärung, oder, wie weith es der Graff von Trautmansdorff und Oxenstirn, (weil an Dieselben es die Evangel. gelangen laßen;) in puncto gravaminum gebracht, heraus kommen seyn wird. Gestalt dann auch der Fürstl. Braunschweigische Gesandte, D. *Lampadius*, innhalts des lezten Diarii, vom 23. *Aprilis*, die Nachbleibung solcher Direction, nicht undeutlichen gut geheißen hat.

Bey

Bey der andern Frage befinden Wir, daß ihr selbsten der Gedancken, es würde die fürgeschlagene Consultation der Churf. Gesandten zu Oßnabrück, ohne der andern zu Münster anwesenden vier Churf. Gesandten wiederwillen, oder auch, ohne besorgliche Zwiespalt in den Votis, nicht fürgenommen werden mögen. Ob nun dieses ein Mittel wäre, daß sich die Churf. Gesandten allerseits, mit einander vernehmen, entweder in einem dritten Orth, oder per vices und alternatim, einmahl zu Münster das anderemahl zu Oßnabrück, zusammen zu kommen, und sowohl des Churf. Collegii Nothdurfft in specie, als andere des Reichs Angelegenheiten zu berathschlagen: Solches habt ihr bey iedtweden Churf. Gesandten ad partem zu gedencken und fürzuschlagen, ehe und bevor es bey der Session pro voto anzubringen.

Das dritte *Dubium* betreffende, da ist bekand, daß von vielen Hundert Jahren her, einem Römischen Kayser von allen Potentaten in gantz Europa, ja dem Türckischen, Tartarischen, Mußkawiterischen Kayser selbst, die höchste Ehre für allen andern, unweigerlich gegeben worden, und könnte nichts wenigers Nachdencken gebehren, wann die Schwedischen Ministri einem Churfürsten des Reichs, oder seinen Gesandten, verargen, und zu Verweigerung der Visite, darmit sie andern Churf. Gesandten begegnet, dieser uhrsach halber ausdeuten wolten, dieweil sie den Römischen Kayser oder deßen Legaten ehe als der frembden Cronen Mandatarium, besuchet: Da sie doch hierdurch das alte Herkommen und die Schuldigkeit ihrer Pflicht in Acht genommen haben. Indem aber von euch die Visite bey allen Chur- und Fürstl. Gesandten inzwischen bereits verrichtet seyn wird, welches der Oxenstirn, (wie in der Relation vom 18 *Aprilis* zu sehen;) ihme gar nicht entgegen seyn laßen; So ist Uns nicht zu wieder,

daß

daß ihr ihme nuhmer, wofern immittelst das vertröstete, im Diario vom 16 *Aprilis* angedeutete, expediens, zu desto mehrer Erhaltung Unserer Churf. hohen Reputation, nicht albereit erfolget wäre, die Visite geben, und seiner Gegen-Visite erwartten möget.

Sonsten habt ihr euch unterthänigst zu errinnern, daß Wir euch in mehr berührter Unserer *Haupt-Instruction*, unter andern, wegen der Kayserlichen Erbländer, und sonderlich wegen Schlesien, gnädigst anbefohlen, auf allen Fall Unsere Gedancken dem Churf. Collegio zu eröffnen, und deßen Mitwürckung zu begehren: Worbey es denn nochmahls bewendet. Es ist euch auch Abschrifft mitgegeben deßen, was Wir auf jüngsten Reichstag zu Regenspurg derhalben anbringen zu laßen gemeinet gewesen, und daraus, in specie was das Hertzogthum Schlesien betrifft, zu ersehen, daß die Religions-Uebung daselbst keinesweges auf das Recht der Landes-Fürstl. Obrigkeit und Territorial-Jurisdiction, sondern auf der Unterthanen, sowohl Geist- als Weltl. Obrigkeit, wilkühr, gestellet sey, wie die deutlichen Worte des Kayserlichen Mayestät-Briefes lauten. Wiewohl nun in dem Diario nicht gemeldet, ob ihr, D. Leuber, dem Graffen von Trautmannsdorff, der euer Anbringen eben mit Entgegenstellung des Juris superioritatis zu enerviren gemeint gewesen, dieses zu Gemüth geführet; So wollen Wir doch, daß es von euch geschehen seyn werde, nicht zweifeln. Im wiedrigen Fall, hättet ihr solches bey Ihme, Graffen, nochmahls mit Fleiß zu urgiren, auch darneben sonderlich dieses zu erinnern und zu suchen, daß die Stadt Breßlau neuerlicher Weise, der Jesuiten halber nicht möchte beschweret werden.

Die güttliche Abhandlung der Gülichischen Streitigkeiten, und, neben Unserer geliebten Vet-

tern, der Hertzoge zu Sachßen, Liebden, gewiße Mediatores fürzuschlagen, iſt Uns niemahls zuwieder geweſen, Immaßen dann hierzu aufn nechſten Reichstag, (wie euch, D. Leubern, wißent;) die Herren Churfürſten benennet worden. Nur iſt die Frage: ob Pfalß Neuburgs L., als welche uf unterſchiedliche, beydes der Röm. Kayſerl. Maj. und der Herrn Churfürſten deßwegen an ſie abgelaßene Schreiben, nicht einſten geantworttet, ſich hierzu verſtehen werde oder wolle, und ob die Handlung eben iezo mit dem general-Friedens-Werck, unter der ſchwehren Laſt der frembden Kriegs-Waffen, zu vermiſchen, und ſie deßwegen noch länger im Reich zu unterhalten ſeyn?

Anlangende die Pfältziſche Sache, vermercken Wir, daß zu deren deſto eher verhoffender Hinlegung, unter andern dieſes expediens in Fürſchlag komme, daß die Pfaltz-Graffen nicht gar vom Churf. Collegio ausgeſchloßen, ſondern als der Achte und Unterſte Churfürſt, mit gewißer maaß, dareinn genommen werden möchten. Wiewohl Uns nun hierbey nicht wenige und ſchlechte Bedencken beywohnen; So werdet ihr euch doch vor allen Dingen, was Unſerer vorſitzenden Herrn Mit-Churfürſten, wie auch anderer Reichs-Fürſten, Gedancken bey dieſem Wercke ſeyn, mit Fleiß erkundigen, und Uns darvon unterthänigſten Bericht thun. Wollen Wir Uns ſodann, Unſers Orths, auch vernehmen zu laßen wißen. Immittelſt habt ihr aus inliegenden Extract zu erſehen, was in der Evangel. Stände Nahmen, durch Deroſelben deputirte, den Pfältziſchen Abgeordneten zu Oßnabrück angedeutet worden, und weil Uns Chur-Bayerns L. erſuchet, euch zu befehlen, daß ihr demſelben gleichfalls inhæriren möchtet, habt ihr ſolches, bey zutragender Gelegenheit, gebührlich zu beobachten. Wolltens euch hinwieder gnädigſt

digſt vermelden, und ſeynd euch mit Gnaden wohl gewogen.

Datum Dreßden, am 8. *Maij*, *ao.* 1646.

Johanns George, Churfürſt, ꝛc.

An, ꝛc.

8. Reſcript vom 12ten May 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir haben die überſendeten Drey unterſchiedenen Rechnungen, was für Speſen auf der Hinreiſe in Unſern Aembtern und bis zum beſtimten Orth, ſowohl nach eurer Ankunfft zu Oßnabrück, in der erſten und andern Wochen aufgangen, Uns fürleſen laßen, und daraus befunden, wie der Aufgang ſich faſt ziemlich hoch und ungewöhnlich erſtrecken will. Demnach euch aber Unſerer Lande ieziger Zuſtand bekannt, und wie ſchwehr es mit Auffbringung desjenigen, ſo euch mitgegeben, hergangen, wohl wißend; Alß begehren Wir gnädigſt, ihr wollet in Anordnung der Außgaben euch billiger Mäßigkeit gebrauchen, und, ſo viel müglich und ohne Verletzung Unſers Reſpects geſchehen kann, gebührlichen einziehen, und eine ſolche Anſtalt machen, dadurch ihr euch eine geraume Zeit, mit der bey euch habenden Baarſchafft hinbringen und behelffen möget, Weil zu der Continuation, noch zur Zeit, keine Mittel ergriffen werden können. Darneben habt ihr euch zu beſcheiden, wie Unſere Meinung geweſen, daß außer einen Zug Kutzſchen-Pferde, ihr nicht mehr Pferde an euch behalten ſollet. Wollen Uns demnach gnädigſt verſehen, ihr werdet, wo es nicht albereit geſchehen, auch hierinnen Unſern Willen unterthänigſt vollſtrecken, desgleichen auch den übrigen Zuſchlag an

Personen und Pferden, so nicht mit Unsern Vorbewust und Einwilligung aufgenommen worden, abstellen, wie Wir derhalben auch Unserm Rentherey-Verwandten, Christian Zschimmern, Befehl gethan. Daran vollbringet ihr Unsere gefällige Meynung, und Wir seynd euch in Gnaden wohl gewogen.

Datum Dreßden, am 12 *Maij*, *ao.* 1646.

Johann Georg, Chur-Fürst, ꝛc.

An, ꝛc.

9. Rescript vom 15ten May 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Aus Unserer an euch vom 8 *hujus* erfolgten resolution, habt ihr, untern andern, zu vernehmen gehabt, daß, gleich bey deren Abferttigung, Uns euere unterthänigste *Relation*, den 29 *Aprilis* datirt, eingeliefert worden. Es seindt auch hierzwischen zwo andere, de datis des 2 und 6 dieses Monaths, samt der Vierden Rechnung, dem an seiten der Kayserl. Commissarien aufgesezten Friedens-project, ingleichen dem Diario, zu recht angelanget: Und lassen Wir Uns, daß ihr euch zu Fortbringung eurer Briefe der Post, so von Oßnabrück auf Minden, Erffurth und Leipzig gehet, gebrauchen thuet, gnädigst gefallen, und haben verordnet, daß die, welche von hinnen abgeferttiget, gleichfalls über Leipzig und Erffurth bestellet werden.

Betreffende nun die Contenta solcher unterschiedlichen Relationen und zugehöriger Diarien, und zwar anfänglich den *modum tractandi negotia* publica zu Münster und Oßnabrück, haben Wir euch in jüngster Unserer Resolution albereit gnädigst anbefohlen, was

ihr

ihr dießfalls den andern Churfürstl. Gesandten fürschlagen sollet, darbei es auch nochmahls bewendet, und seind derselben Gedancken hierüber zu erwartten.

Höchlichen wäre auch zu wüntschen, daß die Vergleichung zwischen den Evangelischen und Catholischen, auf ein *perpetuitæt* könnte gerichtet werden. Zum fall es aber ja nicht zu erhalten, und erst deßwegen noch sonderlahre Difficultæten fürgehen, oder sich die Tractaten gar zerschlagen solten, wäre denen Evangelischen freylich rathsamer, das Anerbiethen der Catholischen auf ein Hundert Jahr zu acceptiren, als das Werck in Ungewißheit zu laßen und auf zweiffelhafften Außgang zu stellen, deßwegen ihr dann den Fürstl. Altenburg. Gesandten, in diesem punct recht geantworttet, und ist euch der Calviniſten halben Unsere Intention aus der euch ertheilten Haupt-*Instruction*, zur Güge wißend, deren ihr gehorsamst zu inhæriren.

Wegen der Pfältzischen Sache und darbey in Fürschlag kommaen Mittels des Achten Churfürstens, erwartten Wir, wes ihr Unserm jüngsten Befehlich nach, bey Unserer vorsitzenden Herrn Mit-Churfürsten, auch anderer Reichs-Stände Gesandten, werdet in Erkundigung gebracht haben, und ersehet aus beygefügter Abschrifft, wohin Wr des Herrn Churfürsten in Bayern L. immittelst beantworttet.

Was Wir euch jüngstmahls, wegen der Stadt Breßlau bey dem Graffen von Trautmannsdorff zu gedencken und zu suchen, gnädigst anbefohlen, das werdet ihr in gebührene Acht zu nehmen, und ferner mit Gelegenheit zu erinnern wißen, daß dieselbe der Jesuiter halber, sowohl inwendig als in den Vorstädten, neuerlicher Weise nicht beschwehret werden möge. Gleichwohl aber solches dergstalt fürzubringen, daß diese Erinnerung von Uns, proprio motu, geschehe und erfolge.

folge. Zu mehrer euer Information in dieser Sache, übersenden Wir euch, was Wir drohalben, in ao. 1641, an die Röm. Kayserl. Maj. Unsern allergnädigsten Herrn, interveniendo unterthänigst geschrieben.

Schließlichen ist Uns aus dem Diario vom 18ten *Aprilis*, unterthänigst referiret worden, was der Stadt Erffurth Abgeordnete bey euch gesuchet, sonderlich aber, daß dieselbe die Privilegia einer Reichs-Stadt affectiren thue, und ihr Ihnen geantwortet. Wann sie nun das erforderte Schriftliche Memorial euch zustellen, und Uns ihr solches unterthänigst zufertigen werdet, wollen Wir Uns sohnn darauf erklären. Immittelst wollet ihr bey den Fürstl. Sachßen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten, was über des Raths zu Erffurth fürhabener Erlangung der Reichsstadts-Freyheit ihre Gedancken seyn, erkundigen, und Uns darvon mit nechsten unterthänigsten Bericht thun.

Daran geschicht Unsere Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen.

Datum Dreßden, am 15 *Maj*. ao. 1646.

Johanns Georg, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

10. Rescript vom 4ten Junius 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Sieder Unserer an euch vom 8ten verwichenes Monaths *Maij* abgangenen gnädigsten Resolution, seind Uns eurer fernere unterthänigste *Relationes* aus Oßnabrück, vom 9, 16, 20 und 23 *ejusdem*, samt zugehörigen Beylagen, nach und nach wohl

wohl eingeliefert. Weil nun inhalts derjenigen, so den 20 datirt, euch angeregte Unsere Resolution zukommen; So wird dadurch ein und das andere, in vorigen euern unterthänigsten Berichten enthaltenes dubium, seine Erledigung haben. Sonderlich haben Wir aus der leztern verstanden, daß in Unserm Nahmen ihr bey denen Kayserl. Gesandten, wegen tödtlichen Hintritts der Römischen Kayserin, christmildester Gedächtnüß, die Condolenz abgelegt, sowohl, was euch der Mecklenburgische Gesandte, wegen der Catholischen Stände bey Zurückkunfft des Graffens von Trautmansdorff von Münster ermarttenden *resolution*, beydes *in puncto gravaminum*, *quoad perpetuitatem*, und *in puncto Amnestiæ*, von welcher Zeit nehmlich solche angehen solle, zu vernehmen gegeben. Und gleichwie Uns die abgelegte Condolenz bey den Kayserl. Commissarien nicht misfellig: Also erachten Wir dasjenige, was ihr den Mecklenburgischen Gesandten geantworttet, und dardurch nicht allein dieselben, sondern auch die andern Evangel. Stände, zu acceptirung der Catholischen declaration in solchen *puncten*, anermahnet, Unsern euch ertheilten Befehlich allerdings gemäß, gnedigst begehrende, ihr wollet ferner mit Fleiß erinnern und befördern helffen, auf daß das Friedens-Werck schleunig fortgetrieben, und darinnen einige Zeit nicht verseumet werden möge. Inmaßen ihr euch denn auch werdet angelegen seyn laßen, mit und neben der andern Chur- und Fürstl. Herrn Erbvereinigten anwesenden Gesandten, emsig fortzustellen, was euch der Hessischen Sache halber anbefohlen; ob Göttliche Allmacht Gnade und Seegen zu gütlicher composition geben und verleihen wolle.

Neben deme ersehet ihr aus beyliegenden Abschrifften, was an Uns Pfaltz-Graff Christian Augustins bey Rein L., wegen ihrer von Dero Herrn

Vettern, Pfalz-Graff Wolffgang Willhelmen bey Rein, ꝛc. zugestandenen und noch continuirenden Wiederwerttigkeiten, freundVetterlich gelangen laßen und gesuchet. Wann euch dann, bey euern Abreisen von hinnen, seiner L. voriges Schreiben vom 22. Februarij jüngsthin, auch mitgegeben worden; Alß begehren Wir gnädigst, ihr wollet gehöriger Orthen erinnern und Fleiß anwenden, damit S. L. solcher wiedrigen Begegnüßen ehest abkommen, und einsten zu beständiger Ruhe gelangen möge. Im übrigen ist von Uns Verordnung geschehen, daß, so viel bey ietzigen Zustand immer müglich, ungeseumt etwas an Geld zusammengebracht, und euch zu bedürffenden Unterhalt übermachet werden solle.

Wolltens euch hinwieder gnädigst vermelden, und seind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 4. *Junij*, *Anno* 1646.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

II. Rescript vom 12ten Junius 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Gleich als Wir gegenwärtige beschlossene *Resolution* zusammen tragen laßen, ist euere anderweithige unterthänigste *Relation*, vom 6. *hujus*, sammt den Beylagen alhier einkommen, laßen es nochmahls, soviel den *punctum Amnestiæ* und *gravaminum* antrifft, bey deme, was Wir euch in der Haupt-*Instruction* befohlen, seinther wiederholet, und in Mit-Resolution enthalten, einmahl für allemahl verbleiben, und summatim beruhen Wir darinnen, wann denen Evangel. die izo innhabende, oder in anno 1627 den

$\frac{12}{2}$ Novembr. ingehabte geiſtliche Gütter, nun und zu ewigen Zeiten via facti unangegriffen, ſowohl in Hundert oder mehr Jahren unangeſprochen verbleiben, auch am Kayſerl. Reichs-Hoffrath, (als bisher im Cammergericht geſchehen;) in Sachen außm Religions-Frieden herrührende, Aſſeſſores in gleicher Anzahl von beyderley Religionen niedergeſezet werden, daß ſolches keinesweges auszuſchlagen, ſondern unverzüglich zu belieben, und den Catholiſchen gleichfalls dieſes, was ſie iezo oder gedachten $\frac{12}{2}$ Nov. des 1627 Jahres innen gehabt, ſolche Zeit über gelaßen werden möge. Die übrigen angegebenen gravamina erachten Wir derer Wichtigkeit nicht, umb derer Willen man Anlaß geben ſolle, das der frembden Cronen ihre Waffen (über welcher Beſchwer und Laſt die Evangel. ſelbſt ſo ängſtliche Klage führen;) im Reich noch ferner beharren, die Stände vollends zu Boden drücken, und dann ihres Gefallens im Reich verfahren dürfften. Ueber den Wortten: daß ieder Theil behalten ſolte, was er iezo hat, oder *in anno* 1627 gehabt, will eine mehrere Erläuterung von Nöthen ſeyn, damit nicht eines dem andern zugegen lauffe, weil bekannt, daß etliche Stände in beſagtem Jahre die Kirchen gehabt, die ſie ieziger Zeit nicht haben. Gleichwie Uns auch nicht gefällig ſeyn würde, daß Uns die Cathol. durch Kriegs-Macht zwingen wolten, wo gleich nicht gewiße Privilegia, Verträge und anders vorhanden, oder der Zuſtand des 1627 Jahres Uns darzu brächte, Cathol. Unterthanen über Unſern Willen zu behalten oder anzunehmen; Alſo iſt wohl zu beſorgen, die Cathol. werden eben den Sinn führen, und ſich, ohne Vorruck einer Ungleich- und Unbilligkeit, zu dergleichen nicht zwingen laßen, weil ſie eben ſowohl freye Stände ſeyn, eben ſowohl ihre Landes-Fürſtliche Obrigkeit vorzuſchützen und dies zu thun haben, weßen die Evangel.

befugt zu seyn angeben, oder müsten die Cathol. wiederum in der Evangel. Lande eingenommen werden, welches merckliche alterationes nach sich ziehen, und die Geistlichen hefftig darwieder stehen dürfften.

Die Stadt Aach zu Einnehmung der Evangel. zu zwingen, würde anders nicht seyn, denn dem Calvinismo Thür und Thor daselbst eröffnen, wie sichs in vor Jahren albereit gnugsam an Tag gegeben, und weiln der Staaten democratische Regiments-Form dem gemeinen Mann, sonderlich zu diesen aufrührischen Zeiten, sehr behäglich, dörfften die Calvinischen Einwohner dieselbe Form alsdenn gar in kurtzem ergreiffen, sich in der Staaten Freyheit stellen, und dem Röm. Reich die uralte Cron-Stadt, zu nicht weniger Beschimpffung, entziehen,

Münden, Erffurth und Oßnabrück haben, unsers Wißens, die Religions-Uebung seither dem Religion-Frieden gehabt, und eine gar lange Zeit, auch wohl bis ans 1627ste Jahr, hergebracht: Därumb Wir an deren nochmahliger Erhaltung nicht zweifeln wollen.

Wegen der Vermittelung in der Marpurgischen Sache, verstehen Wir aus euern lezten Diario, daß, Unserm in beygeschloßener Resolution angedeuteten Besorgen nach, Wir sowohl als Braunschweig Lüneburg, den Caßelischen verdächtig seyn wollen, und weil die Erbeinigung klare maß giebet, daß eben die Erbvereinigten, dem spolirten inner gewißer Zeit zu seiner restitution zu verhelffen schuldig seyn sollen, welches zwar gar auf eine thätliche restitution gemeinet; Haben Wir doch, Unsers Orths, lieber eine gütliche Vermittelung der Erbvereinigten hierinnen suchen, als sie zu würcklicher versprochener Hülffe aufzufordern rathen wollen. Hetten vermeynet, man solte Caßelischen Theils, dasselbe nicht verworffen, oder

frembde,

frembde, zur Erbeinigung nicht gehörige Stände, eingemiſchet haben. Gleichwie Wir Uns nun gar wohl beſcheiden, und bey der bloſen, in Unſerer reſolution anbefohlnen aſſiſtenz für Heſſen-Darmſtadt, nochmahls beruhen; Alſo und damit keine frembde beederſeits admittiret werden dürfften, hielten Wir, zu Fürkommung mehrer Streitigkeit, Verdachts und Ausflucht, am füglichſten, daß die Chur- und Fürſtl. Erbvereinigten und verbrüderten, neben dem Graffen von Trautmannsdorff, die Sache fürnehmen, und, ſo viel müglich, zum ſtand bringen, ſonderlich, vorhin fürgeſchlagener maßen, auf ein Mittel trachten möchten, die occupirten Oerther, in eines Erb-Verbrüderten, als Dritten, Hand, bis die Sache zur Endſchafft kömmt, einzuſetzen.

In der Pfältziſchen Sache, haben Wir Uns gegen euch vom 8 *Maij* jüngſthin etwas erkläret, euch auch am 15 *Maij* in copia überſchicket, wohin Wir diesfalls Chur-Bayerns L. beantworttet, und empfahet ihr hierbey ferner, was hierauf S. L. an Uns anderweit gelangen laßen.

Weder Franckreich noch Schweden, haben der Aufnahme des Hertzogs in Bayern zum Churfürſten, iemahls wiederſprochen, oder zu wiederſprechen begehret; Alſo würde es einer bloßen Zunöthigkeit ehnlich ſehen, daß ſolches ietzo benannte Cronen thun ſolten. Von vielen hundert Jahren würde es nicht erhöret ſeyn, daß der Fürſten Rath und die Städte dem Kayſer und dem Churfürſtl. Collegio fürſchreiben ſolten, wen Sie zum Churfürſten anzunehmen, oder abzuſetzen hetten. Unläugbar iſts und nicht nur Reichs- ſondern Weltkündig, das die Unruhe anfangs in Böhmen, folgends, nach der Schlacht aufm Weißenberge bey Prag, in Teutzſchland, durch niemand anders als Pfaltz-Heidelberg, bis ans 1629 Jahr verurſachet iſt, dergleichen

chen Chur-Bayern, mit Verſtand, nicht zuzumeßen. Solte nun, (wie nicht unbillig;) das Abſehen auf die liebe Juſtiz genommen werden; ſo können Wir nicht ſehen, wie der unſchuldige zu drücken, der ſchuldige wieder zu erhöhen ſey, Welches beydes, nach der Schrifft Zeugniß, dem Herrn unſerm Gotte einen Greuel giebet.

Im übrigen bleibet es bey deme, wohin Wir euch oben beſchieden. In deßen Beobachtung vollbringet ihr Unſern gnädigſten Willen, mit deme Wir euch ſtets zugethan verbleiben. Datum Dreßden, am 12 *Junij*, *ao.* 1646.

Johann Georg, Chur-Fürſt, ꝛc.

An, ꝛc.

12. Reſcript vom 20ſten Junius 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir haben aus eurer geſamten wie auch abſonderlichen *Relationen* vom 30 *Maij*, vernommen, welchergeſtalt und aus was Urſachen ihr, den bisherigen hohen Aufgang der Koſten entſchuldiget, die Anzahl derer bey euch habenden Perſonen und Pferde vermeldet, wie die Haußhaltung noch mehr einzuziehen anzeiget, und eines gewißen Monathlichen Deputats halber, gleich etlicher anderer Stände Geſandten, fürſchlagen thuet; Darüber Wir aus Unſerer Cammer Beſcheidt zu ertheilen angeordnet, den Secretarium aber noch zur Zeit abzufordern daher Bedencken tragen, dieweil Wir vernehmen, daß ſonſt keine zu Unſerer Cantzley verpflichtete Perſon, außer eines jungen Expectantens, bey euch ſich befinden ſoll, und Wir um ſo viel mehr einen Uns vereydeten Bedienten, zu expedierung geheimer Sachen, bey euch wißen wollen.

Aus

Aus dem beygeſchloßenen Diario iſt zu erſehen geweſen, was für Zweifel beydes der Chur-Brandenburg. als auch die Fürſtl. Altenburg. Geſandten, über den Fünften und Zehenden *Articul* der Kayſerlichen an die Franzöſiſchen gethanen *duplic*, bey euch angebracht, ſowohl der Fürſtl. Würtenbergiſche Rath und der Stadt Lindau Abgeordneter, ihrer principalen halber, gleichermaßen erinnert. Wie Wir nun aus den Wortten bemeldten Fünfften Articuls anders nichts befinden, denn daß die Kayſerlichen an Franckreich begehren, es wolte ſelbige Cron nicht nachſehen, (vielweniger mit ihren Waffen darzu beförderlich ſeyn;) daß die Catholiſchen zu dergleichen extremitæten, wie von den Evangel. unter ietzigen tractaten ihnen angemuthet worden, gezwungen und gedrungen werden ſolten, welches Wir ſelbſt lieber nachblieben geſehen, auch euere gegen den Altenburgiſchen hierüber beſchehene Ausdeutung, eben dahin gerichtet vermercken: Alſo wird der Cathol. fernere, von dem Chur-Cöllniſchen Geſandten, D. Steinen, vertröſtete Erklährung, dem erregten ſcrupel ſeine abhelffliche maaß geben können, und mögen Wir für Uns gleichwohl nicht ermeßen, da etliche Evangel. ihre übermäſige poſtulata nicht nur mit den Schwediſchen Miniſtris communiciret, ſondern dieſelben durch ſie, als Glaubens-Genoßen, mit Gewalt durchzudringen bemühet geweſen ſeyn und noch, mit was Billigkeit dem Röm. Kayſer und den Catholiſchen unrecht geheißen, ſo hart gewehret und wiederſprochen werden könnte, daß Sie bey Franckreich nicht ſuchen noch begehren ſolten, Er dergleichen zu Verdruckung der Cathol. Religion angeſehene poſtulata, nicht wolte nachſehen, oder mit ſeinen Waffen befördern helffen. Wir haben vielmehr vor geraumer Zeit in Sorgen geſtanden und noch, es werde und könne, nach Außweiſung vieler ergangener experienz, den Cathol. an mitteln

nicht

nicht ermangeln, Franckreich, wo nicht auf ihre seite und zu ihrer Assistenz zu bringen, doch von Schweden endlich abzusondern, und die gantze Macht in Beharrung der extremitæten, wieder Sie anzuwenden, da es sich denn leichtlich ereignen dürffte, weil man alles auf die scheinbahre fortun und wanckende Glück der Waffen bishero gesetzet, ob und wie weith unserer christlichen Religion geholffen, oder vielmehr durch gerechtes Verhängniß Gottes, welcher das große Vertrauen auf Menschlichen Arm verfluchet und endlich übel gerathen leßet, im Außgang geschadet werden möchte.

Wann beym zehenden Articul des Königes in Hispanien sachen, (welche seine zum Röm. Reich gehörige Lande nicht antreffen;) in die Deutsche Friedens-Handlung gemenget werden, und, da schon der Reichs-Händel wegen der Friede geschloßen were, dennoch der auswärttigen Cronen Waffen im deutschen Reich so lange bleiben und daßelbe drücken solten, bis mit Spanien die Ausländischen Streitigkeiten gleichergestalt hingeleget würden, darzu könnten Wir, oder einiger anderer getreuer Reichsstand, wether rathen noch stillschweigen, achten gleichwohl die Wortte des Zehenden Articuls hierauf eben nicht, sondern vielmehr dahin gemeinet, wie bereits in Anno 1636, aufn Churfürstl. Collegial-Tage zu Regenspurg, fürkommen, daß der Cathol. Potentaten, nehmlich des Röm. Kayßers, Franckreichs und Spaniens Streitigkeiten, unter des Röm. Pabsts Vermittelung, zu Cöln am Rein hingeleget werden, die Interposition aber zwischen Kayserl. May. und der Cron Schweden, dem König in Dennemarck eingethan bleiben solte, und an seiten Kayserl. May. der Satisfaction halber gegen Franckreich genugsames Anerbiethen geschehen; Daß man nunmehro ebenermaßen, die mit Spanien zugleich angefangene tractaten zum Schluß bringen, und dergestalt, sowohl

inner

inner als außer Deutschland, den Frieden befördern wolte, welch errinnern Wir, an Unserm Orthe, so gar nicht unrecht heißen wollen, daß Wir vielmehr wüntschen, es möchten alle Christliche Potentaten in gantz Europa, sich mit einander vergleichen, und des Türckens herfürbrechende Macht nicht sogar aus den Augen sezen.

Man würde Evangel. theils dergleichen scrupulirens nicht bedürffet haben, wann man bey den klaren Buchstaben des jüngsten Reichs-Abschiedes, und deme, Weßen man sich anderwerts, im deputation-Tage zu Franckfurth, über einer absonderlichen Composition zwischen denen Reichsständen in ihren unter einander führenden gravaminibus, verglichen, geblieben wäre, nicht aber, wieder Unser vielfältiges treugemeindes Abmahnen, und der mehrern unserer Herrn Mit-Chur-Fürsten errinnern, die Reichs-Sachen unter die frembden tractaten einzumischen, auswerttiger Cronen oder ihrer Abgesandten censur zu unterwerffen, auch sogar den deputation-Tag nach Münster, da des Pabsts Interposition zwischen den Cathol. Potentaten sich befindet, zu verlegen eußerst bemühet gewesen, die man doch hernach, so hefftig man sie zu Franckfurth getrieben, selbst wiederum aufgegeben, verworffen, und den ungewöhnlichen, bloß zu langen Verzug und schädlicher Verwirrung auslauffenden modum, in den getrennten Berathschlagungen, ergriffen hat.

Von den **Würtenbergischen Graff- und Herrschafften**, ob sie Oesterreichische Pfandschafften, wer iezo in derselben Besitz, oder wie es sonsten bewandt sey, haben Wir keine Gewißheit, müßen hierüber, zu fernerer resolution, weitern Berichts erwartten, außer, daß auf Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigstes Begehren, Wir vorigen Jahres an des Hertzogs zu Würtenberg L. geschrieben, und nicht unbillig erachtet, solte demselben

ſelben die begehrte reſtitution der Geiſtl. Güther und anderer Oerther wiederfahren, daß er hingegen den aus ſeinen veſten Plätzen, und nahmentlich aus Hohentwiel vorgehenden Schaden und Nachtheil, von den Benachbarten würde verhütten müßen. Es haben aber S. L. ſich entſchuldiget, ungeachtet der Commendant S. L. verpflichtet, und von Ihr derſelbe Orth ihm anvertrauet wäre, auch er ſich vorhin mehrmahls erbothen, ſobald S. L. die reſtitution des Ihrigen erlangeten, wolte er Derſelben, obliegender verpflichteter Schuldigkeit nach, den Platz unweigerlich wieder ausantwortten und überliefern, daß doch S. L. nunmehr, des Commendantens nicht mehr mächtig wäre und der Benachbarten Schaden verhütten könnte. Ob Ihr. L. mit dieſen Einwenden, bevorab, wenn die Schweitzer gleichermaßen auf die demolition des Platzes dringen ſolten, beſtehen werde, laßen Wir ietzo an ſeinen Orth beruhen. Von der Mümpelgardtiſchen Grafſchafft, daß dieſelbe von den Kayſerl. Geſandten Franckreich zu überlaßen angebothen ſey, können Wir aus den deutlichen Worten der Kayſerl. duplic ſo klar nicht finden. Wegen der Stadt **Lindau**, mus bey den Kayſerl. Geſandten Erkundigung geſchehen. Denn weil es unzweifelbahr eine Reichs-Stadt, ſo würde es nicht wohl ſeyn können, daß ſie des Hauſes Oeſterreichs Beſatzung einnehmen und behalten ſolte: Es wäre denn, daß man auf Seiten Oeſterreichs einwenden dörffte, weil daßelbe Hauß ſo anſehnliche Lande und Pläze, (darunter die Haupt-Veſtung Briſach;) fürnehmlich darum, daß das gantze Reich zu ſeiner höchſt nöthigen Ruhe dermahleins kommen möchte, aus Handen laßen müſte, das Reich hingegen eine bloſe Beſatzung in ermelter Stadt, unabbrüchlich ihrer privilegien, zu des Reichs ſelbſt eigenen Beſten, nicht zu verweigern hätte; So würde doch dieſes, wann die Chur-Fürſten und Stände

aus

aus jeztgedachter Consideration, das Præsidium willigten, ein Mittel seyn, daß man vorher der Stadt, auf Begehren, ihrer Freyheiten halben genugsame Versicherung machte, eine richtige Gewißheit, woher der Unterhalt für die Besatzung unfehlbar zu nehmen, verfügete, auch die Guarnison von Evangel. Officirern, und daß sie dem Röm. Kayser, dem Reich, sowohl der Stadt pflichtbar seyn müste, anordnete. Doch wird von den Kayserl. Gesandten weitere Erklährung zu vernehmen, und die Consilia dergestalt hiernach zu richten seyn, damit beydes in Ecclesiasticis & Politicis, und sonderlich mit Einschückung der Jesuiten und Capuciner, der Stadt kein Nachtheil, dem Reich aber auch keine Gefahr und Schade erwachsen möge.

Außer deme ist Uns unentfallen, was Wir euch der Marpurgischen Sache halber, für diesen wie noch neuligst anbefohlen. Wann dann sowohl Chur-Brandenburg, als die andern Erbvereinigten, sich nunmehro, auf Unser Suchen, erkläret, aus euern Relationen aber gar nicht zu vernehmen, daß, nach Anleitung der Erbvereinigung, wegen verübter gewaltsamer Abnahm, bey Caßel etwas geeifert, der Restitution halber, oder anders darzu dienliches fürgenommen, Gleichwohl an Caßelischer Seiten man zuträgliches Unfugnüß nicht abstellet, sondern vermehret: Als habet ihr destomehr Ursach, das Werck bey der Erbvereinigten Abgesandten ingesamt, zu erinnern, und umb dessen unverzügliche Beförderung anzusuchen. Dann es giebt Uns Herrn Land-Graff Georgens L. zuerkennen, daß Sein an Uns abgeschickt gewesener Amtmann zu Remrot und obrister Lieutenant, Urias Martini, nebenst einem Rittmeister, Seebach, in ihrer Rückreise von hier, zwischen einem Heßischen Städtlein Geise, und einem (wie Wir vermeinen;) zum Stifft Fulda gehörigen Orthe, von einer Caßelischen Parthey aufgefangen,

nach Ziegenhayn geführet, alda sie noch behalten würden, und über beschehenes Ansuchen nicht loßgegeben werden wolten. Wie denn Unsere ihnen anvertraucte Briefe erbrochen, zu Caßel bis noch die Originalia detinirt, doch endlich Abschrifften darvon nach Gießen geschicket worden, dieses alles aber damit entschuldiget wäre, daß Land-Graff Georgens L. von Caßel als Feind gehalten würde, und sich nicht gebühret hätte, in wehrender Feindschafft, bloß mit Unserm Churfürstl. ohne Caßelischen Special-Paß, selbiger Orthe durchzureisen. Nun ist Reichskündig, wer die Feindschafft, ehn einige vorhergegangene Ankündigung des Krieges, und ohne alle gegebene Ursach, über Verhoffen, am ersten und härttesten angefangen, und wolte dergestalt folgen, welchen Reichs-Stand Heßen-Caßel seines guten Beliebens mit Gewalt anfiele, sich feindseelig an ihm nöthigte, der sey nicht befugt, sich in einige Gegen-Wehr zu stellen, auch nicht bemächtiget, seine Noth und Anliegen iemanden, wann es gleich seine Bluts-Verwanden und leibliche Eltern wären, über Landes zu klagen, ihren Rath und Hülffe zu suchen, wie denn dieses und nichts mehreres, einig und allein, bey Uns gedachter Obrist-Lieutenant gethan, der Rittmeister aber, Ihn bloß zu ehester expedirung anzumahnen Befehlich gehabt, keinen Menschen geworben oder zu werben unternommen hat; Die Wir denn auch, um verhoffter mehrer Sicherheit, mit Unserm Churfürstl. Paß von hinnen gelassen, und Uns nicht einbilden oder versehen können, da man an Caßelischer Seiten Uns für Feind zu halten nicht gestehen will, daß man Unsern, als eines geschwornen Erbverbrüderten, Paß, sambt ertheileten Väterlichen Antworttschreiben, dergestalt beschimpffen, und, deßen gantz ungeachtet, die Abgeordneten bis noch in der Gefangenschafft behalten solte, Ob dieses dem Juri gentium, dem allgemeinen Reichs-

Frie-

Frieden, der Gebühr unter Reichs-Ständen, der Erbverbrüderung, und dem Respect gegen einen Chur-Fürsten des Reichs, gemeß, laßen Wir, für iezo, dahin gestellet seyn. So keines Reichs-Fürsten Gesandter, durch eines andern Reichs-Fürsten Land, deßen Paß er nicht eben hätte, zu reisen befugt, sondern als ein Feind aufgefangen werden könnte, so würde es schlechte Kunst gegeben haben, da Hessen-Caßel gegen Unsers geliebten Sohns L., bereits offene Gewalt und Feindseeligkeit gebrauchet, und gleichwohl die seinigen, ohne einigen Unsern Paß, durch Unsere Lande Thüringen und Meißen, nach Leipzig, auf viel Meil Weges zu unterschiedenen mahlen geschickt, ihnen mit gleicher Bezeigung zu begegnen, welches zu thun Wir nicht begehret, ungeacht Wir, wegen der Unserm Hauß Heldtrungen zugefügten offenen Gewaltthat und Niederreißung der Gewehr, mehr denn gnugsame Ursache gehabt hetten. Diesemnach begehren Wir gnädigst, ihr wollet solche Uns angethane Beschimpffung und Violirung Unsers Paßes, sambt Oeffnung Unserer Churfürstl. Schreiben, an Unserer Herrn Vettern, sowohl beeder Anspachischen Marggraffen L. Gesandten, (wo bey den Chur-Brandenburgischen, wegen gleichmäßiger Religions-Verwandnüß mit Caßel, Bedencken wäre;) ehester Gelegenheit und sobald es die publica nicht hindern, umständlich zu bringen Fleiß haben, und in Unserm Nahmen ersuchen, umb förderſame Loßlaßung der Hessen-Darmstädischen Bedienten, entweder die Caßelische Land-Gräffin selbst beweglich zu ermahnen, oder Derselben Abgeordnete dahin ungesäumt zu erinnern, damit Wir nicht, im Gegenfall, solche Mittel zu ergreiffen unumgänglich genöthiget werden möchten, darzu Uns die Natur und aller Völcker Recht, nahmentlich aber die klaren verbindlichen Worte der von Uns beschwohrnen Erbein- und Verbrüderung, ohne Aus-

nahme und frembden respect unverneinlich anmahnen, Wir aber, um gemeiner Ruhe und Friedens Willen, auf erfolgte billige und gütliche accommodation, lieber geübriget seyn wolten.

Ueber der Evangelischen Stände *postulatis*, seyd ihr zur Gnüge instruiret und resolvirt. Es geben auch euere Relationes und Diaria, daß ihr bey den Evangelischen die Nothdurfft bereits errinnert. Wann von den Cathol. die Hundert Jahr, unter denen conditionen bewilliget würden, derer, wie verlautet, der Frantzösische principal-Gesandte gegen den Chur-Brandenburgischen und Caßelischen, den ersten Maij neulichst sich soll haben vernehmen laßen; sehen Wir nicht, ob man befugte Ursache habe, sich länger in dem Werck aufzuhalten, und den frembden Cronen, durch unnöthig scrupuliren, Anlaß zu geben, ie mehr und mehr Reichs-Provincien an sich zu bringen, die übrigen Stände aber dergestalt herunter zu setzen, daß die Hoheit des Kayserthums unter den Teutschen zu erhalten, und bey den löblichen heilsamen Reichs-Ordnungen zu verbleiben, oder die Kostbahren Waffen länger zu ertragen, alle Mittel und Wege in Kürze dahin sincken dürfften. Welches Wir bereits in Unsern Landen befinden, und destomehr uhrsach haben, Unsern Dissens in weitern vergebenen undienlichen Einstreuungen, bezeugen und andeuten zu laßen, daß Wir an dem für Augen stehenden Verderb und Subjugirung des Vater-Landes, für Gott und der gantzen Posteritæt entschuldiget seyn, auch solches endlich mit der That selbst, auf eine und andere dienliche Weise, bezeigen müsten und wolten.

Gleich als Wir diese Unsere *Resolution* bis anher verfertigen laßen, leufft euere *Relation* vom 3 *hujus*, sambt dem Beyschluß, ein, und vermercken Wir, daß ihr nicht nur der Stadt Lindau, sondern auch die Württenbergische und andere *privat*-Sachen, beym

beym Graff von Trautmannsdorff angebracht, und was er in einem und andern sich erkläret, zugleich vermeldet. Wie Wir nun wegen der Stadt Lindau Unsere Gedancken bereits eröffnet, und aus der Frantzosen Gevollmächtigten Antwortschrifft ersehen, daß sie selbst die Würtenbergische Sachen für eine privat-differenz zwischen Reichsständen achten; Also und da Wir nicht gemeinet, in privat-Händel Uns schlechter Dinge zu mischen, vielweniger dieselbe als Religions-gravamina durchzutringen und den Friedens-Schluß damit aufzuhalten, zumahl da Wir keine eigentliche zuverläßige Gewißheit davon haben; Also seind Wir nochmahls eher über denselben weitern Berichtes gewertig, denn an Unserer seithen ihr forthin, ohne fernere Resolution, in solchen und dergleichen privatis euch einzulaßen haben werdet.

Warumb Wir der Kayserl. Erbländer beym Graffen von Trautmannsdorff lieber gedencken laßen, als gerne sehen wollen, daß die Schwedischen ihre harte postulata, zu völliger restitution auch derer, die unleugbar des Lasters beleidigter Kayserl. Maj. schuldig worden sind, an Person, Würden, Standt und Güthern, durchdringen, und dardurch bemelde Länder in gänz- und endliche desolation gerathen solten, ist aus Unserer euch ertheileten *Instruction* zu vernehmen; befinden nöthig, daß Unser hierüber gethanes wohlmeinendliches Erinnern, ihr in ein Memorial bringet, und solches ermelden Graffen einhändiget, auch die Motiven Unserer tragenden Besorgniß darbeneben wohl und beweglich zu Gemüth führet. Seine letztere Einwendung, daß die Schleßischen Stände, Kaysers Ferdinandi secundi, christmildesten Gedächtnüß, angebothene Confirmation der Privilegien, nicht hätten annehmen wollen, mus zu der Zeit geschehen seyn, da sie mit Böhmen ao. 1619 noch unirt gewesen. Weil Wir aber allererst nach sel-

biger Zeit, und zwar in Anno 1624, auf empfangene Kayſerl. Vollmacht mit bemelden Schleſiſchen Ständen accordiret, und ihnen nicht alleine (wie die Worte des Accords lauten;) verſprochen, eine Erneuerung eben ſolcher, von vorigen Fürſten und Ständen, bald nach Kayſers Matthiæ Tödtlichen Hintritt, im April 1619, albereit eingeſchickten Confirmation des Majeſtät-Brieſes, aller Privilegien und immunitæten, ſo viel deren beym neuen (Friderici;) Regiment nicht erlanget, bey der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. zu Wege zu bringen, ſondern auch daſſelbe Verſprechen ins Werg gerichtet, und ihnen neben Kayſerl. Pardon, die Confirmation ihrer in Geiſt- und Weltlichen habender Privilegien, May. Brieff, Conceſſionen, inhalt *Lit. A.* zuwege gebracht, ausgehändiget, Sie ſolche in ihre Archiven genommen und bis noch verwahrlich halten; So zweifeln Wir, ob der Graff von Trautmannsdorff, nach deſſen erfolgter zu Gemüeh-Führung, auf ſeinen Einwenden beſtehen, oder etwas erhebliches, zu Verluſt dergleichen Confirmation, werde vorzubringen ſeyn, wie ihr denn, auf fernere unverhoffte Weigerung, demjenigen, was in der *Inſtruction* enthalten, nachzukommen, die Sache im Churf. Collegio, auf eheſt verſpührete Gelegenheit, anzubringen, doch aber ſowohl in dieſen als andern Sachen, bevorab, die fürnehmlich das Churf. Collegium concerniren, ihr alle beyde euch nehen einander befinden, und die gehörige Nothdurft geſambt in Acht zu nehmen wiſſen werdet.

Was die Heßen Darmſtädiſchen Geſandten bey euch angebracht, und ſich für den Graffen von Trautmannsdorff, mit Zuziehung Unſerer, ſowohl der Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen Geſandten, zu Annehmung gütlichen Vergleichs zu ſubmittiren erbothen, haben Wir Uns aus dem Diario vorleſen laßen. Dergeſtalt wird es ießiger Zeit nicht vonnöthen ſeyn,

dieſe

dieſe Vergleichungs-Sache an die Chur- und andere Brandenburgiſche zu bringen. Nichts minder habt ihr der Puncte, wegen aufgefangener Darmſtädiſchen, mit Unſerm Paß verſehenen Diener, obverſtandenermaßen, einen Weg als den andern bey denen daſelbſt benannten Erbverbrüderten und Vereinigten zu urgiren.

Ob Wir euch als Unterhändler zu angezieleten Vergleich ordnen ſolten, müßen Wir faſt anſtehen, entweder daß Wir zweifeln, ob man Caßeliſchen theils darein willigen, oder, ob es gleich zum außerlichen Schein erfolgte, die Sache nur deſto ſchwerer machen, einen und andern Verzug einwerffen, und lieber in den bewältigten Oerthern verbleiben, als zu einer Güte ſich mit Ernſt verſtehen würde. Welches zu vermeiden, Wir rathſamer hielten, daß ihr den Darmſtädiſchen lieber aſſiſtiren möchtet, von denen ihr ſodann mehrere Nachricht haben, und gleichwohl, beydes dem Graffen von Trautmannsdorff als den andern Unterhändlern, eine und andere Nothwendigkeit eröffnen könnet.

Das Hauptwerck des *General*-Friedens im Reich belangent, überlegen Wir die ſo hoch, ſo tieff, ſo weith Wir wollen, und trachten zu wißen, was denn die Urſache ſey, warumb die auswärttigen Cronen ihre Waffen im Reich fort und fort durchdringen, ein Land nach dem andern verderben, auszehren, verwüſten, alle Tage und Stunden ſo vieler tauſend Chriſten ängſtliche Zähnen und Wehklagen zu Gott, über ſich auspreſſen; So können und vermögen Wir doch keine andere zu erſinnen, denn, daß Sie entweder euſerlich und mit bloßen Worten, die Erledigung der Reichs-gravaminum zum Schein anführen, oder aber ein Land im Reich nach dem andern an ſich zu bringen, das Reich gänzlich zu zergliedern, und endlich darein ſich zu theilen, bemühet ſeyn müßen. Dieſes letztere, will faſt die That und offenbahre event- aus- taglicht bringen,

da sie nicht alleine so viel ansehnliche Lande und Oerther des Reichs fordern, Sondern, da ihnen solche gleich gewilliget, daß sie dennoch mit den verderblichen Waffen immer fortfahren. Begehren aniezo Uns hierüber nicht aufzuhalten.

Ob aber nunmehro, nach erfolgter der Catholischen Haupterklärung, solche wichtige gravamina übrig seynd, daß, ehe dieselben alle und iedwedere nach Wuntsch und Begehren der Evangelischen, bis auf die geringste minut, erlediget und eingewilliget seynd, das freßende und alles verzehrende Feuer der frembden Waffen noch ferner im Reich aufzublaßen, und mehr Holtz und Oehl darein zu werffen sey, daran müßen Wir, aus folgenden Ursachen, nicht wenig zweifeln.

Einmahl, das die Haupt-Ursache des zwischen beyderseits Reichsständen erregten Krieges, nehmlich das Restitutions-*Edict*, (wohin Wir euch in Unserer *Instruction* auch gewiesen;) bereits aufgehoben.

Fürs andere, daß den Evangel. alle Ihre Geistliche Güther, die sie iezo oder den 12 Novembris des 1627 Jahres gehabt, gantzer hundert auch zweyhundert und wohl mehr Jahre ruhig und unangesprochen bleiben, auch zu ewigen Zeiten nichts thätliches von den Catholischen deßhalben wieder sie fürgenommen werden soll. Helt man dieses der Cathol. erbiethen für recht und billig: So können Wir nicht ermessen, mit was billiger Gleichheit und gleichmäßiger Billigkeit, ihnen hingegen zu verweigern seyn wollte, daß Sie nicht auch bey dem Ihrigen, darinnen Sie sich iezo oder den 12 Novembris 1627 befunden, eben eine solche geraume Frist durch, wie die Evangelischen bey dem ihrigen, verbleiben solten. Denn dieses erfordert die von Gott in der Menschen Natur gepflanzete Billigkeit, zu welcher und dieses zu thun, was wir uns von andern Leuthen gethon haben wollen, vom Sohn Got-

tes

tes wir allesambt so eifrig angemahnet werden. Alles dieses aber außer Augen und Hertzen zu setzen, und durch der Schweden Waffen bloß die Verdruckung der Catholischen, wieder die theuer geschworne Pflicht, zu trachten, ist und bleibet Uns nochmahls bedencklich, begehren Uns in Verdacht dergleichen gefährlicher Rathschläge, nicht sezen zu laßen.

Drittens, daß die Französischen Gesandten oben angeführtermaßen, zu Annehmung des Catholischen Anerbiethens und Sie auf ein unmügliches nicht weiter zu dringen, embsig gerathen und beweglich angemahnet, daraus ist unschwer abzunehmen, wann man Evangel. theils diesen Rath nicht folgen, sondern mit lauterer extremität die Catholischen nochmahls zu preßen fortfahren sollte, weßen man sich endlich zu Franckreich, wenn es seine Satisfaction erlanget hätte, zu versehen haben möchte.

Vierdens ist uns lieb zu hören gewesen, daß nicht allein im Cammer-Gerichte, sondern auch im Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, in streitigen, aus dem Religions-Frieden fürfallenden Sachen, die *Assessores* von beyderseits Religionen niedergesezet, und dergestalt etliche der Augspurg. Confession zugethane Subjecta, im Kayserl. Reichs-Hoffrath angenommen werden sollen. Wie nun weder Wir noch einiger Evangelischer Stand, sich dahin würde bringen laßen, daß bey fürfallender, ihme beym Kayserl. Cammer-Gerichte zustehender, præsentation, Er einen Römisch-Catholischen nennen solte und müste: Also scheinet es freylich außer der Billigkeit zu seyn, daß ein Catholischer Stand dennoch gezwungen seyn solte, einen Evangelischen zu præsentiren.

Gleiche inægalität wolte sich ereignen, daß den Evangelischen frey gestanden, nicht nur der Cathol. Unterthanen Geistl. Güther einzuziehen, sondern auch die

Catholischen, so nicht Geistlich gewesen, und sich zur Evangel. Religion nicht bequemen wollen, aus ihren Landen, nach Verkauffung der Güther, zu schaffen: Den Cathol. aber solte dieses gegen ihre Evangel. Unterthanen verbothen seyn, oder sie mit Krieges-Gewalt die Evangel. Unterthanen zu behalten gezwungen werden, solte gleich das Vaterland zu Sumpf und Boden darüber gehen. Darbey Wir aber der Meinung seyn, es solte wohl dahin gebracht werden mögen, daß, wo Unterthanen das Religions-Exercit. Augspurg. Confession zur Zeit des Religion-Friedens gehabt, und bis iezo oder 1627 hergebracht, oder gewiße Concessiones, Vergleich oder anders vorhanden, Sie billig darbey gelaßen und nicht beunruhiget werden solten. Wie Wir nun nochmahls deren festen Gedancken verbleiben, es sey gegen Gott und der Welt nicht verantwortlich, wenn ja die Catholischen für iezo weiter nichts willigen könnten, dennoch die verderblichen frembden Kriegs-Waffen im Reich, zu deßelben für Augen stehenden Untergang, länger zu *fomentiren*: Also halten Wir gleichwohl rathsam zu seyn, daß man der *Mensium Papalium* halber, weil sie in etlichen Evangel. Stifftern bis noch in Uebung und Herkommen befunden werden mögen, sich mit einander berede, wie es zu halten, damit nicht endlich die Evangel. Stiffter, wieder die Intention und Buchstäblichen Innhalt, sowohl des Prägerischen Friedens als iezigen Vergleichs, durch die vielen Menses Papales mit lauter Päbstl. beseßet, und gar wieder zur selbigen Religion gebracht werden.

Dem Röm. Kayser, wann er zumahl einen Augspurg. Confessions-Verwanden præsentiret, begehren Wir das *jus precum primariarum* in Unsern Stifftern nicht zu verweigern, doch wird auf das Herkommen, und wie es in anno 1627 sich befunden, zu

sehen,

ſehen, auch zu erwegen ſeyn, wann ſonſten alle Canonici eines Stiffts der Augſpurg. Confeſſion zugethan, und der Kayſer einen Catholiſchen anzunehmen begehret, Ob dieſe einige Perſon lieber zu recipiren, als ein Krieg deßwegen mit dem Kayſer anzufangen ſey. Anſtatt des Päbſtiſchen *Pallij* aber, Ihme etwas aus den Evangel. Ertz- und Stifftern, von deren Adminiſtratorn, zu reichen, wäre etwas neues und nicht zu verwilligen. Den Cathol. Canonicis in den Evangel. Stifftern, zu gewißen Stunden das Catholiſche Religions-Exercitium einzuthun, würde derer Orthe, da es ietzo nicht üblich, oder Anno 1627 üblich geweſen, eine neue Zwieträchtigkeit und Unruhe verurſachen.

In Puncto der **Geiſtlichen** *Jurisdiction*, bedarff es weiterer Erklährung. **Mehrere hohe Gerichte**, über das Kayſerl. Cammer-Gerichte und Kayſerl. Reichs-Hoffrath, wird es freylich nicht bedürffen, wenn man ſich über den Geiſtl. gravaminibus eines gewißen und endlichen verglichen haben wird, denn die allerneiſten Klagen ſolcher gravaminum halber, bemelde Gerichte bishero fatigiren.

In privat-Sachen, ſonderlich die per viam Appellationis an die Gerichte kommen, hätte man, bey endlicher Vergleichung der Gerichts-Ordnungen in obigen beyden Kayſerl. tribunalibus, ſich zu vernehmen, daß diejenigen, ſo frivole, liederlich und aus bloſer Zanckſucht der heilſamen Rechts-beneficien mißbrauchen, über die Unkoſten des Proceſſus mit einer anſehnlichen Straffe, nach Gelegenheit der Perſon und Vermögens, wohin die Verordnungen der Kayſerl. Rechte ohne das incliniren, beleget, die unnöthige Zanckſucht gebendiget, denen wichtigen Sachen ihre Erledigung befördert, und von den Gerichten vergebene Bemühung abgehalten werden könnte.

Haben

Haben es euch, denen Wir mit Churf. Gnaden zugethan, zu gnädigster Resolution für diesmahl anzufügen, der Nothdurfft befunden. Datum Dreßden, am 20 *Junij*, *Anno* 1646.

Johanns George, Chur-Fürst, ꝛc.

An, ꝛc.

13. Rescript vom 9ten Julius 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Beyde euere absonderliche *Relationes* vom 24 *Junij*, sambt der gesambten *Relation* vom 27 *Ejusdem*, seind neben den Beylagen alhier den 7 *hujus* angelanget, die Wir Uns haben vorlesen laßen, und aus der leztern vernommen, daß ihr ein Stück Geld von Achthundert Thalern, bey einem Oßnabrückischen Handelsmann erlanget, in Willens, zu desto ehrer Fortstellung der Rathschläge und Beförderung des lieben Friedens, euch nach Münster zu begeben, welches Wir Uns neben andern Ursachen auch nicht mißfallen laßen, weil beydes der Graff von Trautmannsdorff sich aldort befindet, als auch der Schweden principal-Gesandte dahin verreiset, in Willens, wie er gegen euch Pistoriß den 23 *Junij* sich vernehmen laßen, in allen Punckten mit denen Kayserl. Plenipotentiariis vollends zu schließen, werdet unter dies von Unserm Steuer-Buchhalter ohne Zweifel berichtet seyn, daß einem hiesigen Kauffmann, Niclas Waggigeln, Tausend Reichsthaler, neben dem Lagio, baar zugezahlet worden, euch solche auf Hamburg zu übermachen, denen Wir ehestens etwas nachzuordnen gemeinet seyn, Leben der Hoffnung, weil die auswerttigen Cronen nunmehr keinen andern Vorwand ihrer Waffen übrig haben,

ben, denn daß noch etliche *gravamina* zwiſchen den Ständen des Reichs unverglichen ſeyn, es werden die Evangel. Unſere beſchehene treuhertzige Errinnerungen nicht gantz vorbeygehen, Sondern die Gefahr, ſo entweder unſerer chriſtlichen Religion, oder aber dem lieben Vaterlande und deſſelben bisheriger Hoheit und præeminenz, bey dem ungewißen Ausgang des Krieges unfehlbar zuwachßen dürffte, wohl beherzigen, und, da zumahl nunmehro die Haupt-Urſachen des zwiſchen den Evangel. und Röm. Cathol. vor dieſem entſtandenen Kriegs, außm Wege geräumet, die übrigen gravamina der Wichtigkeit nicht achten, daß umb derſelben Willen die hartdruckenden ja unerträglichen Waffen der Ausländer, noch ferner im Vaterlande verbleiben, daſſelbe mit aller ſeiner heilſamen Verfaßung zu Sumpff und Boden drücken, und deren Erledigung nicht vielmehr, bis man des Kriegs-Volcks außm Reich loß würde, verſchoben bleiben ſolten. Daß der Chur-Maynziſche Principal-Geſandte, Graff Craz, ſich verlauten laßen, denen Catholiſchen ſey unmüglich, die von den Evangel. ſo hart geſuchte und benahmte Fünff *Puncta* einzugehen, würden ſich ehe in Stücken und Riemen ſchneiden laßen, D. Puſchmann aber, Cölniſcher Geſandter, conteſtiret, wann es ſein Theil Himmel-Reichs gelten ſolte, trauete er es nicht höher zu bringen, Sind dergleichen Betheuerungen aus andern fürnehmen Cathol. Orthen anher auch gelanget; Können Wir daraus anders nichts, als daß man endlich, durch undienliche Beharrung der übrigen Gravaminum, die Cathol. ad deſperata Conſilia bringen, und das euſerſte Unheil erwecken dürffte, bey uns abnehmen, Beziehen Uns demnach auf Unſere euch ertheilete, und ſeither durch unterſchiedene reſolutiones anderwerts bekräfftigte *Inſtruction*, inner deren contentis ihr euch genau halten, und dabey in alle Wege zu bleiben wißen

werdet,

werdet, daß man beyderſeits in dem Stande künfftige hundert Jahr, oder ſo viel man darzu erhandeln wird, ruhig gelaſſen werden möge, worinnen ſich ein jeder in Anno 1627 bis iezo noch befunden. Wir können auch nicht ſehen, warum man ſich mit nahmentlicher *Specification* der *Ferdinandiſchen Declaration*, und mit dem Diſputat, ob der Geiſtliche Vorbehalt ein ſubſtantial-Stück des Religions-Friedens ſey, länger aufhalten, und den frembden Cronen, das arme Vaterland noch weiter zu eviſceriren, und in deßen Catholiſche und Evangeliſche Provincien ſich zu theilen, Anlaß und Gelegenheit geben wolle. Unſere Gottſeelige liebe Vorfahren, ob Sie gleich der Ferdinandiſchen Declaration im Religion-Frieden nicht gedacht, noch auch um des Disputats willen, ob der Geiſtliche Vorbehalt ein Haupt-Stück des Religion-Friedens wäre, den Vergleich aus Händen gelaßen, ſondern den ganzen Religions-Frieden, wie er in ſeinem Begriff und Articuln allenthalben verfaſt, mit Freuden und Danckſagung gegen Gott angenommen, ſeind ſie dennoch für gewiſſenhaffte, redliche und untadeliche Stände geachtet, auch, daß ſie ein palladium und Schutz-Stadt der Chriſtlichen Religion zu Wege gebracht, höchlich gerühmet worden. Niemand hat ſich gefunden, der ihnen deswegen die Seeligkeit abzuſprechen begehret hätte. Dahero Wir uns nicht verſehen wollen, daß einiger rechtſchaffener Chriſt oder aufrechter Deutſcher Patriot, Uns verargen oder übel ausdeuten könne, wann Uns in ſolche übergebene unzeitige ſubtilitæten, welche ſich in den Schulen zwar leichte disputiren, aber, wenn das Blutfreßende Schwerd entzwiſchen kommet, ſo viel Tauſend, Tauſend unſchuldige Chriſten jämmerlich hinrichtet, und ein gantzes wohlgefaſtes Reich übern Hauffen ſtürzet, für dem ſtrengen Richter-Stuhl Gottes ſo leicht nicht verantworten laßen, bey gegenwerttigen euſerſten

Drang-

Drangsal und Hinfall des Vater-Landes einzumischen, und den lieben Frieden länger aufzuhalten, höchst bedencklich fället. Vom *Jure emigrandi* und Auszug Evangel. Unterthanen bey Catholischen Ständen, haben Wir euch dahin beschieden, wo gewiße Privilegia, Verträge, Concessiones, oder auch diese Bewandniß verhanden, daß solche Unterthanen zur Zeit des Religion-Friedens bis ufs Jahr 1627, oder wie man sich der Zeit halber endlich vergleichen möchte, die Religions-Uebung Augspurgischer Confession hergebracht, daß man sich billig derselben anzunehmen, und fernere Verstattung bey den Cathol. zu begehren hette, wo aber dergleichen nicht zu finden, oder keine alte Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit vorhanden, da ist gleichwohl der Buchstabe des Religion-Friedens klar, daß kein Stand des andern Unterthanen beschützen, oder in einigem Wege vertheidigen solle, darbey es billig unter denjenigen sein Verbleiben behelt, die sich nicht nur mit bloßen Wortten auf den Religions-Frieden beziehen, Sondern auch denselben in der That zu halten gemeinet seyn.

Warumb Wir, im *Amnestie-punct*, zu der unumschrenkten generalitæt des 1618 Jahres schlechter Dinge nicht rathen oder Uns verstehen mögen, habt ihr aus der Haupt-*Instruction*, wie auch dieses, zu ersehen, daß man Evangel. theils selbst in so unterschiedenen Fällen davon abtrete, Inmaßen aus dem letztern Aufsatz der Evangel. zu sehen, da man etlichen Ständen die Religion, wie sie solche zu Zeit des Religion-Friedens gehabt, und doch ao. 1618 in dererselben Uebung nicht gewesen, zu bedingen vermeinet. Welches, wann es solte durchgedrungen, und von den Cathol. hingegen aus ebenmäßiger Befugnüß begehrt werden, alles in den Stand, als es Zeit des Religion-Friedens gewesen, zu redintegriren, wäre ja anders nicht, denn die gantze

iezige

iezige Handlung und von Cathol. beſchehene Verwilligung übern Hauffen geworffen. Wann man genau nachforſchen, einen Ausſchlag fordern, und überlegen ſolte, welche Kirchen, zur Zeit des Religion-Friedens, beym Cathol. Religions-Exercitio geweſen, ſeithero aber zur Evangel. Religion gebracht worden, dürfften ſich derer Tauſend und aber Tauſend an der Anzahl befinden. Daß nun die Cathol. Stände, alles Anſpruchs auf bedenckliche Zeit ſich hierüber zu begeben, auch nimmermehr durch Krieges-Zwang Sie zu repetiren, verwilliget, ſcheinet bey uns ein Großes, mit hohen Danck anzunehmen, und ſich für iezigmahl daran zu vergnügen zu ſeyn. Daß aber dieſes etlicher Evangel. Stände Geſandten nicht zu thun, ſondern noch weiter den Cathol. ein ſolches durch die Schwediſchen Waffen abzupreßen gedencken, welches die Cathol. wieder Ihr Gewißen zu ſeyn, und ſich eher zu ſchmehelichen Todt als das poſtulatum einzugehen, angeben, auch die Frantzöſiſchen Geſandten ſelbſt gegen den Chur-Brandenburgiſchen und Heſſiſchen Geſandten, für ein unmöglich Ding auf ſeiten der Cathol. bekennet haben, darzu gedencken Wir Uns gar nicht zu verſtehen, und weiſet die Erfahrung, was es mit Leuten, die man zur deſperation gebracht, endlich für einen Außgang und gefährliche reſolution zu gewinnen pfleget. In dieſen Schrancken habt ihr euch ein für allemahl zu halten, und der Conſilien, die auf dem wiedrigen beruhen, euch hinfort weiter nicht theilhafftig zu machen.

Daß ſonſten der Chur-Mainziſche Cantzler angeſtanden, ob Wir die beym Churfürſtl. Collegio, wegen der Kayſerl. Erblande angezielete aſſiſtenz, (weil die Churfürſtl. Geſandte dahin nicht inſtruiret wären;) erlangen möchten, habt ihr einen als den andern Weg dies, was euch hierinnen befohlen, mit Gelegenheit ins Werck zu ſetzen, und Uns den Erfolg ſodann ſchleunig

nig zu berichten. Einmahl haben Wir faſt Gewißheit, daß die Catholiſchen Churfürſten, aufm Tage in Anno 1623 nicht ungeneigt geweſen, bey Kayſerl. May. um Zwey oder zum wenigſten Eine Evangeliſche, von ihren Koſten erbauete Kirchen in Prag, unterthänigſt zu interveniren. Wollen hoffen, Sie werden eher Uns hierinnen beytretten, als geſchehen laßen, daß, der Schwediſchen Propoſition nach, alle und iede Kirche ſambt Haab und Güthern im Königreich Böhmen, auch derer, welche in unleugbarem Laſter violirter Kayſ. May. befunden worden, reſtituiret, und der iezige Staad des Königreichs Böhmen umgeſtürzt werden ſolte. Denn einmahl gewiß, wann gleich im Röm. Reich Deutſcher Nation Friede würde, und aber der gantze Kriegsſchwall, in Böhmen Oeſterreich und Schleſien devolviret werden ſollte, daß das Reich, bevorab die jezigen drey Weltlichen Churfürſten, wegen der nahen Anreinung, in ihren Landen ungeſichert bleiben, und gar bald wieder in die verderbliche Kriegs-Flamme eingewickelt werden dörfften. Wegen des Landes Schleſien, habet ihr bey den Wortten Unſerer Inſtruction zu verbleiben, und euch auf die heutigen Tages zweifelich gemachte Worte, (Fürſten und Stände;) nicht zu begeben. Man würde endlich zufrieden ſeyn müſſen, wann die Evangel. Fürſten und Standes-Herrſchafften, ſambt der Stadt und Fürſtenthum Breßlau, auch zugehörige Weichbilder und Unterthanen, dann der Catholiſchen Fürſten und Stände Ritterſchafft in Schleſien, bey dem Buchſtaben des Majeſtet-Briefes ungeirret verbleiben, in den Städten aber unter Cathol. Obrigkeit, wo daſſelbe Religions-Exercitium bereits eingeführet iſt, und ſich vielleicht zwo Kirchen befinden, eine derſelben den Evangel. eingethan, wo aber nur eine Kirche daſelbſt, (wie zu Budiſſen, Lauben und anderer Orthe;) der Gottesdienſt per vices und nach einander verrichtet werden möge.

Wann der *Satisfactions*-Punct für die frembden Cronen, zu ordentlicher deliberation ins Churfürstl. Collegium, (worzu denn der Chur-Mainzische Cantzler gegen euch Dr. Leubern Vertröstung gethan;) kommen wird, habt ihr auf der vorstimmenden Vota, ob, wie weith und auf was maße Sie in das Kayserl. Anerbieten willigen möchten, genaue Acht zu haben, und sonderlich wegen des Herzogthums Pommern, auf dies, was am Collegial-Tag zu Regenspurg, Anno 1636, hierin in negativam geschloßen, euch ausführlich zu ziehen. Wie denn nicht undienlich wäre, daß etliche der Evangelischen den Schwedischen Légaten Oxenstirn, nicht alleine seines Vatern, des Reichs-Cantzlers, gegen Uns in Anno 1635, zu unterschiedenenmahlen, schrifftlich gethanen, sondern auch von ihm selbst noch in neulichkeit wiederholeten Erklärung, daß der Satisfaction halber der Friede sich keines Weges zuschlagen solte, beweglich erinnerten, und, da man sich ja mit einem Stück Geldes nicht begnügen wolte, doch auf ein gewißes part selbiges Landes gütlich verweisen laßen möchte: Weil doch eine gewiße portion mit Ruhe, weit beßer als ein gantzes Land mit lauterer Unruhe, zu schätzen seyn will.

Wegen der Oesterreichischen Lande, haben Ihr. Kayserl. Maj. Wir keine maaß zu geben, außer daß Wir nicht rathen könnten, dieselben, oder auch ein Stück von Pommern, oder andern Landen, den frembden Cronen ohne allen Vorbehalt, Erb- und ewiglich zu übergeben, vom Reich gäntzlich zu vereusern, und, daß daßelbe aus solchen Landen fort und fort Feindlich angefallen würde, Thür und Thor gleichsam zu eröffnen. Denn, wie ein solches der Kayserl. Capitulation entgegen, dem Reich höchst schädlich auch verkleinerlich fiele; Also würden Wir lieber gut finden, daß man den Cronen solche Pläze oder Lande, (ausgeschloßen

sen

sen Mez, Tull, Verdun;) zum wenigsten in Lehen geben, Sie dem Röm. Kayser und Reich mit Pflicht und Eyden verwand machen, und etlichermaßen zu einem respect vinculiren solte. Denn, ungeachtet ein oder andere consideration darwieder im Wege stehen mag, düncket Uns doch dieselbe so starck nicht zu seyn, daß Sie obige und mehr andere motiven, auf die Seite bringen solte. Doch müßen Wir Uns hierinnen den Majoribus endlich bequemen.

Wieder die Bischöffliche *protestation* würde der Stadt Straßburg geholffen seyn, wenn ein ieder bey denen Geistl. Güthern verbliebe, darinnen er sich der Zeit, derhalber man sich vergleichen möchte, befunden hat.

Des achten Churfürsten halber, giebet es freylich nicht wenige und geringe, sondern viel und wichtige Bedencken, ist sich auch allerhand sequel, nicht zwar darumb, (wie etwan der Schwedische principal-Gesandte zu schließen vermeinet;) daß derjenige Stand, so eines Churfürsten Portion contribuiren mus, zur Churwürde sich ziehen könnte, deßen Gegenspiel an Burgund, Gülich zu sehen, sondern aus allerhand andern Ursachen, die alhier anzuführen unnöthig, nicht ohne Ursache zu besorgen. Allein, wann die Pfältzischen Kindere sich ja zur Billigkeit nicht wollen weisen laßen, ehe man das liebe Vater-Land in neuen Krieg verstöße, würde doch in alle Wege auf ein Mittel zu dencken seyn, dardurch sowohl Chur-Bayern, (weil er bereits ins Churfürstl. Collegium und verein auffgenommen, sein Ambt diese geraume Zeit zu des Reichs Nuz und besten löblich verführet;) nochmahls darbey erhalten, und neue Unruhe im Reich verhütet, als auch den Pfältzischen Kindern, nicht eben nach ihren postulatis, doch gleichwohl in etwas, gratificiret werden möchte, dahin die admission des achten Chur-Fürsten

und zwar am lezten Orthe, angesehen. Ihr habt bey diesem Punct die verstimmende Vota zu vernehmen, und euch nach den Majoribus zu achten. Zwar ist Uns beygefallen, weil bey den Reichs-consultationibus der König zu Böhmen, als Churfürst, nicht pfleget admittiret zu werden, ob vielleicht dieses ein Mittel wäre, daß Pfalz den Titul eines Churfürsten erlangete, gedachten consultationibus beywohnete, und die Zahl der Sieben Churfürsten in gedachten consultationibus erstattete, Bey den Wahl- und Crönungs-Tägen aber, da ohne daß Sieben Churfürsten sich befinden, außenbliebe, und an den obigen dignitæten sich vergnügete. Wir laßen aber dieses einen bloßen Fürschlag seyn, begehren so genau darauf nicht zu bestehen, wollen Unsern mediis gerne außm Wege tretten.

Der Erffurther ist eine lautere privat-Sache, und zu beklagen, daß um derselben Willen das liebe Vaterland, besonders Unser und Unserer Herrn Vettern Lande und Leuthe, ohne alle gegebene Ursach, in solchen unverwindlichen Schaden gebracht werden, und noch darinnen gefeßelt seyn, da Wir doch der Stadt das Religions-Exercitium, wie sie es selbst begehret, verwichener Zeit zuwege gebracht, Sie aber anderwerts, wieder ausgehändigten hochbetheuerlichen revers, an die Schwedischen Ministros sich ergeben. Wir zweifeln nicht, Chur-Mainz werde sie bey den alten Kirchen und Schulen, die sie in Anno 1627 inne gehabt, ferner zu laßen sich nicht weigern.

Daß Sie aber nunmehr die condition einer Reichs-Stadt affectiren, gehet Uns und Unsers Hauses Schutz-Recht zwar nichts an, wißen doch anders nicht, denn daß Sie hierinnen wieder Mainz beym Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer sachfällig worden, laßen es dahin gestellet seyn, ob und wie weit Mainz

hierin-

hierinnen sich zu erklären gesonnen. Worinnen nun Unserm Chur- und Fürstl. Hauße, entweder in der Chur-Maynzischen bey den Schwedischen Legaten eingegebenen Information, oder der Erffurther Schrifften, einiges Nachtheil zugezogen werden könnte, darwieder habt ihr euch, neben den Altenburg. und Weymarischen Gesandten, wieder Mainz gehöriges Orts einer Protestation zu gebrauchen, und Unsers Haußes Recht zu salviren, bey den Schwedischen Legaten aber mit einer Gegen-Information und Bericht, wieder die Erffurther einzukommen.

Ueber den Hessischen Streitigkeiten und was Unsere Interposition betrifft, haben Wir euch in neuligkeit genugsam resolviret, wie auch in dem übrigen solcher maßen beschieden, daß zu ehester Abkommung der schädlichen Kriegs-Last, an Uns nichts zu desideriren seyn wird.

Solte dann, (welches Gott gnädig vorhüte;) das Friedens-Werck sich gäntzlich zerschlagen, da dann, wie der Graff von Trautmannsdorff gar wohl errinnert, in alle Wege nöthig seyn würde, solche Consilia im Reich unter einander zu ergreiffen, dardurch nicht alles den Reichs-Feinden preiß gegeben, sondern das Reich gleichwohl erhalten würde; So können Wir euch auf diesen unverhofften event, anders nicht für diesmahl bescheiden, denn daß ihr euch in den terminis eines Churfürstl. Gesandten, beydes im Churfürstl. Collegio als auch gegen den Kayserl. Legaten, erweiset, und alle Gelegenheit vermeidet, dardurch Wir in geringsten Verdacht einer Absonder- und Trennung von bisheriger Verfaßung gerathen könnten, Wie Wir Uns denn auf solchen Fall, einen Reichs- oder, nach Befindung, einen Churf. Collegial-Tag, wenn die Majora dahin giengen, nicht würden entgegen seyn laßen.

Wollens euch zu Unserer Erklärung hiermit nicht bergen, und seind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 9 *Julij*, *Anno* 1646.

Johannus Georg, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

14. Rescript vom 20sten Julius 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Wir haben euere unterthänigste *Relation*, de dato Münster, den 3 *hujus*, sambt zugehörigen Beylagen, verlesen hören, und befinden darinnen sonderlich nichts, darauf Wir Uns diesmahl zu resolviren hätten, so nicht zuvor in Unsern unterschiedlichen Erklärungen albereit enthalten, welches ihr dann in gebührende schuldige Acht werdet zu nehmen wißen, und stehen Wir nochmahls nicht unbillig an, indem die Cathol. Stände sich in puncto der Religion und Geistl. Güthere dermaßen schon vernehmen laßen, daß ihnen fast ein mehreres wieder Gewißen füglich nicht anzumuthen, ob rathsam und verantwortlich, zu endlicher Ruin und Untergang des Vaterlandes, den Krieg noch ferner um der übrigen gravaminum willen, im Röm. Reich zu continuiren.

Anlangende die Kayserl. Erblande, will gleichwohl unter denselben billig ein Unterscheid zu halten seyn, Sintemahl wegen des Ertz-Herzogthums Oesterreich, so zum Röm. Reich unmittelbar gehörig, Wir Ihr. Kayserl. Maj. einige maaß zu geben nicht gemeinet. So viel aber das Königreich Böhmen betrifft, weil notorium und es die Historie des Hußiten-Krieges bezeiget, daß daselbst, lange vor dem Paßauischen Vertrage und Religion-Frieden, eine gewiße Verfas-

sung

sung wegen der Evangel. Religion gewesen, und solche angenommen, und dahero sowohl in Böhmen als Schlesien das Jus territorii, Krafft deßen man der Religions-Reformation befugt zu seyn vermeinet, durch den ertheileten Kayserl. Majest. Brieff aufgehoben worden; Begehren Wir nochmahls gnädigst, ihr wollet deßen beym Churf. Collegio mit guter Gelegenheit gedencken, sonderlich aber wegen Schlesien errinnern, daß nicht alleine Fürsten und Stände, sondern das gantze Land Schlesien, (unter welchem auch die Erb-Fürstenthümer, die man sonst fast nicht mehr vor Stände erkennen soll, zu verstehen;) des Religions-Exercitij Augspurg. Confession ruhig seyn und bleiben mögen, uf welchen Fall es denn auch des anerbothenen Termins pro emigratione, uf sieben oder acht Jahr, in solchem Lande nicht bedürffen würde, und habt ihr euch diesfalls, jüngster und voriger Unserer gnädigsten Resolution gemäß, zu verhalten. Sonsten haben Wir euch am 23 *Junij* in copia zugeschickt, was die Röm. Kayserl. Maj., Unser allergnädigster Herr, wegen ezlicher Evangel. Fürsten zu Oßnabrück anwesender Gesandten fürgenommenen deputation mit den Schwedischen plenipotentiariis, an Uns gelangen laßen. Was Wir nun hierauf an die Fürstl. Principalen selbsten wohlmeinende geschrieben, solches habt ihr gleichfalls hierbey zu eurer Nachricht zu empfahen. Und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 20 *Julij*, *ao.* 1646.

Johanns George, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

Beylagen.

1. Kayserl. Schreiben an Kursachsen, vom 14ten Junius 1646.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, lieber Oheimb und Churfürst, Uns ist E. L. Schreiben, sub dato Dreßden, den 28 verwichenen Monaths *Aprilis*, zu recht eingehändiget worden, Haben daraus vernommen, daß E. L. sich bey den Friedens-Handlungen dergestalt comportiren, und Dero Churf. Amt, dem geliebten Vaterlande zum besten, dermaßen in Acht nehmen werde, damit man, nechst Göttlicher Hülffe, zu dem gewüntschten Zweck der allgemeinen Ruhe, und auch in puncto gravaminum, zu einem erträglichen Vergleich, gelangen möge. Uns thut dieß Ew. L. wohlgemeintes Erbieten, in Unser obhabenden schwehren Kayserl. Regierung, zu sonderbarem Trost und Erquickung gereichen, darauf Wir Uns auch gäntzlich versichern. Und weiln Wir glaubwürdig berichtet werden, daß theils der protestirenden Fürsten Räthe Pothschafften und Gesandte zu Oßnabrück, unter dem Nahmen einer Deputation, (davon doch den übrigen der protestirenden Chur- und Fürsten Räthen und Gesandten nichts bewust;) mit den Königl. Schwedischen Gesandten absonderliche Handlungen obhanden haben sollen; So seind Wir dahero bewogen worden, denjenigen Fürsten, deren Gesandten hierbey interessiret seyn sollen, zuzuschreiben, wie Ew. L. aus der Abschrifft sub A. zu ersehen.

Demnach Uns aber E. L. vielvermögende Authoritæt bey diesem anscheinenden gefährlichen Werck, zu zeitlicher Unterbrechung Desselben, wohl bekannt; Alß thun Wir E. L. hiermit freundlich gnädiglich ersuchen, Sie wolten, nicht allein an bemelde Fürsten Dero vielvermögende

Abmah-

Abmahnungs-Schreiben, sondern auch an Dero Gesandten bey den Friedens-tractaten Dero gemeßene Befehlich, abgehen laßen, daß Sie die hierbey interessirte Gesandten, von solchem weith aussehenden Beginnen abmahnen, und das Werck dahin bringen helffen, damit man bey so großer von Uns in puncto Amnestiæ & gravaminum gethaner Erklärung, mit derselben sich contentire; und wiedrigenfalls das geliebte Vaterland nicht in noch mehrere Gefahr und Ruin stürzen wolle.

Hieran erweisen E. L. ein sonderbahres, dem gantzen Heil. Röm. Reich. gemeinnüziges Werk, auch Uns angenehmen gnädigsten Gefallen. Dero Wir mit Freundschafft, Kayserl. Hulden und allem Guten, vorderst wohl beygethan.

Geben auf Unserm Schloß zu Linz, den 14 *Junij*, Anno 1646, Unserer Reiche, des Röm. im Zehenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten und des Böhmischen im Neunzehenden.

Ew. L.

Gutwilliger Oheimb
Ferdinand.

Ferdinand Graff Khurz.

Johann Sölner, Dr.

An
Die Churfl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

A.

Ferdinand der Dritte, ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst, Wir werden glaubwürdig berichtet, wasmaßen eines theils der protestirenden Fürsten Räthe Potschafften und Gesandten, bey denen zu Oßnabrück mit der Königin und Cron

Schweden angestelleten Friedens-tractaten, unter dem Nahmen einer Deputation, (von welcher doch der übrigen protestirenden Chur- und Fürsten Räthen Potschafften und Gesandten nichts wißend ist, noch sich derselbigen theilhafftig machen wollen;) allerhand weit auffehende absonderliche Handlungen mit besagten Königl. Schwedischen Abgesandten, obhanden haben solten. Nun erinnern Wir uns zwar gnädigst, daß Wir Unsere Erforderungs-Schreiben an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nach inhalts des jüngsten zu Regenspurg gemachten Reichstagsschluß, unterm dato des 29 Augusti nechstverwichenen Jahres, haben ausgehen laßen, und von denselben begehret, Sie wollen, wo es nicht bereit geschehen, entweder Dero Gesandten selbst zu erneunten tractaten, mit genugsamer Instruction und Vollmacht, abordnen, oder einem andern von den Reichsständen, oder deren Abgesandten, solche Vollmacht auftragen, und dieselbige dergestalt instruiren, daß Sie die Friedens-Handlung in dem Stand, in welchem sich dieselbe zu ihrer Ankunfft befinden werde, neben den andern im Heil. Röm. Reich hergebrachten drey Reichs-Mitteln, antretten und fortsetzen, mit Unsern Kayserl. Gesandten gute Correspondenz halten, und Ihnen mit Rath und That getreulich assistiren helffen. Dannenhero Uns nicht wenig befremdet fürkömt, daß wieder Unsere so Väterliche Friedliebende Intention, auch dem Herkommen zuwieder, dergleichen Neuerungen von theils der protestirenden Fürsten Räthen und Gesandten, vor und an die Hand genommen, und mit Unsern und des Heil. Reichs ausländischen Feindlichen Cronen, dergleichen absonderliche Handlungen fürgenommen, auch zu deren beßern deliberation, besondere Deputationes angestellet werden.

Ob nun schon auch Dr. L. Abgesandten sich darbey gebrauchen laßen sollen; So können Wir Uns doch nicht einbilden, daß solches mit Deroselben Vorwißen und Con-

sens

ſens geſchehe, vielweniger, daß Sie denſelbigen dergleichen Inſtruction ertheilet werden haben, ſondern verſehen Uns zu Dr. L. gänzlichen, Sie werden Dero Abgeſandten die Unbilligkeit ſolcher Verfahrung, und die Gefahr, ſo dem Heil. Röm. Reich, Unſerm geliebten Vaterlande, dardurch zugezogen wird, für Augen ſtellen, und Sie alſobald, durch gehörige ernſtliche Mittel, darvon abhalten, und dahin anweiſen, daß Sie mit und neben andern Reichsſtänden, zu Erlangung des Friedens die Conſultationes, dem Herkommen gemäß, befördern, und die ſchwehre Verantworttung auf ſich nicht laden. Hieran vollbringen Dr. L. neben den Ihrigen, was einen getreuen Reichs-Fürſten gebühret und zu mehrer Beförderung des Friedens erſprießlich iſt, auch Unſern gnädigſten gefälligen Willen und Meinung, und ſind Dr. L. mit Kayſ. Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Geben zu Linz, den 14 *Junij*, an. 1646.

An Inhaber des Ertz-Stiffts Magdeburg, in ſimili

An Hertzog zu Sachſſen-Weymar, Item an Hertzog zu Sachſſen-Altenburg und an Hertzog Friedrich Auguſten und Chriſtian Ludewigen, zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc.

2. Churfürſtens zu Sachſen Schreiben, an die Sächſ. Altenburg. und Braunſchw. Lüneb. Fürſten, ꝛc.

Unſer freundlich Dienſt und was Wir liebes und gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürſt, freundlicher lieber Vetter und Sohn. Euer L. wolle aus dem Inſchluß vernehmen, wohin die Röm. Kayſerl. Maj., Unſer allergnädigſter Herr, Uns anlanget, und bey Ew. L. (Deren Geſandten etwan unter den zu ſonderlicher Handlung

lung mit den Schwedischen Ministris deputirten zu Oßnabrück sich befinden solten;) freundVetterlich einzukommen begehret.

Wie Wir nun Ew. L. oder andern Reichsständen, in ihren Consiliis oder Actionen einige maaß zu geben nicht gemeinet, vielmehr, nach Erheischung Unsers Ambts, auf dieses sorgfältige Gedancken zu richten haben, was zu Erhaltung der heilsamen Reichs-Verfaßungen und Rettung des beträngten Vater-Landes, dienlich seyn kann: Also halten Wir Uns von Ew. L. versichert, Sie werden die Ihrigen bereits darinne solchergestalt zu verfahren befehlicht haben, daß Ihr einiger Argwohn verzögerten Friedens, oder geursachter Ruin des ohne das gekränckten Vaterlandes, mit Billigkeit nicht beygemeßen werden könnte, zumahln, da Reichskundig und unvermeinlich ist, daß der Fürsten-Stand bey jüngsten Reichs- und darauf gehaltenen Deputation-Tag, das suffragium bey denen Westphälischen Friedens-tractaten zu keinem andern End so inständig urgiret, dann der Kayserl. Maj. oder deren Gevollmächtigten, zu desto eher Erlangung des lieben Friedens, mit Rath und That beyzuspringen, nicht aber mit der frembden Cronen Legaten, absonderliche Handlung oder consilia zu pflegen und anzustellen.

Wir haben aus Unserer Gesandten Relation gerne erfahren, daß Cathol. Theils man verwilliget, die von den Evangel. eingezogene Stiffter und Geistliche Güther, durch Kriegs-Gewalt oder via facti, nun und zu ewigen Zeiten nicht zu vindiciren, auch sie im Stande Rechtens, inner Hundert, oder, (wie der Graff von Trautmannsdorff bereits Erklärung gethan haben soll;) inner zwey Hundert und mehr Jahren, nicht anzusprechen, Sowohl, daß Ihr. Kayserl. Maj. in fürfallenden, aus dem Religion-Frieden herrührenden Streitigkeiten, gleichwie im Cammergerichte zu Speyer, Also auch im Reichs-Hoffrath, gleiche

gleiche Anzahl der Assessorn von beyderley Religionen niederzusezen, allergnädigst gemeinet wären. Um soviel weniger sehen Wir genugsam befugte Ursache, den Cathol. in ihren inhabenden Landen und Stifftern, dieses zu benehmen, oder durch die schädlichen frembden Kriegs-Waffen abzuzwingen, was man Evangel. theils iedem Stande, der Landes-Fürstl. Obrigkeit halber, zugehörig erachtet, und, eben aus solchem respect, Unsere Vorfahren in den ihrigen zu Werg gerichtet haben. Könnte auch der æquitæt und æqualitæt nicht wohl ähnlich scheinen, den Cathol. in ihren Landen ein solches noch ferner anzumuthen, oder respective zu verweigern, was man ihnen in der Evangel. Landen niemahls gestehen und einräumen wollen. Vielmehr Sie in ieziger Handlung dahin gebracht, daß sie obgehörtermaßen, um Friedens-Willen, darin gewichen sind; Und weil solchergestalt die Haupturſach, deßen zwischen beederseits Religion-Ständen im Reich Anno 1631 entstandenen Kriegs, außm Wege geräumet, die andern gravamina, Unsers ermeßens, der Eylfertigkeit sich nicht befinden, daß Sie nicht in etwas, bis man der schwehren Last des Kriegs-Volcks vorher erlediget wäre, verschoben bleiben, sondern eben sub clypeo gänzlich erörtert werden müsten, und durch der hinterstelligen gravaminum unzeitige beharrliche Ventilirung, die frembden Waffen im Reich länger beruhen, bald eines Cathol. bald eines Evangel. Geist- oder Weltlichen Standes Lande und Zugehörung, (wie an Pommern, Elsaß, Mechlenburg, ꝛc. für Augen stehet;) an sich ziehen, endlich das Reich vollends zergliedern, die Hoheit des Röm. Kayserthums, und die bisherige löbliche Verfaßung und harmonie unter Haupt und Gliedern, abzehren und ganz niederlegen, auch, wenn das schlipffrige Glück seine bekannte Arth, wie es plötzlich zu geschehen pfleget, ergriffe, unsere Christliche Religion in euerstes Besorgnüß versencken dürffte; Als verhoffen Wir bey männiglich entschuldi-

schuldiget zu seyn, wenn es ja in den Reichs-Sachen weiter nicht zu bringen wäre, als, beydes der Graff von Trautmannßdorff als auch etlicher Cathol. Churfürsten Gesandten in Münster, sich neuligst gegen den Unsrigen, privatim, vernehmen laßen, darvon Ew. L. Gesandten ohne Zweiffel von den Unsrigen bereits Eröffnung gethan seyn wird, daß Wir für Uns eher das gewiße Anerbiethen placitiren und nicht aus Händen laßen, als daß Wir auf die ungewiße wanckende fortun Uns lehnen, gegen den Röm. Kayser, als Unserm Oberhaupt, sowohl gegen Unsere Mitstände, ohne erhebliche Ursach, in neuen Krieg Uns verwickeln, den gantzen Statum des Röm. Reichs vollends in Ausländischer Nationen Hände sezen, und bey der werthen posteritæt den Unnahmen, Zerrütteten und in Grund ruinirten Vaterlandes, Uns aufbürden laßen solten. Zumahl, da Wir zu ergründen nicht vermögen, wann die Cathol. ein mehreres zu willigen Gewißenshalber verweigerten, was denn für ein Mittel übrig sey, Sie dennoch darzu zu zwingen, indeme der Franzosen Gevollmächtigte, (wie E. L. aus der Ihrigen relation wohl bekannt ist;) gegen den Chur-Brandenburgischen und Caßelischen, den 1 Maij, selbst bekennet haben sollen, daß der Geistl. Güther halber ein mehrers zu thun, wieder der Cathol. Gewißen lieffe, und daher nicht vermuthlich, daß Franckreich, ob er gleich zu seinem weitern Vortheil mit seinen Kriegs-Waffen im Reich stehen bliebe, einigen Cathol. Stand zu mehrer Einwilligung, seinem Gewißen zu entgegen, bringen helffen werde. Da man nun gleich Evangel. theils, solches durch der Schweden Waffen auszuwinden vermeinde, wäre doch wohl zu bedencken, ob man auch zu derselben fernern Unterhalt und Verpflegung in der Evangel. Landen, genugsame Mittel hätte, ob dann auch auf der Cathol. Gegenverfassung kein Absehen zu haben, ob die Pohlnische sehr starcke Armatur, (wiewohl sie wieder den Türcken und Tartern

gemei-

gemeinet zu ſeyn, ausgegeben wird;) Ob der Staaden intervention und displicenz wegen des Hertzogthums Pommern und Grafſchafft Oſt-Frießland, wie auch dieſes gantz außer Augen zu ſtellen, daß der König in Dennemarck, ꝛc. nicht nur wegen des neuligſten Friedensſchluſſes mit Schweden, nicht wenig disjuſtiret, ſondern derſelbe Unwille, des Erz-Stiffts Brehmen halber, ohne Zweiffel noch ſtärcker vermehret ſeyn mag. Welche Conſiderationes, wegen benachbarter Reiche und Lande vermuthlicher Eintretung, (wie E. L. ohne das wohl bewuſt;) bey vernünfftigen conſiliis nicht pfleget gar aus der Acht gelaßen zu werden.

Erſuchen E. L. freund-Vetterlich, Sie vermercken in Beſtem, daß Wir Ihr nicht alleine das, was Ihr. Kayſerl. Maj. an Uns begehret, hiermit communiciren, ſondern auch, was Uns bey fernerer Behauptung der übrigen Gravaminum zu Gemüthe gehet, und Wir, zu Fürkommung des ganzen Vaterlandes endlicher everſion, geſonnen ſeyn, wohlmeinentlich eröffnen wollen.

Seind Ihr zu angenehmen freundwilligen Dienſten ſtets befließen. Datum Dreßden, am 10 *Julij*, *Anno* 1646.

Johann George, ꝛc.

An
Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachßen ꝛc.
in ſimili
an Herzog Wilhelm zu Sachßen, ꝛc.
Herzog Friedrichen zu Braunſchweig und Lüneburg,
Herzog Auguſten zu Braunſchweig und Lüneburg,
Herzog Chriſtian Ludewigen zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc.

15. Re-

15. Rescript vom 23sten Julius 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Uns ist euere abermahlige unterthänigste *Relation*, de dato Münster, den 10 *hujus*, wohl zukommen, woraus, wie auch der vorigen vom Dritten und zugehörigen Beylagen, Wir unter andern verstanden, daß an seiten Heßen-Caßel, man Uns und andere Erbvereinigte bey der gütlichen Handlung zu leiden nicht gemeinet, sondern hingegen Chur-Brandenburg und die Fürsten zu Anhalt fürschlagen, auch uf allen Fall begehren thue, es solte denen Fürstl. Braunschweigischen und Anhaltischen Gesandten, *Lampadio* und *Milagio*, aufgetragen werden, die in der Marpurgischen *Successions*-Sach ergangene weitlefftige Acta, zu durchsehen, und deren Befindung den Kayserlichen auch der frembden Cronen Gesandten zu referiren, Sowohl, daß der Kayserl. Gesandte, Herr Graff von Trautmannsdorff, hierüber Unsere und Unserer Erbvereinigten Meinung erwartten wolle. Nun kömt Uns etwas befrembdlich für, daß der Graff von Trautmannsdorff diesfalls Unsere Resolution suchen thut, da doch zuförderst die Sache, an einem Theil, der Röm. Kayserl. Maj., Unsers allergnädigsten Herrn, in Gott ruhenden höchstgeehrten Herrn Vaters, glorwürdigsten Andenckens, als welcher darinnen mit Rath der Chur- und anderer Fürsten des Reichs, uf einer offentlichen Versamlung den Ausspruch gethan, hohe Kayserl. Authoritæt, am andern theil aber, Herr Land-Graff Georgens zu Heßen L. angelegenes Interesse concerniret: Haben zwar hierunter, weder Ihr. Kayserl. Maj. noch Landgraff Georgens zu Heßen L., einig Ziel oder maaß zu geben, als ein getreuer verpflichteter Chur-Fürst des Reichs aber, können Wir anders nicht befinden,

den, denn, wann dieſe von einem Römiſchen Kayſer, mit Rath der Herrn Chur- und ezlicher anderer Fürſten des Reichs, ſchon vor vielen Jahren abgeurtheilte Sache, nunmehr erſt der auswerttigen Cronen Cenſur und Erkändnüß unterworfen werden ſolte, daß ſolches der Röm. Kayſerl. Maj. wie auch denen Chur- und Reichs-Fürſten zum höchſten Schimpf gereichen, vielleicht andere, denen dergleichen Kayſ. Judicata nicht gefällig, ſolchem Exempel nachfolgen, ſich an frembde Cronen hengen, und hierdurch aller Reſpect und Autoritet eines Röm. Kayſers, ſambt der Chur- und Fürſten des Reichs, auch heilſamer Reichsverfaßungen, dahinfallen dörffte.

Welches Wir euch hiermit, zu eurer Nachricht, zum fall etwas weiter in dieſem Werck an euch gelangen ſolte, vermelden wollen. Werdet dem Graffen von Trautmansdorff ſolches zu fernern Nachdencken ſtellen, wie auch die Fürſtl. Heßen-Darmſtädiſchen Geſandten, was ihres Herrn Meinung dabey ſeyn möge, vernehmen. Würde dann von hochermeldes Herrn Land-Graff Georgens L., Unſer Gutachten begehret werden, wollen Wir dieſelbe, nach Befindung, darauf freund-Vetterlich zu beantwortten nicht unterlaßen. Und ſeind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 23 *Julij*, *Anno* 1646.

Johanns Georg, Chur-Fürſt, ꝛc.

An, ꝛc.

16. Reſcript vom 30ſten Julius 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir fügen euch gnädigſt zu wißen, daß Uns euere unterthänigſte, den 17 *hujus* zu Münſter abgefertigte *Relation*, am 27 hernach wohl eingeliefert, darbey es für diesmahl, weil ſolche keiner

weitern Resolution bedurfft, sein Bewenden hat. Und erinnert ihr euch unterthänigst, was Wir bisanhero wegen der Kayserl. Erb-Lande, sonderlich aber des Landes Schlesien halber, zu unterschiedlichen mahlen gnädigst anbefohlen, deme ihr dann mit Fleiß noch nachzukommen wißen werdet, und solches dahero um so vielmehr, weil Wir verwichener Tagen, von den sämtlichen Evangel. Bürgerschafften der Weichbild-Städte des Fürstenthums Groß-Glogau und der Stadt Sagan, beydes in Schrifften und durch einen Abgeordneten, inhalts beykommender *Copien* sub No. 1 und 2, zu dem Ende beweglich angelanget worden, bey der Röm. Kayserl. Maj. und denen aniezo zu Oßnabrück und Münster fürgehenden allgemeinen Friedens-tractaten, unterthänigst zu intercediren und cooperiren zu helffen, damit auch sie bey solchen tractaten, in puncto Religionis nicht möchten übergangen, sondern mit eingeschloßen werden, da Wir Uns denn gegen sie in Unserer ertheilten Resolution, und in Erwegung des mit dem Land Schlesien Anno 1621 aufgerichteten Accords, dergestalt gnädigst erkläret und anerböthig gemacht, wie sub No. 3 zu sehen.

Nachdeme Uns auch Abschrifft eines unchristlichen Juraments, mit welchem man diejenigen, so zur Cathol. Religion gezwungen werden, zu belegen pfleget, zukommen, und hierbey sub No. 4 zu befinden; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet deßen, beydes gegen den Kayserl. Gesandten, Graffen von Trautmannsdorff, und dann auch Unserer Catholischen Herrn Mit-Chur-Fürsten Gesandten, mit Gelegenheit, und daß Wir nimmermehr darfür hielten, daß einiger Catholischer treuer Patriot solches gutheißen würde, gedencken, zugleich auch mit Fleiß erinnern und suchen es dahin zu vermitteln, damit dießfalls christliche Bescheidenheit gebrauchet, Unsere wahre Evangel. in dem Religion-

Frieden

Frieden zugelaßene Lehre, Augſpurgiſcher Confeſſion, alſo zur Ungebühr nicht geläſtert noch verdammet, zumahl aber auch deren Bekenner, zu endlicher deſperation und Verzweifelung nicht gebracht werden mögen. Inmaßen dann, wie Wir vernehmen, ſich ſchon etliche traurige Fälle, da die armen Leuthe ihnen ſelbſt Hand angeleget, zugetragen haben ſollen. Und ſeynd Wir, was für Erklärung ein und andern Orths hierauf erfolget, euers unterthänigſten Berichts mit nechſtem gewärtig, auch euch mit Gnaden wohl gewogen.

Datum Dreßden, am 30 *Julij, ao.* 1646.

Johann Georg, Churfürſt ꝛc.

An, ꝛc.

Beylagen.

1. Der Evangel. im Fürſtenthum Glogau und der Stadt Sagan Supplik an Kurſachſen, vom 6 (16) Julius 1646.

Durchlauchtigſter, Hochgebohrner Chur-Fürſt, Gnädigſter Chur-Fürſt und Herr, ꝛc. Vor Ew. Churf. Durchl. langwierige glückſeelige und ſieghaffte Regierung, und allen erſprießlichen Churf. Succeſſ, iſt zu Gott unſer inbrünſtiges ſuſpiriren, neben treuwilliger offerirung unſerer Demüthigen und treubefließenen Dienſte, iederzeit zuvorn. Und demnach wir nicht zweifeln, Ew. Churf. Durchl. in friſchen Gedächtnüß noch anentſuncken ſeyn werde, was eine geraume Zeit her, uns armen Evangeliſchen Bürgerſchafften und Inwohnern der incorporirden Städte Glogiſches Fürſtenthumbs und der Stadt Sagan, vor große ſchwehre und unerträgliche Bedrängnüße unſerer Hertzen und Gewißen, wegen des reinen und allein ſeligmachenden Worts Gottes und freyen Exercitii der Evangel. Religion, zugeſtanden, alſo, daß

viel von unsern lieben Vorfahren, wegen solcher Gewissensangst in desperation haben einsincken, und ihr Leben mit Ach und Weh beschließen müßen, wie dann solches unzehlig viel exempla, leider, allzusehr demonstriret haben.

Indem wir uns aber auch dargegen gehorsamst erinnern, was nicht allein Ew. Churf. Durchl. selbst, sondern auch Dero Hochansehnliche Herrn Antecessores, vor christlichen hochlöblichen Eyfer bey Fortsetzung unserer Evangel. Religion, iederzeit getragen und angewendet haben, also, daß Dero Lob und Ruhm, nicht alleine auf dieser irrdischen Welt, bis zum lieben jüngsten Tage unaufhörlich continuiren, sondern Sie auch deßen dermahleinsten, beym Richterstuhl Christi, vor den Engeln Gottes und allen Außerwehlten, ein ewiges Zeugniß und die Cron des Lebens erlangen werden; So tröstet und richtet uns die große zuversichtliche confidenz, (welche zu Ew. Churf. Durchl., wegen solcher Ihrer albereit angewendeten treuen Vorsorge, wir in gehorsamster Demuth geschöpffet haben;) noch weiter auf, daß Sie Dero gnädigste Churfürstl. Hand ferner über uns armen Evangel. Gemeinden halten werden, Insonderheit aber, weil bey dem hochlöblichen conventu zu Osnabrück und Münster, von der Amnestia und freyen Religions-Exercitio eyfrig tractiret wird, daß auch unserer, als hochbeträngter Leuthe, nicht möchte vergeßen, sondern durch Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöblichste cooperation, wir auch in solche tractaten des freyen Evangelischen Religions-Exercitii, möchten eingeschloßen werden. Solches nun bey Ew. Churfürstl. Durchl., mit mehrern beweglichen motiven und rationibus in gehorsamster Demuth zu suchen und anzubringen, haben wir unsern treuen Evangel. Mitbekenner, Herrn Johann Lauterbachen, Juris Consultum, auf Beichau, ꝛc. bittlich darzu vermocht, welchem daß Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten accesſ und

audienz

audienz Verstatten, völligen Glauben seines Jhme hierinnen zugeeigneten Commissi in Churfürstl. Gnaden verleihen, auch uns, wegen solches unsers hochangelegenen Gewißen-Wercks, zu Dero Churfürstl. Gnade Hulde und Beförderung befohlen seyn laßen wolten, wir ganz demüthig und gehorsamlich gebethen, dargegen aber uns zu Dero gehorsamsten treuesten und demüthigsten Diensten, Zeit unsers Lebens, bereitwillig und schuldig hiermit humillime offeriret und anerbothen haben wollen. Ew. Churfürstl. Durchl. Gottes gnädiger protection, zu langwieriger gesunder und glückseeliger Regierung, und aller ersprießlicher prosperitæt, uns aber zu Dero gnädigsten und gewierigen Expedition, gehorsamst befehlende.

Datum Groß-Glogau, den $\frac{6}{16}$ *Julij*, *Anno* 1646.

Euer Churfürstl. Durchl.

unter-dienstschuldigste, ꝛc.

N. N. N. N. sämmtl. Evangel. Bürgerschafften der Weichbild. Städte des Fürstenthums Groß-Glogau und Stadt Sagan.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

2. Dergleichen Schreiben.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, gnädigster Churfürst und Herr, Vor Ew. Churfürstl. Durchl. langwierige glückliche Regierung, und alle ersprießliche Churfürstl. prosperitæt, ist unser stetes suspiriren zu Gott, nebenst offerirung treubefließener und demüthiger servitien, iederzeit zuvor. Und zweifeln nicht,

Ew. Churfürstl. Durchl. ex ipsissima notorietate gnädigst wißende seyn werde, welch eine geraume Zeithero, wir arme Evangel. Bürgerschafften und Einwohner der incorporirten Weichbild Städte im Fürstenthum Großenglogau, wie auch der Stadt Sagan, in unserm libero augustanæ confessionis exercitio seind turbiret und aufgehalten worden, Also, daß der meiste Theil mit Weib und Kind, (um des lieben Worttes Gottes Willen;) aus dem Lande gehen und das Elend bauen müßen, maßen dann solches der Augenschein bezeiget, daß gegen vorigen tausend iezo kaum hundert an vielen Orthen zu finden seynd.

Indem wir nun das gröseste Kleinod, beedes des Irrdischen so auch des ewigen Lebens, in solcher freyen Uebung des reinen Wortts Gottes bestehend haben, also, daß wir lieber alles, was zeitlich, zu vergeßen, als des ewigen destituirt zu bleiben, gesonnen seyn, so ist auch unser einiges desiderium, daß wir solcher Gestalt nur an der Seelen nicht Schiffbruch leiden dörffen, welches aber gleichwohl an vielen, (leider Gottes!) sowohl bey uns, als bey den Benachbarten, allzusehr verspühret worden. Und ob uns zwar entgegen gesetzt wird, daß solche Exercitia libera à Jurisdictione territoriali dependirten, und dannenhero, was einem Standt frey und offen stünde, daß könnte dem andern nicht verbothen werden; so trösten wir uns doch derer, uns und allen unsern Evangelischen Mitgliedern, per pacta, tractatus, pacificationes, durch den vom Kayser Rudolpho secundo so theuer erworbenen Majestät-Brieff de ao. 1609, wie auch durch den von Ew. Churfürstl. Durchl. heilsamlich geschloßenen Accordo de ao. 1621, allergnädigst verliehenen sanctionen, daß wieder dieselben die allegirte Regula nicht füglich werde zu appliciren seyn. Denn, o wenig die Obrigkeit über Gott ist, eben so wenig kann

auch

auch die Religion und deren Einführung, der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn.

Gott sezet ja die Regenten ein, fürnehmlich zu dem Ende, daß sie sollen die wahre, in Gottes Wort gegründete Religion, erhalten, dessen zum Wahrzeichen ist im alten Testament den Königen, das Buch des Gesetzes höchlich commendirt worden, darinnen zu lesen Ihr Lebenlang, nicht aber giebt er Macht, die Religion seines Gefallens zu endern oder abzutringen, und einer andern beyzupflichten. Darumb ist diesfalls ein groſser Unterscheid zwischen den exempeln, die mit einander conferirt werden, tanquam paria et similia. Darumb wäre wohl zu wüntschen, daß die Pontificii keine andere weiß zu Ausbreitung ihrer Religion gebrauchten, als die Euangel. Stände in Ausbreitung der Augspurgischen Confession; es würde vielleicht bequemer stehen. Aber deme sey wie ihm wolle, so begehren wir, als arme Unterthanen, nichts in Zweifel zu legen, sondern haben nur Ursach unterthänigst zu bitten, daß bey Kayserl. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, Ew. Chur-Fürstl. Durchl., und bey denen bey dem Oßnabrückischen und Münsterischen conventu anwesenden ansehnlichen Legatis, vor uns und unsere benachbarte Evangelische Städte intercessorie einkommen wollten, daß wir bey solchen tractatibus in puncto religionis nicht möchten übergangen, sondern mit inserirt werden, weil wir bey unserm allergnädigsten Kayser gar willig und gerne, Leib, Ehr, Haab, Guth und Blut, zuzusezen resolviret seyn, nur daß dargegen das liebe Wort Gottes und deßelben freye Uebung auf dieser Welt, uns und unsrer posteritæt möchte allergnädigst indulgiret werden. Und solches könnten Ew. Churf. Durchl., durch Dero daselbst anwesende ambassiadores in Gnaden effectuiren laßen, welches aber, ratione modi, zu Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Gefallen, wie Sie es gnädigst dirigiren möchten, unterthänigst gestellet wird.

Bitten dannenhero ganz gehorsamlichst, Ew. Churfürstl. Durchl. sich über uns arme hochbeträngte Leuthe in Gnaden zu erbarmen, und, ad laudatissimum exemplum Ihrer höchstseeligsten antecessorn, weiter gnädigst cooperiren, zu helffen, geruhen wollen, darmit wir darbey möchten erhalten werden. Ew. Churfürstl. Durchl. werden deßen nicht allein unsterblichen Ruhm haben, sondern Sie verbinden auch uns und alle unsere Nachkommen zu ewigen Servitiis und unnachläßigen Gebeth zu Gott, vor Dero langes Leben, immerwährende gute Gesundheit und alle erfreuliche Churfürstl. Wohlfarth, ꝛc.

Euer Churfürstl. Durchl.

in Demuth gehorsamste und unterdienstschuldigste,

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachßen, ꝛc.

Ganze Evangel. Gemeinde der incorporirten Weichbild-Städte im Glogischen Fürstenthum wie auch der Stadt Sagan.

3. Kurfürstl. Resolution auf vorige Suppliken, vom 25sten Julius 1646.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu Magdeburg, ꝛc. hat vernommen, was an Ihr. Churfürstl. Durchl., die sämtlich Evangelischen Bürgerschafften der Weichbild-Städte des Fürstenthums Grossenglogau und Stadt Sagan, beydes in Schrifften unterthänigst gelangen und durch ihren Abgeordneten Johann Lauterbachen, auf Beichau, Juris Consultum, mündlich anbringen und suchen laßen. Welches Hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, daß Ihr. Churf. Durchl.,

bey

bey der Röm. Kayserl. Maj. und denen anjezo zu Oßnabrück und Münster fürgehenden allgemeinen Friedenstractaten, unterthänigst intercediren und cooperiren wolten, damit auch sie bey solchen tractaten, in puncto Religionis nicht mögten übergangen sondern mit eingeschlossen werden.

Wie nun Ihr. Churfürstl. Durchl. mit obbemelden Evangel. Bürgerschafften, wegen ihres Kummerhafften und sorglichen Religions-Zustandes, ein gnädigstes Mitleiden tragen; Also verhoffen Sie das gute Zeugniß zu haben, daß sieder dem in Anno 1621 mit dem Lande Schlesien getroffenen Accord, Dieselbe Ihro iederzeit treulich haben angelegen seyn laßen, darmit die freye Religions-Uebung Augspurgischer Confession, darinnen ungekräncket erhalten werden möge. Welches dann Ihr. Churfürstl. Durchl. annoch bey iezziger General-Friedens-Handlung thun, und daselbst albereit durch Ihre anwesende Gesandten, des Herzogthums Schlesien halber solche bewegliche Errinnerung gehöriges Orths eingewendet, daß, wann Dieselben, (wie allerdings nicht zu zweifeln;) verfangen, sich deßen das gantze Land und also auch mehrberührte Evangel. Gemeinden in den Weichbild Städten, zu erfreuen haben werden. Worzu Göttliche Allmacht Gnade und Seegen zu verleyhen geruhen wolte, und seynd Ihr. Churfürstl. Durchl. des nochmahligen Fürsatzes und gnädigsten Erbietens, durch gedachte Ihre Gesandten auch die weitere Nothdurfft, mit angelegenem Fleiß befördern zu laßen. Welches Ihr. Churf. Durchl. dem Abgeordneten hiermit, zu gnädigsten Bescheid, vermelden wollen, deme Sie, wie auch seinen Principalen, mit Gnaden geneigt.

Signatum Dreßden, am 25 *Julij*, *ao.* 1646.

Johanns Georg, Chur-Fürst, ꝛc.

4. Coacta Confessio et Juramentum Civitatensium in Ducatu Glogovienſi.

Ich armer Sünder bekenne euch, Herr Pater, anſtatt Gottes und der heiligen Jungfrauen Mariæ und aller lieben Heiligen, daß ich ſo lange und ſo viel Jahr als es ohngefehr ſeyn mag, der verfluchten und verdamlichen, Gottloſen, Käzeriſchen Lehr, die man Lutheriſch nennet, beygewohnet, und unter dem ſchrecklichen Irrthum geſtecket bin, auch zu ihrem greulichen Sacrament gegangen, und ſonſten nichts, als gebacken Brod und einen ſchlechten Wein aus einem Gefäß empfangen. Solchem frevenlichen Irrthume und verdamlichen Lehre, entſage ich, und verſpreche nun und nimmermehr beyzuwohnen, ſo wahr mir Gott helffe und alle Heiligen.

Articuli, zu welchen die Lutheriſchen ſchweren müſſen.

1) Wir gläuben alles, was die Chriſtliche Catholiſche Kirche befehlen thut, es ſey in der heiligen Schrift oder nicht.
2) Wir gläuben von der Interceſſion und Anruffung der Heiligen.
3) Wir gläuben daß ein Purgatorium ſey.
4) Wir gläuben Sieben Sacrament.
5) Wir gläuben von der Jungfrauen Maria, daß Sie würdiger ſey gröſſer Ehre und Lob, als Gottes Sohn.
6) Daß die Lutheriſche Lehre falſch ſey.
7) Den Kelch nicht weiter zu gebrauchen.
8) Durch Vorbitte der Heiligen wären wir verfluchten Lutheraner, zum wahren Erkenntniß der chriſtlichen Cathol. Kirchen gebracht worden, ꝛc.

17. Re-

17. Rescript vom 10ten August 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Aus Unserer gnädigsten *Resolution* vom 23 abgewichenes Monaths *Julij*, habt ihr euch unterthänigst zu erinnern, wohin, wegen des an Hessen-Cassel. seiten fürkommenen Begehrens, daß nehmlich die ganze Marpurgische Sache, denen Kayserl. und der frembden Cronen Gesandten, zu güttlicher Handlung und Ausspruch untergeben werden möchte, Unsere Gedancken gerichtet gewesen, und wie Wir euch zugleich befohlen, Unsers freundlichen lieben Vetters und Eydams, Herrn Land-Graff Georgens zu Hessen L. Gesandte, darüber zu vernehmen.

Wann dann aus inliegender Copey Sr. L. an Uns gelangten Schreibens, sub No. 1, zu ersehen, daß Dieselbe zu solchem Vorschlag sich zu verstehen nicht gemeinet; Als habt ihr umb so vielmehr, bey angeregter Unserer euch diesfalls eröffneten Meinung nochmahls zu verharren.

Nechst deme giebt Uns Herzog Eberharts zu Württenberg L., Innhalts der Abschrifft sub No. 2, fast beweglich zu erkennen, als ob die Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyßes, und in particulari auch S. L.; von denen zu Münster und Oßnabrück fürgehenden Deputationen, sonderlich in puncto gravaminum, gänzlich übergangen und ausgeschloßen seyn solten.

Wie Wir nun die von Sr. L. angeführte motiven nicht unerheblich erachten, dieselbe auch, sonderlich wegen derer im Herzogthum Würtenberg gelegenen vielen Geistl. Güthere, vor andern hierbey mercklich inter-

ces-

reſſiret: Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet dieſfalls die Nothdurfft, und daß die Evangel. Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Creyßes ingeſamt, vornehmlich aber und inſonderheit hochermeldes Herzogs zu Württenberg L. und deren Intereſſe, in gebührende Acht genommen werden möge, gehöriges Orths mit Fleiß errinnern.

Wegen der Evangel. Städte und Innwohner in den Fürſtenthümern Groß-Glogau und Sagan, haben Wir euch am 30 *Julij* albereit Befehlich ertheilet, Thun euch aber doch hierbey, was dieſelben ſieder deßen an Uns weiter unterthänigſt gelangen laßen, ſub No. 3, ſambt der Böhmiſchen in Unſerm Lande und unter Unſerm Schuz wohnenden emigranten eingehobener Supplication, ſub No. 4, zu euerer Nachricht und zu fürfallender Gelegenheit euch deren zu gebrauchen, beyliegend überſenden, und ſeynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Meißen, am 10 *Auguſti*, *Anno* 1646.

Johanns George, Chur-Fürſt, ꝛc.

An, ꝛc.

Beylagen.

1. Des Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Schreiben an Kurſachſen, vom 20ſten Julius 1646.

Unſer freundlich Dienſt und was Wir ſonſt mehr Liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor, ꝛc. Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürſt, freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter, Euer L. iſt beſtermaßen bekannt, mit was unerhörten, grauſamen, Land-Friedbrüchlichen Gewalt-Thaten, die Fürſtl. Wittib zu Caſſel gegen Uns und Unſere Lande verfahren, und was deßwegen bey lezigen Friedens-tractaten zu Münſter und Oßnabrück,

nabrück, sowohl bey der Röm. Kayserl. Maj., Unsers allergnädigsten Kayſers und Herrns, als auch des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, Gesandten Räthen und Bothschafften, Wir durch Unsere daselbst habende Abgesandten vor ein gedrucktes Memorial eingeben, und in Krafft des Heil. Reichs constitutionen, sollicitiren und nachsuchen laßen.

Wiewohl dann bey gedachten Friedens-tractaten verschiedentlich dahin gezielet worden, wie diese von seiten Heſſen-Caßel an Uns und Unsern Landen verübte That-Handlungen, zur Güte gezogen werden möchten, welche Wir Uns auch endlich, (wie E. L. bewust ist;) iedoch auf gewiße nachfolgende maaß und weiße, nicht zuwieder seyn laßen, sondern Uns dahin erkläret, daß die Güte vor denen Herrn Erbverbrüderten und Erbvereinigten vorgenommen, und, wie ohne das billig und recht ist, vor allen Dingen die Restitutio spolij zu werck gestellet würde, dahero Wir Uns versehen hätten, es würde solches auf Seiten Heßen-Caßel consideriret, und sich in die Bahn geschicket worden seyn. So müßen Wir aber mit höchster Befremdung vernehmen, daß solcher in der Erbeinigung gegründete, und zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häußern, Sachßen Brandenburg und Heßen, von uralten Jahren her beliebte und Bedingte, auch leiblich beschworne modus, Caßelischen theils nicht alleine gäntzlich verworffen, sondern auch nunmehr, (inmaßen E. L. von Dero Gesandten, sonderzweiffel, auch Nachricht erlanget haben werden;) von Heßen-Caßelischer Seiten es dahin unterbauet, und ganz unerhörter Dinge Uns gleichsam vorgeschrieben werden wollen, daß Wir die gantze Sache denen Herren Kayserlichen und der fremden Cronen Gesandten untergeben, daselbst Handlung pflegen, auch gar eines Spruchs von denenselben gewerttig sein solten.

Gleichwie aber Ew. L., Ihrem hocherleuchteten Verstand und beywohnender großer Reichs-Erfahrung nach,

unschwer

unschwer ermeßen können, daß nicht nur Uns, einen dergleichen höchstgefährlichen modum tractandi einzugehen, hochbedencklich, sondern, unter andern, auch von deßwegen unmüglich falle, weil es zu Verkleinerung der Röm. Kayserl. Maj. allerhöchster Authoritæt, und des Heil. Reichs größestem præjudiz, gereichet, ohne das auch des Heil. Reichs constitutionen und Unsern darauf geleisteten Pflichten, schnurstracks zuwieder ist, frembden Cronen diese Sache zu einiger cognition heimzugeben, zumahl dieselbe, nach Achtzehen-Jähriger Gerichtlicher ventilation, mit Rath der Herrn Churfürsten, auf einem Kayserl. Chur- und Fürstl. Convent rechtmäßig abgeurtheilet, nachher, vermittelst einer Reichskundigen hochbetheuerlich geschwornen Transaction, allerdings und zu Grund verglichen, dieselbe auch hernach von der Röm. Kayserl. Maj., mit Rath allens und auf hochansehnliche Interceſſiones des hochlöbl. Churfürstl. Collegii, auch aller des Heil. Reichs ausschreibender, sodann die Würde Reichs-deputirter Fürsten, sonderlich auch der Erbverbrüderten und Erbvereinigten Chur- und Fürstl. Häußer, Sachßen und Brandenburg, und anderer Fürsten und Ständte des Reichs mehr, in vim sanctionis pragmaticæ & perpetui statuti gentilitii, in der allerbesten Form confirmiret und bekräfftiget worden; Also ersuchen und bitten Ew. L. Wir hiermit ganz freund-Vetter- und Söhnlich, Sie wollen Dero Gesandten zu Münster und Oßnabrück dahin zu instruiren Ihr belieben laßen, daß sie in dergleichen dem Heil. Reich höchstnachtheilige und præjudicirliche Händel, zumahl nicht einwilligen, noch denen Königl. Französischen und Schwedischen Gesandten hierunter einigen Glimpff geben, sondern die gehörige Nothdurfft, mit angelegenen Eyfer, darwieder wie auch gegen andere die Caßelische wiederrechtliche Beginnungen, remonstriren und errinnern mögen. Solches, wie es an sich selbst löblich und billig, auch zu Erhaltung des

Heil.

Heil. Reichs Hoheit und Authoritæt gereichig, Also seynd, ꝛc.

Datum Gießen, den 20 *Julij*, *ao.* 1646.

Georg, Land-Gr. zu Heßen, ꝛc.

An

Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, ꝛc.

2. Herzogs zu Württenberg Schreiben an Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. vom 3ten Julius 1646.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Ew. Gnaden seynd Unser freundwillig Dienst, auch was Wir mehr liebes und guts vermögen, allezeit zuvor, Freundlicher lieber Herr Vetter, Herr Vater und Gevatter, ꝛc. Wir müßen von Unsern zu Oßnabrück, bey denen daselbst angestelleten Universal-Friedens-tractaten, anwesenden Abgesandten, mit sonderbahrer Bestürzung vernehmen, welchergestalt die Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyßes, und in particulari auch Wir, von denen verordneten Deputationen, sonderlich in puncto gravaminum, gänzlich übergangen und ausgeschloßen seyn sollen.

Nun hätten Wir Uns solcher exclusion um so viel weniger versehen, weil gleichwohl billig, daß, in hac communi Evangelicorum causa, ein Creyß sowohl als der andere beobachtet werde, die Evangel. auch in keinem Creyß des Reichs, quoad Religionem, Jurisdictionem & bona Ecclesiastica, so hoch graviret und interessirt, als eben in dem Schwäbischen Creyß, als welche mit Catholicis rings umgeben, und durch den ganzen Creyß vermenget, darinnen auch viel special- und particular-Gravamina fürgehen, darvon die Herrn deputati aus andern Creyßen, (in deren legalitæt Wir sonsten

sten einigen Zweifel nicht sezen;) nicht so gründliche Nachricht und Informationem facti haben, aus deren Mangel bald denen Evangel. in dem Schwäbischen Creyß, ein oder ander præjudicium leichtlich zuwachßen möchte, Gestalt dann in deren den Kayserl. und Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiariis, wie auch dem Chur-Mainzischen Directorio, von der Evangelicorum Deputatis übergebenen Verzeichniß, Unsere Zwey vornehme Klöster Maulbronn und Königsbronn, ex errore unter die immediat-Klöster, Uns und Unserm Fürstl. Hauß zu beschwerlichen Verfang und besorgender Weithläufftigkeit, gezehlet, welchen Fehler zwar von Unsern Abgesandten mit großer Mühe und Arbeit wieder geholffen worden, dergleichen Wir noch weiter um so vielmehr zu besorgen, weiln die Herrn Catholici ihres Theils, Drey aus dem Schwäbischen Creyß ad punctum gravaminum deputiret, als Costanz, Prælaten, und in derselben Nahmen einen Prior von Murhard, auch wegen der Graffen und Städte D. Leurelring, wohl wißend, was ihnen an der Religion in diesem Creyß gelegen, welche zumahl alle Drey in Sieben Stücken denen Evangelischen, wie insgemein in religione, also insonderheit der Geistlichen Jurisdiction und Güther halber, extreme zuwieder, und fürnehmlich bey denen uns entzogenen Klöstern und Geistl. Güthern, mercklich interessiret seyn.

Weil Wir aber, als Reichs- und Weltkundig, mit nüzlicher Anwendung der Geistl. Güther auf so treffliche seminaria, illustre Collegium, Universitæten, ꝛc. daraus dem ganzen Reich, ja der Christenheit totius Europæ, gedienet worden, ein anders und beßers meritirt, Unser Fürstl. Hauß auch, von denen Evangelicis vielmehr wieder aufgerichtet und in vorige Consideration gebracht, als noch weiter, durch solche, dem auf jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs- wie auch dem Franckfurther Deputations-Convent gemachten Concluso und

Abschied,

Abschied, schnurstracks zuwiederlauffende exclusion und prætærition, solte beschimpffet, und um so viel außer respect gesezet werden; Alß haben an Ew. Gnaden Wir solche unverhoffte Begegnüß gelangen zu laßen, und Dieselbe um Dero hochgültige Interposition freund-Vetterlich zu ersuchen, keinen Umgang nehmen können, allermaßen dann an Ew. Gnaden unser dienstfreund Vetterliches Bitten gelanget, Sie geruhen, durch Deroselben zu Münster und Oßnabrück habende vortreffliche Herren Abgesandten, gehöriger orthen die nothwendige Errinner- und Unterbauung thun zu laßen, damit bey angeregten Deputationen, welche, allem Ansehen nach, noch lange wehren werden, die Evangel. Fürsten und Stände offt-berührten Schwäbischen Creyßes, und insonderheit auch Wir, admittiret werden möchten.

Wie nun dardurch Ew. Gnaden, zu Dero unsterblichen Ruhm, des allgemeinen Evangel. Wesens Wohlfarth befördern, auch Ihr. Uns und Unser hoch alligirtes Fürstliches Hauß hoch obligiren, Als wollen um Ew. Gnaden Wir solche Bezeigung, uf alle und iede begebende occasion, Dienst-freund-Vetterlich zu beschulden, Uns die Tage Unsers Lebens treulich angelegen seyn laßen, und verbleiben Ew. Gnaden ohne das, zu Erweisung aller angenehmer freund-Vetterlicher Dienste, iederzeit ganz willig und bereit. Datum Stutgardt, den 3 *Julij*, *ao.* 1646.

Eberhardt, H. zu W.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

3. Fernere Supplik der Evangelischen im Fürstenthume Glogau und der Stadt Sagan an den Churfürsten.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Chur-Fürst, ꝛc. Gnädigster Herr, ꝛc. Daß Ew. Churfürstl. Durchl. sich, auf unser so münd- als schrifftlich beschehenes gehorsames Anbringen, den passum religionis betreffende, so gnädigst schrifft- als mündlich resolviret haben, dessen bedancken wir uns ganz gehorsamlich, können aber Ew. Churfürstl. Durchl. ferner unverhalten nicht laßen, wie wir in Erfahrung gebracht haben, daß von den Herrn Cathol. zu Oßnabrück, unter andern, allegiret worden sey, als ob die Schlesier gut Catholisch wären, und dannenhero nicht nöthig sey, vor sie pro libero Religionis exercitio zu interveniren.

Nun möchte solches vielleicht auf uns, sonderlich aber das Glogische Fürstenthum, gemeinet seyn, darum, daß daselbst ein statutum, pro stabilienda religione pontificia, wäre aufgerichtet, und von Kayserl. Maj. bestätiget worden, und zwar hac ratione möchte wohl mancher, der die Beschaffenheit solches vermeinden Statuti nicht wüste, anders nicht schlüßen können, als, quod semel placuisset, amplius displicere non posse. Alldieweil es aber mit selbigem, theils vi & facto, theils circumventione, hergegangen; so kann es uns ehrlichen Leuthen nicht schaden. Dann vi & facto ist es durch die Militarische Waffen und Soldaten erzwungen worden; ubi autem vis & coactio est, ibi cessat consensus, qui alias pro maximo requisito æstimatur. Per circumventionem aber ists geschehen, daß von dem damahligen Catholischen Rath die Geschworne und Aeltesten der Zunfften und Zechen, aufs Rathhauß seynd erfordert worden, mit Befehlich, daß Sie ihre Zech-Sigilla mitbringen solten. Quod factum, und haben nachmahls

mahls das Statutum, welches Sie inſciis & invitis civibus aufgeſezt gehabt, beſiegelt und ad Majeſtatem Imperatoriam, pro confirmatione, abgeſchickt.

Wann nun der ſeeligſt verſtorbene Kayſer, chriſtmildeſter Gedächtniß, hätte rechte Wißenſchafft deßen allen tragen ſollen, es nicht müglich und glaublich, daß Sie über ſolchen unbilligen Werck ihre Kayſerliche ratification hätten ertheilen können, noch darff man ſagen, es wäre libere geſchehen, da doch der Hunderte nichts darvon gewuſt.

Dannenhero bitten wir gehorſames und unterdienſtſchuldigſtes Fleißes, Ew. Churfürſtl. Durchl. geruhen ſolches, ad notitiam der Herrn Plenipotentiarien, nacher Oßnabrück und Münſter beyſchließen und darbey mitgeben zu laßen, und dahin helffen zu cooperiren, daß der Evangeliſchen im Fürſtenthum Glogau und Sagan, ausdrückliche Meldung bey dem Schluß erfolgen möchte.

Gott wirds Ew. Churfürſtl. Durchl. reichlich belohnen, und wir wollen es mit inbrünſtigen Seufftzern verbethen.

Euer Churfürſtl. Durchl.

gehorſamſte und unterdienſtbefließenſte,

An
Churfürſtl. Durchl. zu Sachßen, ꝛc.

Evangel. Städte und Inwohnere im Saganiſchen und Glogiſchen Fürſtenthum, ꝛc.

4. Böhmischer Emigranten Vorstellung an Churfürstl. Durchl., vom 22sten Julius 1646.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, ꝛc. Gnädigster Herr, ꝛc. Ew. Churfürstl. Durchl. sind unsere unterthänigste getreue und pflichtschuldigste Dienste, in dieffester Demuth, zuvor, ꝛc.

Gnädigster Churfürst und Herr, ꝛc. In was ganz kläglichen und erbärmlichen Zustand der Allerhöchste Gott, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, das löbl. Königreich Böheimb, unser geliebtes Vaterland, und alle deßen Evangel. der Augspurgischen Confession zugethane Gliedmaßen, sieder ao. 1618 gesetzet, und nunmehr 28 Jahr, wegen unserer überhäuffien und continuirenden Sünden, leider, Gott erbarme es, verzappeln laßen, daß ist Ew. Churfürstl. Durchl., als dem vornehmsten Religions-Gliede und Seule des Heil. Röm. Reichs, gnädigst wohl bewust.

Daß auch stracks Anfangs Ew. Churfürstl. Durchl., als wir samt Weib und Kind, wie auch viel arme verlaßene Wittwen und Waysen, einig und allein wegen der reinen Evangel. Religion, unser geliebtes Vaterland mit dem Rücken ansehen und das unsrige im Stiche laßen müßen, uns ingesamt mit Churfürstl. gnädigen Augen ansehen, und in Dero Churfürstenthum und Lande uf- und annehmen, allen Churfürstl. favor und Schutz, bis auf diese Stunde, wiederfahren laßen: Das wird Ew. Churfl. Durchl. und Dero Höchstlöbl. Chur-Hauß Sachßen, nebenst unterthänigster schuldigster Danckſagung, von uns und unsern Nachkömlingen mit unsterblichen höchsten Ehren nachgerühmet, und bey der werthen Christenheit, vielweniger aber bey dem lieben Gott, als dem reichen Vergelter alles guten, unvergessen bleiben.

Hier-

Hierbey es Ew. Churfl. Durchl. noch nicht verbleiben laßen, sondern bey der in Gott ruhenden Röm. Kayserl. Maj. Ferd. II, wie auch der jezt regierenden Kayserl. Maj. Ferd. III, unserm allergnädigsten Kayser König und Herrn, ꝛc. sich unser zu jeden Zeiten, und so offt zu Ew. Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst gesetzet, sowohl auch bey Reichs- und andern Tägen und Zusammenkünfften, ganz Churfürst- und christlich angenommen, uns auch zum Besten und damit wir zu unsern rechtmäßigen Prætensionen gelangen möchten, unterschiedliche Kayserl. Resolutionen, Decreta, Abschiede und dergleichen, erhalten, deren Abschrifft wir diesmahl beyzulegen und Ew. Churfürstl. Durchl. damit zu behelligen, unnöthig erachten.

Wie aber, unangesehen deßen allen, am Kayserl. Hoff und zu Praag, mit uns, leider, Gott in hohen Himmel erbarme es, ungegangen, und wir darbey zum öfftern mit Arrest und in viel andere Wege angehalten und geschimpffet worden: Das haben Ew. Churfürstl. Durchl. wir entgegen und zum öfftern unterthänigst und wehmüthigst geklaget, und ist Derselben unser überhäuffts großes Jammer und Elend, (so mit Worten oder der Feder auszuführen eine Unmöglichkeit ist;) auch nunmehr der ganzen Welt, offenbahr und bekannt. In solcher unserer euserſten Noth und Drangsahl aber, haben überdies alles Ew. Churfürstl. Durchl. uns noch nicht verlaßen, sondern, uf unser unterthänigstes Suchen und Bitten, Dero hochrespectirlichen Herrn Legaten zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten nacher Osnabrück, gnädigste und schrifftliche Instruction ertheilet, damit uns bey sollchem allgemeinen Friedens-Werck, sowohl als andern Mit- und Neben-Christen, geholffen werden möge. Worfür wir abermahls unterthänigsten Danck sagen, und an endlichem glückseeligen Außgang nicht zweifeln wollen.

Immittelst aber kömmt uns höchstschmerzlich vor, daß sich uf der Röm. Kayserl. Maj., unsers allergnädigsten Kayſers Königs und Herrn, seiten, (unangesehen alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, nebenst denen beyden Cronen Schweden und Franckreich, einhelliglich uf restitution des Königreichs Böhmen, sowohl in Politicis als Ecclesiasticis ganz fest und rühmlich verharren;) sehr hart darwieder gesezet, uf Cathol. seiten aber nicht die geringste Seele ausgeschloßen werden soll.

Ob wir nun zwar uns entgegen gänzlich versichert wißen, daß Ew. Churfürstl. Durchl., bey der zuvor und anjezo wohlgefaßten christlichen höchstrühmlichen Intention, sowohl als andere Churfürsten und Stände, verbleiben werden; so hat uns doch nichts destoweniger, bey solchem hochwichtigen Leibes und der Seelen concernirenden Negotio, anders nicht gebühren wollen, Ew. Churfürstl. Durchl., als höchst respectirlichen Churfürstl. Directorn des ganzen Evangel. Wesens, zu allem Ueberfluß nochmahls, um der Bluttriefenden Fünff Wunden Jesu Christi Willen, unterthänigst anzuschreyen, und wegen so viel tausend armen winselnden Evangel. Seelen zu bitten, Sie geruhen nochmahls sich unser zu erbarmen, und ferners bey Dero Röm. Kayserl. Maj. unablaßend, nebenst denen andern hochlöbl. Evangel. Chur- und Fürsten, vor uns gnädigst zu intercediren und zu vermitteln, damit wir arme verjagte Leuthe zu dem Geistl. Seelen Heil, auch unsern in unserm lieben Vaterland hinterlaßenen Güthern, wiederum völlig gelangen und restituiret werden möchten, und also uns des lieben allgemeinen Friedens, darauf wir so lange Jahr gehoffet, und wegen des Bekänntniß Jesu Christi alles Trübsahl erduldet, daß wir übrigen auch auf dieser Welt mehreres nicht als das bloße Leben erhalten, sowohl als andere Evangel. Christen, unserm vor Gott und aller Welt billigen Suchen und Begehren nach,

würck-

würcklichen vehig und theilhafftig zu machen, auch, ohne einzige maaßgebung, Dero Herrn Legaten fernerweith gnädigst Verordnung zu thun.

Wie nun Ew. Churfürstl. Durchl. uns, als Ihren verpflichteten Religions-Verwandten, als die wir nicht allein in dieser bösen schnöden Welt, sondern auch ingesamt in alle ewige Ewigkeit, neben einander zu leben verhoffen, hieran erweisen, was christlich, vor Gott und aller Welt recht löblich, und zu Vermehrung Dero Anfangs angezogenenes hohes Churfürstl. Lob, dienet; Also seind um Dieselbe, Zeit unsers Lebens, mit Darsezung Guth und Bluts, wie auch zuförderst mit unserm einhelligen Seufftzen und Gebeth bey dem lieben Gott, um Ew. Churf. Durchl. langes Leben, glückselige und friedliche Regierung, samt allen Churf. Wohlergehen, zu erbieten, wir allezeit bereit, schuldwilligst und gefließen. Euer Churf. Durchl. uns zu gewührliger gnädigster Resolution unterthänigst und gehorsamst befehlende.

Ew Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamst und pflichtschuldigste,

Actum Dreßden, am Tage *Mariæ Magdalenæ*, den 22 *Julij*, ao. 1646.

N. N. N. Herrn, Ritter und Bürgerstandes Personen, aus ihrem Vaterlande, dem Königreich Böheimb, wegen der reinen wahren Evangel. Religion Vertriebene und *exulirende*, und unter Ew. Churf. Durchl. Schutz in Dero Lande sich enthaltende ꝛc.

An
Churfl. Durchl. zu Sachßen, ꝛc.

18. Reſcript vom 3ten September 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wiewohl euere unterthänigſte *Relationes*, vom 31. *Julij*, 8 und 14 *Auguſti*, iede zu rechter Zeit eingelanget, iſt doch darinnen nichts ſonderliches befunden, welches einer reſolution bedürfftig geweſen: Inmaßen denn auch bey der *Relation* vom 21 *Auguſti*, wenig zu erinnern vorfält, außer, daß Wir ſpüren, wie die Evangel. Stände nochmahls auf ihren extremitæten beruhen, zu welcher völliger Einwilligung die Catholiſchen ſich ſchwerlich verſtehen werden, und daher nicht ohne Urſach zu beſorgen ſeyn will, wann, (euern Zuſchreiben nach;) der Schluß zwiſchen Franckreich und Spanien und Niederland erfolgte, ſowohl der Vergleich zwiſchen den Kayſerlichen und Franzöſiſchen, beſage euerer nechſten *Relation*, inner kurzen zu hoffen wäre, alsdenn, entweder die ganze Kriegs-Laſt, aus allen Orthen, unſer liebes Vaterland überſchwemmen und vollends zu Grunde drücken, oder aber, wenn Franckreich von Schweden ſich trennete, die Staaden auch, wegen des prætendirten Unwillens über dem Hertzogthum Pommern und der Graffſchafft Oſt-Frießland, den Schweden nicht aſſiſtenz thäten, Unſere chriſtliche Religion, (Menſchlich darvon zu reden;) in höchſte Gefahr gerathen, und ſich, nicht ohne allzuſpätes Betauren, ereignen möchte, ob es der Religion nicht fürträglicher würde geweſen ſeyn, der Catholiſchen leidliches Erbieten anzunehmen, als ihnen dieſes aufzutringen ſich unterſtanden haben, welches kein Evangel. Stand in ſeinem Gebiethe und Landen zu dulden, oder den Cathol. einzuräumen, gemeinet ſeyn mag. Betauern unter andern, daß man den *terminum reſtitutionis*, nunmehr auf den Anfang

fang des Jahres 1621 zu sezen bemühet ist, und doch soviel und mancherley exceptiones und Außnahmen hienein wirfft, da man bald auf die vor-Jahre zurückgehet, bald etliche in den Zustand, darinnen sie sich zur Zeit des Religion-Friedens befunden, andere in andere Zeit und Jahre, transferirt, und doch wiederum neue restrictiones mit einwürfft, Welches, wann es die Cathol. gleichermaßen thun und begehren werden, man solches ohne Zweifel nicht wird gutheißen, sondern vorwerffen und euserst unrecht sprechen, da man doch fort und fort auf die Gleichheit und paritæt beyderseits Stände dringet, daß sie sowohl als die Evangel. freye Stände wären bekennet, und eben dardurch zugestehet, daß, wie man den Cathol. neue Gesetze und Ordnungen im Reich zu machen nicht gestehen will: Also man deßen auf Evangel. seiten, alleine auch nicht befugt seyn könne. Derowegen kein einig ander Mittel übrig ist, denn, daß ein ieder Theil an seinem Orthe etwas nachgebe, damit beyde Theile, durch Gottes Gnade, ruhig und einträchtig bey einander wohnen, und nicht beyde zugleich den Fremden zum Raub und Dienstbarkeit aufgeopfert werden mögen: Dahin alle Unsere consilia, instruction- und Resolutiones gegangen, und ihr in alle Wege darbey zu verbleiben habt.

Es wird ie bey unpartheyischen Leuthen ein seltzames Ansehen gewinnen, da iedermänniglichen bekennet, und an sich selbst gewahr wird, daß das Reich Deutscher Nation in voller Feuers-Loh und Krieges-Flamm stehet, und es nunmehro an deme, daß dessen gewesene herrliche Structur und Gebäud niedergefallen und zu lediger Asche werden soll, man deshalben ganz unbekümmert, hingegen seine Rathschläge bloß dahin zu richten bemühet ist, wie in künfftigen Zeiten, solch Gebäud mit dergleichen Feuers-Flamme nicht ergriffen

werden möchte. Denn, solte, (da Gott gnädig für sey;) die iezige Verfaßung zwischen dem Röm. Kayser, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, einmahl niederfallen und zu nichte werden; So dörffte alsdenn zu spät seyn, um dessen Wiederaufrichtung sich zu bekümmern, sondern es hätte ein ieder Stand ihme vorzubilden, was Ihme, von denen fremden Cronen, für eine Freyheit oder Recht vergönnet oder übrig gelaßen werden möchte.

Die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, Cathol. oder Augspurgischer Confession verwand, bleibet mit ihren unmittelbahren Güthern nicht unbillig beym Religion-Frieden, und hat deßen auch, (gleich andern Reichs-Ständen;) zu genießen. Der Reichs-Städte halber ist es nicht wohl möglich, einer gänzlichen Gewißheit durch und durch Uns zu erklären, weil es mit denselben seither des Religion-Friedens, bald in diesem bald in jenem Zustand gerathen ist.

Wegen der Kayserl. Erblande, die zum Röm. Reich eigentlich gehören, haben Wir euch bereits neulich Unsere Gedancken eröffnet. Das Königreich und Land Böhmen vor sich selbst, als der Pfalz-Graff daraus getrieben, haben bey Ihr. Kayserl. Maj. Wir in Anno 1622, 1623, verbethen, daß zum wenigsten in Prag eine oder zwo Kirchen, unsern Glaubens-Genoßen, die zur selbigen Zeit in ziemlicher Menge sich in Prag befunden, allergnädigst verstattet werden möchten. Sind sonsten demselbigen Lande, als auf welches Uns zur selbigen Zeit keine, sondern Chur-Bayerns L., Kayserl. Commission aufgetragen worden, deßwegen in nichts verbunden. Warum Wir aber Uns des Landes Schlesien halber wohlmeinende anzumaßen, und mit vortreulicher Errinnerung beym Graffen von Trautmannsdorff einzukommen, rathsam erachtet, ist

unnö-

unnöthig, aus den Instruction- und Resolutionen zu wiederhohlen. Wann nun euerer vom 14 *Augusti* gethanen *Relation* nach, Unserer Herrn Mit-Churfürsten Gesandten bedencklich wäre, deßwegen zu einer unterthänigsten Intercession an Kayserl. Maj. neben Uns einzutretten, vielmehr dies Werck auf die allgemeinen tractaten zu weisen, müsten Wir es zwar endlich dahin stellen, aber doch darfür halten, es dörffte das Friedens-Werck dardurch noch schwerer gemachet, oder doch der ganze Kriegs-Schwall in die Kayserl. Erbländer, zu endlichem Ruin und devastation, getrieben werden, daß Wir Unsers Orths gleichwohl gerne hätten verhüttet sehen wollen.

In der Marpurgischen Sache schreibet Uns Herr Landgraff Georgens L., daß der Duc de Longueville gegen den Bischoff zu Oßnabrück unter andern erwehnet haben solle, wofern die Marpurgischen Lande dem Caßelischen theil nicht völlig, neben den übrigen geforderten Oerthern, eingethan würden, gedächte Franckreich durchaus keinen Frieden zu machen. Wann nun dieses principium bey ihnen feste beruhet, will es fast befremdlich scheinen, daß Sie durchaus zum Vergleich und Interposition sich neben Schweden einzudringen bemühen, und diese Succession-Sache zwischen zweyen Ständen, für eine allgemeine Reichs-Sache zu verfechten gedencken, welches ins künfftige zu einem verfänglichen Nachtheil eines und andern Standes im Reich, ausschlagen, und alle cognition und Erkänntnüß dem Römischen Kayser unzweifelich auß den Händen spielen wird. Und wie Wir Uns unschwer bescheiden, auch des Herrn Landgraffs L., beydes der guten discretion als getreuen Affection gegen dem Vaterlande nach, wißen, daß, dieser Sachen halben, Sie den Frieden aufzuhalten nicht begehren werden; Also ist Uns anders nicht bewust, dann daß Sie alle angetragene

Inter-

Interpositiones die Zeit her gerne beliebet, welche nur nicht mit dergleichen verdächtigen præsuppositis sich angegeben. Wir befinden rathsam, wofern man an seiten der fremden Cronen zum Vergleich sich nochmahls zu ingeriren bearbeitet, daß ihr die besorglichen Inconvenientien, so Wir beym Graffen von Trautmannsdorff repræsentiren laßen, wo nicht in gesamten Churfürstl. Collegio, doch bey eines ieden Churfürsten Gesandten, errinnert, und auf Mittel, wie die Sache von der fremden censur abgezogen werden könnte, bedencken zu helffen ansuchet.

Denn, ob zwar weder die Erbverbrüder- noch Erbeinigung, den Consorten die Cognition in streitigen Fällen untergiebet, sondern Sie schlechter Dinge dahin verbindet, dem Beschädigten inner Vier wochen zu dem Seinigen wieder zu verhelffen, oder, wie Wir euch die Formalia Verba vorhin zugeschickt, „Solte „ieglicher dem andern getreulich beyständig und beholf„sen seyn, den, oder die, so solche Zugriff und Be„schädigung gethan hätten, ernstlich darzu zu bringen, „daß solche Schäden mit Eyden und Wiederthaten ge„kahret werden, in Vier Wochen, nachdem ieder des „vermahnet werde, ohne Wiederrede und ohne alles Ge„fehrde;“ So hätten Wir Uns doch versehen, es solte die Caßelische Wittib, samt der Cronen Gesandten und Ministris, mehr zu Danck aufgenommen und beliebet haben, daß man zwischen den streitigen Theilen gütlichen Vergleich fürzunehmen, als dem deutlichen Buchstaben der Erbeinigung nach, mit Ernst und den Waffen sich zusammen begeben und einen neuen Krieg zu erregen, sich anerbothen.

Solte nun gleich Herr Landgraff Georgens L., des Graffen von Trautmannsdorff Rath belieben, und eher deß halben Marpurgischen theils sich begeben, als die

schwere

ſchwere Laſt des angedreueten Krieges, zu Conſumirung aller ihrer Lande übernehmen wollen; Welches Wir Seiner L. Gutbefinden und Gefallen anheimſtellen müſſen; So wollte ie von Nöthen ſeyn, daß die Marpurgiſchen Lande in zwey gleiche Theil abgetheilet, und iedem das ſeinige aſſigniret würde, daß aber der fremden Cronen Geſandten, die deßen einige Wißenſchafft nicht haben, einzureumen, wieder alle ration lauffen wollte. Zudeme hätte man ſich vorzuſehen, weil des leiblichen Vaters, weyland Herrn Landgraff Wilhelms, theuer und eydlich beſchworner, von der ganzen Landſchafft Räthen und Dienern gutbefundener ſolenniſcher Vergleich, niemahls nichts gelten ſoll: Was wohl für ein vinculum zu finden, daß der Caßeliſchen Wittib Verwilligung kräfftig ſeyn und bleiben könnte, die doch, Unſers Wiſſens, von Kayſerl. Maj. zur Vormundſchafft nicht confirmiret, und ihren unmündigen Sohn, (der Vertrag geſchehe gleich durch eines oder andern Vermittelung;) niemahls ſo hart, als des Herrn Vaters vereydete Zuſage, verbinden kann, man daher nicht ohne Urſach befürchten mus, daß auch dieſer iezige gemuthete Vergleich, dermahleins durch das beneficium reſtitutionis anderwerts angefochten, und umgeſtoßen werden dörffte.

Wie Uns dann auch nicht wenig zweifelhafftig fürkömmt, ob mit der Wittib alleine ſicherlich zu handeln ſeyn wird, weil ſie, unter andern poſtulatis, das Recht der erſten Geburth auf ihren Sohn zu beſtätigen ſuchet. Solches kann ie, ohne Einwilligung weyland Land-Graff Wilhelms Herrn Gebrüdere, nicht erfolgen, die ſich gleichergeſtalt zur Marpurgiſchen Succeſſion ziehen, und derſelben ſich ſchwerlich begeben werden: Deßen ſich Land-Graff Friedrich, als er von den Unſrigen für dieſem gefänglich anhergebracht, mehrmahls und beſtändig verlauten laßen.

Welches

Welches alles und was deme anhängig, Ihr zuförderſt mit den Heßen-Darmſtädiſchen Geſandten abzureden, dieſe Unſere Gedancken zu eröffnen, auch, auf Begehren, ſchrifftlich auszugeben, nicht unterlaßen werdet, zumahln, da des Herrn Landgraff Georgens L., Unſern Rath wegen der frembden Cronen Interpoſition begehret, Wir aber, wegen ieziger der Feinde poſtur und beſorgender Interception, denſelben über Franckfurth Sr. L. zuzufertigen, Bedencken tragen.

Was Chur-Maintzens L. der ablößlich verpfändeten Bergſtraßen halben an euch geſonnen, haben Wir Uns aus euerer *Relation* fürtragen laßen, habt auch aus beyliegender Abſchrifft zu erſehen, was Sr. L. bey Uns geſuchet. Nun fället freylich Sr. L. die natürliche Billigkeit ſamt der Rechts-Verordnung bey, daß ſie des Erz-Stiffs verpfändetes Eigenthum, gegen baare Erlegung des Pfandſchillings, abzulöſen in alle Wege befugt ſey: Solte aber ie der liebe Friede, dieſes Punets halber, anſtehen und ganz zurücke bleiben, wollen Wir Uns verſehen, Sr. L. werde dem allgemeinen Beſten in etwas umtreten, und die Reſtitution für diesmahl einwilligen.

Hierentgegen achten Wir mehr nicht denn billig, weil, wie Reichskundig, der mehrer Theil Calviniſcher *faction*, die zwiſchen ihnen und den Catholiſchen erwachſene Streitigkeiten, ob ſie gleich in mere politicis beſtanden, eine geraume Zeit her dennoch für Religions-Sachen angezogen, über welchen Sie keinen Richter im Reich dulden wollen, oder, ſo ſie ie bey dem Cammer-Gericht zu Speyer ſubmittiret, dennoch die Sachen über Menſchen Leben und Gedanken verzögert, daß eniezo bald, und für der reſtitution, verglichen und receſſiret werde, für wehme und auf was Weiſe des Hauſes Pfaltz angegebene contradictiones

ange-

angebracht, beyde Theil nothdürfftig gehöret, und die Sache den Rechten und Billigkeit nach erörtert werden möchte.

Außer deme, werdet ihr alles Fleißes dahin bedacht seyn, daß durch die gesuchte general-restitution, Uns sowohl wegen der Lausitzischen Lande, als auch des Vier Magdeburger Aemter, kein Nachtheil zuwachsen, und der Pragerische Friede, (den gleichwohl die Evangel. Stände größern theils unter Hand und Siegel beliebet und angenommen;) in denen Puncten, der man sich für iezo eines andern nicht vergleichet, in seiner Krafft verbleiben möge.

Dieses Wir euch zu gnädigster Resolution unverhalten laßen wollten, und seind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Noßen, den 3 *Septembr.*, *Anno* 1646.

Johanns George, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

Beylage.

Chur-Mainzisches Schreiben an Chur-Sachsen, vom 14ten August 1646.

Unser freundlich Dienst und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, allezeit zuvor, Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund. Ew. L. werden sonder Zweifel, von Ihren zu den general-Friedens-tractaten nacher Münster und Oßnabrück verordneten Räth, Potschafften und Gesandten, berichtet worden seyn, welcher Gestalt, bey vorgehender accommodirung der Pfalz-Heidelbergischen restitution-Sachen, sonderlich von den Schwedischen Plenipotentiariis, auch die wieder-Abtretung Unsers Landes der Bergstraßen, sehr starck urgiret und getrieben würdet. Dieweil dann Wir und

Unser

Unser Erzt-Stifft, Uns in deme zum höchsten beschwert zu seyn befinden, daß an seiten beyder auswärttigen Cronen, Uns vor allen Dingen die restitution Unserer Bergstraßischen Landen zugemuthet, und deme vorgangen, allererst das reluition-Recht Via Juris zu suchen erlaubt und vorbehalten haben will, Wir aber die nicht unzeitige Vorsorg tragen, daß, wann dießmahl mehrbesagtes Unser Land der Bergstraßen, den Pfalz-Heydelbergischen Erben wieder restituirt und eingereumt werden solte, dasselbe hiernechst, uf Erfordern, Ihnen sehr schwerlich, oder wohl, ohne neue Unruhe und Zerrüttung des Heil. Röm. Reichs, gar nicht wieder aus den Händen zu bringen seyn dörffte, und dann Wir von Unsern Räthen zu besagtem Münster, soviel Nachricht erlanget haben, daß obbemelte E. L. Abgesandten, uf erlangte communication aller dato hierunter verhandleten Schrifften, absonderlich der Pfältzischen reversalen, Uns, in dieser Unsers Erzt-Stiffts höchster Angelegenheit, sehr nütz- und ersprießliche assistenz beym Gegentheil zum leisten sehr wohl vermögen; Alß haben Wir nicht umgehen mögen, E. L. hiermit, in freundlicher Wohlmeinung, zu ersuchen, Sie, Ihren zu mehrbesagten Münster und Oßnabrück habenden Gesandten gemeßen anzubefehlen, Ihro nicht zu entgegen seyn laßen wollen, daß Sie Uns, nicht nur bey Vorkommung mehrbemelder Unser Bergstraßischen an sich selbsten ganz gerechter Sachen, an Orth und Enden, da es die Nothdurfft erfordert, bestmöglichst assistiren, sondern auch, so viel sich immer thun läßet, die Sachen dahin vermitteln helffen sollen, damit Wir bey der rechtmäßig erlangten Possession, besagten Unser und Unsers Erz-Stiffts eigenthümlich zugehörigen Landes, der Bergstraßen, unangefochten gelaßen, und darwieder keinesweges graviret werden mögen. Allermaßen Wir dann besagten Pfaltz-Heydelbergischen Erben, den darauf hafftenden Pfandschilling, nach besag der Pfältzischen Reversalen und deren

klaren

klaren Innhalt, dahingegen baar abzustatten erbietig seynd.

Solches, neben deme es an sich selbsten der Billigkeit gemäß ist, seynd gegen E. L. Wir in andere Wege zu beschulden geneigt, und verbleiben Ihro darmit ohnedies, angenehme freundliche Dienste zu erweisen wohl bereit. Datum Franckfurth, den 14. *Augusti*, *Anno* 1646.

Ew. L.

dienstwilliger Freund
allezeit,
Anßelm Casimir,
Erz-Bischoff zu Mainz.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

19. Kursachsen empfiehlt dem Grafen von Trautmannsdorf die Marpurgische Successionssache, am 26 September 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛ. Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß in geneigten Willen zuvor, Hochwohlgebohrner, lieber besonder. Der Herr ist guter maßen ingedenck, was, wegen der Marpurgischen *Successions*-Sache, Wir nicht allein an Ihn, vom 15 *Aprilis* dieses Jahres, wohlmeinend geschrieben, sondern auch durch Unsere zu Münster anwesende Gesandten, am 20 abgewichenes Monaths *Augusti*, bey Demselben anbringen und suchen laßen. Es haben Uns auch gedachte Unsere Gesandten unterthänigst referiret, weßen der Herr sich darauf erkläret und anerbothen, sonderlich aber, daß sein Rath wäre, es liesen Unsers lieben Vetters und Eydams, Herrn Landgraff Georgens

Lbd., um Friedens Willen und damit sie aus dem Unwesen kämen, geschehen, daß dieser Orth Landes in zwey gleiche Theile gesezet würde, denn auch dieser Sache halber man den Frieden mit den auswerttigen Cronen nicht aufhalten könnte.

Nun ist zwar recht und billig, auch ein ieder, so etwas darbey zu leisten vermag, schuldig, nach allen Kräfften befördern zu helffen, damit ehestes ein allgemeiner, christlicher, beständiger und sicherer Friede, im Heil. Röm. Reich wieder angerichtet und gestifftet werde; Alldieweil aber die Marpurgische Successions-Sache, von dem Krieg im Reich nicht herrühret, sondern, als eine privat-Sache, vorlängst durch Kayserl. Urtheil decidirt und erörtert, und nur zur Ungebühr von Hessen-Caßel wieder streitig gemacht worden, Sr. Liebd. auch sich in iezigen Krieg niemahls gemischet, noch dessen theilhafftig gemacht, vielweniger die auswerttigen Cronen in einigerley Wege beleidiget, hingegen es der Röm. Kayserl. Maj., Unserm allergnädigsten Herrn, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, zu höchstem despect und Schimpff gereichen würde, daß diese res Judicata nunmehr erst, nach so vielen Jahren, vor ungewiß und zweiffelhafftig gehalten, und der fremden Cronen Censur und arbitrio untergeben werden solte, auch mehr andere, denen dergleichen Kayserl. Judicata nicht gefällig, gar leicht dahero Ursach und Anlaß nehmen dörfften, Ihre privat-Sachen pro publicis anzugeben, und dem künfftigen Friedens-Schluß mit einzuwicken, begehren; Welches, was es vor große inconvenientien nach sich ziehen würde, der Herr selbsten, beywohnenden hohen Verstande nach, unschwer zu ermeßen; Als haben Wir nicht unterlaßen mögen, Ihn hierunter noch einsten günstig anzulangen, und zu ersuchen, Er wolle, seines wohlvermögenten Orts, nochmahls mit Fleiß daran seyn und es dahin vermitteln,

auf

auf daß hochgedachtes Landgraff Georgens Lbd. diesfalls nicht præjudiciret, noch in mehrberührter Mavpurgischen Sache, einige censur und Erkenntnüß den auswärttigen Cronen eingeräumet werde, in reiffer Erwegung, wan, der Caßelischen Vorhaben und Intention nach, Sr. Lbd. ein halbes Fürstenthum entzogen werden solte, daß dieselbe alsdenn gar schlecht bey Fürstl. Stat oder Stand bleiben, sondern darüber von demselben gutentheils herabkommen würde, welches höchstgedachte Ihr. Kayserl. Maj., Dero gegen Uns zum öfftern gethanen allergnädigsten Erklärung nach, Sr. Lbd., als einem getreuen Fürsten und Stande des Reichs, verhoffentlich allergnädigst nicht gönnen, der Herr auch, Seines theils, möglichst abzuwenden Ihme angelegen seyn laßen wird; Gestalt Wir denn auch gleich iezo, bey Ihr. Kayserl. Maj. deßwegen mit Unserm unterthänigsten Suchen anderweith einkommen. Welches Wir um den Herrn mit Churfürstl. geneigten Willen, damit Wir Ihme sonders wohl beygethan, zu erkennen erbötig. Datum Freyberg, am 26 *Septembris*, ao. 1646.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

An
Herrn Graffen von
Trautmannsdorff, ꝛc.

20. Rescript vom 30sten September 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Als Wir, aus dem euerer vom 18 *Augusti* gefertigten *Relation* beygelegten *Post-Scripto*, vernommen, was der Fürstl. Heßen-Darmstädische Gesandte, D. Schüze, auf seines Collegen

aus Oßnabrück an ihn gethanes Zuschreiben, bey euch angebracht, daß nehmlich der größeste Theil der Evangel. Gesandten, euch gebührende ersuchen liesen, ihr wollet euch, bey damahls von denen Evangelischen allerseits gut befundenen Zusammenkunfft in Lengericht, auch einfinden, und, anstatt Unser, denen Sachen einen billigen Ausschlag geben helffen, damit dieser Punct zu seiner gewüntschten Erörterung gebracht werden möchte, darüber Unsere gnädigste resolution ihr unterthänigst gesuchet, haben Wir, dieser Ursach halber, darinnen angestanden, weil aus euern vorigen *Relationen* nicht allein zu ersehen gewesen, daß die Handlung zwischen Franckreich Spanien und Staaden, gleichsam im Schluß gestanden, sondern auch, was darüber und zu schleuniger Fortstellung derer zwischen Kayserl. Maj. und den frembden Cronen schwebender Friedenstractaten, im Churfürstl. Collegio bedacht worden, und Wir in Gedancken gerathen, man würde *in puncto grauaminum* gleichergestalt eylfertig zusammengetreten, und zu einem endlichen Schluß kommen, dergestalt es der gesuchten Resolution nicht von Nöthen gewesen, und dieselbe allzuspät eingelanget seyn, zumahln, da ihr, in euerer der obangezogenen *Relation* vom 28 *Augusti* beygelegten *Diario*, zu vermelden gewust, es würde vermeinet und gehoffet, der Schluß zwischen den Kayserlichen und Französischen sey bereits gemacht, welches ihr in seitheriger *Relation* vom 8 *hujus*, sonderbahr bekräfftiget. Darzu dann noch ferner kommen, daß ihr Unsere Gemüthsmeinung aus deme, was Wir über vorige Instruction- und resolutiones an euch gemeldet, zur Gnüge verstanden haben werdet. Es ist Uns auch etwas befremdlich erschienen, daß nicht alle, sondern der größeste Theil der Evangel. Gesandten, eures Ausschlages begehret, da denn die Rechnung unschwer zu machen, weil man dieses nicht hat wollen recht seyn und

bestehen

beſtehen laßen, was Wir neben den andern geſamten Evangeliſchen, (bis an Braunſchweig-Lüneburg und Caßel;) aufn jüngſten Regenſpurgiſchen Reichstag gut erachtet, welches auch in offenen Reichstag-Schluß gebracht, und zu männigliches Wiſſenſchafft und gehöriger obſervanz publiciret, daß ſodann euer Ausſchlag zu Längericht ſchwerlich einen andern reſpect erlangen, ja Uns mehr Beſchimpffung zugezogen, die Zeit verſpielet, die Unkoſten, durch das vergebene hin- und herreiſen, darbey vermehret werden durfften. In folgenden *Relationen*, iſt die Lengerichtiſche Zuſammenkunfft weither nicht gedacht, außer, daß ihr in der letztern, vom 18 *hujus*, deßen erwehnet, was die Kayſerl. Geſandten zu Oßnabrück, etlichen Deputirten aus den Evangel. fürgebracht, über dem puncto gravaminum mündliche Erklärung, ohne weitere Schrifftwechſelung, geſuchet, die Deputirten aber ſolches, zu fernerm Nachdencken und anderwerttiger Zuſammenkunfft, an ſich behalten, da ihr dann angedeutet, ihr wolltet mit denen Geſandten zu Münſter daraus communiciren, die conciliation verſuchen, auch die Evangel. zu Oßnabrück darzu zu disponiren ſuchen, darmit man dermahleinſten aus dieſem labyrinth eluctiren könne. Mit welchem euern Fürhaben Wir gnädigſt zufrieden, und gerne erfahren würden, daß es den fürgeſezten Zweck erreichet habe.

Wofern aber iedoch eine Zuſammenkunfft nach Lengericht nochmahls gut befunden würde, und man ie auf eure Beytretung und Ausſchlag dringen, auch bey euch die Hoffnung ſeyn wolle, daß eure mündliche Anmahnung die hartten poſtulata etlicher Evangel. Geſandten beſänfftigen, und, in fernerer Gegenbeharrung, die mehrern Evangel. Stände unſern treugemeinden, zu Friede und Ruhe, auch Verhüttung gänzlicher Reichs-Zerrüttung angeſehenen Errinnerungen, beyfallen, und

der liebe Friede dardurch um so viel eher und mehr befördert werden möchte; auf solchen Fall, würde Uns nicht zugegen seyn, daß ihr euch in ihr Mittel begebet, die für Augen schwebende Gefahr zu Gemüthe führet, und zu mildern consiliis anmahnet, fürnehmlich aber repræsentiret, Weil die Haupturſach des zwischen beyderseits Ständen für diesem erwachsenen innerlichen Kriegs, außm Wege geräumet, Unsere christliche Religion durch Göttliche Hülffe nochmahls in Sicherung gebracht, die Cathol. aller Gewaltthätigen Abforderung der Geistlichen eingezogenen Güther, nun und zu allen Zeiten, des rechtlichen Anspruchs aber auf eine dermaßen fern hinausgelegte und noch weiter verhoffte Frist, sich begeben, die weder Wir noch vielleicht einiger ieziger Reichsstand erleben oder wißen kann, ob alsdann noch einige Zeit übrig, oder der Allerhöchste mit der Ewigkeit eingetreten und alle Mißhelligkeit zur Endschafft gebracht seyn wird, daß Wir Unsers Orths gleichwohl nicht befinden könnten, mit was Billigkeit und Befugnüß man über deme, was ad esse und zur Substanz unserer Religion eigentlich nicht gehöret, in die Catholische nicht nur mit Worten, sondern mit Gewalt, und zwar mit solcher Gewalt noch weiter dringen wolte, durch welche das Reich zu gänzlichem Ruin gesezet, die Stände unter fremde Beherrschung, die Reichsordnungen in der Auswerttigen Gefallen und arbitrium, die Religion aber aus der gewißen Verfaßung in lauter ungewißen Stand, gesezet und devolvirt werden könnte. Solte dann etwan der Vergleich zwischen beyderseits Reichsständen, darinnen Anstoß haben, daß an Evangel. seithen man die ungemeßene generalitæt der restitution zu behaupten gedächte, die Catholischen aber Dieselbe verweigerten; so ist aus Unsern *Instructionen* euch wohl bewust, was für Gefährlichkeit und große Benachtheiligung vieler unschuldi-

ſchuldigen Stände, Wir, unter ſolcher unbewundenen generalitæt, verborgen zu ſeyn alle Wege erachtet. Ehe man nun den Vergleich und folglich das ganze Friedens-Werck im Reich ſich zerſchlagen lieſe, eher befinden Wir rathſam, daß man gewiße zuverläßige Erkundigung einzöge, welche Evangel. Stände, über die bey bisherigen Kriege ergangene Urtheil, oder über erfolgte Vergleiche und anders, Beſchwer zu führen haben, ob die Urtheil bey dem Kayſerl. Reichs-Hoffrath oder dem Cammergericht, auf erfolgte ſubmiſſiones, ergangen, wann und über was die Sache ſich angeſponnen, ꝛc. Ob vielleicht ein Mittel zu treffen, daß, (wie man Unſers freundlichen lieben Sohnes, Herrn Landgraff Georgens zu Heßen, ꝛc. L., anmuthen will, auch mit der Stad Augſpurg, (durch Abtrettung, da gleich nicht eben aller, doch etlicher Kirchen;) im Werck begriffen ſeyn mag, ein ieder Theil etwas nachlieſe, und man alsdenn zu einem endlichen Friedensſchluß gelangen könnte. So haben Wir auch keinen gewißen Bericht, Ob und welche Evangel. Stände, über nicht erfolgte Reſtitution Klage zu führen haben, weil die Pfältziſche Sache zu abſonderlicher Handlung ausgeſtellet; ob der Marggraff zu Baden-Durlach, wie auch ohne Zweiffel bey der Franzoſen bisherigen Fürbruch, die Graffen von Naſſau, Sarbruck, ihre Lande wieder erlanget haben mögen, und Wir Uns alſo in allen nicht wohl erklären können, ſondern darfür achten, daß man ſowohl Evangel. theils etwas wird vergeßen, als man Cathol. theils, blos um Friedens- und gemeinen Beſtens Willen, dergleichen habe thun müßen. Es iſt aus allen und ieden Umſtänden zu vermercken, daß, durch weitere Beharrung der undienlichen extremitæt, die Cathol. Stände zu weitern deſperatis conſiliis genöthiget, und endlich ein rechter ganz neuer Religions-Krieg aufgejagt werden dörffte, da dann Franckreich,

vom Anfang des Bündnüßes, fort und fort sich deutlich angemeldet und bedinget hat, daß er sodenn das Bündnüß mit den Evangel., aus Trieb und Zwang seiner Religion, fahren laßen, und seinen Cathol. Glaubens-Verwanden Schuz leisten müste und wolte, wie ihr die formalia in der euch zugestelleten *Instruction* nochmahls zu lesen, und, an Unser Stat, der Evangel. Stände Gesandten zu mildern Erklärungen und Vergleich, ohne längern Auffenthalt, treulich anzumahnen haben werdet.

Weil auch durch die Kayserl. Gesandten zu Oßnabrück, die Cathol. auf die Ordnung dringen, welche die Kayserl. in ihrem Project der Gravaminum gehalten haben sollen, daßelbe Project aber bey Unserer Canzeley noch zur Zeit sich nicht finden will; Als habt ihr hiervon Abschrifft förderſamst einzusenden, um mehrerer Richtigkeit willen aber, wann ie mehr dergleichen Schrifften von einem oder andern Theil einkommen möchten, allemahl das præsentatum hinzuzusezen, auch in euern Relationen die numeros der Beylagen zu continuiren, nicht aber iedwede bloß No. 1, 2, 3 & consequenter zu überschreiben.

Wolten Wir euch zu gnädigster Resolution hinwieder vermelden, und seind euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Freyberg, den 30 *Septemb.*, *Anno* 1646.

Johanns Georg, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

21. Des Landgrafen George zu Darmstadt Schreiben an die Kursächsischen Gesandten zu Münster, vom 8ten October 1646.

Von G. G. Georg, Landgraff zu Heßen, Graff zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Isenburg und Büdingen, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vest- und Hochgelährter, Liebe Getreue. Uns ist von Unserm zu Oßnabrück sich annoch befindenden Rath und Gesandten, Johann Jacob Wolffen, unterthänig zugeschickt worden, was Unsers freundlichen lieben Vetters, Herrn Vatern und Gevattern, des Herrn Churfürsten zu Sachßen Ldd., in Unserer hochangelegenen Marpurgischen *Successions*-Sache, Denenselben de dato Noßen, den 3 *Septembris*, für Befehlich zukommen laßen, und haben Wir den Innhalt solches Schreibens hauptsächlich dahin eingenommen, daß Hochgedacht Seine Ldd. darfür halten, weil Wir bis dato alle angetragene Interpositiones, welche sich nur mit keinen Verdächtigen præsuppositis angegeben, gerne beliebet, so würden Wir auch dieser Marpurgischen Sache halber, den Frieden aufzuhalten nicht begehren, und zum Fall Wir etwa des Graffen von Trautmannsdorff bewusten Vorschlag belieben würden, so erachteten Sr. Ldd. für nöthig, daß solchen Falls, welcher gleichwohl zu Unserm Gutbefinden und Gefallen gestellet bliebe, die Sache für der frembden Cronen Gesandten nicht fürgenommen werden, sondern zu solchem Ende, wo nicht bey dem gesamten Churfürstl. Collegio, iedoch bey eines iedwedern Churfürsten Gesandten absonderlich, errinnerliche Ansuchung geschehen solte.

Nun müßen Wir hiermit offenherzig bekennen, daß eine sothane Meinung Uns nicht allein ganz unver-

muthet vorkommen, sondern es betrübet Uns auch nicht wenig, indeme zu Hochgedacht des Herrn Churfürsten Ldb., Wir, sowohl der vielfältigen nahen Anverwandnüß und Blutfreundschafft, als auch der geschwornen Verträgen und Erbverbrüderung halber, nächst Gott, alle Unsere Hoffnung gesezet, daß Wir nunmehr schmerzlich vernehmen müßen, wie Sr. Ldb. Uns, wieder alles beßer Verhoffen, noch bis auf diese Stund ganz hülfloß zu laßen, und noch über das solcher Sachen, (wiewohl conditionaliter und falls Wir darzu Uns verstehen würden;) sich vernehmen laßen, welche Wir christfürstlichen Gewißens halber, nimmermehr einwilligen können noch vermögen. Denn, ob Wir wohl an Unserm Orth, alles dasjenige überflüßig und mehr denn zu viel haben conteſtiren und würcklich von Uns scheinen laßen, was zu Erhebung des edlen Friedens nur immer diensam gewesen, auch noch auf die Stund nicht gemeinet seind, den lieben Frieden zu hindern; So ist Uns dennoch auch ganz ungelegen, mit Dargebung Unserer Lande und Leuthe eines andern unrechtmäßige Begierde zu sättigen, und diejenigen noch zu belohnen, welche Uns Unser Fürstenthum und Lande, so ohnerhörter grausamer weiß bis hieher verheeret, und Uns von allem Fürstlichen Stand und Staat herunter zu bringen, im Werck begriffen seynd. Gestalt denn dieses eben die Ursache ist, warum des Herrn Churfürsten Ldb. Wir der schuldigen assistenz, wie bis dato also auch noch nicht erlaßen können, sondern Dieselbe, nach Besag der Beylag, noch jüngsthin specialiter darauf requirirt haben. Und wann Uns nur, wie die Schuldigkeit es an sich erfordert und der klare Buchstab der Erbeinigung vermag, mit der Hülff bey Zeit beygesprungen, auch der Regard nicht sogar auf euserliche Zufälle gerichtet, und also Uns die in der hochbeteuerten Erbeinigung verglichene und versprochene Hülf geleistet würde, so verhoffen Wir

des

des angetroheten unbilligen Kriegs bald überhoben zu seyn.

Dieweil denn oberwehnte Erklärung, von des Herrn Churfürsten Lbd., als Dieselbe eben von denen actis abwesend gewesen, und sich also ein und anders nicht eben errinnern können, zweifelsohn erfolgt, überdas auch die darin befindliche Meinung dergestalt beschaffen, daß Uns selbige nicht allein höchst præjudicirlich, sondern auch, da die geringste Nachricht andern davon gegeben werden solte, höchst schädlich, und Uns demnach an Geheimhaltung dessen allen, zum höchsten gelegen ist; So ersuchen Wir Dieselbe hiermit gnädig, Sie wollen Ihres Orths, alle hieraus entstehende Weiterung vernünfftig erwegen, offterwehnte Erklärung und darin befindliche, wie bekannt, von andern herrührende eventual-Vorschläge, zu welchen Wir Uns ohnedas nimmermehr verstehen werden, keinem einigen Menschen eröffnen, sondern in höchster Verschwiegenheit bey sich behalten, und, da wieder Verhoffen, etwa an einem oder andern Ort aperture davon geschehen wäre, selbiges mit guter Manier wiederum außreden. (wie dann ohnedas des Herrn Churfürsten Lbd. es nicht purè, sondern nur in eventum, welcher nicht erfolgen würde, geschrieben, also daß es so viel ist, als obs nicht gesezt worden wäre, und sich ohnedas darauf niemand zu beziehen hätte;) damit Uns also in Unsern höchsten Nöthen, darinnen Wir bis dato ohne Hülffe gelaßen worden, aufs wenigste nicht auch noch præjudicirt, oder sonst einiges gravamen möge zugezogen werden. Inmaßen Wir auch eben iezo im Werck begriffen sind, die Nothdurfft an des Herrn Churfürsten Lbd. specialiter gelangen zu laßen.

Im übrigen beziehen Wir Uns, auf Unser vorges an Dieselbe abgelaßenes Schreiben, tragen zu Ihnen das gute Vertrauen, Sie werden diese Uns hoch-

angelegene Sach, in fernern guten recommendat haben, und Unſern Geſandten, auf ihr Anmelden, beſtmöglichſte aſſiſtenz leiſten, welche Ihre Mühwaltung Wir hinwieder gnädig zu erkennen ohnvergeßen ſeyn wollen, und ſeind Ihnen ſamt und ſonders mit Gnaden wohl gewogen. Datum Gießen, den 8 *Octobr.*, *Anno* 1646.

wohlgemeinter guter Freund
allezeit,
Georg, ꝛc.

Poſtſcriptum.

Auch, Veſter und Hochgelährter, liebe getreue, Iſt Uns von Unſerm Rath und Geſandten, Johann Jacob Wolffen, gerühmt worden, daß Dieſelbe, ſowohl bey dem Venetianiſchen als auch des Hochlöbl. Churfürſtlichen Collegii Geſandten, auf des Herrn Churfürſten zu Sachßen, Unſers freundlichen lieben Vettern, Herrn Vatern und Gevattern Lbd., Verordnung, Unſere Marpurgiſche Sache ſo wohl recommendirt haben.

Gleichwie Uns nun ſolche Ihre hierunder gebrauchte Mühwaltung und gute dexteritæt, zu gnädiger Gefälligkeit gereichet; Alſo ſagen Wir Ihnen darvor gnädigſt Danck, und thun Ihnen Unſere Sachen nochmahl zum beſten recommendiren, wollen auch nicht unterlaßen, die Mühwaltung gegen Dieſelbe hinwiederum in Gnaden zu erkennen. *Datum, ut in Literis.*

Georg, ꝛc.

Beylagen.

Schreiben des Landgrafen George zu Heſſen-Darmſtadt an Kurſachſen, vom 10ten October 1646.

Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürſt, freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter. Was E. Lbd. unterm dato Roßen, den 3 Septembris, nechſthin, in unſerer

Unserer Marpurgischen Sache, Dero zu Münster habenden Gesandten vor ein Befehl-Schreiben zugeschicket, solches ist von denenselben den Unsrigen copialiter communiciret, und fürters Uns zu Unsern Handen wohlverwahrlich zugefertiget worden.

Daß nun Ew. Lbd. den Ihrigen anbefohlen, wo nicht in gesamten Churfürstl. Collegio, doch bey eines iedern Churfürsten Gesandten, zu erinnern, und auf mittel, wie die Sache von der fremden Cronen censur abgezogen werden könnte, gedencken zu helffen, Solches, gleichwie es an sich hochrühmlich und der Billigkeit allerdings gemäß ist, Also thun Wir Uns deßen freundsöhnlich bedancken, und wollen zumahl nicht zweifeln, es werdem Ew. Lbd. Gesandten diesem also ihres Orts nachkommen, und, was darzu nöthig und dienlich seyn wird, gleichwie bey den meisten rühmlich beschehen, auch bey denen übrigen Churfürstlichen Gesandten nachdrücklich beobachten.

Nachdem aber Ew. Lbd. in obbemelden Dero Schreiben ferners melden, Sie wüsten Uns beedes der guten Discretion als getreuen affection gegen dem Vaterland, daß Wir dieser Sachen halber den Frieden aufzuhalten nicht begehren würden, und zum Fall Wir des Graffens von Trautmannsdorff bewusten Rath belieben, und eher des halben Marpurgischen theils Uns begeben, als die schwere Last des Kriegs, zu consumirung Unserer übrigen Lande, übernehmen wolten; (welches Sie doch zu Unserm Gutbefinden und Gefallen heimgestellet seyn laßen müsten;) so wolte von Nöthen seyn, daß die Marpurgische Lande in zwey gleiche Theil abgetheilet, und einem iedem das seinige assigniret würde: Da müßen Wir bekennen, daß Uns eine solche Erklärung allerhand schweres Nachdencken und Betrübnüß verursachet. Wir tragen auch die Beysorg, gleichwie unser Gegentheil, die Caßelischen, bey

den

den Eulenbergischen tractaten mit lauter ungrund, und unter falschen Vorwand, als ob die Marpurgische Sache in gütliche Handlung, (welches doch die Fürstl. Wittib zu Caßel kurz vorher aufs neue hintertrieben und ausgeschlagen hatte;) begriffen seye, ihr böses Beginnen listiglich durchzutreiben sich bemühet, und den Königl. Schwedischen Kriegs- und Assistenz-Rath, Alexander Eßken, deme auch, seiner eigenen alhie beschehenen Bekänntnüß nach, deswegen ein Schreiben vorgezeiget worden, und zweifelsohne auch andere, solches zu glauben persvadirt gehabt, daß also auch ietzmahls die Caßelische durch Mittels-Personen fälschlich möchten haben vorgeben laßen, als ob Wir von obigem höchstschädlichen Vorschlag Uns nicht würden abgeneigt befinden, und daß dahero Ew. Lbd., sonderlich da Sie abwesend von den actis gewesen, zu Ertheilung einer solchen, Uns zumahl præiudicirlichen und zu aggravirung Unserer gerechtesten Sache, sonderlich da die Caßelische auch nur das geringste darvon vernehmen solten;) gereichende Erklärung, sub- & obreptitiè seyn bewegt worden. Wozu Wir destomehr veranlaßet werden, weil allein Ew. Lbd. nur bedingsweise, und zwar in eventum, wann Wir obberührten Vorschlag belieben würden, daß Sie es alsdann zu Unserm Gutbefinden und Gefallen stellen müsten, geschrieben haben, sondern auch Dero freundVetterlicher Affection und treuer Vorsorg vor Uns und dan vor die Unsrigen, als Ew. Lbd. eigen Fleisch und Blut, Wir Uns in Unserm Hertzen ganz wohl und viel beßer versichert wißen. Wiewohl es dann andem, daß, wie Ew. Lbd. Uns deßen selbst Zeugniß geben, Wir an Uns nichts ermangeln laßen, was zu Erlangung des Lieben Friedens dienlich gewesen, zu solchem Ende auch in dieser Unser Sache Uns niemahl einige unverdächtige interpositiones zu entgegen seyn laßen: Indem aber iedoch das Werck und die leidige Thaten selbst reden und bezeugen, wie man Caßelischen theils Uns,

Unser

Unser Fürstenthum und Lande, wieder gütlich aufgerichtete theuer geschworne Verträge, Landfriedbrüchiger weise überzogen, einen Ort nach dem andern, Anfangs ganz hinterlistig und untern falschen Schein einiger cedirter Quartier, abgenommen, und Uns endlich gar von allen Fürstl. Stand und Staat, durch unerhörte, annoch auch diese Stund continuirende Grausamkeiten und feindseelige Gewaltthaten, herunder zu bringen sich bemühet; so wäre ja ganz schmerzlich zu vernehmen, wenn Ew. Lbd. darfür halten wolten, daß für solche Heßen-Caßelischen theils an Uns und Unserm Fürstl. Hauß, so vielfältig verübte ungerechte That-Handlungen und vollzogene schnöde Spolia, Wir mit Dargebung und Abtheilung Unser Lande und Leuthe noch lohnen, und solche unrechtmäßige Begierde dergestalt schimpflich sättigen solten. Die zwischen Ew. Lbd. und Uns befindliche nahe Blutfreundschafft, wie auch die hochbeteuerte Erbvereinigung und andere starcke Bande, vermehren billig Unser, gegen Dero hohe Churfürstl. Person gesteltes festes Vertrauen, und sezen in Dieselbe Wir zumahl keine diffidenz, seind auch mit Deroselben in deme ganz einig, daß Wir noch nicht sehen können, welchergestalt Wir, gestalten Sachen und Umständen nach, mit der Fürstl. Frau Wittib zu Caßel Uns in sichere tractaten einlaßen können. Ew. Lbd. geben Wir aber ob der Beylag Freundsöhnlich zu vernehmen, daß die Röm. Kayserl. Maj., Unser allergnädigster Kayser und Herr, Ihren bey denen Friedens-tractaten habenden Gesandten, auf viel andere und beßere Wege noch jüngsthin instruiret haben. Wiewohl Wir zu Pflegung ohnverdächtiger gütlicher Handlung, einen wie den andern Weg willig und erbietig verbleiben. Und nachdem insonderheit auch die zwischen denen Chur- und Fürstl. Häußern, Sachßen Brandenburg und Heßen, aufgerichtete Erbeinigung, per verba imperativa Ew. Lbd. dahin verbindet, daß in diesen wieder alle Rechte Erbar- und Billigkeit Uns zugestandenen

euser-

euſerſten Beträngnüßen, und indem Wir gewaltſamlich und feindſeelig überzogen worden, Sie Uns würckliche aſſiſtenz thun ſollen und müßen, damit die zugefügte Schäden mit Eyden und Wiederthaten gekehret werden, So wollen Wir Uns um ſo viel deſtomehr verſichert halten, daß Ew. Lbd. Ihrem hocherleuchteten Verſtand nach, alle ſonſt entſtehende pericula wohl erwegen, Uns mit der ſchuldigen und verſprochenen aſſiſtenz ſuccurriren, und die euſerliche obſtacula, welche Ew. Lbd. von andern ſcheinbarlich imprimirt werden wollen, ſich von demjenigen nicht abhalten laßen werden noch wollen, worzu Sie in krafft ſo vieler verſchiedener teuerer vinculorum, auch in Ihrem Churfürſtl. Gewißen, verbunden ſeind, und Uns darüber, beedes durch Unſere bey Ihro gehabte Geſanden als auch in Schrifften, Dero hohes Wort gegeben haben. Es iſt ja die zwiſchen denen Chur- und Fürſtl. Häußern, Sachßen Brandenburg und Heßen, aufgerichtete Erbeinigung, keine ſchlechte, ſondern eine Erb- und zwar ewige Vereinigung, welche auch andere Herrn Erbvereinigte, welche noch nicht eben geſchworen, von Uns aber dannoch darauf requiriret worden, wie auch alle deren Erben, auf alle Fälle, indiſtincte, ſtarck und feſt aſtringiret und bindet, und wäre es nicht eine ewige und Erbliche, ſondern temporal-Vereinigung, wenn einem ieden unter denen vereinigten Chur- und Fürſten, dem andern die ſchuldige Pflicht und aſſiſtenz zu entbiethen, freyſtünde, welches, wie Ew. Lbd. in einem ſub dato Dreßden, den 26 Febr. 1614, an Unſern in Gott ruhenden Herrn Vatern, Landgraf Ludewigen und deßen Gottſeeligen Herrn Gebrüdere, Landgraff Philip und Landgraff Friedrich zu Heßen, abgelaßenen Schreiben, Selbſt, mit dieſen formalibus, melden, „unſerer hochlöblichſten und „hochlöbl. in Gott ruhenden Vorfahren Gemüth und Mei„nung niemahls geweſen, vielweniger alſo von den Nach„folgern verſtanden und practicirt worden iſt.“ Wir

können

können auch Ew. Lbd. Unsers Orths, Ihrer Schuldigkeit ganz und zumahl nicht erlaßen, sondern gehalten Uns des klaren Inhalts oberwehnter Erbeinigung in diesen schlechten Verstand und Wortten, welche keine Consideration eines besorgenden Kriegs zulaßen, sondern eben darum gesezet seind, daß zu Kriegs-Zeiten ein Erbvereinigter Chur-Fürst, dem andern der beleidigt wird, getreulich und ohne Gefehrde, pacificirter maßen und ohne Wiederrede, succurriren und behülflich seyn soll.

Diesemnach wollen von Ew. Lbd. Wir nicht allein des schuldigen succurses, und zwar, weil hohe Gefahr ufm Verzug hafftet, je eher je beßer erwartten, sondern ersuchen Dieselbe auch ferners freundschönlich, Sie wolten obige aus Noßen wegen Theilung der Lande überschriebene, und zwar auf Unser Gutbefinden gestelte, doch solche Erklärung, worzu Wir Uns nimmermehr verstehen können, ändern, und sowohl Dero Räthe, als insonderheit auch Dero Gesandte zu Münster, dahin befehlichen, daß Sie deren an keinem Ort einige Meldung thun, sondern in gehöriger Verschwiegenheit halten, und Uns in Unserer gerechten Sache bey denen vorstehenden tractaten, sowohl in modo als quoad merita und sonst in andern Unsern Angelegenheiten, gebührlich beystehen, beyorab aber, wenn wieder besseres Verhoffen, von denen Caßelischen noch weiter dergestalt an Uns gesezet, oder Wir sonst, mit Androhung eines gefährlichen Schlußes zu Oßnabrück, abgeschrecket werden solten, daß alßdann in Ew. Lbd. Nahmen Dero Gesandte in solch procedere nicht einwilligen, sondern ausdrücklich bedingen solten, daß Ew. Lbd. ohne Unsern Consens, und daß Uns in so gerechter, mit den causis publicis nichts gemeines habender Sache, kein Præjudiz zugeführt werde, den Frieden nicht unterschreiben würden. Ew. Lbd. bitten Wir zum inständigsten und aufs allerbeste, Sie wolten Uns, die Wir sonst von aller Welt verlaßen stehen würden, gestalt auf den Vor-

gang Ew. Lbd. Exempels ein groß Abſehens geführet wird, bey dieſen Unſern ſchweren Zuſtand dieſes doch ja nicht verſagen, noch Uns bey Unſer ſo gerechten und billigen Sache nicht deſeriren, ſondern ſich Unſer als ein Vater, mit Rath und That, treulich anehmen, und Unſern wiederwärttigen noch ferner zeigen, daß Sie ein Churfürſt von Wort und That ſeyn.

Ew. Lbd. geruhen alles hochgewogentlich und im Beſten zu vermercken, und alles der großen Noth, darinnen Wir ſtecken, und ja billig von Ew. Lbd. mit der längſt vertröſteten aſſiſtenz erquickt werden ſolten, zuzuſchreiben. Die verhoffende Willfahrung, gleichwie ſie recht und billig auch hochrühmlich und der hochbeteuerten Erbvereinigung gemäs iſt; Alſo werden Wir und Unſere poſteritæt, daßelbe um Ew. Lbd. und Dero hohes Churhauß die Tage Unſers Lebens danckbarlich zu beſchulden, ohnvergeßen bleiben. Dieſelbe damit ꝛc. Datum Gießen, den 10 *Octobris*, *ao.* 1646.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Georg, Land-Gr. zu Heßen.

An
Herrn Churfürſten zu
Sachßen, ꝛc.

Beylage zu vorſtehendem Heſſen-Darmſtädtiſchen Schreiben.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürſt, ꝛc. Wir haben aus Dr. Lbd. Schreiben ſub dato Gießen, den 24 nechſt verwichenen Monaths Auguſti, ſamt beygelegten pſ. und Dero von Unſers freundlich geliebten Bruders, Erz-Herzogs Leopold Wilhelms zu Oeſterreich Lbd., eingeſchloßenen Interceſſion, mit mehrern verſtanden, was Dr. Lbd. Unſern Kayſerl. Geſandten bey den

general-

general-Friedens-tractaten zu Münster und Osnabrück, in Beobachtung der Marpurgischen succession-Sachen anzubefehlen, allergehorsamst bitten und suchen, und dann den Verlauf wegen Eroberung der Stadt Kirchheim, auch was in den Dörffern Allendorf, Raders- und Remershaußen wieder die Heßen-Caßelischen, und nachgehends mit Einnehmung des Haußes Rauschenberg und des Berghaußes Blanckenstein vorgangen, berichten thun.

Nun ist Dr. Lbd. ohnedas bewust, daß Wir Unsern Kayserl. Gesandten bey den bemelden Friedens-tractaten, die Marpurgische Successions-Sache, wegen der ergangenen Kayserl. Urthel und so hochbeteuerlich mit Eyd und Pflichten beschwornen Vergleich, in sonderbahrer Obacht zu haben allbereit allergnädigst anbefohlen;

Und ist gewißlich zu bedauern, daß dergleichen vincula humanæ societatis, von denjenigen Leuthen, so gleichwohl den Nahmen der Christen führen wollen, in Wind geschlagen und aus der Acht gelaßen werden. Wir wollen aber gleichwohl Unsern Kayserl. Gesandten, daß Sie dießfalls Unsern vorig habenden Instructionen und Befehlich gemäß verfahren sollen, nochmahln allergnädigst anbefehlen, werden auch sonsten nicht unterlaßen, was Wir Dr. Lbd. zum besten werden thun können, ins Werck zu sezen. Haben darneben gar gerne vernommen, daß Dr. Lbd. obberührter Oerther sich bemächtiget, und den Heßen-Caßelischen solchen Abbruch gethan haben, wollen verhoffen, der Allerhöchste werde noch mehrere glückseelige progressen verleyhen, damit sowohl die Ausländischen Cronen als innerliche Feinde, zu beßern Friedens-Mitteln sich bequemen werden. So Wir Dr. Lbd. in Antwortt nicht verhalten wollen. Seind und verbleiben Deroselben beneben, mit Kayserl. Gnaden und allem guten beständig beygethan.

Geben uf Unserm Königl. Schloß zu Preßburg, den 20 *Septembris*, *an.* 1646, Unserer Reiche, des Römischen im Zehenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten und des Böhmischen im Neunzehenden.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Johann Sölner Dr.

Ferdinand Graff Khurz.

22. Des Geheimenrathspräsidentens von Metsch Schreiben an D. Leubern, vom 9ten October 1646.

Meine freundliche und willige Dienste zuvor, Ehrenvester, Großachtbarer und Hochgelahrter, Insonders großgünstiger Herr und Freund,

Weil in dem nechsten *Diario* zu befinden, daß sich die Herrn erbothen, selber nach Oßnabrück wegen der Gravaminum sich zu begeben; So wird solches nicht vor rathsam erachtet, indeme zumahl Herr Graff von Trautmannsdorff diejenigen Evangelischen, so sich daselbst befinden, in Verdacht hält, als wenn sie ganz von den Schwedischen dependirten, und sie sich auch erklären, von ihrer letztern Erklärung nicht abzuweichen. Würden sie sich aber erklären, euer, der Chur-Sächß., Ausschlag, in einem oder dem andern noch unerörterten Gravamine zu leiden; so würde Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht zuwieder seyn, mit denselben, entweder zu Längerich oder zu Münster, conferenz zu halten. Sonsten, wenn es zu Oßnabrück geschehe, möchte es ohne großen disgusto bey den Herrn Kayserl. Plenipotentiariis nicht abgehen, Welches Ihr. Churf. Durchl. verhütet wißen wollen. Habe solches dem Herrn,

Herrn, weil keine Resolution iezo erfolgen können, uf Gutachten meiner Herrn Collegen, zur Nachricht avisiren wollen, und werden sich die Herren in diesem wichtigen Wercke, Ihrer Instruction und sonderlich der lezten vom 30 Septembris ertheileten Resolution, allerdings gemeß bezeigen. Etwas von Gelde, soviel vorhanden, soll auch ehestens übermacht werden. Gott sey unser Trost und Hülffe. Datum Dreßden, den 9 *Octobris*, *ao.* 1646.

D. Hrn. Dienstwil.

Friedrich Meysch.

Cum multa salute Dom.
Pistoris.

An Herrn Dr. Leubern, ꝛc.

23. Rescript vom 9ten October 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Wir haben Uns aus euerer vom 25 *Septembris* gethanen *Relation*, unterthänigst fürtragen laßen, daß ihr der Evangel. Stände Gesandten in Münster, auf dem Bischoffs-Hofe daselbst zusammen beruffen, Ihnen über der Kayserl. an Sie ergangene Anbringen eine Proposition gethan, dieselbe in zwo Fragen abgefaßet, ihre Vota und Gutachten colligiret, endlich den Schluß gemacht, und zu deßen Ausfertigung euch anerboten.

Wiewohl nun, nach Ausweisung unterschiedener euerer Relationen, dergleichen zuthun ihr vorhin Bedencken gehabt, und euern Respect, der Schuldigkeit nach, bloß auf Unsere euch zugestellte *Instruction*, wie auch dahin genommen, daß dardurch Uns nicht etwan allerhand übeler Verdacht und Nachrede bezwachsen

möchte, gleichsam als wollten Wir Uns, der von den Evangel. zugemutheten extremitæten, zuwieder voriger Abhandlung, Versprechnüß und Reichs-Schlußes, nicht nur theilhafftig machen, sondern Uns gar eines Directorii, zu gewaltsamer Durchdringung derselben und gänzlicher exterminirung der Cathol., (wie sie es nunmehr aus fürgehender Thätligkeit auszudeuten keine Scheu tragen;) anmaßen; Wir nechstdem erachten müßen, wan die Kayserlichen an Uebernahm eures Directorii Belieben getragen, Sie würden Ihre Erklärungen zu Münster nicht den Evangel. Gesandten daselbst alleine gethan, sondern auch und zwar fürnehmlich euch darzu erfordert haben; So laßen Wir doch dies dahin von euch gemeinet seyn, daß ihr euch vielleicht Hoffnung gemacht, es würden durch euer Beyseyn und Vermittelung, die Evangel. Gesandten sich etwas näher zum Zweck legen, Unsern treugemeinden Errinnerungen mehrern Beyfall geben, und dardurch den ängstlichen Wuntsch so vieler Tausend Friederuffender Mit-Christen im Reich deutscher Nation, dermahleinst rühmlich erstatten, dahin Wir euch auch in Unserer leztern Resolution vom 30 *September*, (doch ohne Einräumung einer Direction;) verwiesen haben. Nachdem aber, aus denen euerm *Postscripto* sub No. 5 & 6. beygelegten *Notificationen*, wie auch aus dem *Diario* nunmehr zu ersehen, daß die Evangel. Gesandten zu Oßnabrück bey ihrer vorigen Meinung lediglich verharren, auch sogar, daß sie weder deme von den Kayserlichen in ihrer Erklärung an die Hand gegebenen ordinem zu belieben, in mündliche Unterrede sich einzulaßen, noch auch, (wie gleichwohl der Kayserl. Principal-Gesandte neben den Cathol. gethan, und für diesem ins Mittel der Evangel. nach Oßnabrück kommen ist;) hierentgegen und zu Erstattung der Gleichheit, nach Münster ingesambt oder durch deputirte zu erscheinen, sondern

einig

einig und allein zu Oßnabrück zu verbleiben, etwa der Schwed. Legaten Aussaz und arbitrio, (deßen sich der Graff von Trautmannsdorff gegen den Evangel. zu Münster, inhalts euers *Diarii*, verlauten laßen;) sich zu unterwerffen, die Kayserl. und Cathol., daß Sie ihnen dahin anderwerts nachziehen solten und müsten, zu zwingen, vermeinen; So können Wir solches Unsers orths nicht gut finden, vielweniger geschehen laßen, daß ihr beyde oder einer unter euch, sich bey solcher Bewandnüß nach Oßnabrück erheben, und die Direction dermaßen weith aussehender höchstgefährlichen Consilien, übernehmen soltet.

Und weil sich nunmehr, der Kayserl. Gesandten im Nahmen der Catholischen etwan den $\frac{12}{2}$ Julij jüngsthin gethane Erklärung, bey Unserer Canzeley gefunden, haben Wir sie mit allem Fleiß erwogen, und gleichwohl daraus wahrgenommen, wann schon nichts mehr und darüber in den Reichs-Sachen zu erlangen wäre, (da doch aus ferner von den Kayserl., sonderlich dem Graffen Trautmannsdorff begehrten mündlichen Conferenz, und weiterer der Evangelischen Handlung, ein anders und beßers zu hoffen;) daß doch genugsame Ursach nicht sey, durch Behauptung der undienlichen extremitæten, den fremden Waffen im Reich längern Unterschleiff in die Hand zu spielen, und das Reich vollend über einen Hauffen zu werffen. Und wiewohl Wir vermercken, daß Theils Evangelische auf dieß, was man zu Leipzig und Franckfurth in Fürschlag bracht, sich zu ziehen vermeinen, mus man doch hingegen bekennen, daß man der Geistl. Güther halber nunmehr weit ein mehrers von den Catholischen erhalten, als man daselbst zu begehren vermeinet, oder auch ihme eingebildet hat. Wir können auch nochmahls nicht ermeßen, daß die Gleichheit unter den Ständen darinnen beruhen möge, daß die Cathol. in der Evangel. Stifftern durchaus nichts

zu schaffen, diese hergegen den Catholischen in ihren Stifftern eine und andere Ordnung und Maaß zu geben berechtiget seyn solten. Vielweniger können Wir Uns erinnern, daß man die Cathol., im Fall der Verweigerung, durch Gewalt der fremden Waffen darzu zu zwingen, sich zu Leipzig oder Franckfurth iemahls verglichen hätte, wie deßen Folge gleichwohl nunmehro die That an sich selbst weiset, indeme die Auswerttigen ihren im Reich führenden schädlichen Krieg, euserlich mit nichts andern, als hinterstelliger Erledigung der Gravaminum, zu färben und bescheinigen wißen, an der *Satisfaction* aber, (wann die gesamten Chur-Fürsten und Stände, nahmentlich aber Chur-Brandenburg wegen Pommern, nur einwilligten;) sich wohl ersättigen liesen.

Woferne nun die Evangel. Gesandten zu Oßnabrück, bey ihrer gefaßten Meinung zu verharren, sich durchaus weder ingesamt noch durch deputirte nach Münster zu begeben, und den Kayserl. sowohl Catholischen mit gleichmäßiger Bezeigung sich zu erweisen, noch auch in diesen beyden Orthen euch zu Eröffnung euers Gutachtens zu ersuchen, resolviret bleiben solten; ist Uns in alle Wege bedencklich, in ihr Mittel nach Oßnabrück zu schicken, und Uns in die schwere Beschuldigung zu bringen, Wir hätten den klaren Buchstaben des Religions-Friedens ganz außm Augen gesezet, in welchem deutlich versehen und man sich ausdrücklich gegen einander verpflichtet und verbunden, „es solte kein Stand, weder „Kayserl. Maj. noch andere Stände, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder „sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch „sich selbst oder andere von seinetwegen, beschweren, überziehen, vorgewaltigen, bekriegen, bringen, beleidigen, „betrüben, ꝛc.“ Wofern sie aber gegen Münster erscheinen, oder nach Lengerich sich betagen, und eueres Ausschla-

ſchlages, wie euere *Relation* vom 18 *September* andeutete, begehren würden, haben Wir euch bereits damahls, vom 30 *Septembris*, umſtändlich beſchieden; bey deme und vorigen reſolutionen, ſowohl inſtructionen, Wir es einen als andern Weg verbleiben laßen; Wegen der Kayſerl. Erbländer aber, ſowohl der Marpurgiſchen Streitigkeit, erwartten, weßen ſich die Churfürſtl. Geſandten gegen euch werden erkläret haben.

Wolten Wir euch, denen Wir mit Gnaden zugethan, hiermit nicht verhalten. Datum Dreßden, am 9 *October*, *Anno* 1646.

Johanns Georg, Chur-Fürſt, ꝛc.

Poſtſcriptum.

Auch, Veſter und Hochgelahrter, Räthe und liebe getreue, überſenden Wir euch hiermit copeylich, was der ungeänderten Augſpurgiſchen *Confeſſion* Verwande von der Ritterſchafft im Nieder-Fürſtenthum Heßen, ſich wegen Sperrung und Entziehung ihres *Religions-Exercitij*, zum theil beſchweren, zum theil noch ferner von Fürſtl. Heßen-Caßeliſcher Linie befürchten, und dahero bey Uns unterthänigſt ſuchen und bitten. Und begehren darauf gnädigſt, ihr wollet hieraus, mit etlicher der Augſpurg. Confeſſion-Verwanden Stände Geſandten, communiciren, und es mittelſt derſelben an den Königl. Schwediſchen Legaten Oxenſtirn bringen, auch darbey remonſtriren, wann man dem Caßeliſchen theil dermaßen beyſtehen, und ihnen auch wohl die Univerſität zu Marpurg einräumen ſolte, weßen man ſich durch ganz Nieder-Heſſen in puncto Religionis zu verſehen. Ob ſie auch gleich iezo ein anders, bis ſie ihr gefaßtes intent erlangen, verſprechen würden. Hätte doch ipſa praxis Anno 1605 und her-

nach erwiesen, wie es pflegte gehalten zu werden. Sintemahl weyland Landgraff Moriz zu Heßen ꝛc. zwar auch zugesagt, dem Fürstl. Testament Herrn Landgraff Ludewigs des Aeltern zu Heßen ꝛc. in allem, und consequenter in Erhaltung Augspurgischer Confession, (da er anders nicht seiner im Testament assignirten portion verlustig seyn wollen;) nachzukommen, und doch hernach die Lutherischen verjagt, ausgetrieben und verfolget. An deme geschicht Unsere Meinung und Wir seind euch mit Gnaden wohl gewogen. *Signatum, ut in Lit.*

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

An, ꝛc.

Beylage.

Der Evangelischen Ritterschaft in Nieder-Hessen Vorstellung an Kursachsen, vom 1sten Junius 1646.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, Ew. Churfürstl. Durchl. seind unsere unterthänigste und gehorsamste Dienste iederzeit zuvor, Gnädigster Herr, ꝛc. Ew Churfürstl. Durchl. wolle sich gnädigst zu errinnern belieben laßen, gestalt es dann Reichskundig, daß im Nieder-Fürstenthum Heßen 1605 und den folgenden Jahren, unter dem prætext und Schein der Verbeßerungs-Puncten, die Prediger der reinen Lehre ungeänderter Augspurgischer Confession zugethan, abgeschaffet, und reformirte Pfarr-Herren eingeführet worden, dargegen zwar unsere Vorfahren solenniter und unterschiedlich protestiret, weil Sie aber einen schweren Stein nicht weith zu werffen vermocht, haben sie es müßen geschehen und es Gott und der Zeit befohlen seyn laßen. Als aber ao. 1626 die Marpurgische succession-Sache ihren Ausschlag erlan-

erlanget, und die am Fulda- und Werra-Strohm wohnende von der Ritterschafft, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgraffen zu Heßen, beneben den Comptern pfändlich eingeräumet worden, haben Wir solche Gelegenheit, als von Gott selbsten gezeuget, ergriffen, reine Lehrer beruffen, præsentiret und investiren laßen. Wie aber in der bald darauf, ao. 1627, zwischen unsern G. G. F. F. und H. H. beyderseits Linien vorgangenen amicabili transactione, die Ritterschafft samt den Pfand-Aemtern wieder zurückgefallen, und unsere eingeführte Prediger, wie die gemeine starcke Rucht gegangen, wiederum removiret werden solten, sind wir dazumahl genöthiget worden, deßwegen an Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu suppliciren, darauf auch Ew. Churf. Durchl. unsern damahligen nunmehr in Gott seelig ruhenden Landesfürsten, den auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Landgraff Wilhelm zu Heßen, (worfür Ew. Churfürstl. Durchl. wir annoch unterthänigst Danck sagen;) mit angezogenen erheblichen motiven in Schrifften errinnert, und die Sache so weith gebracht, daß die würckliche remotio unserer Pfarrherrn zurückgeblieben. Es seind aber doch solche, theils unter der Hand, da man nur einige Ursache haben können, removiret, theils durch den zeitlichen Todt abgefordert worden, daß von denselben nicht mehr als zweene noch übrig, und zur Zeit toleriret worden.

Demnach, gnädigster Churfürst und Herr, wir, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane dieses Nieder-Fürstenthums, nicht alle bey Pfändlicher Inhabung Herrn Landgraff Georgens Fürstl. G., wegen Enge der Zeit und des Krieges Troublen, Prediger vociren können, die bestellete auch nachmahls theils abgeschaffet theils verstorben, auch zu befürchten, daß der wenigen übrigen

Stellen,

Stellen, da sie vaciren würden, gleich den andern geschehen, durch reformirte ersezet, und wir also ganz und gar um das publicum Exercitium reiner Lehre, (als welches nicht allein dem größesten Theil unter uns albereit gesperret, sondern auch privatim und auf unsern Häußern, unsere und unsers Gesindes Kinder durch unserer Confessions-Verwande Prediger tauffen zu lassen, Predigten anzuhören, des Heil. Abendmahls, es sey bey gesunden Tagen oder in schweren Krankheiten und in der enserſten Todesangst, zu gebrauchen, bey hoher Straff gänzlich verbothen und verwehret, da doch den Gotteslästerlichen Jüden ihr verdamtes Exercitium, unsers Wißens, im Lande ruhig gelaßen wird;) gebracht werden möchten. Solche schwere Gewißens-Sache aber nicht das zeitliche, sondern das ewige und Himmlische, sowohl unser selbſten als unser Unterthanen, betreffen thut, und unsere christliche Religion, (So in ungeänderter Augspurgischen Confession, darzu wir uns mit Mund und Hertzen bekennen, und bereit seyn die Zeit unsers Lebens. bis an den lezten Seuffzer, durch Gottes Gnade beſtändig darbey zu verharren, Summarischer Weise begriffen;) in dem ao. 1552 zu Paßau erſt ufgerichteten, und ao. 1555 zu Augspurg confirmirten Religions-Frieden, zugelaßen, der reformirten Glaubens-Bekenntnüß aber noch zur Zeit, unter die im Reich zugelaßene confessiones nicht hat wollen gerechnet werden, und also unser Religions-Exercitium, dem Paßauischen Vertrag zuwieder, uns de facto gesperret worden, wir aber zu desſelben Freyheit, (sonderlich da den reformirten mehrere Sicherheit, welche wir ihnen zwar gerne gönnen, bey den allgemeinen zu Münster und Oſnabrück angeſtelleten und noch wehrenden Friedens-tractaten eingeräumet werden möchte;) vielleicht nimmermehr gelangen würden; Als haben wir Gewißenshalber, ein wachendes Auge hierbey zu haben, und unser hierunter periclitirendes Jus,

auch

auch unser und der unsrigen Zeitliches und ewiges Heil zu beobachten, nicht umgehen können.

Gelanget demnach an Ew. Churf. Durchl. unser und unserer interessirenden Mit-Glieder, (deren subscription wegen kürze der Zeit und Unsicherheit, auch, daß wir einander weit entsessen, wir nicht habhafftig werden können, gleichwohl aber Ihrer mit uns gleichstimmigen Meinung versichert seyn;) unterthänigste flehendliche Bitte, Selbige geruhen gnädigst, als ein hocheifriger unser reinen Lehre zugethaner Churfürst und vornehme Seule des Heil. Röm. Reichs, die Ehre Gottes, die Erbauung seiner auch dieser Orthen betrangten Kirchen, und die Wohlfarth unser selbst und unser Unterthanen, gnädigst zu beherzigen, und heilsame gute Mittel zu erfinden, damit, durch Dero Hochansehnliche mediation bey der Röm. Kayserl. Maj. Gevollmächtigten Herrn Legaten, auch communication mit der gesamt unser Religion verwanden Stände deputirten zu Münster und Osnabrück, die Sache dahin vermittelt werde, daß nicht allein wir, so des Juris patronatus berechtiget, samt allen unsern Nachkommen, der ungeänderten Augspurgischen Confession verwande Prediger vociren, dieselben an Orthen, da wir unserer christlichen Religion unfehlbar versichert seyn, zum Examen und ordination überschicken, und also auch das publicum Religionis exercitium, gleich andern Evangel. Lutherischen Kirchen, frey und ohne alles einreden treiben, Sondern auch denen unter uns, welche die Collatur nicht haben, wo nicht das völlige exercitium, doch gleichwohl auf ihren Häußern Prediger zu halten, oder sie von andern Orthen da unsere Religion üblich, erheischender Nothdurfft nach, holen zu laßen, und sich derer in administration der Heil. Sacramenten, Predigten des Göttlichen Worts, Besuch- und Tröstung der Krancken und Sterbenden, zu gebrauchen verstattet, und wir sämtliche beneben allen unsern Nachkommen hierbey

unge-

unaehindert gelaßen, geschüzet und in alle Wege gnugsam versichert werden mögen.

Solches, gleichwie es dem allerhöchsten Gott zu schuldigen Ehren, zu Erweiterung seines Reichs und Ausbreitung seines Heiligen Worts, gereichet, Also wird es auch Ew. Churfürstl. Durchl. zu unsterblichem Ruhm, uns aber und den unsrigen, wie auch den armen Unterthanen, zum Besten, zur zeitlichen und ewigen Wohlfarth, höchst beförderlich seyn, und gegen Ew. Churf. Durchl. seind wir solches mit unterthänigstem Danck zu erkennen, höchlichen vor Gott und der Welt zu rühmen, auch alle unterthänigste gehorsamste Dienste zu bezeigen, gleich schuldig als willig.

Ew. Churfürstl. Durchl. samt den Churfürstl. Lieben Angehörigen, dem allerhöchsten Gott treulich befehlend, und gnädigster Resolution hierauf unterthänigst erwartende,

Euer Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Der ungeänderten Augspurg. *Confess.* Verwande von der Ritterschafft in Nieder-Fürstenthum Heßen

Gegeben den 1 *Junij*, *Anno* 1646.

An die
Churfürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

24. Re-

24. Reſcript an die Geſandten vom 12ten November 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir haben, aus euerer vom 16 nechſtverſchienen Monaths *Octobris* gethanen unterthänigſten *Relation*, verſtanden, dieweil ihr von einem und andern theil fort und fort inſtändig angelanget würdet, die Sache, (zu Erledigung der Gravaminum;) da die Meinungen auf beyden ſeiten ſich ziemlichermaßen geändert, und ihr faſt nicht ſehen könntet, wie ihr euch der intervention zu entbrechen hättet, mit anzugreiffen, und zu gutem Vergleich bringen zu helffen, daß ihr zwar Unſern gnädigſten Befehlich ſuchet, ob denen von euch vorgeſchlagenen mitteln nach, oder ſonſt auf thunliche Wege, bey den Kayſerl., Schwed., Cathol. und Evangeliſchen Plenipotentiariis und Geſandten, ihr die Compoſition urgiren ſoltet?

Weil euch aber, beſage des eingelegten *Poſtſcripti*, Unſere hierüber inſonderheit ergangene *Reſolutiones* vom 30 *Septembr.* und 5 *Octobris*; entzwiſchen, und nach bereits geſchloßener euerer *Relation*, zukommen, darnach ihr euch zu achten ſchuldigſtermaßen erkläret, hat es bey demſelben, und weßen Wir Uns vom 9 *ejusdem* erkläret, ſein Bewenden, zumahln in dem aus der Fürſtl. Altenburg. und Waymariſchen Geſandten, ohne Zweifel nicht ſo ſehr für ſich als im Nahmen und auf Begehren etlicher Evangel. Geſandten zu Oßnabrück, bey euch geſchehenen Anbringen, ſogar nicht zu ſpüren, daß ſie euerer Intervention begehret, daß vielmehr der Schluß und Anbringen dahin gegangen, wann die reaſſumptio der mündlichen Conferenz zu Oßnabrück von denen Evangel. urgiret würde, ſolches an

euern

euern Orth geschehen zu laßen, auf euere Instruction alzuhart nicht zu dringen, dardurch der Schwedischen und anderer contradictionen nicht zu erregen, vielmehr aber, (wie der von Thumbshirn sich erkläret;) nachzusehen, wie weit es durch die Schwedischen zu bringen; Gestalt sie euch denn auch Mittel an die Hand gegeben, durch welche, wan von solcher materi zu Münster deliberiret würde, ihr euch von selbiger entschuldigen und fürwenden köntet, daß ihr mit denen Oßnabrückischen zu Rath zu kommen nicht vermöchtet, samt dem fernern Anhang, wann in puncto gravaminum viel nachgelaßen werden könte, so sey es noch Zeit genug, und habe man sich hierinnen gar nicht zu übereylen, und dieses aus der Ursache, weil von geraumer Zeit hero das Hauß Oesterreich eine erbliche Behalt- und transferirung des Röm. Kayserthums auf das Hauß Spanien, getrachtet, darzu von Zeiten Kaysers Maximiliani primi kein füglicher Mittel, dann immerwehrende Unterhaltung eines ansehnlichen Kriegs-Heers, erachtet, welches seither in an. 1618 erregten Kriegs in Böhmen bis noch im Reich ufn Beinen erhalten, die Erledigung der Gravaminum nunmehr durch die Kayserl. schwer gemachet, und der Friede ie länger ie mehr zu keinem andern Ende verzögert würde, denn das Hauß Spanien höher zu machen und das Kayserthum auf daßselbe zu bringen. Wie nun der Cathol. leztere Erklärung an Tag giebet, ob der Kayserl. Vorschläge schwerer und härter als der Catholischen, das Werck auch an sich selbst bezeugen kann, ob derjenige weniger Begierde zum Frieden habe, der im Kriege einen Plaz, ein Land nach dem andern, verleuret, und seiner vorigen Macht, ie mehr und weiter entsezet wird, dann der, welcher nichts dann reichen Zugang, Nuz und Gewinn, beym Kriege zu gewartten hat; Als haben Wir niemahls begehret, wollen es Uns auch noch nicht zu

Sinn

Sinn kommen laßen, dem Hauß Oeſterreich oder andern Fürſtlichen Stamme, ſein durch Göttlichen Seegen habendes Vermögen und Aufnehmen zu mißgönnen, Vielweniger dahin zu trachten, daß es durch fremde Waffen, wo nicht gänzlich ausgerottet, doch dergeſtalt niedergeſchlagen werden ſolte, damit es nicht etwann durch der Herrn Churfürſten freye und ungebundene Wahl, zum Röm. Kayſerthum gelangen möchte. Dann ſolchem intent nach, würde nicht allein die heilſame Reichs-Verfaßung des Land-Friedens, darinnen die geſamten Reichs-Stände nicht einander zu vertilgen ſondern vielmehr zu beſchützen verbunden ſeyn, über einen Hauffen geworffen, ſondern auch das Kayſerthum, wann unter den Fürſtlichen Häuſern in Deutſchland keines mehr vorhanden, welches den hohen Verlag der Kayſerlichen Dignitæt zu ertragen vermöchte, unnachbleiblich den fremden und Auswärttigen gleichſam in die Hände geſpielet, und der Deutſchen bisherige præeminenz und Würde, auf einmal unter der auswärtigen Füße geworffen werden.

Nachdem Wir aber vermercken, daß ihr dieſen wie auch andere Puncte, der Gebühr nach, den obbenanndten Fürſtlichen Geſandten für Augen geſtellet, achten Wir unnöthig, Uns hierinnen weiter aufzuhalten, oder aber uns zu bereden, ungeachtet man in allen Kirchen Deutſches Landes, um eheſte Verleihung des lieben Friedens zu Gott inſtändig bittet und ruffet, auch über die große Trangſal und Kriegeslaſt alle Tage und Stunden ängſtiglich ſeuffzet, daß man ſich darinnen doch nicht zu übereilen habe, ſondern es darmit noch wohl Zeit ſey.

Vermercken auch aus euern folgenden *Relationen*, vom 23 und 30 *Octobris*, daß beydes die Schwed. Legaten als die Evangeliſchen, ihren vorigen Sinn um

etwas geändert, und vorhabens, auch bereits im Werke seyn, nacher Münster zu erscheinen, aldar die Handlungen ferner an die Hand zu nehmen, da uns denn nicht zu entgegen, vielmehr unsern Resolutionen gemäß, daß ihr bey einem und andern theil den endlichen Frieden-Schluß inständig urgiret, und hierinn an euerm Fleiß nichts ermangeln laßet. Nur euch hierbey gleichwohl dergestalt in acht nehmet, daß euch einige Beschuldigung, angemasten aber von den Evangel. Ständen verworffenen directorii, (von welchem bereits in Leipzig und Wittenberg schimpffliche, wiewohl ungegründete schandcharten, umfliegen sollen;) nicht zuwachsen möge.

Wie denn auch bey dem Punct der Religions-*Grauaminum*, ihr Fleiß anzuwenden habet, damit, anstatt derer in der Evangelischen Auffsäzen fast durch und durch befindlichen Wortte: Evangel. Religion; vielmehr Augspurg. *Confession* gebrauchet, und nicht Anlaß gegeben werde, daß unter dem Nahmen Evangelisch, allerley Rotten, Seckten und Verführungen ins Reich einschleichen, und der christlichen Religion lauter schimpffliche Nachrede, Hohn und Dampf verursachen dörfften.

Weil auch Unsers freundlichgeliebten Sohns, Vetters und Gevatters, Herrn Landgraff Georgens L., bey Uns beweglich gesuchet, Wir wolten die Geheimhaltung deßen, was Wir in der Marpurgischen Sache vom 4 *Septembris* resolvirt, euch anbefehlen, wiewohl Wir ohnedas euerer beywohnenden Discretion kein anders zutrauen, werdet ihr doch solches bey euch alleine, (ohne was auf Unsern Befehl hierinnen mit den Fürstl. Darmstädischen albereit communiciret worden;) bestehen zu laßen wißen.

Die Ausfertigung des an Ihr. Kayserl. Maj. in der Jülichischen Sache gethanen Schreibens, wird

hoffent-

hoffentlich dem Hauptwerck keinen Schaden bringen, darum Wir Uns solche nicht mißfällig seyn laßen. In dem übrigen seyd ihr ohnedas gnüglich instruiret und beschieden, unnöthig solches anhero zu wiederholen. Gestalt auch inzwischen über die 700 Thaler, so ihr draussen erborget, und nunmehr vergnüget, an euch anderweith noch 1000 Thaler übermachet werden. Daran geschicht Unsere Meinung und Wir seind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 12 *Novembris*, *Anno* 1646.

Johanns Georg, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

25. Kursächsisches Schreiben an den Landgraf George zu Heßen-Darmstadt, vom 17ten November 1646.

Unser freundlich Dienst, ꝛc.

Uns seind Ew. Lbd. abermahlige unterschiedliche Schreiben, vom 10 *), 12, 19 und 23 abgewichenes Monaths *Octobris*, nach und nach wohl zukommen, und daraus eines und des andern Inhalt zur Gnüge zu vernehmen gewesen. So viel nun Anfänglichen, den von Ew. Lbd. nochmahls urgirten succurs betrifft, wollen Wir nicht zweifeln, es werde Dieselbe Unsere diesfalls vom 30 *Septembris*, auch 9 und 19 *Octobris* jüngsthin, erfolgte Antwortten, hierzwischen empfangen haben, und vermercken nechst diesem mit freund-Vetterlichem Danck, daß Uns Ew. Lbd. von des Herrn Graffen von Trautmannsdorff an Sie erfolgten Antwortt-Schreiben, copiam übersenden wollen. Ersehen hingegen Ew. Lbd. aus inliegender Abschrifft,

*) S. oben, Seite 172.

schrifft, wohin derselbe Uns unlängst beantwortet. Ob Wir auch wohl Uns keinen Zweiffel machen, es werden Unsere zu Münster anwesende Gesandten ohnedas, von demjenigen, was Wir Ihnen in der Marpurgischen Sache, vom 4 *Septembris* nechstverschienen, gnädigst anbefohlen, zur Unzeit niemanden einige Eröffnung thun, zumahl sie solches zuförderst mit Ew. Lbd. Gesandten haben abreden sollen; So haben Wir doch nicht unterlaßen, Ew. Lbd. suchen nach, ihnen die Geheimhaltung absonderlich zu injungiren. Und thun Dieselbe ꝛc. Datum Dreßden, am 17 *Novembris*, *ao.* 1646.

Johann George, Chur-Fürst, ꝛc.

Beylage.

Des Grafen von Trautmannsdorf Antwortschreiben an Kursachsen *), vom 26sten October 1646.

Durchleuchtigster Chur-Fürst, ꝛc. Gnädigster Herr, Aus Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Schreiben, de dato Freyberg, am 26 *Septembris*, nechsthin, habe ich mit mehrerm gehorsamst vernommen, was Ew. Churf. Durchl., auf meinen unmaßgeblichen Vorschlag zu Beylegung der Marpurgischen Streitigkeit, mir anderweith gnädigst zuzuschreiben gefällig gewesen, daß ich an meinem Ort nochmahls mit Fleiß daran seyn und es dahin vermitteln wolle, auf daß Dero Herrn Vetters und Eydams, Herrn Landgraff Georgens zu Heßen-Darmstadt, F. G., diesfals nicht præjudiciret, noch in berührter Marpurgischen Sache, einige Censur und Erkänntnüß denen Auswerttigen Cronen eingereumt werden möchte.

Wie

*) S. Seite 161.

Wie nun ich und meine Mit-Abgesandten, aller Orts uns die Handhabung der in dieser Sachen ergangenen gerechtesten Kayserl. Urtheilen, und darauf gegründeten eydlich geschwornen Verträge und transactionen, bißher jederzeit euersten Fleißes haben angelegen seyn laßen, es auch Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigsten Intention, und uns zugefertigten unterschiedlichen Befehlich und Instruction, gemäß ist; Also wolte ich und werde auch noch hinführo, an mir nichts erwinden laßen. Wie hart aber die Gegentheils auf dieser Sach bestehen, werden Ew. Churfürstl. Durchl. nicht alleine von Dero eigenen Churfürstl. Gesandten, sondern auch aus unserm an Sr. F. Gn. abgangenen und copeylich beygefügten Antwort-Schreiben, vom 13 dieses Monaths *Octobris*, mit mehrern vernehmen. Wolten auch noch gerne ein mehrers thun, wo wir es nur durchzubringen vermöchten, welches dann endlich auf keinem beßern Weg geschehen wird können, als wenn man allerseits Hand anleget, und, was man in Güte, der Billigkeit nach, von den Gegentheilen nicht erheben kann, durch die Waffen zu behaupten suchen thut. Ew. Churfürstl. Durchl. habe ichs in unterthänigkeit nicht bergen, Dieselbe, ꝛc. Datum Münster, den 26 *Octobris*, *ao.* 1646.

Maximilian, Graff zu Trautmannsdorff.

26. Rescript vom 28sten November 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Wiewohl euere drey unterthänigste *Relationes*, vom 6, 13 und 17 *hujus*, nach und nach zurecht einkommen, haben Wir doch in deren abgehörter Verlesung nichts befunden, darüber ihr weiter zu

beſcheiden wäret) außer, daß ihr in der letzten Unſer Reſolution ſuchet, wann ie Chur-Brandenburgs L., gegen Abtrettung etlicher Oerther in Pommern, mit dem Stifft Halberſtadt nicht vergnügt ſeyn, ſondern, aufm Fall das Erzt-Stifft Magdeburg ſich dermahleinſt erledigte, auch daßelbe zu bedingen gemeinet ſeyn wolle, wie ihr euch hierinnen zu bezeigen? Nun iſt Uns noch zur Zeit nicht bewuſt, ob und wie weith Churfürſten und Stände des Reichs das Herzogthum Pommern, ganz oder zum theil, in die Schwediſche Satisfaction hinzugeben rathen oder einwilligen, und alle die rationes, ſo von den Herrn Chur-Fürſten, beym Regenſpurgiſchen Anno 1636 gehaltenen Collegial-Tage, in dem hierüber abgegebenen ausführlichen Gutachten, begriffen, lediglich hindanſezen, werden, Geſtalt zwar aus des Kayſerl. Geſandten, Dr. Vollmars, Anbringen, die Pommeriſchen Lande und Pläze, ſo an Seiten Schwedens begehret werden, aber nicht, was Chur-Brandenburg daran gewilliget, zu vermercken, daher nicht wohl möglich iſt, auf ein gewißes Uns zu reſolviren, ehe man gänzliche Richtigkeit hat, wie viel Oerther in Pommern endlich und eigentlich den Schweden bleiben ſolten. Da dann wiederum das Nachdencken einfället, wie weit der Römiſche Kayſer und das Reich, gegen Chur-Brandenburg zu einen æquipollente, davon Wir Unſere Gedancken und wie ihr darbey fürſichtig zu gehen, in der *Inſtruction* euch umſtändlich angewieſen, verbunden, und Ob denn ſolche Oerther des Werths und Valors, daß, neben dem Stifft Halberſtadt, auch das Erz-Stifft Magdeburg erblich hingelaßen und übergeben, und dergeſtalt alle concluſa, welche von Evangel. ſowohl als Cathol., wegen Vermeidung der Erbligkeit und Behaltung der freyen Wahl der Capitul in denen Evangel. Erz- und Stifftern, unter iezigen tractaten, euern unterſchiedenen

nen Zuschreiben nach, ergangen, aufgehoben seyn solten. An dem Erz-Stifft Magdeburg haben Wir einiger Erbligkeit Uns nicht anzumaßen, beruhen in dem Buchstaben des Praagerischen Friedensschlußes, daß Unsers geliebten Sohns, des Erz-Bischoffs L., daßelbe auf Ihre übrige Lebetage inne haben und genießen mögen, dem Dom-Capitul sodann seine freye Wahl, Uns aber die Vier bewusten Aemter, bis sie mit Unserm guten Belieben und Willen per æquipollens ausgewechselt würden, verbleiben solten.

Würde aber von Kayserl. Maj. und den gesamten Reichs-Ständen einhellig gut befunden, daß Chur-Brandenburg, neben dem Stifft Halberstad, auch das Erz-Stifft Magdeburg, (außer der Vier Aemter;) auf oben angedeuteten Erledigungs-Fall erblich zukommen solte, und ohne das der liebe Friede nicht zu erlangen wäre, könnten Wir für Unsere Person dieses endlich nicht hindern, oder die Nachrede auf Uns laden, daß Wir, durch solch widersprechen, dem nothleidenden Vaterland die hochnöthige Beruhigung entnommen hätten.

Müßen gleichwohl, bey iezigen des Churfürstlichen Haußes Brandenburg Zustand, darfür achten, es wolte an Seiten der Evangel. das Werck reiflich zu erwegen, und mit Einwilligung eines oder des andern Stiffts, sonderlich eines primats, desto behutsamer zu gehen seyn.

Welches ihr bey euch selbst zu erwegen, und bey vertrauter Stände Gesandten, für euch, in Geheim zu errinnern Gelegenheit suchen werdet. Haben es euch, denen Wir mit Churfürstl. Gnaden beygethan, zu gnädigster Resolution eröffnen wollen. Datum Wittenberg, den 28 *Novembr.*, *Anno* 1646.

Johanns George, Churfürst. ꝛc.

An, ꝛc.

27. Reſcript vom 3ten December 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Uns ſeind eure zwo unterthänigſte *Relationes*, aus Münſter, vom 20 und 25 abgewichenes Monaths *Novembris*, zugleich und uf einmahl, ſamt zugehörigen Beylagen, wohl geliefert, haben aus angehörter Verleſung der erſten, daß allda zu Münſter zwiſchen den Kayſ. Plenipotentiariis, anſtat der Cathol. Stände Geſandten, und dann dem Königl. Schwediſchen Plenipotentiario Salvio ſamt den deputirten der Augſpurg. Confeſſions-Verwanden Stände Geſandten, eine mündliche Conferenz in puncto der Religions-*Gravaminum*, zwar fürgangen, darbey aber nichts beſtändig verglichen, dahero es die Evangeliſchen uf der Schwediſchen Plenipotentiariorum Inſtrumentum pacis geſtellet hätten: Und dann, aus der andern, verſtanden, daß nunmehr, ſowohl von ihnen, den Schwediſchen, als auch, anſtatt der Catholiſchen Stände von den Kayſerlichen, abſonderliche Projecta oder Inſtrumenta Compoſitionis gedachter Gravaminum übergeben. Wann dann das Kayſerliche Inſtrumentum den 21 *Novembris*, Inhalts euern leztern unterthänigſten Relation, den Evangeliſchen zugeſtellet, hingegen aber nicht zu vernehmen, welches Tages das Schwediſche Project Ihnen communiciret worden, zudem, eurer erſten Relation nach, der Salvius am 20 ejusdem von Münſter nacher Oßnabrück abgereiſet, und der Evangel. Stände Geſandten ſich hierzwiſchen gleichfals von dannen dahin wieder begeben, denſelben auch der Kayſerliche Plenipotentiarius Dr. Vollmar gefolget ſeyn wird; ſo iſt nunmehro zu erwartten, weßen man ſich daſelbſt allerſeits, (nachdem zumahl die Evangel.

Stände

Stände dasjenige, so ihnen in der Kayserl. Plenipotentiarien Instrumento bedenck- und nachtheilig fürkommen, denselben albereit durch ein überreichtes memorial demonstriret;) endlich vergleichen werde, und wissen Wir euch für dießmahl ein mehrers nicht zu resolviren, als daß Wir in dem Kayserl. Aufsaz wahrgenommen, wie, bald Anfangs, beym andern §., was dann die *Immediat*-Stiffter anlanget, ꝛc. die Erz- und andern Stiffter, so die Augspurgischen Confessions-Verwanden noch in ao. 1624 inne gehabt, und denselben nochmals unangesprochen verbleiben sollen, nahmentlich specificiret, Hernachmahls aber, beym §.: alle übrige *Immediat*- und *Mediat*-Stiffter, ꝛc. gesezet wird, daß alle andere dergleichen Stifft- und Geistliche Güther, so in Anno 1624 in der Cathol. Stände und anderer Ordens-Personen Händen gewesen, und in vorgehenden Articuln nicht mit ausgedruckten Worten für die Augspurg. Confessions-Verwanden vorbehalten und ausbedinget worden, noch hinführo alleine der Catholischen Religion zugethan verbleiben sollen, ꝛc. Ob Uns nun wohl alle und iede der Augspurg. Confessions-Verwanden in ao. 1624 in possess gehabte Stiffter und andere Geistliche Güther, so eigentlich nicht bewust; so könnte doch besorglich künfftiger Zeit gar leicht hierdurch, einem oder dem andern unter denselben hierauß allerhand neue differentien moviret werden, dahero Wir Unsers theils für rathsamer hielten, daß die Specification der Stiffter gar nachbliebe, und in genere gesezt würde: „Welche „Erz-Bisthumb, Abteyen, Probsteyen, wie auch „frey-Weltliche Stiffter, die Augspurg. Confessions-„Verwande noch ao. 1624, zu welcher Zeit des Jahres, gehabt und besessen, solten denselben nochmahls, „ohne einige fernere Contradiction und Anspruch, in „Handen gelaßen werden.“ So findet sich auch in

dem Schwedischen Project mehrentheils das Wort: Evangelisch, sonderlich auch in dem Punct, da von der Cognition, wer für einen Augspurgischen Confessions-Verwanden zu halten oder nicht, gehandelt wird. Da Wir dann abermahls rathsamer, und, zu mehrer Versicherung Unserer wahren Religion, und damit hierunter sich nicht andere wiedrige Secten verstecken möchten, für fürträglicher erachten, daß allenthalben für: Evangelische, die Wort: Augspurgische *Confessions*-Verwande, (Inmaßen solche die Kayserliche Plenipotentiarii in ihrem Instrumento durchaus gebrauchen, dieselben auch ohne das im Reich üblich und herkommen, und dem Religions-Frieden gemäß sind;) substituirt werden, und habet ihr hierbey sonderlich, was Wir in Unserer an euch den 12 abgegangenen Resolution dieses Puncts halber erinnert, in schuldige Acht zu nehmen.

Des Herzogs zu Würtemberg Lbd. gönnen Wir gar nicht, daß man Deroselben Cathol. theils, wegen ihrer Klöster so hart zusezet, und wäre dergestalt wohl zu wüntschen, daß Seine Lbd. in Zeiten, etwan durch privat-Vergleichung, Ihro diesfalls prospiciret hätte. Uns ist aber nicht zuwieder, sondern vielmehr von euch recht gethan, daß ihr diese Wirtembergische und der Schlesischen Stände, ingleichen der Stadt Augspurg Sache, (weil ihr verspühret, daß Unsere derohalb gethane Errinnerung von den Kayserlichen ganz übergangen worden;) den Fürstl. Altenburgischen und Weymarischen Gesandten bey ihrem Abreisen nacher Oßnabrück, zu guter Beobachtung recommendiret.

Werdet auch nochmahls nicht unterlaßen, Unsern vorigen Befehlichen gemäß, und aus denen in der Instruction und nachgefolgten Resolutionen angedeuteten Ursachen, Unserer Herrn Mit-Churfürsten Gesandten

um

um Beytrettung und cooperation wegen der Erblande, damit dieſelbe nicht ſogar hindan und außer Augen geſezet werden mögen, inſtändig zu erſuchen.

Wolten es euch hinwieder gnädigſt vermelden, und ſeind der unterthänigſten vertröſteten Uebersendung, oberürtes der Evangel. Stände den Kayſerl. zugeſtelleten memorials, mit eheſten gewärttig, und euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Wittenberg, den 8 *Decembris*, *ao.* 1646.

Johanns George, Churfürſt, ꝛc.

An, ꝛc.

28. Reſcript vom 18ten December 1646.

Von G. G. Johann George, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Veſter, ꝛc. Wir haben Uns euere vom 27 *Novembris* und 4 *hujus* abgangene unterthänigſte *Relationes*, fürleſen laßen, daraus vernommen, was beym Churfürſtl. Collegio, wegen eines an Chur-Brandenburgs Lbd., der *Satisfaction* halber, geſchloßenen Schreibens, fürgegangen, ihr auch in etlichen Puncten, an die Fürſtl. Sächß. Altenburgiſchen und Weymariſchen Geſandten nach Oßnabrück geſchrieben.

Wie Wir Uns nun in dieſem leztern auf Unſere *Inſtruction* und reſolutionen nochmahls beziehen: Als wäre, Unſers Erachtens, in dem Schreiben an Chur-Brandenburg, eines oder anders wohl zu erinnern geweſen. Man hat aber nunmehr ſeiner Lbd. Erklärung und weitern Erfolg zu vernehmen. Haben nicht unrathſam befunden, euch von deme Abſchrifft hierbey zuzufertigen, was Herrn Marggraff Chriſtians zu

Bran-

Brandenburg Lbd., an Uns in Neuligkeit gelangen laſſen, und wie Dieſelbe darauf beantworttet.

Ingleichen habt ihr zu empfahen, was Herrn Landgraff Georgens zu Heßen Lbd., in unterſchiedenen Schreiben und datis, (ſo aber alleſamt ehegeſtern auf Praageriſcher Poſt eingelanget;) freund-Vetterlich ſuchet. Wiewohl Wir nun die unterthänigſte Interceſſion an Ihr. Kayſerl. Maj., ſowohl die Schreiben an die Erbverbrüdert- und vereinigte, abgehen zu laßen, im Werck begriffen; Solte ſich aber iedoch einige Gelegenheit unterdes ereignen, mit der Herrn Augſpurg. Confeſſions-Verwanden Erbverbrüderten und Vereinigten Geſandten, über des Herrn Landgraffens Lbd. Anliegen Unterrede zu pflegen, oder bey dem Kayſerl. Geſandten und anderer Orthe, in geſamter Conjunctur oder für euch, die Nothdurfft fürzubringen, werdet an Unſerer ſtat ihr hieran nicht das geringſte ermangeln laßen, auch hierüber mit den Landgräfflichen Geſandten vertraulich zu communiciren, die Schreiben aber ſonſt in Geheim zu halten, wißen.

Möchten Wir euch, denen Wir mit Churfürſtl. Gnaden beygethan, nicht verhalten. Datum Wittenberg, den 18 *Decembris*, *ao.* 1646.

Johann George, Churfürſt.

Poſtſcriptum.

Auch, Veſter, Hochgelahrter, Räthe und liebe getreue, habt ihr aus mitkommenden *Copien* zu erſehen, welchergeſtalt Uns des Herrn Erz-Biſchoffs zu Brehmen L., Ihre bey iezigen zu Münſter und Oßnabrück fürgehenden General-Friedens- tractaten, wegen Dero beyden Erz- und Stiffter, Brehmen und Wehrden, ſo von den Königl. Schwed. zur Satisfaction begehret, auch, dem Verlaut nach, von den Kayſerl.

Pleni-

Plenipotentiariis von neuem darzu offerirt seyn sollen;) eingewendete Contradictiones communiciren, mit Bitte, euch gnädigst zu befehlen, wann der punctus satisfactionis fürkommen würde, daß ihr solches bey den deliberationibus, in euern Votis und sonsten, gebührlich beobachten, und, zu Verfang derer in dem Nordischen Friedensschluß veranlaßeten tractaten, nichts verwilligen möchtet.

Wiewohl Uns nun nicht unbewust, was dieser beyden Erz- und Stiffter halber, zur Schwedischen satisfaction hiebevor im Vorschlag gewesen; Nachdem Wir aber eine Zeithero hiervon, und ob man Schwedischen theils annoch darauf beharren thue, weither nichts vernommen; So wißen Wir euch diesfalls eines gewißen zwar nicht zu instruiren, begehren iedoch hiermit gnädigst, ihr wollet, bey zutragender Gelegenheit, Seiner L. Suchen und Errinnerung, sonderlich dasjenige, was wegen der im Nordischen Friedensschluß veranlaßeten tractaten erwehnet, (soviel sich thun laßen will;) in Acht nehmen, Uns auch, worauf das Werck mit der Schwedischen Satisfaction, sonderlich so viel Brehmen und Behrden betrifft, aniezo eigentlich beruhe, unterthänigst berichten. Daran geschicht Unsere Meinung, und Wir seind euch mit Gnaden wohl gewogen. *Signatum, ut in litteris.*

Johanns Georg, Chur-Fürst, ꝛc.

An, ꝛc.

Beylagen.

1. Des Marggrafen Christian zu Brandenburg Schreiben an Kursachsen, vom 21sten November 1646.

Unser freundlich Dienst, auch was Wir sonsten mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Hochgebohr-

gebohrner Fürst, freundlicher lieber Herr Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter,

Euer L. ist gutermaßen wißend, was weyland der Durchlanchtigste Fürst, Herr Gustavus Adolph, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. christlöbl. Gedächtnüß, mit Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bogislao, dem letzten Herzogen in Pommern, für eine Capitulation bey erster Ankunfft uf den Deutschen Boden, insonderheit auf den sich begebenden Todes-Fall, und da kein contradictor sich finden würde, welcher Unserm Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg, der Lehens- und Erbfolg halber Eintrag zu thun begehrte, getroffen, und sich zu leisten verbindlich gemacht. Wir zweifeln auch nicht, Ew. L. werden von weyland dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm in Gott ruhenden freundlichen lieben Herrn Vettern und Brudern, ꝛc. Herrn Georg Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. Churfürstens L., seyen verständiget worden, was für Handlungen, nach tödlichem Abgang beeder Ihrer Königlichen Würden und des letzten Herzogen in Pommern L., mit der Cron Schweden Gevollmächtigten Reichs-Canzlern und Stadhalter in Pommern, fürgangen, bis es zu den general-Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück kommen, und daß die Cron Schweden Ihre Satisfaction, auf selbige Unserm Chur- und Fürstl. Hauße angefallene Herzog- und Fürstenthum, gerichtet, und die Cron Franckreich ihrer Satisfaction halber mit Kayserl. Maj., Unserm allergnädigsten Herrn, auch mit Spanien, Ingleichen Spanien und die uniirte Niederländische Provintien, mehrerntheils verglichen, und es das Ansehen, als wenn Unser Chur- und Fürstl. Hauß allein den höchsten Schaden tragen, geführet, und zu abrumpirung der Friedenstractaten geeilet werden wolle.

Wann Wir dann erwegen, welchergestalt obbesagte angefallene Herzog-Fürstenthum und Lande, von Unserm

Vor-

Vor-Eltern acquiriret, was zu Erhaltung derſelben vor Krieg geführet, wie ſelbige beygelegt und die Verträg von jederzeit Regierenden Römiſchen Kayſer und Königen beſtättiget, und Unſere Vorfahren darmit ſolenniter belehnet, auch Uns die Huldigung mit geleiſtet worden, daher Wir nicht weniger, als der Hochgebohrne Fürſt, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, Churfürſtens L., in hoher Sorgfalt begriffen, wie der dem ganzen Röm. Reich höchſtnothwendige Friede, ohne dergleichen unwiederbringlichen Schaden Unſers Chur- und Fürſtl. Haußes, möchte wiedergebracht und geſtiffret werden, darbey Uns auch zu Gemüth gehet, daß an Unſers Haußes incolumitæt, in Krafft der Erbverbrüderung, auch Ew. L. Chur- und Fürſtl. Hayß henget und hoch intereſſiret: Haben Wir bey ſolchem Uns und der ganzen poſteritæt höchſtangelegenen Werck, nebenſt des Herrn Churfürſtens zu Brandenburg L., (denen, als dem Haupt Unſers Hauſes, Wir die Direction billich heimgeſtellet haben, wie noch;) zu künfftiger Unſerer Verantworttung nicht unterlaßen wollen, Ew. L. nicht alleine zu bitten, in dieſen Unſere ganze Erbeinigung betreffenden Sachen, Uns, Dero hohen Verſtande nach, eingerathen zu ſeyn, und Ihren zu mehrgedachten Friedens-tractaten verordneten Räthen, Botſchafften und Geſandten, über vorige gemeine, nunmehro, wie ſich dann hierunter zu verhalten und zu verwahren, ſpecial-Inſtruction zu ertheilen, und alles dasjenige zu beobachten anzubefehlen, was zu ſalvirung Unſers Rechtens gegen der lieben poſteritæt und Nachkommenden, mag erſprießlichen ſeyn, und thuen Ew. L., in was Gedancken Wir bereit in Anno 1643 geweſen, hierbey freund-Vetterlich überſenden, und bitten, weil faſt periculum in mora erſcheinen will, mit förderlicher Beantworttung uns zu erfreuen. Sollen benebenſt Ew. L. nicht bergen, daß zu des Herrn Churfürſtens L. Dero Gemüthsmeinung zu penetriren, daran es Uns

bis-

bisanhero gemangelt, Wir Unsern Abgesandten eine Reise nach Cleve zu thun, befehlicht, und wollen nicht unterlaßen, in diesem so weith eingreiffenden negotio, was Uns weiter einkomt, freundVetterlich zu communiciren, und Dero ferneres Einrathen einzuholen. Ew. L. thun Wir darbey Göttl. Schutzes nebenst Uns treulich anbefehlen, und verbleiben Dero zu freund-Vetterlichen Diensterweisungen willig. Datum Bayreuth, den 21 *Novembris*, *ao.* 1646.

Ew. L.

allezeit dienstwilliger
Vetter, Schwager, Bruder
und Gevatter,
Christian, Mgf.

An
die Churfürstl. Durchl.
zu Sachßen, ꝛc.

2. Kursächsisches Antwortschreiben, vom 13ten December 1646.

Unser freundlich Dienst und was Wir Liebes und gutes vermögen, zuvor.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter,

Wir haben Ew. L. Schreiben vom 21 nechst verschienen Monaths Novembris, zu Unsern Händen wohl empfangen, und daraus vernommen, wie Ew. L. auf dasjenige sich Anfangs beziehen, was zwischen des jüngst verstorbenen Königs zu Schweden Königl. Würdl. und des lezten Herzogs in Pommern L., glorwürdigsten und christmilder Gedächtnüß, wegen des Herzogthums Pommern vor diesem capitulirt, und folgend zwischen Weyland Churfürst Georg Wilhelms zu Brandenburg L., auch löbl. Andenckens, mit dem Schwedischen Reichs-Canzler für

für Handlung gepflogen worden, und weßen man sich nunmehr, bey vermutheder eilender abrumpirung der Friedens-tractaten in Westphalen, deßenthalben zu besorgen, Uns beneben freundlichen ersuchen, in dieser, die ganze zwischen beyden Häußern Sachßen und Brandenburg schwebende Erbeinigung, betreffenden sachen, einräthig zu seyn, darbeneben auch Unsern aldört habenden Räthen, über vorige gemeine, nunmehr special-Instruction zu ertheilen, wie sich hierinn zu verhalten und zu verwahren, daß es zu Salvirung Ihres Rechtens gegen der lieben Posteritæt und Nachkommen ersprießlichen seyn möchte, darbey sich Ew. L. ferner erbiethen, so bald Sie Chur-Brandenburgs L. Gemüths-Meinung, (daran es Ihr bis anhero gemangelt, und Sie solche zu penetriren nunmehr Ihren Gesandten nach Cleve abgeschickt;) erkundiget haben würde, Uns weitere communication zu thun, und Unser ferneres Einrathen einzuholen.

Nun wollen Ew. L. keinen Zweifel haben, daß es bey Uns, aus Erheischung sowohl angezogener Erbeinigung, als der nahen Anverwandnüß, an gutem Willen zu dienlicher Einrathung nicht ermangeln würde, wann Wir nur einige Gelegenheit ersehen könnten, auf was maße die Cron Schweden, von Ihren auf das Herzogthum Pommern so fest und unbeweglich gerichteten intent, durch güttliche Mittel gebracht werden möchte. Dann aus Ew. L. Uns zugefertigten Extract ist zu ersehen, daß die Schwedischen Ministri bereits bey dem Franckfurther Convent ao. 1634. auf das Herzogthum Pommern ein Auge geschlagen, und das Werck so weith getrieben, daß nicht allein gewiße Puncte deßwegen aufgesezet worden, sondern auch sogar Ew. L. neben etlichen andern Reichs-Ständen, einer Interpösition sich unterzogen, davon, und was der Inhalt solcher Puncten und Abhandlungen, welche beederseits Gesandten zum Bericht, oder wohl gar zur Genehmhaltung genommen, sowohl deme, was her-

nach mit dem Schwed. Reichs-Canzler, inhalts Ew. L. Schreibens, verhandelt seyn mag, Uns keine gründliche Nachricht eingelanget. Vielweniger ist Uns das geringste bewust, was zwischen Chur-Brandenburgs L. und den Schwedischen Ministris, in und bey der letzten Handlung des Armistitii, fürgegangen, ob und wieweit darbey des Herzogthums Pommern, auf eine oder andere maße gedacht worden, außer, daß die That und Erfahrung hernach gegeben, daß Schweden bey der detention solcher Lande, bisher ruhig und ungeirret verblieben, und man bey denen entzwischen gehaltenen Reichs-Conventen, seine vota dahin gerichtet, daß Schweden anders nicht denn durch gütliche Handlung, zu einreumung der bewilligten Lande und Pläze zu bringen seyn wollte. Daraus und indeme es gleichsam in der Schweden Arbitrium und guten Willen gesezet, bey Uns kein anderer Schluß entstanden, denn daß Sie in nochmahliger gütlicher Behandlung, auf nichts anders sich würden weisen laßen, als dahin sie bald nach des in Gott ruhenden Königs Ableiben, (obgleich zuwieder E. Königl. W. manifesten und vieler Contestationen;) ihr eigenes Absehen fort und fort gestellet, und niemahls einigen Scheu getragen, sogar dem Hauße Brandenburg selbst solches klärlich anzudeuten.

Ob sie nunmehr diesen ihren Sinn geändert haben, und einiger wiedrigen persuasion statt geben werden, müssen Wir, Unsers theils, fast sehr zweifeln, indeme aus allen ihren bisherigen, unter einem oder anderm Schein geführten actionen, gnugsam erhellet, wann Sie im Reich Deutscher Nation ie einen festen Fuß sezen sollen, daß sie sich schwerlich in die mittlern Oerther des Deutschen Landes, an- und aus welchen sie sofern gegen das Reich, Cron Pohlen oder Dennemarck, zugehen, oder auch zurück in das Königreich Schweden, auf begebende künfftige Fälle, zu kommen nicht vermöchten, verweisen oder beschließen laßen werden. Zu des Chur- und Fürstl. Haußes Brandenburg

denburg Aufnehmen und Besten, haben Wir Unsere Gesandten fürnehmlich auf nichts nachdrücklicher weisen können, denn auf das Gutachten, welches voriger Kayserl. Maj., lobwürdigster Gedächtnüß, durch das Churfürstl. Collegium beym Regenspurg. Tage ao. 1636 ertheilet worden ist, hetten gänzlich verhofft, wenn es dabey verbleiben mögen, es würden weder Ew. L. noch jemand Derselben löbl. Haußes, einige Beschwer zu führen Ursach gehabt haben. Uns aber will aniezo fast nicht möglich fallen, da Uns die Umstände der Sachen, obgehörtermaßen, ganz nicht bekannt, Unsere Gesandten auf etwas in specie, (wohin Ew. L. ieziges Suchen gerichtet ist;) zu instruiren, bis etwan Ew. L., Ihrem Erbieten nach, gefällig seyn möchte, nach penetrirter Gemüths-Meinung Uns weitere Eröffnung zu thun, da Wir dann, was nur in Unserm Vermögen bestehet, Unsern unvorgreifflichen Rath zu ertheilen, nicht aus Handen gehen wollen, Gestalt Wir auch außer des, Ew. L. zu allen angenehmen Diensten stets willig verbleiben. Datum Wittenberg, am 13 *Decembris*, *ao.* 1646.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

An Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg Fürstl. Gnaden, ꝛc.

3. Des Landgrafen George zu Hessendarmstadt Schreiben an Kursachsen, vom 30sten November 1646.

Unser freundlich Dienst und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, iederzeit zuvor, Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vettr, Herr Vater und Gevatter.

Ew. L. mögen Wir, aus sonderbahrer Angelegenheit und im freundsöhnlichen zu Ihro festiglich gestalten Ver-

trauen, nicht verhalten, was gestalt die Kayserlichen Plenipotentiarii zu Münster, Unsern Gesandten zu vernehmen gegeben, daß nechst der Cron Franckreich nunmehr auch die Cron Schweden, der Caßelischen ungerechte postulata in der Marpurgischen Sache, ihrer Satisfaction unter andern anhencken, worbey denn Unsere Abgesandten Uns in Unterthänigkeit entdecket, was maßen sie besorgten, es möchten die Kayserlichen Plenipotentiarij, etwann nicht hart gnug über dieser ungerechten Sach halten, sondern dieselbe entweder nur bloß der Cronen Plenipotentiariis unter Handen kommen, oder doch sonst Uns leicht einig præjudiz darinnen zuwachsen laßen, wie dann selbige gegen Sie, Unsere Abgesandten, schon Erwenung gethan, Sie hätten sich vorzusehen, daß nicht etwan die Cronen in dieser Sache einen Spruch thäten, oder einen Schnitt machten und es darbey bewenden laßen, mit der fernern Anzeige, Sie könnten und wolten Uns zwar nichts nehmen, iedoch könnten Sie auch nicht hindern, was diesfalls die Cronen thäten.

Ob Wir nun wohl annoch hoffen, es möchten etwan die Kayserlichen dieses zu Beförderung der Güte, (darinnen Wir doch Unsers theils keine moram vorgehen laßen;) also errinnert haben, und Deroselben intention eben so böß nicht seyn, zumahl Ihr. Kayserl. Maj. Uns Dero Kayserl. manutenenz bishero verschiedentlich, und zwar ohnelängst noch mit Gebrauchung dieser denckwürdigen formalien: „Es ist gewißlich zu betauren, daß dergleichen Vincula humanæ societatis von denjenigen Leuthen, so gleichwohl den Nahmen der Christen führen wollen, in Wind geschlagen und aus der Acht gelaßen werden", versichert; Dieweil aber doch auch ieziger Zeit, bisweilen solche Dinge sich begeben und zutragen, die man zuvor niemahl vermuthet hätte; so haben an Ihr. Kayserl. Maj. Wir also beweglich geschrieben, wie

Ew. L.

Ew. L. Ihro aus dem Beyschluß mit mehrern referiren zu laßen, geruhen wollen.

Nachdem dann Ew. Lbd. wißend, daß ein guter theil Unserer, auch Unserer ganzen Lini und Posteritæt Wohlfarth, auf dieser Unserer gerechten Sache hafftet, und Wir dann nimmer hoffen wollen, daß man mit Consens Ihrer Kayserl. Maj. auch der Herrn Churfürsten und Stände des Reichs, die teuerste Bande menschlicher Societæt, als Testamentliche Dispositiones, Urtheil und Recht, Verträge, Confirmationes Cæsareas, in krafft pragmatischer sanctionen und Gesetzen des Reichs ertheilet, und so viel theuer geschworne Eyde, zu zerreisen und gleichsam mit Füßen zu tretten sich unterstehen, und mit Unterdrückung eines treuen Fürsten des Reichs, den Frieden zu redimiren gemeint seyn werde; Als nehmen zu Ew. L. Wir abermahl Unsere Zuflucht, Dieselbe ganz inständlich und freundsöhnlich bittend, nachdeme Sie Unserer diesfalls schon mehrmahls so treulich und freundväterlich Sich angenommen, Sie geruhen Uns auch diesmahl nicht zu laßen, sondern Unsertwegen, unbeschwert, nochmahls ein beweglich intercession-Schreiben an Ihr. Kayserl. Maj. abzulaßen, Sie Dero, Ew. L. selbst diesfalls gethanen Kayserl. Vertröstung, zu erinnern, und Dieselbe nachdrücklich zu bitten und zu ersuchen, weil es nunmehr zu demjenigen Stand zu kommen begint, da wegen der Cronen opposition Ihr. Kayserl. Maj. versprochene Kaiserliche manutenenz Wir von nöthen haben, daß Sie Uns demnach nicht laßen, sondern Dero Plenipotentiariis nochmahls dahin gemeßene Instruction ertheilen wolten, damit, gleichwie die Cronen der Caßelischen in ihrer ungerechten, also Sie Sich vielmehr Unserer in Unserer gerechten Sache, anzunehmen, darvon nicht Hand abzuthun, noch dieselbe den Cronen oder andern anheimgeben, sondern vielmehr denenselben beweglich darüber zusprechen,

und also Uns zu Nachtheil nichts darinnen verhengen oder vorgehen laßen.

Weil auch obangeregtes der Cron Schweden Beginnen, und daß sie diese Sache Ihrer Satisfaction nun anhängig machen will, kundbarlich zu Abbruch Unserer alleine seeligmachenden Religion gereichen thut, die Königliche Würde zu Schweden auch Uns durch Unsere Gesandten, vor diesem in offener Königl. Audienz versprochen, dieser Sache sich nicht anzunehmen, deßen iezo zu geschweigen, daß solch Beginnen wieder alle Göttliche und Weltliche Rechte, wieder res judicatas, wieder teuer geschworne Verträge und des Reichs Constitutiones, laufen; So geruhen Ew. L. auch, Dero Gesandten zu Münster und Oßnabrück zu befehlen, daß sie nicht nur bey den Kayserl. dieser Sache sich vor Uns treulich annehmen, sondern auch die Schwedischen dahin disponiren, daß sie von solcher Sache Hand abthun und Uns nicht beschweren helffen. Die verhoffende Willfahrung, gleichwie sie billig und rühmlich, Also seind um Ew. Lbd. Wir selbige zu beschulden, Ihro auch ohnedas mit freund-Vetterlichen und Söhnlichen Diensten gefließen willigst. Datum Gießen, den 30 *Novembris*, *Anno* 1646.

Ew. L.

dienstwilligster treuer Vetter und gehorsamer Sohn bis in Todt,

Georg, Landg.

An
Churfürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

Postscriptum.

Auch, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter, ersuchen Ew.

Digitized by Google

Ew. L. Wir ganz inſtändig, Sie beruhen Unſere Bemühung freund-Vetterlich und im Beſten zu vermercken, und bey Sich chriſtlich zu erwegen, wann den Caßeliſchen höchſt ſchädlichen Beginnungen, nicht mit ſonderbahrem Ernſt und Nachdruck vorgetrachtet und geſteuert, ſondern Wir bey Unſerer gerechten Sach verlaßen werden, in was große Gefahr und unwiederbringlichen Schaden nicht nur Wir allein, ſondern auch alle Unſere Fürſtl. hochangehörige und ganze poſteritæt, und alſo Ew. L. eigen Fleiſch und Blut, darüber gerathen, auch daß darbeneben Unſere alleinſeeligmachende Religion, wegen des leidigen Calvinismi, kundbarlich periclitiren würde. Ew. L. haben Wir unlängſt, von des Caßeliſchen Geheimden Raths und Vice-Canzlers, D. Deinhards, gen Marpurg abgelaſſenen, und von den Unſrigen intercipirten Schreiben, Communication gethan, da dann Ew. L. ſchon damahls wahrgenommen, wormit man Caßeliſchen theils umgehe, und daß die Religion ſelbſt nicht wenig periclitire. Nachdem man aber Caßeliſcher Seiten ſich nunmehr noch ferner heraus gelaßen, und nicht alleine in offenem Druck behauptet, daß die Fürſtl. Witwe zu Caßel nicht verſprochen hab, vor die Jenige, ſo Ihrer, daß iſt, der Calviniſchen Religion, verwand ſeyn, im Oberfürſtenthum Prediger aufzuſtellen und anzuordnen, wie Ew. L. Ihro aus mitkommenden Abdruck referiren zu laßen geruhen wollen, ſondern auch immittelſt mit der That ſelbſten verfahren, und einen Calviniſchen Prediger, unterm falſchen Nahmen und Schein eines Regiements- oder guarniſon-Predigers, zu Marpurg anführen, ſelbigen auch nicht alleine der Soldateſca, ſondern auch andern Calviniſchen Einwohnern in bemelter Unſerer Stadt Marpurg, predigen laßen; Als lieget männiglich die obſchwebende Gefahr, ſo viel deſto heller vor Augen, und erſuchen Ew. L. Wir freund-Vetter- und Söhnlich, Sie geruhen dieſes alles chriſtlich zu erwegen, und ſowohl an Ihr. Kayſerl.

Maj., gebethener maßen, als auch an alle Erbverbrüderte und Erbvereinigte, (sonderlich, welche der wahren Augspurgischen Confession verwand sind;) die Nothdurfft beweglich gelangen zu laßen, und die Herrn Erbverbrüderte und Erbvereinigte zu erinnern, daß sie ihren Gesandten zu Münster und Oßnabrück gemeßenen Befehl ertheilen, damit Sie in dieser weith aussehenden und die Gefahr wegen Unserer wahren Religion nach sich ziehenden Sache, sich Unser treulich und eyferig annehmen, den Caßelischen bösen Beginnungen resistiren helffen, auch bey der beeden Cronen Franckreich und Schweden Gesandten, vermittelst eines solennen Anbringens und sonsten, gebührende remonstrationes thun, und Dieselbe ersuchen, daß Sie, die für Uns militirende allerstärckeste Bande menschlicher Societæt, christlich erwegen, den Hessen-Caßelischen diesfals nicht nachsehen noch wieder Uns behülflich seyn, sodann wieder Urtheil und Recht und so theuer geschworne Verträge, Uns und Unser Fürstl. Hauß Heßen-Darmstadt nicht graviren laßen wolten. Datum, ut in literis. Gießen, den 30 *Novembris*, *ao.* 1646.

Georg, Land-Gr.

4. Anderweites Darmstadtisches Schreiben an Kursachsen, vom 7ten December 1646.

Unser freundlich Dienst und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, iederzeit zuvor, Durchlauchtiger, und Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Gevatter,

Ew. L. werden Unser den 30 verschienen Monaths Nouembris an Sie abgelaßenes Schreiben, vor Einlangung dieses Zweifelsohne empfangen, und daraus mit mehrern vernommen haben, was an Dieselbe Wir, wegen der Heßen-Caßelischen ungerechten Postulatorum bey den iezigen Friedens-tractaten, freundsöhnlich haben gelangen laßen,

laßen, und welchergestalt sich zu besorgen, daß auch wohl die Kayserl. Abgesandten in solcher Sache zuviel nachgeben, oder dieselbe den Cronen unter die Hand kommen laßen möchten, und leben Wir demnach der zuversichtlichen Hoffnung, Ew. L. werden die obschwebende große Gefahr noch ferner consideriren und zu Gemüth ziehen, auch Uns mit der gebethenen Interceſſion an die Röm. Kaiserl. Maj., Unsern allergnädigsten Herrn, immittelst freundVetterlich willfahret haben. Wir haben aber doch nicht umhin gekonnt, Ew. L., aus antringender Noth, hiermit freundsöhnlich zu berichten, was gestalt Uns bey jüngster Post, von Unsern Abgesandten zu Münster und Osnabrück noch weiterer Bericht zukommen, daß gegen dieselbe nicht alleine die Französischen Gesandten sich ausdrücklich und ohne Scheu vernehmen laßen, wie sie auch fast keine gütliche Handlung admittiren wolten, sondern den Caßelischen in ihren Postulatis in der Marpurgischen Sache, bloßhin durchhelfen müsten, mit der Betrohung, daß sonst kein Friede erfolgen würde, sondern daß auch die Kayserlichen gar sehr auf diese Sache und die Güte dringen, und solche Vorschläge von Abtheilung der Lande, wiewohl gegen die Unsrigen absonderlich und im Vertrauen, thun, die Wir nimmermehr eingehen können.

Zwar, was die Güte anlangt, da wißen Ew. L., daß Wir nicht alleine vorm Jahr schon, Unsers Vettern, Herrn Herzog Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg L., sondern auch länger als ein ganz halbes Jahr, aller Erbverbrüderten und Erbvereinigten Interposition beliebet und Uns darzu willig erkläret, und welchergestalt nicht Wir, sondern die Heßen-Caßelischen, dieselbe bishero verächtlich eludirt und ausgeschlagen. Ob Wir denn wohl nicht weniger als die Fürstl. Wittib zu Caßel, noch vor etlichen Wochen erst Unsers Vettern, Herrn Herzogs Wilhelms zu Sachßen-Weymar L., übernommene interposition, ebenmäßig auch beliebet, Uns darzu willig

erkläret, und zu solchem End vor 14 Tagen albereit, Unsere Gesandten zu Sr. L. gen Eißenach geschicket, so werden Wir iedoch von denselben bey gestriger Post berichtet, ob wohl iezt hochgedacht Herrn Herzog Wilhelms zu Sachßen-Waymar L., Ihr das Werck sehr christlich und treueyferig anliegen laßen, daß doch die Fürstl. Frau Wittwe zu Cassel, nunmehro auch zu solcher Sr. L. Interposition keinen Gefallen mehr erscheinen laßen, sondern ausdrücklich an S. L. geschrieben, daß Sie im Hauptwerck auf den Cronen beständ,| und nicht zugeben könnte, daß dieselbe von den Friedens-tractaten abgezogen würde, welches dann Sr. L, weil Dero interposition, auch was das Hauptwerck anlanget, von der Fürstl. Wittib zu Caßel gleichwohl einmahl beliebet gewesen, nicht wenig beschwerlich vorkommen soll. Nun ist nicht zu zweifeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde, diese der Heßen-Casselischen hochmüthige verstockte Härtigkeit und Verachtung aller, auch der stärckesten und heiligsten Banden menschlicher societæt, sonderlich so vieler geleisteter Eydschwüre, zu seiner Zeit schon finden, und gleichwie sie, die Heßen-Caßelischen, eben auch auf solche Weise und eben mit solcher ungerechtigkeit, auch wohl gar diese oder jene Reichsstadt, oder etwan dieses oder jenes Chur- und Fürstens eigenthümliche Erblande, bey den iezigen tractaten begehren könnten; Also wollen Wir ja nimmermehr hoffen, daß man alles eben werde thun und eingehen müssen, was Sie dergestalt, mit Ungerechtigkeit und wieder alle Göttliche und Weltliche Rechte, an Uns prætendiren.

Wir wollen Unsere gerechte Sache jeztmahls nicht weithläufftig an- oder ausführen, Sintemahl dieselbe nunmehr, Gott lob, also am Tage, daß auch alle unpassionirte Chur-Fürsten und Stände, Uns darinnen den gerechten Beyfall geben, und daß Uns von den Caßelischen Gewalt und Unrecht geschehe, bekennen müßen. Wir wollen

len auch iezo nicht melden, wann den Caßelischen oder vielmehr den Cronen ie einige Satisfaction gebühren, oder auch zu redimirung des lieben Friedens verwilliget werden solte, daß alsdenn nicht Wir eben dieselbe, im Nahmen und vor das ganze Reich zu thun, Unser weniges Vermögen darzu herzugeben und von Fürstl. Stat darüber zu gerathen, schuldig seyn würden. Ew. L. laßen Wir aber selbst hochvernünfftig ermeßen, wann solche Principia zu Stifftung des erwünschten edlen lieben Friedens eingeführt, ein unschuldiger Stand des Reichs um Land und Leuth gebracht, testamentliche dispositiones, res iudicatæ oder Urtheil und Recht, teuer geschworne Eyde und Verträge, die Reichs-constitutiones samt allen Göttlichen und weltlichen Rechten und aller Erbarkeit, diesfalls hindangesezet, solche vincula menschlicher societæt, die bey keinen tractaten stärker erdacht werden können, zerrißen, und dardurch den edlen Frieden desto eher zu redimiren und zu befördern vermeinet werden solte, ob alsdenn solche, media pacis, oder das remedium und die Medicina nicht ärger als der morbus und das malum, oder die Causæ und Ursachen, welche von Seiten der Cronen und der Caßelischen selbst bishero, bey den grausamen Blutstürzen in Deutschland, vorgeschüzt worden seyn, und es also dardurch nicht wieder auf die vorige principia, welche diesen blutigen Krieg verursacht, recurriren, auch, was wohl vor Seegen oder Bestand darbey seyn würde. Dieweil es dann an deme, daß Wir in diesen Unsern schweren Wiederwärtigkeiten, nechst Gott, zu niemand als Ew. L. und Unsern übrigen Erbverbrüder- und Erbvereinigten Unsere Zuflucht zu nehmen wißen, und Wir dann so viel Nachricht haben, wenn nur Ew. L. neben denselben, sich Unserer mit einigem recht durchtringlichen Nachdruck annehmen, daß weder die Cronen noch die Caßelischen, mit ihrer ungerechten prætension in dieser Sache werden fortzukommen vermögen; So ist an Ew. L. diese Unsere angelegene

gelegene Bitte, Sie geruhen aus oberzehlten Umständen, wann ie bey Chur-Brandenburgs L., der Religion halber, oder auch der zu nahen Schwägerschafft mit Heßen-Caßel oder anderer Umstände halber, Aufhalt zu besorgen seyn solte, zum wenigsten mit den übrigen Erbverbrüderten und Erbvereinigten, unbeschwert Communication zu pflegen, nebenst denenselben, entweder eines beweglichen Sambt-Schreibens, oder aber durch die Ihrige, in locis tractatuum einer ansehnlichen Sambt-Deputation, sowohl an die Kayserl. und Königl. Französische, als der Cron Schweden Plenipotentiarien, sodann der Stände Gesandten, sich zu vergleichen, denenselben sämtlich von Unserer gerechten Sach und der Heßen-Caßelischen unbefugten prætensionen, remonstration thun, obige und andere Umstände Ihnen beweglich zu Gemüth führen, und, welchergestalt Ew. L. und Sie Uns zur assistonz starck obligiret, auch von Uns darzu vielfältig requirirt worden seyn, und Uns in krafft geschworner Erbeinigung nicht laßen könnten, ihnen remonstriren, sodann sie beweglich und inständig ersuchen zu laßen, weil die Cronen aufs künfftige, bey aller posteritæt im Reich, von dieser Sach vielmehr einen übeln Nachklang als einige Ehre haben würden, daß Sie sich demnach derselben enteusern, und nicht zugeben wolten, wann die Caßelischen etwann sich schon um sie meritiret, daß um deßwillen ein Evangelischer Stand des Reichs und Erbvereinigter, unschuldig um Land und Leuthe gebracht, von eines andern und tertij Güthern den Caßelischen gelohnt, wieder die Reichs-libertæt und Reichs-Freyheit darin gehandelt, und also dasjenige, was die Cronen hiebevor an andern im Reich improbirt, und deßwegen sie den Krieg im Reich angefangen haben wolten, nunmehr ipso facto gut geheißen werden möge. Ew. L. ersuchen Wir nochmahls freundlich, Sie wollen Uns ja diesfalls mit Dero freund-Vetterlichen assistenz nicht laßen, sondern, weil periculum,

darzu

darzu eylends thun, und sich versichern, daß Wir und Unsere Posteritæt, um Ew. L. es iederzeit freundsöhnlich wieder beschulden wollen. Dero Wir zu freundsöhnlichen Diensten gefließen verbleiben. Datum Gießen, den 7 *Decembris*, 1646.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraff zu Heßen, Graff zu Cazenelnbogen, ꝛc.

Ew. G.

dienstwilliger treuer Vetter und gehorsamer Sohn bis in Todt.

Georg, Lg.

An
Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, ꝛc.

29. Rescript vom 25sten December 1646.

Von G. G. Johann Georg, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Vester, ꝛc. Wir haben verlesen hören, was ihr vom 11 *hujus*, der Schwedischen *Satisfaction* halber mit den Pommerischen Landen, darüber die Chur-Brandenburgischen Gesandten Beschwer geführet, und, daß man hierinnen, (weil Chur-Brandenburgs L. mit den Schwedischen Plenipotentiariis in particular-tractaten begriffen wäre;) sich mit dem Schluß nicht übereilen solte, gesuchet, anderwärts unterthänigst berichtet, zugleich um Unsere Resolution gebethen, Wann Ihr. Kayserl. Maj. und das Röm. Reich gegen die Cron Schweden zur defension, respectu der Satisfaction die derselben wird gegeben worden seyn, sich verbinden solte, wie an Unser statt hierüber ihr euch zu erklären haben möchtet?

Nun

Nun iſt euch nicht unbekannt, habt es auch aus Unſerer euch zugeſtelleten *Haupt-Inſtruction* zu vernehmen, daß Wir niemahls rathſam erachten können, (ſo viel nur in menſchlichen Kräfften zu verhütten ſtünde;) die frembden Cronen, durch Behaltung einer oder andern Provincien, einen feſten Fuß ins Reich ſezen zu laßen, darzu Uns nicht alleine die uralten und von Kayſern zu Kayſern aufgerichteten Reichs-Ordnungen und Capitulationes, ſondern auch dieſes verurſachet, daß eine iede Nation ihren Sinn und humor für ſich zu haben, und deßwegen nicht gerne fremde und ſolche Gäſte bey ſich einniſteln zu laßen, die, Ihre Sitten und Gemüther alsdenn zu behaupten, allerhand factiones im Lande zu machen, und endlich, auf erregte innerliche Zwieſpalt, die Einwohner nach und nach an- und unter ſich zu bringen, bemühet ſeyn, gewohnet. Wie Wir denn auch ohnſchwer muthmaßen können, ſolte man dergleichen willigen, es dörffte ein ſolches bey den benachbarten Potentaten allerhand Unwillen aufjagen, und ſie endlich veranlaßen, wo nicht iezo alsbald, doch zu gelegener Zeit, auf deßen Unterbrechung zu trachten, und neue Kriegs-Unruhe und Beſchwerung dem lieben Vaterlande, welches man doch mittelſt gegenwärttiger Handlung in beſtändigen Frieden zu ſezen Vorhabens geweſen, anderwerts zu verurſachen, welche Muthmaßung durch des Königs aus Pohlen Legaten zu Münſter, durch der Staaten Schreiben an die Königin in Schweden, wie auch deme, was des Herrn Erz-Biſchoffs zu Brehmen L. in Neuligkeit an Uns geſuchet, nicht unklar beſtärcket wird. Wir haben auch iedesmahls darfür geachtet, woferne die fremden Cronen, auf Behaltung eines oder andern Landes im Reich die Augen gerichtet hätten, ungeachtet Sie in vielfältigen allgemeinen Zuſammenkünfften, ſowohl im Druck ausgelaßenen Schrifften und ſonſten, gar ein anders betheuerlich conteſtiret,

würden

würden ſie doch von ſolchem gefaſten Fürſaz einige vernünfftige ration oder remonſtration, ja auch einiges muthen, biethen und ſuchen, keinesweges ſich abwenden oder hinterziehen laßen.

Daß nun nicht alleine Chur-Brandenburgs L., ſondern auch der mehrere theil Evangeliſcher Stände, in ihren Votis, Rathſchlägen und Bezeugungen, Unſerer obigen Meinung entgegen geſtanden, da doch das Chur- und Fürſtl. Hauß Brandenburg gar wohl gewuſt, daß man Schwediſchen theils für Zehen und mehr Jahren, da man noch gegen den Röm. Kayſer die Waffen geführet, und alſo die Behauptung des Pommer-Landes für Schweden nunmehr dem Kayſer mit Billigkeit nicht wohl beyzumeßen ſeyn wird, das Herzogthum Pommern unabwendiglich ambiret und getrachtet, ſolches haben Wir dahin ſtellen und der Zeit befehlen müßen, iſt Uns aber doch faſt verwunderlich vorkommen, weil nicht nur Wir alleine, ſondern vielleicht ein ieder, welcher Vernunfft bey ſich hat, keine andere Rechnung anlegen können, denn daß man Schwediſchen theils die unter den Evangeliſchen geführten vota, daß man nehmlich wieder die frembden Cronen und ihr gewaltſames Beginnen durch Gegenwehr und Gewalt ie nicht verfahren, und Sie mit den Waffen aus den occupirten Orthen und Landen zu bringen trachten ſolte, (ſo ihnen nicht verborgen ſeyn können;) mit beyden Händen ergreiffen, und die Pommeriſchen Lande endlich an ſich zu bringen, keinesweges unterlaßen würde; Geſtalt Wir euch die neuliche Poſt Abſchrifft desjenigen zugefertiget, was Wir über dieſem paſſu, Herrn Marggraff Chriſtians zu Brandenburg L. geantworttet. Ihr habt auch in Gegenwart zu erſehen, weßen Wir Uns gegen Chur-Brandenburgs L. für dieſem erklärig gemacht. Die natürliche Vernunfft bringet dieſes mit ſich, wann einer einen Plaz

oder

oder Land bemächtiget, und einem andern abnimmt, daß er entweder durch Gewalt, oder durch Güte, oder durch rechtlichen Entscheid, wieder darausgebracht werden mus. Rechtlichem Ausspruch begehret sich Schweden wegen Pommern nicht zu unterwerffen; In Güte gedencken sie aus Pommern nicht zu weichen; Mit Gewalt soll man, (nach der mehrern Evangel. votis;) Sie herauszubringen sich nicht unterfahen; Also fället es schwer, auf was mittel dann Chur-Brandenburgs L. oder Derselben ganzen Hauße, zu rathen sey. Die natürliche Anverwandnüß, die von Uns beschworne Erbeinigung, der respect Unsers Mit-Churfürstens, angesessenen Nachbars und Mit-Creyß-Standes, machet uns willig und begierig, dem Chur- und Fürstl. Hauße Brandenburg alle mögliche Hülffe mit Rath und That zu leisten; weil aber alle iezterzehlete, zu Abtreibung der Gewalt in menschlicher societæt sonst bräuchliche Mittel, nicht stat finden, und sich, Innhalts euers *Diarii* vom 12 *Septembris*, der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Dr. **Portmann**, gegen den Chur-Bayerischen, welche gerathen, indeme die Güte bey den Schweden zu Abtrettung Pommerlandes nicht verfangen wolte, müste man sich endlich auf Seiten Brandenburgs, gleich andern Ständen, in Gewehr stellen, und der Gewalt mit Gewalt begegnen, sich ausdrücklich verlauten laßen, man wäre iezo beysammen, Friede zu stifften und nicht in neue Kriegsunruhe sich zu verwickeln, auch sich die Chur-Brandenburgischen Räthe ingesamt, vom 27 Maij, gegen euch auf euer befragen erkläret, Sie wüsten kein Mittel die Pommerischen Lande aus der Schwedischen Händen zu bringen, so wird Uns verhoffentlich niemand mit Fug ungleich ausdeuten können, wann Wir allem Zumuthen und Begehren, sogleich aus wie Wir gerne wolten, Uns nicht bequemen mögen.

Wir

Wir erinnern Uns, was ihr verwichener Zeit unterthänigſt gemeldet, und daß ſowohl im Churfürſten- als Fürſten-Rath, auf eine Interpoſition gegen den Schwediſchen Plenipotentiariis, zu Erlangung einer modification wegen Pommern, (wenn vorhero ſowohl die Königlich Schwediſchen als die Churbrandenburgiſchen reſolutionen, darauf ſich beederſeits Geſandten gezogen, einkommen würden;) deliberirt und geſchloßen worden. Wiewohl Wir nun dafür gehalten, es dörffte wenig oder nichts fruchten, hätten Wir es doch nicht begehret zu hindern, müßen nochmahls beſorgen, weil die Churfürſtl. Geſandten das nechſte Schreiben an Chur-Brandenburgs L., (deßen Inhalt den Schwediſchen wohl nicht verſchwiegen blieben ſeyn mag;) nicht nur auf Vor-Pommern, ſondern auch auf die übrigen geforderten Pläze gerichtet, und zu deren Einwilligung Chur-Brandenburgs L. vorhero conſtringiret, ehe mit der Interpoſition der geſamten Stände bey Schweden verfahren, Sie werden nunmehro unverwandes Fuſſes darauf beſtehen, und durchaus nichts bey den poſtulirten Oerthern zurücklaßen wollen. Doch wäre, Unſers Erachtens, nöthig, wann ie auf ſeiten Chur-Brandenburgs L., der geſamten Stände intervention nochmahls begehret würde, daß man Ihnen, den Ständen, doch vorher eröffnete, wie weith man in den particular-tractaten mit Schweden kommen, oder was man eigentlich an Pommern zu behalten, oder zu tranquillirung des Vaterlandes der Zeit fahren zu laßen, gemeinet wäre. Denn, wiewohl in der leztern Schwediſchen an die Franzöſiſchen Geſandten ergangenen Declaration, ſolcher particular-tractaten gar nichts erwehnet wird, ſo erinnern Wir Uns doch, daß ihr nicht alleine bereits vom 26 Octobris jüngſthin berichtet, der Graff Ochſenſtirn würde zu Chur-Brandenburg nach Soeſt verreyſen, und daſelbſt wegen der Pommeriſchen Lande

tractiren, ſondern auch neulich vom 9 Novembris wiederholet, bemelter Ochſenſtirn hätte in geleiſteter Viſit zu Münſter auch angedeutet, er wolte auf etliche wenige Tage eben zu dem Ende nach Oßnabrück ſich wiederum begeben, mit dem Graffen von Witgenſtein und dem von Löben, (weil ſie von Chur-Brandenburg endliche reſolution erlanget;) der Pommeriſchen Lande halber zu handeln. Würden nun die Chur-Brandenburgiſchen Geſandten, von ihres Herrn Intention und wie weith ſie in den particular-tractaten kommen, Eröffnung thun; ſo könnte man zum wenigſten darinnen bey den Schwediſchen interveniren, daß Sie doch an Vorpommern jenſeit des Oderſtrohms ſich vergnügen, und nicht dieſſeits gelegene Oerther, als Stetin, Garz, ꝛc. begehren ſolten, weil ſonſten, in Behaltung Stetin und anderer dieſſeits gelegener Orthe, die Schweden über lang oder kurz leicht den Oderſtrohm ſperren, die Ab- und Zufuhren aus und gegen Hinter-Pommern ſchließen, und nichts denn ſtete Mißhelligkeit und unaufhörlichen Zwieſpalt erwecken dörfften. Dieſes wäre iezo durch eine modification lieber vorzukommen, als hernach hinzulegen und abzuſtellen.

Es wäre auch, beydes Chur-Brandenburgs als der Schweden vorigen Erklärungen, nicht ungemeß Denn, gleichwie Chur-Brandenburg, inhalts euerer Berichte, ſich zu Abtretung der Helffte an Pommeriſchen Landen gegen einem aequipollente, den 24 Junij erklären laſſen; Alſo iſt aus euerer ſub eodem dato gethanen Relation, zu vernehmen, daß Schweden gleichwohl auf Chur-Brandenburgs Conſens das Werck wegen Vor-Pommern geſtellet, der Salvius aber den 19 Novembris deutlich angezeuget, die Cron Schweden hätte ſich reſolviret, mit Vor-Pommern dergeſtalt ſich contentiren zu laßen, daß der Oderſtrohm die Gränzſcheidung bleiben ſolte. Wenn man nun mit Einwilligung des

Chur-

Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg, der Königin zu Schweden und Ihro Lehens-Erben, (nicht aber der Cron;) ein Stück Landes jenseit des Oderstrohms in Vor-Pommern, (dabey ihr aber Unsere unstreitige Befugnüß und prætension, des erledigten Rückfalls halber an der Insul Wollin, deutlich vorzubehalten habet;) zu Lehen einreumete, und sie sich in den Schrancken der Reichs-Geseze, ohne offens der Benachbarten, enthielten, würde es eure Frage noch zur Zeit zu resolviren, nichts sonders von Nöthen seyn. Wir wollen auch nicht hoffen, daß das Haus Brandenburg Ursach haben würde, von Röm. Käys. Maj. oder dem Röm. Reich, (die das gewaltsame factum der Schwedischen zu præstiren und für einige Gewehr, bey so beschehenen Dingen, zu stehen, Unsers Erachtens nicht verbunden seyn;) ein sonderbahres und hohes æquipollens, mit Schaden und Nachtheil anderer Reichs-Stände, zu fordern, zumahl sie selbst zu gütlicher Abfindung der Schweden gerathen, hingegen die resistenz und Wegbringung durch die Waffen, durchaus nicht gutheißen, und darzu das ihrige mit Volck oder Geld beytragen wollen. Wie ihr euch dann aus der Haupt-Instruction und deme, was Wir sowohl an Chur-Brandenburgs als Marggraff Christians L. L., obangezogenermaßen, geschrieben, mehrere rationen, aufn Fall Bedürffens, zu erholen, und in diesem Werck solchermaßen zu erweisen habet, daß dem Hauße Brandenburg, soviel mensch- und möglich erhalten, gleichwohl um deßelben übermäßiger prætension, des Vaterlandes Beruhigung nicht länger aufgezogen werden möchte. Ihr habt euch hierinnen, sonderlich bey Versprechung Reichs-Schuzes, darum wohl in Acht zu nehmen, weil inskünfftige, aufn Fall bedürffiger execution, Uns und Unserm Churfürstl. Hauße, als Creyß-Obristen, solche würde aufgetrungen werden wollen. Begehren Uns von deme, was die majora schließen, hier-

ter nichts zu entbrechen, nur daß man sich gegen Schweden zu einem mehrern nicht verbindet, denn was die Reichs-Constitutiones vermögen und man andern Ständen zu thun schuldig ist. Alles dieses werdet ihr in geziemender Geheim, daß es sonderlich den fremden nicht zubracht werden möge, zu behalten, und, wann die Chur-Brandenburgischen um assistenz bey euch weiter anhalten möchten, mit gutem Glimpf und Bescheidenheit eines und anders zu erinnern wißen.

Daß dann die Evangelischen Stände nunmehro die Schwedische Satisfaction für allen Dingen, und zwar für den gravaminibus, erlediget wißen wollen, da Sie vorhin, inhalts euerer sowohl der Fürstl. Altenburg. Gesandten relationen, das Gegenspiel mit großem Eyfer gesuchet, ist Uns nicht lieb zu vernehmen. Sehen, daß dardurch der liebe Friede ie länger je weiter hinausgeworffen, und das arme Vaterland in mehr Jammer und Elend gestürzet wird. Möchten Unsers Orths ein anders wüntschen, wollen iedoch hoffen, der liebe Gott werde aus herzlichem Erbarmen über dem Seuffzen so vieler tausend beträngter Christen, mit starcker Hand dermahleins einbrechen, und den Kriegen in der Welt mächtiglich steuern. Haben es euch zum gnädigsten Bescheid vermelden wollen, und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Lichtenburg, den 25 *Decembris, ao.* 1646.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

An, ꝛc.

Beylage.

Kursächsisches Schreiben an Kurbrandenburg, vom 19ten Junius 1646.

Unser freundlich Dienst und was Wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchleuchtiger und Hochgebohr-

gebohrner Fürſt, freundlicher lieber Vetter und Schwager.

Ew. L. Schreiben de dato Cölln an der Spree, den 8 hujus, in welchem Sie Uns Dero Zurückkunfft aus dem Herzogthum Preußen zu erkennen geben, und darbey freundlich ſuchen, Wir wolten Unſere zu den General-Friedens-tractaten nacher Oßnabrück abgeſchickten Räthe und Geſandten inſtruiren, neben Ew. L. Abgeſandten, wie über andern zu der Evangeliſchen Beſten reichenden Puncten, alſo auch wegen Dero zur Schwediſchen Satisfaction begehrten Herzogthum Pommern, Vertrauliche communication zu pflegen, und dahin zu cooperiren, damit ſowohl Ew. L. als auch des Heil. Röm. Reichs und Ober-Sächßiſchen Creyßes Beſtes beobachtet, und nichts, ſo demſelben præjudicirlich fallen könnte, eingegangen werde, haben Wir zu Unſern Händen wohl empfangen. Wie Wir nun Ew. L. glückliche Wiederkunfft in Ihrer Churfürſtl. Reſidenz gerne und erfreulich erfahren, ſolche auch bey iezigen Zuſtand ſelbſt vor hochnöthig befinden, Alſo ſagen Wir Ew. L. für die beſchehene wohlmeinende notification freund-Vetterlichen Danck, und zweifeln nicht, es werde Deroſelben und männiglich wißend ſeyn, wie treulich Wir Uns jederzeit angelegen ſeyn laßen, und alles was nur menſch- und möglich geweſen, gethan und geleiſtet, damit doch einſten der ſo langwierige blutige Krieg im Heil. Röm. Reich geſtillet, ein chriſtl. billiger und beſtändiger Friede herwieder bracht, und jeglicher Stand bey dem ſeinen verbleiben, oder doch darzu reſtituirt werden möge. Es haben auch Ew. L. in Gott ruhenden Herrn Vaters L., hochlöbl. Gedächtnüß, bey dem in Anno 1636 gehaltenen Churfürſtl. Collegial-Tage zu Regenſpurg, mit vielen wichtigen rationen ausführen und demonſtriren laßen, warum der Cron Schweden einige Satisfaction aus dem Röm. Reich nicht gebühre, da denn wohl zu wünſchen, daß darbey noch-

mahls wäre verharret, und sieder dem nicht andere Consilia geführet worden.

Nachdem man aber eine Zeit hero so inständig zur Schwedischen Satisfaction gerathen, und selbige Cron auf das Herzogthum Pommern ihr intent gerichtet, dasselbe schon viel Jahr in seiner Gewalt hat, auch, wie Wir vernehmen, es darmit albereit ziemlich weit kommen seyn soll; Als wollen Wir zwar durch Unsere bey den general-Friedens-tractaten anwesende Gesandten, (welche ohnedes mit Euer: und anderer Unserer Herrn Mit-Churfürsten L. Gesandten vertraulich zu correspondiren befehlicht;) die Nothdurfft gehöriges Orthes errinnern laßen; zum fall aber dasjenige, so Ew. L. dießfalls suchen und Wir Derselben der nahen Verwandnüß und anderer respecten halber gerne gönnen, nicht zu erhalten seyn, auch sonsten keine genugsame Mittel sich ereignen solten, das Herzogthum Pommern aus der Cron Schweden Händen wiederum zu bringen, das bedrängte Vaterland für endlichen Untergang zu verwahren und in die höchstnöthige Beruhigung zu bringen, so werden Sie uns verhoffentlich freundlich und in Besten entschuldiget halten. Und möchtens E. L. in freundl. Wieder-Antwortt unvermeldet nicht laßen, Dero Wir zu angenehmer Diensterweisung allezeit gefließen willig. Datum Dreßden, am 19 *Junij*, *ao.* 1646.

Johann George, Churfürst, ꝛc.

XI. Berg-

XI.

Bergk-Ordnung des Chur Fürsten zu Sachßen, über S. Chur Fürstl. Gnaden Bergkwerge in der Landgrafschaft zu Thüringen. Ao. 1563. (Vom 3ten März.) Nebst einigen durch dieselbe veranlaßten historischen Bemerkungen.

(Durch gütige Mittheilung.)

Von Gottes Gnaden, Wir *Augustus*, Herzog zu Sachßen, ꝛc. Chur Fürst, ꝛc. Thun hiermit allen, weß Hoheit, Würdten, Standes oder Wesens sie seyn, denen diese Vnsere ofene **Bergkfreyheit** vndt **Ordnung** für kömpt, Kund vnd zu wißen: Nachdem der Allmächtige, Gütige Gott, auß sonderlichen Gnaden, zu Ausbreitung seiner Herrlichkeit vnd Lobe seines göttlichen Namens, auch vielen Leuten zu Nutz vnd Beßerunge, Vnsere **Landgrafschaft Thüringen** vnd derselben *incorporirte* Graf- vnd Herrschaften, mit **Bergkwerge** von allerley **Metall**, sonderlich aber mit **Schiefer-Bergkwergen**, **Kupfer-** vnd **Silber-Erz**, reichlich vnd gnädiglich geseegnet vnd begabet, dafür Wir denn seiner göttlichen Allmacht billig dankbar seyn;

Welche **Bergkwerge**, **Metall** vnd **Bergk-Arten**, mit allen ihren Zugehörungen, Gerechtigkeiten vnd Freyheit, vnd was denselben mehr anhängig seyn mag, **Vnnß**, als den jetzigen **Landtgrafen** in Thü-

ringen, so ferne sich Vnsere Lehn- vnd Bothmäßigkeit erstrecket, nicht allein von hoher Landts-Fürstl. Obrigkeit wegen, Kraft Vnserer Regalien auch der Güldenen Bullen [1]), von Recht vnd Billigkeit wegen, vnd sonst niemand andern, gebühren vnd zustehen; Sondern es seind auch Vnsere löbl. Vorfahren, die Landgrafen in Thüringen [2]), von den Römischen Kayser vor etlichen hundert Jahren mit den Bergkwergen vnd aller metallischen Art, sonderlich begabet, versehen vndt beliehen worden, wie solches die vhralten Kayserl. Lehnbriefe, so darüber vollzogen vnd Vnsern Vorfahren mitgetheilet, ferner ausdrücklich vnd klärlich besagen vnd ausweisen. Ob nun wohl etliche Grafen, in vnd an berührter Landgrafschaft Thüringen gesetzen, sich, zum Theil auß gnädigster Vergünstigung, vielleicht auch hinter Vorwißen Vnser Vorfahren, der Bergkwerge in ihren Herrschaften angemaaßet, vnd eine Zeitlang gebrauchet; So haben doch Vnsere löbl. Vor-

1) Capitel 9. Dieses Gesetz, kann wohl eigentlich nur zum Beweiß der kayserlichen Bestätigung des Bergregals der Fürsten, und nicht gegen die Unterthanen, angeführt werden. Denn es steht dabey: „*prout consueverunt ralia possideri.*“ Man s. Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, Th. I, S. 207 und f. Bekanntlich galt auch dieses Kapitel der G. B. überhaupt nur eigentlich den König in Böhmen. Von Olenschlager neue Erläuterung der güldenen Bulle, S. 186.

2) Siehe die Urkunden von 1329 und 1350 in Hönns Coburgischer Historie, Buch II., S. 57 und 72. Der Bergbau war in Sachsen zwischen den Jahren 1162 und 1185 erhoben, Marggraf Otto der Reiche wahrscheinlich nie besonders mit dem Bergregal beliehen worden, und die folgenden Marggrafen hatten sich gegen die Kayser Adolph und Albert I, durch Gewalt der Waffen, in dem Besitz des Bergbaues ihrer Lande erhalten.

Vorfahren, ſo bald ſich etwas hofliches oder würdigs aufn Bergkwerck erreget, denſelben Grafen die Lehn vnd andere BergGerechtigkeit, ſambt den vollkommenen freyen Gebrauch derſelben, zuvorab der hohen Metall, niemahls gänzlich geſtattet, vnd derhalben ſonderliche Verträge [3]) mit ihnen aufgericht, darinnen ausdrückliche Maas gegeben, wie weit ſich die Grafen ſolcher Bergkwerge vnd Nutzung der geringen Metall, gebrauchen ſollen vnd mögen. Vndt ſich aber unlängſt, auß göttlicher Verleihung, ein Schiefer-Bergkwerck unter Vnſer LandesFürſtlicher Obrigkeit, in der Herrſchaft Franckenhaußen, ſo die Grafen zu Schwartzburgk von Vns zu Lehn tragen, wiederumb von neuen ereignet, deß ſich gemeldte Grafen, ohne einigen Fug oder Recht, unterziehen wolten, wie ſich denn die Grafen zu Stollberg vnd ihre Befehlhaber, ſolches Vnfugs an andern Orten gleichergeſtalt auch vnterſtanden. Derohalben Vnſere Nothdurft erfordert, daß Wir zu Erhaltung Vnſer hohen Regal, Lehen vnd LandesFürſtl. BergkGerechtigkeit, dieſe Vnſere BergkFreyheit vnd Ordnung in Druck [4]) ausgehen laßen, damit jedermann deren Wiſſenſchaft empfahe, vndt ſich künftig niemandt, aus Vnwißenheit oder Frevel, vnterſtehe, Vns, Vnſern Befehlhabern vnd Belehnten Gewercken, hierinnen einigen Eingrif, Abbruch oder Hinderung zu thun.

3) Nämlich mit den Herrn von Waldenburg 1377 und 1407, mit den Grafen von Stolberg 1392, (und hernach 1568;) mit den Herrn von Schönburg 1529 und 1559.

4) In den vollſtändigſten Sammlungen alter Bergwercksnachrichten, wo es zum Theil nothwendig vorhanden ſeyn müßte, iſt kein gedrucktes Exemplar dieſer Bergordnung aufzufinden; daher vielleicht der Druck ganz unterblieben iſt.

Wiewohl aber durch Vnsere löbl. Vorfahren in längſt vergangenen Jahren, etzliche Ordnungen, wie es auf den SchieferBergkwercken in Thüringen, ſonderlich aber zu Sangerhaußen vnd daherumb, gehalten werden ſoll, in Schriften verfaßet vnd aufgerichtet, welche Ordnung hernach, von einer Zeit zur andern, nach Gelegenheit der fürgefallenen Vrſachen, verändert vnd vermehret worden. Weil es aber ſeit der Zeit, mit denſelbigen Bergkwercken vndt allen andern zugehörigen Dingen, viel eine andere Gelegenheit gewonnen, dadurch denn berührte alte Bergk-Ordnungen auch zurüttet worden. Vnd Wir, nicht weniger als Vnſere Vorfahren, ſeel. Gedächtnis, ſchuldig vnd geneigt ſeyn, alles, was zu nützlichen Aufnehmen, Gedey vnd beſtändiger Wohlfarth der Bergkwercke in Thüringen vnd bauenden Gewercken, gereichen mag, gnädigſt zu befördern vnd ins Werck zurichten; Als haben Wir dieſelbigen alten Ordnungen, wiederum für die Hand genommen, bewogen vnd berathſchlaget, vnd nachfolgende Articul ſtellen vndt begreifen laſſen, welche Wir denn auch künftig alſo, ſtrack vnd vnverbrüchlich wollen gehalten haben.

Erſtlich haben Wir einen Bergvoigt verordnet vnd beſtellet, welcher zu Sangerhaußen weſentlich ſeyn vnd wohnen, auch, ohne Vnſer Vorwißen vnd Erlaubnis, ſich von dannen nicht hinweg begeben ſoll, damit man denſelbigen jedesmal an einen gewißen Ort antreffen, vnd ſich bey ihme, an Vnſer ſtatt, in Bergk-Sachen gebührlichs Beſcheidts erhohlen möge. Derſelbige Vnſer Bergkvoigt ſoll, von Vnſertwegen, vollkommene Macht vnd Befehl haben, allerley hohe vnd geringe Metall, auf ſtehenden oder flachen Gängen, Klüften, Flözen vnd Stöcken, desgleichen auch alle andere Metalliſche Bergkart, Waßer vnd Jarben, ſo unter der Erden gewürcket werden vnd daraus

aus kommen, es sey gleich Saltz, Alaun, Vitriol, Salpeter, Ocker, Lasur, Zinnober, Kreyden, Bergkgrün, Stein-Kohl oder dergleichen, so viel dero in Vnser hohen fürstlich Obrigkeit gefunden vnd gemacht werden, sambt allen nothdürftigen Zugehörigen Bergkgebeuden, Pochwergken, Hütten vnd Hüttenstädten, zu verleyhen, zu vermeßen vnd zu bestätigen, wie solches, nach Bergkläufiger Weise, üblich vnd gebräuchlich ist [5]).

Vndt nachdem die Grafen zu Schwartzburgk vnd Stollberg, wie oben vermeldet, sich vnterstehen, eigene BergGerechtigkeit in ihren Herrschafften, so, zum Theil, von Vns zu Lehn rühren, vnd sonst in Vnser Landesfürstlicher Obrigkeit der Landschaft zu Thüringen, gelegen, für sich anzumaaßen, dieselben auch andern zuverleihen, vnd ihr sonderlich Bergk-Regiment zu bestellen vnd zu haben, deß Wir ihnen doch gar nicht geständig, vnd auch keinesweges zu dulten vnd zu leiden, daß Vns künftig jemands, an Vnsern allein zugehörenden Landes-Fürstlichen Regalien, LehnStücken, ferner Eingrif thun, oder Vnser Belehnte Bergleute, Vns zu Schimpf vnd Nachtheil, daran verunruhigen, verhindern oder vergewaltigen solte; so soll bemelter Vnser Bergkvoigt hinführo fleißige Aufachtung haben, daß sie, gedachte Grafen, noch sonst jemandts anders, ferner mit Bergkwergen neben Vns nicht eindringen, dieselbigen für sich zu bauen oder andern in ihren Namen zu leihen. Do auch solches gleich heimlich vnd mit der That beschehe, ihnen doch daſ-

selbige

5) Es sind in keinem andern Sächsischen Bergaesetze, die Mineralien, besonders die Erdarten und Salze, auf welche Mutung angenommen wird, so genau angegeben. Vergl. die Bergordnung von 1509 und 1589, art. 6.

selbige nicht gestatten noch einräumen, sondern ihre Belehnte Gewercken vnd Arbeiter, so sich auf den Bergkwerg finden laßen, jederzeit wiederumb abtreiben. Do sich aber dieselbigen in der Güte davon nicht weißen lassen wolten, sie alsdenn, mit Rath vnd Hülffe Vnsers Ober-Hauptmanns in Thüringen, (welcher derhalben von Vns genugsame Befehlig hatt, vnd sich jederzeit dazu gefaßt machen soll;) überfallen vnd gefänglich in Vnsere Verwahrung bringen lassen, vnd Vnsers fernern Bescheidts gewarten.

Dieweil aber die Strauben zu Leipzigk vnd Nürnbergk, samt ihren Mitgewercken, mit den SchieferBergkwergen zu Sangerhaußen, von Vnsern Vorfahren Löbl. Gedächtnis vnd Vns, beliehen, auch des Zehenden vnd SilberKaufs halben auf etzliche Jahre befreyet, nach Innhalt Vnserer Befreyung, so Wir ihnen hierüber erstrecket vnd vollzogen zugestellet; So soll Vnser Ober-Hauptmann des Thüringischen Creyßes vnd Bergkvoigt, sie bey solcher Beleyhung vnd Freyheit, bis an Uns, wieder männiglich beschützen, aber doch nichts destoweniger fleißig Auffsehen haben vnd daran seyn, daß der tiefe Erb-Stolln aufs stattlichste beleget, vnd ohne Vnterlaß fortgetrieben, daß sie auch die Gebäude auf ihren belehnten Gebürge, wie sich gebühret, belegen vnd bauen, vnd nicht unter den Scheine solcher Belehnung vnd Befreyhung, oder auch durch gesuchte Fristen, andern Gewercken, so sich vmb die Gebäude annehmen möchten, das Feld sperren, damit Wir zu andern gebührlichen Einsehen nicht verursachet werden.

Was aber sonst von Bergkwergen erfunden vnd noch ausgeschürft wird, das soll, von Vnsern Bergk-Voigt zu Sangerhaußen vnd sonst niemand anders, gesucht, gemuthet vnd in Lehn genommen werden;

den; woferne auch kein sonderlich Bedencken darinnen, soll er von einen jeden seinen Muthzettel annehmen, vnd ihme die Lehn von Vnsertwegen, einen jeden an seinen Rechten unschädlich, wie gebräuchlich, thun, darüber er dann ein sonderlich Lehnbuch halten, vnd alle Muthungen vnd Beleihung vnd Bestätigung, wenn, welchergestalt vnd von weme die gesucht vnd geschehen, jederzeit mit Fleiß registriren vnd aufschreiben, und sich in dem allen Vnser allgemeinen SilberBergOrdnung, so viel sich, nach Gelegenheit der Thüringischen Schiefer-Bergkwerg vnd der ausgerichten MetallArten, immer leiden will, gemäs verhalten. Vnser Bergkvoigt soll auch nicht allein über berührte Vnsere Bergkwerck in Thüringen, sondern auch alle Personen, so zum Bergkwerck gehören, als Geschwornen, Gewercken, Hüttenherrn, Hüttenmeistern, Factorn, Vorstehern, Schichtmeister, Steiger, Häuer, Schmelzer, Berg- vnd Hüttenarbeiter, vnd alle andere Bergleut ingemein, Befehlig vnd Macht haben, mit denselbigen, von Vnsertwegen, in BergkSachen zu schaffen vnd zu gebieten, auch über sie zu verhelfen, vnd sie in Verbrechen dieser Ordnung, vermöge derselben, unnachläßig zu straffen, welche Personen sich auch alle seines Befehligs gehorsamblich verhalten, ihme gebührlichen billigen Gehorsamb vnd Folge leisten, vnd sich in Sachen des Bergkwergks vnd Nothdurft belangende, gutwillig vnd unweigerlich gebrauchen laßen sollen.

Darneben soll der Bergkvoigt, mit ernsten Fleiß darauf bedacht seyn vnd darüber halten, daß auf Vnsern Bergkwergen in Thüringen guter Fried vnd Einigkeit, vnd sonderlich diese Vnsere BergkOrdnung, strack vnd vnverbrüchlich gehalten, auch Gerechtigkeit vnd Billigkeit einem jeden vnpartheylich mitgetheilet, aller Betrug, Untreu, Unrecht vnd Bosheit, abgeschafft,

aus-

ausgerottet vnd ernſtlich geſtraffet, vnd vornehmlich gemeiner Bergkwerge vnd der bauenden Gewercken Nutz vnd Frommen, treulich gefördert werde, dazu ihme dann Vnſer **OberHauptmann** in Thüringen jederzeit räthlich, hülflich vnd beſtändig ſeyn, ihn auch darob kegen männiglich, bis an Vns, ſchützen vnd handhaben ſoll.

Do aber zwiſchen den bauenden Gewercken, oder ſonſten, dermaßen hochwichtige ſchwere Irrungen vnd Gebrechen in Berg-Sachen fürfallen würden, die er, der **Bergkvoigt**, mit Rath Vnſers **Ober-Hauptmanns**, durch güttliche Handlung vnd billige Mittel nicht entſcheiden noch verrichten könnte, die ſoll er jedesmal, unſäumlich, an Vns weiſen vnd gelangen laßen; So wollen Wir gebührlich Einſehen haben, vnd die Sachen, nach rechtmäßiger Billigkeit, erörttern.

Wir behalten Vns auch Vnſere **BergkGerichte** hiermit in allwege zuvorn, dieſelben künftig, nach Erforderung der Bergkwercke Gelegenheit, in andere Wege nothdürftig zu beſtellen; Es ſoll aber Vnſer **Bergkvoigt**, von Vnſertwegen, nichts deſtoweniger, alle Verwürckung vndt Frevel, ſo wieder Vnſere Ordnung begangen, auch, (außerhalb peinlicher vnd Maleſitz-Händel;) alle andere Fälle vnd Sachen zum Bergkwerck gehörende, vnd die ſich auf den Berge vnd in den Hütten zutragen, zu richten, zu büßen vnd zu ſtraffen Macht haben, doch Vnſern AmtsGerichts unſchädlich. Würden ſich aber auch in Berg-Sachen **wichtige** Fälle zutragen, die ſoll er jedesmal, mit Vorwißen vnd Rath Vnſers **Ober-Hauptmanns**, verrichten, auch die Bußen vnd Straffen, ſo er angeſetzt vnd einnimmt, ordentlich einziehen, vnd alle Jahre in Vnſere Cammer berechnen vnd überantworten,

daran

daran ihme dann, für seinen Fleiß vnd Mühe, der dritte Theil wiederum zugestellet vnd gelaßen werden soll [6]). Ferner, alß bis anhero nur zwey Geschworne auf den Bergkwerck zu Sangerhaußen gehalten worden, vnd aber denselbigen nunmehr gar zu mühsam vnd fast unmöglich seyn wolte, neben den Gebäuden zu Sangerhaußen, auch die neuen Schiefer-Bergkwerge zu Franckenhausen, in Amt Kelbern vnd Heringen, vnd was deren mehr möchten erregt werden, nach Nothdurft zu belaufen vnd zu befahren; So haben Wir um mehrer Beförderung willen des Bergkwergs, zu denen vorigen zweyen noch einen Geschwornen verordnet, alſo, das hinführo drey redliche, erfahrne vnd bergkverſtändige Männer, durch Vnsern OberHauptmann vnd Bergkvoigt zu geschwornen Bergkleuten sollen angenommen, vnd zu Vnsern vnd gemeinen Bergkwergs Nutz und Frommen mit Fleiß vereydet, vnd ihnen ernſtlich eingebunden werden, daß ſie alle Wochen, uſs wenigſte zwey, oder, wo vonnöthen, noch mehrmal, alle Schächte, Stöllen vnd Berg-Gebäude, darinnen gearbeitet wird, befahren, dieſelbigen mit Fleiß beſichtigen vnd aufachtung haben ſollen, wie darinnen gebauet, vnd, do ſie befinden, daß die Steiger, Häuer vnd Arbeiter, die Gebäude, den Bergkwerge oder bauenden Gewercken zu Nachtheil vnd Schaden, anſtellen, oder ſonſt untreulich vnd unfleißig arbeiten, ſolchen Unrath, wo möglich, alsbald ſelbſten abzuſchaffen, oder dem Bergkvoigt unſäumlich zu erkennen geben, damit ferner Schaden

6) Man vergl. die Bergordnung von 1509, art. 101 und 102; von 1554 und 1589, art. 7. Es iſt merkwürdig, daß hier peinliche und Maleſiz-Händel von des Bergvoigts Gerichtsbarkeit ausgenommen ſind.

Digitized by Google

Schaden abgewendet, vnd die BergArbeit treulich gefördert werden. Der Bergkvoigt soll die Geschwornen bisweilen, unvermerckt vnd zu ungewöhnlicher Zeit, einen Umzug thun, die Gebäude befahren vnd besehen lassen, wie vnd welchermaßen mann in Gebürgen vnd Hütten arbeitet, auch was vor Vorrath, von Schiefer, Kohlen vnd Kupfer, aufn Gebürg, vnd für den Hütten vorhanden, vnd, wo sie einigen Betrug, Vortheil oder Unfleiß vermercken, oder aber unreinen Schiefer befinden, sollen sie daßelbige den Bergkvoigt unvorzüglich ansagen.

Desgleichen soll der Bergkvoigt mit den Geschwornen offtmals umbwechseln, vnd einen nicht nur allezeit auf ein Gebäude, sondern einen umb den andern die Gebürge vnd Gebäude befahren laßen, damit sie alle derselbigen kundig vnd erfahren werden, vnd, do einer unter ihnen mit Todte abgienge, ein jeder des andern Stelle versehen könnte.

Die Geschwornen sollen auch mit Fleiß darauf Achtung geben, daß die Stolln, Schächte vnd andere BergGebäude, nicht verhauen, verkröppelt, versetzt, verstürzt noch versteckt, sonderlich aber, daß die Schiefer rein gehauen werden, sie sollen auch die Schiefer, neben Vnsern Bergkvoigt, bey ihren Eydespflichten, nach rechten Würden, treulich schätzen, vnd keinen Theil darinnen ersehen, noch einigen Nutzen davon gewartten, vielweniger soll ihnen gestattet werden, neben ihren Amt eigene Arbeit auf dem Berge zu haben, oder bey andern BergArbeitern Verdienst vnd Vortheil zu gewartten, oder eigen Knecht, die Schiefer zuhauen oder sincken möchten, darauf zu halten, sondern sollen ihres Amts alleine, mit Fleiß, wartten, vnd sich an ihren verordneten Unterhalt, als einen jeden wöchentlich 16 gl. — -, so ihnen von gemeiner Einlage gereichet wird, begnügen laßen.

Trüge

Trüge sich dann zu, daß in den Schächten, Stölln oder andern Gebäuden, Rücken, Kämme, Gezwenge, Fäulen, schwimmende Gebürge, oder andere Unart, fürviele, daß sollen die Geschwornen dem Bergvoigt unverzüglich berichten, vnd ob dieselbige Unart in Acht Tagen nicht durchbrochen, oder überfahren, alsdenn soll der Bergvoigt samt den Geschwornen, die fürgefallene Hinderung besichtigen, vnd sich mit einander vergleichen, wie die Gebäude ferner anzustellen, damit dennoch die Stolln oder Schächte nützlich zu gebrauchen, desgleichen, wie sich die Gewergken mit der Zulage gegen Häuer halten sollen [7]).

Nachdem auch die Gewergken, eines theils, ihre Anlagen vnd Zubuße gar langsam erlegen, dadurch beschwerliche Ungleichheit unter den Gewercken erfolget, vnd das Bergkwerg sehr gehindert wird; So soll es hinfüro, nachfolgender Gestalt damit gehalten werden. Wann Künftig, aus Erheischung der Nothdurfft vnd Vnsern Befehlig, durch Vnsern Bergkvoigt, auch die Gewercken oder ihre Vorsteher, eine Zubuße oder Einlage, auf gemeine oder sonderbare Gebäude, oder auch zu anderer Bergwercks-Nothdurfft angeleget wird, vnd ein Gewerck seine Zubuß in den nächsten vier Wochen darnach, dem Factor, Schichtmeister, oder weme sonst die Einnahme befohlen, nicht zuschicken vnd überantwortten würde, derselbige soll seiner Theil, darauf die Einlage geschehen, ganz verlustig seyn, vnd sollen ihme dieselbigen, ohne der andern verzubußten Mitgewercken Bewilligung, nicht wieder zugeeignet,

7) Die Geschäffte der Geschwornen, sind hier bestimmter und zweckmäßiger angegeben, als in den Silberbergwercksordnungen. S. Bergordnung von 1509, art. 30, 31 und 32; von 1554, art. 34, 35 und 36; von 1589, art. 18, 19 und 20.

geeignet, sondern durch Vnsern Bergkvoigt gemeiner Gewerckschaft überschrieben, unter dieselbigen ausgetheilet, oder, mit des Bergkvoigts Vorwißen, ihnen allen zum Besten, aufs theuerste verkauft werden [8]). Es soll aber keinem Gewercken freystehen, seine belehnte Zechen oder Gebäude nur zum Theil zu bauen, vnd die andern ungebaut liegen zu laßen, vnd also die unbelegten Theil mit den belegten zu erhalten, sondern, welcher Bergmann seine Zechen oder Gebäude haben vnd behalten will, der soll dieselbigen belegen und allezeit baulich erhalten. Darüber denn Vnser Bergkvoigt niemanden, wer der sey, ohne wichtige nothwendige Vrsache, einige Frist geben noch erstrecken soll. Welcher aber seine gemuthete Zechen vnbeleget vnd vngebaut läßt, die soll, nach Bergkrecht, wiederum in Vnser freyes gefallen seyn, vnd einen andern, der sie muthet, ordentlicher Weise geliehen werden [9]).

Demnach auch großer Betrug mit den Schiefern gebraucht, vnd viel vnreine Schiefer gelangt, aufgeladen vnd für die Hütten geführet, daraus den Gewercken vergebliche Costen vnd Schaden verursacht, sollen hinfürder die Geschwornen die Schieferhaufen, ehe die geladen, mit Fleiß besichtigen, vnd, do sie unreine Schiefer darunter befinden, auf dieselbigen Haufen ein Zeichen stecken, damit die Lader das gewahr werden, vnd man sehen könne, wer dieselbigen unreinen Schiefer gehauen, und soll der Häuer, der solche unreine Schiefer gelangt, alsbald gefänglich eingezogen, vnd, nach Gelegenheit seiner Verwürckung, von den Bergkvoigt entweder mit gefänglicher Enthaltung, Verweisung

8) S. Bergordnung von 1509, art. 54 — 58; von 1554, art. 62 — 66; von 1589, art. 58 — 62.
9) S. Bergordnung von 1509, art. 26; von 1554, art. 32.

fung des Bergkwergs, oder einer guten Geldbuße, unnachläßig gestraft, vnd gleichwohl nicht eher von Statten gelaßen werden, er habe denn zuvorn die unreinen Schiefer, ehe sie geladen, wiederum rein gemacht. Weiter soll Vnser Bergkvoigt vnd Geschworne keinesweges gestatten oder nachgeben, daß die Haugelde, zu Nachtheil vnd Beschwerung gemeinen Bergwercks vnd bauenden Gewercken, erhöhet vnd gesteigert werde, sondern daß es bey den jetzigen Lohn bleiben möge, vnd die Häuer die Gewercken nicht täglich, ihres Gefallens, übersetzen.

Wir ordnen auch, aus bewegenden Vrsachen, vnd wollen, daß hinfüro der Gewercken Factor, Vorsteher, Schichtmeister vnd Befehligshaber, den Bergleuten, Hütten- vnd andern Arbeitern ufn Berg, nicht mit Wahre, eßender Speiße vnd dergleichen, wie zuvor bisweilen geschehen, sondern allein mit baaren guten Gelde, lohnen, auch keinen Arbeiter seinen Lohn aufschlagen noch vorenthalten, vnd do gleich den Arbeitern, diesen Vnsern Verboth zuwieder, ichtwas an Wahre oder Speiße auf seine Besoldung gegeben, verkauft oder fürgesetzt würdte; so soll ihnen doch derhalben ihr verdienter Lohn, bey den Gewercken oder ihren Factor nicht gehemmet werden, dabey sie denn Vnser Bergkvoigt schützen, vnd derhalben keinen einige Hülffe wieder sie gestehen soll. Dann, wo ihnen nicht mit Geld gelohnet, so wird auch desto unfleißiger gearbeitet, mann darf auch die Häuer vnd Arbeiter desstoweniger mit gebührlichen Ernst anhalten. Desgleichen soll man hinförder wöchentlich, alle Berg-Hütten- vnd Wasser-Kost, Stoll-Steiger- vnd Arbeiterlohn, abzahlen, vnd niemand darüber schuldig bleiben; Do aber von iemand derhalben geklagt würde, deme soll durch den Bergkvoigt, do die Sache richtig vnd klar befunden, schleunige Hülf mitgetheilet werden, den

Schiefer Häuern aber soll jedes Vierteljahr, wie gebräuchlich, gänzlichen abgelohnet, vnd darzwischen allezeit ihr Tranckgeld gegeben werden.

Die Schiefer Häuer sollen die Haspeler vnd Wasser Knechte, do es die Nothdurft erfordert, wie bishero geschehen vnd gebräuchlich, halten, würden sie sich aber des mit den Gewercken nicht vergleichen können, soll Vnser Bergkvoigt neben den Geschwornen, hierinne, bey ihren Pflichten, billige Weisung zu thun Macht haben, an welcher Erkenntnis vnd Weisung sich beyde Theile auch gnügen laßen wollen.

Welche Häuer auf den Höhlen die gewöhnliche Stufstück nicht haben, die sollen dargegen, anstatt derselben, ungeachtet was Behelf sie dargegen fürwenden, ganze Bretter mit Clammern an die Höhlen schlagen laßen. Es soll aber kein Hüttenmeister oder Läder die Schiefer höher stuffen vnd laden, denn den Hauptbrettern gleich, vnd sollen den Lädern nicht mehr den zweene Berg Knecht auffschütten, welcher aber solches übertreten vnd befunden würde, der soll von den Haupt-Voigt unnachläßig gestraffet werden.

Kein Hüttenmeister oder ander Bergkmann, soll den andern seine Diener, Arbeiter, Knecht vnd Gesinde, verwehnen noch abspannen, wo aber solche Diener, welche zuvorn andern zu dienen vnd zu arbeiten versprochen, aufgenommen, vnd Vnsern Bergkvoigt angezeiget würden, soll er Denselbigen, so bald ihme Kund gethan wird, Vnser Bergkwerg verbieten, auch die, so sie angenommen vnd vm ihre versprochene Dienste Wissenschaft gehabt, in gebührliche Straffe nehmen.

Es soll kein Bergkmann einigen Gezeug von den Gebürgen tragen, noch von einen Schacht zu den andern verleihen, oder sonst in andere Wege versetzen, es geschehe denn aus nothwendigen redlichen Vrsachen, vnd

mit

mit des Bergkvoigts vnd Geschwornen Wissen vnd Willen, bey Vermeidung ernster Straffe. Auch soll kein Häuer oder Bergkmann Feuer anstecken, denn zur gebührlichen Zeit, vnd wenn es zuvorn den andern Nachbarn angesagt, daß sie sich wißen darnach zu richten; Denn, wo sonst Schaden daraus entstünde, soll der, von dem es kömmt vnd verursachet, am Leib vnd Gut gestraft werden.

Vnd weil auf dem Rathhauße zu Sangerhaußen ein rechtschafen Gewicht, beschlagene Höhl vnd Kohlmaß, in Verwahrung gehalten wird, so mag sich in fürfallenden Irrungen ein jeder, dem es Noth seyn wird, der rechten Strich an demselben Ort erhohlen vnd nachwichtung davon nehmen.

Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß Vnsere liebe getreuen, der Rath zu Sangerhaußen, von den Kupfern, so auf den Sangerhäußischen Bergkwerck gemacht vnd in ihrer Wage gewogen, von einen jeden Centner 3 alt pf. Waaggeld nehmen vnd haben mögen, dem Abschläger aber sollen die Hütten-Herrn lohnen, vnd soll sich der Kaufmann, so die Kupfer verführet, wie zu Eisleben vnd auf andern Kupfer Bergkwergen bräuchlich, verhalten. Es soll aber der Waag Meister vnd Aufschläger, desgleichen auch die Höhlenmacher, von Vnsern Ober-Hauptmann vnd Bergkvoigt von neuen vereydet werden, immassen Vnser Bergkvoigt ihnen solchen Eyd, nach Gelegenheit eines jedern Amts, wird fürzuhalten wißen, vnd den Höhlenmachern sonderlich einbinden, die Höhlen gleich zu machen, vnd keine einige Höhle folgen zu lassen, sie sey denn zuvorn von den Wagenmeistern gericht, vnd mit demselben vnd seinen eigenen Zeichen gebrennet.

Mann soll auch einen jeden, den mann auf seinen Acker oder Grund einen Schacht einschlägt, alten Gebrauch nach, alsbald einen halben Gulden geben, do mann ihn aber über das mit BergGebäuden grosen Schaden zufügen würde, umb demselben sollen sich die Bergkleute mit dem Grundherrn, nach Erkenntnis Vnsers Bergkvoigts, gütlich vergleichen, doch soll hiermit das Schürfen nicht gemeinet, sondern, woferne daßelbige nicht allein aus Neid fürgenommen, jedermann frey seyn. Die anwesenden Gewercken, oder ihre Factor, Schichtmeister vnd Diener, sollen, den alten Gebrauch nach, die Wochen zwier auf den Gebürgen zusammen kommen, sich mit einander von Bergkwerck vnterreden, vnd, was ein jeder vor Mängel vnd Gebrechen weiß, daran dem Bergkwerg vnd Gewercken gelegen, oder worinne sonst wieder diese Ordnung gehandelt worden, daßelbige soll einer dem andern anzeigen, vnd förder alle Lohntage Vnsern Bergkvoigt fürbringen, vnd ein ieder bey den Pflichten, damit er Vns verbunden, rügen. Do aber solches nicht geschehen, vnd einer vmb Freundschaft, Lübnis oder Furcht willen ichtwas verschweigen, vnd solches hernach offenbar würdte, derselbige soll durch Vnsern Bergkvoigt, nach Gelegenheit der Verwürckung, mit Verweisung des Berges oder ziemlicher Geldbuße, ernstlich gestrafft werden. Vnd nachdem diese BergkOrdnung fürnemlich vnd mehr auf Schiefer vnd KupferBergkwerg, denn auf SilberBergkwerg, soll sich Vnser Bergkvoigt auf den Fall, wenn sich SilberBergkwerg in seiner befohlener BergkRefier ereignen würden, mit demselbigen Vnser allgemeiner BergkOrdnung nach, vnd wie auf anderen Vnsern Bergkwergen bräuchlich, verhalten.

Weil auch die Gewercken zu Sangerhaußen, ihre eigene Hütten, Holz und KohlKauf haben, dieselbigen

selbigen auch durch ihre Diener vnd Factor, mit Hüttenmeistern, Schmelzern, Hütten-Knechten vnd andern Arbeitern, desgleichen auch die Holtz- vnd Kohl-Fuhren, vnd was mehr zum Hüttenwerck gehöret, durch gedingte Köhler vnd Kohlmeßer, selbst bestellen vnd versorgen; So haben Wir, noch zur Zeit, vor unnöthig geachtet, der Hütten vnd Schmelzens halber in dieser Ordnung sonderliche Vorsehung zu thun. Do sich aber künfftig die Bergkwerge, wie von Gott zu hoffen, erweitern, vnd dermaaßen in Aufnehmen kommen würden, daß die Gewercken selbst zu keinen Hütten, darinnen sie ihre gewonnen Schiefer oder ander Erz schmelzen vnd zu gut machen möchten, kommen könnten, auf den Fall wollen Wir, auf ihr Ansuchen, selbst darauf bedacht seyn, wie diesen Mangel Rath geschaffet werde.

Wir ordnen aber vnd gebieten hiermit ernstlich, daß kein Gewercke oder Hüttenmeister, seine Schiefer oder ander Ertz, außerhalb Vnsern Fürstenthumbs vnd Gebiets, in andere frembde Herrschaften führen vnd daselbst schmelzen soll, bey Verliehrung seiner Bergk-Theil vnd Hüttenwergke, die er Vns auf solchen Fall, ohne alle Entschuldigung, gänzlich verfallen vnd derselben verlustig seyn soll [10]). Vnd Vnser Bergkvoigt soll in allen Hütten, darinnen geschmeltzet wird, mit treuen Fleiß zusehen, daß Vns an Vnsern Zehenden vnd ander Gebühr, nach Ausweisung eines jeden von Vns erlangten Befreyung, nichts entzogen, unterschlagen oder veruntrauet werde; do er das geringste vermercken würde, das soll er Vns bey den Pflichten, damit er Vns verwandt, vnd bey Vermeidung Vnserer

10) Vergl. Bergordnung von 1554, art. 90; von 1589, art. 86.

ernsten vngnädigen Straf, vermelden, damit Wir Vns gegen denselben, der Gebühr nach, zu erzeigen haben.

Wollen demnach, daß diese Vnsere Ordnung in allen Stücken, Puncten vnd Artickeln, durch Vns vor männiglich strack, fest vnd vnverbrüchlich, soll gehalten, vnd derselben zuwieder nicht gehandelt werden. Würde sich aber hierüber jemand vnterstehen, daßelbige muthwillig zu verachten vnd zu verbrechen, oder ichtwas mit Frevel vnd Gewalt, fürsetzlich, darwieder fürzunehmen vnd zu handeln, der oder dieselbigen sollen, nach Gelegenheit ihrer Verwürckung, Personen vnd Vermögen, mit Einziehung ihrer Bergktheil, Hütten, oder was sie sonst vfn Berge haben möchten, vnd, do sie nichts vermögen, mit Gefängnis, oder sonst am Leibe, gestrafft, oder mit ewiger Verweisung des Bergkwergs vnd Vnserer Lande, ohne alle Gnade, gestrafset werden.

Wir behalten Vns aber vor, solche Vnsere Bergk-Ordnung jederzeit, nach Erforderung Vnser und gemeines Bergkwercks, oder auch der bauenden Gewercken, Nothdurft, in einen oder mehr Artickeln, Vnsers Gefallens, zu verändern, zu vermindern, zu vermehren vnd zu verbeßern; Vnd gebieten hierauf Vnsern OberHauptmann des Thüringischen Creyßes, BergkVoigte, Schößer vnd dem Rath zu Sangerhaußen, daß ihr jeder, so viel sein Ambt mitbringet, ob dieser Vnser freyen BergkOrdnung, treulich vnd ernstlich halten, vnd Jedermann dabey schützen vnd handhaben wolle.

Daran geschicht Vnser gefälliger Wille vnd Meynung. Geben zu Dresden, den 3ten *Martij*, im Jahr nach Christi Geburth 1563.

Einige

Einige Bemerkungen zu vorstehender Urkunde.

Die vorstehende **Bergordnung** des Churfürsten Augusts für die **Bergwercke** in der **Landgrafschaft Thüringen**, vom 3ten **März** 1563, erscheint hier, wahrscheinlich, zuerst [1]) im Druck, und ist von einer ziemlich richtigen Abschrift abgedruckt. Man muß sich bey Befehlen, und vorzüglich bey allgemeinen Gesetzen aus dem sechszehenden Jahrhundert, immer nur mit Abschriften derselben begnügen, und zufrieden seyn, wenn diese die Worte, ob gleich nicht die Orthographie des Originals, oder des Jahrhunderts überhaupt, treulich darstellen. Denn, oft ist das bey den Canzleyen zurückbehaltene Concept, vom ausgefertigten Original verschieden; in vielen Fällen auch wohl ganz und gar kein mit urkundenförmiger Sorgfalt, die ältere Diplomen größtentheils im hohen Grade enthalten, geschriebenes Original, ausgefertigt worden.

Die hier abgedruckte **Bergordnung**, ist für die **Geschichte** der **Bergwerckverfassung**, ungleich mehr aber für das **Staatsrecht**, von großer Wichtigkeit. Das **Bergregal** weicht von denen Grundsätzen, auf welchen die andern wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechte beruhen, gar sehr ab. Es widersprechen ihm gänzlich die alten teutschen Gesetze und Nationalgesinnungen von dem Umfange der Eigenthums- und Lehnsrechte, so wie überhaupt die Geschichte der käyserlichen Gewalt und der Entstehung der heutigen teutschen Provinzen, in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Kayser und Reich und zwischen den

1) Man sehe die vierte Anmerkung zu obiger Bergordnung.

teutschen Fürsten und ihren Unterthanen, vorzüglich in denjenigen Landen, wo Landstände Einfluß auf die Regierung hatten. Die Regalität des Berghaues bedarf also schon an sich der strengsten Beweise, und besonders nunmehr, nachdem der Satz, daß aller Bergbau ehemals ein kayserliches Regal gewesen sey, fast allgemein angenommen worden ist, und, da gegenwärtig die teutschen Fürsten den Bergbau ihrer Lande würcklich ausschliessend besitzen, einer genauern Untersuchung, auch mehrerer und anderer Beweise, als bis jetzt in Schriften beygebracht worden sind. Mit jedem Zweifel wider die ehemaligen ausschließenden kayserlichen Rechte an allem teutschen Bergbau, entstehen neue Bedenklichkeiten über den Grund des Bergregals der teutschen Fürsten, weil diese doch unmöglich gegen ihre Unterthanen ein so wichtiges Hoheitsrecht, blos aus kayserlicher Belehnung ausüben könnten, welches die Kayser selbst nicht besessen hätten. Es sind daher alle Beyträge zur Geschichte des Bergregals einzelner teutscher Fürsten in ihren Landen, für das teutsche Staatsrecht überhaupt von großem Einfluß, dergleichen Nachrichten aber von Sachsen um desto wichtiger, da theils der Sächsische Bergbau an Alter und Umfang großen Vorzug, und durch seine Bergordnungen fast ganz Teutschland Berggesetze gegeben hat, theils in Sachsen, wie in keinem andern Lande, das Bergregal auch auf niedere Metalle erstreckt wird, und die seit Rauchbars *) Zeiten zum Grund angeführte alte Observanz, weder ganz unbedingt richtig, noch, im Bestand Rechtens, zum Beweise dieses außerordentlichen Umfangs des Bergregals, hinlänglich seyn dürffte. Kein älteres allgemeines Reichs-

oder

*) *Rauchbar* P. I, qu. 22, no. 12. Fast alle Schriftsteller vom Bergregal, folgen seiner Autorität.

oder Sächsisches Landesgesetz, (die Sächsische Constitution P. II, Const. 53., daß das Sächsische Landrecht P. I, art. 35, von Bergwerken zu verstehen sey, ist erst nach Erlaßung vorstehender Bergordnung abgefaßt worden;) entzieht den Unterthanen den Besitz des Bergbaues auf ihren Grundstücken, und behält selbigen dem Landesherrn vor, obgleich schon seit dem zwölften Jahrhundert in Sachsen Bergbau im Umtrieb war. Man muß also in der Geschichte dieses Regals, auf den Schritten fortgehen, wie ein Grundbesitzer nach dem andern, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, seinen natürlichen Ansprüchen an dieser Nutzung seines Grund und Bodens entsagt hat. Es war diese Sache, als Churfürst August zu dieser Würde und zur Regierung seiner Lande gelangte, im Hauptwerck dahin gekommen, daß viel Bergbau auf den landesherrlichen eigenthümlichen Aemtern lag, außerdem die Landesherrn von den Vasallen, entweder den Grund und Boden, wo Bergbau erhoben worden, gekaufft, oder sich mit ihnen, über den Genuß des Zehenden von höhern Metallen, zu gewissen Theilen verglichen, ihnen aber die niedern Metalle überlassen hatten [3]). In dem Erzgebürgischen Creyße, war schon auf der angesehensten Vasallen Grund und Boden Bergbau erhoben, und mit ihnen ein Abkommen getroffen worden. August, der diesen unterirdischen Schatz seiner Lande wohl kannte, und zu dessen Benutzung Einrichtungen machte, die jetzt noch verehrt werden, konnte also auch von den einmal aufgerichteten Verträgen nicht wohl abweichen, half sich aber durch häufigen Ankauf der Rittergüther; wahrscheinlich in der Absicht, um entweder durch eine allge-

3) Man vergleiche die dritte Anmerkung zur Bergordnung.

allgemeine Erklärung bekannt zu machen, daß künftig alle Infeudationen unter Vorbehalt des Bergregals geschähen, oder um die Lehnbriefe selbst dahin einzuschränken. Vielleicht hatte der Churfürst auch den Grundsatz, daß es ihm überhaupt vortheilhaft sey, selbst viel Grundstücke und Ländereyen eigenthümlich zu besitzen. Wenigstens führen die in allen Creysen häufig angekauften Güter, auf diese Vermuthung. Durch diesen Ankauf, erhielt der Churfürst noch den besondern Vortheil, daß er mit dem Besitz des nutzbaren Eigenthums, zugleich die niedern Metalle erhielt, die in Böhmen, mit dessen Bergwerksverfassung die Sächsische größtentheils zugleich gebildet worden ist, so wie damals in keinem teutschen Lande, nicht zum Bergregal gehörten. Hiermit verband August noch ein anderes, sichereres und vortheilhafteres Mittel. Er theilte nämlich die Bergwerksgegenden, besonders diejenigen, wo der Bergbau erst erhoben, und von welchen den an verschiedenen Orten angestelten Bergmeistern noch keine Bezirke vorgeschrieben worden, in welchen vielleicht auch schon Streitigkeiten entstanden waren, in gewisse Reviere, und wieß solche den Bergmeistern mit dem Befehl an, daselbst zu verleihen und solches keinem andern zu verstatten. Diese Urkunde fällt in das Jahr 1556, und ist, wegen ihres großen Einflußes in die Geschichte des Bergregals, hier beygefügt worden [4]), und gewiß richtig, wenn sie gleich nur als Formular, wie die Bergmeister, jeder ins besondere, beschieden werden solten, und ohne Tag und Jahr erscheint.

Aus allen diesen Umständen, wird sich nunmehr der Hauptzweck von Augusts Thüringischen Bergordnung vom 3 März 1563, nämlich, sich des

4) S. Beylage A. und B.

des Bergregals in Thüringen zu versichern, deutlich darstellen. Die nähere Veranlassung zu Abfassung derselben, gab eine Differenz mit den Grafen von Schwartzburg. Es hatten dieselben, das in ihren Churſächsischen Lehnstücken, zu Frankenhausen, gelegene Schieferbergwerk, 1562 an Gewerken verliehen, und, als Churſachsen den Bergleuten die Arbeit untersagte, sich sehr darüber beschwert. August beschied sie darauf nach Torgau, wo sie nicht selbst erschienen, sondern durch abgeordnete Räthe die allgemeine Clausel ihrer Lehnbriefe: „sammt allen „Ein- und Zugehörungen, mit allen Herrlich„keiten, 2c. Freyheiten, genannt und unge„nannt, wie die geheißen mögen, nichts aus„geschloßen," ingleichen ihre bestätigte Familientheilung, endlich die bisherige Observanz und dadurch erlangte Verjährung das Schieferbergwerk zu Frankenhausen zu verleihen, zur Vertheidigung ihrer Anforderungen vorstellen ließen. Selbst dem Churfürsten mochten diese Gründe nicht ganz unbedeutend scheinen. Er gab ihnen darauf, den 27sten Jänner 1562, eine sehr merkwürdige Resolution[5]), in welcher die angeblichen Beweise der Grafen umständlich wiederlegt werden, und unter andern gesagt wird: „Do denn die Bergwercke ein vornehmlich hohes Stuck „der Regalien, dem Lehen und LandesFürsten zugehö„rig, und also Sr. Churfürstl. Gnaden, als „der Landgraf zu Thüringen und LehensFürst, „die

5) Man findet dieselbe in der „Gründlichen Nachricht, was es mit den zwischen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg *Anno* 1699 und 1702 errichteten *Recessen*, vor eigentliche Bewandniß habe, und warum dieselben vor gültig nicht zu achten. Dreßden. Unter den Beylagen No. XLIII.

„die Vormuthunge des Rechten vor sich haben, „in der Grafen LehenBriefen davon auch keine Mel„dunge geschehen, auch nie erfahren, daß von den Gra„fen zu Frankenhausen einig Anschnitt, Bergmeister, „BergOrdnung oder BergRegiment verordnet, und „vom Hause zu Sachsen wissentlich gestattet worden „wäre; Do auch bey ihnen vor dieser Zeit um Be„lehnung des SchieferBergwercks angesucht, dieselbe „dem Ansuchenden geweigert worden, welches, do „die Graffen deßen in Gewehren oder Brauch gewesen, „wohl verblieben wäre, und der Graffen SelbstSchrei„ben auch ausweiset, daß sie nur vor einem Jahre un„gefehrlich, Bergleute in ihre Herrschaft bestellet, und „Ihre Gnaden, deren Erbiethen nach, auf hierzu be„stimbte Tage deren angemaßte Gerechtigkeit nicht be„scheinet, deren allerwegen Ihre Churfürstl. Gna„den den Grafen auch keiner Possels vel quasi, viel„weniger einiger Verjährunge solches SchieferBerg„wercks gestehen; Als wissen Seiner Churfürstl. G. „der Graffen Suchen und Bitt nicht statt zu geben.“

Hier war nun die Anwendung jenes Plans, die gesamten Bergwerksgegenden gewissen Bergbeamten anzuweisen, um desto nothwendiger, da sich die Grafen, auf ihren durch einzelne Handlungen begründeten Besitzstand, bezogen, welchem für die Zukunft nicht anders, als durch fleißige Aufsicht Churfürstlicher Bergbeamten, begegnet werden konnte. Unterdessen beruhigten sich die Grafen keinesweges bey diesem Bescheid, sondern klagten, sowohl überhaupt wegen der von Churſachsen geforderten Steuern [6]), als besonders wegen des von Sachsen verliehenen Rieff-

häuser

6) S. die oben angeführte gründliche Nachricht, ꝛc. Beylage XXXI.

häuser Bergwerks, vor Austrägen, von welchen die Sache, durch Appellation, an das Cammergericht gelangte. Vor beyden Instanzen wurden die verschiedenen Puncte, wegen der Steuern und wegen der Bergwerke, jeder besonders verhandelt. In der Bergsache kam es bis zum Beweiß, welcher Schwarzburgischer Seite zwar geführt aber uneröffnet gelassen wurde [7]). Unterdessen wurden, 1563 Anton Sacket und 1592 [8]) Joachim Tost, Bergvoigte zu Sangerhausen, und überhaupt, nach den Worten der Bergordnung von 1563, auf die Thüringischen Bergwerke, besonders aber auf das Frankenhäuser Bergwerck und daß die Grafen von Schwarzburg sich dessen nicht anmaßten, Acht zu haben, angewiesen. Die Sächsischen Bergvoigte verliehen immer auf den Schwarzburgischen Gütern; wie denn nach einem unten [9]) angeführten Auszuge alter Bergwerksnachrichten, schon 1477 zu Roschitz, auf dem Schwarzberg und Kolatzsch, ingleichen 1478 bey Berga, von den Landgrafen in Thüringen Fundgruben und Lehen waren verliehen worden. So ist das Frankenhäuser Schieferbergwerk an Magister Joachim Heller 1566, mit der Bedingung verliehen worden, daß er nach der Bergordnung bauen, und keine Schiefer außer Landes führen solte. Da Heller das Werk auf drey vierteljahr ungebauet hatte liegen lassen, erhielt es 1567 Caspar von Watzdorf.

Ueber die Bergwerke in den Aemtern Kelbra und Heringen, erhielt Nicol von Ebeleben, den 31 De-

7) S. die gründliche Nachricht, ꝛc. Beylage XLV.
8) Ebendaselbst, Beylage XLIV.
9) S. Anmerkung 25.

31 December 1571, eine ausschließende Belehnung. Im Jahr 1608 wurde Christian Gerlach, Bürger zu Quedlinburg, mit dem Rotenburger Berg beliehen. Unterdessen wolten die Grafen von Schwarzburg immer ihre ehemaligen Ansprüche durchsetzen, und sich in dem vermeintlichen Besitz des Bergregals erhalten. Graf Wilhelm verlieh den 25 Februar 1593, Elias Frauensteinen, das Kieffhäuser Bergwerk, welcher auch einige Centner Kupfer daselbst machte. Es gelang aber der Versuch nicht. Der Churfürst ließ, der Schwarzburgischen Vorstellungen ohngeachtet, mit der Execution verfahren, dem Frauenstein die Kupfer wegnehmen, und den fernern Fortbau, bey Leibesstrafe, untersagen. Auch die folgenden Churfürsten suchten, das von Schwarzburgischer Seite in Streit gezogene Bergregal, auf alle Weise zu behaupten, und es erhielten die Grafen bey ihren Eingriffen wiederholte, und zuletzt, unter dem 16 August 1610 [10]), ernste Befehle davon, abzustehen.

Im Jahr 1620 wurden diese Streitigkeiten, wenigstens auf einige Zeit, gehoben, da Otto von Hagen von seinen Mitgewerken, Heinrichen von der Asseburg, DomHerrn zu Magdeburg, Friedrichen von Schierstadt, Hauptmann, Chilian Stießern, Canzlern zu Halle, George Meinhardten, Münzmeistern zu Eisleben und Christian Gerlachen zu Quedlinburg, das ganze Kieffhäusische und Rothenburgische Bergwerk, nach und nach, erb- und eigenthümlich erkauft hatte, dasselbe beym Bergamt Sangerhausen in Lehn nahm, und den 12 Junius 1620; besondere Churfürstliche Confirmation darüber erhielt

10) S. Beylage XLV zur Gründlichen Nachricht, ꝛc.

hielt [11]). Das Reſier begriff: „die Kiefhäuſer „und Rothenburger Gebürge, auf den Cammern, „den großen und kleinen Zimmerthalern, ſowohl uſn „Schönberge, Plau, Pfützen, Thaleberhör oder Hey„de genannt, Lautern Wieſen, im Baderiſchen, Sit„tendorffer und Kelbraiſchen Felde, auch zwiſchen Tille„da und Udersleben.“ Zu deſto mehrerer Sicherheit, erließ der Churfürſt zugleich, unterm 9 Junius deſſelben Jahres, eine eigne Bergordnung für dieſes Kiefhäuſer und Rothenburger Bergwerk [12]), in welcher ausdrücklich wiederholt wird [13]), „daß der „Churfürſt an dieſen Orten, wegen zuſtehender Lan„desfürſtlichen Regalien, den Grafen zu Schwarz„burg keine Bergwercksverleihung nicht geſtändig, daß, weil der Churfürſt an dem Ort, nicht al„lein die LandesFürſtl. Hoheit und Ober-Bothmäßig„keit habe, ſondern auch die BergRegalien ihm zuſte„hen und gebühren, aus Fürſtl. Macht und Gewalt „Otto von Hagen dieſe Befreyung gegeben worden; „daß ferner, wann ſich Schwarzburgiſche Unter„thanen zu Kelbern, Rotleben, Thalleben, Ba„dern und Sittendorf, ferner unterfangen würden, „deme von Hagen ſeine Bergleuthe an Erhebung ſol„ches Bergwercks, allerley Verhinderung und Eintrag „zu thun, mit Scholtworten ſie anzugreiffen, und „mit Erſchieſſen und andern Bedräuungen abzutrei„ben, verlauten lieſſen, Oder, wie ihme vor deßen „von den Thallebern begegnet, die Haſpelſtützen und Schieffer-

11) S. Beylage XLVI zu der mehrangeführten Gründlichen Nachricht, ꝛc.

12) Sie iſt gedruckt auf 4 Bogen in 4. Dreßden, bey Simel Bergen, 1620. Einen Auszug aus derſelben enthält die XLVII Beylage der Gründl. Nachricht, ꝛc.

13) art. 1 und 2.

„Schiefferschächte in einen Hauffen zu hauen, sich freventlicher Weise unterstehen würden, der oder dieselben, so sie überfündig gemacht, entweder mit Gefengnüs oder Gelde, willkührig und unnachläßig, auch, nach Befindung geübter Frevelthaten, an Leib und gutt gestraft werden solten.“

Das Werk wurde nothdürftig gebauet, und kam, ohngeachtet 1656 der Zehende auf vier Jahr ganz erlassen, und für die Zukunft auf das Zwanzigste herabgesetzt wurde, dennoch 1658, wegen der großen Kosten, zum Erliegen. Erst 1671 erhob es die Hagensche Wittwe wieder, nachdem indessen auch die Tagegebäude eingegangen waren. Von dieser Zeit bis 1677, wurden nur 395¼ Centner Kupfer gefördert, alsdann das Werk an Gottfried Wiesern verpachtet, und als dieser nach Verlauf eines Jahres wieder heimlich davon gieng, und auch der Administrator des Erzstiffts Magdeburg, Herzog August, ingleichen der Bergvoigt zu Sangerhausen, Klemm, bis 1680 daselbst gebauet hatten, griff der Hagensche Schwiegersohn, von Phul, das Werk 1680 von neuen wieder an, bauete dazu eine Hütte bey Berga, machte aber auch in neun Jahren nur 255¾ Centner Kupfer.

Das Haus Schwarzburg mochte sich unterdessen immer noch angelegentlichst bemüht haben, das Bergregal, welches vom Churhaus bisher ohne Widerspruch ausgeübt worden war, an sich zu bringen. Die Frankenhäusische Regierung protestirte im Jahr 1697, gegen den von dem andern Hagenschen Schwiegersohne, von Bendeleben, angefangenen Bau, auf einigen außerhalb der Kiefhäuser Bergwerksgrenze bey Churſachsen gemutheten Gängen. Endlich kaufte Schwarzburg 1700 von diesen

sen Hagenschen Schwiegersöhnen, den gesammten Kiefhäuser Bergbau.

In dieser Zeit hatten sich immittelst, die bekannten Schwarzburgischen Differenzien entsponnen. Es waren Schwarzburgischer Seits, ein vom 18 December 1699 unterschriebener Receß, in welchem dem Schwarzburgischen Hause in allen seinen Aemtern, die Bergwerke unbedingt und mit dem Zusatz überlassen worden, daß die Kiefhäuser Bergwerks-Interessenten an Schwarzburg sofort verwiesen werden solten, und noch zwey andere Recesse vom 17ten März 1700 und 2ten Junius 1702, auch über den erstern Receß von 1699 besondere kayserliche Bestätigung, ausgewirkt worden, bey deren erstern und letztern sich Chursachsen in der Folge nicht beruhigen wollte [14]).

Nach den bis jetzt bekannten Bergwerksnachrichten, war damals, unter den gesammten Sächsischen Lehen der Grafen von Schwarzburg, nur an dem Kiefhäuser Gebürge Bergbau im Umtrieb. Es ist daher zur Erklärung der fernern Unterhandlungen, folgendes aus der politischen Geschichte der Schwarzburgischen Lande, vorauszuschicken.

Die Grafen und nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg, besitzen an Chursächsischen Lehen,

a) die Aemter Arnsburg, Frankenhausen, Ilm.

b) Die Aemter Kelbra und Heringen, gemeinschaftlich mit den Grafen Stollberg.

14) S. Beylage no. V der Gründlichen Nachricht ꝛc. S. 36 u. f.

c) Drey Dörfer unter dem Amte, zwey Dörfer unter dem Landgerichte Sondershausen, die Aemter Ebeleben, Elingen, Bodungen, halbe Burg Gerteroda, Dorf Utenroda.

Hiervon ist Ebeleben, nebst den fünf Ortschaften, Holzsüßra, Marcksüßra, Billeben und Bothenheilingen, ein besonderes Rittergut, welches vorher dem Geschlecht von Ebeleben zugehörte, und Graf Ludwig Günther von Schwarzburg zur Abfindung gegeben ward [15]). Es werden davon, wie von andern Rittergüthern, dem Churhause Abgaben und Dienste geleistet, und gegenwärtig hat es nur den Vorzug, daß es im Jahr 1655 von dem Bezirk der Langensalzischen Ritterschaft, auf so lange Zeit als es dem Hause Schwarzburg zustehen würde, ausgenommen worden ist, und, aus dieser Ursache auch besonders zu den Churſächsischen Landtägen berufen wird [16]).

Die Aemter Heringen, wozu Auleben, Bielen, Gersbach, Hamme, Limbach, Sundhausen, Uthleben, Windhausen, Steinbrücken und halb Horin, gehörig sind, ingleichen das Amt Kelbra, nebst Tilleda, Berga, Thüringen, Sittendorf und Urbach, besaßen ehemals die Grafen von Beichlingen [17]). Diese Grafen verkauften beyde Aemter im Jahr 1300, an Graf Heinrich von Hohnstein. Kelbra traten die Grafen von Hohnstein, 1413, an Marggraf Friedrichen von Meißen und seine Brüder, gegen die von

15) Glafey Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, (Ausgabe von 1753.) S. 671.

16) S. Beylage XXXVI und XXXVII zur Gründlichen Nachricht, ꝛc.

17) S. Wabst Nachricht von der Verfassung des Churfürstenthums Sachsen, ꝛc. unter den Beylagen, S. 52.

von letztern eingezogenen Güter der Herrn von Heldrungen ab[18]), welche es den Grafen von Stolberg, 1413, auf drey Jahr[19]), alsdenn 1417 ihnen, und, wenn sie ohne Erben abgiengen, den Grafen von Beichlingen, weiter verpfändeten[20]). Heringen, war bey der Familientheilung der Grafen von Hohnstein, ohngefähr 1394, dem Grafen Dietrich, Vettern des Grafen Heinrichs, welcher Kelbra abgetreten hatte, zugefallen. Dieser vermachte es 1417, mit Uebergehung der Vettern, seinen beyden Schwestern, die an Gottschalken, Herrn von der Pleße, und Heinrichen, Voigten zu Plauen, Herrn zu Gera[21]), vermählt waren. Außer mehreren Ansprüchen auf diese Herrschaft, beruhigte sich auch Graf Heinrich von Hohnstein nicht bey dem Testamente, verkaufte sein Recht an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stollberg, welche Heringen auch, von 1417 bis 1432, mit den beyden Testamentserbinnen zur Hälfte besaßen, und in diesem Jahre den Geraischen, und 1439 auch den Pleßischen vierten Theil, erkauften[22]). Bey allen diesen Veräußerungen, ist die Sächsische Belehnung gesucht worden, und werden Kelbra und Heringen, als ein Schwarzburgisches Gesammt-Lehen besessen[23]).

18) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrich des Streitbaren, no. 173. a, S. 782. Vergl. mit S. 481.
19) S. die Urkunde Ebendaselbst, no. 184, S. 782.
20) S. die Urkunde Ebendaselbst, no. 230, S. 825.
21) Daher kommt Heringen in dem Lehnbriefe der Voigte von Plauen vor. Man s. die Urkunde von 1425 beym Horn, a. a. O., no. 314, S. 913.
22) S. Jovius Geschichte der Grafen von Honstein, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, Th. X, S. 73.
23) S. die Gründliche Nachricht, ꝛc. S. 30.

Diese Ausschweifung war zur Erläuterung derer Verhandlungen nöthig, welche auf die Recesse von 1699 1700 und 1702 gefolgt sind. Weder das Churhaus, noch die Herrn Vettern, noch die Landstände, beruhigten sich bey diesen Recessen. Es wurde den 16 October 1719 ein neuer Vergleich geschlossen, welchen Kayser Carl VI den 5 December 1720 bestätigte. In diesem Vergleiche wurde, in der Hauptsache, dem Hause Schwarzburg die Landeshoheit in den Sächsischen Lehnen, ausgeschlossen Ebeleben, Kelbra und Heringen, zugestanden, und wegen des Bergbaues verabredet, daß in Kelbra und Heringen das Bergregal dem Churfürsten von Sachsen zu zwey Drittheilen, dem Hause Schwarzburg zu einem Drittheil, an allen andern Orten dem letztern allein verbleiben solte.

Schon vor diesem Recesse, hatte, bey dem Absterben seines Oheims, Günthers, und bey seines Vaters, Christian Wilhelms, Tode, im Jahr 1721, dessen zweyter Sohn, Heinrich, wahrscheinlich, um gegen die in dem letztern Recesse festgesetzte Primogenitur in der Schwarzburgischen Erbfolge, zur Regierung zu gelangen, sich erkläret, ohne Rükſicht auf die seit 1699 geschlossenen Recesse, seinen Landesantheil in der Verfassung anzunehmen und zu besitzen, wie solche vor 1699 gewesen. Heinrich kam jedoch erst 1741, nach seines ältern Bruders Tode, zur Regierung, und bat, als man ihn bey seiner Erklärung halten wolte, um Bestätigung des Recesses von 1719. Es erhielt auch den 9 September 1746 Fürst Heinrich, und, nachdem 1748, den 17 May, wegen der Aemter Kelbra und Heringen ein neuer Receß geschlossen worden war, wegen einiger vorhin ausgesezten Puncte, den 23 December

1764

1764 eine Declaration, wegen der Theilnehmung an dem Recesse vom Jahr 1719. Im Hauptwerke blieb es, wegen des Bergregals, bey den 17 und 22 §§. dieses Recesses. Es ist aber merkwürdig, daß in dem Vertrage über die Aemter Kelbra und Heringen, dem Hause Schwarzburg, Salpeter, wie auch Stein- und Schieferbrüche, Steinkohlen, Sand-, Thon- und Leimgruben, in diesen Aemtern überlassen wurde [23]), ohngeachtet sich das Churhaus das Bergregal daselbst vorbehalten hatte, welches in der Thüringischen Bergordnung auch auf diese Mineralien erstreckt wird.

Die Bestimmung der Sächsischen Bergwerksgerechtsamen in den Schwarzburgischen Landen, war zwar der vorzüglichste, doch nicht der einzige Zweck, dieser hier abgedruckten Bergordnung. Es wurden in Thüringen noch mehrere Bergwerke mit gutem Erfolg gebauet, wie denn in der Bergordnung die Sangerhäusischen und Stolbergischen Werke genannt werden. Beyde erfordern besondere Abhandlungen. Jetzt also nur noch einige Anmerkungen, von dem übrigen Thüringischen Bergbau. Zum Beweise des Alters desselben, kann ein gleichzeitiger Auszug der von 1472 bis 1478 daselbst verliehenen Berggebäude, dienen, welcher sich zwar auch über die Gränzen von dem Thüringen, welchem Churfürst August seine Bergordnung gab, auf die Herzoglich Sächsischen Lande, erstreckt, aber doch überhaupt [24]) bekannt zu werden verdienet. Ihm kann noch eine Urkunde vorgesetzt werden, in welcher, im Jahr 1459, Rudolphen

23) S. Beylage C.
24) S. Beylage D.

Schenken, Herren zu Tautenburg, fünf lehen auf dem Bergwerk, genannt vor dem garten, und zwey Lehen auf dem Steiger, verliehen wurden [25]). Gegenwärtig werden in Thüringen, mit Ausnahme des Mannßfeldischen Bergwerks, nur noch die Sangerhäuser Bergwerke gebauet, nachdem seit einigen Jahren der Bergbau zu Bottendorf, wo bereits 1473 Zechen verliehen wurden, nicht weiter betrieben wird.

Beylagen.

A.

Des Churfürsten August Befehl an einige Bergmeister, wodurch deren unterhabende Refiere genauer bestimmt werden.

Liebe Getreue,

Nachdem sich etzliche Herren vnd vom Adell vnterstehen, sich Berckwerge, zu abbruch vnd Schmelerung Vnserer Regalien vnd höchsten Lehen, eigentümblich anzumassen, Ire aigene Berckmeister zuuerordnen, vnd sich aller Berckfreyheit vnd Gerechtigkeit, gleich als rechte aigenthumbliche berckherren, zuunterfahen vnd gebrauchen, In meinung vnd fürhaben, durch solche vnbefugte heimblichen eintrag, Inen selbst einen vermainten gebrauch vnd gewehr der bergGerechtigkeit, zu machen vnd zu erlangen,

Vnd aber Vnsere löbliche fürfaren vnd Wir, mit solchenn Regalien von Röm. Kayſ. vnd Königen am hailigen Reich, belehnet seint, krafft welcher Vnß, als dem Landesfürsten, nit allein golt vnd silber berckwerk, sondern

25) S. die Urkunde davon in *Friderici* Historia Pincernarum de Tautenburg, pag. 37.

dern all andere metall, die golt oder ſilber halten vnd furen, die Jn Vnſern Fürſtenthumben vnd Landen vnter der erden geſucht vnd gefunden werden, aigenthümblich vnd alleine geburen vnd zuſtehenn, ſie auch derſelbigen nit vehig ſein, noch wir Jnen, Vnſs vnd Vnſern nachkommen zu nachteil vnd vergeringerung Vnſer hohen lehen, ichtwas einreumenn oder geſtendig ſein konnen; Als begeren Wir vnd befehlen dir hirmit gnedig, du wolleſt hinführo, zu verhütung ſolches heimblichen eintrags, vber deine zuuorn abgereinte berkrefier, alles veldt Jn vnd vnter Dein Ampt vnd befehl nehmen, dieſelbige refier des Landes, mit verleyhung allerley metall, beſtettigung vnd vermeſſung, Jn vleiſſigen auffſehen vnd Sorgen halten. Do du auch vermerckeſt, das ſich Jemand vnterſtehe, Vnſs hirinnen eintrag zu thun, ſolchs wolleſt du ſtillſchweigend nit einreuhmen noch geſtatten, Sondern Vnß Jn Zeit vermelden. Daran thuſt du Vnſern gefelligen entlichen Willen, vnd zuverleſſige ernſte meinung. Dat.

B.

Dergleichen Befehle.

Jtem zugedencken, Denn Bergmeiſtern folgender geſtalt zu ſchreiben.

Dem Bergmeiſter vfn Schnebergk zu befehlen, das er die Refier des Landes, wie folget, mit verleihung der Methal, beſtetung, vermeſſung, Jnn auffſehelichen ſorgen halten ſol, Nemlich, Bis an die Voigtlendiſche oder Plauiſche grentz, vnd ſo weit ſich das Ampt Zwickaw, der hern vonn Wildenfels, der von Weisbach vnd anderer, gutter, das Lande hinüben erſtrecken, bis an der Jungen Herrn zu Weymar landsgrenz ꝛc.

Jtem, dem Bergmeiſter vfn Geyer zu befehlen, das er auf derer von Schenburgk, Stolbrug und Gelenau

guternn, verleihenn, bestettigen, vermessen vnd inn auf-sehelichen sorgen vnd verwaltung halten sol, Als nemlich, das stedtlin Stolbrick, Oberdorf, Mitteldorf bey Stolbrick gelegen, Niderdorf, Oberbrisnitz, Niederwernitz, Gabelenz, Errelbach, Dolheim, Grunlitz, Dorf-Kemnitz, Hermsdorf, Auerbach vnd das Dorf Zwenitz ꝛc.

Item dem Bergmeister vf S. Annabergk zu befehlen, das er zu seiner vorigen (denn) Inhabenden Refier, Hunerkopfs drey Dörffer, mit verleihunge vnd handhabenden regirung, Inn aufsehelichen Sorgen halten soll, als nemlich, das Dorff klaffenbach, Burckersdorf, Newkirchen.

Item, dem Bergmeister vfm Marienbergk gleichergestalt zu befehlen, das Ampt kempnitz und was darInnen begrieffenn, ausserhalb der dreyer Hunerkopfs dörffer, vnd so weit sich die Refir Inns lande hinabe erstreckt vnd Berkwerck ereigent, bis an der Herrn von Schenburg gutern ꝛc.

C.

Extrakt aus dem Schwartzburgischen Recesse vom 17 May 1748.

15) Salpeter, wie auch Stein- und Schieferbrüche, Steinkohlen, Sand- Thon- und Leim-Gruben anzulegen, auch Ziegel- und Töpfer-Erde graben zu lassen, ingleichen wüste Plätze aufzubauen, so weit solches alles keinem Tertio an seinen etwa habenden Rechten oder Eigenthum Eintrag thut, und wegen derer Steinkohlen dem letzthin ins Land ergangenen Mandat gemäß ist.

D.

Verzeichniß der Berggebäude, welche von 1472 bis 1478 im Thüringischen verliehen worden.

Item, Clauß von der Eldern, Vnserm förster zu Tenneberg, Andresen vnd Clausen Wyants, gebrüdern, vnd Apeln Cipprian, zue Friderichroda gesessen, gegonnet vnd erlaubt, uff dem Tenneberge, dem Jersberge vnd in dem Habichtsthal, Bergwerck zu suchen ꝛc. Datum Roßla, Sonntag nach Reminiscere, Anno ꝛc. LXXIIdo.

Item, Ewald Brunstorfe von frieberg dieße nachgeschriebene Bergwercke, nemlich den Stolln vnd die alten Bruche vff dem Museberge, jn der pflege zu Hatzkeroda gelegin, vnd ein schacht im gantzen felde zu sincken ꝛc. gelihen vnd verschrieben zue Wymar, Dornstag octaua Epiphanie domini, Anno ꝛc. LXXIIIIto.

Item, Erhardten Altmann, das Bergwerck in den pottelndorfsberge, vnd sinen mitgewercken, gelihen vnd verschrieben zeu Wymar, Montag Luce et othilie, ao. ꝛc. LXXIIIio.

Item, Ern Johan brotkurp, Canoniken, hansen von berge, heinrich kruge, hartung von kolln, vnd yren mitgewercken, das Berckwerck an vnd vff dem Haustein, zwuschen Gote vnd Sebeleben gelegen, gelihen vnd verschrieben zeu Wymar, fritag in der heiligen pfingstwochen, Anno ꝛc. LXXIIdo.

Item, Hanns schielen vnd sinen mitgewercken, das Bergwerck am heiligen Berge, Vnser pflege zeu Farre, mit grunden vnd vmbfangen gelihen vnd verschriben zeu Wymar, Dornstag purificacionis Marie virginis gloriosissime, Anno ꝛc. LXXmo.

Item, Nikeln krann vnd sinen mitgewercken das Bergwerck zeue Tordintal, jn Vnser pflege zeum schwarzwalde

walde gelegin, mit allen synen ymbfange, jn die lenge vnd wite, gelihen vnd verschrieben zcu Wymar, am Montag nach Andree Apostoli, Anno ꝛc. LXXVIto.

Item, Burckhart Schenken, Herrn zcu Tautenberg, hofemeister, ꝛc. auch allen sinen mitgewercken, das Bergwerck, genannt die cluff, hinder Reinhartsborn gelegin, daruf eine funtgrube mit vier lehin gelihen, vnd verschrieben zcu Wymar, Sonntag misericordias domini, Anno, ꝛc. LXXVIIIno.

Item, Jeremias vnd hansen Funcken, gebrüdern, bürgern zcu Erfurdt, auch allen jren mitgewercken, das Bergwerck bey Reinhartsborn gelegin, genand an dem Zcymerberge, bie dem ochsinwege, doruf eine funtgrube mit vierzig lehin, itzlich lehin acht lachtern lang und breit, gelihen vnd verschrieben zcu Wymar, Sonntag Exaudi, Anno ꝛc. LXXVIIIno.

Item, Grafen Heinrichen von Swartzberg vnd sinen mitgewercken, ein Bergwerck, genannt, der Schwartzberg, jm gericht zcu Roschitz gelegin vnd vorschrieben, daruffe eine funtgruben mit achzcehin lehin. Gebin zcu Wymar, vff den heiligen pfingstmontag, Anno ꝛc. LXXVIIIno.

Idem von Schwartzperg had noch ein verschreibung über gemelte Bergwerck am Schwartzberge, ob sich das vff goltwerck gezcihen wurde. Datum Wymar, Mitwochen vigilia Corporis Christi, Anno ꝛc. LXXVIIIno.

Item, meister Johann marcgraue, Burger zcu Erffurdt vnd sinen mitgewercken, das Bergwerck an vnd vff den Kolatzschs, in der herrschafft vnd pflege zcu Schwartzberck gelegin, doruff ein funtgruben mit achzcehin lehin, gelihen vnd verschrieben. Datum Wymar, Montag nach Laurentii, Anno ꝛc. LXXVIIIno.

Item, Ern Nielausen vnd syne Conuendt zcu Reinhartsborn, yren nachkommen, auch allen den Ihenen, die sie

für

für gewercken zcu sich nemen werden, das Bergwerck an vnd vff dem Schoen, yn des Closters zcu Reinhartsborn gebite liegende, daruf ein funtgruben mit zewentzig lehin, gelihen vnd verschrieben. Datum Wymar, am Montage nach Viti Martyris, Anno zc. LXXVIImo.

Item, Ern hildebrand Gunthern, doctori, zc. auch allen denJhenen, die er zcu gewercken zcu sich nemen wirdett, das Bergwerck an vnd vff dem Schwartzberge, jm gericht zcu Roschitz gelegin, mit eyner funtgruben vnd sechs lehin nechst der Funtgruben, mit XVIII lehin, die Greuen heinrich von Schwartzberg samt synen gewercken, auch der funtgruben mit acht lehin, die Ern heinrichen von Brandenstein, ritter, und sinen mitgewercken, vff demselben Bergwercke gelihen vnd verschrieben sind. Datum Wymar, am Dinstage natiuitatis sancti Johannis baptiste, anno zc. LXXVIImo.

Item, Ern heinrichen von Brandenstein, rittern, auch allen denJhenen, die er für Gewercken zcu sich nemen wirdet, das Bergwerck an vnd vff dem schwartzberg, jme gericht zcu Roschitz gelegin, mit eyner funtgruben vnd acht lehin zcu buwen nechst der funtgruben mit yren lehin, die Grauen heinrich von Schwartzberg sampt sinen gewercken, auch der funtgruben vnd sechs lehin, die dem Ern hildebranden gunthern, Doctori, zc. und sinen Gewercken uff denselben Bergwercke gelihen vnd verschriben sind. Datum Wymar, Dinstag natiuitatis sancti Johannis baptiste, Anno zc. LXXVIImo.

Item, Hansen Aschenbach, Hansen beyßen vnd Hansen Wildenhain, auch allen yren mitgewercken, das Bergwerck, gnand der steintal, yn Vnser pflege zu Schwarzenwalde gelegin, mit allen seym vmbfange in die leng vnd Wyte, vff allerley Ertz vnd Schifere, gelihen vnd verschriben. Datum Wymar, Dienstag nach Johannis, Anno zc. LXXVIImo.

Item,

Item, Heinrichen von Wippach, Amptman zcu Wartberg, vnd seinen Mitgewercken, die Bergwercke in vnd vms Tyffinthal zu suchen erlaubt, vnd was sie des antreffen, mit allen sym vmbfange yn die lenge vnd die weyte, vff allerley Ertz oder Schiffere, es sey zcu Silber, Kupffer, zyne, blye, ꝛc. gelihen vnd verschriben. Datum Wymar, Sontag letare zu mitfasten, Anno ꝛc. LXXVIImo.

Item, Johann beißer mit sampt seinen Gewercken, das Bergwerck gnand der Kalenberg, uff der gemeyn zcu Friderichroda, daruff ein Fundgruben mit Acht lehin, gelihen und verschriben. Datum Wymar, Sonnabend Anthony, Anno ꝛc. LXVIIIuo.

Item, peter Hoffmann in Sachsendorff, in der pflege zcu Eßuelt, das Bergwerck vff den zweyen bergen, der ein gnand der Steinbuel, gegin hiessendorf, der ander zcu Krakau gelegen, uff iglichen ein Fundgruben mit VIII lehin, Erbstollen vnd Suchstollen, uff allerley, ꝛc. Datum, Dinstag nach natiuitatis cristi, Anno, ꝛc. LXXVIIIvo.

Item, Heintzen Schneider zcu gißubel, in der pflege zcu Eseuelt gesessen, Clausen beder, Heinrichen Kersten, hansen tuteman, burgern zcu Erfurdt, yren Gewercken vnd yr aller erbin, das Bergwerck bie dem gißubel uff den Schneberg gnand, uff allerley ertz oder Schifern, nemlich ein Fundgruben mit VIII lehin, erbstollen, suchstollen vnd andern, ꝛc. Datum Wymar, Sontag vigilie purificationis marie virginis glorioſiſſime. Anno ꝛc. LXXVIIIvo.

Item, Cleman Schutzen, Jacuff mynnpach, zcu orlamunde, yren Gewercken vnd yr aller erbin, das Bergwerck in dem Fuchsberge bie Schoumenforst, in der orlamandischen pflege. Nemlich, ein Fundgruben mit VI lehin, erbstollen, suchstollen vnd andern, als in der

begrif-

begriffunge, uff allerley ertz. Datum Wymar, am fritag Dorothee virginis, anno ꝛc. LXXVIIIvo.

Item, Ditterich Zeteler vnd Friderich Slegel, Bürger ztu Sangerhusenn, yren Gewercken vnd yr aller erben, das Bergwerck yn dem nuwen hey vnd in dem Elebeck, beides geyen ynander in der pflege ztu Sangerhusen gelegin, an jglichen vnde ein Fundgruben mit VI Lehin, erbstollen, suchstollen vnd andern, uff allerley ertz, als in der begriffunge ꝛc. Datum Wymar, Freitag [nach Invocauit, Anno ꝛc. LXXVIIIvo.

Item, Albrecht Bierangen, Bürger zu erffurdt, sine Gewercken vnd yr aller erben das Bergwerck uff der Altenberg, an den Schwartzbach, uff aym Gebirge nicht fern vom geswende, ein Fundgrube mit VIII lehin, frieheid vnd anders. vtſ.

Item, Clausen Hefnen vnd Clause husenen, Bürger ztu Löbuz, yren Gewercken vnd yr aller erben, das Bergwerck am Bogenersberg, ztu Silber, Kupfer, isen oder anders, ein Fundgruben, vtſ. Datum Dinstag nach Egidy, Anno ꝛc. LXXVIIIvo.

Item, Wyloſen von Heſpurg, ztu Eyschusen, seinen Gewercken vnd yr aller erbin, das Bergwerck an den Eckersperg, über Escuelt, am walde bey hirsendorf gelegin, daruff ein Fundgruben mit X lehin ꝛc. vtſ. Datum Wymar, fritag vigilie omnium sanctorum. Anno ꝛc. LXXVIIImo.

Item, Ern Getzen von Wolfsstorf, ritter, seinen Gewercken vnd yr aller erbin, das Bergwerck uff Sanct Catherinberg, am Wolholze, bey Berge gelegin, Nemlichen ein Fundgruben mit VIII lehin erbstollen, suchstollen, uff allerley ertz oder Schifern, als in der Begriffung, ꝛc. Datum Wymar, am Fritag nach Reminiscere, Anno ꝛc. LXXVIIIvo.

Item,

Item, Hansen Camerforst, Bürger zcu Numburg, seinen Gewercken vnd yrer aller erben, das Bergwerck uff den Welscherberge, bey stadtburgiln gein dem mittage gelegin. Nemlich deruffe ein Fundgruben vnd darzcu VIII lehin, mit erbstollen, suchstollen vnd ander, uff allerley ertz oder schifern, als in der begriffunge. Datum Wymar, am Dinstag Matthie Apostoli, Anno ꝛc. LXXVIIIuo.

Item, Berll Wilden von Erffurd, seinen Gewercken vnd yrer aller erben, das Bergwerck an den biemenden, bey Hatzgerode, den alden stollen vnd Schacht, ein Fundgruben mit VIII lehin, erbstollen, suchestollen vnd andere, uff allerley ertz oder Schifern, als in der begriffunge. Datum Wymar, dominica letare, Anno ꝛc. LXXVIIIuo.

XII.

Vermiſchte Urkunden.

Erſte Sammlung.

1. Litterae fundationis monaſterii Sanctae Crucis prope Miſnam, d. a. 1224, ſ. Brunonis II, Episcopi Miſnenſis, conſenſus [1]).

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. *Bruno ſecundus*, Dei gratia Misnensis eccleſiæ episcopus. Piæ mentis eſt amplectenda devotio, qua Illuſtris memoriae Dominus *Theodoricus*, quondam *Marchio Misnenſis & Orientalis*, locum quendam *prope Misnam*, ſupra ripam Albis, in decurſu ipſius fluminis ſitum, ad honorem ſanctae & victorioſiſſimæ *Crucis*, perpetuæ virgini Dei genetrici *Mariæ* donavit, in quo clauſtrum Sanctimonialium *Ordinis Ciſtercienſis*, pro Suorum remedio peccatorum, inſtituit, ipſumque *de bonis ſuis*, heredum ſuorum accedente conſenſu, dotavit. Eidem quoque ſuæ devotioni & Nos devoto concurrentes aſſenſu, eo, quod ex debito paſtoralis regiminis teneamur, non ſolum eccleſias

1) Dieſer letzte Theil der Rubrik, drückt das, was dieſe Urkunde eigentlich ſeyn ſoll, richtiger aus, als der erſtere Theil derſelben. Ein Stiftungsbrief iſt ſie keinesweges. Wie konnte dergleichen der Biſchof Bruno ausſtellen, der das Kloſter nicht ſtiftete? Dergleichen Urkunde erhielt das Kloſter ohne Zweifel von

ecclesias plantare, sed etiam plantatas fovere, donationem ac institutionem eiusdem Domini Marchionis gratam et ratam habentes, *auctoritate diocesiana* concedimus, accedente Capituli nostri consensu, quatenus in loco praefato claustrum exurgat, in quo religio Sanctimonialium ordinis praefati, annuente diuina clementia, futuris perpetuis temporibus observetur. Concedimus praeterea, ut Sanctimoniales ibidem deservientes, Praepositum & Abbatissam sibi ex electione communi praficiant, secundum quod ecclesiae ordinis ipsius alibi sibi praficere consueverunt. Ipsum quoque claustrum cum omnibus personis pertinentibus ad id, ac bonis sibi collatis ac deinceps conferendis, acquisitis et acquirendis, sub *protectionem* nostram suscipimus, & eadem bona omnia ipsi sub banno nostro confirmantes, autoritate Dei omnipotentis & nostra interminatione anathematis, firmiter inhibemus, ne quis idem claustrum in personis aut rebus suis, occasione qualibet de cetero, indebite molestare praesumat. Haec autem sunt

bona,

seinem Stifter, dem Marggrafen Dietrich, dem Bedrängten. Aber ein Gunstbrief des Bruno zu dieses Fürsten Stiftung, ist diese Urkunde allerdings. Einen solchen suchte das Kloster beym Bischofe, weil es in seiner Dioeces lag, und weil man es zu jenen Zeiten für gut fand, und nach der damaligen Lage der Sachen für gut finden mußte, sich, neben dem Schutze des weltlichen Arms, auch des Schutzes des nicht selten ungleich stärkern geistlichen Arms, zu versichern. Auf eben die Art aber, suchten auch die Geistlichen Herren für ihre Stiftungen, den Schutz derer Weltlichen Großen, von welchen sie, nach ihrer Lage, Gutes oder Böses zu hoffen hatten. Man sehe zum Beispiel die erste Urkunde, in Ursinus histor. Untersuchung des Ursprungs von St. Afra in Meissen, S. 109.

Digitized by Google

bona, quæ contulit *supradictus Marchio* clauſtro præfato: *Luppe*, XLI manſos & dimidium, cum eccleſia et molendino & duabus ſilvis. *Villa Sommerfeld* cum XXXII manſis. *Eccleſiam Sancti Martini* in *monte Misnæ & eccleſiam Sancti Nicolai* cum VII manſis, & ſilva prope poſita. *Villam Buchwen* cum XIIII manſis, & allodium cum IIII manſis & ſilva prope poſita. *Dobrawitz*, VIII manſos cum allodio & ſilva prope poſita & molendino. *Vden*, VIII manſos & dimidium, cum allodio & prato & ſilva prope poſita. *Lupſiz*, IIII manſos & pratum cum ſilva prope poſita. *Nuendorp*, IIII manſos & tria prata. *Apud caſtrum Misnæ* VI manſos cum vinea & ſalictum, quod in vulgari *Wert* appellatur, cum montibus circumiacentibus. *Allodium Pez'e*, prope *Torgawe*, cum X manſis, & ſalictum cum II manſis & dimidium cum prato & ſilva.

Poſtmodum autem *filius eius* contulit de conſenſu tutoris ſui, Domini Lantgravii Thuringiæ, *eccleſiam* in *Lamprechteſwalde*, *Villam Dubenitz* cum XII manſis & allodium, & II prata cum molendino & duabus ſilvis prope poſitis.

Teſtes huius rei ſunt: *Theodericus*, Præpoſitus. *Petrus*, Decanus. *Euerhardus de Nemits*, Præpoſitus. *Nicolaus de Butſin*. *Albertus*, cellarius de Doblen. *Walterus*, canonicus Miſnenſis. *Albertus*, Præpoſitus ſanctæ Afræ. Dominus *Meinherus*, Burchgravius Misnenſis. *Gunterus*, Miles *de Zlowin*. *Godeſchalcus Keſebiz*. *Rodengerus Borc* [1]). *Henricus de Vichtenberg*. *Actum anno* dominicæ incarnationis *M. CC. XXIIII.*, *Indict.* XII, *Pontificatus* noſtri anno *quarto decimo*.

1) In andern Urkunden heißt dieſer: *Rudgerus, dictus Borgk.*

2. Confirmatio Arbitrij inter Ecclesias Numburgensem & Cizensem, ſuper electione Episcopi & jure Præpositi Cizenſis, de Anno CIↃCC.XXX. [1]).

In Nomine Domini, Amen.

Albertus, Dei gratiâ Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ ArchiEpiscopus, *Engilhardus*, Nuenburgensis Episcopus: Vniversis, præsentem paginam inspecturis, in perpetuum: Quoniam (iuxta verbum Sapientis;) generatio præterit, & generatio advenit, nihilq; permanens eſt ſub Sole, ſed vanitati ſubjacent vniverſa; Ideoq; plerumq; contingit, quod rerum geſtarum deficiente memoria, certa revocantur in dubium, & dudum præmortuæ quæſtiones denuò reviviſcunt. Ad cujus rei cautelam, ne ſopitum coram nobis, &, noſtra induſtria mediante, deciſum negotium, rediviva lite resuscitetur imposterum, præsentis Scripti testimonio ad notitiam deducimus universorum, tam futuri quam præsentis ævi, fidelium, Quod, inter *Numburgenſ.* & *Ciz.* Eccleſiarum *Capitula*, ſuper *jure eligendi* ſive *cöeligendi Episcopum Numburgensem*, quod ſibi *Cizenſe Capitulum* cum *Numburgensi* competere aſserebat, & ſuper *reverentia*, quam *Numburgense Capitulum* ratione *Cathedræ*, quæ apud *Ecclesiam Numburgenſem* est, à *Cizensi* Eccleſia, (utpote *ſecundaria;)* ſecundum quod aliæ Ecclesiae ſecundariæ ſuis conſveverunt Cathedralibus exhibere, ſibi *debitam* requirebat, quaestione ſubortâ, Nos, attendentes grave rerum dispendium & inſuper periculum

1) Dieſe Urkunde verdient mit Bedacht geleſen zu werden. Sie giebt über die alte Verfaſſung der Kapitel zu Naumburg und Zeitz, artige Aufſchlüſſe.

iculum animarum, quod utrique Eccleſiæ, tali perſeverante discordia, poterat imminere, adhibitis nobis viris providis & honeſtis, ad componendum inter partes prædictas intendimus diligenter, & tandem, *poſt tractatus multiplices*, non ſine multo labore, eò rem perduximus, vt partes ipsæ ſuper prædictis *arbitrio* ſe ſubmiſerint, electis pro *parte Numburgenſi* tribus arbitris, Domino videlicet *Wilibrando*, majoris Eccleſiæ in Magdeburg Præpoſito, *Alberto de Griesheim* & *Gumberto*, Canonicis Numburgenſibus, & *parte Ciz:* totidem, Domino ſc. *Arnoldo*, Præpoſito, *Vlrico*, Scholaſtico, *Rudigero*, Canonicis Cizensibus, in quos fuit concorditer compromiſsum, fide hinc inde præſtitâ corporaliter â ſingulis de Capitulis antedictis in manibus nostris, ut, quicquid ſuper præmiſsis illi ſex arbitri concorditer arbitrando ſtatuerint, illud univerſi & ſinguli de dictis Capitulis acceptantes, firmiter observarent, ſuperadditâ nihilominus poëna quingentarum marcarum, ut, ſi qua partium ei, quod dicti arbitri arbitrarentur, duceret resistendum, eadem quingentas marcas fini, legalis & puri argenti, persolveret parti arbitrium observanti, arbitrio nihilominus obſervando ac in ſuo robore perdurante. Et quia de utroq; Capitulo quidam, licet pauci, absentes erant, extra provinciam constituti, ad abundantem cautelam ſub prædicta poëna promiſſum eſt & cautum â partibus, absentes ratum habituros, quod â præſentibus agebatur. Sane *dicti arbitri* arbitrando *pronuntiaverunt* in *hunc modum:* Præpoſitus Ciz: pro ſe et Capitulo ſuo renunciet omni juri, quod Eccleſiæ Cizensi ab Antiquo competit, vel dicitur competiſſe, in Electione Episcopi Numburgenſis, & jure Cathedræ, & in memoriam & recordationem antiquæ fundationis Cizensis Eccleſiæ, Capitulum Numburgense recipiet in præſenti Cizenſem Præ-

positum in Canonicum & in fratrem Ecclesiæ Numburgensis, ita ut liberam vocem habeat dictus Præpositus Cizensis in Electione Episcopi Numburgens:, tertio loco, h. e. continuo post Decanum. In choro autem locum obtineat juxta Præpositum Numburg:, nisi in stationibus & processionibus, tunc habebit proximum locum post Decanum Numb:. Vacante autem Præpositura Cizensi, Canonici Cizenses eligendi Præpositum liberam habeant potestatem: & qui fuerit electus, ex quo fuerit per Episcopum confirmatus, hoc ipso sit Canonicus Numburgensis, & præbendam obtineat decessoris sui. Præsentetur a. Capitulo Numburgensi, ut recipiatur à fratribus & stalletur in choro: Hac a. prima vice assignetur illi præbenda, quæ vacat, ita tamen, ut, si Dominus Otto legatus accipere hanc præbendam [2]), provideatur dicto Præposito Cizensi per Capitulum Numb: in reditibus unius præbendæ majoris, usque quo ei præbenda integra assignetur. Observabit á. dictus Præpositus Cizensis honestas & hactenus approbatas Ecclesiæ Numburgensis consvetudines, ita tamen, ut ad Residentiam minime compellatur, sed teneatur habere vicarium in Ecclesia supradicta. Mortuo a. Præposito Cizensi, fructus præbendæ per circulum anni unius sibi cedant, secundum antiquam consvetudinem Ecclesiæ Numburgensis. Titulus a. Cizensis Ecclesiæ, Domino Episcopo Numburgensi de cætero nullatenus adscribatur. Numburgenses etiam anniversarium Ottonis Imperatoris Cizensis Ecclesiæ, cum debita solennitate peragere debent. Præpositus etiam Ciz:, quia est ArchiDiaconus ejusdem loci, & alter ArchiDiaconus, videlicet Gerhardus Cellarius, & qui

2) Daß hier vermuthlich das Wort *velit* fehlt, wird jeder leicht bemerken.

qui eis in ijsdem ArchiDiaconatibus ſucceſserint, cum clero ipſorum in Synodo ſolenni in dextro latere ipsius Synodi locum habere debet, ita ut nullus eis Prælatus adjungatur, præter præpoſitum Sancti Stephani in Ciza, qui ſedeat juxta Præpoſitum Cizensem. Statutum eſt etiam, ut prædicti Duo ArchiDiaconatus perpetuo maneant apud Eccleſiam Ciz:, alij autem ArchiDiaconatus omnes, apud Canonicos Numburgensis Ecclesiæ per Episcopum perpetuo locabuntur. Statutum eſt etiam, quandocunq; Cizenses Canonici veniunt ad Synodum ſolennem, vel ad Capitulum Numburgense, ſine *religione* non debeant comparere. Arbitrio igitur tali literaliter primum in ſcripto publicato, deinde vulgari Sermone Laicis, ad intellectum expoſito, ſupranotata Capitula illud concorditer receperunt & facto approbarunt. Capitulum enim Numburgense recipit Cizenſem Præpoſitum in Canonicum & fratrem, adimplentes & alia, quæ in arbitrio ſuperius ſunt expreſsa. Capitulum quoq; Cizenſe, incipientes â Præposito, ſinguli renunciaverunt omni iuri, quod in electione Numburgenſis Episcopi ſibi competierat hactenus, vel competijſse viſum eſt ullo modo, recognoſcentes penes Eccleſiam Numburg: jus Cathedræ reſidere, ſicq; ab utroq; Capitulo, quæ in arbitrio ſunt dicta & tempore præſenti compleri poterant, ſunt impleta, obligatione fidei accedente utrinq;, quod omnia, quæ in arbitrio prædicto præmiſsa ſunt, adimpleri debeant & in perpetuum obſervari, hoc adjecto, ut ſi quod inſtrumentum huic ſtatuto Contrarium, ſive impetratum ſive impetrandum, ab alterutra partium exhibeatur imposterum, inane habeatur & vacuum, atque omni penitus virtute ceſsatum. Ne ergo factum hoc, celebri dignum memoria tantoq; Studio elaboratum â nobis, in oblivionem futuris cedat temporibus, præſen-

tem ſuper hoc paginam conſcribi fecimus, & Sigillorum noſtrorum munimine roborari, autoritatem & robur, pro noſtri Officij debito, impertientes eidem. Quod, quicunque fraude malignantis ingenij pervertere, infringere ſeu violare, tentaverit, occaſionem forte quærens ſeditionis ac discordiæ, Anathematis vinculo ſubjaceat, & cum proditore veritatis Juda & autore ſchismatum Diabolo, æternis crucietur incendijs. Qui autem Cuſtos & obſervator hujus extiterit, tanquam pacis amator, ab eo, qui eſt vera pax, Domino noſtro Jesu Chriſto, pacem & benedictionem recipiat in præſenti, & futuro gloriam ſempiternam. *Acta* ſunt hæc *Merſeburgi*, in *Majori Eccleſia*, *Anno* incarnationis Domini *M. CC. XXX., VIII. Idus Februarij, pontificatus* Domini *Gregorij papæ IX*, *Anno III.*

Teſtes a. hujus rei ſunt, Dominus *Wilhelmus*, Mutinenſis Episcopus, legatus pruſsiæ, qui tunc caſu ad partes illas pervenerat: Dominus *Echardus*, Merſeburgensis Episcopus: Dominus *Ludolphus de Swanebeche*, Scholaſticus majoris Ecclesiæ in Moguntia: Dominus *Degenhardus*, viceDominus, *Albertus*, Præpositus St. Sebaſtiani, *Albertus de Wiſebeche*, Canonicus majoris Ecclesiæ in Magdeburg: Mag: *Reinhardus*, Canonicus S. Sebaſt: in Magdeburg: *De Capitulo Merseburgensi: Heinricus*, Decanus: *Erneſtus*, *Scholaſticus: Hartmannus*, *Cunradus Silex*, Otto *de Qwenz*, *Bertold de Roſenhagin*, *Ludolphus Zlaweco*, M. *Joh. de Dorilo*, *Joh. de Wilkowe*, Canonici: *Eswinus*, *Albertus*, moje Sacerdotes & ejusdem Vicarij. *De Capitulo Misnenſi: Heidenricus*, major Præpositus, *Petrus*, Decanus: *Cunradus* Præpositus Wurzenſis., *Albertus de Doblin: Eberhardus de Remizk: Albertus de Britin: Hermannus de Liznik: Martinus de Molberg: Canonici extra capitula prædicta; Hein-*

Heinricus, Præpoſitus de Leisniz, *Erhardus*, Præpoſitus de Lipzigk, *Cunradus*, prior S. Mauritij in Nuenburgk: *Heroldus*, vicarius majoris Eccleſiæ in Numb: *Hermannus*, plebanus in Wezenfeld: M. *Joh. de Magdeburg*, *Henricus*, plebanus de Corun, M. *Albertus de Leſtele*, *Theodoricus*, plebanus de Lozzemin: *Joh.*, plebanus de Rocheliz: *Heidenricus*, Sacerdos de Hallis: *Laici* verò: *Heinricus de Warin: petrus de indagine: Albertus de Rolzewe: Hermannus de Melebos: Cunradus Ruffus*, Cuttidianus dapifer Episcopi Numburgenſis, *Theodoricus*, *Miles*, Camerarius Merſeb: Episcopi: *Gunterus*, Miles, M. Coquinæ ejusdem [3]): *Joh. de Lipzigk*, miles: & alij quam plures.

(L. S.) (L. S.)

3. Des Thüringiſchen Landgrafen Konrads des Jüngern *) Erlaßbrief des Habers von Hattenhauſen, Landgrafenfutter genannt, ſo das Kloſter Nor ihm entrichten müſſen. Von 1231.

In nomine ſancte & individue trinitatis, Amen. *Cunradus*, dei gratia, *junior Landgravius*, omnibus in perpetuum. quia preſens etas dolos cudit in

 geſtis

3) Dergleichen Unterſchriften machen in mir beſtändig den Wunſch rege, daß auch das, was ſich von den alten Erbbeamten unſerer drey Stifter ſagen läßt, nach Anleitung der Urkunden in ein mehreres Licht geſetzt werden möchte. Der *cuttidianus* dapifer des Naumburgiſchen Biſchofs, deſſen kurz vorher gedacht iſt, zeigt auch auf den adlichen Truchſeß, den dieſer Biſchof hatte.

*) Dieſer Konrad war der Bruder vom Thüringiſchen Landgrafen Ludwig dem Heiligen, und vom letzten Landgrafen in Thüringen, Heinrich Raſpe. Daß er der jüngere Bru-

geſtis hominum, decet, ut que gerantur in tempore, litterarum habeant firmamentum. ideoq; ad notitiam ſingulorum volumus pervenire, nos, pro *remedio patris*, *fratrum*, *ſororum* & *noſtro*, religioſo loco in *Rore*, *avenam* nobis dandam de *Hattenhuſen*, que dicitur *Landgravenvuter*, divina motus pietate, in perpetuum relaxaſſe. Ne vero pium factum noſtrum convelli valeat et deleri, *ſigilli* noſtri munimine duximus perpetuo roborandum. preterea, qui hoc factum irritare preſumſerit, *Jude* traditoris ſententia feriatur, ſervator quoq; portionem cum angelis adipiſci mereatur. Hujus rei teſtes ſunt: *R.*, pincerna *de Varila*, Utto *de lapide*, Cunradus *de Elbene*, Reinhardus *de Wizenhuſen*, *Bernwoldus*, Scultetus & alii quam plures. *Acta* ſunt hec *anno* dni *milleſimo*, *CCXXXI*, indictione V. Ego *Albertus Smelingus*, *notarius* jam dicti domini Landgravii, omnibus hiis interfui & manu mea ſubſcripſi.

Bruder von dieſen beyden Fürſten geweſen, kann man aus dem Ausdruck *iunior Landgravius* ſchlieſſen, aber auch vielleicht dieß, daß er mit ſeinem Bruder Heinrich Raſpe gemeinſchaftlich regieret habe. Gewönlich ſagt man zwar, Heinrich habe dem Konrad bloß die Regierung von Heſſen überlaſſen. Allein Konrads Hofhaltung zu Tenneberg, das, was er in unſerm Thüringiſchen gegen den Erzbiſchof von Mainz vornahm, ſelbſt der Inhalt dieſer Urkunde u. d. m., machen mir dieſes Vorgeben zweifelhaft, und veranlaſſen mich, ſtatt der vorgeblichen Regierung des Konrads über Heſſen, eine Mitregierung deſſelben neben ſeinem Bruder Heinrich, zu vermuthen. Mehrere Nachrichten von dieſem Konrad, findet man übrigens in Galletti Geſchichte Thüringens, Band II, S. 279 u. ff.

4. Der

4. Der Abt Heinrich von Hersfeld, belehnt den Grafen Bertold von Henneberg mit dem Schlosse Franckenberg, den 17ten Julius 1278.

Heinricus, Dei gracia Herſueldenſis eccleſie Abbas. Noverint uniuerſi hanc literam intuentes, quod nos, conſiderantes promociones & fidelia obſequia, que nobis & noſtre eccleſie nobilis vir, *Bertoldus comes de Henneberg*, exhibuit multipliciter & oſtendit, *caſtrum Frankinberg*, per Heinricum de ipſo caſtro nominatum & eius heredes & coheredes nobis ſolempniter reſignatum, ipſi comiti iure feodali duximus hylariter conferendum. Datum *Herſueldie*, XVI. *Kalend. Aug.*, *Anno Domini* M°CC°LXXVIII°.

5. Die Marggräfin Katharina, Gemahlin Friedrichs des Strengen, nimmt das Kloster zum Heiligen Kreutz bey Meissen, in ihren Schutz. 1356 [1]).

Wir Katherine, von Gotis Gnadin Lantgräfin zcu Düringen, Marcgräfin zcu Miſſen, in deme Oſterlande vnd zcu Landisberg, Gräfin zcu Orlamünde vnd Vrowe des Landes zcu Plyſne ꝛc. Enpiten Vnſirn

[1]) Dieſes Schloß lag im heutigen Amte Frauenbreitungen; es iſt aber ſchon längſt eingegangen.

1) Unter die Gefälligkeiten, welche die deutſchen Fürſten im Mittelalter ihren Gemahlinnen, oder auch wohl anderen Frauenzimmern ihrer Familie, zu erweiſen pflegten, war keine der ſeltenſten und geringfügigſten die Ueberlaſſung einer von denen Schutzgerechtigkeiten, die ſie über mehrere weibliche Klöſter ihres Landes, kraft der Betriebſamkeit ihrer frommen Vorfahren oder ihrer eigenen in Stiftung ſolcher Klöſter, beſaß

Vnsirn liben getruwin, den Voytin vnd den Undir-Voytin dy izcund sint vnd dy nachkome mogin, zcu Dresdin, zcu Missen, zcu Oßchacz, zcu Turgow vnd zcu Lipcig, Vnse Hulde vnd alles gut. Wir tun üch allin wisselich vnd kunt, daß der Hochgeborne Fürste, Margrafe Friderich von Missen, Vnsir herze liebe Bule vnd Herre, das Clostir zcu deme heilgin Crúzce by Mißene vnd sine Lúte vnd auch alle ir Gut mit alme Rechte, Vns hat befolin zcu beschú-

zen,

besassen. Daß dergleichen auch bey uns nicht ungewöhnlich gewesen, zeigt obige Urkunde. Das Cistercienserinnenkloster zum Heiligen Kreuze bey Meissen, war seit seiner Stiftung durch den Marggraden Dietrich, den Bedrängten, in dem Schutze von dessen Nachfolgern in der Regierung von Meissen, gewesen. Es hatte auch von einem jeden derselben einen eignen Schutzbrief erhalten, wie ich denn die meisten derselben vor mir liegen habe. Allein, als 1356 das Kloster von den damaligen Marggräflichen Brüdern einen neuen Schutzbrief verlangte, so gefiel es dem ältesten derselben, Friederich dem Strengen, den Schuz des Klosters und die Ausstellung eines Schutzbriefes für seinen Theil, seiner Gemahlin Katharina zu überlassen. Ich sage für seinen Theil; denn Friedrichs Bruder, der Landgraf Balthasar, gab zu eben der Zeit unter dem Dato: Lipzk, nach Gots Geburt drizcenhundirt Jar, in dem Sechs vnd Funfcigisten Jare, am Fritage nach sant Mathie tage des heiligen zcwelf botin, dem Kloster seinen eignen Schutzbrief. Uebrigens schränkte sich der Besitz von solcher Schuzgerechtigkeit, nur auf die Frauenzimmer ein, die ihn erhielten. Nach ihrem Tode fiel er an den männlichen Stamm des Hauses zurück, von dem sie dieselbe erhalten. Die Schuzbriefe der Frauenzimmer, wurden auch in der Landesherrlichen Kanzley ausgefertiget, da die Fürstinnen keine eigene Kanzley hatten. Daß endlich solcher weiblicher Schuz den Klöstern nicht selten sehr vortheilhaft gewesen, läßt sich leicht erachten.

tzen, zcu beschermene vnd zcu bewarne, so Wir best mogin. Das wollin Wir gar gerne tun, nach alle Vnsir Macht, vor allirmennecliche, darumer heßin Wir euch gar ernstlichen vnd gebitin is euch by Vnsirn Huldin, das ir dasselbe Clostir, sine Lüte vnd sin Gut, an keinen Sachin odir Dingen betrübit odir Schadin thut, odir laßit tun von Pütele vnd Diner, vnd bewarit vnd beschützit sy auch vor andern Lüten, wo ir ymmer mogit, von Vnsir wegin, vor alle den, dy in Schadin vnd Vnrecht wollin tun, so ir allirbest ymmer kunnit vnd mogit, darumme wollen Wir euch vordirn gegin Vnsirn egnantin Bulen, vnd, wo ir Vnsir Vorderage bederfit, an großirn Sachin vnd Dingin. Wer auch das nichten tete, der sal wissen, daß Wir das Vnsirn vorgenantin Bulen vnd weme Wir mochtin klegeliche klagin, vnd woldin es auch selbir lassin rechen an irme Gute, also lange, daß Vns, deme vorgenantin Closstere vnd sinen armen Lütin, ein bylich vnd recht widerfüre. Zcu eyme uffinbarin Gezeugniße vnd einer Vestenunge Vnsir Beschermunge vnd Schuzunge, gebin Wir disin uffin Brif, vorsegilt mit Vnsirn Insegil, das hy angehangin ist, der gegebin ist zcu Lipzk, nach Gotis Geburt thusint Jar, dryhundirt Jar, in deme sechis vnd funphzcigistin Jare, an deme nestin Fritage nach sente Mathias Tage [2]) des heiligen zwelf boten.

6. Des Marggrafen Willhelm I zu Meißen Verbot, daß die Amtleute zu Delitzsch sich nicht sollen des Nachlasses, der in dasiger Pflege gestorbenen Priester, anmaßen. Gegeben zu Delitzsch, 1384.

Wir Willhelm, von Gots Gnaden Marggrave zu Myssen, in dem Osterlande vnde zu Landesperg, bekenne

2) Den 26sten Februar.

bekenne offentlich in diſem Brieve, allen denen, die ihn ſehen, hören oder leſen, das wol vor Vns kommen iſt, das vor Zeiten, von ezlicher Gewonheit wegen, als Vns dünket die nicht gütlich ſie, etzlich Amptlüte, die in der Phlege zu Delz Voyte vnde Amptlüte geweſt ſint, von gyrlicher Blyntheyt vnd vnvorſinneheyt wegen, die ſie darzu geleytet hat, wider Geſetze vnde Gebod der geyſtlichen Vetere, der Pebiſt, ſich ſulches Gutes vnde Habe, die arme Prieſter nach ihrem Todte vf ihren Pfarren haben gelaßen, ſich vnterwunden vnde vnderzogen haben [1]), der Vnredelichkeit Wir, Gote zu Lobe, ſyner lieben Mutter Marien vnde allen Gottes Heiligen zu Lobe, Vnſer Eltern vnd Vnß vnde Vnſer Nachkommen Seelen zu Selikeit vnd zu Troſte, widerſtehn vnd mit Hülphe begeynen, vnde die auch ſchlechtlich vnde zumale abethun, vßworzeln vnde roden wollen, daß das vortmer nicht ſin noch zu Schulden komme ſoll, vnde haben allen den Priſtern vnd Pfarren, die in Vnßime Gerichte zu Delz woren, ſißen vnd belehnet ſin, Vnſern lieben andechtigen, die Gnade gethan, vnde thun ihnen die mit diſem Brive, vnde haben geſatzt vnd geboten, vnde ſetzen vnd gebieten auch allen Vnſern Voyten, Amptlüten, Vndervoyte vnde Botehn, die itzunt zu Delz ſindt, oder in künftigen Zyten daſelbſt zu Delz Vnßere Amptlüte, Voyte, Vntervoyte oder Botehn werden, die Vnſern Hulden ernſtlich, vnd wollen, daß ir keiner ſich fortmer an die Güter vnd die Habe, die die Prieſter, die in der Phlege zu Delz wohnen vnd belehnet ſint, nach irem Tode laßen, an keyneweiſe wehren,

1) Wahrſcheinlich eine Nachahmung von dem ehemaligen Rechte der deutſchen Könige, ihre unmittelbaren Prälaten zu beerben. Denn was ahmte man nicht von dieſer ihren Rechten in den deutſchen Provinzen nach?

ren, darin greifen noch vnderwinden sollen, Sundern alles das, das sie nach ihrem Tode laßen, das gunnen vnd verhengen Wir vnd wollen, daß das deme, der mit deme Lehne durch Got belegen vnd begnadit wird, folgen soll vnd niemand anders. Wolte sich des aber eyn Bischoff, aber eyn Archidyacon, aber eyn Lehenherre, vnderwinden, vnd das nehmen, so solln Vnßere Voyte oder Amptlüte zu Delz dem armen Priester, deme das Lehen durch Got gelegen wird, abher der Zeyt zu gute sich darumme annehmen, vnd die darbie behalten, vnde getrewiglich vntedingen, one Arg, vnde sullen deme Bischoff, noch deme Archidyacon, noch Lehenherrn, nicht gestatten, daß sie sich daran wehren noch sich des vnderwinden. Darumme auch alle Pharre, die an Vnßeme Gerichte vnd Phlege zu Delz gesessn vnd belehnet sint, alle Jar, jerlich sullen ezwer (zweymahl) in dem Jare, das ist, uf den neesten Donnerstag vor Sente Michels tage, vnd uf den neesten Dunnerstag vor dem Suntage Letare in der Vaste, Vigilien vnde Selemeßen, in Vnßr Statt zu Delz singen vnd leheſen, Vnßen Eltern Vnß vnd Vnßer Nachkommen Selen zu Selekeyt vnd zu Troste, vnd daß diese Gnade vnde Gesetze, von Vns vnd allen Vnsen Nachkommen ewiglich vnd vnvorbrüchlich gehalden wirde, daß haben Wir Vnßr Jngesigl wissentlich an disen Brif laßen hengen. Hierbie sint gewest vnd sint Gezügen, die gestrengen vnd lieben Getruwen, Er Fridrich von Witzeleibn, Er Heinrich von Welchow, Erich von Rodevelt, Otte von Birkich, Friedrich Petzk, Otte von Kottwitz, Er Hans von Pozke, Schulmeyster zu Nueburg, Vnßr Schreiber, vnd andre Lüte gnug, denen wol ist zu glouben. Dieser Brif ist gegeben zu Delz, nach Gots Geburt dritzenhundert Jar, in deme fier

vnd

vnd achtzigisten Jare, in Sente Briccius Tage [2]) des heiligen Bischoffs.

7. Des Marggrafen Wilhelms I zu Meißen Gunstbrief für die Stadt Delitzsch, über die Bier-Meile und die Handwercker innerhalb einer Meile um gedachte Stadt. Von 1390.

Wir Wilhelm, von Gotis Gnadin Marggrafe zcu Myfen vnd Lantgrafe in Doringen, bekennen vnd tun kunt mit disem Bryfe, daz Wir von sunderlichin Gnadin den bescheiden Lüten, den Bürgern vnser Stad Deltzsch, Vnsern liebin Getruwn, die Gunst vnd Gnade getan habin, daz eyne Myle Wegis noch darbynnen vmb Vnser Stad Deltzsch, keyn Kretzschmar noch keyn Hantwergmann syn noch wonen sal, welcherleye die weren adir synt, die vor Aldir nicht da gewest sint, ane alleyne Huffsmyde, die vf eyne Myle Wegis adir darbynnen wol wonen vnd syn mogen, vnd heizzen vnd gebiten auch allen Vnsern Mannen, Rittern vnd Knechten, in der Phlege zu Deltzsch, die Gut vnd Dorfer haben eyne Myle wegis vmb Deltzsch adir bynnen der Myle, daß ir keyner Kretzschmer adir Hantwerglüte, der sie von Alder nicht habin gehabt, habin sullen, sundern sie sullen die abetun vnd nicht anhaldin, ane alleyne Huffsmyde, also vorgeschribin stet, vnd welche die das nicht enhilden vnd wider diß Vnser Gebot teten, so heizzen Wir Vnsere Voyte, die itzunt zu Deltzsch sint adir zu Getziten werden, daz sie Vnsern Burgern zu Deltzsch daz helfen vestiglichin von Vnße wegin sturen vnd weren, vnd daz abetun, vnd habin

2) Am 11 Julius. An diesem Tage wurde im Meißnischen das Fest des h. Briccius gefeyert.

bin des zu Orkunde, Vnser Insigel an disen Bryf laßen hengin. Dabey sin gewest vnd sint Geczüge, die gestrengin, Er Heinrich von Rokeritz, zu Welyn, Er Friderich von Rollede, Er Offe von Slywen vnd ander Lüte gnug, den wol ist zu gloubin. Gegebin nach Gotts Geburt Drytzenhundert Jar, in dem neunzigsten Jare, am Frytage vor deme Suntage Letare *).

8. Kurfürst Friedrich der Weise, beruft den Edlen Herrn Bruno zu Querfurt, 1486 nach Weimar, um daselbst von ihm die Belehnung über Altstädt zu empfangen.

Friderich, von Gotts Gnaden Hertzog zu Sachssen, ꝛc. vnd Churfurst, Lantgraff In Doringen vnd Marggraff zu Meissen.

Vnsern grus Zuuor, Edeler, liber getreuer, Nachdem Jr Alstedt mit seinen Zugehorungen, von Vns, als Hertzogen zu Sachssen vnd Churfursten, Zu lehn haben sollet, Bescheiden Wir euch von heut sontag vber acht tage, das wirtt seyn vff Sanct Elisabet tage, Begerende, das Jr alsden vf den abend bei Vns Zu Weimar Erscheinet, vf Montag Frue gemelte eure lehne von Vns zu entpfahen, als sich geburet. Daran geschicht Vnsere Meinung. Geben zu Widau, (Weyda;) vff Sontag nach Martini 1), Anno ꝛc. 86.

Dem Edelen, Vnserm liben getreuen, Hern Bruno, Hern zu Querffurdt vnd Heubtman des Eichsfeldes, ꝛc.

NB. Disse

*) Den 10ten März.
1) Den 12ten November.

NB. Diſe Beleihung, Iſt In maſſen wie vorige [2]), volzogen vnd geſtellet. *Actum* 1486, *Vigilia preſentationis Marie Virginis.*

9. Copey des Reverſes, welchen das Haus Heſſen für die Städte des Oſterlandes, 1487, nach eingenommener Eventualhuldigung von denſelben, bey dem Rathe zu Leipzig niedergelegt hatte. Für die Stadt Delitzſch [1]).

Wir Bürgemeiſtere vnd geſchworne Ratmann der Stadt Lipzk, bekennen offentlich in Crafft diß vnſers Brives vnd thuen kundt, nachdem wir neben den

2) Das iſt, wie die Belehnung von 1465, bey des Kurfürſten Ernſt Regierungsantritt

1) Dieſe Urkunde dient zum Beweiſe, daß wenn gleich nach denen Eventualhuldigungen, welche die Landgrafen von Heſſen, nach den Erneuerungen ihrer Erbverbrüderung mit dem Hauſe Sachſen, in den Jahren 1431, 1487 und 1520, durch eigene Bevollmächtigte in den Meißniſchen und Thüringiſchen Landen einnehmen lieſſen, in der Regel eine jede der hieſigen Städte, wenn ſie den eventuellen Huldigungseid abgelegt, und an die Heſſiſchen Abgeordneten ihren Huldigungsrevers überliefert hatte, von dieſen, unter ihrer Fürſten Namen und Siegel, einen Gegenrevers, wegen Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Rechte, auf den Fall ihres künftigen Anfalls an Heſſen, erhielt, doch ſchon 1487, bey der Eventualhuldigung, die auf die damahlige Erneuerung der Erbverbrüderung folgte, ſämmtliche Städte des Oſterlandes, nur ein einziges Exemplar von einem ſolchen Reverſe erhalten haben, welches bey dem Leipziger Magiſtrate niedergelegt wurde. Dieſen autoriſirte man jedoch Heſſiſcher Seits, den übrigen Städten des Oſterlandes, auf ihr Verlangen, eine beglaubte Abſchrift von jenem Reverſe

den erſamen weyſenn, den Reten der Stete, Delitzſch, Zorbeck, Weiſenfels, Frieburg, Micheln, Pegow, Groitſch vnd andern Steten im Oſterlande,

Reverſe zu ertheilen, dergleichen ſich auch die Stadt Delitzſch wirklich geben ließ, wahrſcheinlich auch die andern Städte des genannten Bezirks. Daß aber 1487 das erſtemahl alle Städte des Oſterlandes zuſammengenommen, nur ein einziges Exemplar eines Heſſiſchen Reverſes bekamen, erhellt daraus, daß unſere Urkunde die Stadt Delitzſch mit unter denen Städten des Oſterlandes nennt, welche an dem damahls zu Leipzig niedergelegten Reverſe, Antheil hatten. Bey der nächſtvorhergehenden Huldigung des Landes aber an die Landgrafen zu Heſſen, erhielt Delitzſch noch ſeinen eigenen Revers. Dieß beweiſet folgende Urkunde. „Wir Ludwig, von Gots Gnaden Lant„grave czu Heſſen, bekennen offentlich mit dieſen Vn„ßerm offn Brieffe, vor allen Lüten die en ſehn aber „hören leſen, als die erſamen vnd wyſen Lüte, Ratif„meiſter, Rat vnd Burgere gemeynlich der Statt „Delzſch, Vns vnd Vnßern Erben eyne rechte Erb„huldunge gethan han, von Geheiße wegen der hoch„gebornen Fürſten, Hern Frederichs, Hern Syg„munds, Hern Heinrichs vnd Hern Wilhelms, Ge„brüdere, Hertogen czu Saſſen, vnd Hern Frederichs, „ihres Vettern, alle Lantgraven in Doringen vnd „Marggraven czu Mieſſen, Vnßre lieben Ohem, daß „Wir denſelben Burgern gemeynlich geredt han, vnd „reden in dieſem Brieffe, were es, daz ſie an Vns „ader an Vnßern Erbin quemen, nach dem als ſie Vns „gehuldigt vnd geſchworn han, daz Wir ſie dann bie „allen iren Rechten, Eren, Wirden, allen Guten Ge„wonheiden vnd Herkommen, als ſie bie den obgenann„ten Vnßern Ohem geſeſſen han, laſſen, vnd ſie ge„reuwelich dabie behalten ſoln vnd wolln, on Intrag „vnd Geverde. Waz auch die vorgenanten Vnßer „lieben Ohem von Saſſen, von Doringen vnd von „Mieſſen, an derer vorgnannten Stad vnd Burgern „Renthe verſchrieben vnd vorwyßet hetten, ader ſie „ader ire LybesLehnſErbin noch daran verſchriebin vnd

„verwy-

lande, vf Geheiß vnd Befelh des Durchlauchtenn Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn, Herrn Albrechten, Herzogen zu Sachſen, Lantgraven in Doringen vnd Marggrafen zu Meißen, vnnſers gnedigen liben Herrn, der Hochgebornen Fürſtenn vnd Herrn, Herrn Wilhelm des eltern, Herrn Wilhelms des mittlern, Gebrüdere, Lantgraven zu Heſſen, Graven zu Ziegenhayn vnd zu Nidda, vnd Herrn Wilhelms des jüngſten, ires Vettern, auch Lantgraven zu Heſſen, Graven zu Katzenelnbogen, zu Dietz zu Cziegenhayn vnd zu Nidde, vnnſer gnedigen Herrn, geſchickten vnd gemechtigten Reten, zu irer Gnaden Handenn,

„verwyſen würden, daran ſoln noch enwolln Wir aber „Vnßer Erbin nicht grieffin noch dawidder thun, in „keine Wyß, ſondern Wir ſoln vnd wolln daz vndan„ket halten, in aller maße, als daz birſchryben vnd „virwyßet iſt, abe daz an Vns qveme. Hetten auch „die vorgenanten Vnßer Ohem von Saſſen, von Do„ringen vnd von Mieſſen, die vorgenannte Stad vnd „Burgere gemeynlich, aber ihren eynchen beſundern, „virſatzt, ſie adir ire LyhesLehnſErbin nach yn noch „verſatzen würden vor Schulde, die ſie kuntlich erwy„ſen möchten, des ſulln vnd wolln Wir, adir Vnßer „Erbin, ſie gütlich abenemen vnd entledigen, abe ſie, „nach Lute der Veederſchaft, (F. Brüderſchafft;) „czwiſchen obgenannten Vnßern Ohem vnd Vns, an „Vns qvemen, ſunder alle Geverde vnd ane Argeliſt. „Des czu Vrkunde, han Wir Vnßer Ingeſiegel an „dieſen Brieff thun henken. Gebin vff Mittwochen „vor ſentte Martine Tage, des heiligen Biſchoffs, „nach Criſti Geburte, vierczehnhundert vnd in dem „eyne vnd dreyßigſten Jare.“ Man vergleiche übrigens hierbey, die in der Grundig-Klotzſchiſchen Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, Band X, S. 144 u. ff. befindliche Abhandlung: Von der dem Erbverbrüderten Hauſe Heßen ehemals beſonders geleiſteten Erbhuldigungspflicht.

Digitized by Google

denn, eine rechte Erbhuldigunge vff die lange hergebrachte Verbrüderung, zwischen den obgemeldten vnnsern gnedigen Herrn von Sachsen, auch seiner Gnaden Vettern, Herrn Friderichen, Kurfürsten, vnd Herrn Johannsen, Gebrudern, Herzogen zu Sachsen, ꝛc. eins, vnd den egenannten vnnsern gnedigen Herrn von Hessen anders teils, itzundt vornawet [2]), vor vns vnd vnnser Nachkommen getan, vnnd die gemeldten vnnser gnedigen Herrn von Hessen geschickte vnd gemechtigte Rethe, von wegen irer Gnaden, vnns vnd obbestimpten Stetenn des Osterlandes, wo eß den Fall, wie dann dieselbe Vorbrüderung vnd Erbhuldung inneheldet vnnd vßweiset, ergrieffen wurde, vnns bey vnnsern Privilegien Freiheit vnd alden Herkommen bleiben zu laßen, einen volstendigen Brief uf Pergamen geschrieben vnd mitt ire Gnaden jglichs anhängenden Innsigl besigelt, widderumb gegeben, vnd denselben Brieff, vnns vnd obbestimpten Steten allen zu gute, bey vnns nyddergelegt vnd vns entpfolhen, wie auch bewilligt haben, denselben Steten allen vnnd eyner yden besundern, die neben vnns obgerürte Erbhuldunge gethan haben, wenn wir des waryn ersucht worden, desselben Brieffes ein wahrhafftige Abschrifft vnd transsumpt zu geben, ꝛc. vnd so wir dann awn von den ersamen weisen, Burgemeister vnnd Ratmann der Stat Delitzsch, ersucht vnd gebeten sindt wurden, yne, solchen Anephel vnd Bewilligung nach, des vorgedachten Brives eine wahrhafftige Abschrifft vnd transsumpt zu geben, haben wir, uff sulch ir Ersuchen vnnd Bethe,

2) Dieser Ausdruck setzt es ganz ausser Zweifel, daß 1487 eine anderweite Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen wirklich vorgefallen, wenn gleich die Urkunde davon noch nicht im Drucke vorhanden ist.

vorbemeldten Brieff alſo tranſumiren, vnd kegen den Hauptbrive eigentlich vorleſenn vnnd collationiren, vnnd yn vnder vnnſern anhangenden StadtSecret geben laßen, ſolches Lauts, wie ernach volget. Von Gottes gnaden, Wir **Wilhelm** der elter vnd **Wilhelm** der mitler, Gebrüder, Lantgraven zu Heßen, Graven zu Ziegenhayn vnd zu Nidde, vnd **Wilhelm** der jüngſte, auch Lantgrave zu Heßen, Grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Zigenhayn vnd zu Nidde, Gebrüder vnd Gefettern, Nachdem vor Zeitenn die Hochgebornen Fürſten, Vnſer Sweger vnnd Ohemen, die Herzogen zu Sachßen, Landtgraven in Doringen vnnd Marggraven zu Meißen, einss, vnd Vnſer Eltern, Vetere, Vettern vnd Vorfaren, Landtgraven zu Heſſen anderss Teils, alle ſeeliger vnd löbelicher Gedechtniß, ſich, vmb Nutz vnd Friedess willen ihrer aller Lande, Lüthe vnnd Vnterthan, mit denſelbigen ihren Landen, durch römiſch keiſerlich Bewilligung vnnd Confirmation, lauts der Brive darüber kegen einander vßgegangen, zuſamptne vorbrüdert, vnd daruf itzliche Theil, von des andern Teils Graven, Herrn, Ritterſchaften, Amptlüthen, Mannen vnd Steten, rechte Erbhuldunge genommen, denſelben Vnſer Vorfarn ſeeligen Fußtapfen nachzuvolgenn, Wir Vns nun all mit den hochgebornen Fürſten, Herrn **Friderichenn**, des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchalk vnnd Kurfürſten, Herrn **Albrechte** vnd Herrn **Johannſen**, Gefetter vnd Gebrüder, Herzogen zu Sachßen, Landtgraven in Doringen vnd Marggraven zu Meiſſen, Vnnſern lieben Ohemen, freundlich vortragen, die vorgehabten irer vnd Vnſer altern vnd Vorfaren zeeligen Vorbrüderung vernawet, vnnd daruf ſie Vns vnd Vnnſern Erben, von allen vnd itzlichenn iren Graven vnd Herrn, Ritterſchaften, Amptlüthen, Mannen vnd Steten, aller irer Fürſtenthumb, Lande, Gravſchafften vnnd Herr-

ſchafften,

ſchafften, eine nawe Erbhuldunge, desgleichen Wir widderumb denſelbigen Vnſern Ohemen vnnd iren Erben, von allen vnd itzlichen Vnnſern Graven, Herrn, Ritterſchaften, Amptlüten, Manne vnd Steten, auch eine nawe Erbhuldunge thun haben laßen, alſo ſich gebühret; Demnach vnd als denn ſunderlich Vnſer liben Getrawen vnnd beſunder, Burgemeiſter Rete vnd die ganze Gemeynde der nachbenannten Stete, nemlich Lipzk, Delitzſch, Zörbigk, Weiſſenfels, Friesburg, Mücheln, Pegaw, Groitzſch, ſampt andern Steten des Fürſtenthums im Oſterlande gelegen, vnd des obgenannten Herrn Albrechts, Herzogenn zu Sachßen, ꝛc. Vnſers Ohemen ſeyn, Vnns itzund von nawenn, vor ſich ire Erben vnnd Nachkommen, ein recht Erbhuldung getan haben, ſo bekennen Wir offentlich an diſen Brive, vor Vns vnd Vnſre Erben, vnd thun kund allermenniglich, das Wir Vns kegen des gnannten Vnnſers Ohemen von Sachßen, Herzogen Albrechts, obgenannten Stete, recht vnd redelich verſchrieben haben, vnnd verſchreiben geinwertiglich, in Crafft diſes Brives, alſo, op geſchehe, das die vorgenannten Vnſre Ohemen von Sachſſen, Doringen vnd Meiſſen, oder ir eliche LeibesMannsErben, vonn todes wegen abgingen, vnnd ire Lande, Graveſchaffte vnd Herrſchaffte, von ſolcher Erbhuldung wegen an Vns kehmen vnd gefiehlen, das Got der almechtige lang vorhalte, das Wir alsdann die gemeldten Stete alle vnnd igliche beſunder, auch alle ire Erben, Mitwohner vnd Nachkommen, ſie ſein geiſtlich oder weltlich, vnnd alle die yren, bey allen Rechtenn, Eren, Wirden, Freiheiten vnd allden Herkommen, alſo ſie bey denſelben Vnnſern liben Ohemen von Sachſſen, Doringen vnd Meiſſen, iren Eltern vnnd Vorfaren, zeliger Gedechtnis, gehabt vnd herbracht haben, ſollenn vnd wollen bleiben laßen, on alles Geverde. Was yn auch

dieſelben Vnſre liben Ohemen vonn Sachſſen, Doringen vnd Meiſſen, Brive gegeben, oder in Kaufs oder Pfandsweiſe verkaufft oder vorſatzt, oder wiſſentlich kundtliche redeliche Schuldt ſchuldig bliben weren, das ſolln vnd wolln Wir yn gütlich halten, vßrichten vnd bezalen, vnd wo ſie vor dieſelben Vnnſer liben Ohemen Selbgeldenn vnnd Burge wurdenn weren, oder ſich vor ſie vorſchrieben, vorredt, oder gelobt hetten, daß Wir vnd Vnßer Erben, ſie vnd ire Erben des gütlich, one iren Schaden, benehmen ſollen und wollen, one allerley Intrag, Argeliſte vnd Geuerde. Was yn auch dieſelben Vnnſer liben Ohemen, geſampter Lehen Freiheite vnnd Gnade getan, ire Tochter Lehns würdig gemacht vnd ſie belihent hetten, das Wyr yne ſolche LehennFreiheit vnd Gnade, an ſolchen Lehenen getan, auch halten wollen, doch das ein iglicher den Lehen rechte Volge thun ſoll, alſo gewenlich iſt, one Geverde. Daß alle diſe vorgeſchriebne Rede, Stücke, Puncte vnd Artickel diſſes Brives, von vnns vnd Vnßern Erben ſtete vnd vnvorbrochlichen gehaltenn werden, Des zu Vrkunde vnd waren Bekenntniß haben Wir obgenannten, Wilhelm, Wilhelm vnd Wilhelm, Landtgraven zu Heßen, ꝛc. Vnßer iglicher ſein eygen Ingeſigel wiſſentlich an diſen Brieff thun henken, der gegeben iſt zu Erffurdt, nach vnſer liben Frawen Tag nativitatis [3]), nach Criſti vnnſers liben Herrn Geburt, Tawſend vierhundert vnd im ſibend vnd achtzigſten Jaren. Zu Vrkunde vnnd waren Gezügniſſe, haben wir obgenannten Burgemeiſter vnd geſchworne Ratmann der Stat Lipzk, vnnſer StatSecret an diſſen Brieff wiſſentlich thuen hengen, der gegeben iſt zu Lipzk, nach Criſti vnnſers liben Herrn Geburt, vierzehnhundert darnach im ſibend vnd achzigſten Jaren, vff Sonn-

3) Den 9ten September.

Sonnabendt nach sandt Andres [4]), des heiligen Zwelf bothenn, Tage.

10. Des Erzbischoffs Ernst zu Magdeburg Vergleich mit dem Herzoge Albrecht, dem Beherzten, zu Sachsen, und dessen Prinzen George, wegen Querfurt, vom Jahre 1499 [1]).

Wir Ernst, von Gottes gnaden, Erzbischoff zu Magdeburg, Primas In germanien Vnd Administrator der Kirchen zu Halberstadt, Hertzogk zu

4) Den 1sten December.

1) Die alte Herrschafft Querfurt, so wie dieselbe im Jahre 1496, durch das Aussterben ihrer damaligen Besitzer, der Edlen Herren von Querfurt, in der Person Bruno XI, erlediget wurde, war, so wie noch heut zu Tage verschiedene unmittelbare deutsche Reichsgrafschaften und Reichsherrschaften, einige wenige Allodialgüter des Hauses Querfurt ausgenommen, ein Inbegrif von mehreren Lehen, womit die Querfurtischen Dynasten von verschiedenen deutschen Ständen beliehen worden waren. Ein altes „Verzeichniß der Lehen der Herrschaft Querfurt," welches ich vor mir liegen habe, und das bereits vor dem Aussterben des Querfurtischen Hauses aufgesezt worden, belehrt mich, daß die Reichsständischen Lehen der Edlen Herren von Querfurt, Magdeburgische, Sächsische, Bambergische, Hersfeldische und Quedlinburgische gewesen. Die erstern beyden Arten, waren die vorzüglichsten; denn Stadt und Schloß Querfurt mit ihrem Zubehör, welche Lehen des Erzstifts Magdeburg waren, und das Schloß nebst dem Flecken Alstädt mit ihrem Zubehör, welche Kursächsisches Lehen waren, machten die beyden Haubtbestandtheile derer Lande aus, welche die Querfurtischen Dynasten bey ihrem Aussterben hinter sich liessen.

Nichts

Sachſſen, Landtgraff Jn Doringen vnd Marggraff zu Meiſſen, Bekennen mit diſem brife gegen Jdermeniglich, Als ſich nach tode vnd abgang des Edelen, vnſers

Nichts war natürlicher, als daß, wie dieſes Ausſterben erfolgte, jeder Reichsſtand, von dem die Edlen Herren von Querfurt Lehen gehabt hatten, die Seinigen, als ihm eröfnete, einzog. Das Erzſtift Magdeburg grif alſo nach Querfurt, Kurſachſen nach Altſtädt, und die Albertiniſche Linie des Hauſes Sachſen nach verſchiedenen Querfurtiſchen Gütern, welche in dem ihr zugehörigen Amte Freyburg und einigen andern von ihren Thüringiſchen Beſitzungen, lagen. Was Müller in ſeinen Annalen, (beym Jahr 1496;) von der alleinigen Beſitznehmung der Querfurtiſchen Güter durch das Haus Sachſen erzählt, iſt höchſt nachläſſig hingeworfen.

Da die eben bezeichneten Theile der Querfurtiſchen Beſitzungen, die durch Conſolidation an Sachſen und Magdeburg fielen, nicht bloß an einander gränzten, ſondern zum Theil unter einander vermiſcht lagen; ſo war es kein Wunder, daß über die Gränzen derſelben, über einzelne Grundſtükke, ob ſie zu dem einen oder dem andern Theile gehörten, (worüber freilich die Lehnbriefe, nach ihrer flachen Manier, die Zubehörungen des Hauptlehns in allgemeinen Ausdrükken zu bezeichnen, wenig Auskunft gaben;) auch über allerhand Rechte, die ein Jeder Theil auf dem Grund und Boden der Querfurtiſchen Herrſchaften, bey Lebzeiten deren Beſitzer, ausgeübt haben wollte, allerhand Anſtände ſich ereigneten. Zum Glück war damals ein Herr aus dem Sächſiſchen Hauſe, Ernſt, ein Prinz des Kurfürſten Ernſt zu Sachſen, Erzbiſchof zu Magdeburg. Dieß beförderte wahrſcheinlich, eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen dem Erzſtifte Magdeburg und den beyden Sächſiſchen Linien. Erſt verglich ſich der Erzbiſchof Ernſt mit der Albertiniſchen Linie unſers Hauſes, in einem zu Querfurt 1499 errichteten Vertrage, den ich oben mittheile. Mit der Kurlinie verzog ſich der Vergleich noch einige Zeit. Von einer im Jahre 1498 zu Giebichenſtein deswegen angeſtellten Unter-

sers liben getreuen, Hern Brunen, Edelen Hern zu querffurdt, seliger, zwischen Vns sampt Vnserm Cappittel der Kirchen zu Magdeburgk, eins, vnd dem Hochgebornen Fursten, Vnserm liben Vettern, Hern Georgen, Hertzogen zu Sachssen, Lantgraffen In Doringen vnd Marggraffen zu Meissen, An stadt vnd In voller macht seines Hern vnd Vater, auch Vnsers liben Vettern, Hern Albrechts, Hertzogen zu Sachssen, Lantgrauen In Doringen vnd Marggraffen zu Meissen, anders theils, Irrunge vnd Zwejleuffte erhoben, vnd erstlich, Das Wir das schlos, Stadt vnd Andere Zugehorunge der Herschafft Querffurt, nach abgange bemelts Hern Brunen von querffurdt, als Vnser vnd des Stiffts Magdeburgk zugefallen lehn, eingenommen, hatt gemeltter Vnser Vetter, Hertzog Georgen, wegen vnd An stadt seines Vatern, sich (des) Dinsts von berurter Herschafft, wie der seiner libe vorfaren, seinen Hern Vater vnd seiner libe, sol, nach seiner libe angeben, von der berurtten Herschafft zu Querffurdt geleistet sein, angemast, Den auch seiner libe aus Querffurdt zuuororordenen an Vns gesonnen, des Wir seiner Libe schuldigk zu sein nicht gestendigk. Zum andern, als Wir die Dorffer Born-

Unterhandlung, zeugt folgende Aufschrift einer vor mir liegenden Bezeichnung der Gränzen zwischen Querfurt und Altstädt: „Grenitz vnd Scheidun„gen der Dorffer, Gcholtz, Gerichte, Wüstungen „zwischen Querffurt vnd Alstedt, Anno ꝛc, 98, den „Dinstag nach Inuocauit," (den 6 März;) „zu Ge„bichenstein den Sechsischen Rethen vbergebenn" Im Jahre 1502 erfolgte denn aber auch auf dieser Seite ein Vertrag. Ich lasse denselben unter der nächsten Nummer folgen. Aus beyden Verträgen, wird man sich auch genauer von dem unterrichten können, was alles, auf Veranlassung des Aussterbens vom Querfurtischen Hause, zwischen Sachsen und Magdeburg streitig war.

Bornstedt, Goritz, Nembsdorff vnd Gerndorff, von genantten Hern Brunen von querffurdt, bej Zeit seines lebens, lautt des Contracts daruber, erkaufft, der sich auch gedachter Vnser Vetter, Hertzog george, von wegen vnd an stadt seines hern vnd Vatern, angezogen, als guter, die In seiner libe Furstenthumb solden gelegen, vnd seiner libe von Rechte billicher dan Vns zugefallen sein, des Wir seiner libe nicht gestendigk. Zum Dritten, vmb das Dorff Lantgrauenrode, mit Ezlichen dazu gehorenden vnd darumb gelegen geholzern, des Wir Vns als lehn der herschafft Querffurdt, vnd Vnsere Veter als lehn des Lantgrafftthumbs zu Doringen, angemast. Zum Virden der Jagt halben, so Wir vormeint Vns vnd Vnserm Stiffte vff den holzern, dem Wendelsteine ghen Landgrauenrode vnd Vitzenburg zugehorende, zusteen vnd gebaren sollen. Zum Funfften, die schmonischen berge vnd Andere geholze, der sich Vnser Vetter als zugehorunge der guter obern vnd Nidernschmon, vnd Wir Vns derselben als ahnhengig guter der herschafft Querffurdt, angezogen. Zum Sechsten, vmb die gerichte vff den strassen umb Querffurdt, die sich Vnser Vetter von wegen seines Hern vnd Vater, aus vormeinter gerechtigkeit, zu gebrauchen vnd zubecrefftigen vnderstanden, des Wir doch seiner Libe nicht gestendigk gewest. Vnd wiewol solcher aller gebrechn, zwischen Vns, Vnserm Stiffte vnd gemelten Vnsern vettern, rechtlichs austrags vorfassung gescheen, vnd sich doch der Austrag bis an dise Zeit vorzogen, Wir auch bedacht, das sich villeicht rechtlicher austrag langsam noch hinfurter Enden, Vnd auch zwischen Vns, Vnserm Vetter vnd Vnserm Stiffte, wenig Freuntlichs willens geberen Mochte, Vnd So Wir mit vilgenanten Vnsern Vettern, aus angeborner vorwant-

wantnus vnd sonderlichen guten willen, geneigt vnd begirig sein, In sonderlichen freundtlichen wesen zusein vnd zubeharren, Auch das Vnserm Stiffte, Vnsers Vettern landen und leuthen, aus Vnser beiderseit einigkeit viel nutz vnd Frommen erwachssen vnd eruolgen magk, haben Wir Im allerbesten, Vns vnd Vnserm Stiffte zu gute, und mit willigung Vnsers Cappittels der kirchen zu Magdeburgk, mit Vnserm Vettern, Hertzog Jorgen, an stadt vnd In macht seines hern vnd Vatern, auch Vnsers liben vettern, aller vnd iglicher obberurten gebrech gutlicher und Freundtlicher weise Entlich beredt, entscheiden vnd vortragen, Als Wir Vns auch gegenwertiglich, mit vnd In Crafft dises Brifes, In der besten Form, Wie solchs nach ausweisunge der Rechten Am Crefftigsten sein sol vnd Magk, Mit Vnsern Vettern, Irer liben Erben vnd Nachkommen, Entlich vnd Freundlich entscheiden vnd vortragen, Also, Das Vnsere Vettern bewilligt, Vns vnd Vnser Cappittel vmb Dinste, so Iren Libden an der herschafft Querffurdt zu haben vormeinen, bei Zeit Vnsers lebens nicht zu belangen, oder darumb anzusuchen, Sondern, So Wir todeshalben werden vorscheiden, das der almechtige got nach seinem gotlichen willen vnd Vnser selen seligkeit gnediglich spare, Alsden sollen Vnsere Vettern, Ire Erben vnd nachkommen, desgleichen Andere Ertzbischoffe zu Magdeburgk, so nach Vns Kommen werden, vnd Vnser Cappittel der Kirchen zu Magdeburgk, Itzlichs theil solchs dinsts halben An foller gerechtigkeit stehen, Wie Itzlich theil vff disen Dag, vor beschlies dises Vortrags, gestanden Ist, vnd dise nachgelassung vnd vorzogk, So auf Crafft, wie oben berurt, Diser Vortracht, Itzundt geschicht, sol gar Keinem theil, Vnsern Vettern Iren Erben vnd Nachkommen, Auch Vnsern nachKommenden Ertzbischoffen zu Magdeburgk vnd DomCappittel daselbst,

Zu

Zu seiner gerechtigkeit gar Keinen schaden, abbruch oder verminnerung, einFuren oder brengen, Vnd sol sich, nach Vnserm abgange, ein theil gegen dem Andern mit vorJarung der Zeit, Was der bej Vnsernn leben verlauffen wurden, in Keiner Weise behelffen. Dazu hat Vnser Vetter, Hertzogk George, vor sich vnd An stadt vnd Macht seines Hern vnd Vatern, vnd Irer beider Erben vnd nachkommen, Vns, Vnserm Cappittel vnd nachkommenden Ertzbischoffen zu Magdeburgk, alle gerechtigkeit der obgenantten vier Dorffer, wie die An Iren Fluren vnnd Reinen begriffen sein, Nemlich Bornstedt, Goritz, Nembsdorff, Gerndorff, die Nun hinfurder mit Zinsen, Renthen, geschossen, Rechten, Hofedinsten, Fronen, trifften, Ober vnd Nidergerichten, lehn vnd Steur, In die herschafft zu Querffurdt one Menniglichs vorhinderung zu behaltten, zu besitzen, zu genisen vnd zu gebrauchen, nachgelassen vnd begeben. Alleine, volge der Menner vnd Leuthe In den vorbenantten vier Dorffern, sol gemelten Vnsern Vettern, Iren Erben vnd nachkommen, Nun vnd hinfurder, auch Ewiglich derselbigen volge, one Idermans vorhinderunge, neben vnd gleich andern Irer libden vnderthan Der gantzen pflege zu Freiburg zu gebrauchen, alleine, vnd nicht Vns oder Vnsern Nachkommen, zustehen. Vnd ob sich Dieselben Menner solche volge zu leisten Weigern oder Entstehen wurden, sie alsdan mit zimlicher pfandung zu derselbigen volge zu trengen, sol genantten Vnsernn Vettern, Iren Erben vnd NachKommen, Ader Iren Ambtleuten zu Freiburgk, auch ohne einige vorhinderunge zugelassen sein. Dargegen haben Wir, vor Vns, Vnser Cappittel vnd alle Vnsere nachkommende Ertzbischoffe zu Magdeburgk, aller vnd Itzlicher gerechtigkeit, Was Wir der an den Schmonischen Bergen vnd geholtzen, auch an dem Dorff Lantgrauenro-

uenroda vnd den andern Anhangenden darzu gehorenden vnd andern geholzen, Wie die vorreinet, Vormaket vnd vorsteinet sein, Auch aller Jagt auff denselben holtzern, ghen Wendelstein vnd Vitzenburg gehorende, ganz vnd gar begeben vnd vorzichtt gethan, Alß Wir auch mit vnd In Crafft diſes briffes, vor Vns vnd Vnſer Cappittel, In der Crefftigſten Forma vnd Weiſe vorzeihen, Alſo, das Vnſere Vettern, Jre Erben vnd Nachkommen, ſolchs Dorffs gutere vnd geholtzen, In Iren Reinen begriffen, mit aller vnd Itzlicher gerechtigkeit, oberkeit vnd Freiheit, mit oberſten vnd Niderſten gerichten vnd Allem andern, Ewiglich beſitzen, halden, geniſen vnd gebrauchen Mogen, von Vns, Vnſerm Cappittel vnd Vnſern Nachkommen vnuorhindert, vnd was In der vormelten vnd vorſteinerten Reinen, von Querfurdt aus zu achten, auff die lincke Handt gelegen vnd begriffen iſt, ſoll alles, wie oben berurtt, Vnſern Vettern vnd Iren Erben vnd Nachkommen, mit aller Nutzlicher gebrauchung vnd oberkeit, one Mittel zuſtehen vnd bleiben, Doch ſonſt andern leuten, an Irer vorgebrauchten gerechtigkeit, vnſchedlich. Vnd ſollen auch vilgenantte Vnſere Vettern, Jre Erben vnd Nachkommen, die Gerichte vff den Lantſtraſſen umb Querffurt, darauf Jre libden Zolle vnd geleite haben, nicht Ferner, dan nach auſweiſunge Furſtlicher Regalia, zuſtehen, alſo beſcheidentlich, Was ſich Feintlicher beſchedigung, Raub, Mordt oder Notzocht, vff denſelben ſtraſſen erheben wurden, ſolchs ſol gemelden Vnſern Vettern, Iren Erben vnd Nachkommen, zu richten vorbehalten, vnd die ſtraſſen zu befriden zugelaſſen ſein, Was ſich aber, des auſſerhalb, Andere ſachen, Zwitracht vnd gemeine hendeln, es ſei todtſchlege oder ſonſt gehauen wonden, Den obergerichten zuſtendigk, vff denſelben ſtraſſen begeben, Die ſollen dem Jenigen, den ſonſt die Halſgerichte

richte neben den Straffen deſſelben Orts zuſtehen, zu richten vorbehalten vnd zugelaſſen ſein. Was ſich auch derſelben gemeine Thete auſſerhalb obberurten Artickeln, Furſtlichen Regalien Furbehaltten, vff den straſſen, Die zwiſchen den Dorffern vnd gutern gegen obern vnd Nidern ſchmon vnd Lantgrauenroda gehorende, vnd der Herſchafft Querffurdt, wie, oben angezeigt, nach vormalung die Reine haltten, begeben oder entſtehen worden, Die ſollen Ruhn vnd hinfurder alzeit vilgenantten Vnſern vettern, Iren Erben vnd Nachkommen, oder Weme Ire Libden das gonnen oder beuelen, vnd der Herſchafft zu Querffurdt zugleich zu richtenn vnd zu rechtfertigen, auch buſe vnd abtrag zu nemen, zuſtehen, vnd ſol ſich derſelben gerichte kein theil one des andern willen oder beiweſen nicht vnderzihen. Welchs alles vnd Itzliches, In diſem ſchrifftlichen ſchide begriffen, vnuorbruchlich vnd one alle weigerunge zu haltten, vnd dem gnug zu thun, haben Wir vorgenantter Ernſt, von Gotts gnaden, Ertzbiſchoff zu Magdeburgk, vor Vns, alle Vnſere Nachkommen, Itziges vnd Nachkommendes Cappittel Vnſer Kirchen zu Magdeburgk, gewilligt vnd zugeſagt, In diſem Vnſerm offenen Briue vorſchriben, als Wir auch gegenwertiglich, mit vnd in Crafft diſes briues, In der beſten Forma, Wie ſolchs zu geſcheen ſich Eigent vnd geburt, Annemen, Zuſagen vnd Vorſchreiben. Alles Treulich vnd Vngeferlich. Zu Vrkunde vnd warem bekentnus, haben Wir Vnſer Inſigil an Diſen briff Wiſſentlich thun hengen. Vnd Wir Adolff, von Gottes gnaden, Furſt zu Anhalt, Thumbprobſt, Guntter von Bunau, Doctor, Techant, vnd Cappittel gemein der Kirchen zu Magdeburgk, Bekennen auch vor Vns vnd alle Vnſere Nachkommen, Das Wir diſen ſchiedt, Wie der In Furgehenden vnd berurten Wortten begriffen Iſt, gewilligt, gelibet vnd Angenohmen,

Gereden

Gereden vnd geloben, mit vnd In Crafft diſes Brifes, vor Vns vnd Vnſere Nachkommen, vilberurtten ſchiedt In alle ſeinen Puncten, Clauſulen vnd Artickeln, Vngeweigert vnd ohne Einige WiderZihung, ſtedte vnd Veſte zu haltten. Auch treulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkunde vnd Mehrer ſicherheit, haben Wir Vnſers Cappittels Inſigil, neben vorgedachten Vnſers gnedigen Hern Inſigil, wiſſentlich an diſen briff gehangen. Geben zu Querffurdt, Nach Chriſti vnſers Hern Geburtt, Virzehenhundert darnach Im Neun vnd Neunzigſten Jare, Mittwochs Nach Lenhardi [2]).

II. Vortrachtt Der Gebrechenn von der Herſchafft Quernffurde, zwiſchen Hertzog Friderich von Sachſſen, Churfürſtenn, vnd Ernſten, Archiepiscopo Magdeburg., Entſtanden.

(Vom Jahre 1502.)

We Ernſt, von gottes gnaden, Ertzbiſchoff zu Magdeburg, Primas In Germanien vnd Adminiſtrator des Stiffts tho Halberſtadt, Hertoge tho Saſſen, ꝛc. als nach dem todtlichen vorſcheiden des Edelen Brunen, Edelen Hern tho Querffurt, ſeligen, Dat ſchlott vnd Herſchop Alſtedt mit ſeiner Ein vnd

2) Den 13 November. Ich vermuthe jedoch hier einen Irthum des Notarii, der dieſe Urkunde ſchrieb. Denn der Tag Leonhardi, fiel im Jahre 1499 auf einen Mittwoch. Den darauf folgenden Mittwoch aber anzunehmen, ſcheint mir etwas hart zu ſeyn, da weit wichtigere Feſte zwiſchen dem Tage Leonhardi und der nächſten Mittwoch einfielen. Es wäre denn, daß man im Erzſtifte Magdeburg dem Feſte des Leonhard, einen andern mit unbekannten Tag angewieſen hätte.

vnd thogehoringe, Dem Hochgebornen Fursten, Hern Frederichen, Hertogen tho Saſſen, Des heiligen Romiſchen Reykes Erzmarſchalken, Churfurſten, Lantgrauen In Doringen vnd Marggrauen tho Meiſſen, Vnſerm leben Hern vnd Bruder, Schlot vnd Stadt Querffurt mit dem Jenigen Dartho gehorende, Vns, vorledigt vnd heimgefallen, vnd der benantten Zwiger Herſchafft halben, Zwiſchen Itzt gemelten Vnſern bruder vnd Vns, vmb Itzliche geholze, triſſten, huttweiden, beholdungen der Vnderthanen vnd Anders, Irrung vnd ſpeen entſtanden vnd erhouen ſin, Bekennen vnd thun Kont allermenniglich, Dat deſelven gebrechen vnd zwiſpalde, Durch des gedachten Vnſers bruders vnd Vnſer beiderſeits hirzu vorordenten Rethen, Mit Nahmen, de Hochgeborn, Wirdigen vnd geſtrengen, Hern Adolffen, Furſten zu Anhalt, ꝛc. Domprobſt, Ern guntern von Bunau, Doctorn, Deckant Vnſer Kerchen zu Magdeburg, vnd Henricken Loſſer, Ritter, Housmeiſter, vnd, Ern Hanſen von Minckwitz, vff der Herſchafft Sonnewalde, Ern Hanſen Monch, Ambtman zu Jehne vnd Alſtedt, vnd Ern Hanſen Hunt, Lantvogt tho Saſſen, Ritteren, Nach vilgehabter Muhe vnd Flis vnd mit Vnſers bruders vnd Vnſer, ſambt Vnſers Cappittels zu Magdeburgk, Willen, wiſſen vnd volwart, In der gute gerichtt, vortragen vnd Entſcheiden ſein, In maſſen alſ hernach volgt. Vnd Erſtlich ſol das geholze vff der Schafferſburg, durch Vnſer vnd Vnſers bruders ambtlute vorkauft, vnd das gelt vnd dazu gruntt vnd boden zogleich getheilet, Vnd dermaſſen ſol es auch mit der groſen Wuſtunge, gruntt vnd boden gleich zu theilen, gehalten werden, Alſo was Iderm theile am gelegenſten befunden, vnd Jme datſeluige mit gerichten vnd ouerkeiten, volgen vnd wedderfehren, vnd dazo beſcheident-

scheidentlich, Dat die Inwoner vnd hinderseten beider Herschafft, querffurt vnd Alstet, ihre huttweide, trifft vnd holtzunge, Wie herbracht, Frei vnd Vnuorändert behalten. Aber die Cleine Wustunge, bleibet vnd volget alleine Vns vnd Vnsern Nachkommen vnd Stiffte zu Magdeburg, one Einige vnsers bruders vnd seiner Lebe Erben Jndrege vnd anfechtunge. So sol Vnser Broder vnd seiner lebe Erben, Die Roder gemein auch alleine haben vnd behaltten, von Vns, Vnsern nachkommen vnd Stiffte zu Magdeburg, Des gentzlich vngeerret vnd vnuorhindert. Vnd Wir sollen solcher gestalt mit seiner leue, vnd seiner leue Erben Widderumb mit Vns, aller obengeschriben Jrsal vnd gebrechen, Wie die bis anhero Zwischen Vns vnentscheiden, Jrrig schwesent, vnd vf Dodes Fal des obgerorten von querffurt seligen, Jn vnd An beiden Herschafften Alstedt vnd Querffurdt, georsachet vnd entstanden, gutlich vnd Freundtlich Wolgericht, gesonet vnd vortragen sein vnd bleiben. Alles getreulich vnd one geuerde. Zu vrkunde mit Vnserm anhangenden Jnsigl besigelt. Vnd Wir Adolff, von gottes gnaden, Furst zu Anhalt, ꝛc. Domprobst, bekennen hirmit Jn disem Briue, das diser obgeschriben Reces vnd schiedt; Wie der von wortt zu Wortt vormeldet, mit Vnserm wissen, willen vnd volwort, gescheen ist. Das Wir zu bekentnus Vnsers Cappittels Jnsigl, reben Vnsers genanten Hern Sigil, wisslichen anhengen. Geben zu Magdeborg, Sonnabent nach *Calixti* *), Anno dñj. xvc *secundo*.

*) Den 15ten October.

12. Des Churfursten vnd Hertzog Georgen zu Sachssen voreinigung, der Blackerey, Mutwilligen Beuehder vnd büchsen halben. Beschlossen an aller Heiligen tag, Im ein vnd Dreissigsten jar.

(Ex impresso rar.)

Von Gotts gnaden, wir Johanns, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst, Landgraff jnn Döringen vnd Marggraff zu Meissen. Entbiten allen vnd jtzlichen vnsern Prelaten, Graffen vnd herrn, Desgleichen auch vnsern vnd der baider Stiefft, Meissen vnd Naumburg, Ritterschafften, Amptleuten, Schossern, Gleitsleuten, Castnern, Schultheisen, Voigten, Vorstehern, Burgermaistern Rethen vnd Richtern der Stette vnd Flecken, auch allen gemeinden der Dörffer vnd andern Ambtsverwaltern, vnterthanen vnd vorwanten, Vnsern grus, gnade vnd alles guts, zuuoran.

Erwirdigen, Wolgebornen vnd Edelen, lieben andechtigen, Rethe vnd getrewen. Wiewol der Hochgeborne Fürst, herr Georg, Hertzog zu Sachssen, Landgraff jnn Döringen vnd Marggraff zu Meissen, vnser lieber Vetter, vnd wir, jnn verschienen zeiten vnd newlich, mehr denn ein offen schreiben vnd ernstliche gebot, der plackerey, rauberey vnd vordechtigen Reuchern halben, so jnn seiner lieb vnd vnsere Fürstenthum, lande vnd zugehörige Stiffte, sich begeben, haben ausgehen lassen; So vermercken wir doch, nicht an sunderliche beschwerung vnsers gemüts, das demselben bisanher, nicht mit mehrerem vnd grösserm vleis vnd ernst nachgegangen, vnd dermassen darob gehalten, damit die geschehen zugriffe vnd beschedungen vorkommen, vnd die theter zuhefften vnd gebürlicher straff gebracht weren

weren worden. Auff das aber gedachts vnsers lieben Vettern vnd vnsere billiche beschwerung vnd vngefallen, die wir ob solchen mishandelungen tragen, noch schein-barlicher zuspüren; So haben wir vns mit seiner lieb dieses ausschreibens, auff nachfolgende Artikel, damit denselben sachen, durch des Allmechtigen hülff, weitter mit ernst begegnet werde, eintrechtiglich entschlossen vnd voreiniget.

Vnd erstlich, wollen vnd begeren wir von euch allen vnd itzlichen vnsern vnd berurther Stifft vnter-thanen vnd vorwanthen, semptlich vnd sonderlich, jnn was stand vnd wesen ein jeder sey, das niemand einen Landsbeschediger, odder beyheder, wen auch die yhede belangt, darzu niemands vom Adel einspennige, oder dienst knecht, desgleichen keinen fusgenger, deshalben sie nicht gewisse kundschafft vnd anzeigung haben, das sie gar nicht vordechtig zu halten, sie sind ein odder aus-lendisch, vnd haben jnn vnsers Vettern odder vnsern landen vnd berurten Stifften eigens oder nicht, bey vorlirung leibs vnd guts, zu dienst annemen nach her-bergen, dieselben auch mit hülff, furschuben, nach jnn kein andern weg, nicht furdern sol. Wo aber solchs von jemands vbergangen, vnd diejhenen, so also, vor diener odder sonst, gehauset, geheget vnd gefoddert weren, abgesagt hetten, odder darnach absagen, odder sonst schaden thun würden; So sollen alsdann dieselbigen furschuber, furderer, hauser vnd heger, nicht weniger dann die abgesagte thetter vnd beschediger, vnd als ob sie die thatten selbst geübt, darümb gestrafft, vnd dawid-der von jhnen gar kein entschüldigung nach behelff, vber diese vnsere offene warnunge vnd gebot, zugelassen wer-den.

Weitter ordenen vnd wollen wir auch, das sich keiner, bey verlirung seiner lehen, leibs vnd guts, an

vnser sunderlich vorwissen, jnn noch ausserhalben vnsers Vettern, odder vnsern Fürstenthumen vnd zugehörigen Stifften, zu keinem Rith werben noch gebrauchen lasse, auch widder knecht, pferd, noch fusgenger, jmands leihe noch schicke, Er wisse dan vnd sey es gewis, das sie zu vnd auff niemands schaden gebraucht werden, darumb vnd ob er wolt furwenden, er hette es nicht gewust, so sol es jhn doch nicht entheben. Denn, ob gleich einer odder mehr, zusprüche vnd forderunge ausserhalben vnser lande, zu jmands hette, so sollen doch dieselben mit recht gesucht, vnd, ob auch recht vnd billigkeit gewegert, dannoch also bald nicht vhede angestalt, nach mit gewalt gehandelt werden, Sondern der, odder dieselben, sollen vns odder andere seiner öberkeit, so den sachen nicht vordechtig noch vorwand, vmb hülff, rath vnd furschrifft, derhalben ansuchen, vnd, so darüber jmands recht vnd billigkeit auch nicht erlangen möchte, sol er sich durch seine freund an die vnterthanen des Fürsten odder herren, so jhm das seine vor entheltet, weitter vorschreiben lassen, mit bit, denselben jhren Fürsten odder herren dahin zuuermügen, jhme das seine zu billichem rechten folgen zu lassen, Ausserhalben aber solchs ansuchens vnd erbietens, sol sich niemands zu keinem Rith nach vhede, jnn odder auslendisch, wie odder widder wen dieselbige weren, bey oberurter straff nicht gebrauchen noch vormügen lassen.

Vnd zu mehrer stadlicher volstreckung dieser vnsers Vettern vnd vnser voreinigung, die oberurten plackerey zuuorkommen vnd zustraffen, So haben wir vns mit seiner lieb ferner verglichen, vnd auff zwey jar, die negsten nach dato, einander zugelassen, Wenn jmands jnn vnsers Vettern vnd vnsern landen vnd Fürstenthumen, auch jnn den dreien seiner lieb vnd vnsern zugehörigen Stifften, Meissen, Naumburg vnd Mersenburg,

senburg, erfaren, angegeben vnd bezichtiget würde, vnd aus billichen vormuttungen vordechtig were, das sein lieb vnd wir, odder vnser jdes befehlhaber, einfallen, vnd, wo der gefangene jnn dem Fürstenthumb, Stifft vnd gericht, darinnen er begriffen, den ersten tag odder nacht nicht zu verwarlichem gefengknus vnd beheltnus könthe gebracht werden, jhne, auff solchen falh der notdurfft, jnn des andern Fürstenthumb füren mügen. Doch sol er also bald des andern tags, one alle befragung oder angriff, jnn das Fürstenthumb, Stifft vnd gericht, da er gefangen, widderümb geantwort, Vnd als dann nach ordnung der Recht vnd dieses vnsers ausschreibens, gegen jhm gehandelt werden. Vnd wollen auch derhalben vnser Vetter vnd wir, vnd haben vns des ferner also voreinigt, das seiner lieb vnd vnser, auch der dreier Stiffte, vnterthanen vnd vorwante, auff vnser odder vnserer befehlhaber eins teils anrufen, vngeachtet, ob wol vnser eins teils befehlhaber, des andern odder der Stifft vnterthan nicht sein berurten thettern, beschedigern vnd vordechtigen, bey vorlust leibs vnd guts nachfolgen, vnd die selben, souiel müglich, zuhefften bringen helffen.

Nach dem auch gedachter vnser Vetter vnd wir, jnn vorschinen jaren vnd newlich, offene schreiben vnd ordenung der mutwilligen beyheder halben, ausgehen haben lassen, des vornemlichen jnhalts vnd vermügens, Wo jmands, was stands odder wesens der were, seiner lieb vnd vnsern landen, auch zugehörigen Stifften, vnterthanen vnd vorwanthen, absagen, ausschreitten vnd feind würd, vngeachtet das sein gegenteil sich auff vnsern Vettern vnd vns, als die landes Fürsten, oder auff andere jhre öberkeit, zuuorhör, recht vnd billigkeit, erboten, vnd jhm, dem absager vnd feind, solchs nicht gewegert, das derselbige, des gleichen auch alle die, so jhm wissentlich hülff, rath, anlaittung, hausung vnd

andere furschube gethan, vngeachtet, ob gleich darauff noch nicht zugegriffen, odder etwas mit der that geschehen vnd erfolgt were, als öffentliche des heiligen Reichs vnd vnser landes fridebrecher, mit dem Schwerd vom leben zum tod gericht vnd gestrafft sollen werden. Das sich auch niemands inn einige vortrege, vorgelaittung, handelung odder richtung, mit solchen bevhedern vnd friedebrechern begeben, viel weniger jmands den andern dazu nötigen odder dringen sol, ob es aber von jmands geschehe, vnd solche ausgetrettene zu vortrag, odder sonst widder eingelassen würden, So sol solchs vns, als dem landes Fürsten, zu nachteil nicht gereichen, nach auch die sach dadurch gegen vns bürgklich geacht werden, sondern vns nichts deste weniger vorbehalten sein vnd bleiben, solche mutwillige bevheder vnd lands zwinger, mit dem Schwert zu rechtfertigen lassen. Darumb auch meniglich den selben feinden, wie wir, von obberurten strassen beschedigern, thettern vnd vordechtigen geboten, mit vleis nachtrachten, nacheilen vnd folgen, vnd dieselben zuhefften vnd straff bringen helffen sol, bey vormeidung der peen vnd straff, so inn vorigen vnd jtzo inn diesem ausschreiben angezeigt, die wir auch hiemit widderümb wollen vernewet vnd erklert haben.

Vnd damit obgedachter vnser Vetter vnd wir, weitter bequemlichen, vber vorberürth vnser baiderseits verordnet straiffen vnd nachtrachten, jn erfarung auch zu straff der obberürthen Strassenrewber, plackerer, auch mutwilligen bevheder vnd jhrer helffer, furschieber, förderer, hauser vnd heger kommen mügen; So sollen vnd wöllen sein lieb vnd wir, Ein jeder dem andern, nach verkündigung dieses vnsers offenen ausschreibens, vorzaichnus der jhenigen, so durch der gestrafften vrgicht vnd bekentnussen kurtzuorschiener Zeit besagt sein worden, vberschicken, vnd darnach widderümb vnser jeder förderlich drey seiner Rethe, darunter ein furnemlicher

Rechts-

Rechtsgelerter, an einen gelegen orth, welchen wir vns baider werden gefallen lassen, verordenen, die gegeneinander vbersandten verzaichnus der vrgicht vnd bekenntnussen zuübersehen, vnd sampt andern vmbstenden, nach einer jeden besagten odder bezichtigten person gelegenhait, zubewegen. Darauff alsdann, nach derselben Rethe erwegen, die bezichtigten zu der purgation sollen erfordert werden, Vnd es sol mit derselben purgation, neben dem vnd vber das, was Kai. Maiestat gemainer Landtfried vermagk vnd derwegen verordenet hat, nachuolgender gestalt gehalten werden.

Nemlichen, wo ainer odder mehr, so zu solcher purgation erfordert, erscheinen, vnd widder den Verdacht ansehenliche vnd erhebliche vrsachen, zur ablaynung des verdachts vnd erhaltung jhres leymuths, glaublich furbrengen werden; So sollen sie bis auff weitter erfarung, vnd das sie jnn Recht der that mit beweisung vberwunden, darbey gelassen, vnd jhnen ernstlich, bey vermeidung schwerer straff, gebotten werden, jhrer entschüldigung nach, sich furthin also zuhalten.

So aber ainer nicht erschiene vnd sich nicht purgiren wolt, der sol des, des er bezichtiget, schuldig gehalten werden, wie solchs jm Kaiserlichen Landtfrieden auch ausgedrückt ist, Vnd sollen demselben, so nicht erscheinet vnd sich nicht purgiren wil, vnser jedem seine güter eingenomen, vnd gleichwol nach seiner person getrachtet werden, so lang bis er sich mit vnserm Vettern vnd vns, vmb seine begunst vnd freuentlich aussenbleiben, vertrage. Es sol auch derjhenige, welchem vber empfangene straff, seine güter aus gnaden jetzuzeiten wider gelassen, gnugsame vorsicherung machen, damit gedachter vnser Vetter vnd wir, Auch vnser beiderseits Lande vnd leut, sampt der bemelten Stiffts verwanten, weitter keins schadens odder vnguts von jhme, odder von seinetwegen, zugewarten haben.

Welche auch erscheinen vnd sich nicht purgiren wöllen, die sollen aus dem, weil die vorbeschiede Rechtliche Citationes sein werden, vnd sie, durch wegerung der auffgelegten purgation, vorwircken, das sie des verdachts billich schuldig gehalten werden, do dann durch zulassung der Recht, weiter mit ordenlicher scherff gegen jhnen zuuerfaren sein möcht, jnn bestrickung genomen werden.

Die aber aus erfindlichen bestendigen vrsachen, zu der purgation nicht zuzelassen sein, derselben güter sollen vnser Vetter vnd wir, ein jeder jnn seinem Fürstenthumb, einemen, vnd darüber nach jhnen vnd jhren personen trachten, auch, wie Recht vnd vormüge des Kaiserlichen Landfriedens sich gebürt, mit straff widder sie verfaren werden.

Nach dem dann auch dem Rechten, als wir berichtet werden, nicht vngemes ist, das einer, so vmb strassenrauberey vnd plackerey, vmb mutwillig bevheben, zugefengknus eingezogen wirdet, Das er auff billichen vorgehenden vordacht vnd arckwan, vber sein selbst that vnd begünstigung, wol ferner, vmb sein gesellen vnd gehülffen, auch vmb die hauser, heger, furderer vnd die jhm vnterschlaiff verstattet, befragt mag werden, dieweil solche sachen vnd thatten, one mitgesellen vnd heler, die jhnen hausung vnd vnterschlaiff gestatten, selten geübt odder volbracht werden;

So verordenen vnser Vetter vnd wir hiemit weiter, wo jegend ein gefangener auf einen, solchs, wie berurt, bekennen, vnd der besagte, sich des zuuorantworten, erfordert, vnd nicht komen würde, Vnd aber der gefangene auff demselben seinem angeben, bis jnn seine rechtfertigung, vorharrete, das alsdann vnd darauff des angegebenen gütter, von vnser jdem, vnter dem er gesessen were, eingenomen, vnd gleichwol nach seiner person sol

mügen

mügen getrachtet werden, vnd so er zu hefften bracht, sol er auff solch indicium vnd arckwan, der jnn dem falh vor gnugsam geacht sol werden, mit peinlicher vnd scharffer frage mügen angegriffen werden.

Desgleichen wollen auch vnser Vetter vnd wir, das niemand jnn seiner lieb vnd vnsern landen vnd zugehörigen Stifften, was stands vnd wesens der sey, hand noch andere zund vnd Fewerbüchssen, widder zu Rosse noch fus, vber land nicht füren noch tragen sol, zur vorhuttung der bösen vnmanlichen fridebrüchigen thaten, so vielfaltig damit begangen.

Wo aber jmands, vber dieses vnser offen verbot, damit betretten, dem sol die öberkeit, jn des gerichts zwangk er gehörig, odder auch die öberkeit, jn der gerichts zwanck er antroffen, die büchssen zunemen, vnd, so er ein Raisiger, vmb acht gülden, einen Fusgenger, vmb funff gülden, so offt solch verbot vbertretten, vnuerlesslich zustraffen macht haben. Doch wollen wir die Büchssen, so ein jder, was standes vnd wesens er ist, jnn seinem Schlos odder hause hat, vnd zum birssen, zilschissen, folge odder nacheile vnd gegenwer, auch wer öffentlich, mit posparten, den krigen nach zeucht, vnd andere zimliche vnd gewönliche felle, hiemit nicht gemeint noch vorboten haben.

Das alles vnd jdes, wollen vnser Vetter vnd wir, von euch allen vnd jtzlichen vnsern vnd der zugehörigen Stifft vnterthanen vnd vorwanthen, bey vormeidung angezaigter ernsten peen vnd straffen, also vestiglich gehalten, auch durch dis vnser öffentlich ausschreiben, jderman kund gethan haben, sich vor beschwerung vnd nachteil wisse zuuerhüten. Vnd geschicht daran vnsere ernste mainunge. Zu vrkund, mit vnserm hirauffgedruckten Secret, besigelt, Vnd gegeben zu Torgaw, Donerstags

nerstags nach aller Gottes heiligen tag *), Anno dñj. M. D. xxxj.

13. Der Herzog George zu Sachßen befiehlt dem Rathe zu Delitzsch, diejenigen aus dem Lande zu weisen, welche sich an dasigem Orte, einer Anhänglichkeit an Luthers Lehre verdächtig machten. 1534.

Von Gots Gnaden, Georg, Herzog zu Sachssen, ꝛc. Lieben getrawen, Wir haben ewre vermeyntte Entschuldigung, so ihr auf Vnser nechst Schreiben, Vnserer Rethe Abschiede nach, an Vns gethan, sampt den Artickeln, der ir euch über den Pfarrer beschwerth, alles Inhalts angehörth, vnd nachdem Wir euch nit alleyne des Eyffers halben zugemeßen, als soltet ihr haben angezeygt, daß ir darauf von Vns keinen besondern Bevelh hettet, sondern solcher Vorwendung habt ihr euch auch vernehmen laßen, als es der Communicanten vnd vngeschickten Begrebnis halben an euch gelangt; so habt ihr leichtlich zu ermessen, was Gefallens Wir ob solchen ewren Vorgeben tragen, vnd hetten wohl leyden mögen, daß ihr euch vorlangt [1]), vnd anderer Gestalt kegen solche Abtrünnige, Vnsern Bevelh nach, ernstlicher erzaygt. Weil es aber von euch vorplieben; so werdet ir daßelbig nochmals kegen Vns abtragen, vnd nichts destoweniger solchen vngehorsamen ernstlichen gebieten, die Stadt vnd Vnser Fürstenthumb zum förderlichsten zu reuhmen, vnd sich, außerhalb des Leipzigischen Marks [2]), darinne nicht lassen

*) Den 2ten November.

1) d. i. euch angelegen seyn lassen.

2) Wie hat sich wohl die sogenannte Meßfreyheit mehr in ihrer ganzen Stärke gezeigt, als hier.

sen antreffen, auf daß ihnen nitt etwas beschwerlichers begegne. So werdet ihr ihn auch die Abschieds Briefe nicht anders geben, denn als den Vngehorsamen, vnd die sich christlicher Kirchenordnung widersetzigk gemacht, vnd derhalben Vns nicht weiter leydelich gewesen. Was aber die Beschwerung des Pfarrers thut betreffen, wollet ihr, auf nechsten Freitagk nach Exaudi, alhie, vor dem Hochgelahrten, Vnsern Rethen vnd lieben Getrewen, Herrn Georgen von Breytenbach, Doctor, Ordinarien, vnd Georgen Brandt, Amptmann, erscheinen, den Wir dann weyther Bevelh gegeben haben. Wir euch darnach zu richten, nicht wollen vorhalten. Gebenn zw Leybzigk, Mitwochs Rogationum [2]), Anno ꝛc. xxxiiij.

14. Türckensteuer. Welcher gestalt des Churfürsten zu Sachssen vnd Burggrauen zu Magdeburg ꝛc. Gemeyne Landschafft, auff dem Landtage zu Weymar, Sontags nach Fabiani vnd Sebastiani, die Anlage dem Türcken zu widerstandt, gewilliget haben. M. D. XLII. [1]).

(Ex impresso rar.)

Auszug, Welcher gestalt vnd mass die Anlage, derer sich, von Gotts gnaden, vnser, Johans Friderichen, Hertzogen zu Sachssen, Churfürsten vnd Burggrauen zu

2) Den 15ten April.

1) Dieses Steuerausschreiben ist völlig so abgefaßt, wie man vormahls bey uns die Ausschreiben abzufassen pflegte, in welchen der sonst übliche Reichssteuerfuß, welcher den Nahmen des gemeinen Pfennigs führte, zum Grunde gelegt war. An und für sich würde also dieses Steuerausschreiben nichts besonders seyn.

zu Magdeburg etc. Gemeyne Landschafft, auff Vnserm gehaltenem Landtage zu Weymar, Sontags nach Fabiani vnd Sebastiani, negst vorschienen, vndertheniglich voreynigt vnd vorglichen, gefallen vnd einbracht werden solle. Nemlich,

Prela-

seyn. Allein Kurfürst Johann Friedrich, der dasselbe, auf eine vorhergehende Bewilligung seiner Landstände zu Weymar, abfassen ließ, schickte es auch zur Befolgung an das Stift Würzen, welches, wie das ganze Stift Meissen, damals in dem Schutze beyder Linien des Hauses Sachsen stand. Daraus entstanden, ausser andern Ursachen, die Thätlichkeiten zwischen ihm und seinem Vetter, dem Herzoge Moriz, die ihr Zeitalter mit dem Nahmen des Fladenkrieges belegte. Dadurch ist also dieses Ausschreiben auf gewisse Art merkwürdig geworden. Die Mittheilung des Ausschreibens an diesem Orte, kann durch die Seltenheit der Abdrücke, die man davon hat, entschuldiget werden, und auch dadurch, daß dieselbe dazu dienen kann, die, welchen das Ausschreiben noch nicht zu Gesichte gekommen ist, zu überzeugen, daß dasselbe an und für sich von ganz gewöhnlicher Art war. Ich besitze noch einen Abdruk dieses Ausschreibens, unter der Aufschrift: Welcher gestalt des Churfürsten zu Sachssen vnd Burggrauen zu Magdeburg, Gemeine Landschafft, auff dem Landtage zu Weymar, Sontags nach Fabiani vnd Sebastiani, die Anlage, dem Türcken zu widderstandt, gewilliget haben. *M. D. XLII.* Drittehalb Bogen in Quart. Da aber dieser Abdruk mehrgedachtes Ausschreibens, an keine bestimmte Gegend von Johann Friedrichs Landen gerichtet ist; so habe ich gegenwärtigen, der in das Amt Zwickau geschikt worden, und, theils durch die zu Ende des Ausschreibens beygefügte Benennung der Einnehmer der Steuer, theils durch das Kurfürstliche Rescript an den Schösser im Amte Zwickau, vollständiger ist, vorgezogen.

2) Den 22sten Januar.

Prelaten vnd Gaistlichen.

DJe Gaistlichen, So inn vnd ausserhalb Lands gesessen, vnd inn Vnsern Landen vnd Fürstenthumben güter, Auch zins vnd einkohmen haben, Sollen solchs nach rechtem Erbkauffs werd vorrechten, Also, das von einem hundert, anderthalben gülden gegeben werde.

Nach deme auch des Hochgebornen Fürsten, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachssen etc. Vnsers freundtlichen lieben Vettern, Prelaten vnd Geystliche, güter, zinse, nutzung vnd einkohmen, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, Vnd hinwider vnsere Prelaten vnd Gaistlichen, auch güter, zins, nutzung vnd einkohmen, inn seiner lieb Landen vnd Fürstenthumben haben; So sol es inn dem fall, der vorrechtung halben, gegeneinander gehalten, wie wir vns des mit seiner Lieb vorgleichen werden.

Vnnd von Geystlichen solle hyrinnen nyemands ausgenohmen sein, dann die Vniuersiteten, ihrer nutzung vnd zinss halben. Item, die Spital, Auch gemeyner Kasten güter vnd zinss. Item, Pfarherr, Prediger vnd andere Kirchen vnd Schulen Diener, souiel ihre ierliche besoldung belangt, so sie die zeit ihrer dienst vnd nicht erblich haben.

Was sie aber selbst, Nemlich die Pfarrher, Prediger vnnd andere Kirchen vnnd Schulen Diener vnd die von der Vniuersitet, Erblichs oder widerkaufflichs haben, Sol mit ihnen wie mit andern Vnsern Vnderthanen, dauon hernach meldung beschiet, keyn vnderschiedt gehalten werden.

Vnd welche Personen inn Vnser Vniuersitet zu Wittemberg Lection haben, sollen vonn ihren Besoldungen, die wir einem ieden ierlich darumb geben, hierzu nichts

nichts raichen, So sol auch sonst keyn Rath odder dienst gelt hyerein gezogen sein.

Grauen vnd Herrn.

Die Grauen vnd Herrn sollen ihrer Tischgüter halben, inn dieser Anlage verschonet bleyben, Auff das sie sich inn ihrer Rüstung deste statlicher vorfast machen, vnd vns fürder damit dienen mügen. Aber aller Geystlichen vnnd Stiffte, Auch der von der Ritterschafft, darzu ihrer, der Grauen vnd Herrn selbst, Auch gemelter Geistlichen vnd von der Ritterschafft, vnderthanen, Als der Bürger, Bawern, Handtwergsleute vnd Dinst boten halben ihrer Graueschafften vnd Herrschafften, so inn Vnserm Fürstenthumb gelegen, solle es mit einbrengung vnnd vberantwortung des Anlage geldes, auch wirderung vnd schatzunge der güter vnnd sonst allenthalben, gehalten werden, wie oben vnnd hernacher von eynem ieden Stande, sonderlich vnd vnterschiedlich gemeldt wirdet. Vnd alles solch Anlage gelt solle von genanten Grauen vnnd Hernn, neben ordentlichen vorpitschirten Registern, bey Graff Günthern von Schwartzburg, sampt seiner, Graue Günthers, Geistlichen, Ritterschafft, Auch seiner selbst, der Geistlichen vnd der von der Ritterschafft, vnderthanen, Als Bürgere, Bawern, Handtwergsleute vnd Dienstboten, Anlage, gegen Arnstedt, verwarlich hinterlegt vnd beygesatzt, Vnd Vns von gedachtem Graff Günthern, auff iede frist, (dauon hernacher anzeyge beschiet;) derselben eingebrachten vnd hinterlegten Anlage, ein vorzaichnus zu vnsern handen zugeschickt werden.

Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft, sie sitzen auff vnser Cantzley odder Amptschrifften, Desgleichen auch vnder den Bischoffen, do ihre Lehen, so sie von den Bischoffen haben,

haben, inn Vnsern Fürstenthumben gelegen, Derhalben sie schutzes vnd schirms dauon gnieslich sein, Sollen von Tausent wert aller ihrer güter, beweglicher vnd vnbeweglicher, zehen, vnd von hundert, einen gülden, geben.

Vnd solcher wert sol nach itzigem gewönlichen Erbkauff eins iden ort Lands, wie die güter itzo im steygen sein, geachtet, vnd darnach vorsteurt werden.

Es sollen auch vnter berurtem wert beweglicher vnd vnbeweglicher güter, alle Erbliche vnd widerkeuffliche zinss, an geld, zehenden vnd Getraidichten, auch die Hauptsummen, so ane das in werbendem nutz, woran das sein möchte, vorliehen vnd ausgethan, inn was sachen solchs were, gemeint, vnd keiner ausgeschlossen sein, Sondern das tausent mit zehen, vnd das hundert mit einem gülden, nachuolgender meinung, vorsteurt werden.

Do aber einer oder mehr von der Ritterschafft, Hauptsummen, vnd sonderlich die auff benante zeit vnd bürgschafft stünden, auswertigs Lands ausgelihen hette, Dauon sol der oder dieselben nichts weniger, dann von den Hauptsummen inn vnsern Fürstenthümben ausgethan, die steuer, wie gemelt, als von einem tausent zehen, vnnd von einem hundert einen gülden, geben. Doch mit dieser beschaidenhait, Wo solche Hauptsummen von den frembden Herrschafftenn, do dieselben stehen vnd vorgeschrieben sein, mit steuer auch wolten belegt werden, wie sich doch des nicht zubefaren, Aus vrsachen, das ein ieder sein vorschreibung zuhalten schüldig ist; So sol der oder dieselben, der vorrechtung inn vnserm Fürstenthumb entnomen sein, auff das niemand mit zwaien bürden beladen, Doch das solchs beweislichen dargethan werde.

Wo auch einer oder mehr were, der auswertig Vnser Fürstenthumb vnd Lande geldt oder pfandtschilling,

auff Ampte oder andere ligende gründe, auch auff widerkauffliche zinse, ausgeliehen hette, der oder dieselben sollen mit der vorrechtung disfals, weil sich zuuormuten ist, das von den Herrschafften der ende, die güter dergleichen belegt, auch verschonet werden.

Aber von ihrer Parschafft, so nicht wirbet vnd nutzet, Desgleichen Kleydern, Geschmuck, Kleynotern, Silbergeschirr, Keten, Ring, Betgewant, auch von ihrer Rüstung, Hausrat vnd allem Getreydicht, auch von Wein vnd anderm Getrencke, Doch so fern von ihnen damit nicht gehandelt noch fürgekaufft wirdet, Vber das, von Pferden vnd allem Vihe, damit die Forwerge, Scheffereyen vnd Vihezucht gemaint, Sollen sie zugeben nicht vorpflicht sein. Doch sol hierdurch der Anschlag des werts derselben Forwerge, Scheffereyen vnd Viehezucht nutzung, nicht vormindert, sondern damit begriffen sein. Do aber eyner oder mehr mit Ochssen Viehe, Schwein, Schaff, Wayth, Wollen, Salpeter vnd dergleichen, gewerbhandlungen vnd Furkauff triebe, der oder dieselben sollen der vorrechtung dauon, nicht gefreyet sein.

Witfrawen von der Ritterschafft.

Welche zu ihrem Leipgeding hundert, weniger oder mehr, gülden, zinss einzuheben hat, Dieselbige solle von iedem hundert drey gülden zugebenn schuldig sein. Dieweil aber der aigenthumb der güter des Erben vnd anwarters ist, ob er wol dauon, bey der Witfrawen leben, kain nutzung, aber des schutzes vnd schirms zugewarten hat; So sol derselbig anwartende Erbe, solche güter inn sonderheyt auch vorrechten, vnd vom Tausent zehen gülden geben. Aber ihme sollen daran berurte drey gülden, so die Witfraw von eim hundert gülden gibt, zu mithülff vnd steur komen.

Die

Die Rethe der Stedte vnd derselben Bürger.

Die Bürger vnd einwoner Vnser Stedte, Mercte vnd Flecken, sollen von Tausent gülden wert ihrer güter, als von liegenden gründen, Haus, Hoff, Ecker, Wiesen, Gertten, Gehültze, Mühlen, Teichen, Fischwassern vnd was dergleichen mehr sein mag, inn dergleichen achtung, wie hieuor der Ritterschafft halben gemeldet, funffzehen, vnd von hundert anderthalben gülden geben.

Wo auch ainer oder mehr Hauptsumma, auff benante Zeit vnd Bürgschafft, ausserhalben Landes vorlihen, Der oder dieselben sollen solche Hauptsumma, als das Tausent mit funffzehen, vnd das hundert mit anderthalben gülden, auch vorrechten, Es were denn, das bemelte Hauptsumma von den frembden Herrschafften auch wolten voranlagt, auff den fall, sollen sie solcher vorrechtung entnohmen werden.

Vnsere Bürger sollen auch von ihren widerkeufflichen zinsen vnsers Fürstenthumbs, Darzu von allen werbenden handels summen, sie sein in oder ausserhalben Landes, so hoch die vngeuerlich mügen geschatzt werden, vom tausent auch funffzehen, vnd vom hundert anderthalben gülden, geben.

So aber die Rethe odder die Bürger vnser Stedte, Pfandtschafften odder Pfandschilling, auff ligenden gründen inn frembden Herrschafften hetten, Die sollen dauon vorrechtung zuthun vorschont sein, Aus dieser vrsachen, das ane zweyuel dieselben güter, von den auswertigen Herschafften auch belegt werden.

Auch sollen die Rethe vnd Bürger Vnser Stedte, so Ritter odder andere Lehen haben, welche sie mit Pferden vordienen müssen, dieselben nach itzigem wirdigem

wert, als von tausent zehen, vnd von hundert einen gülden, geben.

Aber die Rethe, auch Bürger vnd Einwoner gemelter Vnser Stedte, sie sein geistlich odder weltlich, welche Manlehen güter haben, die sie mit Pferden nicht dürffen vordienen, ob sie gleich handlohn oder Lehenwahr, do sich die felle zutragen, dauon geben, sollen solche güter auch nach itzigem wert des ort Landes, als das tausent mit funffzehen vnd das hundert mit anderthalben gülden, vorrechten.

Die Pfalbürger vnd Hausgenossen inn Vnsern Stedten, sollen nach gelegenheit ihres vormügens, narung, gewerb vnd handlung, durch die Rethe der Stedte inn sonderheit, nach gelegenheit, zimlich vnnd treglich auch belegt, vnd dieselbig Anlag von ihnen einbracht werden.

Aber Vnsere Bürger sollen von ihrer Barschafft, so nicht wirbet, Desgleichen von Silbergeschirr, gülden Keten, Ring, Kleinot, Kleider, Geschmuck, Betgewandt, Hausrate, Item, von vorrat an allem Getraidicht, Wein vnd anderm getrenck, Doch, so fern damit von ihnen nicht auff furkauff gehandelt wirdet, zugeben nichts vorpflicht sein. Aber hirdurch sol der Anschlag des werts der Heuser, was die im nutz des brewens vnnd anderm gültig, nicht vormindert, sondern auch zuuoranlagen begriffen sein.

Darzu sollen auch die gemeinen handwergsleut, die allein ihre Handwerge zu ihrer vnterhaltung treiben, vnd sich keins gewerbs vnd furkauffs gebrauchen, ihres vorrats halben so sie selbst vorarbeyten, auch befreyet, Aber, do sie gewerbe treyben, solchs auch zuuorrechten schuldig sein.

Die

Die Bawern vnd Einwoner der Dorffschafften.

Die sollen sich, sie gehören inn Vnsere Ampte, odder stehen den Stifften vnnd Clöstern, auch denen von der Ritterschafft, oder Rethen der Stedte Vnsers Fürstenthumbs, zu, Desgleichen, was entzlicher Höffe, Müller, Hamerschmit vnd andere dergleichen sein, innallermassen der vorrechtung ihrer güter halben, halten, als die Bürger inn Stedten, Nemlich, von Tausent funffzehen gülden, vnd von hundert anderthalben gülden, geben.

Dergleichen solten sie sich auch der widerkeufflichen vnnd aller andern Hauptsummen, auch derer halben, so sie auff benante zeit vnnd Bürgschafft auswertigs Lands vorliehenn, Darzu, von wegen der Rittergüter, so sie der in gemein oder besunder hetten, inn allermassen auch wie die Bürger, halten, vnnd solchs die angezaigten Artickel vnterschiedlich mit sich bringen.

Die Hausgenossenn inn den Dörffernn, sollen durch die Oberkaiten iedes orts, denen die Anlage einzunehmen gebürt, nach innhalt des Artickels: von den Hausgenossen inn den Stedten, auch messig belegt vnd dasgelt von ihnen einbracht werden.

Von der Barschafft, so nicht wirbet, auch dem Silbergeschirr, Klayder, Klaynot, Betgewant, Keten, Ring, Geschmuck vnd gemeynem Hausrat, Darzu von allem vorrat, an Getraydicht, Wein vnd anderm Getrencke, Doch so fern damit kein gewerbe getrieben odder vorkauff gebraucht wirdet, sollen sie, innmassen die Bürger, auch nichts zugeben schuldig sein.

Vom Viehe.

Es sollen auch die Bürger, desgleichen die Bawern, von ihrem zugvihe, als Pferd vnd Ochssen, so sie

zu dem pflügen, ackern vnnd sonst gewonlich, gebrauchen vnd einzuspannen pflegen, nichts geben, Aber alles andere vnnd vberige Vihe, woran das sey, nach seinem gemaynem wert, Ausgeschlossen Gens, Enthen vnd Hüner, vorrechten.

Geselschaffter vnd Kaufthendler.

Geselschaffter vnd Kaufthendler, so ihre handtirung, semptlich odder sonderlich, inn Vnserm Fürstenthumb haben, gebrauchen vnd treiben, domit auch die Saigerhütten hierinn sollen gemeint sein, es sey mit Silber, Kupffer, Zin, Bley, Blech, Eissen, Waid, Wolle, Seidengewant, Würtz, Wüllen vnd Leinen tuch, Desgleichen, Ochssen, Schwein, Schaff, Leder, gesaltzen, dürre vnd grüne Fisch, Vhehen vnd allerley Rauchwerg, Wachs, Federn, Hanff, Flachs vnd dergleichen, Die sollen ihr Haupthandelgelt, das hundert mit anderthalben gülden, gleich der Bürgerschafft, wie vorstehet, vorrechten, Vnd inn die geordenten Krais, dauon hernach meldung beschiet, so ihnen am bequemesten gelegen, antworten.

Dienstboten, vnbesessene Handwergs gesellen vnd Taglöner.

Sollen, vnnd ein ider, ainen Silbern groschen, odder zwölff pfenning, zu dieser Anlage, zu ider frist, an welchem ort er die zeit sein wirdet, geben, welchs von den Hauswirten odder Maistern, einbracht vnd vberantwort werden sol.

Arme Leute.

Was aber arme, vnuormügende leute sein, die sollen mit dieser anlage verschont bleiben.

Vor-

Vorbrante Leute.

Desgleichen sollen die Leute, so innerhalben zwaier Jar an Haus vnd Hoff grossen Brandtschaden erlieden, mit solcher Anlag auch vorschont werden.

Bergkwerg vnd Bergkstedte.

Es sollen auch die Bergkwerg vnnd die wesentlichen Einwohner der Bergkstedte, auch die Bergkteyl, mit dieser Anlage ausgeschlossen, vnd sampt den gütern, so sie auff den Bergkstedten ligen haben, nicht gemaint sein. Was aber ainer odder mehr von seiner gefallen Ausbeut, im gewerbhandel, odder darumb güter vnd zinss, erkaufft hette, es were inn odder ausserhalben Vnsers Fürstenthumbs, das solle, nach vnderschait der personen, als von ainem von der Ritterschafft das Tausent mit zehen, Vnd ainem Bürger das Tausent mit funffzehen gülden, wie oben vnderschiedlich gemelt wird, vorrechtet werden.

Schult auff den gütern.

Ob auch iemands von Prelaten, Geistlichen, Adel, Bürger oder Bawren, gütern noch nicht bezalt weren; so sollen dere oder dieselben, die Summa, so ihnen noch vnbezalt aussenstehet, nichts desterweniger, wie angezeigt, doch vnterschidlich, wie obstehet, vorrechten, vnd solchs dem keuffer, so er inn vnserm Fürstenthumb gesessen, an dem Interesse, doch so fern die Summa der schuldt dasselbige tregt, abziehen, Wo es aber kein Interesse tregt, Sol es der ienige vorrechten, so die güter inne hat, nutzt vnd braucht.

Stünden aber Hauptsummen vmb widerkeufliche Zinse, auff solchen vorkaufften vnnd vnbezalten gütern verschrieben, dann solle der besitzer des guts, nach gestalt der hauptsummen, als, ein Prelat vnd Geistlicher, auch einer von der Ritterschafft, do es lehen, vom hun-

dert einen, Aber ein Bürger oder Bawer, anderthalben gülden, versteuren, mit bericht, weme die Zinse zustendig vnd an welchem ort der Zinsherr gesessen. Vnd die innehaber der güter sollen solche anlage, dem Zinsherrn am Zinse auff die nechste Zinszeit, widder abzuziehen haben, Der Zinsherr sey inn odder ausserhalb Vnsers Fürstenthumbs gesessen, dieweil er gleichwol nach annpart der Summa, des guts mitherr ist.

So auch iemands von Prelaten, Geistlichen, denen von der Ritterschafft, Bürgern, odder Bawren, gelt ausgelihen hette, vnd widerumb auch gelt schuldig were, so auff Interesse stünde; so solle derselbe solche seine werbende Barschafft nicht höher vorrechten, dann er vber sein gegenschult vberig hette vnnd die vbermass were, doch sol der Kauffman vnd gewerbtreyber sein gegenschulde nicht abzuziehen haben.

Der auswertigen Herrschafften, geistlich oder weltlich, Ritter, Erbzins oder Manlehen güter, so inn vnserm Fürstenthumb gelegen, sollen wie der Vnsern Ritter und Erblehen güter, vorrechtet werden, aus deme, das sie gemeynes schutzes vnd schirms, auch friedens vnnd rechtens, geniesslich sein.

Vnd solch Anlag gelt, sol auff drey fristen gefallen vnd einkohmen, Nemlich, die erste auff Letare schirstkünfftig, Die andere auff Bartholomei, Vnd die dritte, auff Martini, negst darnach volgende, Vnd sollen hiemit zu ieder frist vierzehen tage, zu gentzlicher vnd volstendiger erlegung, vnd lenger nicht, zugelassen sein.

Vnd sol gegeben werden, inn Vnsers Vettern, Hertzog Moritzen zu Sachssen etc., vnser vnnd Vnsers lieben Bruders, Müntz, Vnd der golt gülden zu sechs vnd zwentzig, vnd der gülden groschen zu fünff vnd zwentzig groschen, erlegt vnd genohmen werden.

Dieweil

Dieweil auch die Behemischen pfennig, gedachts vnsers Vettern vnd vnserm iüngsten verbot nach, wie wir bericht, bisher füglich nicht haben sollen mügen verschoben werdenn, damit man nu derselben gentzlich loss werde; so wollen wir, das solche Behemische, doch die tüglich sein, vnnd so fern man derselben sonst nicht gelosen kan, allein zu der ersten frist, Aber ferner vnd weiter nicht, als, acht pfenning vor einen Zinsgroschen, sollen genomen, vnd ausserhalben des, berurtem verbot vestiglich nachgegangen werden.

Domit auch obberurte Anlag, von denen von der Ritterschafft, Bürgern vnnd Bawern, auch Vnser Ampte, der Clöster vnd der von der Ritterschafft vnterthanen, gleichmessig vnnd richtig einbracht werde; So solle ein ieder, so mit der Anlage, wie oben gemelt, begriffen, bey seinen pflichten, damit er vns oder seiner Herrschafft vorwandt, auch bey seinem rechten guten Gewissen, alle seine güter, wie oben vnderschiedlich angezaigt, getrewlich schatzen, vnd die Anlage darnach einbringen.

Auff das auch ein ieder Stand wisse, wie die selbige einbrengung auch vberantwortung der Anlage geschehen; so solle es damit, wie nachfolget, gehalten werden.

Die Bischoue, solten der von der Ritterschafft Anlage, so den Stifften zustehen, darauff die Stiffte die Botmessigkeit haben, von ihnen, zu den gemelten drehen fristen, einbringen, welche Anlage gedachten Bisschouen, von denen von der Ritterschafft, inn Secken vorpetschafft, auff welchen Secken aius iden Namen stehen, vnnd inn den Secken, vorzeichnus der Summa vnd Müntze, vngezalt, Aber ihr, der von der Ritterschafft, vnderthanen Anlage gelt, gezalt, sampt vorbetschafften Registern, vbergeben sol werden.

Dergleichen ſollen vorgenante Biſchoffe, der Stiffte Stedte, flecken vnnd vnterthanen Anlage gelt, welchs ſie durch ihre ſonderliche darzu vorordente, wol werden einzubringenn laſſen wiſſen, gezalt, neben vorpetſchafften Regiſtern, auch empfahen, einnehmen, vnd fürder, ſampt den andern Anlage gelt, vorwarlich beyſetzen.

Aber die Prelaten vnnd Vnſer Ritterſchafft, ſollen ihre Anlage, von iren ſelbſt Tiſch vnd Rittergütern, auch der widderkeufflichen Hauptſummen vnd des werbenden gelds, auch inn Secken vorpetſchafft, auff welchen Secken ains iden Namen ſtehen ſol, vngezalt, vnnd inn den Secken ain vorzaichnus der Summa vnnd der Münz, inn die geordenten Krais, zu ieder berurten friſt, vbergeben.

Aber gemelter von der Ritterſchafft, deſsgleichen Vnſer Geiſtlichen, auch Ampte vnd der Clöſter Anlage gelt, ſolle in die geordenten Krais, ſampt ordentlichen Regiſtern, gezalt, geantwort, Vnd darauff von den beuehlhabern, wie gebürlich, quitirt werden.

Jnn gleichnus ſollen es die Rethe der Stedte, mit vberantwortung ihrer Anlage auch halten, Vnd ſich niemands, wer auch der iſt, mit eynigerley Summa, odder ſonſt durch andere wege, zuerledigen oder frey zumachen haben, ſondern hierinnen keynem nichts erlaſſen werden. So ſol ſich auch niemand ſeiner befreyhungen oder freyheiten, inn deme zubehelffen haben, Sondern alles, es ſey befreyet odder nicht, nichts ausgenohmen, dann, wie angezeygt iſt, vorrechtet werden.

Es ſollen ſich auch die von der Ritterſchafft, ſampt iren vnderthanen, auch die Stedte vnd ihre Bürger, Desgleichen vnſer Ampte vnd der Clöſter vnterthanen, inn guter Rüſtung vnd geraitſchafft, vormüge Vnſer vorigen Ausſchreyben, halten, Dann wir zu fürderlichſter

ſter vnſer gelegenhait, Hauptmuſterung, mit vorleyhung Göttlicher gnaden, allenthalben fürzunehmen bedacht ſein, damit daran nicht mangel ſey, Wie es dann die hohe vnd vnuormeidliche notturfft erfordern thut. Datum etc.

Einnehmer der Türckenſteuer im Krais Zwickaw.

Herr Hanns von Weiſſenbach, Ritter.
Joſeph Leuin Metſch, auff Milaw.
Heinrich von Wolffsdorff, zu Entſchitz.
Oſwalt Laſan, Burgermeiſter zu Zwickaw.

Von Gotts gnaden Johans Friderich, Hertzog zu Sachſſen, Churfürſt etc. Vnd Burggraff zu Magdeburg.

LIeber getrewer, Nachdeme wir iüngſt vnſere gemeyne Landſchafft vnſer Lande vnd Fürſtenthume, aus mercklichen treffenlichen vnd Hochwichtigen vrſachen, ſo des Chriſtenlichen Namens vnd geblüts Erbfeinds, des Turcken halben, nicht allein gemeiner Chriſtenheit, ſondern Deudſcher Nation, auch vns vnd ihnen, fürſtehet, auff den Sontag nach Fabiani vnd Sebaſtiani vorſchienen, in vnſer Stad Weimar erfordert, vnd ihnen dazumal ſolche vrſachen vnd höchſte beſchwerungen, nach der lenge furtragen laſſen, mit gnediger begerunge, ſich darauff einer ſtatlichen vnd ſolchen hülff vnnd Anlage zuuoreinigen vnd zuentſchlieſſen, die, nach gelegenheit des Feindes macht, fruchtbarlich ſein möcht; Als wollen wir dir nicht bergen, das ſich gedachte vnſere Landſchafften, nach gnugſamer erwegung vnd beratſchlagung, in betrachtung der gröſten not vnd fahr, wie es auch die vnuermeidliche notturfft erfordert, berurte hülff vnd Anlage dermaſſen zuthun vnd anzuſtellen, vorglichen vnd entſchloſſen haben, wie du aus einligendem druck,

nach

nach der lenge, eigentlich vnd vnderschiedlich wirdest vernemen. Vnnd wiewol wir dich mit vnsers Ampts vnterthanen, auch vnser Landschafft, hierinnen am liebsten verschonet sehen wolten, Dieweil aber solchs, wie dann vnsere Landschafft aus vnserm beschehenem fürtragen selbst befunden, aus erforderung der höchsten noh nicht kan noch magk vmbgangen werden; So ist vnser begeren, du wolltest dich inn dem allen, einverwartem druck nach, souiel es dich vnd vnsere Erbare Manne, welche auff vnsers Ampts schriefft sitzen, vnd ihre vnterfassen, auch andere deine Amptsverwandten, darauff dir die Botmessigkeit disfals zustehet, anlangen thut, gehorsamlich halten vnd erzeygen, Auch solche Anlagen, neben denen vom Adel, desgleichen deinen vnd ihren vnterthanen, wie berurt, zu den dreyen geordenten fristen, innhalt einligendes drucks, gegen Zwickaw auffs Radthaus, den sonderlichen hirzu verordenten Personen antworten, vnd dich sonsten, allewege, sampt gemelten vnsern Amptsessen vom Adel, in betrachtunge der furstehenden beschwerligkeiten, vnsern vorigen Ausschreyben nach, mit Knechten vnd Pferden, auch den vnderthanen, in guter Rüstung vnd gereitschafft enthalten, wie wir vns des alles zu dir vnd ihnen gentzlich vorsehen, Vnd geschiet vns daran zugefallen, Haben dir auch solchs, dich darnach zurichten, gnediger meynung nicht wollen vneröffnet lassen. Datum Sontags Inuocavit [3]), Anno Domini 1542.

Vnserm Schosser zu Zwickaw vnd lieben getrewen, Wolffen Behem.

3) Den 26sten Februar.

15. Der

15. Der Thumbkirchen zu Meißen Clenodien, Herzog Moritzen von Sachßen in verwarung geschickt. Anno 1542 [1]).

Nachdem der Durchlauchtige Fürst vnd Herr, Moritz, Herzog zu Sachsen, ꝛc. vnser gnädiger LandesFürst, Willens geweſt, neben andern des Heyligen Reichs Ständten ins Land zu Hungern zu ziehen; So haben Se. Fürstl. Gnaden zuvor Milliven an ein Ehrwürdig Capittel gestalt vnd geschickt, mit vermeldung, die weil die Laufte ieziger Zeit gefährlich sind, vnd zu besorgen, Dieweil Se. fürstl. gnaden ausländisch, es möchte sich im Lande, Da gott vor sey, etwa eine vnruhe oder einfall zutragen, Derhalben an gedacht Capitul gesonnen, es wollen die Clenodien alle sämtlich von golde vnd Silber, als Viel Ihr bey der Thumbkirchen alhier zu Meißen Weren, in ihr Fürstl. gnaden verwarung gen Dreßden schiecken, Welches ein Ehrwürdig Capittel auff ihrer fürstl. gnaden Begehren nicht hatt wießen abzuschlagen. Vnd auff Befehl eines Ehrwürdigen Capitels, habe ich Blasius kneusell, subcustos, dieselbigen kleinoth, die ich am gold vnd Silber in meiner Verwahrung gehabt, in Beysein vnd gegenwärtigen des Ehrwürdigen vnd Hochgelahrten Herrn, *Benjamin de Heiniz*, Doctoris vnd Custodis, vnd auch des Achtbarn Ern Johann Frezschner, Syndici Capituli, Fürstl. gnaden geschieckten, alß, Hanßen von Heiniz, dem ältern, vnd Hanßen kezscher, Donnerstags nach Cantate, den 21 *Maii*, An. ꝛc. 42, überanttworttet, Welche den Fürstl. Durchl. gegen Dreßden in Ihrer gnaden verwahrung empfangen hatt,

1) Die Abfassung dieses Inventariums, kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit, in den May des Jahres 1542 sezzen.

hatt, laut Sr. fürstl. gnaden darüber gegebenen *recognition* vnd *revers* [2]). Eins vnd Funffzigk stücke, Güldene vnd Silberne, seind taxiret, Darunter ezliche stücke,

2) Da ich dieses Recepisse, (ein Revers war es nicht;) gleichfalls besitze; so theile ich es hier mit. „Von „Gottes Gnaden Wir *Mauritius*, Herzog zu Sachsen, „Landgraff in Düringen vnd Marggraff zu Meißen, „thun kund vnd bekennen hiermit gegen iedermennig„lich, Daß wir heute Dato, auff vnser erfordern, von „den Ehrwürdigen, Thumb Dechant, *Seniorn* vnd „ganzen ThumCapittel des Thumstiffts Meißen, „die hernach geschriebene kirchen Cleinodia, am gol„de, Silber vnd Edelgesteinen, alhier in vnser Silber„kammer überantworttet empfangen, vnd in vn„sere Verwahrung genommen haben. Nemblichen, „daß große güldene Creuze mit einen Spiezigen Demant, „Das andere güldene Creuz, ist Herzogin Sedena ge„west, Das dritte güldene Creuz, hatt Herzog Geor„gen gemahl gegeben, Die güldene Taffel von Herzog „Heinrichs grosvatern gegeben, Die scheibliche gül„dene Taffel, Ein gülden Signum Thans, daß gros„se Silberne Creuz, übergüldet, die breite monstranz „mit zweyen Brillen, Monstranz mit der Christall, „Monstranz mit den dorn, die hohe Monstranz S. „Johannis, die eine Herzogin gegeben, Ein Mon„stranzen kenlein, ein Sülbern übergülter Apfel, ein „groß Brustbildt S. Bennonis, ganz Silbern, mit einem „stabe vnd Buche, Ein groß Brust bild S. Donati, „ganz Silbern, Ein großen Monstranzen, vbergüldt, „Ein Silberner Sarck der vnschuldigen kindlein, Ver„gült, mit zweyen Fähnlein, Ein großer Silberner „Tauffstein mit einer Decken, Ein Silbern Briccius „Haupt, vergült, Ein Silbern Taffel, mit ein silbern Torm„lein, vergült, Zwene silberne vnd vergulte Becher „mit Decken, eine großscheibliche Monstranzen, Ver„güldt, Ein klein Monstranzlein mit einen güldnen „Creuzlein, Ein schwarz Strauß Ey in Silber einge„fast, ein Stapff in Silber eingefast, Ein Musca„tennuß in silber gefast, Ein silbern Monstranzlein, „vergült, mit einen Thörmlein, Ein Silbern Arm „mit

stücke, welcher pondera mann nicht Weis, auch ezlich beylaufftig geachtet, wie folget [3]).

1300 fl. schwer ist das erste güldene Creuze geachtet von Herzog Georgen Seel., Welches die Durchl. Fürstin Elisabeth, Marggraff Wilhelms gemahl, gebohrne Marggräffin aus Mehren, der kirchen zugewandt, Im selbigen ist ein spieziger Diamant: Ist von dem Durchl. Christlichen Fürsten, Herzog Georgen, Löblicher gedächtnüß, in gegenwärtigkeit anderer Fürsten vnd Herrn, mannigfeldig umb 16,000 fl. geachtet vnd geschezt, außgenomen die andern edlen gestein und Perln, der das Creuz voll ist.

1200 fl.

„mit einen Thürmlein, Ein silbern Hand, vergült, „Ein silbern arm, Vergüldt, auch mit einen Thorme, „Ein silbern Englischer gruß, Ein silbern arm mit „einer Fahne, Ein silbern Hahn, Vergüldt, Eine sil„berne Henne, vergüldt, mit Strauß Eyern, Drey „Strauß Eyer in silber gefaßt, Vergüldt, Ein Sil„bern Creuz mit einen agnus Dei, vergüldt, Ein Sil„bern Monstranzlein, zum theil vergüldt, Ein Sil„bern S. Wolffgang, mit einem Törmlein, Ein Mon„stranzen kenlichen, halb verguldt, mit einen weißen „Fuße, Ein Marien Bildt, groß, vergüldt, Ein „Marien Bildt, klein, Vergüldt, Zwey Silberne Creu„ze, auff Holz geschlagen, Ein silbern Creuz mit einer „großen Brillen, Zwo güldene Rosen von Jericho, „Vierzigk kelche, Vergüldt, mit Pacificaln vnd Ver„güldten Creuzen, Vier kelche aus der Fürsten Capell, „darneben zwey Pacificall, Eine Taffel von Eidsteinen „Bildlein, auch in der Fürsten Capell gewest. Wie wir ih„nen dan, dem gemelten Capitel, des hiermitt, unter unsern „auffgedruckten Secret Bekäntnüß, das dem also sey, „gegeben. Donnerstags nach *Cantate*, den 21 *Maii*, „zu Dreßden, *Anno Domini* 1542.

M. H. z. Sachsen.

3) Als Beyläufer zu den kostbarern Stükken, daher sie in diesem Verzeichnisse nicht mit aufgeführet worden.

1200 fl. schwer achtet mann das andere güldene Creuze, Welches die Durchl. Fürstin, Frau Barbara, gebohrne königin auß Pohlen, Herzogin zu Sachsen, der kirchen geeignet, Ist von gedachten Herzog Georgen, ꝛc. nach dem Sr. Fürstl. gnaden solches einen Ehrwürdigen Capitel vnd der kirchen vberantworttet, umb 6000 fl. geschezt vnd geachtett.

1000 fl. am Golde hatt das dritte Creuze, Welches die Durchl. Fürstin, Frau Zdena, gebohrne königin aus Böhmen, Herzogin zu Sachsen, der kirchen gegeben, ohne die edeln gestein vnd Perllen, welcher das Creuz voll war.

1000 fl. an Golde acht ich die güldene Taffel vnd scheibelichte Taffel, ohne die Edelgesteine. Ist der Fürsten von Sachsen gewest.

30 fl. soll der güldene Thau, oder Taffel haben, Welche die Frau Birckin der kirchen gegeben hatt, daß man vor ihren Herrn Bitten solt. Das Thau achtet sie mit den edlen gesteinen vor 500 fl.

500 fl. schwer mochten die zwo güldene Rosen gehabt haben, Welche rosen die Durchl. Fürsten, Herzog Ernst vnd Herzog Albrecht, der kirchen gegeben haben.

15 Pf. hatt die Silberne *Monstrantia*, vergüldet, die im ciborio stande; gehöret nicht ins Inventarium der kirchen, ist des Fürsten gewest, Herzog Ernsts.

10 Pf., halte ich, habe das Silberne Vergüldte Creuze gehabt.

11 Pf. schäze ich das große Vergüldte Silberne Bilde *Mariæ*, mit dem kinde, hatt die Durchl. Frau Zdena der kirchen gegeben.

9 Pf. auff die hohe Silberne *Monstrantz*, Vergüldet.

5 Pf. auff das Silberne Bild *Johannis Baptistæ*, vergüldet, hatt die Fürstin Zdena gegeben.

3 Pf.

3 Pf. auff die lange ſilberne *Monſtranz* mit den Chriſtallen kenlein, Welches Frau Eliſabeth, Marggräffin, gegeben.

5 Pf. auff die breite *Monſtranz* mit zweyen Brillen, vergüldet, hatt Herzog Ernſt gegeben.

3 Pf. auff die *Monſtranz* mit den Dorn, vergüldet.

1½ Pf. auff das kleine vergüldte Monſtranzlein mit den Chriſtallen känlein, hatt Frau Eliſabeth, Marggräfin, gegeben.

4 Pf. acht ich auff die Zwey Strauß Eyer, vergüldet, Welche die Herzogin Idena ꝛc. der kirchen gegeben.

1½ Pf. auff den Silbern vergüldten apfel.

20 Pf. auff den Silbern vergüldten Sargk, da der vnſchuldigen kindlein einer lage, haben die Fürſten von Alten Berg gegen Meißen bracht.

36½ Pf., thun 73 marck, ſo viel hatt das große Bruſt-Bild *S. Bennonis*, hat gute Edelgeſtein, hatt die kirche machen laßen vnd alle Perſohnen haben dazu geben.

26 Pf. hatt das Silbern BruſtBildt *S. Donati* mit edelgeſtein, hatt die kirche machen laßen.

4 Pf. acht ich das Haupt *S. Briccij*, patroni ſummi altaris, mit der Vergüldten Jnfel.

9 Pf. auff die große ſcheibelichte *Monſtranz*, vergüldet, hatt ein Biſchoff von Schönberg gegeben.

1 Pf. auff daß Creuze mit der Brillen, iſt auff Holz geſchlagen.

4 Pf. acht ich die Neue Silberne *Monſtranz*, die man trug in octava Corporis Chriſti, hat Doctor Tham Löſer der kirchen machen laßen.

8 Pf. auff die Zwey Silberne Bilde, Vergüldet, *beatæ virginis* vnd *S. Wolffgangi*, war eins als gros als das andere.

4 Pf. auff die Silberne Taffel, *Decani* genendt, Welche der Achtbare Herr, Johannes Heiniz, Doctor vnd ThumbDechand, hatt laßen machen.

10 Pf. auff die Vier Arme. Den ersten, mit der großen Brillen, hatt Bischoff Hosemann laßen machen, Der andere, hatt ein Christall daran in der Handt, Der dritte, mit einer Fahne, den hatt ein könig aus Behmen gegeben, Der vierte, mit dem gestein amfingern. Es waren alle vier Arme vergüldet.

4 Pf. auff den Viereckigten Thorm, vergüldet.

21 Pf. auff das Silberne faß, der Tauffstein genandt, hatt die kirche vnd die Personen laßen machen.

7 Pf. acht ich auff die Zwene Vergüldte Credenz oder scheuer, haben die Herrn von Capitel erzeigt vnd gekaufft.

2½ Pf. auff daß Creuz mit der Brillen, vergüldet, mit dem *agnus Dei* genandt, hatt Johannes Witckenhain, Canonicus, der kirchen gegeben.

50 Pf. Ungefehrlich das kleine Creuze, mit den Bilden *beatæ Mariæ Virginis* vnd *S. Johannis*. Der Fuß mit den Bildern Ware Silbern, das Creuz aber war gold, hatt Johannes Creutzbergk, Thumherr, der kirchen gegeben.

3 Pf. auff den Hahn vnd Henne, vergüldet, hatt die Frau Amaleja auß Beyern gegeben.

1½ marck auff das Bilde *annunciationis Mariæ*, hatt auch Frau Amaleja gegeben.

1½ Margk auff das Schwarze Strauß Eye vnd nuß, die auch die Fürstin Amaleja gegeben hatt, vnd auff den vergüldten Stapff, Welchen Johannes Scripreris der kirchen gegeben hatt.

4 Pf. auff die *Monstranz*, halb weiß, halb vergüldt, vnd auff das Straus ey, vergüldet.

1 Pf.

1 Pf. die *Monſtranz* mit den Thurm.
2 Pf. die zwey ſilberne Creuze, ſeind von Plech, auff Holz geſchlagen, hatt die kirche laßen machen.

Waß der *Vicarien* Kelch vnd *pacifical* belanget, da hab ich nichts mit zu ſchaffen gehabt, ſonder Doctor Benno von Heiniz vnd Cuſtos, hatt dieſelbe von Vicariis vnd ihren procuratoribus gefordert, vnd ferner des Fürſten geſchieckten überantworttet.

NB. Die Clenodien, an golde, Silber, Perlen vnd Edelgeſteinen, ſambt den ornaten, an gülden, Silbern vnd andern ſtücken, ſind etwa auff 150,000 fl., nach den werth, geſchezet worden ꝛc.

16. Der Biſchof Nikolaus zu Naumburg, kündigt dem Zeitziſchen Kapitel die vorzunehmende Kirchenviſitation an. 1545.

Von Gots gnaden, *Niclaus*, Biſchoff zu Naumburg.

Vnſern Günſtigen Grus zuvor, Wirdigenn, hochgelahrtenn vnd achtbaren, liebenn Andechtigenn, Wir geben euch gnediger meinung zu erkennen, das auf Befehlich vnd mit Zuthunn des Chur Fürſten zu Sachſen vnd Burggrafen zu Magdenburg, ꝛc. vnſers Genedigſten Herren, wir in Furhaben ſeint, ein Chriſtliche *Viſitationn* in vnſeren befolnen Stifft zu halten, welcher Annefanck in vnſer Stifftkirchenn allhier zu Czeitz ſein ſoll. Demnach iſt vnſer genediges Begehren vnd befeelen euch hiermit, Jr wollet auf den nechſtkonnfftigen Freytag nach *Hilarij*, welcher der 16 *Januarij* ſein wirdett, euch vor euer perſonn anheimis enthalten, dem Thumbrobſt, auch ſonſten allenn vnd yden euren mitCanonicis, auch andernn, ſo beneficia in berurter vnſer Stifftkirchenn haben, (ausge-

4 Pf. auff die Silberne Taffel, *Decani* genendt, Welche der Achtbare Herr, Johannes Heiniz, Doctor vnd Thumb Dechand, hatt laßen machen.

10 Pf. auff die Vier Arme. Den ersten, mit der großen Brillen, hatt Bischoff Hosemann laßen machen, Der andere, hatt ein Christall daran in der Handt, Der dritte, mit einer Fahne, den hatt ein könig aus Behmen gegeben, Der vierte, mit dem gestein amfingern. Es waren alle vier Arme vergüldet.

4 Pf. auff den Viereckigten Thorm, vergüldet.

21 Pf. auff das Silberne faß, der Taufstein genandt, hatt die kirche vnd die Personen laßen machen.

7 Pf. acht ich auff die Zwene Vergüldte Credenz oder scheuer, haben die Herrn von Capitel erzeigt vnd gekaufft.

2½ Pf. auff daß Creuz mit der Brillen, vergüldet, mit dem *agnus Dei* genandt, hatt Johannes Wickenhain, Canonicus, der kirchen gegeben.

50 Pf. Ungefehrlich das kleine Creuze, mit den Bilden *beatæ Mariæ Virginis* vnd *S. Johannis*. Der Fuß mit den Bildern Ware Silbern, das Creuz aber war gold, hatt Johannes Creutzbergk, Thumherr, der kirchen gegeben.

3 Pf. auff den Hahn vnd Henne, vergüldet, hatt die Frau Amaleja auß Beyern gegeben.

1½ marck auff das Bilde *annunciationis Mariæ*, hatt auch Frau Amaleja gegeben.

1½ Margk auff das Schwarze Strauß Eye vnd nuß, die auch die Fürstin Amaleja gegeben hatt, vnd auff den vergüldten Stapff, Welchen Johannes Scripreris der kirchen gegeben hatt.

4 Pf. auff die *Monstranz*, halb weiß, halb vergüldt, vnd auff das Straus ey, vergüldet.

1 Pf.

1 Pf. die *Monſtranz* mit den Thurm.
2 Pf. die zwey ſilberne Creuze, ſeind von Plech, auff Holz geſchlagen, hatt die kirche laßen machen.

Waß der *Vicarien* kelch vnd *pacifical* belanget, da hab ich nichts mit zu ſchaffen gehabt, ſonder Doctor Benno von Heiniz vnd Cuſtos, hatt dieſelbe von Vicariis vnd ihren procuratoribus gefordert, vnd ferner des Fürſten geſchieckten überantworttet.

NB. Die Clenodien, an golde, Silber, Perlen vnd Edelgeſteinen, ſambt den ornaten, an gülden, Silbern vnd andern ſtücken, ſind etwa auff 150,000 fl., nach den werth, geſchezet worden ꝛc.

16. Der Biſchof Nikolaus zu Naumburg, kündigt dem Zeitziſchen Kapitel die vorzunehmende Kirchenviſitation an. 1545.

Von Gots gnaden, *Niclaus*, Biſchoff zu Naumburg.

Vnſern Günſtigen Grus zuvor, Wirdigenn, hochgelahrtenn vnd achtbaren, liebenn Andechtigenn, Wir geben euch gnediger meinung zu erkennen, das auf Befehlich vnd mit Zuthunn des Chur Fürſten zu Sachſen vnd Burggrafen zu Magdenburg, ꝛc. vnſers Genedigſten Herren, wir in Furhaben ſeint, ein Chriſtliche *Viſitationn* in vnſeren befolnen Stifft zu halten, welcher Annefanck in vnſer Stifftkirchenn allhier zu Czeitz ſein ſoll. Demnach iſt vnſer genediges Begehren vnd befeelen euch hiermit, Jr wollet auf den nechſtkonnfftigen Freytag nach *Hilarij*, welcher der 16 *Januarij* ſein wirdett, euch vor euer perſonn anheimis enthalten, dem Thumbrobſt, auch ſonſten allenn vnd yden euren mitCanonicis, auch andernn, ſo beneficia in berurter vnſer Stifftkirchenn haben, (ausge-

schlossenn die Vicarien, die wir durch andere mittell erfordern wollen lassen;) sie seint gegenwertigk vnd residirenn, oder nicht, durch geburliche Wege, wie Jr zu thun wist, das sy auf bestimbten Tag allhie zu Czeytz gewisselich vorhanden sein, vormeldenn vnd erfordern, vor vnß, auf vnsern weyternn Beseelich, neben euch zu erscheinen vnd ferner byllichs Bescheides zu gewarten, mit Versicherdnng, sy erscheinen alle oder nicht, das nichts destoweniger geburlich soll vortgefaren werden. Hieran geschicht vnser gefellige vnd zuvorsichtige meynonnge, vnd wir seint euch mit gonstigen willen geneigt. Geben sontags *Innocentum* *), *Anno* 1545.

Den Würdigen, Hochgelahrten vnd Achtbaren, Vnsern lieben Andechtigen, Dechant, *Seniorn* vnd *Capittel* zu Czeitz.

17. Herzog Moriz fordert in Abwesenheit seines Vettern, des Kurfürsten Johann Friedrich, die Stadt Düben zur Uebergabe und Huldigung auf. Den 15ten November 1546.

Von Gottes Gnaden, Moriz, Herzog zu Sachßen, Geben Euch, vnsern lieben getreuen, Rath vnd Gemeine zu Dieben, zu erkennen, nach dem der hochgeborne Fürste, vnser Vetter, Herzog Johans Friedrich der Elter, seine Pflicht auffgeschrieben, vnd vor Augen, das man im Werck ist, Euch vnd die Euren von dem Hauße zu Sachsen in frembde Gewalt zu bringen, vnd wir ein geborner Furste zu Sachsen, auch mit gemeltes vnsers Vetern Lande semplich beliehen, vnd vns durch ernstliche Mandata der Römischen Kayserl. Majestat, vnsers allergnädigsten Herrn, bey Vormeidung schwerer peen

2) Den 4ten Januar.

peen vnd straff, auch bey Verlust vnser Regalien vnd Anwartung, aufferlegt, Dieselbe Land selbst einzunehmen, oder solches andern zuzustehen vnd zu gestatten, dardurch Dan vnsere eigene Land vnd Fürstenthumb, neben Euch in Gefahr vnd Vorderb kommen müsten; So fordern wir von Euch, daß Jr Euch an Vns, als einen Fürsten zu Sachsen, ꝛc. ergebet, vnd nothdürftige Huldung thut. Denn wir seynd erböttig vnd gnedig geneigt, Euch bey der Christlichen Religion, darinnen Jr seyd, Deßgleichen Euren Leibern, Hab vnd Gütern, zu schützen, auch bey der alten Freyheit vnd Herkommen zu laßen, vnd wann die Sachen zwischen Kayserl. Maj., Deßgleichen der Römischen Königlichen Majestät vnd bemelten vnsern Vettern, Durch Verleihung deß Allmechtigen, zue Vertrag gereicht, daß wir vns der eingenommen seiner Liebden Land halben, mit Wißen vnd Willen Jrer Majestaten, vnd so viel one beleidigung Derselben beschehen kan, durch vnser Landschaft aller Gebür vnd Billigkeit wollen besagen laßen. Würdet ihr aber Euch Deß wegern, so würde es bey vns das Ansehen haben, als woltet Jr Euch mit Willen von dem Hause zu Sachsen Dringen laßen. Welches vns nicht leidlich, Begehren des Euer richtige Antwort bey Briefs Zeigern auffs eilendst, weil der Feind daher zeugt, Schaden zu verhüten. Geben in vnser Stad Torgau, Montags nach *Martini*, den 15 *Novembris*, *Anno* 1546.

M. Herzog zu Sachsen,
manu propria subscripsit.

Herr Georg von Schönberg, hat die Huldung von ihnen angenommen.

28. Huldigungseid, welchen die Bürgerschaft zu Delitzsch, dem Kurfürsten Moritz 1547 schwören müssen *).

Nachdem wir vns, auff Befelh des Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Fridriches, des Eltern, Herzogen zu Sachssen, Landgraffen in Döringen vnd Marggraffen zu Meissen, vnsers gnedigen gewesnen Herrn, an die röm. Kai. Maj., vnsern aller genedigsten Herrn, ergeben, lauts der Capitulation, so zwischen höchstgedachter Kai. Maj. vnd obgenannten vnserm gewesnen Herrn, aufgericht vnd bewilligt, vnd aber ire Kai. Maj. das ErzmarschalhAmpt vnd die Chur zu Sachssen, mit irer Zugehörunge, auch andre Lande, Ampte, Stedte, Ritterschaft vnd Manschaft, euch dem Durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Moritzen, Herzogen zu Sachssen, des heil. röm. Reichs Erzmarschalh vnd Churfürsten, Landtgraffen in Döringen vnd Marggraffen zu Meissen, vnserm gnedigsten Herrn, erblich befolhen, zugestelt vnd gegeben, darauf gedachter Herzog Johann Friedrich, uns vnserer Eid vnd Pflicht, damit wir im verwant gewesen, erlassen, vnd an E. Churf. G. vnd

*) Da, wie auf alle Art zu vermuthen, der Huldigungseid, welchen die Unterthanen des Landesantheiles, den Kurfürst Moriz, vermöge der Wittenbergischen Kapitulation erwarb, diesem ihren neuen Landesfürsten schwören müssen, in der Hauptsache ein und eben derselbe gewesen seyn wird; so halte ich die Mittheilung des obigen, dem Anschein nach, sehr speciellen Huldigungseides, nicht für überflüssig. Uebrigens möchte die Erbhuldigung zu Delitzsch, bey welcher dieser Eid gebraucht wurde, vermuthlich wohl im Junius 1547 vorfallen.

G. vnd ire Erben erblich verweisst, innhalts des versigelten Verweisungs Briefs.

Demnach vnd darauff schwere ich Ewern Churfürstlichen G., vnnd allen E. Churf. G. mennlichen Leibs Lehns Erben, vnnd nach derselbigen aller tödtlichen Abgange, E. Churf. G. Bruder, Herzogen Augusto, meinem auch gnedigen Herrn, vnd desselbigen mennlichen Leibs Erben, vnnd denn, nach derselbigen Abgang, den nechst anwartenden Fürsten zu Sachssen, ꝛc. vnd iren mennlichen Lehens Erben, vnnd nach derselben aller Absterben, den Landgrafen zu Hessen, so allerseits in der keiserlichen Majestät Gehorsam sein werden, Das ich ewern Churfürstlichen Gnaden vnd iren mennlichen Leibserben, von nun an, vnd den andern, auf obgemelte Felle, als vnnsern rechten Erbherren vnd Landsfürsten, wil getrew vnd gewertig sein, Ewer Churfürstliche Gnad vnd der Mitbenannten Schaden warnen vnd bestes Werben, meins höchsten Fleis vnd Vermögens, vnd mich allenthalben kegen Ewer Churfürstlichen Gnad vnd derselben Mitbenannten halten, wie frommen getrewen Vnterthanen kegen iren rechten Erbherrn zu thun gebürt vnnd wol ansteht, vnd mich von denselben durch niemandts abwenden laßen. Alles getrewlich vnd one Geferde, als mir Gott helffe vnd sein heiligs Evangelium.

19. Patent Biſchoffs Julii zu Naumburg, von 1548, unterſchiedene Puncte in ſich enthaltend.

Von Gotts Gnaden, *Julius*, erwelter vnd beſtettigter Biſchoff zu Naumburgk.

Lieben getreuen, Als wir vorlangſt ein offen Ausſchreiben, der Plagkerey halben, haben ausgehn laßen; So beghern wir noch, das Jr alle Quatember euren Vnderthanen daſſelbige laßet vorleſen, Sich darnach zu richten, Immaſſen ir, vor eure Perſon, ane einige Wegerung auch thun wollet, bey dorinne aufgedrugkter Straffe.

Vnd wiewol wir zu Gott hoffen, es ſoll nunmehr guter Fride vnd Ruhe gehalten werden, dennoch, weil die Erfharung hivor gegeben, was Laſſigkeit vnd alzu ſehr gebraute Sicherung Schadens bringet; So wollen Wir, das ſich ein jder doheim halten vnd finden laſſen, auch zu guter Bereidtſchafft, wie er vns zu dienen ſchuldigk, Sitzen ſolle, vff das er, do die Noth vorfiele, allenthalben, ane weiter Verwarnung, zur Volge geſchickt ſein, Euch auch ane vnſer Vorwißen durch Nimands beſtellen, noch euren Vnterthanen geſtatten, das ſie ſich zu einige Beſtellung begeben noch bereden laßen.

Nachdem auch der Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. V. g. H., in Meinung ſtehet, die frembde Munze, die der Sechſſiſchen an Schrot vnd Korn nit gleich vnd viel zu geringe iſt, Sonderlich die den alten funfzehn vnd drey Pfennige Groſchlein nachgeſchlagen, auch frembde Pfennige, ſo mit eingemiſcht werden, inwendigk virzehn Tagen vngevherlich, ganz vorbieten zu laſſen; So wollen wir euch davor hirmit gewarnet haben, vnd befehlen darneben ernſtlich, mit Vleis darauff zu ſehenn,

das

das der keine ausgegeben noch genommen werde, bey vnser Wilkorlicher Straff, davon euch, so die vleissig einpringen werden, zwey theil volgen sollen.

Ihr traget auch gut wissen, wassen gestalt die Stiffts Stendte Vns die trangk Steuer zu reichen gewilligt, Wir auch darauff eine Ordnung stellen vnd ausgehn lassen, wie es mit Einbringung derselbigen gehalten werden solle. Nuhn befinden Wir, das allerley Vnrichtigkeiten vorfallen, vnd in vielen gebührliche maß nit gehalten, die auch langsam vnd gering geantwortet worden. Derhalben begehrn vnd wollen Wir, das Ir in dem nichts verlasset, Sonder treulich vnd vleissig auf Sehen habt, damit die zu ihren Quartalen, so viel sich gepuret, was auch daran hinterstelligk, vnseumig erlegt werde, vnd Vns daraus weiter Schaden vnd Nachtheil, euch selbst zu Beschwerung, nicht erfolge.

Zu dem gelanget an Vns, das sich ezliche Prediger, auf den Canzeln allerley Vordechtiger vnd vngepurlicher Reden vornemen lassen, welches dann auch Hochgemeldter V. g. H., der ChurFürst zu Sachssen, ꝛc. gnedigk zu Gemut gefurt vnd darauff Verbott thun laßen. Nun wil Vns gleichergestalt dorin Vorsehung zu thun not sein gepuren, Seindt derhalben solchs lenger nit zu dulden, auch einen Jden, seine vormeinte Affect, neigung oder Vnbedacht, ferner nicht nachzuhengen, entschlossen. Begehrn demnach, wollet auf eur prediger vnd Pfarrer gute Achtung gebenn, vnd do Jr einen befinden werdet, der solche vordechtige vnd vngepurliche Redenn verlauffenn liese, Vns oder Vnsern Stadthaltern vnd Räthen denselbigen alsbalde anzeigen. Wollen Wir Vns kegen ihme, nach Gelegenheit, der Gepur zu vorhalten wissen. Dorann geschicht Vnsere gefellige Meinung, vnd habens,

euch darnach zu richten, nit Vnvormeldet lassen mügen. Zu Urkunde mit Vnsern hierunter aufgedrugkten *Secret* besiegelt, vnd gegeben Dienstags nach *Purificationis Mariae* *), Anno xvc vnd xlviij.

20. Bischof Julius zu Naumburg, schreibt in seinem Stifte den gemeinen Pfennig aus. 1551 *).

(Ex impresso rar.)

Von Gotts guaden, Wir Julius: Bestetigter zum Bischoff zur Naumburgk, Entpieten vnsers Stiffts Stenden, den Prelaten, der Ritterschafft, vnd Bürgermeistern vnd Rethen der Stedte, Auch allen vnd jeglichen vnsers Stiffts Amptleuthen vnnd Gerichts beuelhabern, vnd andern vnsern vnterthanen, Geistlich vnd Weltlich, vnsern grus, guad vnd alles guts. Ehrnwirdigen, Wolgebornen, Ehrnuhesten, Hochgelarten vnd Ersamen, Lieben andechtigen vnd getrewen, Nachdem jr von den Stenden, euch vff jüngst alhier gehaltener versamlung, am Mitwoch Sancti Chiliani [1]) nechst vorschienen, mit vns einhellig vorglichen vnd bewilliget, was gestalt vnd mass vff Röm. Kay. May., vnsers aller guedigisten Herren, erfordern, beschlus vnd bewilligung der Chur vnd Fürsten vnd anderer Reichs Stende, vnd derselbigen gegebenen Reichs Abeschieden [2]), der gemeine pfennig, zu widerstandt des Türcken, als des Erbfeindts vnsers Christlichen Namens, solt erlegt vnd einbracht werden, Laut vnd inhalts ewerer

*) Am 6ten Februar.
1) Den 8ten Julius.
2) Nämlich dem Augspurgischen Reichsabschiede von 1551.

rer, der Stende, vbergebenen vorsiegelten bewilligunge.

Domit jr nun nottürfftige wissenschafft haben möget, wie allenthalb mit solchem einbringen, auch dem gelde, gebaret werden, Was auch ein jeglicher zu solcher anlage geben solle, vff das sich je niemand vnwissenheit halben zuentschüldigen, oder auch der Anlage zubeschweren; So haben wir nicht vnderlassen wollen, Euch durch diesen vnsern offentlichen Abdruck, des zum vberfluss, vnd vber vorige anzeige vnd vorlesung der Key. vnd des Reichs gegebenen Abeschieden, nochmals zuerinnern, Vor allen dingen gnediglich begerende, Jr wollet für euch selbst die hohe notturfft dieses vorhabenden wercks, vnnd das es vns allen vnd gemeiner Christenheit zum besten gereicht, vleissig bewegen, Auch solchs ewern vnderthanen nichts minder zu hertzen füren, Vnd euch neben jnen hierin vnderthenig, gehorsam vnd gutwillig, erzeigen.

Volgen die Artickel.

Erstlich, Soll mit dieser Anlage niemandt vorschont werden, wie der genant oder geheissen, oder wie er priuilegirt sein möcht, Vnd soll demnach ein jeder, Geistlichs vnd Weltlichs standes, von seinen beweglichen vnd vnbeweglichen gütern vnd habe, sie sein Lehen oder eygen, je von hundert gülden rechts werts, ein halben gülden, vnd vom thausent gülden werth güther, fünff gülden, zur Anlage geben.

Welcher aber vnder hundert gülden werth hat, Der soll je von zwenzig gülden, zwen groschen, Vnd welcher vnder zwenzig gülden werth hat, sechzehen new Pfenning, entrichten.

Es sollen auch funffzig gülden jherlicher gulten vnd einkommens, vor ein tausent gülden werth vnd heupt-

heuptguts, dergleichen auch hundert gülden erkaufft leibgedings, auch vor tausent gülden hauptguts gerechnet werden.

Die Geistlichen sollen jrer Pfründe heuser, nach leibgedings werth anschlagen, vnd sampt der Pfarren einkommen vnd Competentien, auch der Presentien vnd teglichen gefallen Pension, Reseruaten, Pfründen vnd digniteten, sampt der Fabricken vnd Commun einkommen, vorsteuern vnd vorrechnen, vnd von dem allen den zehenden pfenningk entrichten.

Die Stedte sollen von dem einkommen jrer Kammer, Dergleichen von den Gulten vnd nutzungen der Spittal, Item von den zünfften, den obbestimpten anschlag, je funffzig gülden solchs einkommens vor ein thausent gülden heuptguts gerechenet, zu dieser Anlage erlegen.

Ein jeder, Er sey Geistlichs oder Weltlichs Standts, auch Knecht vnd Magd, sollen von einem jeden gülden jerlichs diensts oder Ampts gelts, vier pfenning zu dieser Anlage erlegen.

Wer sein gelt höher ausgethan hat, dann vom hundert fünff jherlich zunemen, Der soll von dem vbermass, so viel er zuuiel nimpt, den zehenden pfenning, vermög des Reichs Abschiedts, erlegen vnd zur anlage entrichten.

Vnd nachdem der Prelaten vnd der von der Ritterschafft Schlösser, Stedte, Gericht vnd Obrigkeit, nicht leichtlich anzuschlagen sein wollen; So sollen sie jre Anlagen, nach jrem jerlichen einkommen, an gulten, Zinsen, neben andern jren gütern, barschafft vnd vorrath, wie jetzo angezeigt ist, rechnen, anschlagen vnd entrichten, Also das 500 gülden jerlichs einkommens vff zehen Thausent gülden hauptguts, Vnd also vff vnd abe, mehr oder weniger, gerechnet werde.

Doch

Doch sollen in solchem Anschlage, der Kirchen Clinodia nicht eingezogen werden, Desgleichen eins jedern Kleider, Kleinodt vnd Silber geschirr vnd ander Hausrath, denen ein jeder, seinem standt nach, zu teglichem gebrauch nicht entperen kan, Item hohen Stands personen, den vom Adel vnd Reisigen, jre pferde, Harnisch vnd andere where, sampt geschütz, puluer vnd anderm zur Munition gehörig, Aber sonst nichts anderst ausgenomen.

Vnd wiewol nu solche Anlage jetzo bald die helfft, vnd die ander helfft vber ein Jhar, hat sollen erlegt werden; So haben wir doch euch vnd den vnsern zu gnaden, vff ewer vnderthenig bitten, erbieten vnd vorsicherunge, die jr vns gethan, vier tagzeiten, vff welche solche Anlage soll erlegt werden, Als die erste vff Michaelis, nechst künfftig, Die andere vff Ostern, nechst darnach folgende, Die dritte vff Michaelis im lij. vnd die letzt vff Ostern im liij. Jhar, gnediglich nachgehengt.

Dieweil auch diese Anlage zu gemeiner Christenheit rettung vorgenomen, vnd von hochgedachster Kay. May., vnserm aller gnedigsten Herrn, selbst angelegt, auch durch jr Maiestat vnd die Reichs Stende weis vnd mas gegeben, wie die selbige einbracht solle werden; Als erkennen wir vns schüldig, derselbigen stracks nach zu gehen vnd inn dem nichts zuuorandern.

Haben demnach, vermöge Kay. May. verordenung, euch albereit nachgehengt, aus ewerm mittel zu obern Einnhemern solcher Anlage, die Ehrnwirdigen, Ehrnuhesten vnd Ersamen, vnsern lieben andechtigen vnd getrewen, herrn Bernhardt von Droschwitz, Thumherrn zu Naumburgk, Wolffen von Hagenest, zu Theuritzs, vnd Georg Creutzingen, Bürgermeister zu Naumburgk, zu vorordenen, Zu welchen

dreyen

dreyen wir von vnsert wegen vnseren lieben getrewen, N. — — , hiemit auch vorordenen vnd geben.

Diese vier Ober Einnhemer sollen vff Mitwoch nach vnser lieben Frawen Geburt, nechst künfftig, ohn ferner zusammen schreiben oder erfordern, in vnserm Schloss alhier zusamen kommen, sich erstlich mit dem Ayde, inmassen der im Speyerischen Abschiede vorleibt, belegen lassen, Die wir als dann auch vnser Eyde vnd pflicht, so viel diesen handel anlangt, loss zelen wollen, domit sie Keyserlichem gegebenem Abeschiede vnd vorordenunge nach, mit dieser stewer niemand vorschonen, Das sie auch die Anlage vnd das gelt, so sie empfahen vnd einnhemen werden, in einen Kasten, vnder vier vorenderten Schlossen vnd Schlüsseln, trewlich vorwaren, vnd dasselbige niemandt, dann Kay. May. vnd dem heiligen Reich, zu widerstandt des Türckischen Wütherichs vnd Christenfeinds, volgen lassen, Auch anders thun sollen, nach vormöge des Abeschiedts. Es sollen auch obgedachte vier Ober Einnhemer, vff gemelte Mitwochen, acht Vnder einnemer verorden, welche gleicher massen, wie sie die Ober einnhemer, auch sollen vorordent, vnd durch vns jrer pflicht loss gezelt werden, Welchen die Ober einnhemer vff die zeit, schrifftlichen befehl vnder jren Petschafften zustellen vnd geben sollen.

Das als bald nach Michaelis, nechst künfftig, jr vier zu Naumburgk die Stewer empfahen, Als erstlichen, von dem Probst, Thumcapittel, jrer Fabrica vnd allen Kirchen personen, Auch der Geistlichen Gesinde vnd Hausgenossen, Auch Pfarrhen in der Stadt vnd vffm Lande vmb Naumburgk gesessen, Vnd hernach vom Rath vnd jrer Commun, gemeiner Bürgerschafft, auch jrem Gesinde, Hospitalien vnd Zünfften.

Der-

Dergleichen das die andern vier alhier zu Zeitzs, solche Steuer auch der gestalt von Geistlichen vnd jren beywonern, Auch den Pfarherrn inn vnd ausserhalb der Stadt, Item von dem Rath vnd Bürgern, jrem Gesinde, Hospitalien vnd Zünfften, einnhemen, Wie sie dann des weitern bericht alhier empfahen sollen, Vnd das Gelt als denn, so sie dermassen einnhemen werden, auch in einer Laden oder Kisten, vnder vier Schlossen, dozu ein jeder aus jnen einen Schlüssel haben soll, trewlich vorwaren, bis vff Montag nach Galli nechst künfftig, vff welchen tag die Obern einnhemer abermals, ane weiter erfordern, alhier in vnserm Schloss zusammen kommen, vnd die vorsamlete Anlage, so die vnder Einnhemer eingenhomen, von jnen, sampt vorzeichnissen aller Namen, die jnen die Anlage gegeben, empfahen, vnd alsdann inn ire Kiste vnd vorwarunge nemen sollen.

So sollet jr vnsers Stiffs Prelaten, Ewerer weltlichen vnterthanen, als zu Osterfelt vnd vff der Freyheit zu Naumburgk, auch wo die sonst sein, dauon jr die Steuer in vorigen Anlagen empfangen vnd eingenhomen, Desgleichen jr von der Ritterschafft, Ewern vnterthanen, dauon jr die Steuer zuuor auch eingenhomen, Vnnd die beide Rethe der Stedte Naumburgk vnd Zeitzs, der Vorstetter, auch andern ewren leuthen, ausserhalb der Bürger, do jr die zuuor eingenommen, Dergleichen vnsere Amptleuthe vnd Beuhelhaber vnseter Leuth vnnd Bawerschafft Anlage, an welchem orth ein jeder dieselbige zuuor zuempfahen gehabt, vor den ersten Termin, sampt den Registern, darin eins jedern vermögen klar angezeigt, den Ober einnehmern vff Montag nach Galli alhier vberantworten. Dergleichen sollen die vom Adel vnd andere, welche jre Steuer den vnder einnhemern nicht entricht haben, dieselbige vff die

zeit

zeit den Obern einnhemern auch entrichten vnd vberantworten.

Vnd es sollen die Obern vnd Vnder einnhemer diese masshalten, Wann sie die Stewer empfahen wollen, das sie die Prelaten, die vom Adel, auch vnsere Rethe, Amptleuthe vnd Diener, auch Bürgermeister Rethe vnd Bürger vnser beider Stedte Zeitz vnd Naumburg, nicht vff sonderliche vorzeichnus jrer Güter dringen, Sondern sie sollen erstlichen handtgelübde an Aydes stat, von einem jeglichen nemen, Das sie alle jr Hab vnd Guth, liegend vnd farend, jrem besten vorstand nach, geschatzt, vnd dauon die Anlage, obbeschriebener Kay. May. satzung vnd Ordenunge gemess, entrichten vnd bezalen wollen, Wie sie dann auch dieselbige so bald in gegenwertigkeit der vorordenten Einnhemern, in der selbigen verordente Kiste einwerffen, vnd das gelt zelen zulassen nicht schüldig sein sollen, inmassen solchs der Keyserliche Abschiedt vermag. Doch, do jemand vormarckt würde, der nach anzal vnd gelegenheit seins vermögens vnd Güter, so gantz geringe einlage thun wolte, daraus sich ein voruorthelunge oder vergessenheit der pflicht zuuormuten, Dem soll durch die Einnhemer gebürlich eingeredt vnnd solchs nicht nach gehengt, ein solcher auch hierüber durch vns vnnachlesslich vnd ernstlich gestrafft werden. Dergleichen, do jemands vff die ermelten Termin den Obern oder Vndern einnhemern seine Anlage zuentrichten sewmigk sein würde, Der soll dieselbigen duppel zuerlegen schüldig sein, die man dann auch vff den nechst volgenden Termin, von jme vnnachlesslich einbringen soll, Alles nach vormüge des Kayserlichen Abschiedts.

Vnnd damit wir nu vff einen jedern Termin, nicht allewege ein sonderlich Ausschreiben thun dörffen; So sollen sich die Obern vnd vndern Einnhemer, vff jre zusa-

zusamenkunfft, Montags nach Galli, gegen den andern Stenden vornhemen lassen, jnen des auch denckzedeln geben, wann der ander Termin einbracht vnd den Vnder vnd Obern Einnhemern vberantwort solle werden. Welchs dann ein jeder Standt seine vnterthan, sich darnach zurichten, vorwarnen soll lassen, Jnmassen dann jtzo, vor dem ersten Termin, auch geschehen soll. Darnach sich ein jeder zu richten habe. Dergleichen es mit dem dritten vnd vierden Termin auch soll gehalten werden. Sonder zweiuel, jr werdet euch hierinne, zu rettung gemeiner Christenheit vnd Kay. May. zu gehorsam, neben vns, gutwillig, gehorsamlich vnd gebürlich, verhalten vnd erzeigen. Daran geschicht Kay. May. vnd des heiligen Reichs ernster wille vnd meinung. So thut jr vns auch inn dem zu gnedigem gefallen. Zu vrkundt mit vnserm vff gedruckten Secret versiegelt, Vnd gegeben am Sonnabent Jacobi [4]), Anno etc. lj.

21. Das Testament des gebohrnen Churfürsten, Herzog Johann Friedrichs zu Sachsen. Vom Dato Grimmenstein, Sonnabends nach Nicolai, 1553.

Von G. G. Wir Johann Friedrich, der Eltere, Hertzog zu S. vnd gebohrner Churfürst, Landgraf in Thüringen vnd Marggraf zu Meisen, ꝛc. bekennen vor Vns vnd Vnsere Erben, vnd thun kund gegen männig-

4) Den 25sten Julius.

1) Müller hat in seinen Annalen, (beym Jahr 1553) einen Auszug aus diesem Testamente geliefert, man wird ihn aber, wenn man ihn nunmehr mit obiger Testamentsurkunde selbst vergleicht, sehr unbefriedigend finden.

männiglichen: Nachdem sich, aus sonderlicher göttlicher Schickung vnd Verhängnis, für etzlichen Jahren zugetragen, daß das Churfürstenthum zu Sachssen vnd andere Vnsere Fürstenthümer vnd Lande, so Wir von Weiland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Hertzogen zu S., des Heil. Reichs Ertzmarschalln vnd Churfürsten, ꝛc. seeliger vnd löblicher Gedächtnis, Vnsern lieben gnädigen Herrn vnd Vater, ererbet, allein vmb Gottes Worts vnd keiner zeitlichen Sachen willen, von Vns vnd deßen Theil kommen, immaasen auch solch Churfürstenthumb, Fürstenthumb vnd Lande, nochmals davon seyn; Wiewohl Wir nun zu Gott dem Allmächtigen, (in des Händen die Königreich vnd Fürstenthumb seyn;) die vngezweiffelte Hofnung vnd Zuversicht tragen, Sein Allmächtigkeit werde es gnädig also verfügen, daß Wir gemeldte Vnsere abgedrungene Churfürstenthumb, Fürstenthumb vnd Lande, noch bey Vnserm Leben, oder ir, die Hochgebohrne Fürsten, Vnsere freundliche liebe Söhne, Johann Friedrich, der Mittlere, Johann Willhelm vnd Johann Friedrich, der Jüngere, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. nach Vnserm Absterben, (welches in Gottes Händen stehet;) wiederumb erlangen, oder aber durch Todesfälle, Krafft vnd Vermögens Röm. Kayserl. Maj., Vnsers allergnädigsten Herrn, erlangten Bestättigung vnd sämtlichen Mitbelehnung, an Vns oder an Ihre Liebden kommen mögen. Wo nun solches bey Vnserm Leben geschehen, vnd der Fall sich hernacher an Vns, nach dem Willen Gottes, zutragen würde; so soll alsdann das Churfürstenthumb zu Sachsen, mit allen seinen Mannschafften, Zu- vnd Eingehörungen, nichts ausgeschloßen, uff gedachten Hertzog Johann Friedrichen, den mittlern, Vnsern ältesten Sohn, allein vnd außerhalb der andern Vnser zweyer Söhne, vermöge vnd Innhalts der Kayserl. Ordnung

vnd

vnd Gülden Bullen, Aber die andere Vnsere Fürstenthumb vnd Lande, an Vnsere alle drey zugleich kommen vnd gefallen, welche alsdann dieselben sämtlich innen haben, besitzen, geniesen vnd gebrauchen, auch christlich vnd in brüderlicher Einigkeit, friedlich vnd ruhig, regieren sollen vnd mögen, Mit allem, so Wir an fahrenden vnd liegenden hinter Vns verlaßen werden, doch ausgeschloßen Vnser freundlichen Hertzlieben Gemahlin Leibgeding vnd Vermächtnis. Do Wir aber solches nicht erleben, sondern vorgemeldt Churfürstenthumb vnd Lande zu Sachsen, vnd die andere Vnsere abgedrungene Fürstenthumb vnd Lande, würden ehsten nach Vnser Absterben an Vnsere Söhne gelangen vnd kommen; so soll es alsdann vnter Ihren Liebden gleichergestallt gehalten werden.

Dieweil es aber in Gottes Willen vnd Händen stehet, wie es seine Allmächtigkeit damit gnädig schicken mag, vnd Wir dieser Zeit allein ein Stück des Landes zu Thüringen, wie (Wir) daßelbe jetzo, besitzen, vnd dann das Ort Land zu Francken, welches Wir von Weiland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Ernsten, Hertz. z. S., seeliger Gedächtnis, Vnsern freundlichen lieben Brudern, nach seiner lieb tödtlichen Abgang, ererbet haben, deßen Allmächtigkeit vns solches friedlich zubehalten vnd zu gebrauchen mit Gnaden geruhe, vnd dann das Schloß Grimmenstein, Gottlob!, aus Kayserl. Maj. gnädigsten Zulaßung, wiederumb stattlichen befestiget, jmmaasen das Schloß Coburg auch eine Festung ist; So haben Wir, als der Vatter, hierinnen allerley Sorgfältigkeit getragen, auch Bedacht vnd zu Hertzen geführt, daß Vnsere lieben Söhne nach Vnserm Todte, in brüderlicher Liebe, Einigkeit vnd unvervortheilt, darwegen auch Vnser verlaßenen Lande halben miteinander christlich vnd friedlich,

leben, vnd darinnen durch göttliche Gnade erhalten werden mögten. Wie Wir dann nichts liebers wollten, denn daß solches geschehen sollte, zudeme, daß es Ihren Liebden selbst zu zeitlicher vnd ewiger Wohlfahrt gereichet: Vnd wollen demnach, daß es nach Vnsern Absterben, berührtes Vnsers Landes zu Thüringen vnd Vnsers Ort Landes zu Francken, auch gemeldter beyder Festungen, halber, von Vnsern lieben Söhnen folgendergestalt soll gehalten werden. Vnd erstlichen sollen solche Vnsere Lande, nach Vnserm Tode, an Ihre Liebden sämmtlich vnd zugleich kommen vnd fallen, die sie auch sämmtlich unvertheilt innen haben, besitzen, genieſen, gebrauchen vnd christlich regieren sollen. Ingleichens sollen auch Ihren liebden die beiden Festungen, samt allen Geschütz, Artollerie vnd Munition, (welches darauf bleiben soll;) zugleich zukommen vnd zustehen, vnd einer für dem andern daran keinen Vortheil oder damit etwas zuthun, zuschaffen oder zu befehlen haben. Vnd nachdem auf der Festung Grimmenstein, Vnser Vorrath an Kleinotern, Goldgülden vnd silbern Geschirr, das mehrentheil Geschütz vnd andere fahrende Haabe, darzu der alte Schatz des Hauses zu S., an Kayserl., Königl. vnd andern Briefen, welche lange Zeit bey dem Hause zu Sachsen, Thüringen vnd Meisen, in guter Verwahrung gehalten, (darumb von Vnserm Vetter, dem gewesenen Churfürsten zu Sachsen, vnter Vnsern Custodien, dieselbigen in seine Land zu bringen, vielfältiglich gesucht, aber, Gottlob! verwahrlich vnd unverrückt erhalten;) vorhanden; So wollen Wir, daß solches alles Vnsern Söhnen zugleich zustehen, auch darauf verwahrlich bleiben vnd gelaßen werden solle. Vnd dieweil jederzeit ein Haubtmann oder Befehlhaber auf der Festung Grimmenstein seyn würdet; so soll der jetzige, auch die künfftigen, solches, wie gemeldt, gegen Vnsern lieben Söhnen

nen zu halten, auch zu loben vnd zu schwehren, verpflicht seyn, nehmlichen

daß er keinen Vnser Söhne, ohne dem andern, darein lassen solle.

Aber im Anfang, nach Vnserm Absterben, vnd erstmals, mögen Vnsere liebe Söhne zugleich mit einander uf das Haus kommen, vnd Vnsere verlaßene Paarschafft, Kleinoter, Gülden vnd Silbergeschirr, fahrende Haab vnd Erbschafft, mit einander besehen vnd inventieren, auch sich folgend daraus, mit ihrem guten Wissen vnd Willen, zu gelegener Zeit, freundlich vergleichen vnd theilen. Es mögen auch durch den Hauptmann Vnserer Söhne zweene zugleich, (soferne sie mit den dritten nicht in Vneinigkeit stehen, als Wir Vns doch nicht versehen wollen;) in die Festunge wohl gelaßen werden. Aber sie sollen dem Hauptmann oder Befehlhaber, bey Ihren Fürstlichen Ehren vnd Treuen zuvorn zusagen, diese Vnsere Verordnung vnd Ihro Bewilligung, stett vnd fest zuhalten, vnd darinnen nichts verändern, noch dem Haus oder dem dritten Bruder, etwas zu Nachtheil noch sonsten fürnehmen. Wann sich dann der Fall an Vns, nach Gottes Willen, zutragen, vnd dann des Hauptmanns Bestallunge zu derselbigen Zeit sich gleich ändern würde; so soll nichts destoweniger derselbige Hauptmann oder Befehlshaber, in voriger Verpflichtung vnd Vereidung uf dem Haus zubleiben, vnd sich dieser Artickel zu halten, schuldig seyn, vnd sich daraus nicht begeben, biß daß Vnsere Söhne alle drey, mit Ihrer Liebden sämmtlichen Rath vnd Beschluß, sich einer fernern Bestallung mit Ihme verglichen, oder einen andern tauglichen Hauptmann auf das Schloß verordnen. Welcher Hauptmann auch allen dreien Vnsern Söhnen, zugleich mit Eiden vnd Pflichten verwand, vnd also keinern Vnsern Söhnen, in solcher Hauptmannschafft mehr gehorsam leisten vnd gewärtig

seyn solle, dann dem andern. Wie dann auch dieser Artickel, seiner Pflicht halben vnd wie er sich halten solle, in eines jetzigen vnd künfftigen Hauptmanns bestallung, jederzeit gesetzt, vnd Er sonderlich darauf vereidet werden soll.

Vnd auf daß diesen Artickeln nach Vnserm Todte gänzlich gelebt, vnd berührter Festunge halben, dasjenige, durch göttliche Verleihunge, so sonsten durch Practicken zutreiben vnd zu erfolgen pflegt, möge vorkommen werden, (ob Wir Vns wohl ohne das zu Vnsern Söhnen gänzlich vnd vnzweiffentlich versehen, Ihre Liebden werden sich in dem vnd sonsten, gegen einander brüderlich, freundlich, christlich, friedlich, einig vnd aufrichtig, halten, vnd einer gegen den andern einige Zerrüttungen, Mißtrauen oder billig Nachdencken, nicht verursachen;) So wollen vnd ordnen Wir, daß nach Vnsern tödtlichen Abgang, Vnsern jetzigen vnd künfftigen Hauptmann oder Befehlhaber, noch drey von Adel, von Vnsern Räthen vnd Vnterthanen, die Wir ihm wollen nahmhafftig zu machen wissen, berührt Vnser Schloß vnd Stadt Grimmenstein vnd Gotha in gleichen Befehlig zu haben, vnd obgemeldter Vnser Artickul zuvollstrecken hafften, zugeordnet, die sich aufs Schloß, uf oder ohne Erfordern des Hauptmanns, alsbald nach Vnserm Absterben, verfügen, auch darauf in besondere Eid vnd Pflicht genommen werden sollen, dem also getreulich vnd vnverbrüchlich nachzusetzen. Vnd ob dann vor Vnsern tödtlichen Abgang, vnter den dreyen Mitbefehlhabern einer mit Todte abgehen würde; so soll an des verstorbenen statt, eine andere tügliche vnd vnverdächtige Person, alsbald in gleiche Gelübde vnd Pflicht genommen werden. Gleichergestallt soll es auch mit dem Schloß Coburg gehalten werden.

Dieweil aber alle ewige vnd zeitliche Wohlfahrt allein von Gott kommt, vnd dann seine Allmächtigkeit in

in dieſen letzten Zeiten ſein heiliges alleinſeeligmachendes Wort, aus lauter Gnade Güte vnd Barmhertzigkeit, wiederum an Tag vnd das Licht gnediglich gegeben, derhalber auch Vnſer gnädiger lieber Herr vnd Vater, ſeliger, vnd Wir, ſamt etzlichen andern Fürſten vnd Städten, auf dem Reichstag zu Augſpurg des verſchienenen 1530 Jahres, für Römiſcher Kayſerl. vnd Königl. Maj., auch Churfürſten, Fürſten vnd Ständen des Reichs, eine chriſtliche Bekänntnis öffentlich gethan vnd ſchrifftlich übergeben, darbey auch ſeine Gnad bis in Ihren Tod vnd Wir bißhero geblieben, vnd durch göttliche Gnade ferner bis in Vnſer Ende auch zubleiben gedencken; So befehlen vnd ermahnen auch Wir, als der Vater, Vnſere freundliche liebe Söhne ganz ernſtlich, freundlich vnd väterlich, daß Ihre Liebden in Eingang ihrer Regierunge vnd fürdan, für allen Dingen ihnen Gottes Wort, als den höchſten Schatz, getreulichen vnd von Hertzen wollen befohlen ſeyn laßen, vnd ihn allwegen vor Augen haben, gerne hören, vnd Ihr Leben vnd Regierung darnach richten, anſtellen vnd führen, auch darbey biß in ihre Gruben bleiben, vnd ſich davon weder drauen, menſchliche Furcht noch anders, was das ſein mögte, nicht abſchrecken noch abwenden laßen. Ferner ſollen ſie auch Aufſehens haben, daran ſeyn vnd verſchaffen, damit Gottes reines Wort, Evangelium vnd Religion, in Ihrer Liebden Landen, ſoviel ſie derer dazumahl haben vnd durch göttliche Verleihunge künfftig bekommen werden, wie es Gottlob! jetzo vnd berührter Augſpurgiſchen Confeſſion, auch denen Articuln, gemäs iſt, welche durch Martin Luther, der heil. Schrifft Doctor, gottſeeligen, geſtellt worden ſeyn, vnd ſich die Chur- vnd Fürſten der geweſenen Eynunge, mit genannten Doctor Martin, ſeeligen, vnd allen ihren Theologen, vf gehaltenen Tage zu Schmalkalden im 1537 Jahre, einhelliglich verglichen, möge bleiben,

gefördert vnd erhalten werden, auch sonsten zu Pflanzunge vnd Ausbreitunge deßelben gereichen. Vnd dieweil dann zur Erhaltung vnd Förderung solches göttlichen Worts, Pfarrer, Prediger, Caplan, Schulen vnd andere Diener deßelben, gehören; so sollen Vnsere lieben Söhne darob seyn, daß Kirchen- und Schulen-Aemter mit gottesfürchtigen, gelehrten, tüchtigen Personen, versehen, vnd dieselbe in gnedigen guten Befehlig haben, schützen vnd vertheidigen, Ihnen auch zu ihren Einkommen behülfflich seyn, vnd nicht gestatten oder geschehen laßen, do ihnen daßelbige oder etwas davon wollte entzogen werden, sondern was solches ist, auch Vnser Herr Vatter seeliger vnd Wir ihnen weiter zugeleget vnd verordnet, bleiben laßen. Würde sich auch mit der Zeit befinden, daß ihren etzlichen Noth vnd Mangel leiden würden, vnd einer fernern Zulage nothdürfftig seyen würden; so sollen Vnsere Söhne, nach Gelegenheit, daran auch nicht mangel seyn laßen. Ingleichens werden sich auch Ihre Liebden, gegen der armen Pfarrer vnd Priester verlaßenen Wittwen vnd Kindern, die es bedürfftig, mit gnädiger vnd christl. Handreichung auch zuergötzen wißen. Vnd wiewohl Gottes Wort, ohne Creutz, Anfechtunge vnd Verfolgunge, nicht ist, wie Wir, Ihre Liebden, Liebden, solches wohl erfahren; so hat doch der liebe Gott, seinen Wort vnd Verheißungen nach, bißanhero aus dem allen gnädiglich vnd väterlich errettet vnd geholffen. Der würdet vngezweiffelt hinfürter mit Gnaden weiter auch helffen, darumb sollen Ihre Liebden des getröster vnd vnverzagt seyn, vnd Gottes Hülff im Fall der Noth, mit Glauben, Hofnung, Zuversicht vnd Vertrauen, gnädiglich erwartten. Vnd Ihre Liebden wollen also hierinnen Vnsern gnädigen lieben Herrn vnd Vatter, seeligen, vnd, ohne Ruhm, Vns, als Ihren Vatter, nachfolgen, wie Wir Vns zu Ihrer Liebden väterlich,

freund-

freundlich vnd vngezweiffentlich, verſehen. Alsdann würdet es allenthalben in zeitlichen Sachen auch deſto bas von ſtatten gehen, vnd Gott mit ſeinen Seegen, wie es ſeine Allmächtigkeit vor das beſte achten, darbey ſeyn.

Vnd nachdeme zu Vnterhaltunge obberührter beeder Feſtungen, ſonderlich aber Vnſer Schloß Grimmenſtein, ein ſtattliches gehören vnd gehen will; ſo ſollen Vnſere lieben Söhne, zu Ihrem ſelbſt vnd der Lande Nothdurfft vnd beſten, daran nichts erwinden laßen. Do aber die beſorglichen vnd geſchwinden Zeiten, nach Gottes willen aufhören, vnd die Verſehunge der Feſtungen alsdann ferner ſo ſtattlich nicht beſchehen dürffte, daß damit etwas einzuziehen, vnd zuerſparen ſeyn wollte; ſo werden Ihre Liebden ſolches, nach Gelegenheit, doch ohne Schaden vnd Nachtheil der Feſtungen, wohl zu thun wißen.

Was Wir auch vor Schulden, darüber Vnſere Verſchreibungen, Briefe vnd Siegel ſeyn, nach Vnſerm Todte laßen werden, die ſollen auf Vnſere Söhne, als Vnſere Erben, zugleich kommen, vnd dieſelben, zu Ihrer Liebden guten Bequemlichkeit, bezahlt vnd abgelegt, aber darunter die Penſion, laut der Verſchreibungen, jederzeit entrichtet werden. Was auch vor Pfandſchafften vorhanden, darauf HauptSummen hafften vnd verſchrieben ſeyn, mit derſelben Ein- vnd Ablöſungen ſollen es Vnſere lieben Söhne, nach Ausweißunge Vnſer Verſchreibungen, die Wir darüber gegeben, auch halten. Was Wir auch Vnſern Räthen vnd Dienern verſchrieben vnd zugeſagt, darüber ſie Verſchreibungen vnd Schein haben, ſollen Vnſere Söhne ſtet vnd feſt halten, ſie auch um der Dienſte halben, die ſie Vns lange Zeit treulich geleiſtet, keines vnguten oder Vngnade erwarten, ſondern vielmehr in gnädigen Befeh-

lig, Schutz vnd Schirm, halten, vnd sich von demselben nichts abwenden laßen.

Wo sich auch nach dem Willen Gottes zutragen, daß Vnsere Liebe Söhne sich verehligen, vnd dann Ihren Liebden nicht gelegen seyn würde, mit Ihren Gemahlen vnd Frauenzimmern alsdann bey einander zuwohnen vnd zubleiben, welches doch das nützeste vnd beste seyn will; so soll es zu Ihrer Liebden Gefallen stehen; So können auf den Fall Ihre Liebden derselben Wohnungen vnd Fürstliches Wesen, als einer zu Weimar, doch vnvergreiflich vnd vnverhindert Vnser freundlichen Lieben Gemahlin Leibgeding, so Ihrer Liebden darauf verschrieben, der andere zu Coburg, der dritte zu Weida, anstellen vnd halten. Aber die Lande, nehmlich Thüringen vnd Francken, sollen keinesweges noch mit nichten, vnter Ihren Liebden erblich noch sonsten getheilet, oder Absonderungen gemacht, sondern vngetheilt vnd vnzerrißen bleiben vnd gelaßen werden. Wann sich nun Ihre Liebden getheilet vnd (f. soll;) einen jeden seinen (f. sein;) Antheil vnd Gebührnis jährlich gefolgt vnd gereicht, vnd dies also, weil Ihre Liebden Thüringen vnd Francken allein haben, vnverbrüchlich vnd anders nicht gehalten werden. Es sollen aber die Grafen, Herrn vnd Ritterschafft, auch Aemter vnd Städte, samt der Folge Steuerlos (f. durchs Loos;) getreulich vnd ohne Gefährde sich entscheiden laßen. Ob aber, nach dem Willen Gottes, Ihrer Liebden einer vor dies, ohne männliche LeibesErben mit Todte verfühle, soll der älteste theilen vnd der jüngste wehlen oder kießen. Wann auch solche Theilung geschehen, sollen nichts destoweniger Ihre Liebden bey einander, brüderlich, freundlich vnd einig, sitzen vnd leben, vnd einer dem andern zu Zanck vnd Vnfreundschafft nicht Vrsach geben, sondern, da Sachen vnd Irrungen zwischen ihnen vnd denen Vnterthanen fürfallen, alsdann allerseits etliche Räthe zusammen

men verordnen, vnd dieſelben nach Billigkeit vergleichen vnd verrichten laßen, wie Wir dann, mit göttlicher Hülfe, vor Vnſerm Abſterben, mit Ihrer Liebden Wißen vnd Bewilligunge, einen erblichen Austrag, wie es zwiſchen Ihren Liebden ſoll gehalten werden, verordnen wollen.

Vnſere Söhne ſollen auch, Ihrer Liebden Churfürſtenthumb, Fürſtenthumb, durch göttliche Verleihunge einander erherten, vnd einer dem andern darbey erhalten helffen, auch daran ſelbſt keinen Einhalt noch Verhinderung thun, vermöge der altväterlichen Erbtheilunge, Erbverbrüderunge vnd Erbvereinigunge. Doch ſollen Vnſere Söhne gegen allermännlichen, ſonderlich aber gegen dem Nachbarn, Friede halten vnd friedlich leben, vnd zu Krieg vnd Vnfrieden keine Vrſach geben, noch ſich darein bereden vnd führen oder bewegen laßen. Dann, was aus Kriegen folget, haben Wir mit Vnſern großen Beſchwerunge, Schaden vnd Nachtheil, erfahren, ſo iſt es ſonſten am Tage vnd offenbar. Darum Wir Ihre Liebden inſonderheit väterlich ermahnen, zuverſichtig, ſie werden Vns, als Ihrem Vater, Kindlichen gehorſamen vnd verfolgen. Ihre Liebden ſollen ſich auch in kein Verſtändnis noch Bündnis, ſo wieder Kayſerl. vnd Königl. Maj. iſt, mit niemands begeben vnd einlaßen, ſondern ſich allein der Erbverbrüderunge vnd Erbeinigunge, welche aber wiederumb müßen verneuert werden, halten; Immaaſen dann Kayſerl. Maj. die Erbverbrüderunge, in Ihrer Maj. Reſtitution, wiederumb verneuert hat. Dorüber ſollen ſich auch Ihro Liebden für allen Bündnißen, wie die Namen haben mögen, hüten, vnd wohl bedencken, eher ſich Ihre Liebden in einige einlaßen, vnd ſtattlichen Rath darüber halten. Dann man ſiehet vnd erfähret, wie Wir mit Vnſerm verderblichen Nachtheil ſelbſt befunden, daß in den Bündniſſen wenig glauben vnd

trauen

trauen vorhanden. Vnd ob dann derowegen zwischen Ihren Liebden wiederwärtige Bedencken fürfielen, also, daß sich vielleicht zweene oder einer allein darein begeben, aber der dritte oder zweene daraus schließen wollten; so wollen Wir, daß gleichwohl die beyde von den dritten, oder der drittere von den beyden, sich nicht absondern, sondern freundlich, brüderlich vnd friedlich, halten, auch eher vnterlaßen, sich in Einigunge oder Bündnis zu begeben, denn daß Ihre Liebden, um solcher Bündnis willen, zwischen sich selbst Trennung anrichten sollten, vnd demnach Ihr Vertrauen, Zuversicht, Trost vnd Hülfe, zu vnsern lieben Gott gänzlich stellen vnd sezen, der würdet sie, wie bey Vns vnd Ihrer Liebden bis anher gnädiglich bescheen, ferner auch nicht verlassen.

Es sollen auch mehr gemeldete Vnsere liebe Söhne, ihre Regierunge durch göttliche Hülfe also anstellen, daß es berührter Vnser väterlichen Verordnung vnter ihren Liebden selbst vnd in zeitlichen Sachen vnd Dingen, gemäs sey. Weiter sollen auch Vnsere Söhne in ihrer Regierunge, männiglich gleich vnd recht wiederfahren laßen, die frommen schützen vnd die bösen bestrafen, vnd in deme kein Ansehen der Personen haben noch gelten laßen, auch die Vnterthanen, über ihre ordentliche Zinns, Pflicht, Frohn vnd Gebühr, mit Neuerunge nicht beschweren, noch solches zuthun geschehen, oder ihnen das ihre entziehen noch am Gebrauch deßelbigen in den wenigsten verhindern laßen. Vnd nachdeme Vnser Will vnd Meinunge bis daher nicht gewesen, jemands wissendtlich vnrecht, oder solches von Vnsern wegen zugeschehen verstatten, wie Wir Vns dann auch nicht versehen, daß es von Zeit vnser Regierunge biß daher, jemands begegnet sey. Do aber jemands wieder recht vnd Billigkeit beschweret worden wäre; so wollen Wir, daß sich alsdann Vnsere freundliche liebe Söhne darumb

erkun-

erkundigen, vnd, nach Befindung der Dinge, es abschaffen, so es auch bescheinet würde, dafür gebührliche Erstattung thun sollen.

Beschließlichen vnd über dies alles, sollen sich Ihre Liebden als christliche, erbare, aufrichtige vnd ehrliche Fürsten, in allen Sachen, wie die fürfallen mögen, durch göttliche gnädige Verleihunge also halten vnd erzeigen, daß sie es gegen Gott vnd Ihrer Obrigkeit verantworten, Ihren Liebden auch sonsten bey männiglich rühmlich vnd vnverweißlichen seyn möge.

Dem allen nach haben Wir, als der Vatter, aus obangezeigten vnd andern mehr christlichen, nothwendigen vnd billigen Vrsachen vnd Bedencken, nicht vnterlaßen wollen, diese Vnsere väterliche Verordnunge zwischen vorgenannten Vnsern Söhnen, zumachen, vnd thun solches hiermit gegenwärtiglich vnd wissentlich, in Krafft dieses Briefs, haben auch Vnsern lieben Söhnen solche Vnsere väterliche Verordnunge fürleßen lassen, welche Ihre Liebden nicht allein bewilliget vnd angenommen, sondern auch festiglich, vnverbrüchlich vnd vnverändert, zuhalten, vnd derselben allenthalben gehorsamlich vnd kindlich nachzukommen, auch darwieder in dem allerwenigsten nicht zuthun noch zuhandeln, oder durch jemands gethan zuwerden zubefehlen vnd zuverstatten, an eines geschwornen Eides statt, versprochen vnd zugesagt. Doch behalten Wir Vns hiermit bevor, neben vnd über diese Vnsere väterliche Verordnunge, künfftiger Gelegenheit vnd der Sachen Nothdurfft nach, weiter eine oder mehr Verordnunge zu thun.

Hierbey sind gewesen vnd gezeugen, der Wohlgebohrne, Veste vnd Hochgelahrten, Vnsere Räthe vnd lieben getreuen, Ernst, Graf zu gleichen vnd Herr zu Tonna, Bernhard von Milen, Ritter, Vnsers Hauß Grimmenstein oberster befehlshaber vnd Landhof-

Meister,

Meister, Erasmus von Minckwitz, Vnser Cantzler, D., Wolf Mülich, Heinrich Schneidewein, der Rechte Doctor, vnd Peter von Könitz, Vnser Amtmann zu Tenneberg.

Vnd das zu Vrkund vnd steter auch fester Haltunge, haben Wir Hertzog Johann Friedrich, der Eltere vnd gebohrner Churfürst, als der Vatter, Vnser Innsiegel hieran wißendlich hangen, vnd dieser Vnser Verordnung drey, gleiches lauts, verfertigen lassen, Vns auch mit eigener Hand vnterschrieben. Vnd wir Johann Friedrich, der mittlere, Johann Willhelm vnd Johann Friedrich, der Jüngere, gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. gereden vnd geloben bey vnsern Fürstl. wahren Worten, trauen vnd guten Glauben, an eines geschwornen Eides statt, dieses vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vatters väterliche Verordnunge, in allen ihren Artickeln, Puncten vnd Clausuln, stedt, fest, vnverbrüchlich, auch ohne alle Weigerunge, eintrag oder Behelf, wie der erdacht mag werden, zuhalten vnd darwieder nicht zuthun, handeln, noch schaffen oder verhengen gethan zu werden, in keinerley Weise vnd Wege, wie denn vnser jeder sich mit eigner Hand vnterschrieben hat. Vnd solche Verordnunge alle drey, haben Wir Hertzog Johann Friedrich, gebohrner Churfürst, als der Vatter, in Vnsere besondere Verwahrunge genommen, die Vnsere Söhne, nach Vnsern tödtlichen Abgang, finden, vnd alsdann ein jeder ein *Original* zu sich nehmen soll. Treulich, ohne alle Argliſt vnd Gefehrde. Geschehen vnd geben uf Vnsern Schloß Grimmenstein, Sonnabend nach Nicolai [3]), nach Christi vnsers

3) Den 9ten December; nicht den 12ten, wie Müller in seinen Annalen, S. 121, angiebt.

vnſers lieben Herrn vnd Heilands Geburth, tauſend, Fünfhundert vnd in dem drey vnd funfzigſten Jahre.

Johann Friedrich, Churfürſt, m. p. ſſt.
Johann Friedrich, der mittlere, ma. pp. ſſt.
J. W. H. z. Sachſen, ma. pp. ſſt.
Jo. Friedrich, der Jüngere, m. propria ſſt.

22. Des Kurfürſten Auguſt Kauf einiger Planitziſchen Güter im Erzgebürgiſchen Kreiſe. Vom 23ſten December 1563 [1]).

An dem Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten vnd Herrn, Herrn *Auguſten*, Herzogen zu Sachßen, der Heil. Röm. Reichs Erzmarſchalchen vnd Churfürſten, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meiſſen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, Vnd ſonſt vor aller-

1) Unter die oekonomiſchen Grundſätze des Kurfürſten Auguſt, die, wie man weiß, ſehr mannigfaltig waren, gehörte zuverläſſig auch die Vermehrung ſeiner Kammergüter, durch Ankauf der ſchönſten Grundſtükke, die er nur in ſeinen Landen erlangen konnte. Ich möchte mir wohl wünſchen, alle Kaufbriefe über jene Käufe vor mir zu haben, um mit einem deſto ſchärfern Blikke, nicht nur die ganze Maſſe von unbeweglichen Gütern überſehen zu können, die der Kurfürſt aus den Händen ſeiner Unterthanen, beſonders ſeiner Ritterſchaft, in die Seinigen, d. i., zu ſeinen Kammergütern, brachte, ſondern auch beſonders um alle die Rechte kennen zu lernen, mit welchen der Kurfürſt dieſe Grundſtücke erwarb. Es würde dieſes der Geſchichte unſerer Lande, noch mehr aber gewiſſen Theorien des Kurſächſiſchen Staatsrechts, viel

allermänniglichen, Bekennen vnd thun Kund, Wier Hanns Friedrich Edler von der Planiz, daselbst, Christoph Edler von der Planiz, Magdalena Edle von der Planiz, Balthaser Friedrichs Edlen von der Planiz hinterlaßene Wittbe.

Nachdem der Ehrenveste vnd Gestrenge, Balthasar Friedrich Edler von der Planiz, uff Gölzsch, vnser freundlicher Lieber Bruder, Vetter vnd Juncker, seel., bey Seinem Leben, hochgedachten Vnsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten, Kurz vor dem nechst verschienen Leipzigischen Ostermarckte dis lauffenden Drey vnd Sechszigsten Jahres, alle Seine Wälder, Gehölze, Wildpahne, Bergckwerge, Hohe vnd Niedrige Jagden, sambt andern ezlichen Zugehörungen des Guths Gölzsch, erblich zu verkauffen vnterthänigsten angebothen, Er aber die Anschläge vnd Verzeuchnis derselben Güthere, der Kürze halben, nicht fertigen, auch die fertigung Derselben so bald nicht vollenden hat Können, vnd doch vnterthänigst gebethen, Daß Hochermeldter Vnser gnädigster Herr, Jhme, zu erhaltung seines gegebenen Treuens vnd Glaubens, in dem Verfloßenen marckt Fünff Tausend Gülden Münz, dergestalt, aus gnädigen Willen, fürgesezt, daß er, innerhalb Vierzehen tagen nach empfahung solches Geldes, den Anschlag auff alle Seine Wälde vnd Gehölze, so viel ihme deren gehorig, Darinnen auch alle Jagden vnd Weidewergk, hohen vnd niedrigen fangs, die Bergkwerge uff alle Metall, die beyde Dörffer Schnarrdan vnd Schönheyde vor

viel Aufklärung verschaffen. Eine kleine Probe von der Richtigkeit dieser meiner Aeusserung, mag der Kaufbrief über gewisse Planizische Güter im jezzigen Amte Schwarzenberg des Erzgebürgischen Kreises seyn, den ich hier mittheile.

vor solchen Walden, das Neustädtlein Beym Schneeberge, mit allen Nuzungen, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten, auch alle Jagddienste, so viel seine Vnterthanen derer, inn vnd außerhalb bemelter Dorffschafften, zu den Jagden zu leisten schuldig, Mit allen Wassern, Waßerbachen vnd Fischereyen, der Keinerley, noch nichts, ausgeschloßen, mit begriffen seyn solten, fertigen, Denselben, neben Wahrer Abschrifft seines Lehenbriefes vnd dem Anschlage, Vnsern gnädigsten Herrn überschicken, vnd an allen Seinen Gehölzen nichts weiters, dann ein Stück Holzes, daraus Er vnd Seine Vnterthanen sich beseuren vnd Bauholz daraus erheben Könten, vorbehalten werden, vnd, nach beschehener Besichtigung, sich so bald gegen Dreßden, oder, wo hochermelter Vnser gnädigster Herr anzutreffen, in eigner Persohn verfügen, oder, da er Schwachheit halben verhindert, die Seinen mit gnugsamer Gewalt abfertigen, Der Handlung solches Erbkauffs gewärtig sein, Do aber Dieselbe entstehen würde, daß er verpflichtet seyn solte, die obbemeldten Fünff Tausend Gülden, in dem iezt vorstehenden Michaelis Marckt, neben gewöhnlicher Abnuzung, in die Churfürstl. Rentherey zu Leipzig Wiederumb zuerlegen, (vnd) ob er damit seumig befunden, Daß sich hochermelter Vnser gnädigster Herr solcher Haubtsumma, an dem Neustädlein beym Schneeberge vnd der Obrigkeit zu Behrwalda, auch an ezlichen seinen Wäldern, Gehölzen, Jagden, Bergkwergen, Fischereyen vnd andern Nuzunge, welche Sr. Churf. Gnaden am gelegensten, zu erhohlen, Dieselben einzunehmen, zu genießen, zu gebrauchen, eigenthümlichen zu behalten, zu verkauffen, oder zu versezen haben solte, (biß) Daß Sr. Churf. Gnaden deren zur gnüge erstattet, vnd, ob Mangel vorfallen würde, Daß Cunz von Wolfframbsdorff zur Reuth, als ein selbstschuldi-

schuldiger, den Mangel ersezen solte, Wie solches alles obgedachtes Vnsers lieben Brudern, Vettern vnd Junckern, schrifftliche Verpflichtunge, welche den Zehenden Monats tag *Maij*, dis Jahres, *datiret*, nach der Lenge vermeldet, Wie dann berührter Vnser lieber Bruder, Vetter vnd Juncker, solcher Seiner Verpflichtunge, mit fertigung vnd Vberschickung des Anschlages, auch der erfolgten Besichtigung, würcklich folge gethan, vnd die Handlung bey Seinen Leben dahin gerichtet worden, daß er seine angeschlagene Güthere, hochgedachten Vnsern gnadigstern Herrn, in einer Summa von Dreyßig Tausend Gülden Münz, geben vnd erblichen abtreten wolte, hochgedachter Vnser gnädigster Herr aber, darauff nur Zwanzig Tausend Gülden gebothen, vnd endlichen dabey blieben vnd schrifftlichen verabschiedet, daß sich beyde theil, innerhalb eines Monats, gegen einander erklehren, Waß Vnser Bruder, Vetter vnd Juncker, an den geforderten 30,000 fl. fallen laßen, vnd wormit Vnser gnädigster Herr, die gebothene 20,000 fl. verbeßern wolte, wie solches der schrifftliche Abschiedt, welcher den 19ten *Junij*, dis Jahres, zum Eybenstock *datiret*, weiter vermag, Darüber aber berührter Vnser lieber Bruder, Vetter vnd Juncker, Balthaser Friedrich Edler von der Planiz, so balde nach Vollziehung solches Abschieds, nach dem Willen des Allmächtigen, mit Tode abgangen, Welches halben solche Erklährunge vnd Kauffs handlunge, bis anhero ersizen blieben, Wier, neben den hinterlaßenen Männlichen Leibes Lehns Erben, Vnsern Mündtlein, aber, nach solchen seinen Tödtlichen Abgange seynd befunden, Daß, vmb Ablegunge Willen der hinterlaßenen Drangseeligen Schulden, nicht vmgangen werden Könte, Solche Seine angeschlagene Wälde, Gehoz vnd andere Güthere, Daruon oben

gemeld,

gemeld, immaßen Er bey seinem Leben zu thun entschloßen gewest, Erblichen zu verkauffen, vnd die hinterlaßene Erben dardurch aus Schuldenlast zu wircken, vnd bey dem Ansiz Gölzsch, sambt etlichen Zugehörung deßelben, Vnsern Mündlein zum Besten, zu erhalten, Wir auch bey berürts Vnsers Brudern, Vettern vnd Junckern, seeligen, Leben, an ihme so viel vermerckt, daß er an den geforderten 30,000 fl. etwas fallen zu laßen gedacht gewesen, vnd sonsten niemands, welcher vor diese Güther eine solche Summa Geldes geben könnte oder möchte, anzutreffen noch zu erlangen gewest, Daß Wir demnach, in angebohrner, Verordneter vnd bestätigter Vormundschafft, erzehlter Vrsachen halben, vmb Vnserer Mündlein, Vettern vnd Söhne, gedeylichen Auffnehmens Willen, vnd daß Sie bey dem Rittersiz Gölzsch, mit etlichen Zugehörung deßelben, erhalten vnd bleiben, hochgedachten Vnsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachßen, Sr. Churf. Gnaden Erben vnd Nachkommen, nach verzeuchnete Dorffschafften, Wälde, Geholze, Jagden, Fischereyen vnd andere Zugehörungen, recht, redlich, auffrichtiger vnd beständiger Weise, Erblichen, eigenthümlichen vnd vnwiederrufflichen, eines wahren, beständigen, ewigen Erbkauffs, verkaufft haben, vnd, in Krafft dis Vnsers Briefes, in angebohrner, Verordneter vnd bestetigter Vormundschafft, im Nahmen vnd von Wegen Vnserer Mündlein, jungen Vettern vnd Söhne, hiermit Erblichen vnd vnwiederrufflichen, verkauffen, Nehmblichen, das Dorff Schönheyda, mit den Gerichten, Oberst vnd Niederst, in Dorffe vnd Felde, vnd allen Einwohnern darinnen, die seynd jährl. 78 fl. 14 gl. Erbzinse, vnd, so offt sich die Lehen verendern vnd die Güther verkaufft, von jeden Kauff einen halben Gülden zur Lehnwahr, vnd darzu einen Aufflös-

groſchen, 3 fl. 3 gl. Mongeldt, Erblichen zu geben, 70½ tag mit der Senſen zu dienen, oder, vor ieden Tag, 3 gl., Siebenzig vnd einen halben tag mit dem Rechen zufröhnen, oder, vor ieden tag, anderthalben gl., Vier vnd Zwanzig halben tag mit der Sichel zu dienen, oder, vor jeden tag, 1½ gl., Siebenzehen Tage zu ackern, oder, vor ieden tag, 8 gl., Funffzehen Claffter Holz zu hauen, oder, von jeder, 1½ gl., Die Mundleute aber, iedes baar Volck, jährl. 10 gl, zu geben ſchuldig, vnd müßen die Einwohner ſolches Dorffes, aus 49 Höffen, Wenn vnd ſo offt ſie erfordert, Winder vnd Sommer, mit auf die Hohe vnd Niedrige Jagd zu Fuße gehen, vnd darzu verhelffen; Die Zweene Teiche uff der Schönheyda, ſamt der Fiſcherey in den Schuz, daraus ſich der Müller des Waßers auff ſeine Mühle zu erhohlen hat, mit der Fiſcherey an beyden Vfern; Das neue angerichtete Fohrwergk, mit dem Hauße dorinnen, vnd an allen andern Gebäudten in ſolchen Dorff, mit Scheunen, Ställen, vnd was dem Fohrwergk ſonſten anhängig, vnd den Waßergraben darumb, mit allen Gebäudten, ſamt allen Feldern vnd darzu gehörigen Wieſewachs, darzu ohngefehrlich noch 30 Scheffel feldes gehörig, mit der Viehe Zucht vnd aller anderer Nuzunge, der Keinerley ausgeſchloſſen, vnd ſollen Vnſere Mündlein, Vettern vnd Söhne, das Rind Viehe vnd alle heurige fütterung in ſolchen Fohrwergke laßen, vnd das Rind Vieh, wie es durch vnverdächtige geachtet, in der Abtretung nach würden bezahlet nehmen, Die Heufütterung aber, ſo noch in den Wälden oder Schöppen vorhanden, vnd zuvorn zu dieſen Fohrwerge nicht gebraucht worden, ſoll in das Guth Gölzſch folgen, vnd ſollen Vnſere Mündlein, Vettern vnd Söhne, bey der Nuzung der Mahl- vnd SchneideMühl des Orts an der Mulda, bleiben, vnd auff eine halbe Meil weges, deren zu

Nach-

Nachtheil, durch Vnſern gnädigſten Herrn Keine neue Mühle an dieſen Waßer erbauet werden; Das Dorff Stützengrün, mit Gerichten, Oberſt vnd Niederſt, vnd allen Einwohnern, die ſeynd Jährl. zu zinßen vnd zu leiſten ſchuldig, Wie folget, als, 99 fl. 14 gl. — Erbzinßen, vnd, ſo offte ſich die Lehen verendern vnd die Gütter verkaufft, von jeden Kauff einen halben Gülden zur Lehnwahre, vnd darzu einen Aufflösgroſchen; 8 fl. 4 gl. Hirdengeldt, 14 alte Hüner, 7 tage Handtfröhne mit der Sichel vnd Rechen, oder, vor jeden tag, 1½ gl., vnd müßen die Einwohner ſolches Dorffes, aus 36 Höffen, Wann vnd ſo offt ſie erfordert, Winder vnd Sommer Zeit, auf die Jagden zu fuße verhelffen, vnd die Mundleuthe, jedes baar Volck, Jährl. Zehen gl. geben; Zweene Teiche an ſolchen Dorffe, welche hiebevor mit Fohren beſezt, mit der Fiſcherey in dem Weißbach vnd Geitenbach, an beyden Vfern, Doch ſoll der Müller zu Stützengrün, bey ſeiner vererbten Fiſcherey in dem Weißbach, inmaßen er die Vor dieſer angefangenen KauffsHandlung zugebrauchen gehabt, bleiben; Das Brauhauß in dieſem Dorff, dorinnen die Einwohner zu brauen, vnd die gebührliche Abrichtunge, wie man ſich derer mit ihnen vergleichen möchte, zu geben ſchuldig, vnd ſollen Vnſere jungen Vettern vnd Söhne, Vnſere Mündlein, bey dem Gebrauch der Schaafftrifft in dieſem Dorfffluhr, in der Anzahl Schaffnoſer aus dem Schafſtalle, wie herbracht vnd die Leute in dieſem die zu dulten ſchuldig ſeyn ſollen, bleiben, doch die Leute noch die Gehölze, ſo hiermit verkaufft, darmit nicht behütet, ſondern durchs Jahr verſchonet werden, Vnd ſollen die SchaffsKnechte vnd Hirten die Schaffhunde an Stricken führen, vnd denſelben Klöpel angehenget werden, Damit die Wildfuhre mit denſelben, noch ſonſten, nicht benachtheiliget; Das

ganze Neustädtlein beym Schneeberge, mit den Pfarrlehen, den Gerichten, Oberst vnd Niederst, im Städlein vnd Felde, so ferne solches mit seiner Revier vmfangen, Vnd seynd die Einwohner des Städleins jährlich zu geben vnd zu leisten schuldig, Neun- vnd Siebenzig Gülden Erbzinse, vnd, Wenn sich die Güthere verendern oder verkaufft, jedes das gesazte Lehengelt, laut des übergebenen Zinns-Registers, 24 fl. 3 gl. 6 pf. Frohngeldt, vnd müßen die Einwohner solches Städleins, die Herrschafft, so Vns gelihen, so offt Sie dahin Kömbt, auslösen, mit Futtermahl versehen, vnd ihne gute Ausrichtigung thun; Von jeden Gebräude geben Sie jedes mahls 8 gl., von allen Gebräuden, so durchs Jahr im Städlein geschehen, 2 fl. 8 gl. Vor ein Viertel Zinns Bier, vnd seynd diejenigen, Welche keine eigene Häuser haben vnd Haußgenoßen sind, jedes baar Volck, jährlich 10 gl. Mundgelt zu geben schuldig; Vnd weil Vnsern Mündlein, Vettern vnd Söhnen, die Bergknuzung an denen vier Erb-Kuren, Wießmuth vnd Wießmuth Grauppen, sambt der Farb, neben denen Von der Planiz, zu Auerbach, Wiesenbergk vnd Trumzigk, zugleich gehörig; so sollen Sie bey solcher Nutzung bleiben, Was sich aber, außerhalb solcher Nuzung, an Bergkwergen oder sonsten der Orth vor gewiß ereignen möchte, Dieselben sollen, Hochgedachten Vnsern Gnädigsten Herrn zustehen vnd bleiben, vnd sich Vnsere Mündlein, Vettern vnd Sohne, derhalben nichts anzumaßen haben, Vnd ob wohl den Andern Vnsern Vettern zu Trunzigk, der halbe theil des Neustädleins bis anhero zugestanden; So wollen Wier ihnen doch, ihres Antheils halben, solche Vergleichung machen, vnd mit ihnen diese Abhandlung vnd Wege treffen, Daß Hochgedachten Vnserm Gnädigsten Herrn solch Neustädlein, außerhalb bemelts

Vor-

Vorbehalts, gar zukomme vnd Erblich bleibe, ohne einige Weitere nachfolge nach beschriebener Kauff-Summa;

Das Pfarrlehn zu Oberkreinitz, das Pfarrlehn zu Grießbach, beyde mit Gerichten, Oberst vnd Niederst, Die Fischerey in der Mulda, großen Ruttert, Klein Wilzsch, Silbersbach, Darbach, vnd in allen andern einfällen, Waßerläufften vnd Bächen, mit den Gerichten, Oberst vnd Niederst, auch der Floß Gerechtigkeit an Beyden Ufern, vnd Was sonst vor Nutzungen derer Orthe angerichtet werden Könten, Alle Haubt vnd andere Walde, Gehölze vnd Vorhölzer, so viel deren Zwischen der Schwarzburgischen, Schlickischen, Auerbachischen vnd anderer anstoßenden Nachtbar Gehölzen vnd Güther, gelegen, vnd eigenthümlich gegen Gölzsch gehörig, vnd Vnsern Bruder, Vettern vnd Junckern, Balzer Friedrichen, Edlen von der Planiz, Zugestanden, der keine ausgeschloßen noch vorbehalten, wie Dieselben, in der beschehenen Besichtigung, den Churfürstl. Commissarien gezeichet, vnd die durch sie beritten vnd besichtiget worden *), darinnen die Funffzehen Sechzig Bech, so auff der Seiten gegen der Mulda jährlich vngefehrlich gemacht werden Können, Der Rueberg, Neue Stallung vnd Roling, die Vorhölzer, also genant, auff welchen benanten Dreyen Verhölzern mann 20 fl. LehenGeldes vnd 9½ Stein Zinßbech zufordern, auch alle andere Harzwälde, mit den PechZinßen vnd den gebührlichen Lehengelde, eigenthümlichen mit gemeinet seyn

2) Zu dieser Besichtigung gehört das gegenwärtigem Kaufbriefe am Ende beygefügte Protokoll.

ſollen, Wie dann die Jnhaber der Harzwälde, dieſelben anders nicht, denn inhalts ihrer alten Lehenbrieffe, zugebrauchen befugt, Vnd alle ſolche Haubt vnd andere Wälde, Gehölze vnd Vorhölzer, mit Grund, Boden, dem darauff ſtehenden Gehölze, Haren, Puſchen vnd Sträuchern, denen darinnen gelegenen Wieſen, Plätzen vnd Räumen, auch denen an Klein Rudert, an der Wilzſch hienauff vnd uff der Weyde, wie die genant ſeyn vnd heiſſen mögen, vnd wo Dieſelben gelegen, Vnd auff ſolchen Haubt vnd andern Wälden, Gehölzern vnd Vorhölzern, die Ober- vnd Erb-Gerichten, vnd auff Denſelben vnd den DorffFluhren, Schönheyda, Stüzengrün vnd Neuſtädlein, Jn gleichnüs in TaubPerge, Welche Gehölz den Einwohnern zu Auerbach gehörig ſeyn ſollen, Die Hohe vnd Niedrige Wildbahne vnd Jagd mit dem Federweidewerge, wie ſolches gebrauchet werden kan, ſambt den Vogelherdten, auff welchen Wälden vnd Gehölzen Niemandts einiger Jagd, Weidewergs, freyen Holzes, Eſchens vnd anderer Holz Nuzunge oder Wald-Gewechtigkeit, berechtiget, jedoch ſollen die Einwohner zu Schnarden vnd Bruen, auch Zweene Mann zu Vogelsgrün, bey der Hüttung vnd Trifft des RindViehes, an denen Enden vnd Orthen, do ſie dern, aus guten alten Herkommen, befugt vnd berechtiget geweſen, gelaßen werden vnd bleiben, deßgleichen auch auff obbemelten Wälden, Gehölzen, Dorff vnd Städtleins Fluren, Die Nuzung des ZienBergwergs vnd uff alle andere Metall, ſo ſich vnter Gold vnd Sielber, der örther ereignen möchten, Jedoch ſollen Vnſere Jungen Vettern zu Auerbach, George Edlen von der Planiz Sohne, uff obangezeichten Güthern, inhalts der Brüderlichen Vergleichung, bey dem Halben theil ſolcher

Bergk-

Bergkwergs Nuzung bleiben. Ferner haben Wier verkaufft, die Nuzung der vorſtehenden Schmelz- vnd Seigerhütten, die 20 fl. Zinß, ſo Andreas Sonnebrun aufn Schneeberge, vor dem Nix vnd Fichtſelffen, ſo in die Wilzſch fallen, vnd er auff ſeine Gebäudte führet, zugeben ſchuldig, wie ſolche Nuzungen alle genannt werden möchten, der Keinerley ausgeſchloßen, vnd alle andere Gerechtigkeiten, benant vnd vnbenant, geſucht vnd vngeſucht, So viel derer der verſtorbene Balzer Friedrich, Edler von der Planiz, daran gehabt, Auch, auff der Achtenauer, Bernwälder vnd den Gauerischen Gehölzen, Dorffſchafften vnd Güthern, Die hohe Jagd, als Bähren, Hirſche, Wild, WildKälber, Rehe, RehKälber, Schweine, Wölffe vnd Füchſe, mit dem Vogel Weidewerge, an Auerhahnen, Auerhennen, Bürckhahnen, Bürckhennen, Haſelhüner, Schneppen vnd dergleichen, Vnd allen Vnſerer Mündlein, Vettern vnd Sohnen, Gehölzen, Fohrwergen vnd ihrer Leuthe Güthern, ſo viel derer bey den Anſiz des Guthes Gölzſch bleiben, vnd jezo nicht mit verkauffet worden ſind, die Behren, Hirſch, Wildt, Rehe, Wild vnd RehKälber, ſambt der Wolffs- vnd Fuchs Jagd, mit dem Vogel weidewerge, als Auerhahnen, Auerhennen, Birckhahnen, Birckhennen, Haſelhühner; Die Schwein, Haaſen, Fuchs Jagd vnd HünerWeidwerg aber, ſoll ihnen, uff ſolchen ihren eigenthümlichen Güthern, ſo viel Sie derer zum Anſiz Gölzſch behalten vnd hiermit nicht verkaufft, gehörig ſeyn, vnd Sie Dieſelben zu gebrauchen haben, Jedoch ſollen Vnſere Mündlein, Vettern vnd Söhne, der Wildfuhr zu Nachtheil nichts vornehmen, den Ihren vnd Ihren Vnterthanen zu thun auch nicht Verſtatten, vnd Hochgedachten Vnſern gnedigſten Herrn die Bothmeßigkeit, Hilffzwang, Pfandung vnd ſtraff, in ſol-

len, der Jägerey vnd Wildpahne anhängig, vff solchen Ihren vnd Ihrer Leuthe Güthern, so sie behalten, vnersucht ihrer, zustehen. An denen andern fällen aber, welche der Wildbahne nicht anhängig, so in die Ober oder Erbgericht gehörig, soll Vnsern Mündlein uff solchen Ihren vnd Ihrer Leuthe Güthern, so Sie bey dem Guthe Gölzsch behalten, kein einhalt geschehen, Vnd ob, an Ihre Verursachung, in Gebrauchung solches ihres Weidewergs, einig Rehe, Wild oder ReheKälber, Hirsch, Wild, oder dergleichen, so in die hohe Wildbahn gehörig, einlauffen würde, Dieselben sollen Vnsere Vettern, in Sr. Churf. Gnaden Hauß Schönheyde überschicken, vnd mit solchen NiederWeidewergk vnd vorSchweinJagd, auff denen Güthern, so Sie erblich behalten, In den Zeiten, wenn Se. Churf. Gnaden auff solchen ihren Güthern jagen werden, so lange Dieselbe wehret, innenhalten vnd stille stehen, Auch solche Ihre vnd Ihrer Leuthe FeldGüther, vor dem Wildbreth vermachen, vnd das Wildbreth darvon abzuscheuchen, Ingleichen denen Wolffen, uff solchen Ihren Güthern, mit schießen abzubrechen haben, Die Vermachung der FeldGüther auch also anstellen, daß sich das Wildbreth darinnen nicht spieße, noch sonsten benachtheilige.

Verkauffen vnd eignen demnach, im Nahmen vnd von Wegen gedachter Vnserer Mündlein vnd Sohne, in angebohrner, Verordneter vnd bestetigter Vormundschafft, Hochgenanten Vnsern Gnädigsten Herrn, ꝛc. Dem Churfürsten zu Sachßen, ꝛc. Sr. Churf. Gnaden Erben vnd Nachkommen, obbeschriebene beyde Dorffschafften, das Neustädlein, die Wälde, Gehölze, Hohe vnd Niedrige Jagden, Zienbergkwerge vnd alle andere Bergkwergs Nutzunge, so sich vnter Gold vnd Sielber ereignen möchte, mit allen ihren Zugehörungen, Zinsen,

Pflich-

Pflichten, Teichen, Herrlichkeiten, Zehenden, ehren, nuzungen, Würden, Gewohnheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, benant vnd vnbenant, gesucht vnd vngesucht, Wie Vnser Bruder, Vetter vnd Juncker, seel., nach Vermöge der Brüderlichen theilZettel, so durch die Freunde auffgezeichnet worden, die Zugenießen vnd Zugebrauchen gehabt, vnd in aller maßen er die beseßen, genoßen vnd gebraucht, nichts daruon ausgeschloßen, Dann, wie obbemelt, Vnd haben gedachten Vnsern gnädigsten Herrn, solche vorbeschriebene Güther ganz frey, ohne einige Beschwehrung, Leibzuchten, schulden, Bürden vnd Ritterdienste, in einer Summa von 28,300 fl. Münz, Meißnischer Wehrung, ie Ein- vnd Zwanzig grl. vor einen Gülden gerechnet, Erblichen vnd vnwiederrufflichen gegeben vnd verKaufft, an welcher Summa Se. Churf. Gnaden, gedachten Vnsern Lieben Bruder, Vettern vnd Juncker, Den nechst Verschienen Ostermarckt 5000 fl., obberührter Wehrung, baar entrichtet, vnd die hinterstelligen 23,300 fl., obberührter Wehrung, den jezt Künfftigen Leipzigischen Neujahrsmarckt, nach der überweisung vnd abtretung solcher verkaufften Güther, ohne Verzinsung, baar, in einer Summa, bezahlen zu laßen, gnedigst verwilliget, Vnsern jungen Vettern vnd Sohnen, ihren Erben vnd Nachkommen, Besitzern des Ansiz Gölzschen, auch Jährlich 300 Clafftern Weich vnd 100 Clafftern Büchen Brennholz, von wandelbahren Büchen, Sechzig Baustämme, Zehen Schnidelbäume, Zwanzig Bretbäume vnd dreyßig RöhrStämme, ohne Bezahlung, aus gemelten Wälden vnd Gehölzern, in dem Merzen Monat, Wenn Förstereyen des Orths gehalten werden, Vor die Haußhaltung zu Gölzsch vnd die zugehörigen Fohrwerge, so viel müglich an gelegenen Orthen, ohne Anweiß vnd Schreibegelt, anweisen vnd folgen zu laßen, bewilliget, Solches alles

sollen

ſollen Sie, auff Anweiſung der Jägermeiſter, Ober- vnd Vnterförſter, uff ihren Koſten hauen vnd führen zu laßen. Wier wollen auch von wegen Vnſerer Mündtlein, Vettern vnd Sohne, Hochgedachten Vnſern gnädigſten Herrn, aller ſolchen verKaufften Güther eine rechte vollkommene Gewehr ſeyn, wie Recht, Landgewöhnlich vnd gebräuchlichen, Sr. Churf. Gnaden auch, gegen empfahung ſolcher KauffSumma, aller Vnſerer Mündlein Kauffe, Lehenbrieffe, Regiſter, Verträge vnd aller Schrifftlichen Vhrkundten über ſolche verkauffte Güther, wahre auſcultirte Abſchrifften, würcklich zuſtellen, vnd ſollen Vnſere Mündlein vnd Sohne, die ſchuldige Ritterdienſte, auch mein, der Witfrauen, Leibzucht, ſchulde vnd alle andere Beſchwehrungen, Erblichen auff Sich vnd den Anſitz Gölzſch behalten, vnd Se. Churf. Gnaden, Derſelben Erben vnd NachKommen, derwegen nicht belanget werden. Ob ſich aber an den Erblichen Gefällen vnd den Nuzungen, ſo zu Gelde angeſchlagen, In bemelten Stedtlein, Dorffſchafften aber ſonſten, weniger, dann hierinnen angeben, In der Ueberweiſung befinden würde; Sa ſoll Vnſern Mündlein, gegen ieden Gülden Erblicher Gefälle, 25 fl., von den ſteigenden vnd fallenden Nuzungen, gegen 1 fl., 20 fl., abgezogen, Ob ſich aber auch in der Leute Außage ein mehrers, dann hierinnen begrieffen, befinde, dieſelbige Vebermaß obberührter geſtalt, auch über die bewilligte KauffSumma, bezahlt vnd nachgefolget werden.

Eignen vnd übergeben auch Hochgedachten Vnſern gnädigſten Herrn, Derſelben Erben vnd Nachkommen, obbemelte Dorffſchafften, Städtlein, Wälde, Gehölze, Hohe vnd Niedrige Jagden, ZienBergkwerge vnd alle andere BergkwergsNuzung, wie Vnſer Lieber Bruder, Vetter vnd Juncker, ſeel., dieſelbigen zu gebrauchen vnd zu genießen gehabt, in vnd mit Krafft dieſes

Vnſers

Vnsers Briefes, Wollen auch Sr. Churf. Gnaden solche verkauffte Güther, den 3ten *Januarij* nechst-künfftig würcklichen einantwordten, auch die Leute berührter Dorffschafften vnd Städlein, ihrer Eyde vnd Pflicht loßzehlen, vnd Sie mit Derselben an Se. Churf. Gnaden, oder, an Derselben Stadt, Derselben Befehlighabere, Weisen, vnd Dieselben solches Tages, neben Sr. Churf. Gnaden verordneten, inmaßen Dieselben in der Besichtigung gezeigt, beritten vnd besichtiget, vmb Künfftiger Nachrichtung Willen des eigenthums, abmalen vnd vorreinen, vnd Se. Churf. Gnaden, solcher Verkaufften Güthere in wirckliche possession sezen, daß Sr. Churf. Gnaden, Derselben Erben vnd Nachkommen, die mit allen obbeschriebenen Güthern vnd Zugehörungen, nach derselben vnd Sr. Churf. Gnaden Erben vnd Nachkommen besten Gefallen, als Derselben Erbeeigen Gut, innen haben vnd genießen, gebrauchen, damit thun vnd laßen mögen, ohne Vnserer Mündtlein, Jungern Vettern, Sohne vnd Männiglichs, Verhinderung vnd einrede, Wie Wier dann in angebohrner, Verordneter vnd bestetigter Vormundschafft, diesen Kauff stet, fest vnd vnverbrüchlich, halten, vnd darwieder mit nichte handeln, auch aller mitbelehnten im Geschlecht von der Planiz, schrifftliche Bewilligung zu berührten Erbkauff auszubringen, fleiß fürwenden wollen. Auff daß auch Se. Churf. Gnaden, Derselben Erben vnd Nachkommen, dieses Erbkauffs noch desto gewißer versichert; So haben Wier obbemelte Witfrau vnd Christoph von der Planiz, Vnsern mitverordneten Vormunder, Vettern vnd Schwagern, Hanns Friedrich Edlen von der Planiz, daselbst, freundlich ersucht, daß er sich gegen Hochermelten Vnsern gnedigsten Herrn, als Vnsern Abkäuffer, zu einem Gewerßbürgen selbschuldig verpflicht vnd verschrieben.

Dem-

Demnach bekenne ich, obgedachter Hanns Friedrich, Edler von der Planiz, daselbst, daß ich mich als ein Gewerßbürge, solches Erbkauffs halben, gegen hochermelten meinen gnädigsten Herrn, eingelaßen vnd darzu verpflichtet, Gerede, gelobe vnd verspreche darauff auch, bey meinen waaren Worten, Trauen, ehren vnd guten Edelmanns Glauben, Daß ich vnd meine mennliche Lehens- vnd alle andere anwarttende Erben, Wie die genannt oder geheißen seyn möchten, Hochgedachten meinen Gnädigsten Herrn, Sr. Churf. Gnaden Erben vnd Nachkommen, vmb aller obbeschriebenen Dorffschafften, des Neustädleins, Derselben Nuzung, auch aller Wälde, Gehölze, Jagden, Hohes vnd Niedriges fangs, Bergkwergen vnd allen andern Nuzungen vnd Eigenthums, wie die oben bemelt, ein rechte Vollkommene Gewehr seyn wolle, Sr. Churf. Gnaden Dieselben auch vor allen Bürden, Schuldt, Leipzuchten, Ritterdiensten vnd Beschwehrungen, wie gewehr recht, Landüblichen vnd gebräuchlichen ist, gänzlichen zu freyen, schadtloß zuhalten vnd zu vertreten, so offt es Noth seyn wird. Alles treulich vnd sonder Gefehrde. Des zu vhrkund, steter, fester vnd gewißer Versicherung; haben Wier bemelte, Hanns Friedrich vnd Christoph, Edle von der Planiz, Magdalena, Edle von der Planiz, Balthasar Friedrichs Edlen von der Planiz hinterlaßene Wittbe, in angebohrner, Verordneter vnd bestetigter Vormundschafft, vnser jeder insonderheit, Vnsere angebohrne Siegel an diesem Kauffbrieff hengen laßen, vnd Vns mit eigenen Händen vnterschrieben, Vnd weil ich bemelte Wittbe, nicht schreiben können, meinen freundlichen lieben Schwager, Rudolph, Edlen von der Planiz, vermocht, daß er sich an meiner statt, zu bekräfftigung dieses Kauffs, mit eigener Hand vnterschrieben, Welches ich,

iezt-

ieztgemelter Rudolph, Edler von der Planiz, hiermit, alſo geſchehen (zu) ſeyn, bekenne. Geſchehen vnd geben zu Dreßden, den 23ten tag *Decembris*, nach Chriſti Vnſers lieben Herrn Geburth, Funffzehen hundert vnd im Drey- vnd Sechzigſten Jahre.

Mein, Chriſtoph Edler von der Planiz, Handſchrifft.

Mein, Hanns Friedrich, Edler von der Planiz, Handſchrifft.

Dis mein, Rudolph von der Planiz, Handſchrifft.

Beylage.

Beſichtigung der Planitziſchen Güter, beſonders der Gehölze, durch Kurfürſtliche Diener, im Junius 1563.

Auff befehlich des Churfürſten zu Sachſen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, Vnſers gnedigſten Herrn, haben Hanns Todt, Amtsverweſer, vnd Andreas Meißner, Oberförſter, vor Ankunfft der Verordneten Geſandten, ſo den 3ten *Junij*, *Anno* 1563, zum Eydenſtock ankommen ſollen, Abweſens des Oberförſters zu Erotendarff, Wolffen Wiedereuters, Welcher hierbey auch hätte ſeyn ſollen, in andern Geſchäfften aber Verreiten müßen, Balthaſer Friedrich von der Planiz Wälde, Gehölze vnd Wildbahne, beritten, durchgangen, vnd nach Nothdürfft, ſo viel müglichen geweſen, beſichtiget, darzu etzliche alte Perſonen, ſo der Wälde bekandt vnd Kundig geweſen, gezogen, vnd nachfolgende Erkundigunge genommen.

Erſtlich haben ſich ermelter Hanns Todt, Amtsverweſer, vnd Andreas Meißner, Oberförſter, Von Eydenſtock aus, an die Schlickiſchen Prennunge (f. Reinunge;) an den Weg, ſo auff den Frübis gehet, bey die Drey

Creutzen vnd an den Nixseuffen genannt, des Orths sich der Anfang des Vorder Planiz Rein, Zwischen den Graff Schlicken zu Heinrichsgrün vnd ihme, anfahen sollen, begeben, vnd also an der Oberwälder Seeheide vff den Rein, vnd sonsten durch den Waldt die quere hindurch, das Gehölz, Grund vnd Boden, besichtiget, vnd befunden, Daß des Orths ein gar mohrichten vnd Wachshafftigen Boden hat, das Gehölze mehrestheils alles verdorret, vnd an dem Ort wenig zu nuzen, Außerhalb der Harzweide vnd FederWildbahne, vnd gehet solch Gehölze uff das Wilscher Gesprenge, vnd fortbas an obern Keyl, do sich Seines Vettern von Auersbachs Rein anfahen soll, Inmaßen dann die Wälde daselbst, von den Auerbachischen zum Harzen aufs neue gerißen, Förder auff die Weyde ein Wiesenbaum also genannt, vnd dann die Wilscher Bach vnd Weg, so von der Weide auff Auerbach gehen soll, Von dannen auff den Schneehübel an die Warsage, biß uffn halben Weg, ist alles dürre vnd verbrochene Wald, fast einer ganzen Viertel Meile breit vnd lang, Wiewohl zu nichts, denn zum Harzlichen vnd Federwildbahne, zu genießen.

Die FederWildbahne aber, soll des Orths sehr gut seyn, Wie es denn der Augenschein, der Heide vnd ebenen halber, fast giebet, Es Könte aber ezlich solch Holz, aus solchen dürren Walde auff dem Wilzscher Bach gebracht vnd gefloßt werden, So fern solche Bach gereumet vnd darzu angerichtet würde, Folgends nun, Von halben Weg von Schneehübel an die Wahrsage, hebt sich ein schöner frischer Schacht, Von Buchen, Ahornen, Tannen vnd Fichte Holze an, vnd gehet herfür bis an Mehlthau vnd Hüttenbergk, des Orths auch schön jung Fichten, Bürcken vnd Tannen Holz, bis an die Mulda, Vnd ist des Orths, von Schneehübel auff die Warsage, Hüttenbergk vnd Mehlthau, bis an die Mulda, vor eine sehr gute Wildbahne anzusehen, denn der Orthe

gar

gar viel vnd schöne Wieſenräume, vnd wird auch Zimlichen Wildtbreth geſpüret.

Förder nun über der Mulda vnd ferner uff die Cunzwart, vnd über der Cunzwart vffn Pügel hinfür bis an Silpersbach an Seiffen, iſt mit Kiffern, Fichten vnd Birckenholz, zimlich bewachßen, vnd vff die Mulda zu bringen, Förder an Silpersbach hinüber vnd auffn Dambach, iſt mit Fichten vnd Kiefern Holz wohl bewachſen, Ferner Von Dambach nauff bis auff die hohe Heyde, iſt auch Kiefern vnd Fichten, Förder von der hohen Heyde bis an den Weg, der nach der Schnarrdannen gehet, iſt mit guten Tannen vnd Buchen Holz bewachſen.

Ferner vom Weg, der nach der Schnarrdanne über die Kohlung auffn Filzbach zugehet, iſt mit guten Buchenholz bewachſen, wehret aber nicht lang. Von Filzbach an den Weg herfür, gegen der Stüzengrün zu, iſt mit Fichten vnd Dannenholz wohl bewachſen, Ferner, Zwiſchen Stüzengrün hindurch, bis ans Schnepperloch, vnd von Schnepperloch biß an Weißbach, Alß denn fürderhin bis an Zanckholz, bey dem Geittenbach, an Vnſers gnädigſten Herrn vorige Pinnungk, (ſ. Reinung;) hat Zimlich fichten, Kiefern vnd Birckenholz.

Folget ein Quergang.

Von Kleinen Ruttert, do ſich vnſers Gnädigſten Herrn Reinung anfehet, die quer hindurch bis über den groſen Ruttert, vnd von groſen Rudert über die Wjelzſch, Vnd ferner Von der Wilzſch bis auff den weitern Weg, ſo Zwiſchen Jörg vnd Balthaſar Friedrichen von der Planiz den Rein häld, iſt vngefehrlich von einem Orth zum andern eine Meil weges, vnd iſt mit guten Büchen vnd Tenne holz wohl bewachſen, vnd vnverhauen, auch des meiſten theils uff die Mulda vnd uff die groſe Wilzſch, mit der Flöß zu bringen.

Ferner noch ein Quergang.

Anfahende an vnsers gnedigsten Herrn Reinnung an der Dennersheyde, die Queere hindurch über den Zeißig Gesahg, ist mit guten Büchen, Tennen, fichten, auch Jungen Holz, wohl bewachsen, Ferner von Zeißig Gesang an die kleine Wilzsch, ist eines theils Buchen, aber des meistentheils fichten Waldt vnd viel dörre Dennenholz.

Von der Kleinen Wilzsch bis an die große Wilzsch, ist mit Fichten vnd Buchen, auch Tannenholz, bewachsen, vnd hat viel dörre Holz, ist des meistentheils auffs Wasser, die grose Wilzsch genant, zu bringen.

Von der Kleinen Wilzsch über die große Wilzsch, vnd von der grosen Wilzsch den Bergk hinnauff, an Schneehübel bis an den Weiten Weg, der Zwischen Jörg vnd Balthaser Friedrich von der Planiz der Reinweg, ist Büchen, Tennen vnd Fichten Holz, Deßgleichen hat es auch große Dürren, vnd ist wohl uffs Wasser, die grose Wilzsch genannt, zu bringen.

In vngefehrlichen, von Vnsers gnädigsten Herrn Reinnung, von der Tennersheyde an, über den ZeißigGesang vnd Kleine vnd grose Wilzsch, bis an Schneehübel, $\frac{3}{4}$ Meil Weges breit, Von der Schlickischen Reinung an, bis an die Mulda, die Lehne hienunter, achten Wir es auff anderthalbe Meile.

Ferner, von der Mulda an bis wieder an den Filzbach, vnd von Filzbach biß wieder an vnsers gnedigsten Herrn Reinung, an Geuttenbach, vff eine große Meil Weges.

Nachfolgende Hölzer vnd Wildpahne, sollen Planitzer willens seyn auszuziehen.

Die Kohlung bis an die Schnarrdanne, den Kuhebergk, das Gelach, den WeißSchachten, bis auffs Keil-

Holz,

Holz, vom Keilholz bis an den Geittenbach, da die Irrung gewesen, vnd jezo Vnsers gnädigsten Herrn Rein ist, Zwischen solchen Gehölzen, ist der Holzbach vnd Roßbach gelegen, sind aber kleine Bäche vnd die Hölzer nicht auff die Flöße zu bringen.

Erkundigung der Jagddienste.

Wann Planitzer jagd, hat er über 4 Waagen Zeugk nicht gebraucht, auch offte nur Zweene Wagen. Solche müßen 4 Lehenmänner zu Werngsgrün, so offte gejaget wird, zu vnd abe auff die Stallung führen.

Vmb solche Fuhre solle sich Planitzer mit ernanten Lehnleuten, vmb ein genant Geld verglichen haben, vnd solle sonsten keine Dienstfuhre mit Pferden zu seiner Jagd haben. Alle des von der Planitz Mannschafft vnd Leute zu der Gölzsch gehörende, seynd schuldig, Wann Sie erfordert, uff die Jagden zugehen, Der von der Planitz aber hat Sie uff Drey Viertel getheilet, daß also off jede Jagd ein Viertel ausgefördert, vnd die Dritte Jagd an einen Kömbt.

Dorffschaffren, Höfe vnd Häuser, in vnd an dieser Wildbahne gelegen, seyn, wie folget:

Die Schönbeyde, ist ein Klein Dörffel, liegt gar in der Wildbahne, nahe über die Mulda, ist ohngefehrlichen uff 20 Hoffstedt zu achten. In diesem Dorffe hat ermelter Planitzer ein Jagdhäußlein, Darbey ein geringe Fohrwerg vnd Mahlmühle, an der Mulda.

Die Schnarrdanne, Do seynd etwa Fünffe oder Sechs Häußerlein, liegt gar vor dem Walde, am Gehenge, uffn Piegel, haben nichts, denn ein Wenig Räume vnd kleine Stücklein Felder zu genießen.

Alsdenn Vogelsgrün, des Orths etwann auch ein Vier oder Fünff Hoffe.

Folgends liegt Werngsgrün vnd Stazengrün, zwey Dörffer, nicht fast groß, vngefehrlich beyde uff 40 oder 50 Hoffstedt zu achten, haben aber sehr feine Felder vnd WiesenRäume, darauff das Wildpreth seinen Stand zu haben pflegt, wenn es aus den grosen Wälden abtritt.

Bergkwergk, in berührter Wildbahne gelegen.

Erstlich die Schmoge, ist ein Zwitter Bergkwerg. Folgends der Zeising Gesang, auch Zwitter Gebäudte.

Bey der Schönheyda ist ein Kupffer vnd Zwitter Bergkwerg neulichen erreget, des Orths sich ezliche Nürnberger vnd Schneeberger, beneben den Planizen, eingelaßen.

Diese Bergkwerg seynd bißhero Wenig geachtet vnd gefordert worden, Aus deme, ob wohl offtmahls durch Bergkleuthe etwas rege gemacht worden, haben doch die Planizer iederzeit die meisten theil haben wollen, vnd hernach mit Gelde vnd Zubuß darbey nichts gethan, Daraus erfolget, daß die Bergkleuthe auffsäßig worden, berührte Bergkwerge wieder liegen laßen, dardurch alsso nichts ausgericht worden, vnd die Bergkleuthe Abscheu gemacht. Es ist aber gar kein Zweiffel, Do man mit den Sachen recht umgienge, vnd den Bergkleuthen mit Scherffen vnd andern ihren Laufft liese, Es würde wohl Bergkwerg auff diesen Wälden vnd Gebürgen rege gemacht werden, Welches zuförderst bey Gott den Allmächtigen vnd guter Ordnung stehet.

Hanns Todt, Ambts Verwalter.

Enderlein Meißner, Oberförster im Ambte Schwarzenbergk.

23. Vortragk, zwischen beiden ambtern Freyburg vndt Querffurdt, Anno 1565 offgerichtt.

Nachdem sich zwischenn den beiden Ambtern Freiburgk vnd Querffurdt [1]) vnd derselbenn vnderthanen, Irrungen vnd gebrechenn, Vnder andernn Auch auß deme, Zugetragenn, Das ein theill dem andern zugemessen, Alß solte von den beidenn dorffschafften Schmaen vnnd Leimbach, vber die Alte grenitz vnd Mahlsteine geschritten vnd gepfluget sein worden, Welchs doch keinn theill dem Andern Also gestendigk sein wollen, daruber Auch letzlich Pfandung vnd anders ervolgt, Derowegen dan die durchlauchtigstenn, hochwirdigsten vnnd hochgeborne fursten vnd herrn, herr Augustus, hertzogk zu Sachssenn vnd Churfurst, ꝛc. Vnd herr Sigismundus, Ertzbischoff zu Magdenburgk, ꝛc. Vnnsere gnedigste herrn, Vnnß, Hansen vonn Germar, Ern Volckmar von Berlebsch, Ambtman zu Saltza vnd Thomßbruckenn, Deßgleichenn Ern Andreassen von Holtzendorff vnnd Ern Johann von Wertern, beide Thumbherrn der kirchen zu Magdenburgk, Johann Trautenbuhl, der Rechten Doctorn vnd Canzlern, Carln Krahen zu Delnitz, vnnd Bartolmeen Oden, Anhero zur Stette gefertigett, Mittbeuehlich, solche Irrungenn Jn besichtigung, erkundigunge, Vorhoer vnd handelung zu nehmen, Vnd, so viel muglich, in billiche richtigkeitt zu bringenn,

1) Dieß hieß im Grunde: Zwischen Kursachsen und dem Erzstifte Magdeburg, wie auch die Folge zeigt. Denn Querfurt gehörte, wie bekannt, damals noch zu Magdeburg, so wie Freyburg Kursächsisch war. Von den beyden Dorfschaften, die bald nachher vorkommen, gehört noch jetzt Schmohn oder Ober- und Unter-Schmohn zum Amte Freyburg, Leimbach aber zum Amte Querfurt.

Das wir demnach, zu gehorſamer Volge ſolchs empfangenen beuehlichs, nuhmer Jn denn virten tagk ſolche Irrungen Jn Augenſchein genommen, die beide Ambtleute Aldo, zu Freiburgk vnd Querffurdt, Auch die Altſaſſen in beiden Amptern, mit allem Vleiß dorauff vorhortt, Auch ſonſt allerhandt erkundigunge genommen, Vnd vns letzlichen nachuolgendes Abſchiedts, doch biß vf hochgedachter vnſerer gnedigſten herrn *Ratification* vnd Zuſchreiben, vorglichenn, Nemblichenn,

Zum Erſten, So viell die gerichts oder Mahlſteine neben der Landtſtraſſen, zwiſchen MarienZelle, Leimbach vnnd Schmaen, bedrifft, Dieweill ſo viel befundenn, Das etzliche derſelbenn alden Steine hinwegk kommen, dorauß dan eruolgett, Das einer dem andern zu nahe gePflugett, Jſt vor guett angeſehen, Das, zuuorhuttunge fernerß gezenckes, zwiſchen die jetzo berurtenn alten Steine, Von dem Richtſtein ahn, ſo zwiſchen der Hermaßecke Vnd der AmbtsHolze an den Hegeſeilenn ſtehett, noch etzliche mehr Neue Steine forderlichſt ſollenn geſatzt werdenn, wie wir Vnns dan der Ortter, do ſolche neue ſteine zu ſetzenn ſein ſollenn, Jetzo alſobaltt nach der richtigenn ordenung vorglichen vnd grueben machen laßen, Vnnd ſoll hinfurder vber dieſelbigen alten vnd neue Steine, von keinem theill weiter gepfluget werden. Was aber die Regalien vnnd gerichte vff die Landtſtraſſen des ortts, neben denn Steinenn, betreffenn thutt, Soll hierdurch Jhrenn Chur vnd F. G., Was ein Jeder deßenn befuegett, nichts benommen, Oder dieſe Jtzige neue Steinſetzunge an Alten herkommen keinen theil nachteilig ſeinn.

Zum Andern, Nach dem auch zwiſchen den dorffern Goritz vnd Spilbergk [2]) Jrrunge, der gerichte halbenn,

2) Goritz oder Gehren im Amte Querfurt; Spielberg im Amte Freyburg.

halbenn, furgefallen; Soll es damitt wie vorn Alters gehaltenn werden, Alſo, das ahn dem ortte, da die flurenn zuſammen ſtoſſenn, Ein jeder Dorffſchafft von Ihren Eckern zur Anwendung (ſ. Umwendung;) Zwo ellen Liegenn laſſenn, Vnnd keiner daruber Ackern ſoll, Damitt man ſich hinfurder darnach zu richtenn.

Zum Dritten, Der Hugell halbenn, ſo die von Reinßdorff [3]) zur Neuerung vffgeworffenn habenn ſollenn, Welchs die vonn Goritz gefochten, Iſt vorabſchiedett, das ſich beide Ambtleute derwegenn, Weill man Itzo Inn Eill zubeſtendigem grundtlichen bericht nicht Kommen mugenn, ferner erkundtigen, Vnd, nach befindunge, billiche beſchaffunge darinnen thun, Wo der endenn die Flurgewendenn ſein ſollenn.

Zum Viertten, Als auch des Mullers zu Luderßleben [4]) wegen, etlichermaſſen Pfandung furgenohmmenn, Das ehr in der Zeitt, da die freyburgiſchen Ambtsmuhlen ganghafftig geweſenn, Jn die Dorffer Schmaen getriebenn vnd zu Mahlen abgeholett, Iſt diſe vorgleichung geſchehenn, Wan die Ambtsmuhlen nicht ganghafftigk, magk derſelbige Muller Jn die beide Dorffer Schmaen Woll treibenn vnd Auffladen laßenn, Wan Aber die Ambtsmuhlen wieder vmbgehenn, Vnd die Leute fertigen konnen, Soll ſich der gemelte Muller weiter treibens dermaſſen enthaltenn. Wann Jhme von denn Schultheiſſen doſelbſt Anzeigunge geſchicht, Das obgemeltte Ambtsmuhlen ganghafftigk, magk er die Eſell beladenn vnd Alß Balld Abtreibenn, Auch ſo lange nicht wider kommen, biß durch das geweſſer ſolche Ambtsmuhlenn wieder gehinderrt werdenn. Doch ſoll denn Leuten vnbenohmmen ſein,

3) im Amte Freyburg.
4) oder Lotheroleben im Amte Querfurt.

Wie vor Alters, Ihr getreidich In die muhlen Luderſleben Auf pferden zu fhuren oder zu tragenn, vnd mahlen zu laſſen, Vnd ſoll das Itzige Ins Ambt Querfurd gericht vfgehaltene getreidich, den Leuten Tuglichen wieder geanttwortt werdenn.

Zum Funfften Sollen die Hauungen der Querfurtiſchen geholtze, ſo Im Schmaeniſchenn gericht gelegenn, dorein man die Trifft hatt, Vier Jhar gehegett, Vnd vnder Acht Jharen nicht Abgehauen, Auch die huetmenner vnnd Scheffer zu jeder Zeitt, Wann dieſe vorgleichung vberſchritten, darumb geſtrafft werdenn.

Letztlich Iſt Auch vor guett Angeſehen, Was ſich In Zeitt diſer werendenn Irrung, der pfandunge vndt Anderß halben, beiderſeitz zugetragenn, Das ſolches hirmitt gegen einander ſoll vfgehoben ſeinn, Vnd von keinen theill ferner angetzogenn werdenn.

Vrkundtlichen, mitt Vnſer etzlicher der Vorgedachten *Commiſſarien* vorgedruckten Petzſchafften, wiſſentlichen beſigeltt, Vnd geben Donnerſtags nach Jacobj [1]), *Anno* ꝛc. Im funff vnd Sechzigſten Jare.

24. Philippus, Landtgraf zu Heßenn, ꝛc. Ann Hertzogk Johann Friderichen, den Mitlernn, zu Sachſenn. (Vom 30ſten December 1566.)

Hochgeborner Furſt, freundlicher lieber Vetter, Sohn vnd Bruder; Ew. L. ſchreiben, vnterm Dato Grimmenſtein, den XXV *huius*, haben Wir entpfangenn, Vnndt ſeines Jnhalts, nebenn E. L. angehengter erſuchunge, notturfftigk Vorſtandenn.

Was

1) Den 26ſten Julius.

Was nun, Zum eingange ſolches E. L. ſchreibens, die handlunge betrifft, ſo bey leben weiland hertzogk Moritz zu Sachſenn, ꝛc. ſich zugetragen Vnd begebenn, achten wir, das ſolche Sach bey E. L. herrnn Vaters vnd ermeltes herzogk Moritz, beider Gotſeliger gedechtnuß, auch nachmals bey vnſern Vettern, Schwagernn Vnd Geuatternn, den ytzigenn Churfurſten, ꝛc. E. L. Vnd ihren Brüdernn, ehr vnnd Juuorn deßhalben eruolgete Vorrege, Zwiſchen Euch allerſeits Liebden aufgericht vnd beſchloßenn wordenn, nach notturft disputirett ſey, dahin wir es ſtellen. Derhalben woll Von nöthen geweſt were, vber dieſelbige geſchicht nicht wiederumb in dieſem E. L. ſchreiben, gegen vns, alß dem hertzogk Moritz, ſeliger, gleichmeſſiger Vorwandtnus halben, Vnd das Er zu Vnſer wieder erledigunge nicht ein geringes gethan, nicht vnbillich lieb geweſen iſt, ſolcher geſtalt zueifern.

Waß aber weiter E. L. von des Churfurſten zu Sachſen ꝛc. VberZugk vnd Vornehmen gegen E. L., Vormeldenn, Vnd das ihne darzu vornemblichen, das Vorlangenn nach E. L. vberbliebenden Landen, vnd E. L. Zuneigunge zum Adelichenn Stande, bewegenn ſoll, Wollen wir gleichwoll E. L. freundtlichen vnuormeldett nicht laßen, das ermelter vnſer Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter, der Churfurſt zu Sachſen, ꝛc. ytzo auch dieſer dinge halbenn ann vns geſchriebenn, in welchem ſchreiben S. L. Vns viel ein anders Zuuorſtehen geben Vnd zu Vrſachen anzihen, wie E. L. daßelbe ob beiuorwarthen Extracten S. L. ſchreibens, vnndt Kay. May. ꝛc. ſelbſt Mandaten, weiter vnd gründtlicher zuuornehmenn habenn.

Dem allem ſey nun wie ihm wolle, ſo hören wir warlich ganz Vngerne, Vnd iſt vns treulich vnd von

hertzen leidtt, Das ſich die Sachen dermaßen beſchwerlich zu Krig vnd thathandlungen anlaßen, wie wir yzo im Werck bekummerlich vernehmenn.

Wir habenn gleichwol deßen Vorlangſt vorſorg getragen, darumb wir auch nicht vnterlaßen, E. L. Zu mehrmal durch ſchickung, Zum teil mit vnd neben andern Vnſern EinungsVorwanthen Chur vnd Furſten, Zum teil neben dem Churfürſten Pfaltzgrauen vnd hertzogen Zu Jülich, auch Vor vns ſelbſt inſonderheit, Desgleichen durch vnſernn Sohnn, Landgraf Wilhelmenn, den wir derhalbenn zu E. L. geſchickt, Vnd ſonſten Vber das alles in ſchrifften, ſouilfeltigk vnd hertzlich Zuermahnen, Ja auch durch Gottes nahmen Zubitten, das E. L. Die Sachen, die ein größers Vnnd woll mehrers, dann Vieleicht E. L. ſich Düncken laßen, vf ſich hettenn, nicht ſchlecht noch gering achtenn, Sondern die, ihrer wichtigkeit nach, wol bedenckenn, Vnd ſich dem nach in der Kay. May. gehorſamb begeben, Irer Kay. May. Mandaten wircklichenn Pariren, Vnd ſich ſelbſt, ihre Kinder, land vnd leut, in ſolche Vorterbliche gefahr, Vmb frembder leut vnnd Sachen willen, die E. L. nichts angingen, nicht ſtecken wolten; Mit allerhand weiter erinnerunge, wie E. L. ſich deßen allen, ſonder Zweiuel, freundtlichen zuerinnern wißen, Vnnd die ergangenen ſchrifften ausweiſen. Vnd bezeugen wir mit Got, Dem ewigen herzkundiger, Das wir ſolche vielfeltige Vormahnunge aus treuem vffrichtigen herzen, Zu Keinem andern, ohn zu E. L., als vnſerm nahem Blutsuorwanthenn vnd Erbuorbrüderten, auch E. L. Kindernn, land vnd leuten, Zum beſten, Vmb vorhütunge beſorgenden Vnheils vnd Vorterbens, gethann haben, Vnnd Zweiuelu gar nichts, es ſolte vnd würde zu ſolchen beſchwerlichen wegen nicht Komen kein, noch dieſes von nöthenn thun.

Das

Das aber dieſelbige vnſere gutherzige vnd wolmeinende erinnerunge vnd Vermahnunge, nicht allein bey E. L. Kein ſtad gefundenn, ſondern auch Wilhelm von Grumbach vnd ſeine adhaerentes, ihrer ſelbſt ſo wol als E. L. wolfartt vnd beſtes vnbedacht, ſich gleich ſehr bey E. L. enthaltenn, Vnd dadurch die auf Jungſt Augsburgiſchem Reichstage durch die Kay. May. Vorneuerte Achts Mandatt Vnnd beſchloßene Execution, beides E. L. ſambt ihren Landen vnd Leutenn, vnd ihnen den Echtern ſelbſt zum höchſtenn nachtheill Vnd beſchwerung, Vorurſacht, Das habenn wir vber Zeit, E. L. vnd der ihren halben, mit ſchmertzlichen Bekummernus vornommen, Vnd Können Vns zwar nicht gnungſamb verwundernn, was doch ermelter Grumbach vnd ſein anhangk, nicht allein E. L. vnnd ihre getreue Landſchafft, ſondern ſich ſelbſt geziehenn, Das ſie ſo vielfeltigen Kayſerlichenn Mandaten zuwieder, auch E. L. ſelbſt den Reichsgeſandtenn gegebener antwort vnd Vortröſtunge Zuentgegenn, bey E. L. bis anhero gebliebenn, Vnd damit dieſes beſchwerlich vnglück ſcheinbarlich Vorurſachtt habenn, da doch ſonſtenn, außerhalb des Reichs deutſcher Nation, raums genungk, doſelbſt ſie ſich eine Zeitlangk, wie ander mehr leute, ſo in der acht geweſenn ſein, gethann habenn, wol erhaltenn, vnd dadurch nicht allein diß Vnglück, Vnruhe vnd entpörunge, leichtlich abwenden, ſondernn auch ſich ſelbſt, durch gehorſamb, Demut vnd andere gebürende mittell, aus der Acht Vnd aller ihrer beſchwerunge, ſonder Zweiuell, woll hettenn wircken mügen.

Was dan, letzlichen, E. L. erſuchen auf die Erbeinigunge vnd die darin beſtimbte hulfsleiſtunge anlangett, werden ſich E. L. freundtlichen zuerinnernn wiſſenn, Das wir neben andern vnſern Erbeinungs Verwandten, hiebeuornn, in Anno 1564, auch vor vns ſelbſt inſonderheitt, E. L. außdrücklichenn anzeigenn laſſenn,

ſenn, E. L. hetten freundtlichen Zuerachtenn, wann E. L. denn Kay. Mandatenn nicht Pariren wurde, vnd dahero E. L. Vberzogenn werden ſolte, (welchs vns gleichwoll treülichen vnd von hertzenn leidtt;) Das ſolchs nicht ein fall were, Do vermüge der Erbeinung oder ſonſten, mit einigem fuge E. L. beigeſtandenn werdenn Könte, Jnn anſehung, das die Key. May., Derſelben Ambt vnd Perſon, in der Erbeinung ausdrucklich außgenommen, Auch ein ſolches, das E. L., den Key. Achtserklerungen vnd vielfeltigenn Mandaten zuwieder, Den Grumbach vnd mituorwanthe aufenthielten, mit einigem beſtendigem vnnd Rechtmeßigem grunde nicht Könte vorantworttet werden, mit angehefften freundtlichen bitten, Wan es eine Religion oder ander vfrichte Sache were, darinnen E. L. wolte beſchwerung zugefuget werdenn, Das wir Alß dan woll wuſten, was vns der Erbeinung Vnd Vorwantnus nach geburen wolte, Daran auch in ſolchen fellen, vnſers teils, Kein mangel ſein ſolte.

Dieweil nun dem alſo, auch damals E. L. ſich Kegenn vnſern abgeſandten vnter anderm vornehmen laßenn, Das E. L. ihr Datum nicht eben vf die hülfsleiſtunge geſetzt, vnd erfolget, Das nicht allein die Key. May. vor ſich ſelbſt, ſondern mit vorgehaltenem Rath vnd beſchluß Churfurſten, Furſten vnd gemeiner Stende des Reichs, Die AchtsMandata erneüert, Vnd die wirckliche Execution Eruolgett, Vnd demnach, was ytzo gegenn E. L. vorgenommen Wirdt, Zuuolge Deßelben beſchluſſes vnd Reichsabſchiedes, aus ſonderlichem geheiß der Kay. May., geſchichtt, Wie auch ihre May., als wir Vormercken, ihre ſonderliche Commiſsarios dozu abgeordnet; So habenn E. L. bey ſich ſelbſt vornunftiglich Zuermeßen, Das wir nicht allein in dieſem Kegenwertigem fall, durch die Erbeinung nicht vorbunden werden, ſondern das vns auch ehrenthalb, vnd in

ſonder-

sonderlicher betrachtung der schweren Pflicht, Damit wir der Key. May. Vnd dem heiligen Reich zugethan, nicht vorantwortlich sein noch gebüren will, Wieder ihre May. vnd das heilige Reich, in einige wege hülffe zu thunn.

Wir wundschen aber von Got dem Almechtigenn, Wolten auch E. L. daß zum höchsten vnd Vleißigsten gebethen haben, Das E. L. nochmals vf mittell vnd wege Vnseumblichen vnd bey Zeiten gedencken, dadurch E. L. bey der Key. May. zu gnaden vnd Außsöhnunge Kommen, Vnd sich sambt ihren getreuenn landen vnd leuten, aus dieser Vorstehender beschwerunge wircken, auch Darneben die Priuat Irrung zwischen dem Churfursten zu Sachsenn ꝛc. Vndt E. L., in der güte vf tregliche wege hin vnd beigelegt möge werdenn.

Was wir zu dem allem, Vor vns selbst oder aber mit vnd neben Andern E. L. herren vnd freünden, guts thun Vnnd befordernn Können, Deßhalben sol es an vnserm getreüem vleiß nochmals sowenig als bißhero entwinden laßen, Deßen sich E. L. zu vns gewißlich Versehen wollen. Wolten wir E. L. hinwieder, erheischender notturfft nach, freundlichen nicht Verhalten, Vnd seind E. L. zudienen geneigt. Datum Caßell, Am xxx Decembris, Anno ꝛc. lxvj.

25. Des Kurfürsten August Revers, daß die Vertauschung einiger Hohnsteinischen Lehnsstükke an das Stift Halberstadt, den Grafen von Hohnstein unschädlich seyn solle. Dreßden, den 4 März, 1574 [1]).

Von Gottes gnaden wier Augustus, Herzogk zu Sachsen, des heyl. Röm. Reichs Erzmarschal vndt

1) Das Historische dieser Urkunde, wäre kürzlich dieß. Kurfürst

vndt Churfurſt, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen vndt Burggraf zu Magdeburgk, vor vns, vnſere Erben vnd Nachkommen, Krafft diß offenen Briefes bekennen vndt thun Kundt,

Nach-

Kurfürſt Auguſt überläßt in dem Halberſtädtiſchen Permutationsreceſſe von 1573, dem Hochſtifte Halberſtadt, gegen deſſen Mannafeldiſche Beſitzungen, die Herrſchaften Lohra und Klettenberg, welche die Grafen von Hohnſtein, nebſt andern Lehnſtükken, von Kurſachſen zu Lehn trugen. Nach vollzogenen und von Kayſer Maximilian II genehmigten Vertrage, ſollte die gegenſeitige Ueberweiſung der verwechſelten Stükke vor ſich gehen. Kurfürſt Auguſt gab daher dem Hohnſteiniſchen Grafen Volckmar Wolff, der von dem Tauſchgeſchäfte bisher noch nichts gewußt hatte, von der Sache eine ſchriftliche Nachricht. Der Graf ſchickte darauf einen eigenen Abgeordneten an den Kurfürſten, um, wo möglich, dieſe Vertauſchung ſeiner beyden Herrſchaften an Halberſtadt, zu hintertreiben. Unter anderm, mußte dieſer dem Kurfürſten vorſtellen, daß Lohra und Kleeenberg keine vom Hauſe Sachſen den Hohnſteiniſchen Grafen gegebene, ſondern von dieſen den Sächſiſchen Fürſten, um eines mehrern Schutzes Willen, aufgetragene Lehen wären. Doch, da Volkmar Wolff voraus ſah, daß dieſe Vorſtellung, da der Tauſch einmal ſo weit gediehen, nichts fruchten würde; ſo mußte deſſen Abgeordneter ſeine endliche Bitte dahin richten, daß, wenn die Hohnſteiniſchen Grafen von ihrem neuen Lehnsherren, dem Stifte Halberſtadt, gegen Recht und Billigkeit bedrängt würden, wenn das Stift mehr von ihnen forderte, als ſie nach der bisrigen Abhängigkeit ihrer beyden Herrſchaften von Kurſachſen, wegen derſelben dieſem Hauſe zu leiſten verbunden geweſen, daß alsdann Auguſt und ſeine Kurfürſtlichen Nachfolger, die Grafen gegen Halberſtadt ſchützen, und Auguſt ihnen darüber eine Verſicherung ausſtellen möchte. Volkmar Wolff glaubte dadurch der Gefahr, die mit einer Ueberlaſſung ſeiner Herr-

ſchaften

Nachdeme, mit vorbewust vndt gnedigsten Consens der Röm. Kay. Mayt., vnsers Allergnedigsten Herrn, Wir vns mit der Bischoflichen Kirchen vndt ThumbCapittul zu Halberstadt, sede vacante, von wegen ezlicher Honsteinischen Lehenstücke, sonderlichen das Schloß Lohra mit seiner ein: vndt Zugehörung betreffend, vndt herwiederumb das Capittul zu Halberstadt, Ihrer Mannsfeldischen Lehen halben sich mit vns, Wechselsweise eingelaßen, vndt gegen einander, vermöge des aufgerichteten Vertrags [illegible], die einantworttung thun sollen, Welches wir dem Wolgebornen, Vnserm lieben getreuen, Herrn Volckmar Wolffen, Grafen von Hon-

schaften von Kursachsen an Halberstadt verbunden seyn könnte, vorzubauen. August, um den Grafen zu beruhigen, gab ihm obigen Revers, in welchem er erklärte, daß, wenn Graf Volkmar Wolff und dessen Nachkommen, vom Stifte Halberstadt nicht geschützt werden könnten, August und seine Nachkommen ihnen, in rechtmäßigen billigen Sachen, Schutz angedeihen lassen wollten.

2) Vermöge des Halberstadtischen Permutations-Recesses, der zu Annaburg, den 26sten October 1573, durch Unterschrift des Kurfürsten August und des Dechants des Halberstadtischen Domcapitels, Friedrich von Brytzke, vollzogen wurde. Im Vorbeygehen bemerke ich, daß diese Unterschrift, ich weiß selbst nicht durch was für einen Zufall, aufgehalten worden. Denn schon zu Ende des Septembers, war der Vergleich zu Dreßden berichtiget. Ich glaube dieses sehr richtig, aus einer vor mir liegenden Abschrift gedachten Permutationsrecesses, schliessen zu können, welche dem Oberaufseheramt in der Grafschaft Mansfeld, zu seiner Nachricht, zugefertiget worden, und folgende Unterschrift hat: Geschehen vndt geben zu Dreßden, den lezten Monatstagk *Septembris*, der wenigern Zahl im 73 Jahre.

Honstein, Herrn zu Lohra vndt Clettenbergk, in schrifften angekündiget, Darauf er vns vnderthenigst fürbringen laßen, ob Jhm wol von solchem Wechsel nichts bewust gewesen, Jhme auch solche vorenderung höchlichen zugemüthe gangen; So könte vndt wolte er sich doch in deme nicht wiedersezigk machen, sondern vns schuldigen gehorsamb leisten, Vns aber darneben durch seinen Abgesandten zugemüthe führen laßen, wie das obenbemelte Schloß Lohra mit deßen zugehörenden Stücken, nicht alß ein gnadenLehen an die Grafen von Honstein kommen, Sondern von gedachten Grafen von Honstein vnseren Vorfaren vnter vns, aus treuer Wolmeinung vndt vmb Mehrers schuz vndt schirms Willen, frey wilkürlichen zu Lehen aufgetragen vndt eigenthümblichen zugeeignet, Mit angeheffter Bitte, es in dem Alten stande bleiben zu laßen, Do aber Ja der vorgenommene Wechsel seinen fortgangk haben solte, daß Wir, vnsere Erben vndt Nachkommen, vfm Nothfall, in Jhren zustehenden obliegen, Da das Capittel selbst, oder die Künfftigen Bischoffe, den Grafen vndt seinen Nachkommen mehr zusezen vndt auferlegen wolten, Alß Sie befugt vndt macht hetten, alßdann, vf des Grafen von Honsteins, seiner Erben vndt Nachkommen, vnderthenigs ansuchen, in allen vndt Jeden verwechselten Stücken, Jnmaßen zuuor, volkommen gnedigsten Schuz vndt schirm mittheilen vndt wiederfahren laßen wolten, Alß ob von den Grafen von Hohnstein dieselben bey vns mit Ritterdiensten volkömlich abverdienet würden. Weil wir dann solche des Grafen bitte, nach erwegung allerhandt vmbstenden, nicht vor vnziemblichen befunden; So versprechen Wir, vor vns, vnsere Erben vndt Nachkommen, ermelten vnsern lieben getreuen, herrn Volckmar Wolffen, Grafen von Honstein, Herrn zu Lohra vndt Clettenbergk, seinen Erben vndt Nachkommen, hiermit,

hiermit, das, da vns, vngeachtet solcher Auswechselung, das Leibgeleitte durchaus vorbehalten, Wir nicht alleine in denen Stücken, so Er, seine Erben vndt Nachkommen, von Vns zu Lehen behalten vndt gebürlichen verdienen würdet, sondern auch vber die andern izo verwechselten Lehenstücke, (woferne der Grafe, seine Erben vndt Nachkommen, von dem Stifft Halberstadt nicht geschüzt werden köntten;) Jhnen, in rechtmeßigen billichen Sachen, gebürlichen Schuz vndt schirm mittheilen wollen vndt sollen.

Dargegen sol sich der Grafe, seine Erben vndt Nachkommen, vf solche felle zu vns, vnsern Erben vndt Nachkommen, vnderthenigklichen halten, vndt von den Ausgewechselten Lehnen getrew vndt gewerttig sein. Sonder Gefehrde.

Zu vrkunde haben Wir vns mit eigener Handt vnterschrieben, vndt vnser groß Jnsigel hieran wissentlich hengen laßen. Geschehen vndt geben zu Dreßden, den 4 Martij, nach Christi, vnsers lieben Herrn vndt Seligmachers, geburtt, im 1574 Jahre.

Augustus, Churfürst.

26. Rescript des Leipziger Consistorii an den Superattendenten zu Salza, von 1577, einen alten Thüringischen Gebrauch, das Heimläuten der Sterbenden, betreffend.

Wir habenn Auß ewerm schreibenn vornommenn, Was vor Altters fur einn Gebrauch, mitt dem Glockenn geleuttte, Alß baldt nach Absterbenn der liebenn Christenn jedes ortts, im Lanndt zu Duringenn hinn Vnndt wieder eingefuhrtt wordenn,

Vnndt ob gleich im Babſtumb hieraus einn mißuorſtanndt Vnndt Aberglaube denn leuttenn einngebildett, vnndt vonn Jhnenn geſchopfft wordenn, Weill Aber dennoch itzo, vnder ewerer Superattendentz Inſpectionn ſowohll Alß Anderß wo, die reine Vnndt Chriſtliche lehre Göttlichs worts dem Volck wirdt furgetragenn, Vnndt durch der pfarrer Chriſtlichenn Vnderricht Vnndt erklerung, ſolcher Aberglaube Vnndt mißuorſtanndt Jhrenn pfarkindernn, (do ſie anderß noch darinnen ſteckenn;) leichtlich auß dem ſinn gebrachtt werdenn kann; So könnenn Wir nicht ermeßenn, Warumb das lauttenn in Angezeigttenn fall ſoltte Abgeſchafft werdenn, Wie es denn auch dieſer gegend Ann Vielenn orttern, Alſo noch im brauch gehaltenn wirdt. Suchenn derhalbenn bey euch guttlich, Vor Vnß bittende, Jhr wollett Daßſelbe Ann denenn örtternn, do noch zur Zeitt hierinnenn keine Vorenderungk gemachtt, nochmals geduldenn, Vnndt es deßfalß bey dem hero gebrachttenn gebrauch Vnndt gewohnheitt wendenn laſſen. Leipzigk, denn 23 Februarij, Ao. ꝛc. 77.

Die Verordentten des Churfurſtlichen Sächſiſchen *Conſiſtorii* zu Leipzigk.

27. Teſtament des Grafen George Ernſt von Henneberg, vom 20ſten März 1577, nebſt dem dazu gehörigen Codicill, vom 26ſten December 1583.

Vnſer v. G. G., George Ernſten, Gr. v. Herrn zu Henneberg, Teſtament vnd letzter Willen,

Deßen *Executoren* ſind, die Wolgebohrne, vnſer freundl. liebe Oheim vnd Schwäger, Herr Albrecht, der Vier des Reichs grafen zu Schwartzburg, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen und Leuttenberg

berg, vnd Herr Georg, Graf vnd Herr zu Caſtel; ſubdelegirte executoren, Wolffgangk, Graf vnd Herr zu Caſtel, S. Gn. Sohn, vnd Johann Förſter, der Jüngere, der Rechten Doctor vnd Schwartzburgiſcher Rath.

In dem Namen der ewigen, Allmechtigen, vnzertheilten, heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Von G. Gn. wir George Ernſt, Graf vnd Herr zu Hennebergk. Nachdem Wir vns erinnert, welchergeſtalt weiland der hochgeborne Fürſt, Herr Wilhelm, Graf vnd Herr zu Hennebergk, vnſer gnediger lieber Herr vnd Vater, chriſtlicher vnd löblicher Gedechtnüs, ſeinen letzten Willen, Teſtament vnd vatterliche Verordnung, gemacht, vnd in ſeiner L. Abſterben hinder ihm verlaßen, derhalben dißfalls in Seiner Liebd. Fußtapffen zu treten vnd derſelben Exempel zu volgen, vnd das wir ohne das auch, in dieſen gantz ſorglichen, geſchwinden vnd gefehrlichen Leufften dieſer Welt, hertzlich zu Gemüth geführet vnd betrachtet haben, das in dieſen vorgengklichen Leben nichts pleiblichs, ſondern alles vorgengklich, auch des Menſchen Leben gantz kurtz vnd geringe, vnd nichts gewißers den der Todt, aber darkegen nichts vngewißers den die Zeit deßelbigen, vnd ein ieglicher Menſch, ſowohl hohes als niedriges Standes, ſoviel durch Verleihung gottlicher Gnade ihme mueglich, zu verfueren vnd zu verſchaffen ſchuldigk, daß nach ſeinen Abſchiede von dieſer Welt, ſeiner zeitlichen vorgenglichen Güther halben, ſo ihm Gott der allmechtige beſcheret vnd gegeben, Zanck, Hader vnd Widerwille, ſouiel mueglich, vorhütet vnd vorkommen, auch ſeine von Gott ihme bevohlne arme Leute vnd Vnderthanen, deſto mehr vnder guten Schutz vnd Schirm, in Fried, Ruhe vnd Einigkeit, muegen regieret vnd erhalten werden, derhalben denn auch zu recht, als nöttig vnd nützlich, vernünfftiglich, heilſam vnd wohl, verſehen, das einen

iedem, weil er noch in gueter Gesundheit, Vernunfft, Verstand ist, seiner zeitlichen gueter halben, durch ein Testament oder einen andern zu recht bestendigen letzten Willen, Satzung vnd Verordnung, zu thun vnd zu machen erleubet, zugelaßen vnd freigestellet;

Alß seynd wir, nach Gelegenheit der Jahre vnsers alters, Gottlob, von ziemblicher vnd gnugiger Gesundheit, guter Vernunfft vnd Verstandes, auß rechten Wißen vnd Wolbedachten Gemüthe, freyes Willens, mit Betrieglichkeit oder Gefehrlichkeit von niemands dazu beredt vnd bewogen, in Betrachtunge obangezogner Vrsachen vnd Vmbstende, vnd damit nach vnseren Absterben, so in den vetterlichen, gnedigen, Barmhertzigen Willen Gottes, des allmechtigen, stehet, souiel mueglich Zanck, Hader vnd Widerwillen verhüttet, auch vnsere arme Vnderthanen desto mehr in guter Ruhe, Friede vnd Einigkeit, forder Regieret vnd erhalten werden mügen, verursacht vnd bewogen worden, dieses vnser Testament vnd letzten Willen zu ordnen vnd auffzurichten.

Bekennen demnach hiemit offentlich, in Crafft dieses Brieffs, vor allermenniglichen, denen es zu sehen, hören, lesen, oder sonsten vorkomt, daß dieser vnser letzter Wille ist, den wir auch hiemit also wohlbedechtig, aus rechten Wißen auch wohlbedächtigen Gemüthe, freywilliglich, von niemandes mit Gefehrlichkeit darzu bewogen oder beredt, gethan, gesetzt vnd verordnet haben wollen, In der besten Form, Weiße vnd Maaße, als solches nach Verordnunge gemeiner beschriebner auch Landleufftigen Rechten, auch von Gebrauch vnd Gewonheit wegen, am bestendigsten vnd krefftigsten geschehen soll, kann oder mag, denselben, wie hernach volget, In allen seinen Punckten vnd Artickeln, stet, vest, vnverbrüchlich vnd vngeändert, zu haben, auch denselben zugeleben vnd nachzukommen.

Vnd

Vnd erstlich bekennen wir, wolken auch dasselbige vor iedermeniglich hiemit bezeiget haben, das, zu welcher Zeit Gott, der allmechtige, nach seinem vetterlichen gnedigen Willen, vns aus diesem Jammerthal vnd betrübten Welt abfordern wird, wir vns, Itzo alß dann vnd dann als Itzo, seinen gnedigen vnd veterlichen Willen dißfalls gehorsamlich wollen vnterworfen, auch vnsern Willen in seinen Willen ergeben haben, bereit vnd willig seyn, welche Stund vnd Zeit er vns fodern wird, williglich zu sterben, befehlen auch darauff, aus herzlicher Zuversicht, auch einen rechten festen Vertrauen vnd Glauben, vnsre Seel, wann sie aus diesen Jammerthal gefordert vnd von den Cörper abscheiden wird, In die Hand Gottes, des allmechtigen, als des einigen Gottes, der in einen vnzertrennlichen Wesen gleich ewig, herrlich vnd allmechtig, vnd doch drey vnderschiedliche Personen, Gott der Vater, Schöpffer Himmels vnd der Erden vnd aller Creaturen, vnd Gott der Sohn, vnser Herr vnd Heiland Jesus Christus, so menschlich Wesen, Fleisch vnd Blut, ohn Sünd an sich genommen vnd zweyer Naturen, warer Gott vnd wahrer Mensch zugleich, so vnser aller Sünden, darinnen wir empfangen vnd gebohren, auch selbst aus Menschlicher Schwachheit begangen haben, auff sich geladen, mit seinen willigen gehorsam, vnschuldigen bittern leiden vnd sterben, auch frölichen Aufferstehung, alß ein rechter vnd mittleidiger Priester für dieselbigen bezalet, den Zorn Gottes versönet, ewige Gerechtigkeit vnd Seligkeit erworben, Welches alles vns aus lauter Gnad vnd Barmherzigkeit, ohn vnser Verdienst vnd Würdigkeit, allein durch den Glauben, zugerechnet werdet, vnd der heylige Geist, durch welchen wir im Waßer Bade vnd Wort in der heiligen Tauffe neu gebohren, vnd in Gottes Reich vnd die Seligkeit zu einem Erben eingepflanzet. Wie wir dann, über das,

deßen alles durch das heilige Abendmal, darinnen vns Christus, vermüge vnd Crafft seiner eignen Wort, seinen Leib zu eßen vnd sein Blut zu trincken, wesentlich, wahrhafftig vnd gegenwertigk, doch vnsichtbar vnd übernatürlicher Weise, durch den Dienern der Kirchen reichet vnd giebet, vnd wir dasselbige, zu Vergebung der Sünde vnd seinem Gedechtnüs, leiblich vnd mündlich bey Leibesleben zum öfftermalen empfangen haben, versichert vnd vergewißert worden seind, welches wir also fest glauben, darauff auch vertrauen, wollen auch in solchen festen, steten vnd vnwandelbaren Vertrauen vnd glauben, sterben, darzu vns den helffe Gott Vater, Gott der Sohn vnd Gott der heylige Geist, gantz hertzlich vnd demüthiglich bittende, Gott der himmlische Vater wolle, wie gemelt, vm des Verdienstes, auch leiden, sterben vnd aufferstehung seines Sohns, vnsers Herrn, Heilands vnd Erlösers, Jesu Christi willen, vnsre Seele, wann sie durch den zeitlichen Tod von dem Cörper abscheiden wird, durch seine liebe Engel in Abrahams Schoß, zur friedsamen Ruhe beleiten zu laßen, vnd am jüngsten Tage den aufferstehenden leib vnd Seele, mit dem ewigen Leben vnd Seligkeit, samt allen gleubigen, in Christo zu begnaden, vetterlich vnd gnediglich geruhen, wie wir dann solches zu geschehen vestiglich glauben, vnd daran ganz vnd gar, wegen der Verheisung vnd Zusage, keinen Zweiffel haben. Amen.

Darnach vnd zum andern ist auch vnser Will vnd Meinung, demnach wir vnser Voreltern Begrebniß, aus erheblichen vnd gnugsamen vns bewegenden Vrsachen, aus dem Closter Vessera gegen Schleusingen haben transferiren vnd verwenden laßen, wann vnser Seel also von vnsern Cörper oder Leibe geschieden, das also vnser Cörper oder Leichnam mit christlichen Gesange vnd LeichenPredigt, jedoch ohne sonderlichen vnnottürfftigen

pompen

pompen vnd Ceremonien, in vnser Kirchen zu Schleusingen, vnd an den Ort, dahin wir solch Begrebnüß verordnet, zu der Erden soll gestattet werden.

Zum dritten, nachdeme die Erbmachung oder Einsetzunge, das zu latein institutio haeredis genant, ein wesentlich vnd SubstantialStück eines zurecht bestendigen Testaments, ob nun wohl Gott der Allmechtige noch zur Zeit vns mit keinen lebendigen LeibßErben gesegnet, dennoch wir vns aber gleichwohl erinnert, das auch der künfftigen Erben, so Gott der Allmechtige vns noch zur Zeit nicht bescheret, sondern bescheren möchte, vnd dero, so zu latein posthumi genannt werden, in Testamenten sol gedacht vnd dieselbe nicht vbergangen, sondern die zu Erben auch instituiret vnd eingesetzt werden, aus Vrsachen, do sie übergangen, das alsdann ein solch Testament vnd letzter Wille, zu recht gantz vor vnwürdig, nichtig vnd crafftlos.

Derohalben, da Gott der allmechtige, welches alles in seinen vetterlichen gnedigen Willen stehet, vor oder nach vnsern tödtlichen Abgangk, vns einen Mennlichen LeibesErben geben vnd bescheren würde; So setzen vnd wollen vnd verordnen wir, das nach vnsern tödtlichen Abgang, vnser Herrschafften, Land vnd Leutte, Schlösser, Behausungen, Stedte, Ampte, Flecken, Dörffer vnd Güter, Lehn vnd AfterLehn, mit aller vnd ieden fürstlichen Hoheit vnd Regalien, Bergwerck, Müntzen, Wildfuhre, hohe vnd NiederJagd, LandsVolge vnd steuern, Zollen vnd Gleidten, Obern vnd NiedernGerichte, Höffen, Weilern, Trifften, Wunn, Weide, Waßern, Waßerflüßen, Fischereien, Teichen vnd sampt andern Ehren, Nutzungck, Wirden, Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, benant vnd vnbenant, Wie dieselbe von alters In vnserer fürstlichen Graff hafft Reichs vnd andern vnsern Lehnschafften,

gehörig gewesen, wir auch dieselben von vnsern Herrn Vattern, seliger Gedechtnis, ererbet vnd die Inn vnserer Regierunge innegehabt, genossen, genutzt, gebraucht, vnd wir hinfuro weiter solcher anderer vnd dergleichen LehnGueter an vns bringen vnd erlangen möchten, vnd nach vnsern tödtlichen Abgang hinter vns verlaßen werden, zusamt allen derselben Renten vnd Zinßen, auch alle denjenigen, so zu Erb vnd Erbgerechtigkeit gehörig ist, es sey liegendes oder fahrendes, beweglich oder vnbeweglich, frey, erblehen oder Pfandschafft, vnd, in summa, wie das alles Nahmen haben mag, nichts dauon ausgeschieden, Allein was wir davon vnser vielgeliebten Gemahlin, der hochgebornen Fürstin, Frau Elysabet, geb. Herzogin zu Würtenberg, ꝛc. Greffin vnd Frau zu Hennebergk, daran verschaffet vnd beschieden, uff ermeldten vnsern Sohn erblich kommen vnd volgen sollen, wie wir den auch ihne zu alle demjenigen, wie obgemeldt, zu vnsern wahren, rechten, vnzweifflichen Erben, hiemit vnd in Crafft dieses vnsers letztern Willens, eingesatzt, gemacht, ernent vnd instituiret haben wollen. Da aber Gott vns mehr dan ein mennlichen LeibesErben geben oder bescheren wurde, Nachdem es in der furstlichen Grafschafft Hennebergk, weit über Menschen Gedencken vnd lenger dann vber zweyhundert Jahr, bey vnsern löblichen Voreltern durch heilsame Verordnunge in vnwiederdrungnen Gebrauch also hergebracht, das die Regierunge gemelter fürstlichen Grafschafft, durch Verzicht vnd Weichung der jungen Herrn, allein bey dem elteſten vnd seinen Mennlichen LeibßErben gelaßen, dadurch den vermittels göttlicher Gnade die Herrschafft, biß uff diese Zeit, bey ziemlichen Gedeyen vnd Uffnehmen, auch ihren Stand vnd Wesen, erhalten, welchen vnserer VorEltern löblichen vnd wohlhergebrachten Gebrauch zuvolge, auch zu verhütunge vnserer fürstlichen Grafschafft Abfall,

Schme-

Schmelerunge vnd Ungedeyen, so durch etliche Trennung vnd Theilung der Herrschafft gemeiniglich zu volgen pflegen, wollen, setzen vnd verordnen wir hiemit, vnd in Crafft vorangeregter vnserer Voreltern heilsamen Verordnung, vnd des vber Menschen Gedencken bey fürstlicher Grafschafft Henneberg wohlhergebrachten Gebrauch, auch aus Macht vnser vetterlichen Gewalt vnd bey den Gehorsam, den sie vns durch Gottes Gebot, als gehorsame Kinder, bey Vermeidung der zeitlichen vnd ewigen Straffe des Ungehorsams, zu leisten schuldigk, daß vnsre andere Söhne, so vns Gott der allmechtige, vor oder nach vnsern todtlichen Abgang, geben vnd bescheren möchte, dem elteſten vnsern Sohne, als dene wir in vnsern Herrschaften, Land vnd Leute vnd in alle vnsre Verlassenschafft, zu einem rechten erben, wie obgemelt, gemacht, instituirt vnd eingesetzt haben, auch nochmals, in maßen wie obstehet, hiemit instituiret haben wollen, gegen einen ziemlichen Unterhalt, nach vnser Fürstl. Grafschafft Henneberg Gelegenheit, der Regierunge weichen vnd abtreten sollen. In welchen verordneten vnd gemachten Vnderhalt wir sie, als vnser Sohne, zu Erben hiemit auch gemacht, instituiret vnd eingesetzt haben wollen.

Do auch Gott der allmechtige vns neben den mennlichen LeibsErben, vor oder nach vnsern tödtlichen Abgang, ein oder mehr Tochter geben oder bescheren würde; so wollen wir, setzen auch vnd verordnen, daß vnser elteſter Sohn, als der regierende Herr, einer ieden vnser Tochter 5,000 fl., gegen gewöhnliche Verzicht, zu Heyrathsgeld, zusamt gebührenden Geschmuck, Kleider, Kleinodien, silber Geschirrn vnd andern, nach der Herrschafft Henneberg Herkommen vnd Gelegenheit, reichen vnd geben solle, darinn wir sie auch, als vnsere Tochter, hiemit an stad ihrer legitima, zu Erben eingesetzt vnd instituiret haben wollen.

Würde sichs aber nach dem Willen Gottes des allmechtigen begeben vnd zutragen, das wir ohne mennliche LeibesErben mit Tode abgehen, vnd allein Töchter hinter vns verlaßen, vnd also der gantze Mennliche Hennebergische Stamm lediglich absterben würde, vff diesen Fall, nachdem wir aus Vorbedachtunge desselben, vnd andern, vns vnd vnsern gnedigen lieben Herrn Vater, auch vnsern freundlichen lieben Herrn Bruder, Graff Poppo, löblicher vnd seligen Gedechtnus, darzu bewegenden Vrsachen, auch vns vnd vnsrer Herrschafft vnd armen Vnterthanen zu verhoffentlichen Nutzen vnd Wolfart, vns mit den hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Johann Friedrich, den mittlern, Herrn Johann Wilhelm vnd Herrn Johann Friedrich, den jüngern, Gebrüdern, Herzogen zu Sachßen, Land-Graffen in Düringen vnd Marggraffen zu Meißen, vnsern freundlichen lieben Herrn vnd Oheimen, eines beständigen Vertrags, freundlicher Vereinigung vnd ErbVerbrüderunge, (der Datum stehet *Kala.* den ersten Sept. A. ꝛc. 54;) verglichen vnd vffgerichtet vnd eingegangen; Crafft welcher, uff den Fall des gantzen mennlichen Hennebergischen Stamms tödtlichen Abganges, vnser ganze Herrschafft an F. L. vnd derselben Erben kommen vnd fallen soll, nach besage obberurtes Vertrags, Vereinigung vnd ErbVerbrüderung, welche auch die Röm. Kayß. Mayt., vnser allergnedigster Herr, allergnedigst confirmiret vnd bestettiget, auch von den Erbuerbrüderten Chur vnd Fürsten, Sachßen vnd Heßen, beliebet vnd angenommen worden; So ordnen, setzen vnd wollen wir, daß, uff obberürten Fall des gantzen mennlichen Hennebergischen Stamms tödtlichen Abgangk vnd Verledigung, mehr gedachtes Vertrags, vnsere gantze Herrschafft, (jedoch, das die vorschriebene vnd vffgerichte Wittumb, in allewege fest vnd vnverbrüchlich gehalten, auch in ihren Krefften

vnd

vnd Würden sein vnd bleiben;) an ihre, der Herzogen zu Sachßen, Liedden vnd Deroselben Erben, vnd sonst niemands, kommen vnd fallen soll, vnd wollen also über vorige vnsere obligation vnd Verpflichtunge, durch dießen vnsern letzten Willen, solchen Vertragk vnd Erb-Verbrüderung nochmals genehm halten, bekrefftiget vnd besteetiget haben, das weder von vns noch den vnsern darwieder gehandelt noch gethan, sondern derselbe stet, vest vnd vnvorbrüchlich, fürstlich gehalten werden soll. Derhalben, do wir one mennliche LeibsErben mit Todt abgehen, vnd alleine ein oder mehre Töchter hinder vns verlaßen würden, Nachdem uff einen solchen Fall ermelte vnsre Herren vnd Oheme, die Herzoge zu Sachßen, an stadt der Sohn vnd TöchterLehn, Pfandschafften, auch andre in vorberürtem Vortrage specificirten vnd neuhafften gemachten Stück, zu Erbe vnd eigen gehörig, vnsern Töchtern oder andern vnsers eigens Erben, 50,000 fl. zu geben vorpflichtet vnd schuldig sein, als wollen wir, uff vorberürten fall, vnsere Döchter, so vns Gott der allmechtige über kurtz oder lang, vor oder nach vnsern tödtlichen Abgang, bescheren möchte, in ermelte 50, 000 fl., zusamt alle demjenigen, so zu Erb vnd eigen gehören magk, vnd vielgedachten vnsern Herrn vnd Oheimen, den Herzogen zu Sachßen, Gebrüdern, vnd ihren Erben, durch viel ermeldten Vortrag nicht ist geeignet vnd verschrieben, es sey ahn fahrender Habe, verbrieffter Schulden, Barschafft, SilberGeschirr, Cleinodien, Geschmeide, vnsern Vorrath auff den Häußern vnd in den Emptern, an Vieh vnd HaußGerethe, vnd, in summa, in vnßer gantze Verlaßenschafft vnd alle dasjenige, so zu Erbe vnd Erb-Gerechtigkeit gehörigk, wie das auch Nahmen haben magk, nichts davon ausgeschieden, außerhalb, was wir vnsrer freundlichen lieben Gemahlin, auch sonst, davon

von verschafft vnd beschieden, zu vnßern Erben vnd Erbnehmen instituiret vnd eingesetzt haben.

Vnd demnach ehgemelte vnsere Töchter, nach Gelegenheit vnser Herrschafft, vff den Fall Absterbens des mennlichen Hennebergischen Stamms, hierdurch gnugsam vnd dermassen vorsehen, daß sie sich einiger Beleidigung oder Nachtheils ahn ihrer legitima vnd Erb-Gerechtigkeit, (deren sie doch dadurch nothwendig vnd wohl vorsichert vnd versehen;) mit Fuge nicht zu beschweren; alß wollen wir, das ermelte vnsere Töchter, vorangedeuteter Voreinigung vnd Vorbrüderunge, sich in geringsten nicht widersetzig machen, noch gegen vnsern Herrn vnd Ohemen, die Herzogen zu Sachßen, sich einiger Forderung oder Zuspruch anmaßen, sondern vielbemelten Vertrag vnd Vereinigung, in allen seinen Puncten vnd Artickeln, stet, vest vnd vnverbrüchlich, halten sollen, wie wir dan auch solches ihnen, bey den Gehorsam, dene sie vns nach Gottes Geboten zu leisten schuldig, vnd so lieb ihnen Gottes Seegen, der allein gehorsamen Kindern verheißen ist, vnd wir vns solches zu ihnen vetterlich getrösten, hiemit auch also veterlich, zu halten vnd zu volnziehen aufferlegett vnd befohlen haben wollen.

Würde sichs aber begeben vnd zutragen, welches dann alles steht in den vetterlichen gnedigen Willen des allmechtigen Gottes, das wir ohne einige LeibsErben mit Todt abgehen, vnd also weder Söhne noch Töchter hinder vns verlaßen würden, vff einen solchen Fall wollen wir die hochgebohrne Fürstin, Frauen Elisabet, geborne zu Henneberg, ꝛc. Grävin vnd Frau zu Solms, vnser freundliche liebe Schwester, vnd, uff den Fall ihres tödtlichen Abganges, ihrer Liebd. Söhne, vnd dann neben ihr oder ihren Söhnen, vnser andern bezden abgestorbnen Schwester, weiland der auch hochgebohr-

gebohrnen Fürstin, Frau Catharinen, Gräfin zu Schwarzburgk, vnd Frauen Walpurgis, ꝛc. Gresin vnd Frauen zu Gleichen, beider christseligen Gedechtnis, hinterlaßne Kinder vnd Erben, vnd, do vnter denselben auch etliche abgestorben, deßelben Kinds Kiuder, in die Stämme, sive in stirpem, in vielermeltem mit vnsern Herrn vnd Ohemen, den Herzogen zu Sachßen, ꝛc. Gebrüdern, uffgerichten Vertrag, vorschriebne vnd benennte Summe der 50,000 fl., zusamt alle demjenigen, so zu Erb vnd eigen gehörige seyn magk, nichts davon ausgeschloßen, vnd, in Summa, in vnsere gantze Verlaßenschafft, (außerhalb, was wir ehgemelter vnser freundlichen lieben Gemahlin, auch sonst, daran verschafft vnd beschieden, auch viel vnd offtgedachten vnsern Herrn vnd Ohemen, den Herzogen zu Sachßen, durch offt genannten Vertrag ist zugeeignet vnd verschrieben;) zu vnsern Erben verordnet, ernennt vnd eingesetzt haben. Wollen demnach auch hiemit vnd in Crafft dieses vnsers letzten Willen, vorermelten vnsern eingesetzten Erben, vorangeregten mit vnsern Herrn vnd Ohmen, den Herzogen zu Sachßen, eingegangne vnd uffgerichte Erbverbrüderung vnd Vortragk, bey Verlust vnd Verwirckunge der Erbschafft, in allen seinen Punckten vnd Artickeln, stet, vest vnd vnvorbrüchlich zu halten vnd zu vollnziehen, Desgleichen auch alle vnser Schulden, do wir einige verlaßen wurden, vor aller Theilunge abzutragen vnd zu bezahlen, ernstlich ufferlegt vnd bevohlen haben.

Vnd demnach Gott der Allmechtige, noch zur Zeit, wie gemeldett, vns mit keinen lebendigen LeibesErben gesegnet, vnd wir vns erinnert vnd zu Gemüth geführet, welchergestalt die Hochgebohrne Fürstin vnd Frau, Elisabet, gebohrne Herzogin zu Wirtemberg, ꝛc. Grävin vnd Frau zu Henneberg, vnser freundlich vielgeliebte Gemahlin, sich die Zeit vnsers wehrenden Ehestandes

ſtandes vnd in dieſen vnſern hohen Alter, iederzeit aller ehelichen Treu vnd freundlichen Willens vnd Gehorſams gegen vns gefließen, denſelben auch gegen vns ieder Zeit im Werck vnd mit der That bezeiget vnd erwieſen, vnd, in ſumma, in alle deme, was einer chriſtlichen frommen ehGemal obliegen vnd gebühren magk, an ihr hat nichts erwinden noch mangeln laßen, vnd wir derhalben, in freundlichem Betracht vnd erwegung deßelben, als ein getreuer EheVogt, hinwieder vns verpflichtet vnd ſchuldig erkannt, vns gegen Ihro L. dermaßen zu erzeigen, darob J. L. tragenden getreuen, ehlichen, freundlichen Willen, im Werck zu ſpüren vnd abzunehmen. Ob nun wohl in der zwiſchen J. L. vnd vns, durch beiderſeits vnſer Herrn vnd Freund vffgerichten EheBeredunge, ausdrücklich verſehen, auch allbereit Maaß vnd Ordnung gegeben, wie es der künfftigen Felle halben, ſo vnſer eins vor den andern mit vnd ohne LeibsErben mit Todt abgehen würde, gehalten, vnd was eins von dem andern zu gewarten haben ſoll; So iſt doch dießer vnſer letzter Wille, Satzung vnd Ordnung. Vnd zum erſten, ſo verordnen vnd wollen wir, daß die zwiſchen Ihro L. vnd vns uffgerichten Eheberedunge, Heyraths vnd Wittumbs Verſchreibung, Beydes, wie dieſelbe anfänglich in den HeyrathsHandlunge abgeredt vnd uffgerichtet, vnd dan hernacher, als in Erſehung derſelben etzliche nahmhaffte Abgange vnd Mengel befunden, vnterm dato dem 3 Novembr. des abgelauffenen 76 Jahrs, von vns durch einen ſonderlichen BeyBrieffe ergentzet vnd richtig gemacht worden, in allen ihren Puncten vnd Artickeln vnverrückt, ſtet, veſt vnd vnverbrüchlich, gehalten vnd vollnzogen, auch Ihro L. treulich dabey geſchützt vnd gehandhabt werden ſollen.

Zum andern, ob wol Gott der allmechtige, vns noch zur Zeit mit keinen lebendigen LeibesErben geſegnet,

:et, dennoch vns aber gleichwohl, dießfalls an seiner Allmacht nicht allerdings zu verzagen, gebühren will, Den solches alles bey seinen vetterlichen gnedigen Wil-en stehet, derhalber, uff den Fall, do Gott der allmechtige vns LeibsErben geben oder bescheren würde, demnach wir vns keinen Zweiffel machen, vielgedachte unser freundliche Liebe Gemahlin, würde aus mütterlicher Treu vnd Liebe, ihrer Kinder frommen vnd Nutz, auch derselben gedeyen, uffnehmen vnd Wohlfarth, so viel an ihr, zu befördern nichts erwinden noch mangeln laßen, Wie denn zu Ihro L. vnser sonderlich freundlich Vertrauen steht; Als wollen wir Ihro L. neben den Hochgebornen Fürsten, Herrn George Friedrich, Marggrafen zu Brandenburg, auch In Schlesigen zu Jegerndorff, ꝛc. vnd Hertzog vnd Herrn Ludwig, zu Wirtenberg vnd Teck, Grafen zur Mümpelgart, vnsere freundlichen lieben Herrn Oheim, Schwager vnd Brudern, so wir hiemit vnd in Crafft dieses vnsers Testaments vnd letzten Willens, vnsern Kindern zu Tutoren vnd Vormunden verordnet, auch Ihre L., sich mit gutwillig zu beladen, hiemit freundlich gebeten haben wollen, auch denen, so wir künfftig von vnserer Landschafft vnd Rethen zu regieren deputiren werden, als die Frau Mutter, gemelten vnsern Kindern zu einer MitVormunden vnd Regenten, so lange Ihro L. die Hand nicht vorbrechen noch ihren Wittbenstuel verrücken werden, vorordnet vnd eingesetzt haben. Jedoch, da Ihro L. Vngelegenheit oder sonst bedenklich vnd beschwerlich fürfallen wollte, sich mit der Regierung abthun, vnd ihres Wittwenthums halten vnd denselben beziehen wolte, Solchs soll Ihro L. hiedurch vnbenommen, sondern zu derselben Willkühr vnd Wohlgefallen gestellet vnd heimgesetzt seyn.

Damit aber Ihre L. nach vnser tödtlichen Abgange, über ihren verschriebnen Witthumb, in ihren Wittwen-

wenStand deſto baß ihre fürſtliche Vnterhaltung vnd ein ziemlich Auskommen haben müge; So verordnen vnd wollen wier, das Ihre L. die Zeit ihres wehrenden Witthums, vnd ſo lang Ihro L. die Hand nicht verbrechen vnd zur andern Ehe greiffen vnd ſchreiten werden, bey den 32,000 fl., ſo wir den wolgebornen, vnſern freundlichen lieben Oheimen, den Graffen zu Schwartzburg, Gebrüdern, dargelichen vnd vorgeſetzt haben, vnd vns dafür, nach beſage einer darüber uffgerichteten Schuld vnd Pfandverſchreibnüs, Schloß, Stadt vnd Amt Blanckenberg, mit gnedigſter Bewilligung vnd Conſens der Röm. Kayſ. Mayt., vnſers allergnedigſten Herrn, zum Vnterpfand verſchrieben vnd eingeſetzt, den Bey vnd Anſitz haben ſoll, alſo, daß Ihrer L. die Zeit ihres wehrenden Wittumbs, die Jerlichen Abzinſen davon gereicht vnd gevolgt werden ſollen. Do aber Ihre L. die Hand verbrechen vnd ihren Wittwenſtand endern vnd verrücken wird, wie auch uff den Fall Ihrer L. tödtlichen Abgang, ſollen obberurte 32,000 fl., vermöge hiebevor vnſerer gemachten vetterlichen Verordnung, uff vnſern elteſten Sohne vnd deßen Erben, oder, do wir keine mennliche eheliche LeibesErben, ſondern nur Töchter, hinter vns vorlaßen wurden, uff ermelte vnſere Töchter, erblich fallen vnd kommen. Do wir aber weder Sohne noch Töchter, vnd alſo keine eheliche LeibsErben, hinter vns verlaßen wurden; ſollen Ihre L. bey den vorgemelten 32,000 fl., ſie verbreche die Hand vnd greiffe zur andern Ehe oder nicht, den An vnd Beyſitz Ihre L. LebeZeiten haben vnd behalten, das Ihro L. die jerliche Abzinße davon gereicht vnd gevolgt werden ſollen. Nach Ihro L. tödtlichen Abgang aber, ſol alsdann vorermelte HauptSumma, vermuge vnſerer hiebevor angedeuteten Verordnung, uff vnſere eigne Erben, als vnſere freundlich liebe Schweſter oder Ihrer L. Sohne vnd vnſerer andern verſtorbnen Schweſter

ſter Kinder, vnd an ſtatt der abgeſtorbnen, derſelben KindesKinder, in die Stemme, erblich fallen vnd kommen.

Nachdem auch in Crafft vorermelter Eheberedunge, ſo zwiſchen vnſerer freundlich lieben Gemahlin vnd vns auffgerichtet, klerlich verſehen, daß aller Hauß-Rath, Wein, Landfrüchte, ſo in vnſern Schloß Schleuſingen, als do wir bisher vnſer gewöhnliche Hoffhaltung gehabt vnd gehalten, zu Zeit vnſers tödtlichen Abgangs gefunden wurde, vnſer Gemahlin volgen vnd pleiben ſoll, Demnach wir aber jetziger Zeit vnſer Hoffhaltung, aus etlichen vns darzu bewegenden Vrſachen, von dannen gegen Masfeld transferiret vnd vorendert, vnd alſo auch des mehren theils von HauſesGerehte vnd Vorrath, daſelbſt hin mit verwendet; als iſt vnſer Will vnd Meinung, das alles HaußGerethe vnd Vorrath, ſo uf oder in beiden vormelten vnſern Heußern vnd Schlößern, Maſſeld vnd Schleuſingen, zur Zeit vnſers tödtlichen Abgangs gefunden wird, es ſey an Geſchirren, Wagen, Pferden, auch allen andern, ſo zum Geſchirr vnd Ackerbaw gehörig, desgleichen auch an RindViehe, Schaffen vnd Schweinen, auch allen andern Viehe, wie es Nahmen haben magk, desgleichen auch an allerley Getreydig, Tranck, KuchenSpeiß, Fiſche, Item, an KüchenGeſchirr, Leinen vnd Bettgewandt, Forheng, Dapecerey, Zinnern vnd Kupffern Gefeßen, auch die Apothecken, ſo wir von Schleuſingen gen Maſſelt transferiret, vnd, in Summa, waß zu HaußGerethe gehoret, oder HaußGereth vnd Vorrath genant werden magk, Desgleichen auch von vnſern WeidZeugck, den wir in vnſer Herrſchafft haben, 60 breite, 60 halbe vnd 80 ſchmale Säue vnd WildTücher, 10 WildGarn vnd 25 RehGarn, alle die beſten vnd neueſten, Item, den Zeugk, ſo zu allerlej kleinen Weidwerck gebraucht werden kan, der Nahmen

haben magk wie sie wollen, mit allen ihren Zugehörenden Wegen, Körnen, StückPfehle, Hunde, soviel Ihre L. deren zur Wilt Jagd vnd kleinen Weidewerck bedürffen vnd haben wollen, vnd allen andern Zugehörungen, welches alles durch Ihro L. darzu verordnete ausgelesen werden solle, Item, alle vnserer freundlichen lieben Gemahlin Zeltner, mit derselben Zeugck vnd Zugehörunge, ihrer, vnserer freundl. hertzlieben Gemahlin liebden, nach vnserm tödtlichen Abgang, folgen vnd bleiben sollen, wie wir denn Ihro L. solchen Vorrath vnd HaußGeräthe uff ermelten beiden Heußern, zusamt jetzt gemelten Wild, Jagd vnd WeidewergcksGezeugck, vnd was demselben allen, wie berührt, angehenget vnd zugehörig, hiemit vnd in Crafft vnsers letzten Willens, legiret, vermacht vnd verschafft haben wollen, doch ausgenommen die ViehZucht zu Masfeld, an welcher statt wir Ihre L. die Geschirre, Ackerpferde vnd alles andre, so zum Ackerbau gehöret, Desgleichen auch das RindViehe, Schaff, Schwein, auch alles anders, wie das Nahmen haben magk, Item, die Früchte, Haußgerethe vnd anders in vnsern Closter Vessern, (aus welchen wir ohne das Ihre L., vermüge vnd Innhalts oberürts vnsers darüber uffgerichteten vnd Ihro L. zugestellten Beybrieffs, die in deroselben WittumbsVerschreibung befunden Mängel vnd Abgange ersetzet vnd erstattet, vnd gemelt Closter mit allen seinen Vmfangck, Gebeuen vnd Gerten, Ihre L. uff einen solchen Fall eingereumt vnd zugewendt;) zu desto beßerer Anstellung Ihro L. Haußhaltung des Orts, hiemit verschaffen vnd vermachen. Was aber deßen, uff oder in andern vnserer Herrschafft Schlossen vnd Emptern, gefunden wird, solches soll vnsern mitgesetzten Erben volgen vnd pleiben. Vnd damit vnser freundlich liebe Gemahlin, vnser gegen dieselben tragendes freundliche Gemüthe vnd Geneigten Willen, desto mehr im Werck zu spüren vnd abzunehmen,

men, als legiren, verschaffen vnd vermachen wir Ihro L. auch, auff den Fall, da wir keine eheliche LeibesLehnsErben hinter vns verlaßen würden, alles vnser SilberGeschirr, so nicht auff den WiederFall stehet, vnsere goldene Ketten, Ringe, Cleinodien vnd Geschmeide, welches dann alles Ihro L., uff obberürten Fall, auch volgen vnd pleiben soll. Da wir aber eheliche LeibesErben hinter vns verlaßen würden, soll Ihro L. mehr nicht gevolget werden, dann, was Ihro L., in Crafft der Eheberedung, diesfalls gebühret. Das andre aber vnd übrige, soll vnsern Kindern, vermüge hiebevor gemachter Verordnung, volgen vnd pleiben. Vff vorangeregten Fall, das ist, do wir ohn eheliche LeibesErben mit todt abgehen würden, legiren vnd verschaffen wir auch vnser vielgeliebten Gemahlin, vnsere in teutscher Sprache theologischen Bücher, die lateinischen aber vnd was wir sonst von Historien vnd andern Bücher verlaßen, legiren vnd bescheiden wir uff vnsere Bibliothec zu Schleusingen, das sie bey derselben, der Schulen zu gut, sollen gelaßen werden. Vnd nachdem wir auch ein geschriebnes Kunstbüchlein haben, solches soll vnserer Gemahlin auch bleiben.

Nachdem auch ein verpetschirt Büschlein mit Briefen, in vnserer Ledlein einen zu finden, welches intituliret oder drauf geschrieben: gewechselte Schrifften zwischen vns, vnd vnsers freundlichen lieben Bruders Person allein betrifft; Als ist auch vnser Wille, Ordnung vnd Bevehlch, das solcher Büschel mit Briefen, vneröffnet, dem Feuer bevohlen vnd verbrant werden soll.

Vnd nachdem wir auch vnser geliebten Schwester Tochter, Fräulein Magdalena, Greffin von Gleichen, fast von Jugent auff bey vns an vnserm Hoff erzogen, welche sich dann sowohl gegen vnsere vorige,

als jetzigen vnser Gemahlinn, auch vns selbst, alles schuldigen Gehorsams verhalten vnd beflißen; So ist vnser Will vnd Meinung, das, uff ermelten Fall vnsers ohne LeibsErben tödtlichen Abgangs, ihr von vnsern instituirten Erben, aus vnserer eigenthümblichen Verlassenschafft, vor aller Theilunge, 2000 fl. zu einem praelegato, sollen gereicht vnd gegeben werden, welche 2000 fl. wir dan hirmit vnd in Crafft dieses vnsers letzten Willens, zu einem praelegato wollen verschaffet, vorlegirt vnd vermacht haben.

Vnd letztlich, demnach wier zu vnserer LebZeiten, zu Kirch vnd Schulen vnd andern milden Sachen, etzliche Verordnungen vnd Stifftungen gethan; als ist vnser Will vnd Meinunge, das nach vnsern tödtlichen Abgang es in maßen, wie solche verordnet, stet, vest vnd vnverrückt, gehalten werden soll. Wie wir dann, uff den Fall wir ohne Mennliche LeibsErben abgehen würden, die hochgebohrne Fürsten, vnsere Herrn vnd Ohemen, die Herzogen zu Sachßen, als vnsre Successoren vnd LandsErben, vnsern zu Ihren L. habenden sonderlichen Vertrauen nach, als denen wir vnser Land vnd Leute uff denselben Fall vor andern gegönnt, freundlich darum gebeten haben wollen, ob solchen vnsern Testament, Verordnung vnd Stifftung, fest zu halten, dieselbe in keine Zerrüttung führen, noch in einigen Abfall kommen zu laßen, sondern darob vnd daran zu seyn, das denselben also gelebet vnd nachgesetzt, auch denselben in geringsten nichts zuwieder oder zu entgegen, gehandelt oder fürgenommen werde. Wie wir dann solches zugeschehen, vnsern, wie obgemeldt, zu Ihren L. habenden sonderlichen Vertrauen nach, vns gantz vnd gar keinen Zweiffel machen.

Schlüßlich aber so ist auch vnser entlicher Will vnd Meinung, do iemands sich diesen vnsern letzten Willen,

Willen, Satzung vnd Ordnung, wiederseßlich machen, vnd denselben vngehorsamlich zu wiederstreben vnd den anzufechten, auch nicht zu halten oder zu vollnziehen, sich vnterstehen vnd anmaßen wolte, das der oder diejenige alles deßen, so sie aus diesen vnsern letzten Willen zu gewarten vnd sich zu erfreuen haben möchten, vnd ihnen in gemein vnd insonderheit vermacht vnd geschafft ist, gantz vnfehig vnd verlustig gemacht, auch gantz entsetzt vnd beraubt sein sollen, vnd soll des oder derjenigen vngehorsamen Antheil, den andern vnsern Erben zuwachsen.

Damit aber auch dieses vnser Testament, letzter Wille vnd darinnen verordnete Geschefte vnd legata, destomehr gehandhabt vnd vollnzogen werden mögen, haben wir zu Executorn vnd Handhabern desselben gesetzt vnd verordnet, setzen vnd verordnen auch hiemit, in der besten Form, als solches in Rechten am Crefftigsten geschehen soll, kan oder mag, die Wolgebohrne, vnser freundliche liebe Ohemen vnd Schwägern, Herrn Albrecht, Graffen von Schwartzburg, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen vnd Leuttenberg, vnd Herrn Georg, Graffen vnd Herrn zu Castell, welchen wir dann vollkommnen Gewalt vnd Macht übergeben vnd uffgetragen haben wollen, sich nach vnsern Absterben vnser Verlaßenschafft zu vnterfahen, vnd dieselbe, nach oblaut dieses vnsers letzten Willens, auszutheilen, vnd nicht zu gestatten, das demselben in ichtwas zuwidergehandelt, sondern in allen seinen Puncten vnd Artickeln, krefftig vollnzogen werde. Wollen auch Ihre L., sich damit, vnsern zu denselben tragenden freundlichen Vertrauen nach, gutwillig beladen zu laßen, hiemit freundlich ersucht vnd gebeten haben.

Damit auch die hochgeborne Fürstin, Frau Elisabeth, geborne Herzogin von Wirtenberg, ꝛc. Grä-

sin vnd Frau zu Henneberg, vnsere freundlich vielgeliebte liebe Gemahlin, desto mehr bey ihrem LeibGute gehandhabet, beschirmet vnd geschützet werden müge; als wollen wir Ihro L. zu derselben Curatorn vnd Vormunden gesetzt vnd verordnet haben, die Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwig, PfaltzGrafen bey Rhein, Herzogen in Beyern, des heil. R. R. Ertztruchsessen vnd Churfürsten, vnd Herrn Wilhelm, LandGrafen zu Hessen, Grafen zu CatzenEllnbogen, Dietz, Ziegenhein vnd Nieda, vnsere auch freundliche liebe Herrn Vettern, Freunde, Schwäger, Gevattern vnd Brüder, welche wir, dem zu Ihren L. freundlichen Vertrauen vnd Derselben gegen vns mündlich allbereit gethaner freundlichen Verwilligung vnd Zusage nach, sich damit vnbeschwert beladen zulaßen, vnd ermelte vnsre freundlich vielgeliebte Gemahlin, bey Ihrer L. LeibGut vnd Wittumb freundlich zu schützen, zu schirmen vnd zu handhaben, auch Ihre L. in fürfallender Beschwerung beyrethig vnd behülfflich zu seyn, hiermit auch freundlich ersucht vnd gebeten haben wollen.

Vnd damit wir gegen vorermelten vnsern verordneten Executoren vnd Handhabern dieses vnsers Testaments vnd letzten Willen, auch vnserer vielgeliebten Gemahlin, desgleichen auch vnsern Kindern, geordneten Curatorn, Tutorn vnd Vormunden, wegen solcher ihrer freundlichen Willfahrung, mit etwas vns danckbarlich Erzeigen; so legiren vnd verschaffen wir, zur Anzeige vnsers danckbarlichen Willens, einen jeden Irer L. einen Hengst, von den besten so wir verlaßen werden, vnser dabey im besten freundlich eingedenck zu seyn.

Vnd ob nun wohl dieses vnser Testament vnd letzten Willen, stet, vest vnd vnverbrüchlich zu halten vnd zu vollnziehen, vnser endlicher Will vnd Meinung ist;

Jedoch

Jedoch so wollen wir vns hiemit, in alleweg ausdrücklich bedingt vnd vorbehalten haben, diesen vnsern letzten Willen, vnserer Gelegenheit, zu endern, zu mehren, zu wiederruffen, oder gar einen andern von neuen zu ordnen vnd auffzurichten, so offt vns solches gefallen; gelieben vnd gelegen seyn wird, auch ein oder mehr codicill daneben auffzurichten, welches alles wir dann, sowol was wir mit vnser eigen Hand noch künfftig schreiben vnd diesen vnsern letzten Willen einverleiben oder darzulegen werden, durch vnser dieses Testament vnd letzten Willen, hirmit auch confirmiret vnd bestettiget haben wollen.

Do auch dieses vnser Testament vnd letzter Wille, Satzung, Verordnung vnd Geschefftе, aus Gebrechen oder Mangel der Solennitaeten, oder einiger anderer Vrsachen, wie die auch Nahmen haben mügen, für kein zu recht krefftig vnd bestendig zierliches Testament, bestehen, geachtet oder gehalten werden solte; So wollen wir doch, das diese vnser Ordnung vnd Geschefftе, Krafft vnd Macht haben soll eines fideicommissi, donationis mortis causa, oder eines jedern andern letzten Willens, wie die nach Verordnung der Rechte oder Gewonheit allerbest bestehen, Krafft vnd Macht haben solle, kan oder mag, et ita quod valeat omni meliori modo et forma; quo iure valere potest. Des zu Vrkund, haben wir dieses vnser Verschloßnes schrifftliches Testament vnd letzten Willen, mit eignen Händen selbst vnterschrieben, vnd vnser groß Insigel daran wißentlich hengen laßen, dazu auch nachvolgende sieben Zeugen, sonderlich dazu erfordert, vnd ahn sie gnediglich begehrt, bey Auffrichtung dieses vnsers Testament vnd letzten Willens zu seyn, dasselbige zu vnterschreiben, vnd neben vnsern Insigel auch ihr Insigel oder gewohnliches RingPetschafft daran zuhengen. Geschehen vnd gegeben zu Mosfeld, am Mittwoch den 20

Tagk des Monats *Martii*, nach Christi V. L. H. vnd Heilands Geburt 1577 Jahr.

Wir Georg Ernst, Gr. vnd Hr. zu Henneberg, bekennen mit dieser meiner Handschrifft vnd anhangenden Insigel, das dieses mein Testament vnd letzter Wille sey, wie in diesen Pergamen Libell allenthalben begrieffen.

Ich Bernhardt Marschalgk von Ostheim bekenn, das von dem Durchl. Hochg. Fürsten vnd Herrn, H. George Ernsten, Gr. vnd Hn. zu Hennenberg, Meinen gn. F. vnd Hrn., ich gnedigk erfordert vnd ersucht worden bin, uff Mitwochen den 20 Martii ao. 77, in seiner F. Grafschafft Hauß Masfeld, zu einem Zeugen dieses S. F. G. uffgerichten Testaments vnd letzten Willens. Zu Vrkund hab ich mich mit eigner Hand vnterschrieben, vnd mein angeborn Insigel daran gehengt vnd vorgedruckt.

Gleichergestalt bekenn ich Caspar von Hanstein, das von wohlgedachten meinem G. F. vnd Hrn. zu Henneberg, ich auch zum Zeuge dieses S. F. G. Testaments, zum Zeugen zu vnterschreiben vnd zu sigeln, ersucht worden bin. Das bezeug ich mit dieser meiner eignen Handschrifft vnd vorbedruckten meinen angebornen RingPetschafft.

Also bekenn ich auch, Hannß Bosse, allermassen wie die obgeschriebne meine mitGezeugen. Zu Vrkund hab ich mich mit meiner eigenen Hand vnterschrieben, vnd mein angeborn RingPetschafft hieran gehengt.

Das von dem Durchl. Hochg., m. g. F. vnd Hrn. zu Hennebergck, neben andern MitZeugen, ich Veit Heldrit, zu vnterschreiben dieses S. F. G. Testament, als ein Zeuge, gnedig ersucht worden bin, das

das bezeug ich mit dieſer meiner eigenen Handſchrifft vnd vorgedruckten angebornen Inſigell.

Ebener maßen bekenne ich Melchior von der Tanne, das von hochgedachten M. g. F. vnd Hrn., George Ernſten, F. vnd G. zu Hennebergk, ich zum Zeugen dieſes S. F. Gn. Teſtaments gnediglich erfordert vnd erſucht worden bin. Zu Vrkund hab ich mit meiner Hand vnterſchrieben vnd mein eigen Inſiegel, beneben der erforderten Gezeugen Inſigel, hieran gehangen vnd vorgedruckt.

Das der Durchl. Hochg. F. vnd Hr., Herr Georg Ernſt, Gr. vnd Hr. zu Hennenberg, M. g. F. vnd H., im Jahr vnd Tag, auch an den Ort, wie obſteht, in Gegenwertigkeit der hiebey vnterſchriebenen Gezeugen, mundlich gnediglich angezeigtt vnd vermeldt, daß in dieſen Pergamen libell, S. f. gn. Teſtament vnd letzter Wille begriffen, auch darauff daſſelbe ſobalden mit S. F. Gn. eignen Hand vnterſchrieben, vnd Dero Großes Inſigel daran hengen laßen, auch mich neben den andern Gezeugen, daſſelbige mitt eigner Hand zu vnterſchreiben vnd zu ſiegeln, gnediglich erſucht, das bezeuge ich M. Michael Strauß mit dieſer meiner Handſchrifft vnd vorgedruckten Inſigel.

Weil den von dem Durchl. Hochg. F. vnd Hrn., Herrn George Ernſten, Gr. vnd Hrn. zu Henneberg, M. gn. F. vnd Hrn., ich Deothericus Lüdecken, der Rechten Doctor, als auch ein Gezeuge zu dieſem S. F. G. Teſtament, gnediglich gefodert worden bin, auch bey allem, wie obſteht, ſelbſt Perſönlich geweſen, das dieſes J. F. Gn. Teſtament vnd letzter Will ſei geſehen vnd gehört, als hab ich zu Zeugen der Wahrheit mein gewöhnlich RingPetſchafft hierunter vorgedruckt, vnd mich mit eigen Händen vnterſchrieben.

In dem Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund vnd offenbahr sey iedermenniglich durch dieses offen Instrument, das im Jahr nach Christi vnsers Herrn Geburt 77, Mitwochen den 20 Martii, zwischen neun Uhren vormittags, indictione quinta, bey herrschung vnd Regierunge des allerdurchl. Großmecht. F. vnd Hrn., Herrn Rudolffen, dieses Nahmens des andern, erwehlten Röm. Kayßers, zu allen Zeitten Mehrern des Reichs, ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn, Sr. R. K. Mayt. Regierunge, des Röm. im andern, des Hungar. im fünften vnd Behem. im andern Jahr, in dem fürstl. Hauß Masfeld vnd desselben fürstl. Gemach über dem Unterthor, vor mir, dem vnten beschriebnen Notario vnd den hernach benanten erbetnen Gezeugen, persönl. erschienen ist, der Durchl. Hochgeb. Fürst vnd Herr, Herr George Ernst, Graf vnd Herr zu Henneberg, Mein gnädigster Fürst vnd Herr, damals in guter LeibeßGesundheit vnd Vermuglichkeit, auch gueter Vernunfft vnd wolvernemlicher Rede, vor einem Tisch stehend, vnd mündlich vnd offentlich vorgebracht vnd angezeigt, das in dem gegenwertigen Pergamen Libell, welches J. F. G. in der Hand hielten, Deroselben J. F. G. Testament vnd letzter Wille, wie es Dieselbe nach Dero tödtl. Abgang gehalten haben wolten, begriffen were, darauff auch hernach benante Zeugen, als nemblich die edlen, ernvesten, hoch vnd wolgelarten, Erbarn vnd hochachtbaren, Bernhart Marschalck von Ostheim zu Walldorff, Caspar von Hanstein, Hannß Bossen, Veit von Heldrit, Melchior von der Thanne, M. Michael Strauß vnd Theodoricum Lüdecke, der rechten Doctor, gnediglich ersucht, daß dieselben dessen J. F. G. letzten Willens vnd Testaments Zeuge seyn, vnd neben J. F. G., ieder mit seiner eignen Hand, vnterschreiben vnd sein Insigel vortrucken wolte, welches

auch

auch alsobald geschehen, darauff also solch Testament, wie das mit einer schwartzen geflochtenen Seiden Schnur von allen Vier Ordern durchzogen, vnd acht hölzerne Capsel oder SiegelBüchßen, darinn des Hrn. Testatoris vnd der erbetenen Gezeugen Insiegel vnd Petzschafften betruckt, zu vnders des Testaments nach vnd neben einander daran gehengt, beschloßen worden. Nach Vollendung deßen hochgedachter Mein G. F. vnd Herr, der Testator, mich, den Notarium, wegen meines tragenden NotariatAmts gnedig ersuecht, diesen Actum vnd Uffrichtunge J. F. Gn. Testaments, in Form eines offenen Instruments zu bringen, vnd uff solch J. F. G. Testament zu protocolliren vnd zu vergewissern, welches J. F. G. ich Amtshalber vnterthenig billig nicht weigern sollen, sondern ich es zu thun mich schuldig erkant vnd darzu willig erbotten, ꝛc. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Tagk vnd Stund, Indictione, Keyßerl. Regierung, an Ort vnd Ende, wie oben vermeldet, in Beyseyn obgenanter testium testamentariorum, hirzu auch durch mehr hochernanten M. Gn. F. vnd Hrn. zu Hennebergk, neben mir, dem Notario, insonderheit gnedigl. ersucht vnd erfordert. Dieweil denn ich Georgius *Zeiß*, Stadtschreiber zu Meinungen, vnd ahn dem hochlöbl. Keyß. CammerGerichte immatriculirter vnd approbirter Notarius, bey Uffrichtung dieses schrifftlichen zierlichen Testaments, auch gnediger Ersuchung vnd Besiegelung, auch vorschliessung desselben, selbsten persönlich neben gemelten Gezeugen gegenwertigk gewest, solches alles auch, wie obstehet, geschehn sein selbst gesehen vnd gehört; so hab ich demnach, uff gnedig Begehren hochgenant meines Gn. F. vnd H. zu Henneberg, als des Testatoris, dieses offene Instrument daruber verfertiget, vnd uff J. F. Gn. Testament, zurück desselben, mit meiner eignen Hand geschrieben, vnd mich meines Nah-

meus

mens vnd Zunahmens vnterschrieben, vnd mein gewöhnliches NotariatSignet darauff gezeichnet, alles ad majorem omnium praemissorum fidem et testimonium.

Codicill des Grafen George Ernst zu Henneberg, vom 26sten December 1583.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohns vnd heil. Geists, Amen, Beckennen von G. Gn. wir George Ernst, Graf vnd Herr zu Henneberg, nachdem wir vor der Zeit bedacht vnd entschlossen gewesen, vnserer getreuen lieben Diener halben, wie vnd welcher gestalt dieselben semtlich vnd ieder insonderheit, wegen ihrer vns geleisteten treuen Dienste, uff vnsern tödtlichen Abgang, welcher in den Willen des allmechtigen stehet, deme wir es auch in christlicher Gedult gentzlich heimstellen, ehrlich vnd wohl, vnserm fürstlichen Stande nach vnd als der letzte vnsers Stammes Hennebergk, durch vnsere in vnserm vor Jahren uffgerichteten Testament vnd letzten Willen instituirten eigens Erben, abgefertiget werden sollen, Vnd aber dasselbe, mehr aus Vergessenheit dann einiger Vrsach halber, biß dahero nachgeblieben, vnd wir vns demnach deßen ietzo, in dieser vnser von dem lieben Gott vns zugeschickten vnd ufferlegten Schwachheit, wieder erinnert, als wollen wir hiemit vnd in Crafft dieser Schrifft, gedachte vnsre eingesetzte eigensErben freundlich ersucht vnd an sie begehret, vnd ihren treuen committiret vnd befohlen haben, daß sie semtlich vnd sonderlich daran sein wollen, das erwehnte vnsere alle Diener, sonderlich aber die, so uff vnsern Leib gewartet, auch in Rethen vnd sonsten zu Hoff vns gedienet, als obgemelt, ehrlich vnd wohl vnd damit sie vns solches mit Unterthäniger Danckbarkeit nachzurühmen

Vrsach

Vrsach haben mügen, Vor aller Theilunge, durch sie, vnsere eigens Erben, abgefertiget werden. Inmassen wir dann diß vnzweiffelich Vertrauen zu ihnen semtlich haben vnd tragen, sie auch, Crafft berurtes vnsers Testaments, als die haeredes, zu thun schuldig seyn. Wie wir denn ferner, das diesem also entliche Volge geschehe, vnsre TestamentsExecutorn auch hieruber freundlich ersucht vnd gebeten haben wollen. Deßen zu mehrer Vrkunde, dieweil wir dismals, obliegender Leibs-Schwachheit halben, des schreibens nicht fertig gewesen, haben wir vnser RingPetschafft oder HandSecret zu Ende dieser Schrifft wißentlich vortrucken laßen, vnd beneben der Hochgebornen Furstin, vnser vielgeliebten Gemahlin, Frau Elisabet, geb. Herz. zu Wirtemberg, Fürstin vnd Frau zu Henneberg, auch hernach vnterzeichnete Personen, hierüber zu Zeugen sich deswegen zu vnterschreiben, freundlich vnd guedlich ersucht. Geschehen zu Henneberg, am Tage des heiligen Apostels *Stephani*, des zu Ende lauffenden 83 Jares.

Elisabet, Gresin vnd Frau zu Henneberg, geb. Herzogin zu Wirtenberg.
Wolrab, Grave zu Gleichen.
Bernhard, Marschalck von Ostheim, m. ppria.
Caspar von Hanstein, zu Henffstett.
Johann *Wolffius*, Medicinae D.

28. Notificationsrescript des Ablebens der Kurfürstin Anna, der Gemahlin des Kurfürsten August. An den Rath zu Langensalza. Vom 2ten October, 1585.

Von Gottes gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsenn, ꝛc. Churfurst, ꝛc.

Liebenn

Liebenn getreuenn, Wir mögenn euch, betrubtes gemuets, gnediger meynung nicht bergenn, das der Almechtige Gott, nach seinem gottlichenn Willenn Vnndt Wolgefallenn, Weylandt die hochgeborne Furstinn, Vnser hertzliebtes gemahl, fraw Annenn, geborne aus Königlichem stamme zue Dennenmarck, hertzoginn Vnndt Churfurstin zue Sachsenn, gesternn nachmittag nach siebenn Vhrnn, aus diesem Zeitlichem betrubtem Jammerthall, zue sich in seinn ewiges gnadenReich abgefordertt, Derer liebenn seelenn seine Göttliche Majestet, gnedig vnndt barmhertzigk seinn, Vnndt Ihrem Leibe am Jungsten tage eine selige vnndt frewdenreiche aufferstehung, mitt gnadenn Verleihenn wolle. Wann Wir dan zue euch vnndt andernn Vnsernn getreuenn Vnterthanenn gnedig vorsehenn, Ihr werdett ob diesen Vnser betrubtenn vnndt hochbekummertenn Zustanndt, mitt Vns ein Vntertheniges hertzliches mitleidenn tragen; Als begeren Wir gnediglich, Ihr wollet bei euch Vnndt ewernn mittburgernn Verordtnung thunn, das es mitt dem beleutenn, trawren Vnndt einstellung der frembdenn spiell, Wie es vor alters Inn solchenn fellenn gebreuchlich gewesenn, gehaltenn Werdenn, Wie Ihr euch dan auch Vor Ewer Persohn selbst, also erzeigenn Werdett, das Wir daraus ewer Vnterthenigste getreuenn Zuneigung entpfindenn mögenn. Darann thut Ihr Vnsere gnedige meinung. Datum Dreßdenn, den 2 Octobriß, Ao. ꝛc. 85.

Vnsernn liebenn getreuenn, dem Rhat zue Saltza.

29. Kurfürst Christian I untersagt den Amtleuten anderweit die Besezzung der Pfarren in den Kurfürstlichen Pfarrlehen. Vom 6ten Junius 1588.

Welcher gestalt Vnser geliebter Herr Vatter, löblicher vnndt seliger gedechtnus, Jnn die Euch beuholnenn Embtter beuhelich gethann, Das S. Gn. seligenn die Kirchenndienste, so Sie zuuorleihenn gehabt *), aus dem alhier gehaltenenn OberConsistorio bestellenn laßenn wolttenn, Vnndt das darzue aus denn Embtternn niemanndt beruffenn, oder darauff vortröstet werdenn solte; Daruon werdet Jhr Jnn den Ambttshendelnn gutte nachrichtung befindenn. Wiewol wier nunn mitt

*) Die Besezzung der Landesherrlichen Pfarren im Albertinischen Landesantheil, scheint in den ersten Zeiten nach der Reformation, von den Amtleuten besorgt worden zu seyn. Kurfürst August wieß sie an das Oberkonsistorium, und gab seinen theologischen Stipendiaten zu Leipzig und Wittenberg, die nächste Anwartschaft auf diese Stellen. Christian I, der das Oberkonsistorium 1588 aufhob, ließ, wie man aus obigem Rescripte lernt, die Kurfürstlichen Pfarren durch die Landeskonsistoria bestellen, von jedem Konsistorio die Landesherrlichen Pfarren, die in seinem Sprengel lagen. Der Kuradministrator Friedrich Wilhelm aber, der 1606 das Oberkonsistorium wieder herstellte, hat vermuthlich bald darauf auch die Vergebung der Pfarrstellen, über welche den Kurfürsten das Patronatrecht zustehet, an gedachtes Oberkonsistorium oder den Kirchenrath zurückgewiesen, bey welchen sie noch jetzt ist. Vielleicht ist dieß die Geschichte von dem, was in den Nächsten Jahrhunderten, in Ansehung der Bestellung der Kurfürstlichen Pfarrlehen, bey vns Rechtens gewesen.

mitt bemeltem OberConſiſtorio, aus erheblichenn Vrſachenn, Vorenderung gemachtt, Dieweil aber die Conſiſtoria beuhelich habenn, darann zue ſeinn, das Vnſere Stipendiaten vff beydenn Vniuerſiteten, zue ſolchenn Vorledigttenn Pfarr vnnd KirchennDienſten, So Wier zu uorleihenn, Do ſie hierzu gnugſam qualificirt vnndt nicht geſchickter Perſohnen vorhandenn, vor andernn befordertt vnndt gebraucht werdenn mögenn, Sie auch, welche Perſohnenn darzu tuchtigk, am beſtenn wießenn ſollenn; So begehrenn Wier gnedigſt, hiermitt beuhelende, Wann kunfftigk einn Kirchendienſt Jnn Vnnſernn Euch anbeuholenenn Embtternn, wegenn Abſterbenn oder anderer Vorenderung des vorigenn Pfarherrs, zu beſtellen, Jhr wollett ohne Vnnſernn ſonderbahren beuhelich, Vor euch darzue keinenn erfordernn, Oder auch Jemanndt darauff vortröſtung thunn, Sondernn es alſo balde an Vnſere Conſiſtoria, Dohinn die Dinge gehörigk, gelangenn laßenn, Vnndt hierinnen mitt Jhrem Vorwießenn Vnndt Jhrem bedenckenn nach handelnn. Darmitt auch hierinnen, vonn den Conſiſtoriis gebuhrlich verfahrenn werdenn möchte; So habenn wier Jhnenn beuholenn, Das ſie mitt beſtellung gedachter Kirchenndienſte, ohne alle Partheyligkeitt procedierenn, vnd dießfals alleine vff Gottes Ehre vnndt der Kirchenn Wolfarth ſehenn ſollenn, Darauff Jhr dan gleichßfals achtung gebenn, Vnndt Vnß, do einn anders hierunder furgenommenn wurde, deßenn Jderzeitt berichtenn wollet. ꝛc. Dreßdenn, denn 6 Junij, Anno ꝛc. 88.

30. Des

30. Des Kurfürsten Johann George des Andern Steuervergleich mit seinen drey Brüdern, den Herzogen, August, Christian und Moriz, vom 19ten März 1661 *).

Von Gottes Gnaden Wir Johann George, der Andere, des heil. Röm. Reichs Ertzmarschall und Churfürst, auch BurgGraff zu Magdeburgk, vnd von deßelben Gnaden Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, dann, Wir Christian und Wir Moritz, allerseits Gebrüdere und Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, resp. postulirte Administratores der Stiffter Merseburg und Naumburg, Land-Graffen in Thüringen, Marg-Graffen zu Meißen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graffen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein, ꝛc. hiermit Uhrkunden und bekennen, Alß bey gegenwärtigem, von Uns, dem Churfürsten, ausgeschriebenem allgemeinen Land-Tage, über den Steuer-Punct und deßen vorgekommene Schulden-Theilung, große und schwere difficultaten sich hervor thun wollen; So haben Wir Uns, zu Verhüthung mehrerer Weiterung über die bevorstehende neue Landes-Verwilligungen, nachfolgendergestalt in Brüderlicher Eintracht, mit Zuziehung und Einwilligung der getreuen Landschafft, mit einander freundlich beredet und verglichen. Nehmlich: es verbleibet Uns, dem Churfürsten, das Directorium bey der Ober-Steuer-Einnahme und in dem Steuer-Werck allerdings billich, und soll denen beym Steuer-Wesen eingerißenen Mißbräuchen, gründlich abgeholffen, neue heilsame

*) Auf diesen Receß gründet sich die Steuerinstruktion vom Jahre 1661, und das noch iezt bey uns übliche Kurfürstliche Steuerdeputat.

same Verordnungen und Steuer-Instruction, in Unserer aller Nahmen, mit Wißen und Belieben Unserer getreuen Landschafft, fürnehmlich der Steuer-Instruction de Anno 1628 gemäß, und nach derer von Uns dem Churfürsten und der Landschafft zu denen Steuer-Gebrechen Deputirten, ihren eingeschickten und Uns denen dreyen Fürstl. Gebrüdern communicirten allerunterthänigsten Berichten, de datis den 11 und 19 Febr., und darinnen befindlichen Vorschlägen, abgefaßet, und sonsten also, wie es die Erörterung der abgeschafften Mißbräuche erfordert, eingerichtet, von Uns ingesambt vollzogen, die Ober-Steuer-Einnahme aber von Vier Unserer, des Churfürsten, dann der dreyen Fürstl. Gebrüdere, Räthen, oder andern qualificirten, Uns beliebigen, Subjectis, so mit Lehn- und Ritter-Güthern im Lande angeseßen, und lezlich, von wegen der Landschafft, auch mit Vier Adelichen Personen, ihres Mittels, beseßet, auch, so einer oder der andere hiervon abdanckte oder verstürbe, es also gehalten werden, daß, wenn sich der Fall unter Unsern, des Churfürstens, oder Unserer, derer Fürstl. Gebrüdern, Räthen, ereignete, die Ober-Steuer-Einnahme bey nechstfolgender ihrer Zusammenkunfft, demjenigen unter Uns, welchem die verledigte Stelle zu ersezen zukommt, drey andere Subjecta, von des Herrn Leuthen, denominiren, aus welchen eines von Ihme zu erwehlen, welches hernach auff Unsere, des Churfürstens, erfolgte Confirmation, bey der nechstfolgenden Zusammenkunfft recipiret und eingewiesen werden soll. Wenn aber eine der Landschafftl. Stellen vaciren würde, soll selbige bis zu künfftiger Landes-Versammlung offen gelaßen werden, und indeßen der Landschafft Ober-Einnehmer, des ermangelnden Ober-Einnehmers Votum vertreten, da denn nachmahln Unsere getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten, ihres Mittels drey Adliche Personen

ſonen aus dem Churfürſtenthum denominiren wird, woraus Wir einen zu ſolchem Ambte beſtätigen, und ihnen an ſolchem Jure denominandi keinen Eintrag thun, Jedoch Wir drey Fürſtl. Brüder Uns verſehen wollen, daß bey dergleichen Denomination, Unſere Adeliche Lehen-Stände, nach Befinden, ſo wohl als die andern beobachtet und denominiret werden ſollen. Woferne ſich aber ereignet, daß von der Landſchafft Ober-Einnehmern zwey oder drey Stellen vacant würden, und bis zu Ende der Landes-Bewilligung noch geraume Zeit, oder ſonſt keine Landes-Verſammlung ſo bald zu vermuthen, ſolchenfalls und anderer Geſtalt nicht, ſollen die Ober-Einnehmere die Vacanten Stellen, an die Ritterſchafft des Engern Ausſchußes und diejenigen, ſo den nechſtvergangenen Landes-Tag das Directorium in dem weitern Ausſchuß geführet, wie auch an das Leipziger Directorium der Städte, welches hernach ſolches an die im Engern Ausſchuß ſizende Städte zu notificiren wißen wird, berichten, die ſich ſodann mit einander derer Perſonen wegen, ſo ſie denominiren wollen, zu vergleichen, ſolches denen Ober-Einnehmern zu wißen zufügen, die es ferner an Uns, den Churfürſten, unterthänigſt berichten, und, welchen Wir aus denen jedesmahl benandten drey Perſonen hierzu confirmiren werden, erwartten ſollen.

Dieſe geſamte Ober-Steuer-Einnahme nun, ſoll die Chur- und Fürſtl. Sächß. Ober-Steuer-Einnahme tituliret, dieſelbe auff Maaß und Weiſe, wie in der neuen Steuer-Inſtruction mit mehrern verſehen, zu Unſer aller und der geſamten Lande Beſten, wohl und löblich geführet, Sie, die Ober-Einnehmer, auch, bey dieſen ihren Verrichtungen von Uns allerſeits Kräfftiglich geſchüzet, und über der Neuen Steuer-Inſtruction ſteiff und feſt gehalten, auch Ihnen, de-

nen Ober-Steuer-Einnehmern, hierwieder nichts zugemuthet werden.

Hierbey haben zwar die Abgeordneten der Städte angesuchet, ihnen eine Stelle bey der Ober-Steuer-Einnahme, und, nachmahls, die Unter-Einnahme zu gönnen. Wie es aber wegen der Ober-Einnehmer-Stellen, bey der bißherigen fast hundertjährigen Observanz verbleibet, also soll auch der Unter-Einnehmer halber, wenn die Neuen Steuer-Anschläge und Brau-Register anbefohlener maßen einkommen, und die Personen, welchen in ieder Stadt hinführo solche Einnahme anzuvertrauen, nebst ihrem Vermögen und wie sie die Caution zu bestellen gedencken, beniehmet werden, von Unsern Ober-Steuer-Einnehmern, iedoch mit jedes Herren seinem Vorwißen und Genehmhaltung, gebührende Verfügung erfolgen.

Damit nun diese Steuer-Verfaßung, durch Anweisung oder andere Befehlige, nicht neuen Anstoß leiden, oder wiederum in Confusion und Verwirrung gerathen möge; So hat sich gegen Uns eine getreue Landschafft so unterthänigst willfährig erzeiget, und diese iezige Landes-Bewilligung, aus gehorsamster freyer Beliebung und in Erwegung, daß Unsere vormahls bewilligte Deputata, durch die Steuer-Anschläge, mercklich geschwächet worden, vor dießmahl dahin gerichtet, daß, an statt bisheriger Vier Pfennig Steuer-Deputation, Wir, der Churfürst, davor 89,558 fl. 7 gl., Wir, Herzog Augustus, 9,653 fl., Wir, Herzog Christian, 3,272 fl., Wir, Herzog Moritz aber, 7,516 fl. 14 gl. — ₰ und Wir also zusammen Jährlichen 110,000 fl., Meißnischer Wehrung, die zukünfftige Jahre über aus dem gesamten Steuer-Wesen, ohne Zurechnung oder Abkürzung einiger Reste, zu Unserer eigenen Disposition,

gegen

gegen Unsere eigenhändige Quittung, auff folgende drey Termine, alß Ostern, Michael und Neu-Jahr, und zwar auff iedesmahl einen Drittheil, an baarer Lieferung zu gewarten haben sollen, wie denn damit künfftigen Ostermarckt dieses Jahres der Anfang zu machen, und damit, von Terminen zu Terminen, richtig zu continuiren, wormit Wir auch gnädigst zufrieden und dargegen erböthig sind, weder die Ober-Steuer-Einnahme, mit Anweisung oder andern Befehligen zu beläſtigen, noch vor Uns selbst, als lang die Sache im Stande bleibet, das Bewilligte vnd Unter Uns, nach Unsern Landen und jedes seinen Antheil, abgetheilte Quantum, aus Unsern Aemttern und Städten einzufordern, sondern wollen vielmehr Unsere Ambts-Unterthanen, dem Herkommen nach, zu gleichmäßigen Beytrag deßen, so die Landschafft bewilligen wird, wie auch mit und nebst der Ritterschafft und denen Städten, zu gleichdurchgehender Abfaß- und Einsendung der Steuer-Anschläge, vermittelst der Anordnung und Execution aus der Ober-Einnahme, anhalten, und zu solchem Ende Unsere Beambte, soviel die Land- und Tranck-Steuer, auch deren Einbringung und Abgabe, betrifft, mit sonderbahren Pflichten an die gesambte Ober-Einnahme verweisen, und der Steuer halber Caution bestellen laßen, jedoch daß die Lieferung der Land- und Tranck-Steuer, üblicher maßen, in die Creyß-Einnahme geschehe, gestalt denn Unsern Cammer-Räthen und allen andern Unsern Chur- und Fürstl. Bedienten, hiermit verbothen seyn soll, keine Assignation oder Anweisung, wie die auch Nahmen haben mögen, an die Ober- und andere Steuer-Einnehmer zu ertheilen, und da auch solches geschehen möchte, sollen dieselben daran keinesweges gebunden seyn. Weil auch die Landschafft anderer gestalt nicht, als wenn auch die Stiffter, Merseburg, Naumburg und Zeitz, bey dem

gemeinen Steuer-Werck verbleiben und das Chur- und Fürstl. Deputat mit tragen helffen, obiges Quantum bewilligen wollen, gleichwohl aber diesen iezigen so kostbaren Land-Tag, bey nunmehro vorstehender Frühlings- und Saatzeit, deßentwegen länger auffzuhalten nicht rathsam; Alß ist dieser Punct, wegen der Stiffter, zu einer anderweitigen Zusammensezung Unserer Chur- und Fürstl. Gebrüdere bevollmächtigten Räthe, auch der Landschafft und derer bemeldten Stiffter Deputirten, (deren jene von der Landschafft, annoch bey ietzigem Land-Tage benennet und instruiret werden sollen;) biß auf den 4ten Julij dieses Jahres ausgesetzet, da sie denn allerseits, ohne neue Erforderung, in Leipzig zusammenkommen, und sich durch gütliche Handlung diesfalls mit einander vernehmen sollen. So viel aber das Stifft Meißen und Wurtzen belanget, wollen Wir, der Churfürst, dem undencklichen Herkommen und Verfaßung gemäß, solches nochmahln bey dem gemeinen Steuer-Wercke laßen, und seynd hierüber gnädigst zufrieden, daß, so viel das Ihr gewilligte Deputat, der Proportion nach, auf die Stiffter Merseburg, Naumburg und Zeitz betragen wird, Unß an dem bewilligten Quanto derer 89,558 fl. 7 gr., iedesmahl, biß zu erfolgenden ietztberührten Vergleich, von denen Ober-Einnehmern statt baaren Geldes abgekürzet werden möge, Indem Wir deßen, durch absonderl. mit Unsern beyden Jüngern Brüdern Lbd. Lbd. getroffene Vergleiche, Erstattung erlangen. Weil Uns auch bewußt, daß bey gegenwärtigen bekandten Armuth der Unterthanen, die Steuern jedesmahl nicht so richtig als wohl zu wünschen, einlauffen; So wollen Wir es auch mit denen Zahlungs-Fristen so gar genau nicht nehmen, sondern allenfalls von einem Termin biß zu dem darauff nechstfolgenden mit dem Rückstand, alsdann hernach, zwischen oder auff den andern Termin und ne-

benst

benst dem neu beklagten zugleich zu bezahlen, Nachsicht haben.

Was aber die Extraordinaria betrifft, woferne selbige bewilliget werden, bleibet es derselben wegen, sowohl für Uns, den Churfürsten, als für Uns andere drey Fürstlichen Gebrüdere, bey dem Buchstaben Unsers freundBrüderl. Haupt-Vergleichs d. d. den 22 *April.* 1657, als welcher diesfalls klare Maaße giebet, nochmahls allerdings ungeändert, und ist hiervon nichts in die gesamte Ober-Steuer-Einnahme, sondern alles und iedes lediglich zu jedes Herrn Rent-Cammer, oder worzu es sonst bewilliget, zu liefern. Die hierüber geführten Rechnungen aber, gleichwie von andern Landes-Bewilligungen, werden bey der gesambten Ober-Steuer-Einnahme von denen Beambten und Einnehmern auch abgeleget. Gleichergestalt verbleibet Unsern, des Churfürsten, Raths-Collegiis, die wegen des Fleisch-Pfennigs bißhero vergönnete absonderliche Einnahme, ihres zu Dero Besoldung gewiedmeten Antheils, jedoch, so viel dasjenige betrifft, was Wir drey Fürstl. Gebrüdere, aus Unsern Landes-Portionen an Fleisch-Pfennige bißhero dahin abstatten laßen, mit dieser Erklährung, daß solcher Verwilligung über ein mehrers nicht, als die Helffte des einen Fleisch-Pfennigs, so bis anhero dahin gefolget worden, von Uns ausgeliefert, und die andere Helffte, nebst denen übrigen, so Wir zu Unserer Renth-Cammer empfangen, auch nochmahls dahin gegeben werden sollen.

Dieweil nun solche Unsere anderweite gesamte Steuer-Verfaßung, vornehmlich dahin angesehen, daß durch Gottes Gnade und Beystand, sowohl unter uns brüderliche Eintracht, als auch zwischen Uns und Unsern Ständen gutes Vertrauen, beständiglich erhalten, dann, durch Bezahlung und Ablegung der Schulden-

Last dermahleinst befreyet, Handel und Wandel vermehret, und das gemeine Beste mit gesambten Zuthun, allerdings befördert werden möge; so sollen die übrigen gesambten Steuer-Verwilligungen an Land- und Tranck-Steuern, als viel nehmlich solche, nach Abzug obiger 110,000 fl. — ·, betragen, zu nichts anders als zu Bezahl- und Ablegung der Steuer-Schulden, wie auch der ordentlichen Steuer-Besoldung und andern zum Steuer-Werck gehörigen unumbgänglichen Ausgaben, ingleichen Gevatter-Geldern, und sonsten das gemeine Landes-Bedürffniß und Anliegen betreffend, angewendet werden, Jedoch bescheidentlich und also; Nehmlich

1) Sollen diejenigen Steuer-Capitalien, so Wir, der Churfürst, an denen von Unsern Herren Brüdern Lbd. Lbd. Lbd. und der getreuen Landschafft, um beßerer Richtigkeit willen, vor Unsere in der Steuer habende Capitalia und alle und iede andere Zusprüche und prætensiones, wie sie Nahmen haben mögen, überhaupt und durch den Bogen verbündlich constituirten 13 Tonnen Goldes, wie auch Wir Herzog Augustus an 33,000 fl., Wir Herzog Christian an 24,516 fl. — · und Wir Herzog Moriz an 45,383 fl. — ·, über dieses aber die Capitalia, so Wir insgesambt, wegen Unserer Aembter in dem Mittel der Steuer zu fordern haben, wie biß anhero, also auch hinführo fordern, jedes Hundert mit 5 fl. — · verzinnset, und obiger Summa unschädlich, die Abrechnung mit der Chur-Fürstl. Cammer, damit man hinter den Grund, wie sie und die Steuer mit einander stehen, und was sonsten dabey vorgegangen, gelange, gleich aniezo vorgenommen werden, jedoch sind Unsere Churfürstl. und Fürstl. Capitalia, Zeit solcher Verwilligung, zu Verhüthung aller Confusion, nicht auffzukündigen, und hinführo dergleichen an sich Bringung der Steuer-Posten

nicht

nicht zu begehren, noch iemanden anders, als in Unſerer Ober-Steuer-Einnahme Inſtruction deswegen Verſehung gethan, zu verſtatten, ſondern der Zuwachs davon dem Steuer-Aerario zu gönnen.

Wenn auch gleich an Unſere Renth-Cammer dergleichen Poſten in ſolutum gegeben würden, ſollen ſie doch keines beßern Rechts, tam ratione ſortis quam uſurarum, gehalten werden, als wie ſolches der Cedens und andere Gläubiger, vor ſich bey der Steuer genoßen.

2) Dergleichen ſoll auch denen Kirchen, Schulen und andern piis Cauſis, auch Communen der Städte, wegen ihren Capitalien, weil ſolche zu milden Sachen geſtifftet, geſchehen und wiederfahren, was aber ſonſt Commun-Schulden ſeyn, ſelbige werden der Verzinnßung halber, gleich andern Gläubigern tractiret, iedoch auff beyde Fälle die Wiederkäufflichen Zinnßen, welcher, ſecundum legem Contractus, 4 oder 5 pro Cent zu reichen, ausgezogen, und haben die Communen ihren Gläubigern mehr nicht, alß was ſie von denſelben Poſten aus der Steuer erlanget, zu entrichten.

3) Hiernechſt möchten wir wünſchen, daß auch die andern ſämbtlichen Steuer-Creditores, zu völliger Perception ihrer Steuer-Zinnßen, zu 4 von Hundert gerechnet, gelangen möchten. Dieweil aber des Landes Zuſtand ſolches noch nicht ertragen, auch, da mit der Zinnß-Reichung durchgehends continuiret werden ſolte, zu Ablegung der Capitalien ſchwerlich und ſehr langſam zu gelangen ſeyn würde; So haben Wir vor nöthig erachtet, darinnen, mit Einwilligung der geſambten Landſchafft und derer darunter befindlichen Creditorn, folgende Mäßigung zu treffen, daß nehmlich Unſere geſambte Ober-Steuer-Einnahme, die völligen Einnahmen richtig überlegen, und nach Abzug vor-

hergesetzter und anderer Ausgaben, die bleibende Uebermaße dergestalt ab- und eintheilen solle, daß außer denen obgedachten Capitalien, einem ieden derer Steuer-Creditoren, von dieser Bewilligung anzurechnen, er sey Inn- oder Ausländisch, Drey von Hunderten, so lang das Capital stehen bleibet, Jährlich gereichet, wenn er aber soches auffzuheben gemeinet, mit ihme durch die Ober-Steuer-Einnahme tractiret werde, damit er die von Anno 1653 aufgelauffenen Zinßen, ganz, nach Beschaffenheit der Umstände, aber, ob er seither ao. 1653 wenig oder viel Zinnsen zurück, die nach selbiger Zeit restirenden Zinnsen, oder, nachdem mit Ihm auff ergiebige Zahlungs-Termine gehandelt werden kann, ein billigmäßiges an dem Capital, schwinden und fallen laße, Jedoch, daß vor allen Dingen auff diejenigen, so den gröſten Nachlaß an der Haupt-Summa thun, das Absehen gerichtet, und mit denen versprochenen Zahlungs-Terminen, denen Gläubigern richtig innegehalten werde, dem aber, der seine Steuern zu compensiren, soll die Compensation auff 3 von Hunderten an Zinnß, wie auch, wenn er die alten Zinnßen ganz fallen läßet, oder auch, nach Gelegenheit der Umstände, sich mit den Ober-Einnehmern, über einen gewißen Nachlaß an Capital oder Remission der seither ao. 1653 aufgelauffenen Zinnsen, nachdem er viel oder wenig von Steuern einzuheben, vergleichet, hierbenebst auf das Capital zu compensiren verstattet, und was an solchen Capital erhoben, von Terminen zu Terminen, in der Ober-Steuer-Einnahme abgeschrieben werden. Damit aber solches um so vielmehr zu der Gläubiger Wißenschafft komme, wollen Wir, der Churfürst, nebenst andern auch diesen punct, dem iezigen Land-Tags-Abschiede einverleiben laßen. Weil Wir Uns aber hierbey besorgen müßen, daß nicht etwan sich etliche finden möchten, so von andern Capitalien, um

ein

ein geringes an sich handeln, nachmahln der Ober-Einnahme zwar wiederum, jedoch nicht mit gleichmäßigem Vortheil, anbiethen, und also wie ehrlicher Handlung sich gebrauchen möchten; So soll es dieses puncts der Cessionen halber, bey dem, was Wir, der Churfürst, bey iezigen Land-Tage Uns mit der getreuen Landschafft vergleichen werden, allerdings verbleiben.

Da sich aber bey ieziger instehenden Bewilligung, und als lange solche, der Zeit halber, wehren thut, über verhoffen bey Administration der Ober-Einnahme oder sonsten, solche difficultaeten hervor thun, und wir deßhalber, den hierunter zu Tilgung der Schulden und des Landes Erleichterung suchenden wohlmeinenden Zweck, nicht erreichen solten; So bedingen Wir, zu Abschaffung solcher Mißbräuche und mehrern Stabilirung richtiger Administration, Uns ferner, mit Einwilligung Unserer gesambten getreuen Landschafft, auff vorher gegangene reiffe Berathschlagung, mit einander freund-Brüderlich dergestalt zu vergleichen, daß auff also begebenden unverhofften Fall, ein Jahr vor Ausgang gegenwärtiger Bewilligung, Wir Unsere allerseits Räthe, nebst gewißen von der Landschafft hierzu Deputirten, niedersezen, die ereigneten difficultaeten wohl erwegen, darüber berathschlagen, und den Steuer- und Schuldenpunct dermaßen gründlich erörtern und ausarbeiten laßen wollen, daß bey Eintretung des hernach folgenden allgemeinen Land-Tages, die Land-Tags-Handlungen nicht wieder aufs neue, wie iezo geschehen, auffgehalten, sondern vielmehr zu Unsern und des Landes Besten beschleuniget, und mit der Landschafft erfolgten Einwilligung, bey allgemeinen Landt-Tage alles zu glücklichen Schluß, sodann mit Gott gebracht werden möge. In Entstehung solchen Vergleichs aber, soll kein Theil, an seinem aus dem väterlichen Testament, Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich de

Anno

Anno 1657 den 22 April, und sonsten zustehenden Rechte, etwas begeben oder benommen seyn. Alles Treulich und ohne Gefährde.

Uhrkundlich haben Wir diesen *Recess* eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Churfürstlichen und Fürstlichen Secreten besiegeln laßen. So geschehen zu Dreßden, den 19 *Martij*, im Jahr nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburth, 1661.

(L. S.) Johann George, (L. S.) Augustus, H. Churfürst. z. S.

(L. S.) Christian, H. z. S. (L. S.) Moritz, H. z. S.

21. Kayser Leopold untersagt dem Herzoge Julius Franz von Sachsenlauenburg, die Führung der Sächsischen Kurschwerdter.

1667.

Leopoldt, ꝛc.

Bey Uns hatt sich Unser Oheimb, des Churfürsten zu Sachßen Liebd., vermöge hierbey verwahrter Abschrifft, beschweret, was gestalt D. Lbd., in einem Dir neuerlich undt eigenmächtig zugelegten Siegel undt Wapen, die Churschwerter, welche doch niemand andern, als Sr. Lbd., des obhabenden Chur-Fürstl. undt Erz-Marschall-Ambts halber, zu führen zustehe, zu gebrauchen anmaslich unterfangen, undt, obwohln Sie Dich davon abgemahnet, D. Lbd. doch darbey zubestehen undt solche zubehaupten, annoch gesonnen sey, da doch S. Lbd. undt Dero Vorfahren, bey die dritthalb Hundert Jahr nicht allein in ruhiger possession, sondern auch, als sich D. Lbd. vorfahr, Herzogk Johann zu Lauenburgk, in *Anno* 1471 des tituls undt würde anmaßen wollen, ihme solches von Unsern vorfahren am Reiche, ernstlich undt bey nahmhaffter

poen

poen verbothen, undt sothanes Beginnen, cum causae cognitione abgestellet worden sey, mit bitte, Daß derowegen Wir hiernnter Unser Keyserl. Ambt und authorität, zu ein undt Abstellung solcher Ihnen höchstnachtheiligen Neuerung, anzuwenden gnädigst geruheten, ꝛc. Undt Uns dan männiglich bey seinen wohlhergebrachten Rechten undt Gerechtigkeiten, von tragenden Keyserl. Ambts wegen, zu schützen, in alle Wege obgelegen ist; Als befehlen Wir D. Lbd., bey poen 200 Marck Löthiges Goldes, halb in Unser Keyserl. Cammer und den andern halben theil Klagenden Churfürstens zu Sachßen Lbd., unnachläslich zu bezahlen, hiermit ernstlich, undt wollen, Daß Du Dich der neuerlich angemaßten Führung der Geschrenckten Chur-Schwerter in Deinem Wappen, allerdings enthalten, undt solche in Keinerley weise zu führen unterstehest, Als lieb D. Lbd. ist, obgedachte Straffe zuvermeiden. An dem geschicht ꝛc. Undt ꝛc. Wien, den 21 *Julij*, Anno 1667.

Von der Röm. Kayserl. Mayt.
An
Herzog *Julium* Franzen zu
Sachßen-Lauenburgk.

32. Des Herzogs Moriz zu Sachsen-Zeitz, Stiftung des Procuraturamts zu Zeitz, vom 6ten April 1668.

Von Gottes Gnaden Wir Moriz, Herzog zu Sachsen, ꝛc. Demnach Wir bey antretung Unserer Regierung, Gott dem Herrn zu Ehren, bey Uns den Schluß gefaßet, nechst denenjenigen Stifftungen und Jährlichen Abrichtungen, welche albereit vor Unserer Zeit, auf denen in Chur- und Fürstl. Theilungen Uns zugefallenen Aemtern und Güthern ad pias causas gehafftet,

hafftet, noch etwas mehrers zu gleichmeſigen Zweck beyzutragen, und darzu vornehmlich die in Unſern Landen einkommende Straffgelder anzuwenden, welches dann auch bißhero, laut beſonderer Rechnungen, die in Unſerer Renth-Cammer deßhalben geführt worden, geſchehen, Wir aber, in weiterer Ueberlegung dieſes Unſeres Chriſtl. Vorhabens, vermercket, daß es füglicher ſeyn wolle, hinfüro ein gewißes und beſtändiges deßhalben zu ſtifften und zu ordnen, damit nicht, wie bißhero verſpüret worden, in Ambts-Rechnung irrungen ſolcher Straff-Gelder halber entſtehen, noch bey Unſerer Renth-Cammer deßhalben eine ſonderbahre Rechnung geführet werden müße, man ſich auch auff ein gewißes zu verlaßen habe, welches zu den gefaßten intent anzuwenden; Alß haben Wir deßhalben, nachfolgende gewiße und beſtändige **Stifftung** und **Verordnung** auffrichten wollen, Nehmlich und

Zum **Erſten**, Sollen aus Unſern Erblandes-Aembtern im Voigt-Lande und Neuſtädter Creyß, auch Tautenburgk, Pegau und Unſern Antheil der Gefürſteten Grafſchafft Hennebergk, Jährlich ingeſambt 350 fl., Meißniſcher Wehrung, und dann auß Unſern Stifft Naumburg Jährlich 150 fl., alſo ingeſambt 500 fl., beſtändig und ſo lange Gott der Herr nach ſeiner Güte, den edlen Frieden erhalten wirdt, und die Aembter in Ihrer Adminiſtration und Nuzung, wo nicht allezeit völlig, doch meiſtentheils verbleiben, an ſtatt der Straff-Gelder, welche nach Abzug der Gerichts-Koſten jedes Orths übrig bleiben, gewidmet ſeyn, alſo, daß hinfort alle Straff-Gelder, die mögen aus Unſrer Regierung oder durch die Beambte dictiret oder Rechtlich erkennet ſeyn, in den Ambts- und Cammer-Rechnungen geführet und eingetragen, auch unter andern Ambts-Geldern, der Renth-Cammer bezahlet und eingerechnet werden ſollen, iedoch, daß die bißhero davon ausgelie-

henen

henen Capitalia, zu gewißen milden Sachen zuverwenden noch vorbehalten bleiben, und die Zinsen immittelst der geistl. Procuratur entrichtet werden.

Zum andern, Nachdem Wir mit dem Capitul zu Zeitz, in verwichenen 1667sten Jahre, einen anderweiten beständigen Schluß gefaßet, welchergestalt etliche Einkünffte und Gefälle des Stiffts und dazu gehöriger Corporum, zu gewißen milden Sachen hinfort angewendet werden sollen, deren Direction Wir dann Unsern jezigen und künfftigen Geheimbden Rath, Canzlern und Praesidenten des Stiffts-Consistorij, anvertrauet, welcher fürders eine gewiße, der Rechnung erfahrne Person, zum Procuratur-Verwalter solcher Geistl. Gefälle, Uns fürschlagen wirdt; Als soll demselben Unsern Geheimen Rath, als Præsidenten Unsers Consistorij und des zu Kirchen-Sachen in Erblanden verordneten Consilij, auch die Inspection über diese vorhergemeldete Stifftung derer 500 fl., krafft dieses, mit übergeben seyn, und diesem nach Unser jeziger und zukünfftiger Land-Renth-Meister und Renth-Buchhalter, Jährlich solche 500 fl., theils an baaren Gelde, theils mit Quittungen, auß den Aemtern, dahin die Additiones bezahlet werden, dem Procuratur-Verwalther gegen Quittung außzahlen und reichen laßen, welcher sie ferner dem Præsidenten berechnen soll.

Drittens, wie und welchergestalt aber gedachter Unser Præsident, solche 500 fl. anlegen, und wohin er solche verwenden laßen solle, darüber haben Wir Ihm voriezo, eine sonderbahre Distribution, N. 1, ausgestellet, welcher, oder wie Wir sie hiernechst ferner einrichten und verordnen werden, gedachter Unser Præsident und deßen Nachfolger am Amt, pflichtmäßig nachgehen, und darinnen ohne Unsern Bewust und Befehl, keine Aenderung fürnehmen, deßgleichen die künfftigen Spe-

cial-Verordnungen über Zulagen oder Stipendia, durch gewiße Rescripta oder unterschriebene Zettel von Unß erlangen soll. Desgleichen hat auch gedachter Unser Præsident, die Jährliche Rechnung des Procuratur-Verwalters, wenn er solche vor sich examiniret und approbiret, Unß, zu Unserer ersehung, oder, nach Gelegenheit der Zeiten und Fälle, in Unsere Renth-Cammer von dem Procuratur-Verwalter, fürlegen und damit weisen zu laßen, ob und wie dieser Unsrer Verordnung und Stifftung nachgelebet sey, und wollen Wir sodenn die gedachte Rechnung, zum Beweiß Unsrer Genehmhaltung, unterzeichnen.

Begehren darauff vor Uns und Unsere Fürstl. Successoren und Nachkommen, (die Wir auff diese Stifftung verbunden und gewiesen haben wollen;) daß Unsre jedesmahlige Geheimde Räthe, Præsident des Consistorij auch zu der Cammer verordnete, insonderheit aber Land-Renth-Meister, Renth-Verwalther und Renth-Buchhalter, diese Unsere Verordnung und Stifftung, jeder nach seiner Ambts-Verrichtung und vorherbeschriebener maßen, getreulich und gehorsam in acht nehmen, alß lieb Ihnen ist, nicht allein Unsere Ungnade, sondern auch die Verantwortung bey Gott selbst, zu vermeiden. Jedoch behalten Wir Unß bevor, da Gott der Herr die Landes-Intraden, so er doch gnädiglich verhüten wolle, bey Uns oder Unsern Nachkommen vermindern laßen würde, daß sodann auch Wir oder Sie, nach billiger und Christlicher Erwegung, eine Enderung treffen mögen. Dargegen Wir auch in verspürten mercklichen Zugang, noch ein mehrers, oder auch, nach Gelegenheit, ein und andernsalß, extra ordinem etwas über die jezige Designation zuverordnen, erböthig, und von denenjenigen Straffen, so auff Urthel und Recht, oder nach Unserer Regierung Ermeßigung, ad pias causas, nach Inhalt der Landes-Ordnungen

gen und neuer Erledigungen sub titulo: Justitien-Sachen, §. 59, zuverwenden, nach Beschaffenheit derer Umstände, ohne verminderung der geordneten 500 fl., ein gewißes an die Oehrter, wo sie erhoben werden, folgen zulaßen gemeinet sindt. Deßen allen zu Uhrkund, haben Wir diesen Stifftungs-Brieff zweyfach verfertigen, ein Exemplar offterwehnten Unsern Geheimbden Rath, Canzlern und Præsidenten, zu seiner Instruction und sonderbahren repositur, das andre über in Unsere Renth-Cammer, ausantworten laßen. So geschehen und gegeben zur Morizburg an der Elster, den 6 Aprilis, 1668.

Moriz. (L. S.)

33. Kursächsisches Rescript, die Reformirten in den vormals von Hessencassel abgetretenen beyden Aemtern, Frauensee und Landeck, betreffend. Vom 11ten Julius 1736.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Würdiger, Hochgelahrter Rath, lieben Andächtiger und Getreue, Demnach Wir die, in denen von dem Hochfürstlichen Hauße Hessen-Cassel Uns abgetretenen beyden Aemtern Frauensee und Landeck, befindliche Calvinisch-reformirte Kirchen und Schulen, und die darüber bestellten Pfarrer und Schul-Diener, quoad Jus Summum circa Sacra und was davon de-

pendiret, ingleichem quoad exercitium Juris Patronatus, vor Unsern Kirchen-Rath ziehen, und dießfalß von hier auß allenthalben das nöthige verfügen, hiernechst die neuzubestellende Prediger, welche von einer Theologischen Facultaet auf einer reformirten Universitaet examiniret worden, undt die dahero zuforderst ein testimonium examinis vorzuzeigen haben, an dergleichen Orthen zum Predigt-Amte ordiniren, undt sodann selbige, wie auch die Schul-Diener, durch Unser Ober-Consistorium confirmiren, hingegen die in obbenahmten Aemtern vorfallende Ehe- und Consistorial-Sachen, durch Euch beyderseits conjunctim, Commissions-weise, expediren zu laßen, undt zu dem Ende Euch hierunter beständigen Auftrag zu thun, gemeinet sind; Alß ist Unser Begehren hiermit, Ihr wollet hiervon denen in beyden Aemtern befindlichen Kirchen- undt Schuldienern, auch, wem sonst nöthig, Krafft dieses, gehörige eröffnung thun, und bey sich ereignenden Vacantzien, an Unsern Kirchen-Rath berichten, sowohln diejenigen, welche umb einen Kirchen- undt Schuldienst ansuchen, dahin verweißen, dann, die in angeregten beyden Aemtern vorfallende Ehe- undt Consistorial-Sachen, denen Rechten undt in Unsern Chur-Sächßischen Landen üblichen Ordnungen und Gesetzen gemäs, ohne alle Weitläufftigkeit, entscheiden, bey vorkommenden zweiffelhafften Fällen aber, nicht weniger auff die von denen Partheyen eingewandte appellationes, Euern Bericht anhero, an bemeldten Kirchen-Rath, erstatten, undt dahero Bescheids erwarten; auch, weil Wir übrigens geschehen laßen können, daß die Besitzere derer unter das Amt Frauen-See gehörigen drey Höfe, Auenheimb, Rüna undt Dackgruben, welche dermahlen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind, mit denen Sacris zu denen

Fürstl.

Fürstl. Sächßischen Eisenachischen Kirchen, Berka und Tiefenorth, noch zur Zeit undt bis auf weitere Verordnung, sich ferner halten mögen, selbige hingegen in dispensations-undt andern Fällen, anhero, in Ehe- und Consistorial-Sachen aber gleichfalß an euch, gewiesen seyn sollen, ermelten Besitzern von solcher Unserer Entschließung gehörige Nachricht geben, auch Euch darnach gebührend achten, undt diese Unsere Verordnung in schleunige expedition setzen, darneben, damit obigem allen genau nachgelebet werde, fleißige Aufsicht führen, undt, wie Ihr dieses befolget, unterthänigst berichten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 11 *Julii*, 1736.

Christian von Loß.

Andreas Henrich Beyer.

Dem Würdigen undt Hochgelahrten, Unsern Commissions-Rath, Lieben Andächtigen undt Getreuen, Herrn Moriz Wilhelm Wagnern, der Heil. Schrifft Doctorn, verordneten Inspectorn der unter die Superintendenturen Weißen-See Sangerhaußen und Langensaltz gehörigen Schrifftsaßen Kirchen- und Schul-Sachen, auch Pfarrern: ingleichem Christoph Thoelden, des Thüringischen Kreyßes undt zu Tennstädt Amtmanne.

34. Hennebergischer Erbverbrüderungsvertrag, vom ersten September des Jahres 1554 *).

1. Erbverbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Hessen und Henneberg, aufgerichtet zu Kala, den 1sten *Septembris*, *A.* 1554.

(Ex Originali.)

Wonn Gots Gnadenn, Wir Johanſ Friderich, der Mittler, Johanns Wilhelm vnnd Johans Friderich, der Jünger, Gepruedere, Hertzogen zu Sachßenn, Lanndtgrauenn Inn Duringen vnnd Marggrauenn zu Meißenn, vnnd, vonn deſſelbigenn Gnadenn, Wir Wilhelm, Georg Ernſt vnnd Poppo, Vatter vnnd Sohne, Grauenn vnnd Herrnn zu Hennenberg, Thun kunth vnnd bekennenn, vor vnns vnnd alle vnnſere menliche Leibs auch Lanndt vnnd eigens erbenn, gegen yedermeniglich, hiermit vnnd inn Krafft dies Briefs. Nachdeme wir allerſeits die forglichenn vnnd geſchwindenn Leüffte, ſo ſich nuenmehr inn dieſenn Leztenn Zeitenn der Welt, durch Verhengnues des Almechtigenn, offtermals beſchwerlich zutragenn, benebenn vnnſer vnnd vnnſerer vnnderthanenn nuetz, gedeienn vnnd Wollfart,

*) Eine Urkunde, die in der Geſchichte des Hauſes Sachſen von ſo entſchiedener Wichtigkeit als gegenwärtige iſt, verdient wohl, nachdem man ſich bisher mit den ſo fehlerhaften Abdrükken derſelben in Lünigs Reichsarchive, (Part. ſpec., Cont. II, S. 296;) und in des Du Mont Corps diplomatique, (T. IV, p. 3, S. 74;) behelfen müſſen, hier, in einem richtigern Abdrukke, mitgetheilt zu werden.

fart, erwogenn, auch, wie vnnd welchergeſtalt zwiſchenn vnns vnnd denn vnnſern, vormittels gottlicher Huelffe, freündlicher vnnd nachbarlicher Wille, auch ruhe vnnd einigkeit, zuſampt Gericht vnnd recht, vnnd zuförderſt der Romiſchenn Kay. vnnd Königl. Mtln. vnnd des Heiligenn Romiſchenn Reichs aufgekundigter Lanndfridenn, beſtendiglich, (ſo viel an vnns, als benachbartenn Fuerſtenn;) inn vnnſern Fürſtenthumbenn, Lannden vnnd Herſchafftenn, erhalten, geſchuetzt vnnd gehanndthabet werdenn mochte, mit Vleis betrachtet, vnnd Innſonderheit Wir Graff Wilhelm, zuſampt obbenanntenn vnnſern freündtlichenn liebenn Söhnenn, ꝛc. angeſehenn vnnd zu Gemuet gefuert habenn, wie ietziger Zeitt, nach ſchickunge gottliches Willens, vnnſer alter vnnd löblicher, im Heiligenn Reiche hergebrachter, fuerſtenſtam vnnd ſtanndt der Herrſchafft Henneberg, ann vnnſern mennlichenn Leibserbenn inn mercklich abnehmenn vnnd mangel komenn, vnnd wir, nach vnnſerm vnnd vnnſers mennlichen Stammes gentzlichen Abgang, vnnſern gethreüenn Vnnderthanenn nichts beßers gonnenn noch verlaßenn mugen, denn, das ſie vnnter fromme Herrn, von denen ſie wol regieret vnnd geſchutzt werden mochten, widerumb kommen, zu deme, das auch Wir vff vnſere freündtliche liebe Söhne, eher vnnd zuuor, auch, do ſie den hohen Stiften eingeleibt worden, einenn trefflichen Vncoſten auffgewant, vber das auch auff die andernn weldtlichen vnnſere Söhne, inndeme ſie der Rom. Kay. vnnd Königl. Mtln., in deützſchenn vnnd welſchen Landenn, wieder deren Feindt mit irem Leib zum offtermahln gedienet, vnns ein anſehenliche Summa auffgegangenn, vnnd dardurch, beneben andern Zufelligenn anſtößenn vnd nottwendigen außgabenn, viel Zeitlanng inn großenn vnradt, ſchuldenn halbenn, geſeßen ſein, vber vorige vielfaltige vnnd faſt an einander viel Jar hero werende Durchzuge, auch zufur-

derſt numehr wir vnd vnſere arme Vnterthanenn, von der itzigk vereinigten Frenckiſchen Stende, Bamberg, Würtzburg vnd Nurmberg, Kriegsvolck, vnd deßelbigen vielfaltigen Durchzügen, mit Brandt, Raube, Plünderunge vnd Verheerunge, verderblichenn vnd vnvberwindtlichenn ſchaden erlittenn haben, derhalben dann vnnſers, Graff Wilhelms, vnnd zugleich vnſerer freündtlichen lieben Söhne, höchſte vnd vnuermeidtliche Notturfft, erfordert hat, vnſere Gelegenheit vnd ſachen, zu erhaltunge vnſers Fürſtlichen Glaubenns, Brieff vnnd Siegel, Standt vnd Wirden, darmit derſelbige allennthalben, nicht bey vnſerm Leben vnd nach vnſerm Abſterben, in gewiße vnd merckliche Gefahr vnd Abfal, vns zu ewiger Verkleinerunge, fallen mugen, auff Chriſtliche, billiche vnnd mugliche Wege, zu richten, auch vnſerer armen Vnnterthanenn Beſchwerungen vnd nottfelle, ſo ihnen künfftiglich weiter begegenen mochten, vor zutrachten, vnd fürnemlich, das vns zw dieſer Zeit je radtſamer vnd bequemer, auch gegen den nachkommenden vnſern menlichen Leibserben vielmehr rühmlicher vnd verantwortlicher geweſen, durch dieſe vor vnd hernach geſchriebene Conditiones, die alte Fürſtliche Herrſchafft Hennebergk vnzertrennet, bey Wirden, ſtadt vnnd Standt im Heiligen Römiſchen Reich, lenger zu erhalten, weder one berurte Conditiones, zu ewiger Verweiß vnd vnvberwindlichen Verderben, berürte Herrſchafft vff vnſere Leibs Menliche erben nicht zu bringen, oder zum wenigſten dieſelbe gar zu Drümmern vnnd ſcheitern gehenn zu laßenn, darneben Wir vnns auch erinnert vnnd bewogen, das vorgenante vnnſere liebe Herrn vnd Ohemen, die Hertzogenn zu Sachßen, ꝛc. vns allerley Freündtſchafft vnnd Wohlthaten erzeigett habenn, auch noch weiter erzeigen können, vnnd das die Herrſchafft Hennebergk vnnd Coburgiſche Artt, vor langenn Jarn zuſamen gehortt, aus welchenn vnnd andern

vie-

vielenn hochwichtigen, vnns darzu bewegendenn, Vrsachenn, Wir semptlich, Vater vnnd Sohne, nach vnnserm gentzlichen Abgange, vnsere Herschafft niemandes lieber gönnen wolten, dann vorgenanten vnnsern lieben Herrn vnnd Ohemenn, dartzu wir dann vnnsere Vnnterthanenn auch sonderlich geneigt vermerckenn vnnd wißen, darumb Wir vns gegen Iren Liebden freündtlich erbothenn, bey der Römischen Kay. vnnd Kön. Mtln., vnnsernn allergnedigstenn Herrn, vnnsers Verhoffens die vnterthenigste fürwendunge vnnd fürderunge zu thun, das beide Jre Mtln., gemeltenn vnnsern Herrn Ohemenn, den Anfall gedachter Herschafft Hennebergk, mit allen zu vnnd eingehorungen, souiel dereinn Reichslehenn ist, bestenndiglich bewilligen vnnd verschreibenn mochtenn, doch, das vnnsere Herrn Ohemen solchs, neben vnßers bestes Vermugens, auch Vleißigen helffenn.

Vnnd dann Wir, die Hertzogenn zu Sachßen, vnns schuldig erkennenn, auch geneigt vnd willig sein, vor diese vnnserer liebenn Ohemenn, der Graffenn zu Hennebergk, gantz freündtliche vnd wolmeinende erzeigunge, vnns Jrer Liebden hinwider, zuuorderst von wegenn der mercklichenn schuldenn, so ettliche Jar zurücke vff die Herschafft gewachßenn, vnnd bis anher schwerlich habenn verpensioniert werden müßenn, mit freündtlichenn getreüenn ernst, anzunehmenn, vff das sie der Hauptsumma vnnd Zins zum gueten theil mugenn abkomenn, vnnd vnnserer, mit Huelff des Allmechtigenn, auch genießenn.

Demnach, haben Wir vorerwenthe Hertzogenn zu Sachßenn vnnd Graffen zu Henneberg, vnns, inn dem nahmenn des Almechtigenn, freündtlich mit einander vereiniget vnnd verglichenn, vereinigenn vnnd vergleichenn

chenn vnns auch inn der allercrefftigstenn Form, wie solchs zu recht oder nach Gewonheit geschehenn solle oder mage, inn vnnd mit crafft diß Brieffs, nemblich vnnd also. So bewilligenn wir obgenante vonn Hennebergk hiermit, sembtlichenn vnnd sonnderlich, auch vnwiederruflich vnnd vffs crefftigste, als wir das zu recht thun könnenn vnnd sollenn, vff denn Vahll, wann, nach dem göttlichen Willenn, vnnser Hennebergischer Menlicher stamm, thodes halbenn gentzlich vnnd ledig abgehenn würde, dauor doch der Almechtige Gott gnediglich sein wolle, das alsdann Wir, denn Hertzogenn zu Sachßenn, ꝛc. vnnsern freündtlichenn liebenn Herrn Oheimenn, vnnd irenn menlichenn Leibs Lehenserbenn, vor allen andern Stendenn gönnenn wollenn, ann Sie zu koinenn vnnd zu fallenn, eigenthumblich, als das ire eintzunehmenn, zu besitzenn, zu genießenn vnnd zu gebrauchenn, one menniglichs einrede, wiederfechtenn vnnd Verhinderunge, vnnser gantze Herrschafft Hennebergk, mit sampt derselbigenn zugehörigenn Pfanndtschafft, PfandtsGerechtigkeit, nach Laut vnnd Innhalt vnnser habendenn Lehenn vnnd annderer Brieffe vnnd Verschreibungenn, Actiue vnnd passiue, benebenn allenn vnnd jedenn fuerstlichenn Regalienn, Hocheittenn, Vberbottmeßigkeitenn, Lehenschafftenn, Gerichtenn, folgenn, Steüern, Wildtbannen, Gehuelßenn, fischereienn, Zollen, Geleitenn, Berckwerckenn, gesucht vnnd vngesucht, vnnd allenn andern Gerechtigkeitenn, Ehrenn, Wirdenn, Freiheitenn vnnd nutzungenn, zu vnnd eingehorungenn, nichts ausgeschloßenn, inn allermaßenn vnnser Vorfahren, löblicher vnnd seliger Gedechtnues, vnnd Wir, beruerte vnnsere Herrschafft bis anher beseßenn vnnd genoßenn, auch nochmals beseßenn vnnd genießenn, zusampt vnnserm Geschuetz vnnd zugehöriger munition, auch vnnserer Harnischkammer vnnd allem anndern, so zu der wehre nottwendig, vnnd was Wir dergleichenn

mehr, zur Wehre vnnd munition gehörig, die Zeit vnnsers Lebens darꝛu weiter erlangenn vnnd bringenn mochtenn, sampt demjhenigenn, so inn vnnsern Schlossern, Heußern vnnd aigenthumb, angewiedembt vnnd nagelfeste ist. Vff das auch solchs, wie zu recht creffticlich vnnd bestendiglich, geschehe; So wollenn vnnd sollenn Wir der Römischenn Kay. vnnd Königl. Mtln., vnnsern allergnedigistenn Herrn, gnedigiste Bewilligunge vber diese Antwartunge, Anfall vnnd gannꝛen Contract, durch vnnsere vnnderthenigste vnnd embsige fuerwendunge vnnd Bitt, außbrengenn vnnd erlangenn, darꝛu vnns auch vorgemelte vnnsere liebenn Herrnn Oheimenn, die Herꝛogenn zu Sachßenn, ires bestenn Vermuegens vnnd vleises, beholffenn sein wollenn.

Wir, die vonn Henneberg, wollenn vnnd sollenn auch gleichergestalt, der geistlichenn Lehenherrenn Vergünstigunge vber diesen Contract, ausbringenn, vnnd, vber die allbereit gemachte schuldenn, derenn Verzeichnus vnter vnnserm Secret, Wir vnnsern liebenn Ohemenn, den Herꝛogenn zu Sachßenn, ꝛc. zugestaldt, vonn dieser Zeitt ann, weiter keine schuldt vff vnnser Herrschafft vnnd Lande machenn, oder sie beschwerenn. Alleine behaltenn wir vns inn deme bis beuor, do sich, durch Verhengnus des Almechtigen, künfftiglich, nach Volziehung dieses Contracts, zu tragen solte, das wir, oder vnnser erbenn, mit HeerZugenn, Brandt, verderbet, beschediget vnnd beschwert, oder gefangen würdenn, welchs alles der almechtige Gott gnediglich wolle verhütenn, das Wir alsdann, inn diesen itzt ertzeltenn nottfellenn vnnd sonst nicht, zu erstattunge vnnd erledigunge solcher Beschwerdenn, ein zimliche vnnd tregliche Summa Geldes, mit vnnserer freündtlichenn lieben Ohemenn, der Herꝛogenn zu Sachßenn, Vorwißenn, vffnehmenn, vnnd vff der Herrschafft Cam-

mer Güther, jedoch one vngewonnliche, vberflüßige vnnd vnrechtmeßige Verzinſung, widerkeufflicher Weiſe verſichern mügenn, inndeme Wir, die Hertzogen zu Sachßen, vnns, nach Gelegennheit vnnd erforderunge derſelbenn nottfelle, vnuorweißlich vnndt freündtlich ertzeigenn wollenn.

Dagegenn wollenn Wir, die Hertzogen zu Sachßenn, vnnſern liebenn Ohemen, den vorbenantenn Graffen zu Henneberg, widerumb zu Freündtſchafft vnnd enthebunge der trefflichenn ſchuldenn, domit Jre Liebden beladen ſeint, Ein Hundert dreyßigk taußennt Vier Hundert ſiebenzig Gulden vnnd ſechs Groſchenn, je ein vnnd Zwenntzig Groſchenn, Fürſtlicher Sechßiſcher Landtswehrung, vor einenn Guldenn gerechennt, an ſchulden, welche ſie itzt, alsbalde nach beſchloßenenn Contract, am vnns weiſenn ſollenn, vff vnns nehmenn, vnnd dieſelbenn Zwenntzig Jar, die negſt künfftigenn, verpenſioniren, oder darzwiſchenn, zu vnnſer Gelegenheit, ablegenn, vnnd den Glaübigernn, eines jeden ſchuldt halbenn, gebürliche Verſicherunge machen, auch die abgelöſte Hennebergiſche ſchuldtverſchreibungenn caſſiren, vnnd alsdann vnnſernn Ohemenn von Henneberg, gegen gebürlichem Bekentnus vnnd Reuers, zuſtellenn.

Do aber der Almechtige Gott, vnns, den Graſſen zu Hennebergk, einen oder mehr mennliche Leibs-Lehennserbenn beſcherenn würde; So ſollenn alsdann die obberürtenn, vnns, den Hertzogen zu Sachßenn, ꝛc. anngeweiſte, Ein Hundert dreyßigk tauſennt Vier Hundertt Siebennzig Guldenn, vnnd Sechs Groſchenn, vff vnnſer, der von Hennebergk, gantzen Herſchafft vnnd derſelbigenn jerlichenn Renthenn, nutzungenn vnnd einkommen, nichts daruonn ausgeſchloßenn, eines recht-

tenn

tenn beſtendigenn Widerkauffs verſchriebenn vnnd verſichertt ſein, als wir ſie dann hiermit, itzunt wie alsdann, vnnd alsdann wie itzundt, vff obberürtenn Vall, dorauff verſchreibenn vnnd verſichernn.

Würdenn dann demnach Wir, die vonn Hennebergk, vnns der ablosunge vnterſtehenn, vonn deswegenn, das Wir inwenndig obgedachtenn Zwentzigk Jaren oder hernach, menliche Leibeslehenserbenn erzeügtenn, welche Ablosung dann inn dieſem Vall, vnnd ſonſten nicht, in vnnſer Wilkühr vnnd Gefallen ſtehen ſolle; So ſollen wir alsbalde pflichtig vnd ſchuldig ſein, vnſern Herrn Ohemen, den Hertzogen zu Sachßen, die einmahl Hundert dreyßigtaußent Vier Hundert Siebentzig Guldenn vnnd Sechs Groſchen, zuſambt der Penſion, die Jre Liebden mitler Zeit habenn enntrichtet, bis zu enntlicher Ablosunge, widerkeüfflich zu uerzinßen, vnnd macht habenn, die Haubtſumma, vff ein oder mehrmahl, doch, das zu keiner friſt vnnter Zehenn Taußennt Gulden abgelegt, vnnd die Bezalung ein virtel Jars zuuor anngekundiget werde, vnnd allewege die penſion vonn der abgetragenenn ſumma ſchwindenn.

Sobaldt auch Wir, die Graffen zu Hennebergk, mit der Ablosunge oder Verzinßunge, vff obberurtenn Vall, angefangen; So ſolle herwider dieſe vnnſere Vergleichunge vnnd Contract, inn dem Vall, erloſchen vnnd nichtig ſeinn, jedoch das die verſchriebene penſion, obberürtermaßen, jedes Jars vff gewiße vnnd namhafftige Friſten, derer Wir vnns alsdann wollen zuuergleichenn wißenn, gefalle. Vnnd im fall, do deshalbenn von vns, den Graffen zu Henneberg, Weigerung oder Verſeümnus ſich verurſachenn vnnd begebenn würde; So ſollen alsdan vnſere Empter, Maſ-

feldt,

feldt, Northeim, Wasingenn vnnd sandt, in crafft des obberürtenn Widerkauffs, vor solchem Mangel innsonderheit hafften, auch die Hertzogen zu Sachßen fug, macht vnd recht haben, sich zu den itztbenamten Emptenn, als irem widerkeüfflichenn eigenthumb, bis zu lange Jre Liebdenn der gantzenn schuldt Summen wiederumb vergnügt vnd habhafftigk gemacht werdenn, vnsert vnnd menniglichs halbenn vnuorhindert, zu halten, dieselbigen einzunehmen, vnd als das Jre innen zu haben, zu genießen vnd zu gebrauchen, doch, was die itztbemelte Ampte, vff den Vall, vnsern Herrn vnd Ohemen von Sachßen zur Vbermas ertragenn würdenn, das soll im Anschlage der Summen schwindenn.

Herwider aber vnnd im Vahll, das Wir Graff Jorg Ernnst oder Graff Poppo, nach Außgang zwennzig Jar, keine Menliche Leibserben erzeüget habenn, oder alsdan nochmals nicht erzeügenn würdenn; So sollenn Wir, die Hertzogen zu Sachßen, Jre Liebden der obberürtenn Verzinßunge, benebenn erlegunge der Hauptsummen, bis ann ir letzes ende, gentzlich erlaßenn, vnnd dargegenn, vff den todtlichenn vnnd ledigenn Abgang des Hennebergischenn mennlichen Stammes, des künfftigenn Annfalls, obberürter maßen, gewerttig vnnd empfennglich sein, jedoch das Wir, die Hertzogenn zu Sachßenn, inn mitler Zeit vnnd vor erledigtenn Vall, vnns des Tittels vnnd Wappens der Herschafft Hennebergk, keineswegs gebrauchenn oder anmaßenn, sondernn vnnsere Ohemenn von Hennebergk, sollen sich aller habendenn Kayserlichenn vnnd Königlichen Regalienn, priuilegienn vnnd aller andernn Freiheitenn, Herligkeitenn vnnd Gerechtigkeitenn, vnngehinndert gebrauchenn, doch, inn alle Wege, diesem Contract vnabbruchlich.

Vnnd

Vnnd nachdeme vnnsere Ohemen von Hennebergk, durch die itzt fürstehende Kriegsleüffte, Durchzüge vnnd Legerunge, sambt irenn vnnterthanenn, auffs eüßerste verderbett, vnnd gleichwol, vber die Einhundert dreyßig Taußennt vierhundert Siebennzig Guldenn vnnd Sechs Groschenn, noch ein ansehennliche Summa, vnnd nemblich biß inn die drey vnnd sunffzig taußent Guldenn HauptGeldes, vff schirst künnfftigenn Cathedra Petri zuuerpensioniren schuldig seinn; So habenn Wir vnns, aus freündtlichenn mitleiden, vnd das Jrer Liebden vnnderthanenn, solches verderblichenn schadenns halbenn, Jrenn Liebden weder Rennthe, Zinnse noch Steüer, dieses Jars gebenn könnenn, freündtlich bewilliget, das Jre Liebden, vff negst kommende Cathedra Petri, zwennzigk Taußent Gülden, damit Jre Liebden irenn Trawenn vnnd Glaubenn rettenn, auffbringen mugenn, dergestalt, das durch Jre Liebden solche zwennzigk Tausennt Guldenn, inn Siebenn Jarenn, den negstenn, sambt gebürlichen Abzinsenn, vonn den hernach benantenn, darzu vnnd zu den vberigenn drey vnnd sunnffzigk Tausennt Guldenn schulden, geordenten Ambtenn, widerumb abgelost werden sollenn, vff folgende TagZeit, Erstlich, Cathedra Petri des schirst kommenden lvj Jars, drey tausennt Guldenn, benebenn den Zinnßen, vnd also jerlich drey Taußennt Guldenn, mit sambt den Zinnßenn, bis das solche Zwennzigk Tausennt Guldenn, inwendig obgesatztenn Jarenn, wider bezalt seinn.

So habenn Wir vnns auch, der vberigenn drey vnnd Funffzig Tausennt Gulden halbenn, mit vnnsernn liebenn Ohemenn vonn Hennebergk also vergliechenn, das Jre Liebden, zu Ablegung derselbigen Hauptsumma vnnd Zinnße, die Ampter vnd Vogteyenn, nemblichenn, Ampt Meyningenn, Ambt Schmalkalden,

Sula

Sula vnnd Heynis, Vogtey Frawenn vnnd Alten-Breitingenn, das Ampt Wasingen mit seiner ein vnnd Zugehorunge, nichts dauon außgeschloßen, sondern in allermaßenn es itzo, durch vnns, die von Hennebergk, beseßen, genuzt vnnd gebraucht wirdet, zusambt ein tausent Gulden Haubtsumma, so aus den Fischereien vnnd Sehen der Herschafft jerlich gelost werden, welches alles vff Siebendthalb tausent vnd dreyhundert Gulden, jerliche nutzunge, gerechnet, gebrauchen vnnd schlagen, vnd darmit derselbigen einkommenn andergestaldt nicht verthun noch angreifen sollen vnd wollen. So sollen derselbigen Ambtleüthe vnd Bevehlhaber, vns, den Hertzogenn zu Sachßen, disfals mit verpflicht sein, bis so lang solche ablegunge zu Grunde gescheen ist, vnnd vns, den Hertzogenn zu Sachßen, alle Jar, mit gnugsamen Vrkunden bescheinet vnnd dargethann worden, ob? vnnd wie? die Verzinßunge von obberürtem einkommen der Ambter, den Glaubigernn entricht, vnnd die Vbermas zu Ablegung der schulden gebraucht worden sey. Vnd ob sich zutrüge, das an itzt gemelten drey vnnd Siebenzig tausent Gulden, vnsern liebenn Ohemen von Henneberg ichtswas loßgekündigt würde, das sie von der Vbermas obgedachter specificirten Ambter, one ferrer Borgten, nicht vermochten zu bezalen; So sollen Jre Liebden macht haben, als viel Iren Liebden vf den Vall loßgekündiget, souiel vnnd mehr nicht vf die gemelten Ampt zu entlehnen, doch mit vnnser, der Hertzogen zu Sachßen, Vorwißen vnd bewilligunge, vnnd das vnnsere Ohemen, vber solche bleibende schulden, kein ferrer schuldenn machenn, sondern dieselbigenn vonn Jaren zu Jarenn ringernn vnnd abtragenn.

Ferner auch vnnd dieweil Wir, die Hertzogenn zu Sachßen, Gebrüdere, vnd Wir, die Graffen zu Hen-

Hennebergk, Vater vnnd Söhne, wol wißen, vnnd es darfür gentzlich halten, das vnser beiderseits Ortt, Lande vnd Herschafft zw Francken, dieweil sie mehr dan an einem Ortt an einander greintzen vnd stoßen, inmaßen sie denn auch vor Zweyhundertt Jaren zusamen vnnd in eine Herschafft gegen Henneberg gehörig gewesenn, wann sie durch eine newe vnnd crefftige Erbverbrüderunge zusamenn verleibet vnd vereiniget würden, nicht die geringste Wolfart, des nachtbarlichenn Friedenns halben, wiederfahren, vnnd insonderheit auch dasjhenige verhütet werden konte, damit nicht, vff vnserer eines Fürstlichenn Haußes vnnd Stammes Tödtlichem vnd ledigem abgange, ein frembder vnd vnbenachbarter Stamm, dem andern Theil zu vnruhe, schaden vnd nachteil, inn derer Orten einem einsitzen mochte, auch durch denselbigen allerley newerunge, wider dieser Lande alt Herkommen, Gebreüche vnnd Gerechtigkeit, alsdann erwecket werden konnte; Als haben Wir vnns, vmb solcher hieroben, im eingange dieses Contracts, erzelten, auch anderer stadtlichen vnd erheblichen vrsachenn willen, ferner mit einander freündtlich vereiniget vnd verglichen, dergestaldt vnnd also, das, ob vnd wann gleich durch vnnsere, der Graffen zu Hennebergk, bescheene Ablosunge, daruon hiroben gemeltet worden, die erste Bewilligunge vnnd pact gefallenn, das dannoch nichts desto weniger, vermüge dieser vnnserer Vereinigung, auch inn crafft einer Erbverbruderunge, die zwischen den Heüßernn Sachßen, Heßen vnnd Herrschafft Hennebergk, dieses Vals vnnd Wiederfals halben, mit allergnedigstem Vorwißen, Vergünstigunge vnd Bestettigunge, der Römischen Kay. vnd Kön. Mtln., vnserer allergnedigsten Herrn, vffgerichtet werden sollen, die Herschafft Hennebergk, wann sie one Menliche Leibslehennserbenn, eher, dan der Fürstliche Sechßische Stam, abgehen würde, an vnns, die

Her-

Hertzogenn zw Sachßen, Gebrüder, vnnd ann vnnſere Menliche Leibslehenserbenn, auch, nach vnſerer vnd derſelbigen tödtlichem vnnd ledigem Abgange, an die Hochgeborne Fürſten, vnſere freündtliche liebe Vettern, den Churfürſten zw Sachßen, Hertzogen Auguſten, ꝛc. vnd S. L. Menlichenn Stam, vnnd volgendts, vff dergleichenn todtlichenn vnd ledigen Abgang, (welchs alles doch der Almechtige Gott gnediglich verhüten wolle;) an Landtgraff Philipßen zu Heßen vnd ſeiner Lieb nachkommen, auch, vf den Val, do ſich gleich die Verledigung an vnns vnd vnſern menlichen erben, vor des Hennebergiſchen Stammes Todesfall vnnd gentzlichem abgannge, zutrageun würden, vnnd hinwiderumb, wo wir, die Graffen zu Hennebergk, den gantzen Churfürſtlichen vnnd Fürſtlichen Sechßiſchen vnnd Heßiſchen Stam vberlebenn würdenn, als dann das Coburgiſche Ortt lanndt zu Franckenn, mit gleichen rechtenn, als Wir vnnſern Herrnn vnnd Ohemenn vonn Sachßen den annfahl vnnſerer Herſchafft, vorberürtermaßen, verwilliget, ann vnns, die Graffen zu Hennebergk, vnnd was wir itzo oder künftiglich auß Graff Albrechts vonn Hennebergk verlaßenenn Herſchafft, durch angefelle, rechtfertigunge vnnd aller anderer geſtaldt, wie wir das mit rechtmeßigem vnnd guthem Tittel zu wegen bringenn mochten, vnnd hinder vnns verlaßen würdenn, mit allen Briefflichenn Vrkunden vnnd allenn andern forderungenn, durch crefftige Ceßion vnnd Vberweiſunge, kommenn vnnd fallenn.

Würdenn auch Wir, die vonn Hennebergk, durch rechtferttigunge, Kauff oder Pfandtſchafft, Graff Bertholts, ſeligenn, Anntheil Herſchafft, widerumb gar oder zum Theil an vns bringen, die ſollenn bey vnnſer Herſchafft bleibenn vnnd gelaßenn werdenn, doch wollen wir, die Hertzogenn zu Sachßen, ſchuldig ſein,

wann

wann die Herschafft Hennebergk an vns kombt, das ausgelegte Kauffgeldt, Pfandtschilling oder Vncostenn, den vnnsere Ohemen von Hennebergk darauf gewendet, den Hennebergischen eigens erben, oder weme das verschafft oder beschiebenn wirdet, wieder bar heraus zu gebenn.

Hinwider soll es, im GegenVall, wo durch vns, die Hertzogen zu Sachßenn, oder nach vns, durch vnnsere miterbverbrüderte Chur vnnd Fürsten, vorgenant, die Coburgische Artt mit dem Ampt Kunigspergk, dermaßen auch gemehret vnd erweitert würde, do wir, die von Hennebergk, vnnsere liebe Ohemenn, die Chur- vnd Fürstliche Heußer, Sachßen vnnd Heßen, vberlebtenn, gleichvals gegen Irer Liebden Frewlichenn erben, gehalten werdenn.

Wann auch die Ablosunge, inn irem vorbehaltenem Valle, vonn vns, den vonn Hennebergk, gentzlich erfolget vnnd geschehen ist, vnd dadurch die Vergleichunge vnnd Contract, wie oben gemeldet, erloschenn; So solle einem jedern Theill, bis vff seines Stammes Absterben, freystehen, sich seiner Herschafft, one Hinderunge des andern Theils, nottürfftiglich vnd pfleglich zu gebrauchenn, vnnd, was der abgehennde Stam Henneberg seiner Herschafft, desgleichen Sachßenn vnnd Heßen der Coburgischenn Artt, verlaßenn wirdet, solle dem Vberbleibenden, wie oblaut, folgen vnd bleibenn, vnnd wir, die von Hennebergk, sollen die Ablosunge nicht mit Gelde, das wir vff vnser Herschafft, one vnnser lieben Herrn vnnd Ohemen, der Herzogen zu Sachßen, Bewilligunge, auffbracht, sondern vor vnns vnd mit vnserm eigenen Gelde, zu thun macht haben. Wann auch hernach etwas, aus dringenden Vrsachen,

müſte verpfenndet vnnd verkaufft werden, ſolle die Anbietunge, vor allen andern, vnnſernn Ohemen von Sachßen geſcheenn, vnnd die Verpfandunge oder Vorkauff geſtattet, Jnn Gleichnus ſolle es auch mit vns, den Hertzogen zu Sachßenn, der Coburgiſchen Artt halben, gegenn vnnſernn Ohemen vonn Hennbergk, gehaltenn werden.

Auff das aber auch gleichwol hierneben, wann ſich die Anwartunge vnd Verledigunge, vff die erſte oder andere hieroben geſetzte maß, zutragen ſolte, vnnſere allerſeits Landt vnd eigens erben notturfft betrachtet, vnnd ihnen, vff obbeſtimpter Velle einen, dasjhenige, des ſie vonn rechtswegenn zu irem natürlichen vnnd gebürlichem Antheil befugt ſein, nicht enntzogenn werde; So ſollenn vnd wollen Wir, die Hertzogen zu Sachßen, auch nach vns vnnd vnſern menlichs ſtammes erben, vnſer Freündtlicher lieber Vetter, der ChurFürſt zu Sachßen, ꝛc. vnnd ſeiner Liebe menliche LeibsLehenserben, wann ſich die Herſchafft Hennebergk ann vns oder S. L. dermaßenn, wie berürt, verledigen würde, den Hennebergiſchen eigens erben, vor alle ire Intereßen, Zuſprüche vnnd Forderunge, von wegen irer Vetterlichen, Mütterlichen, Brüderlichenn vnnd ſchweſterlichenn angeſtorbenen Erbgerechtigkeitenn, enntweder die Gütchere, Jüchßenn, Hutsbergk, Bettenhauſen vnd Sebe, als Lehenſtücke, ſo Sohnen vnnd Tochternn geliehenn, ſouiel ſie derer zu recht befugt ſein mügenn, volgen laßen, oder aber von vns, wie oben berürt, dafür, ihnen, den Landt vnd eigendts erben, Funffzig Tauſſent Güldenn, das nechſtfolgennde Jar nach beſchenner Verledigunge anzufahen, vff zwo Jarsfriſtenn, als jede Friſt mit Fünff vnd zwenzig Tauſſent Gulden, entrichtet werden, damit alſo die Landt vnd eigens erben,

irt

ire angeſtorbene erbgerechtigkeit, ſouiel die erzelte weibliche Lehenſtücke anlangt, nach erledigtenn Vall, mit der obbenanten Summen Geldes, inwendig dreyen Jaren, bekommen mügenn, ihnen auch darzu, allen Vorrath vff dem Landt, vnd die Farnus vnd den Haußradt in Heüßern, volgen laßen.

Vnd damit nun vber dis alles, die Gleicheit auch inn dem Widerfal, gegen der Chur vnd Fürſtlichen Heüßer Sachßen vnd Heßen Landt vnd eigens erben, gehalten werde; So ſollen vnd wollen Wir, die Graffen zu Henneberg, Vater vnd Sohne, auch vnſere menliche Leibslehens erben, wann das Coburgiſche Ortt Landt zu Franckenn, nach todtlichem vnd ledigem abgannge der Chur vnd Fürſtlichen Stemme zu Sachßen vnd Heßen, an vns fallen vnd kommen würde, den Frewlichen Sechßiſchen oder Heßiſchen erben, auch funffzig Taußent Güldenn, zur Abfertigunge, inn dreyen Jarsfriſtenn vnnd gleichergeſtaldt, als hirobenn, vonn wegenn der Hennebergiſchen eigens erbenn geordenet vnnd gewilliget wordenn, vnwaigerlich raichenn vnnd gebenn. Jedoch, vff den Vall, do ſich zutrüge, das der Churvnnd FürſtlichSechßiſche vor den Hennebergiſchen Mennlichenn Stamme verfiele, vnnd hernacher auch der Hennebergiſche Stam ſich Todes halbenn gentzlich verledigenn würde; So ſolte alsdann Lanndtgraff Philips zu Heßenn, ꝛc. oder Seiner L. manliche Leibs erben vnnd nachkommen, ſchuldigk ſeinn, den Hennebergiſchenn eigenns erbenn, vor ire Anſprüche vnnd forderunge, vonn der Herſchafft Hennebergk wegenn, Ein Hundert Taußennt Guldenn, zuſampt dem, was Hennebergk, wie obſtehet, vor Graff Bertoldts, ſeligen, Römhildiſchenn Annteil außgelegtt hettenn, binnen dreyen Jarenn, nach erledigtem Vall, zu raichenn, vnnd

allenn vnnd jedenn Vorrath vnd Farnuß, außgeschloßenn das Geschütz vnnd zugehörige Munition, Harnisch-Kammer vnnd anders, so zur Wehre gehörig vnnd Nagelfeste ist, volgenn zu laßenn. Darüber solle auch ein jeder Theil, welcher des andernn Anfall erwartet, die Widumb, Leibgedinnge, Wiederfelle, Morgenngabe vnnd dergleichenn, so der aunder abgestorbene Theyl crefftiglich auffgerichtet vnnd verschriebenn, vnuerbrüchlich haltenn, vnnd, dahin sie gehörig, volgenn laßenn.

Dargegen aber, vnd dieweil vnserer beyderseits Fürstlichenn Stemme Lanndes vnd eigenns erben, auff eines Stammes todtlichenn vnnd ledigen abgang, eine stattliche Summa Geldts zur Abferttigung, beneben verlaßener Barschafft, Kleinoden vnd anderer erbschafft, so zu erbes gerechtigkeit gehört, bekommen; Als haben Wir, die Hertzogenn zu Sachßen, Gebrüder, vnd wir, die Graffen zu Henneberg, Vater vnd Sohne, vnns weiter vereiniget vnd verglichen, das der Stam oder Theil, welcher den andernn, nach Gottes Willen, vberlebenn vnnd erbenn wirdet, mit des andern abgegangenen Stammes verlaßenen schulden, (ausgenohmen inn obberurten specificirten nottfellen;) nichts zu thun haben, noch dieselbigen schulden zu bezalen verhafft seinn.

Vff das auch diese Vereinigünge vnnd Succeßion-Handelung, souiel mehr Bestanndes, Crafft vnnd Wirckunge, behalten, vnnd vnnsere beide Fürstliche Stemme, vor allenn andernn personen, den Vortheil vnd Vorzug, der wircklichen Poßeßion, Besitzes vnnd Gewehrschafft halben, an obberürten beiden Orte Landes vnd Herschafft, bekommen vnd haben mochten; So sollen demnach alle vnd jede vnterthanenn, von Ritterschafft, Bürgern vnd Bauernn in der Herschafft

Henne-

Henneberg, vns, den Chur vnd Fürsten zu Sachßen vnd Heßen, alsbaldt nach vollstendiger volnziehung dieses Contracts, darauff, einuerleibtermaßen, vnd vff diese erbuerbrüderunge, vnd hinwider die vnterthanen von Ritterschafft, Bürgern vnd Bauern, zu der Coburgischen Artt gehörig, vnns, den Graffen zu Henneberg, huldigenn vnd schwerenn, auch fortan vff beyden seitenn, als offt es zu falle oder schulden kommet, mit erneuerung angezogener erbhuldigunge, also gehaltenn werdenn.

Es sollenn vnnd wollen auch vnnser jeder hierobenn benante, zu wircklicher einsetzunge vnnd vberweisunge der Gewehrschafft vnnd Poßeßion, hiermit zugesagt vnnd vnns dieses erklert haben, das vff diese vnnsere semptliche vnnd gegen einander itzo beschеene Contract, Wir, die Hertzogen zu Sachßenn, Gebrüdere, vnser Coburgisch Ortt Lanndt zu Francken, in nahmenn, annstadt vnnd vonn wegenn vnserer freündtlichenn liebenn Oheimen, der Graffenn zu Hennebergk, auff die obberürten vnd ausgedrucktenn Todesfelle, als vnsern vnnd der ChurFürstlichen Fürstlichen Heüßer Sachßen vnnd Heßenn, wahrhafftigenn nachfolgern, mitgeerben vnnd künfftigen Besitzernn vnnsers Ortt Landes zu Francken, vnnd herwider, Wir, die Graffenn zu Hennebergk, Vater vnnd Sohne, vnnsere Herschafft Hennebergk, inn nahmenn, annstadt vnnd vonn wegenn vnserer freündlichenn lieben Herrn Oheimen, der Hertzogenn zu Sachßenn, auch der vorgenantenn, Irer Liebden mit erbverbrüderten, Chur vnd Fürsten, als auch vnsern vnd der Herschafft Hennebergk warhafftigenn nachfolgern, mitgeerben vnd künfftigen Besitzern, von Zeit an dieses Vertrags, innehaben, besitzen, erhaltenn vnnd behaltenn wollen. Vnnd dieweil wir auch beiderseits, nicht alleine zu erhaltunge nachbarlichen Friedens

vnd Weſens, ſondern auch zu Beſchützunge vnnd Hanndhabunge des Keyſerlichenn Lanndtfriedenns, bey vnns, auch vnſernn vnterthanen, Landen vnnd Leüthen, dieſe vnſere Vereinigunge vnnd erbverbrüderunge vffgerichtet; Als haben wir ferner abgeredt, vnd vns des gegen einander verpflichtet, das, wann wir, die Graffen zu Hennebergk, künfftiger Zeit durch jemandes, vber vnnſer erbiethenn, das wir vor Kay. oder Kön. Matl., auch Churfürſtenn, Fürſtenn vnnd Stendenn des Reichs, innſonderheit auch vor vnns, den Hertzogen zu Sachßen, oder vor den Erbverbrüderten Chur vnnd Fürſten der Heüßer Sachßen vnnd Heßen, recht duldenn, leidenn, konten vnnd wolten, zuwider des Kayſerlichenn vnnd heiligenn Reichs Landtfrieden, ordenunge vnnd Conſtitution, beſchwerdt werdenn ſoltenn, das alsdann Wir, die Hertzogen zu Sachßen, vnſere Ohemenn, die Graffenn zu Hennebergk, vff ſolches rechtmeßiges vnd billichs erbiethen, vnd Jrer Liebden erſuchen zugleich vnd Recht, vnnd ſouiel wir, nach vermüge der Kay. Matl. vnnd des Heiligenn Reichs ausgekundigtenn Landtfrieden vnd ausgeſazten Ordenung, zu thun ſchuldig, als vnſere Erbvereynigte, getrewlich schützen vnd verteidingen, vnnd vnns, den Hertzogenn zu Sachßen, inn ſolchem nottfall, die folge vf den Hennebergiſchen vnterthanenn, zu Behuff vnnd ſtatten kommen, vnnd aber dargegen Wir, die Graffenn zu Hennebergk, herwider auch ſchuldig ſein, inn ſolchen fellen, do vnnſere Ohemen, die Hertzogen zu Sachßen, vf dergleichen erbiethen, vonn jemandts wurden wollen beſchwerdt werden, Jren Liebden, nach vnnſer Herſchafft Gelegenheit, was vns mit ichten thunlich vnd müglich, im allermaßen Jre Liebden des Schutzes halben gegen vns verpflichtet, zu ſtattenn zu kommen, jedoch ſollen hiermit vnd vor allen Dingen, die höchſt gedachten Röm.

Kay.

Kay. vnd Kön. Matln., vnsere allergnedigste Herrn, vnnd eines jeden LehenHerrn, auch Irer Matln. Königreiche, Lannde vnd vnterthanen, vnd die Erbverbrüderte mit sambt den ErbeinungsVerwandtenn Chur vnnd Fürsten der Heüßer Sachßen Brandenburg vnd Heßen, ausgeschloßen, vnnd kein Theil dem andern, wider dieselbigen sich gebrauchenn zu laßen, schuldig seinn.

Würdenn aber Wir, Graff Wilhelm, Jorge Ernnst, Poppo, oder vnser nachkommende menliche erbenn, vnns, inn Künfftigen Zeiten, für die Röm. Kay. vnd Kön. Matln., auch die Erbverbrüderten vnnd ErbeinungsVerwandten der Heüßer Sachßenn, Brandenburgk vnd Heßenn, zur Güthe oder Recht erbiethen, vnd konten von etlichen aus denselbigenn Heüßern, bey solchem erbiethen nicht gelaßen, sondern wolten darüber bedrangt werden, vff den Vall, sollen die andern erbverbrüderten vnnd erbeinungsVerwandten Chur vnd Fürstenn, für die wir, die von Hennebergk, vns dermaßen erbothenn, nach laut irer erbeinigunge, vnns mit schutz, dem obberürten Landtfrieden gemeß, nicht verlaßen.

Vand habenn solches alles, von Artickeln zu Artickeln, wie hierobenn vnnderschiedenlich ausgedruckt wordenn, einer dem anndern, bey vnnsern fuerstlichenn ehrenn, wirdenn vnnd trewen, vor vnns, vnnsere erbenn vnnd nachkomenn, stett, vest vnnd vnuorbruchlichenn, zu ewigenn Zeitenn, zu haltenn, mit munde vnnd Hennden verheißenn vnnd zugesagt, jedoch dergestalt vnnd annderst nicht, dann, sofern wir obbenanten fuersten, alle sembtlich, bey der Höchstgedachtenn Röm. Kay. vnnd Königl. Mtln., als vnnsern vonn Gott dem Allmechtigenn ordentlichenn Oberstenn vnnd höchstenn

inn dieſer Welt geſatzten Heüptern, vnnd allergnedigiſtenn Lehenherrnn, vff vnnſere vnnderthenigſte vnnd demuetigſt Bittenn vnnd ſuchenn, eine allergnedigſte Gunſt vnnd Beſtetigunge vber dieſer vnnſerer freündtlichenn Vereinigunge, Erbuerbruederunge, Vbergebunge, Vererbunge vnnd Zuſamennſetzunge, erlangenn vnnd ausbrengenn werdenn, darzu wir dann allen vnnſern höchſtenn vnnd moglichen Vleis ankerenn, vnnd denſelbigenn zu erlangenn keinenn Zweiuel habenn wollenn, weil inn dieſem vnnſerm abgeredtenn vnnd wolmeinlichenn Contract, auch freündtlicher Vereinigunge vnnd zuſamenſetzunge, der Römiſchenn Kay. vnnd Königlichenn Maytln., auch des Heyligenn Reichs, ehre, Wollfart vnnd beharrlicher friedenn, betrachtet, gemeinet vnnd geſucht wirdet. Alles threülich, one alle argeliſt vnnd Geuerde.

Zu mehrer Vergewißunge, Vrkunnt vnnd ſicherheitt, habenn Wir obberuerte Hertzogenn zu Sachßenn, vnnd Wir, die vonn Hennebergk, vnns mit eigener Handt vnnterſchribenn, vnnd vnnſer jedes Innſigell, hierann wißentlich hengenn laßenn. Geſchehenn vnnd gebenn zu Kala, den erſten MonatsTag Septembris, Nach Chriſti vnſers liebenn Herrnn vnd ſeligmachers Geburt, inn Tauſent Fünfhundert vnd vier vnd Funffzigiſten Jhare.

Vnnd vonn Gots Gnadenn Wir Auguſtus, Hertzog zu Sachßenn, Churfuerſt, Lantgraue inn Duringenn, Marggraffe zu Meißenn vnnd Burggraffe zu Magdeburg, ꝛc. vnnd vonn deßelbigenn gnadenn Wir Philips, Lanndtgraff zu Heßenn, Graff zu Catzenelnbogenn, Dietz, Ziegenhan vnnd Nidda, Thun kunth vnnd bekennen, vor vnns, vnnſer erbenn vnnd nachkommenn, das wir, vff der Hochgebornenn Fuerſtenn

vnnd

vnnd freündtlichenn liebenn Vettern, Herrnn Johanns friederichenns, des mitlern, Herrnn Johanns Wilhelmenn vnnd Herrn Johanns friderichs, des jüngern, Gepruderer, Hertzogenn zu Sachßenn, Landtgrauenn inn Duringenn vnnd Marggrauenn zu Meißenn, freündtlichs vnnd bittlichs Anſuchenn, inn dieſen Irer Liebden vnnd vnnſer liebenn Oheimenn, der vonn Henuebergk, vffgerichten Vertrage, Vereinigunge vnnd erbuerbrüderunge, freündtlich bewilliget, gehelet vnnd conſentiret habenn, bewilligenn vnnd ratificiren denn hiermit vnnd inn crafft diß Brieffs, vffs crefftigſte, als Wir ſollenn vnnd könnenn, wollen auch, das ſolchem Vertrage vnnd erbuerbruederunge, ſoviel vnns die verpflichtenn vnnd betreffenn thuet, durch vnns vnnd vnnſere erbenn vnnd Nachkomenn, vnwegerlich vnnd gentzlich gelebt vnnd nachgegangenn, vnnd darwieder nicht gethan werdenn ſolle, inn keinerley weiße noch Wege, one alle argliſt vnnd geuerde.

Zu vrkundt habenn Wir, nebenn obgedachtenn vnnſernn freündtlichenn liebenn Vettern vnnd Oheimen, zu mehrer vnnd ſteter, veſter vnnd vnuerbruchlicher, Haltunge, vnnſer jedes Innſiegel auch wißentlich laßenn hierundenn henngenn, vnns auch mit eigenenn Hanndenn vnnderſchriebenn. Geſchehenn im Jare vnnd Tage wie obſtett.

Jo. Frid. der mitler, ma. pp. ſſt. Jo. Wilhelm, H. z. S. man. pp. ſſt.

Jo. Frid., der Junger, ma. pp. ſſt.

Auguſtus, Churfürſt. Philip, L. z. Heßen, ſſt.

vnſer Grauen Wilhelms, aigen Handtſchrift. vnſer, Graf Georg Ernſten, aygen Hantſchrifft.

Boppo, ꝛc. mit aigener Handt ſſt.

2. Beyvertrag, zu der zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Hessen und Henneberg, errichteten Erbverbrüderung, d. d. Chala, den 1sten September, A. 1554.

(Ex pervetusta Copia.)

Wonn Gots Gnadenn, Wir Johanns Fridrich, der Mittler, Johanns Wilhelm vnd Johanns Fridrich, der jünger, Gebrüder, Hertzogen zu Sachßen, Landgrauen inn Duringen vnd Marggrauen zu Meißen, ꝛc. vnd von desselbigen Gnaden Wir Wilhelm, Georg Ernst vnd Poppo, Vater vnd Sone, Grauen vnd Herren zu Hennebergk, thun Kundt vnd bekennen, vor vns vnd alle vnsere menliche Leibslehens- auch Land vnd aigenns erben, gegen jedermenniglichen, hiemitt vnd in Chrafft diß Briefs: Nachdem Wir vns, aus besondern bewegenden vrsachen, vnd zuförderst zu erhaltunge guter freündschafft vnd Nachtbarschafft, auch friede, ruhe vnd aynickeit, aynes freündlichen Vertrags vnd Erbuerbrüderunge, mitt vnser aller wolbedachttem muth vnd rechtten Wißenschafft, Gott dem Almechtigen zu ehrenn, vns vnd vnsern erben vnd nachkommen, auch beiderseitz vnsern Landen, Herschafft vnd vnderthanen, zu Wolfartt, nutz vnd gedeyen, vf vnderschiedliche Condicion vnd maße, freündlich verayniget vnd verglichenn haben, wie solchs der aufgerichtte Vertragk, des datum stehet zu Kala, den ersten Monats Tag Septembris dises itztlauffenden 1554 Jhars, mitt sich bringett vnd ferner außweisett.

Als ist zwuschen vns ferrer bered vnd verabschiedett worden, vnd thun das hiemitt vnd in Chrafft diß Briefs,

Brefs, dergestaltt vnd also, das solcher Vertragk sein Chrafft vnd Wirckunge nicht eher haben, noch bündig sein oder volstreckt werden solle, dan so ferne Wir, auf vnser sembtliches vndertheniges Ansuchen vnd Bitten bey der Römischen Keiserlichen oder Kuniglichen Maytln., vnsern allergnedigsten Herren, desgleichen den Hochgebornen Fürsten, Herren Augusten, Hertzogen zu Sachßen vnd ChurFürsten, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zu Meißen vnd Burggrauen zu Magdenburgk, vnd Herren Philipsen, Landgrauen zu Heßenn, Grauen zu Catzenelnbogen, zu Dietz, Ziegehein vnd Nida, vnsern freündlichen liben Vettern vnd Ohaymen, als vnser, der Hertzogen zu Sachßen, sembtliche mitbelehentten vnd Erbuerbrüdertten, Iret Kay. oder Kuniglichen Matln., auch Libden, Bestettigung, Consens, Gunst vnd Bewilligung, vber solche vnsere freündliche veraynigunge, Erbuerbrüderung, Vbergebung, Vererbung vnd Zusamensetzunge, erlangen vnd ausbringen werden, wie wir dan beiderseitz, sembtlich, bey der Keyserlichen oder Kuniglichen Matl., vnd wir, die Hertzogen zu Sachßen, bey ermeltten vnsern Erbuerbrüdertten Chur- vnd Fürsten der Heußer Sachßen vnd Heßen, allen vnsern höchsten vnd müglichen Vleis, denselbigen zu erlangen vnd auszubringen, ankerenn wollen, vnd sol solches, souiel die Keiserliche oder Kunigliche Bewilligunge anlangett, vff gleichen vnsern vncosten, was die Cantzlei Gebür Tax vnd Verehrunge betrift, geschein.

Würde aber an solcher Keiserlichen oder Kuniglichen Matl. Confirmation, auch der Erbuerbrüderten Chur- vnd Fürsten der Heußer Sachßen vnd Heßen, Consens vnd Bewilligunge, mangel fürfallen, vnd vber angewandten Vleis nichtt erhaltten werden können, des

wir

wir vns doch inn vnderthenigkeitt nichtt vertroſtenn wollen, als dan vnd auff ſolchen falh, vnd ſonſten nichtt, ſol ſolcher vnſer Vertragk, Abrede vnd Veraynigunge, gentzlich tod, ab, nichtigk vnd erloſchen ſein, vnd ſolchs vmb nachuolgender hochbewegender Vrſachen willenn, damit es nicht angeſehen werden muge, als hetten Wir, als des heiligen Reichs Vaſalli, Lehensfürſtenn vnd mittglieder, vnſere von dem heiligen Reich zu Lehen tragende Regalien, Herſchafften vnd Lehenſchafften, der Römiſchen Key. oder Kuniglichen Matl., auch des Heiligen Reichs Hocheitt vnd Oberlehensgerechtigkeitten zu verkleynerunge vnd abbruch, auch vnſern Lehenspflichtten, zuuörderſt obuermeltter vnſer, der Hertzogen zu Sachßen, Erbuerbrüderunge zuwider, nach vnſerm freyen vnd willkorlichenn gefallenn verändern wollen, welchs wir doch keineswegs zuthun geſinnett ſein.

Vnd dieweil Wir, die von Hennebergk, etzliche ſtück vnd Güter, als Hutsberg vnd Jüchßen, vom Biſchof zu Würtzburgk, desgleichen vom Stifft Hirſchfeld die Wiltpan am Ples, furwergk auch die Vogtej zu Herrnbreitungen, zu Lehen tragen; So ſollen vnd wollen wir, die von Hennebergk, ſchuldigk ſeinn, bei gedachten vnſern Lehensherren, derſelbigen Lehenſtück halben, vns, den Hertzogen zu Sachßen, ir Gunſt vnd Bewilligung auszubringen, auch, zu mherer Beförderunge ſolches Contracts, durch vnſer beiderſeitz geſandten bey Hochgedachtter Keyſerlichen oder Kuniglichen Matl., vmb Irer Matln. fürbitliches ſchreiben an gemelte beide Lehenherren anzuhaltten, vnd hierin aller muglicher Vleis, do es auch gleich einsmals endſtehen ſoltte, fürgewantt werden.

Geſchehe

Geschehe aber, das Würtzburgk vnd Hirschfeld sich Jres Consens weigern würdenn; So haben Wir, die Hertzogen zu Sachßenn, freündlich bewilligett vnd zugesagtt, Bewilligen vnd sagen zu, hiermit vnd in Chrafft diß Brifs, das Wir vnsern liben Oheymen von Hennebergk, vngeachtett deßelbigenn, doch nichts desto weniger der ainhundertt dreißig tausennt vier hunderttt Sibenzig Gulden vnd Sechs Groschen an Schulden, zu wirgklicher Volziehunge des Contracts, vff den fahl, das der Romischen Key. oder Kuniglichen Matln., auch der Erbuerbrüderten Chur- vnd Fürsten Confirmation vnd Bewilligung, erlangett wirdett, enttnemen sollen.

Where es auch sach, das jemands, one vnsern Bewust vnd Bewilligung, auf oder vber vnser, der von Hennebergk, Herschafft, aynige Begnadunge vnd angefelle ausbrachtt, erlangett vnd fürzuwenden hette, so sol obgemeltter Vertragk in Gleichnus nichtig, tod vnd verloschen sein.

Uff das auch vnser, der von Hennebergk, Land vnd aigenns Erbenn halber, künfftiglich kein Irrung vnd Anfechtung endstehen muge; So wollen Wir, Graff Wilhelm, als der Vater, alsbald, neben diesem Contract vnd Verayniguńge, zu mherer Becrefftigung, ain bestendig Testament aufrichttenn, vnd dorinn verordenen, also vnd dergestaltt, das sich vnser Aygens erbenn, an denen in berürttem Vertragk specificirten stücken, oder den bewilligtten Funffzig Tausennt Gulden, benugen laßen, vnd dorüber vnsere libe Herren vnd Ohaimenn, die Hertzogen zu Sachßen, derwegen mitt ferrern anforderungen an allem deme, so sie von vnns, denen von Hennebergk, bekomen werden, gentzlich verschonen, vnd Jhre Libden, in oder außerhalb Rechtens, in keinerlei Weis noch Wege anfechten sollen.

Geschee

Geschee auch, das Graff Jorg Ernst von Henneberg, mit tode abginge, beuor vnd ehr die Ablegunge der drei vnd siebentzig tausent Gulden, zu welcher, neben andern, auch das Ambt Sula, laut des HaubtVertrags, geschlagen, geschee also, das Seiner Libden Gemalh, sich Sula als eines zugehörigen stücks ires Wieddumbs halten wolte; so soll alsdan an desselbigen stat ein ander Ambt, das Sula am einkommen gleich ist, aus der Herschafft Henneberg geordenet werden. Alles treülich vnd one alle argelist vnd Geferde.

Zu Vrkund haben Wir disen BeiVertragk, mitt vnsern anhangenden Insigiln wißendlich besigelt, vns auch mit aigenen Handen vnderschriben.

Geschehen vnd geben zu Chala, den 1 MonatsTag Septembr., Nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd seligmachers, Geburt, Tausent Fünfhundert vnd im Vier vnd Funffzigsten Jare.

Inhalt.

Inhalt.

IX. *Consilium Melchioris ab Osse*, in causa, quae vertebatur inter *Heinricum*, Saxoniae Ducem, ex una, et Electorem Brandenburgensem *Joachimum*, et Hassiae Landgravium *Philippum*, ex altera parte, super *haereditate* Saxoniae Ducis *Georgii*. Ad *requisitionem* Ducis *Heinrici*. S. 3.

X. Des Kurfürsten Johann George I Rescripte, an seine bey den Westphälischen Friedenstractaten befindlichen Gesandten, die Hof- und Appellationsräthe, Hanns Ernst Pistoris, zu Seuselitz, und Johann Leuber. Nebst einigen andern, durch gedachte Unterhandlungen veranlaßte, Aufsätze, des Kursächsischen Hofes und Anderer. Erste Abtheilung. S. 47.

XI. Bergk-Ordnung des ChurFürsten zu Sachßen, über S. ChurFürstl. Gnaden Bergkwerge in der Landgrafschaft zu Thüringen. Ao. 1563. (Vom 3ten März.) Nebst einigen durch dieselbe veranlaßten historischen Bemerkungen. S. 231.

XII. Vermischte Urkunden. Erste Sammlung. S. 273.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z164784301

Digitized by Google

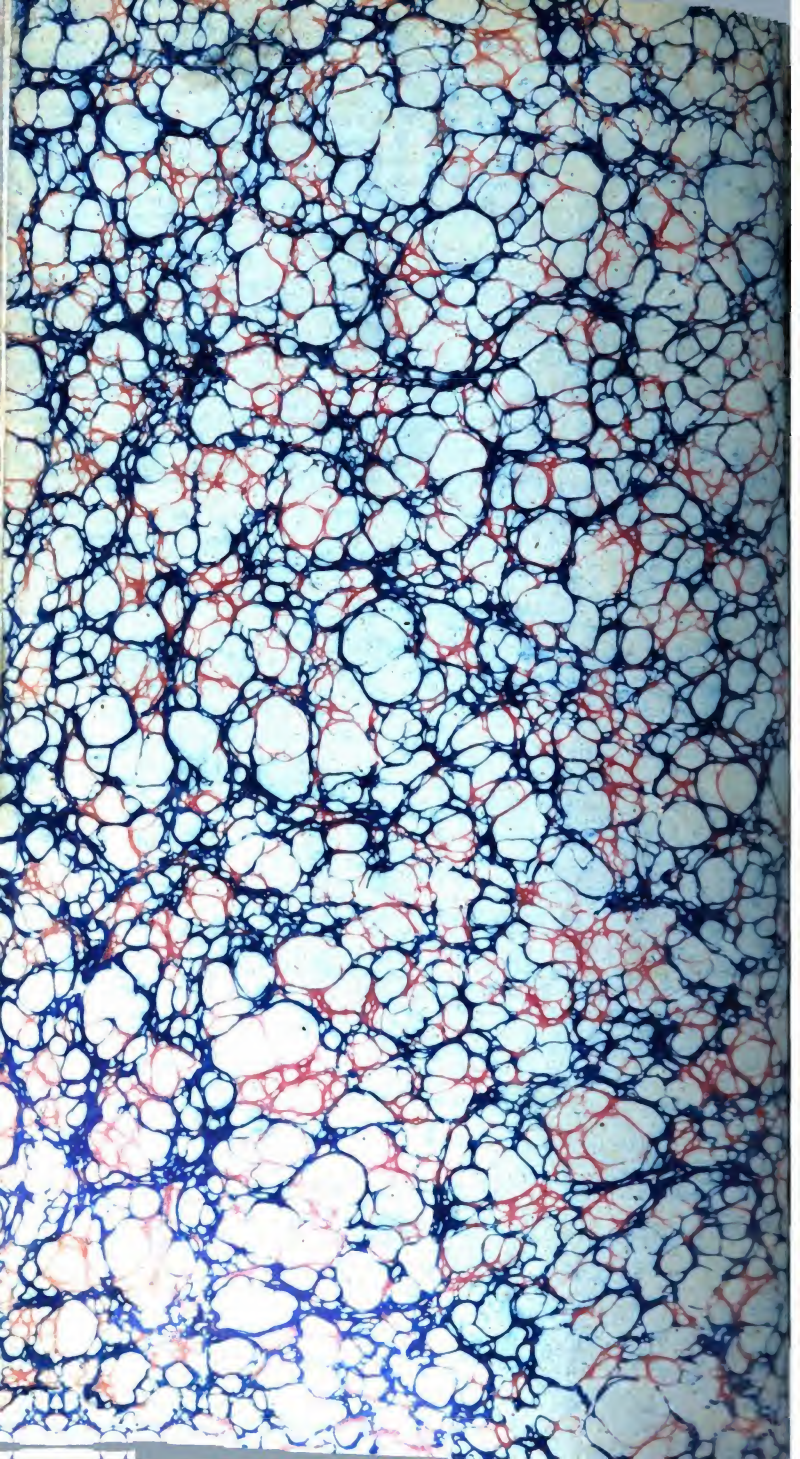

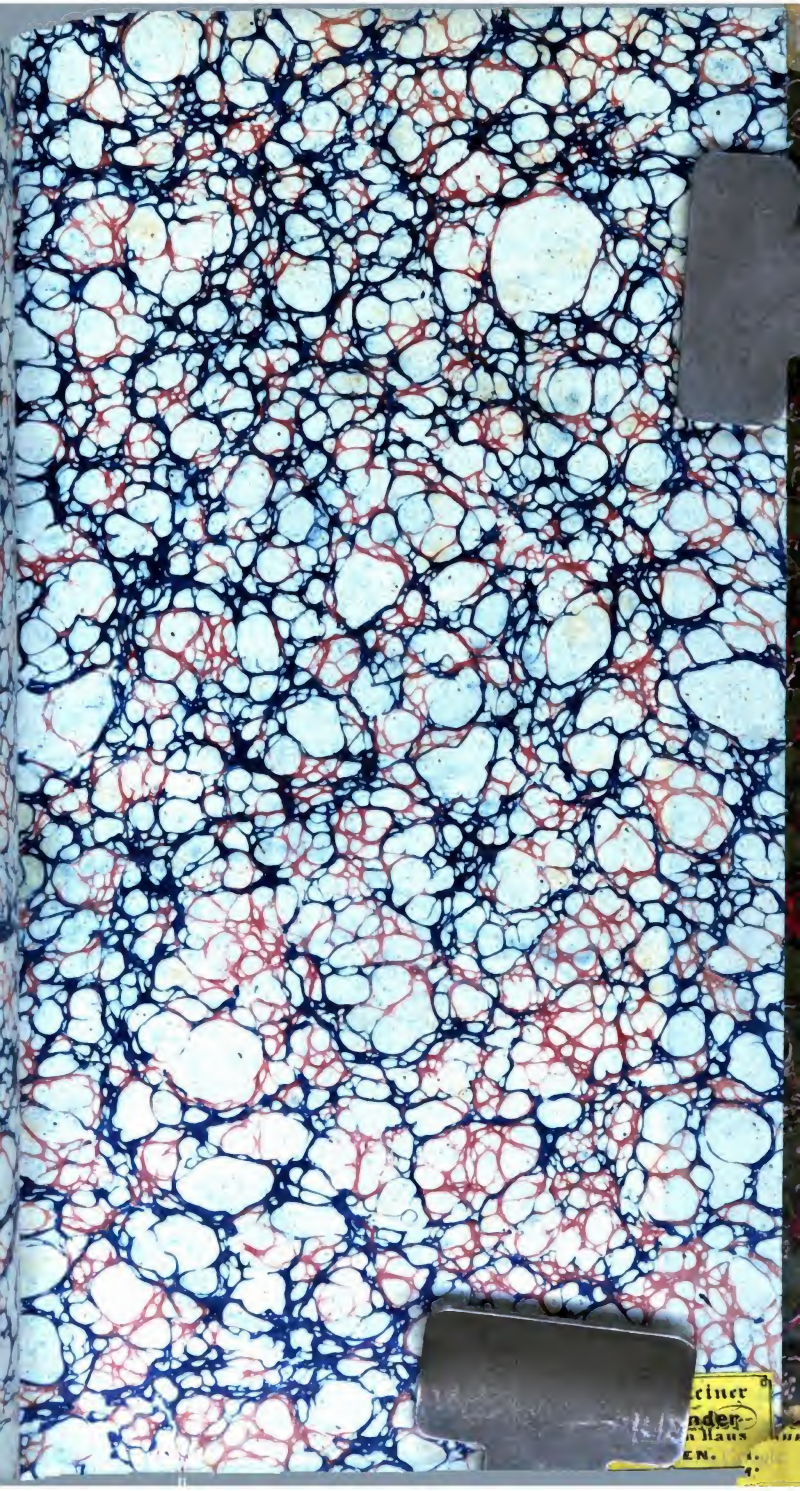

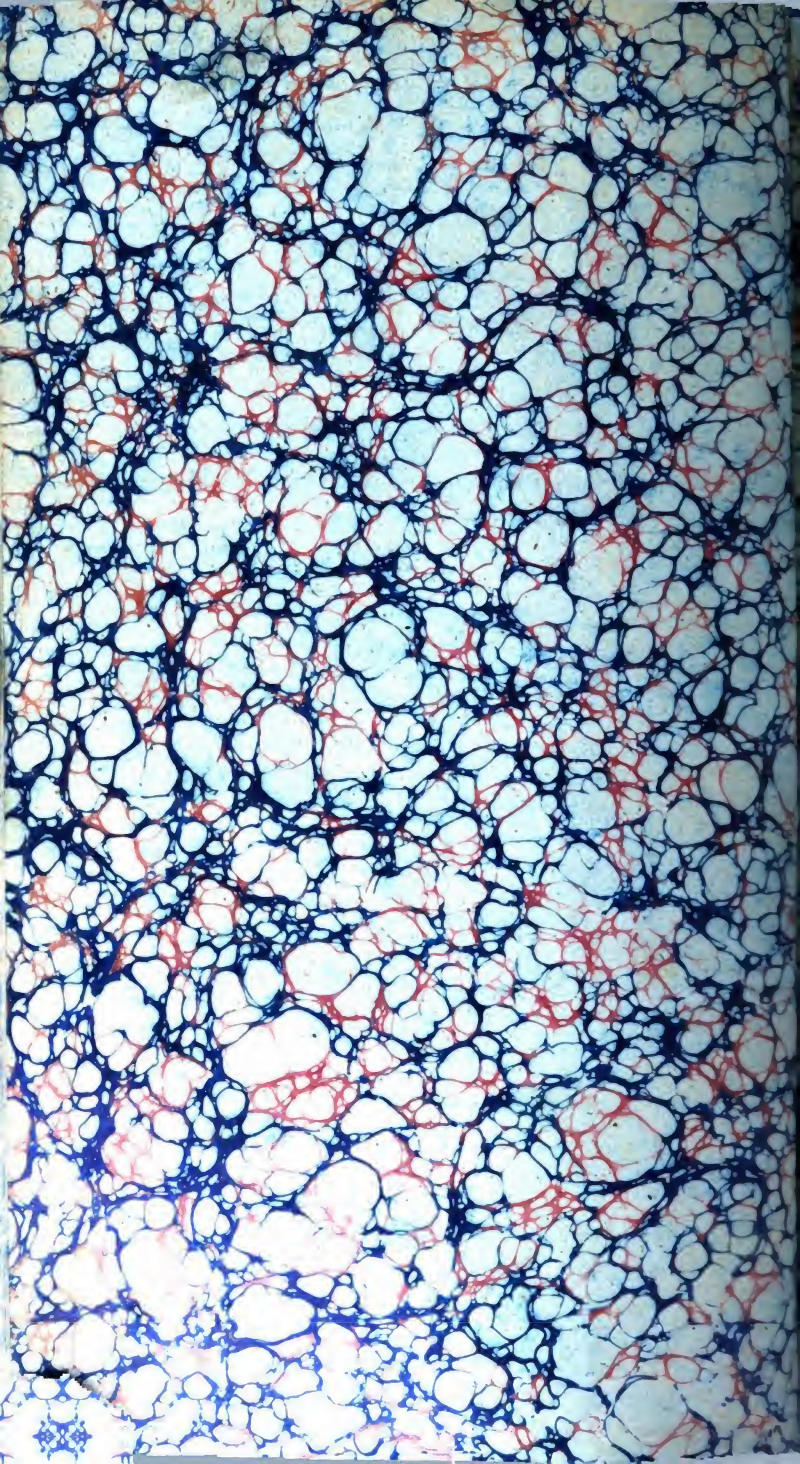

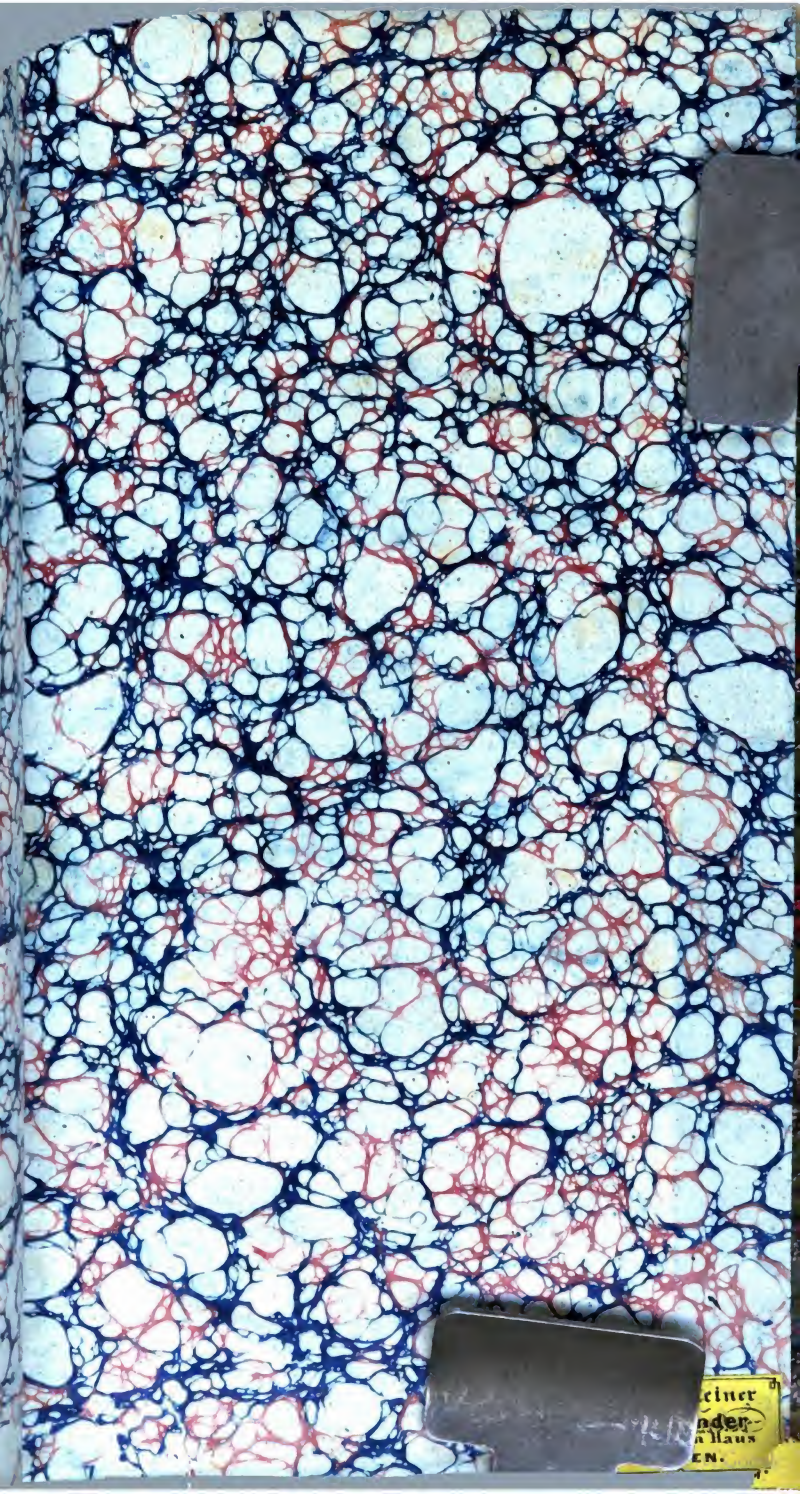

Digitized by Google

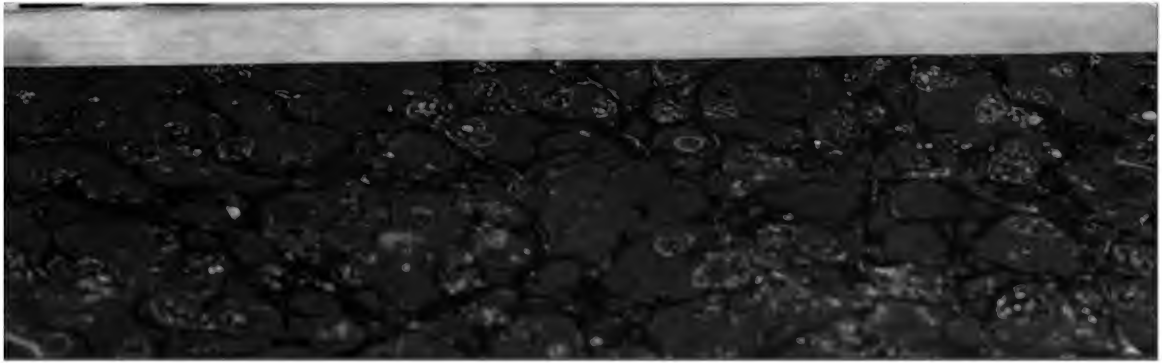

Digitized by Google